Centralblatt für die gesammte Unterrichts-V... in Preussen

Prussia (Germany). Ministerium der ...





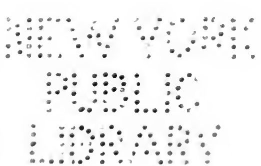
Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1891.



Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besserſche Buchhandlung.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Januar-Februar-Heft.

Berlin 1891.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besserſche Buchhandlung.)
Behrenſtraße 17.

...tt erſcheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang koſtet 7 Mark.
...nd Regiſter für 1890 folgen nach.

Ankündigung.

Demnächst erscheinen im Verlage von **Wilhelm Hertz** (Bessersche Buchhandlung) in Berlin W. 64

Verhandlungen
über
Fragen des höhern Unterrichts.

Berlin, 4. bis 17. December 1890.

Im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Dieser amtliche stenographische Bericht wird in größtem Lexicon-Octav complet geheftet erscheinen. Der Preis wird bei einem etwaigen Umfange von ungefähr 50 Bogen 10 M. betragen.

Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen.

Bestell-Zettel.

Bei der Buchhandlung von ....

.... in ....

bestelle ich hierdurch (aus dem Verlage von W. Hertz in Berlin):

..... Expl. **Verhandlungen über Fragen des höhern Unterrichts.** Berlin, 4. bis 17. December 1890. Im Auftrage des Ministers.

Name: ....

Ort und Datum: ....

t und Datum:

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1 u. 2. Berlin, den 2. Januar 1891.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:
Seine Excellenz D. theol., Dr. jur. und Dr. med. von Goßler, Staatsminister. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:
Dr. jur. Barkhausen. (Steglitz, Humboldtstraße 4.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktoren:
Dr. jur. Barkhausen, Unter-Staatssekretär (s. vorher).
Dr. Bartsch, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Derfflingerstraße 26.)

Vortragende Räthe:
Beinert, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Steglitzerstraße 53.)
Spicker, dsgl., bautechnischer Rath. (W. Kurfürstenstraße 139.)
Winter, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Lützowstraße 41.)
D. Dr. Weiß, Ober-Konsistorial-Rath und Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)
Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Buchenstraße 8.)
Löwenberg, dsgl. (W. Lützow-Ufer 22.)
D. Richter, Feldprobst. (C. Neue Friedrichstraße 1. Hinter der Garnisonkirche.)

Graf von Bernstorff-Stintenburg, Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)
Dr. Chalybaeus, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Keithstraße 20.)
Hegel, dsgl. (W. Keithstraße 3.)
Wever, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 7.)
Dr. Renvers, dsgl. (W. Lutherstraße 45.)
Dr. Förster, dsgl. (W. Flottwellstraße 7.)

Hilfsarbeiter:

Steinhausen, Regierungs-Rath. (W. Potsdamerstraße 73.)
Schwartzkopff, Regierungs-Assessor. (S.W. Schönebergerstraße 18.)

IIa. Erste Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Mitglied des Staatsrathes. (W. Karlsbad 6.)

Vortragende Räthe:

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath und General-Direktor der Museen. (W. Thiergartenstraße 27, im Garten.)
Dr. Stauder, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Burggrafenstraße 19.)
Dr. Wehrenpfennig, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 32.)
Spieker, dsgl., bautechnischer Rath. — s. Abth. I.
Bohtz, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Hohenzollernstraße 14.)
Dr. Jordan, dsgl. — s. Abth. I.
Polenz, dsgl. (W. Kaiserin-Augusta-Straße 78.)
Dr. Althoff, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 17.)
Persius, dsgl., Konservator der Kunstdenkmäler. (NW. Klopstockstraße 35.)
Dr. Höpfner, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kurfürstenstr. 81 a.)
Naumann, dsgl. (W. Burggrafenstraße 4.)
Wever, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Renvers, dsgl. — s. Abth. I.

Hilfsarbeiter:

Dr. Schottmüller, Geheimer Regierungs-Rath. (Zehlendorf, Mühlenstraße.)
Dr. Köpke, Provinzial-Schulrath. (W. Kleiststraße 5.)
Müller, Regierungs-Rath. (W. Kaiserin-Augusta-Straße 58.)
von Moltke, Landrath. (NW. Händelstraße 15.)
Dr. Schmidt, Regierungs-Assessor. (W. Genthinerstraße 35.)

IIb. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. Kügler, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Mitglied der Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen u. Posen. (W. Flottwellstraße 4.)

Vortragende Räthe:

Dr. Schneider, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (SW. Tempelhofer-Ufer 32.)
Spieker, Geheimer Ober-Regierungs-Rath, bautechnischer Rath. — s. Abth. I. u. IIa.
Winter, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. Abth. I.
Dr. Esser, dsgl. (W. Dörnbergstraße 3.)
Polenz, dsgl. — s. Abth. IIa.
Bayer, dsgl. (C. Kl. Präsidentenstraße 8.)
von Bremen, dsgl. (W. Regentenstraße 11a.)
Wever, Geheimer Regierungs-Rath. — s. Abth. I. u. IIa.

Hilfsarbeiter:

von Chappuis, Regierungs-Rath. (W. Bayreutherstraße 2.)
Möller, dsgl. (W. Kurfürstenstraße 122.)
von Moltke, Landrath. — s. Abth. IIa.

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. Bartsch, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. Abth. I.

Vortragende Räthe:

Dr. von Coler, Wirkl. Geheimer Ober-Medizinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Sanitätskorps.
Dr. Kersandt, Wirkl. Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (SW. Tempelhofer-Ufer 31.)
Spieker, Geheimer Ober-Regierungs-Rath, bautechnischer Rath. — s. Abth. I. u. IIa. u. b.
Löwenberg, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. Abth. I.
Dr. Skrzeczka, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor. (W. Linkstraße 41, im Sommer Steglitz, Filandastraße.)
Dr. Schönfeld, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (W. Kurfürstenstraße 124a.)
Wever, Geheimer Regierungs-Rath. — s. Abth. I. u. IIa. u. b.

Konservator der Kunstdenkmäler.

Persius, Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Hof-Architekt, Direktor der Schloß-Baukommission. — s. Abth. IIa.

Central-Bureau.
(Unter den Linden 4.)

Lauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Baubeamte.

Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Baurath. (W. Derfflingerstraße 19a.)
Bürckner, Landbauinspektor. (SW. Hallesche Straße 14.)
Ditmar, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 10.)

Geheime Expedition.

Vater, Geh. Kanzl. Rath. (W. Bülowstraße 13.)

Geheime Kalkulatur

Däuell, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Bülowstraße 47/48.)

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und die Unterrichts-Angelegenheiten.

Willmann, Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Kurfürstenstraße 15/16.)

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Klipfel, Geh. Kanzl. Rath. (W. Voßstraße 25.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstr. 69/70.)

Generalkasse des Ministeriums. (W. Wilhelmstraße 70a.)

Rendant: Hasselbach, Geh. Rechn. Rath. (Friedenau, am Maybach-Platze.)

Ministerial-Bibliothek.

Schindler, Kanzl. Rath, Bibliothekar. (Steglitz, Fichtestraße 24.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Direktor:

Dr. Bartsch, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Virchow, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" von Hofmann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor.
" Bardeleben, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor.
" Skrzeczka, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor.
" Kersandt, Wirkl. Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Dr. von Bergmann, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
= Pistor, Regierungs- und Geheimer Medizinal-Rath.
= Leyden, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
= Koch, Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Staatsrathes und des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Professor.
= Gerhardt, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
= Schönfeld, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
= Olshausen, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
= Jolly, ordentlicher Professor.

Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Dr. Kersandt, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Kobligk, Apothekenbesitzer.
Dr. Schacht, desgl.
Hobe, Apotheker.
Frölich, Apothekenbesitzer.

Die Sachverständigen-Vereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, Wirklicher Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath und Justiziar im Reichs-Postamte, außerordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.

Mitglieder:

Dr. Mommsen, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität, Mitglied und Sekretär der Akademie der Wissenschaften, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Dr. Dernburg, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.
Dr. Hinschius, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.
Hertz, Verlagsbuchhändler, hier.
Dr. Hirsch, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität.
Dr. Töche, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker, hier.

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.
Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler, hier.
Höfer, Verlagsbuchhändler, hier.

Dr. Daude, Geheimer Regierungs-Rath, Universitätsrichter, hier.
Dr. Rodenberg, Schriftsteller, hier.
E. Reimer, Verlagsbuchhändler, hier.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Golz, Kammergerichts-Rath, hier, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Weiß, Komponist und Musikverleger, hier.
Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler, hier.
Löschhorn, Professor, hier.
Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler, hier.
Blumner, Professor und Direktor der Sing-Akademie, hier.

Stellvertreter:

Radecke, Kapellmeister, hier.
Becker, Albert, Professor, Komponist, hier.
Dr. Alsleben, Professor, Gesang- und Musiklehrer, hier.
Klingner, Kammergerichts-Rath, hier.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor an der Akademie der Künste und Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, hier.
Ernst, Fr. W., Kunst- und Buchhändler, hier.
Sußmann-Hellborn, Professor und Bildhauer, artistischer Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur, hier.
Ende, Baurath, Professor, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, hier.
Duncker, A., Hof-Buchhändler, hier.
Dr. Daude (s. ad I).

Stellvertreter:

Meyerheim, Paul, Professor und Genremaler, hier.
Jacoby, Professor, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen, hier.
Busse, Geh. Ober-Reg. Rath, Direktor der Reichsdruckerei, hier.
Wolff, Albert, Bildhauer, Professor an der Akad. d. Künste, hier.
Schaper, Bildhauer, Professor an der Akad. der Künste, hier.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor, Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe ad III).
Duncker, A., Hof-Buchhändler (siehe ad III).
Dr. Vogel, Professor an der technischen Hochschule, hier.
Feckert, Maler, Lithograph, Mitglied d. Akad. d. Künste, hier.
Ernst, Kunst- und Buchhändler (siehe ad III).
Hartmann, Hof-Photograph und Maler, hier.

Stellvertreter:

Busse, Geh. Ober-Reg. Rath (siehe ad III).
Dr. Stolze, Redakteur des photographischen Wochenblattes, hier.
Fechner, W., Photograph, hier.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Lüders, Geheimer Ober-Regierungs-Rath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, hier.
Dr. Hinschius, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor (siehe ad I).
Grunow, Erster Direktor des Kunstgewerbe-Museums, hier.
Dr. Weigert, Fabrikbesitzer, hier.
Sußmann-Hellborn, Professor 2c. (siehe ad III).
March, Kommerzien-Rath zu Charlottenburg.
Heyden, Ad., Baurath, Mitglied der Akademie der Künste, hier.
Dr. Lessing, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums, hier.
Dr. Siemering, Professor an der Akademie der Künste und Bildhauer, Vorsteher des Rauch-Museums, hier.

Stellvertreter:

Heese, J., Kommerzien-Rath, hier.
Lieck, Tapetenfabrikant, hier.
Vollgold, Hofgoldschmied, Gold- u. Silberwaarenfabrikant, hier.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente 2c., hier.
Söhlke, Kommerzien-Rath, hier.
Jhne, Architekt, hier.
Dr. Daube (siehe ad I).
Spannagel, Kaufmann, hier.

Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

K. Becker, Professor, Geschichtsmaler, z. Z. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.

G. von Bochmann, Maler zu Düsseldorf.
Eilers, Profess., Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Ende, Geh. Reg. Rath, Profess., Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
von Gebhardt, Profess., Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
Geselschap, Profess., Geschichtsmaler, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
A. Heyden, Baurath zu Berlin.
Janßen, Profess., Geschichtsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, auftrw. Direktor der National-Galerie zu Berlin.
von Keudell, Kaiserl. Botschafter z. D., Wirkl. Geheimer Rath, zu Berlin.
Meyerheim, Paul, Profess., zu Berlin.
Max Schmidt, Profess., Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg.
Jul. Schrader, Profess., Geschichtsmaler, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Siemering, Profess., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
von Werner, Profess., Geschichtsmaler, Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Wittig, Profess., Bildhauer, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
A. Wolff, Profess., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Dr. Köpke, Provinzial-Schulrath.

Lehrer:

Dr. Euler, Professor, Unterrichts-Dirigent. (N. Oranienstr. 60/63.)
Eckler, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar. (SW. Friedrichstraße 7.)
Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Moldehn.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben, werden nachstehend außer dem Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.
2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind, nach Maßgabe ihrer Funktionen, auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exc. Dr. von Schlieckmann, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Schlieckmann, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Mitglieder: Trosien, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Vater, Provinz. Schulrath.
Lempfert, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath im Nebenamte.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Meier, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Dr. Kretschmer, Reg. und Schulrath.
Schellong dsgl.

Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Tarony, Schulrath, Kreis-Schulinspektor.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Steinmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dodillet, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Sternkopf, Reg. und Schulrath.
Dr. Ohlert, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exc. von Leipziger, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. von Leipziger, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: von Holwede, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Völcker, Provinz. Schulrath.
Dr. Kühne, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bergmann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Thaiß, Reg. und Schulrath.
Dr. Rohrer, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

Frhr. von Massenbach, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schweder, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Triebel, Reg. und Schulrath.
Pfennig, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Jenetzky, Kreis-Schulinspektor.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, Ober-Präsident zu Potsdam.

Vice-Präsident: Tappen, Geh. Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Dr. Klix, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Gruhl, Provinz. Schulrath.
Müller, dsgl.
Dr. Pilger, dsgl.
Skrodzki, dsgl.
Glasewald, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath.
Ehrenmitglied: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

Graf Hue de Grais.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lucanus, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Dittmar, Reg. und Schulrath.
Böckler, dsgl.
Trinius, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a./O.

a. Präsident.

von Puttkamer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schumann, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Heiber, dsgl.

IV. **Provinz Pommern.**

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exc. Graf Behr-Negendank.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. Graf Behr-Negendank, Ober-Präsident.
Direktor: von Sommerfeld, Regier. Präsident.
Mitglieder: Dr. Wehrmann, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Bethe, Provinz. Schulrath.
Bettin, Konsist. Rath, Justiziar im Nebenamte.
von Strantz, Reg. Rath, Verwalt. Rath im Nebenamte.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

von Sommerfeld.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Königk, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Hauffe, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Cöslin.

a. Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Höfer, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hielscher, Reg. und Schulrath.
Weise, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Dr. von Arnim.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: von Woedtke, Reg. Rath, Stellvertreter des Präs.
Maaß, Reg. und Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exc. Graf von Zedlitz-Trützschler, Wirkl. Geh. Rath, zugleich Präsident der Ansiedlungs-Kommission für Westpreußen und Posen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Graf von Zedlitz-Trützschler, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Himly, Reg. Präsident.
Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Luke, Provinz. Schulrath.
Gisevius, Reg. Assessor, Justiziar u. Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

Himly.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Skladny, Reg. und Schulrath.
Gabriel, dsgl.
Dr. Franke, dsgl.

Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Snoy, Seminar-Direktor.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

von Tiedemann, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Reichenau, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Nagel, Reg. und Schulrath.
Klewe, dsgl.

VI. **Provinz Schlesien.**

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Exc. D. von Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exc. D. von Seydewitz, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath.
Mitglieder: Tschackert, Provinz. Schulrath, Profess., Geh. Reg. Rath.
Eismann, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.
Hoppe, Provinz. Schulrath.
Dr. Slawitzky, dsgl.
ein Justiziar und Verw. Rath im Nebenamte, z. Z. unbesetzt.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Frhr. Juncker von Ober-Conreut, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Eismann, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.
Sperber, Reg. und Schulrath.
Dr. Gansen, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Dr. Slawitzky, Prov. Schulrath, s. Prov. Schulkolleg.
Dr. Butzky, Kreis-Schulinspektor.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Prinz Handjery.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dirigent: von Seydewitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Jüttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Friese, Reg. und Schulrath.
Altenburg, dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.
a. Präsident.
Dr. von Bitter.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dirigent: Grundmann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Montag, Reg. und Schulrath.
Kupfer, dsgl.
Reg. und Schulrath, z. Z. unbesetzt.

VII. **Provinz Sachsen.**

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.
Se. Exc. von Pommer-Esche.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.
Präsident: Se. Exc. von Pommer-Esche, Ober-Präsident.
Direktor: Graf Baudissin, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Göbel, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Todt, dsgl., dsgl.
Nitze, Ob. Konsist. Rath, Justiziar.
Schuppe, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
Bode, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Magdeburg.
a. Präsident.
Graf Baudissin.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dirigent: Cleve, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Bode, Reg. und Schulrath.
Schönwälder, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Dr. Protzen, Schulrath, Kreis-Schulinsp.

4. Regierung zu Merseburg.
a. Präsident.
von Diest.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dirigent: Pogge, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Haupt, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
D. Treibel, Reg. und Schulrath.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Brauchitsch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Tzschoppe, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Nagel, Militär-Oberpfarrer.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exc. von Steinmann, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exc. von Steinmann, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Köpke, Provinz. Schulrath, z. Z. kommiss. beschäftigt im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Kuntze, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath im Nebenamte.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

Zimmermann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: D. Schneider, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Saß, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der
Regierung in der Schulverwaltung beschäftigt: Dr. Preische, Seminar-Direktor.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Biedenweg, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath (auftragsw.).



Mitglieder: Dr. Breiter, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Häckermann, dsgl. dsgl.
= Wendland, Prov. Schulrath.
Brandi, Reg. und Schulrath zu Osnabrück.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Oertzen, Ob. und Geh. Reg. Rath.
Reg. Rath: Pabst, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schultz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dröge, Ob. Reg. Rath, Stellvert. des Präsid.
Reg. Räthe: Leverkühn, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath
Wedekin, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Colmar-Meyenburg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Massow, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid
Reg. Rath: Dr. Sachse, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Dr. von Heyer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bodenstein, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid
Reg. Rath: D. Lauer, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Dr. Jüngling, Seminar-Direktor.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

Dr. Stüve.

b. Kollegium.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten
Reg. Räthe: Brandi, Reg. und Schulrath (auch Mitglied de Königl. Provinzial-Schulkollegiums i Hannover).
Diercke, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

von Hartmann.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: Brunner, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Schulze, Reg. und Schulrath.

X. **Provinz Westfalen.**

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exc. Studt.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. Studt, Ober-Präsident.
Direktor: Schwarzenberg, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Schultz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Mirus, Reg. Rath, Verwalt. Rath im Nebenamte.
Dr. Schulz, Reg. und Schulrath.
Dr. Rothfuchs, Provinz. Schulrath.
Flies, Konsist. Rath, Justiziar im Nebenamte.
Friedrich, Reg. und Schulrath (im Nebenamte).

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

Schwarzenberg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Vormbaum, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath.
Friedrich, dsgl.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

von Pilgrim.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hechtenberg, Reg. und Schulrath.
Vandenesch, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

Winzer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Kuhnow, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Dr. Roß, Reg. und Schulrath.
Cremer, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Dr. Tyszka, Kreis-Schulinspektor.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Ober-Präsident zu Cassel.

Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Cassel.

Vorsitzender: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Ober-Präsident.
Stellvertreter: Rothe, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Opitz, Ob. Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath im Nebenamte.
Kannegießer, Provinz. Schulrath.
Ehrenmitglied: Kretschel, Geh. Reg. Rath, Provinz. Schulrath a. D.

3. Regierung zu Cassel.

a. Präsident.

Rothe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Opitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hasse, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Falkenheiner, dsgl.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

von Tepper-Laski.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rath, Konsist. Präsident.
Reg. Räthe: Risch, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath, Geh. Reg. Rath.
Reg. und Schulrath, z. Z. unbesetzt.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Coblenz.

Se. Exc. Nasse, Mitglied des Staatsrathes.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.

Präsident: Se. Exc. Nasse, Ober-Präsident.
Direktor: von Itzenplitz, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Deiters, Provinz. Schulrath.
Linnig, dsgl.
Dr. Münch, dsgl.
Henning, dsgl.
Dr. Mager, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Coblenz.

a. Präsident.

von Itzenplitz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Koch, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Dr. Breuer, Reg. und Schulrath.
Anderson, dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

Frhr. von der Recke von der Horst.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Czirn von Terpitz, Ober-Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hildebrandt, Reg. und Schulrath.
Dr. Rovenhagen, dsgl., Professor.
Bauer, Reg. und Schulrath.

5. Regierung zu Cöln.

a. Präsident.

von Sydow.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Florschütz, Reg. und Schulrath.
D. Schönen, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

von Heppe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Geldern, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räthe: Dr. Schumann, Reg. und Schulrath.
Dr. Flügel, dsgl.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hoffmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Bremer, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räthe: Glasmachers, Reg. und Schulrath.
Schieffer, dsgl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

Frhr. Frank von Fürstenwerth.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: Drolshagen, Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. und Schulrath, z. Z. unbesetzt.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern zu Arolsen.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Allenstein. Spohn zu Allenstein.
2. Braunsberg. Seemann zu Braunsberg.
3. Guttstadt. Reimann zu Guttstadt, Kr. Heilsberg.
4. Heilsberg. Dr. Robels zu Heilsberg.
5. Hohenstein. von Drygalski zu Hohenstein, Kr. Osterode.
6. Memel I. Schröder zu Pröküls, Kr. Memel.
7. Neidenburg. Rohde zu Neidenburg.
8. Ortelsburg I. Pöhlmann zu Ortelsburg.
9. Ortelsburg II. Dr. Komorowski zu Ortelsburg.
10. Osterode. Blümel zu Osterode.
11. Rössel. Schlicht zu Rössel.
12. Soldau. Hoche zu Soldau, Kr. Neidenburg, kommiss.
13. Wartenburg. Grüner zu Wartenburg, Kr. Allenstein.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Pr. Eylau I. — Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.
2. Pr. Eylau II. — Mulert, Pfarrer in Kanditten, Kr. Pr. Eylau.
3. Fischhausen I. — Dr. Steinwender, Superint. zu Germau, Kr. Fischhausen.
4. Fischhausen II. — Frölke, Pfarrer zu Wargen, Kr. Fischhausen.
5. Fischhausen III. — Derselbe.
6. Friedland I. — Eschenbach, Superint. zu Friedland.
7. Friedland II. — Henschke, Pfarrer zu Bartenstein, Kr. Friedland.
8. Gerdauen I. — Borowski, Superint. zu Laggarben, Kr. Gerdauen.
9. Gerdauen II. — Rousselle, Pfarrer zu Moltheinen, Kr. Gerdauen.
10. Heiligenbeil I. — Wehringer, Pfarrer zu Grunau, Kr. Heiligenbeil.
11. Heiligenbeil II. — Bordt, Pfarrer zu Hermsdorf, Kr. Heiligenbeil.
12. Heilsberg III. — Wodäge, Superint. zu Heilsberg.
13. Pr. Holland I. — Krukenberg, Superint. zu Pr. Holland.
14. Pr. Holland II. — Gorsall, Pfarrer zu Döbern, Kr. Pr. Holland.
15. Königsberg, Stadt. — Dr. Tribukait, Stadtschulrath zu Königsberg.
16. Königsberg, Land I. — Ebel, Prediger zu Königsberg.
17. Königsberg, Land II. — Lackner, Superint. zu Königsberg.
18. Königsberg, Land III. — Besch, Pfarrer zu Neuhausen, Kr. Königsberg, provisor.
19. Labiau I. — Kühn, Super. zu Laukischken, Kr. Labiau.
20. Labiau II. — Dengel, Pfarrer zu Popelken, Kr. Labiau.
21. Memel II. — Habruker, Superint. zu Memel.
22. Mohrungen I. — Fischer, Pfarrer zu Saalfeld, Kr. Mohrungen.
23. Mohrungen II. — Depner, Prediger zu Mohrungen.
24. Rastenburg I. — Klapp, Superint. zu Rastenburg.
25. Rastenburg II. — Malletke, Pfarrer zu Wenden, Kr. Rastenburg.
26. Wehlau I. — Zilius, desgl. zu Wehlau.
27. Wehlau II. — Wedemann, desgl. zu Grünhain, Kr. Wehlau.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Darkehmen.	Gratzki zu Darkehmen.
2. Heydekrug.	Löschke zu Szibben.
3. Insterburg.	Franz zu Insterburg.
4. Lötzen.	Anders zu Lötzen.
5. Oletzko.	Dr. Korpjuhn zu Marggrabowa, Kr. Oletzko.
6. Pillkallen.	z. Z. unbesetzt.
7. Tilsit.	Schwede zu Tilsit.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II.	vacat. Dieser Aufsichtsbezirk wird durch Superint. Braun vertretungsw. verwaltet.
3. Goldap I.	Dr. Woysch, Superint. zu Goldap.
4. Goldap II.	Jordan, Pfarrer zu Szittkehmen, Kr. Goldap.
5. Gumbinnen I.	Rosseck, Superint. zu Gumbinnen.
6. Gumbinnen II.	Kröhnke, Pfarrer zu Szirgupönen, Kr. Gumbinnen.
7. Johannisburg I.	Skierlo, Superint. zu Johannisburg.
8. Johannisburg II.	Czygan, Pfarrer zu Bialla, Kr. Johannisburg.
9. Johannisburg III.	z. Z. unbesetzt. Mit der Vertretung dieses Aufsichtsbezirkes ist der Superint. Skierlo zu Johannisburg betraut.
10. Lyck I.	Siemienowski, Superint. zu Lyck.
11. Lyck II.	von Herrmann, Pfarrer zu Borcymmen, Kr. Lyck.
12. Niederung I.	Konopacki, desgl. zu Lappienen, Kr. Niederung.
13. Niederung II.	Hoffheinz, Superint. zu Neukirch, Kr. Niederung.
14. Ragnit I.	Hammer, Pfarrer zu Ragnit.
15. Ragnit II.	Friedemann, Superint. zu Krauпischken, Kr. Ragnit.
16. Ragnit III.	Hammer, Pfarrer zu Wischwill, Kr. Ragnit.
17. Sensburg I.	Gerß, Superint. zu Sensburg.
18. Sensburg II.	Casper, Pfarrer zu Seehesten, Kr. Sensburg.
19. Stallupönen I.	Pohl, Superint. zu Kattenau, Kr. Stallupönen.
20. Stallupönen II.	Glodkowski, Pfarrer zu Stallupönen.

Aufsichtsbezirke:

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berent.	Nitsch zu Berent.
2. Carthaus I.	Schmidt zu Carthaus.
3. Carthaus II.	Dr. Rauck zu Carthaus.
4. Danzig, Höhe.	Dr. Scharfe zu Danzig.
5. Dirschau.	von Cöllen zu Dirschau.
6. Neustadt i. Westpr.	Wernicke zu Neustadt i. Westpr.
7. Putzig.	Dr. Lipkau zu Putzig.
8. Pr. Stargard I.	Richter zu Pr. Stargard.
9. Pr. Stargard II.	Dr. Rösler daselbst.
10. Schöneck.	Friedrich zu Schöneck.
11. Sullenschin,	Fengler zu Sullenschin.
12. Zoppot.	Witt zu Zoppot.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Danzig, Nehrung.	Franck, Konsistorialrath zu Danzig.
2. Danzig, Werder.	Schaper, Pfarrer zu Wotzlaff.
3. Danzig, Stadt.	Dr. Cosack, Stadtschulrath zu Danzig.
4. Elbing, Höhe, östl.	Sensfuß, Pfarrer zu Trunz.
5. Elbing, Niederung, wstl.	Mootz, desgl. zu Neuheide.
6. Elbing.	Wagner, Dekan zu Elbing.
7. Gr. Marienburger Werder.	Kähler, Superint. zu Neuteich.
8. Kl. Marienburger Werder.	Christmann, Pfarrer zu Altfelde.
9. Marienburg.	Nitsch, Dekan zu Marienburg.
10. Tiegenhof I.	Quiring, Pfarrer zu Ladekopp.
11. Tiegenhof II.	Grunenberg, Dekan zu Gr. Lichtenau.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Briesen.	Winter zu Briesen.
2. Bruß.	Wiese zu Bruß, Kr. Konitz.
3. Dt. Eylau.	z. Z. unbesetzt.
4. Flatow.	Bennewitz zu Flatow.
5. Pr. Friedland.	Gerner zu Pr. Friedland, Kr. Schlochau.
6. Graudenz.	Dr. Kaphahn zu Graudenz.
7. Konitz.	Dr. Jonas zu Konitz.
8. Dt. Krone I.	Dr. Hatwig zu Dt. Krone.
9. Dt. Krone II.	Bartsch daselbst.
10. Kulm.	Dr. Cunerth zu Kulm.



Aufsichtsbezirke:

11. Kulmsee.	Kittelmann zu Kulmsee, Kr. Thorn.
12. Lautenburg.	Dr. Quehl zu Strasburg.
13. Lessen.	Eichhorn zu Lessen, Kr. Graudenz.
14. Löbau.	Streibel zu Löbau.
15. Marienwerder.	Lierse zu Marienwerder.
16. Mewe.	von Homeyer zu Mewe, Kr. Marienwerder.
17. Neuenburg.	Engelien zu Neuenburg, Kr. Schwetz.
18. Neumark.	Lange zu Neumark, Kr. Löbau.
19. Prechlau.	Henkel zu Prechlau, Kr. Schlochau.
20. Rosenberg.	Steuer zu Riesenburg, Kr. Rosenberg.
21. Schlochau.	Lettau zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Scheuermann zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Treichel daselbst.
24. Schönsee.	Dr. Hoffmann zu Schönsee, Kr. Briesen.
25. Strasburg.	z. Z. unbesetzt.
26. Stuhm.	Dr. Zint zu Stuhm.
27. Thorn.	Schröter zu Thorn.
28. Tuchel I.	Dr. Knorr zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Menge daselbst.
30. Zempelburg.	Dr. Block zu Zempelburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. **Provinz Brandenburg.**

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	d'Hargues, städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	Haase, dsgl.
3. Berlin III.	Stier, dsgl.
4. Berlin IV.	z. Zt. unbesetzt.
5. Berlin V.	Dr. Jonas, dsgl.
6. Berlin VI.	Dr. Fischer, dsgl.
7. Berlin VII.	Reinecke, dsgl.
8. Berlin VIII.	Dr. Zwick, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Landkreis Berlin-Niederbarnim.	Bandtke zu Berlin.
2. " Berlin-Teltow.	Kob daselbst.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde I.	Stumpf, Superint. zu Angermünde.
2. Angermünde II.	z. Zt. unbesetzt.
3. Baruth.	Dr. Dieben, Superint. zu Baruth, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
4. Beelitz.	Miething, Superint. zu Beelitz, Kr. Zauch-Belzig.
5. Beeskow.	Müller, Superint. zu Beeskow.
6. Belzig I.	Meyer, dsgl. zu Belzig.
7. Belzig II.	Kühne, Pastor zu Raben, Kr. Zauch-Belzig.
8. Berlin, Land I.	Hosemann, Superint. zu Biesdorf, Kr. Niederbarnim.
9. Berlin, Land II.	Heinrich, Superint. zu Dalldorf, Kr. Niederbarnim.
10. Berlin, Land III.	Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a. O.
11. Bernau I.	Thiemann, Superint. zu Biesenthal, Kr. Oberbarnim.
12. Bernau II.	Reichardt, Pastor zu Zehlendorf bei Oranienburg, Kr. Niederbarnim.
13. Brandenburg I.	Spieß, Superint. zu Brandenburg a. H.
14. Brandenburg II.	Golling, Superint. zu Brandenburg a. H.
15. Brandenburg III.	Rascher, Pastor und Superint. a. D. zu Schmergow bei Gr. Kreutz, Kr. Zauch-Belzig.
16. Charlottenburg.	Müller, Oberprediger zu Charlottenburg.
17. Cöln Land I.	Lange, Superint. zu Teltow.
18. Cöln Land II.	Vorberg, dsgl. zu Schöneberg bei Berlin.
19. Dahme.	Hähnelt, dsgl. zu Dahme, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
20. Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Liepe a. O., Kr. Angermünde.
21. Eberswalde II.	Jonas, Oberprediger zu Eberswalde, Kr. Oberbarnim.
22. Fehrbellin.	Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin.
23. Gramzow.	Hanse, Pastor zu Briest bei Passow, Kr. Angermünde.
24. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg, Kr. Westprignitz.



Aufsichtsbezirke:

25. Havelberg, Dom-Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
26. Jüterbog.	Pfitzner, dsgl. zu Bochow bei Jüterbog, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
27. Kyritz.	Krätschell, dsgl. zu Kyritz, Kr. Ostprignitz.
28. Lenzen.	von Hoff, dsgl zu Kietz bei Lenzen, Kr. Westprignitz.
29. Lindow-Gransee.	Breithaupt, Pastor zu Lindow (Stadt), Kr. Ruppin, kommiss.
30. Luckenwalde I.	Zander, Superint. zu Luckenwalde.
31. Luckenwalde II.	Großmann, Superint. a. D., Pastor zu Dorf Zinna, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
32. Nauen.	Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen, Kr. Osthavelland.
33. Perleberg I.	Riegel, Archidiakonus zu Perleberg, Kr. Westprignitz.
34. Perleberg II.	Drescher, Pastor zu Uenze, Kr. Westprignitz.
35. Potsdam I.	Petzholtz, Superint. zu Potsdam.
36. Potsdam II.	Klehmet, Pastor zu Caputh, Kr. Zauch-Belzig.
37. Potsdam III.	Lic. Mellin, Superint. a. D., Pastor zu Ahrensdorf, Kr. Teltow.
38. Potsdam IV.	Reisenrath, Superint. zu Bornim, Kr. Osthavelland.
39. Potsdam V.	Dr. Jahnel, Propst an St. Hedwig zu Berlin.
40. Prenzlau I.	Lorenz, Pastor zu Prenzlau.
41. Prenzlau II.	Diesener, Superint. Assistent, Oberpfarrer zu Prenzlau.
42. Prenzlau III.	Höhne, Pastor zu Fahrenwalde bei Brüssow, Kr. Prenzlau.
43. Pritzwalk I.	Klügel, Superint. zu Pritzwalk, Kr. Ostprignitz.
44. Pritzwalk II.	Böttke, Pastor zu Meyenburg, Kr. Ostprignitz.
45. Putlitz.	Crusius, Superint. zu Kletzke, Kr. Westprignitz.
46. Rathenow I.	Glokke, Superint. zu Rathenow, Kr. Westhavelland.

Aufsichtsbezirke:

47. Rathenow II.	Curds, Pastor zu Liepe bei Buskow, Kr. Westhavelland.
48. Rheinsberg.	Stobwasser, dsgl. zu Zühlen, Kr. Ruppin.
49. Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Neu-Ruppin.
50. Ruppin II.	Wackernagel, Pastor zu Wustrau, Kr. Ruppin.
51. Schwedt.	Niedergesässe, Superint. zu Schwedt a. O., Kr. Angermünde.
52. Spandau.	Hensel, dsgl. zu Spandau.
53. Storkow I.	Kritzinger, Superint. zu Storkow, Kr. Beeskow-Storkow.
54. Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu-Zittau, Kr. Beeskow-Storkow.
55. Strasburg U./M.	Nitzsch, Superint. zu Strasburg U./M., Kr. Prenzlau.
56. Strausberg I.	Cramer, Superint. zu Alt-Landsberg, Kr. Niederbarnim.
57. Strausberg II.	Bäthge, Pastor zu Werder bei Rehfelde, Kr. Niederbarnim.
58. Templin I.	Petrenz, Superint. zu Templin.
59. Templin II.	Schiebeck, Pastor zu Hammelspring, Kr. Templin.
60. Treuenbrietzen.	Hobohm, Superint. zu Treuenbrietzen, Kr. Zauch-Belzig.
61. Wittenberge.	Kowalsky, Erzpriester zu Neu-Ruppin.
62. Wittstock.	Beckmann, Superint. zu Christdorf, Kr. Ostprignitz.
63. Wriezen I.	Wilke, dsgl. zu Freienwalde a. O., Kr. Oberbarnim.
64. Wriezen II.	Böse, Pastor zu Lüdersdorf b. Wriezen, Kr. Oberbarnim.
65. Wusterhausen a. Dosse.	Büchsel, Superint. zu Wusterhausen a. D., Kr. Ruppin.
66. Königs-Wusterhausen I.	Schumann, dsgl. zu Königs-Wusterhausen, Kr. Teltow.
67. Kön. Wusterhausen II.	Wernicke, Oberprediger zu Wendisch-Buchholz, Kr. Beeskow-Storkow.
68. Zehdenick.	Kikebusch, Superint. zu Zehdenick, Kr. Templin.
69. Zossen I.	Schmidt, dsgl. zu Mittenwalde, Kr. Teltow.
70. Zossen II.	Schmidt, Oberprediger zu Zossen, Kr. Teltow.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Arnswalde I.	Sauer, Superint. zu Arnswalde.
2.	Arnswalde II.	Ullmann, Oberpfarrer zu Neuwedell, Kr. Arnswalde.
3.	Arnswalde III.	Schmidt, Pfarrer zu Granow, Kr. Arnswalde.
4.	Dobrilugk I.	Stockmann, Superint. zu Finsterwalde, Kr. Luckau.
5.	Dobrilugk II.	Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk, Kr. Luckau.
6.	Forst N./L.	Stange, Superint. zu Eulo bei Forst N./L., Kr. Sorau.
7.	Frankfurt I.	Paalzow, Oberpfarr. zu Frankfurt a. O.
8.	Frankfurt II.	Rigmann, Pfarrer zu Kl. Rade, Kr. West-Sternberg.
9.	Frankfurt III.	Gutbier, desgl. zu Mallnow, Kr. Lebus.
10.	Frankfurt IV.	Köppel, desgl. zu Sachsendorf, Kr. Lebus.
11.	Frankfurt V.	Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a. O.
12.	Friedeberg N./M. I.	Köppel, Archidiak. zu Friedeberg N./M.
13.	Friedeberg N./M. II.	Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg, Kr. Friedeberg N./M.
14.	Fürstenwalde.	Beyer, Superint. zu Buchholz bei Fürstenwalde, Kr. Lebus.
15.	Guben. I.	Senkel, Pfarrer zu Wellmitz, Kr. Guben.
16.	Guben II.	Rothe, Superint. zu Gr. Breesen, Kr. Guben.
17.	Kalau I.	Lützen, dsgl. zu Kalau.
18.	Kalau II.	Goslau, Pfarrer zu Greifenhain. Kr. Kalau.
19.	Königsberg N./M. I.	z. Zt. unbesetzt.
20.	Königsberg N./M. II.	Dortschy, Pfarrer zu Wrechow, Kr. Königsberg N./M.
21.	Königsberg N./M. III.	Grunow, dsgl. zu Neu-Lietzegöricke, Kr. Königsberg N./M.
22.	Königsberg N./M. IV.	z. Zt. unbesetzt.
23.	Königsberg N./M. V.	Schlobach, Pfarrer zu Liebenfelde bei Soldin.
24.	Kottbus I.	Büchsel, Superint. zu Kottbus.

Aufsichtsbezirke:

25. Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow b. Kottbus.
26. Kottbus III.	Korreng, dsgl. zu Burg bei Kottbus.
27. Krossen a. O. I.	Frädrich, Superint. zu Krossen a. O., Kr. Krossen.
28. Krossen a. O. II.	Fliegenschmidt, dsgl. zu Bobersberg, Kr. Krossen.
29. Küstrin.	Pfeiffer, dsgl. zu Küstrin, Kr. Königsberg N./M.
30. Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, Superint. zu Landsberg a. W.
31. Landsberg a. W. II.	Schmock, Pfarrer zu Stennewitz Kr. Landsberg a. W.
32. Landsberg a. W. III.	Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
33. Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
34. Luckau II.	Fricke, Superint. zu Drahnsdorf, Kr. Luckau.
35. Lübben I.	Schultz, Vice-Generalsuperint. zu Lübben.
36. Lübben II.	Janke, Oberpfarrer zu Friedland N./L., Kr. Lübben.
37. Müncheberg.	Lehmann, Superint. zu Müncheberg, Kr. Lebus.
38. Neuzelle.	Frenzel, Erzpriester zu Seitwann bei Guben.
39. Schwiebus.	Gutsche, dsgl. zu Oppelwitz, Kr. Züllichau-Schwiebus.
40. Soldin I.	Gloatz, Superint. zu Soldin.
41. Soldin II.	Schmidt, Oberpfarrer zu Berlinchen, Kr. Soldin.
42. Sonnenburg.	Klingebeil, Superint. zu Sonnenburg, Kr. Ost-Sternberg.
43. Sonnewalde.	Hengstenberg, dsgl. zu Sonnewalde, Kr. Luckau.
44. Sorau I.	Petri, dsgl. zu Sorau.
45. Sorau II.	Göttling, Archidiakonus daselbst.
46. Spremberg I.	Tietze, Superint. zu Spremberg.
47. Spremberg II.	Böckler, Pfarrer zu Wendisch-Sornow bei Senftenberg, Kr. Kalau.
48. Sternberg I.	Petri, Superint. zu Drossen, Kr. West-Sternberg.
49. Sternberg II.	Reichert, dsgl. zu Reppen, Kr. West-Sternberg.
50. Züllichau I.	Röhricht, dsgl. zu Züllichau.
51. Züllichau II.	z. Zt. unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Anclam I.	Wahrendorf, Pfarrer zu Anclam.
2.	Anclam II.	Köhn, dsgl. zu Ducherow.
3.	Bahn.	Müller, Superint. zu Bahn.
4.	Cammin i. P. I.	Lohoff, Superint. zu Cammin i. P.
5.	Cammin i. P. II.	Freyer, Pfarrer daselbst.
6.	Colbatz I.	Rutzen, Superint. zu Neumark i. P.
7.	Colbatz II.	Hildebrandt, Superint. a. D., Pastor zu Babbin bei Wartenburg i. P.
8.	Daber.	Wegner, Superint. zu Daber.
9.	Demmin I.	Dieckmann, Pastor zu Beggerow b. Demmin.
10.	Demmin II.	Sellin, Pfarrer in Jarmen.
11.	Demmin III.	Möller, dsgl. zu Cumerow b. Neuwolkwitz.
12.	Freienwalde I.	Sternberg, Superint. zu Freienwalde i. P.
13.	Freienwalde II.	Witte, Pfarrer zu Silligsdorf bei Ruhnow.
14.	Gartz a. O.	Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
15.	Gollnow I.	Dr. Schultze, Superint. zu Gollnow.
16.	Gollnow II.	Hilliger, Pfarrer in Massow.
17.	Greifenberg I.	Friedemann, Superint. zu Greifenberg i. P.
18.	Greifenberg II.	Kühl, Archidiakonus daselbst.
19.	Greifenhagen.	Gehrke, Superint. zu Greifenhagen.
20.	Jacobshagen I.	Klincke, dsgl. zu Jacobshagen.
21.	Jacobshagen II.	Brinckmann, Pfarrer in Cremmin bei Butow i. P.
22.	Jacobshagen III.	Karow, dsgl. zu Zachau.
23.	Labes.	Körner, Superint. zu Wangerin.
24.	Naugard I.	Oelgarte, dsgl. zu Naugard.
25.	Naugard II.	Wälter, Pfarrer in Gülzow.
26.	Pasewalk I.	Kupke, dsgl. zu Pasewalk.
27.	Pasewalk II.	Langner, dsgl. zu Coblentz b. Pasewalk.
28.	Penkun.	Hildebrandt, Superint. zu Penkun.
29.	Pyritz I.	Berg, Oberpfarrer zu Pyritz.

Aufsichtsbezirke:

30. Pyritz II.	Schmidt, Superint. zu Beyersdorf i. P.
31. Regenwalde.	Diewitz, dsgl. zu Alt-Labuhn bei Regenwalde.
32. Stargard i. P.	Haupt, dsgl. zu Stargard i. P.
33. Stettin, Stadt.	Pötter, Generalsuperint. zu Stettin.
34. Stettin, Land I.	Hoffmann, Superint. zu Frauendorf bei Stettin.
35. Stettin, Land II.	Knüppel, Pfarrer zu Alt-Damm.
36. Stettin, Archipresbyteriat.	Kraetzig, Erzpriester in Pasewalk.
37. Treptow a. Rega.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega.
38. Treptow a. Toll. I.	Wegener, dsgl. zu Treptow a. Toll.
39. Treptow a. Toll. II.	Thilo, Pfarrer zu Werder bei Treptow a. Toll.
40. Ueckermünde I.	Görke, Superint. zu Ueckermünde.
41. Ueckermünde II.	Wegener, Pfarrer in Jasenitz.
42. Usedom I.	Gercke, Superint. zu Usedom.
43. Usedom II.	Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
44. Werben I.	Gercke, Superint. zu Werben bei Damnitz, Kr. Pyritz.
45. Werben II.	Meinhold, Pfarrer zu Sandow bei Schoenwerder.
46. Wollin I.	Vogel, Superint. zu Wollin i. P.
47. Wollin II.	Hintze, Pfarrer in Martentin bei Parlowkrug.

2. Regierungsbezirk Cöslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I.	Gensichen, Superint. zu Belgard a. Pers.
2. Belgard II.	Krüger, Pastor zu Woldisch b. Tychow.
3. Bernsdorf.	von Gierszewski, Dekan zu Bernsdorf bei Bütow.
4. Bublitz I.	Herwig, Superint. zu Bublitz.
5. Bublitz II.	Thel, Pastor zu Schwellin, Kr. Bublitz.
6. Bütow I.	Neumann, Superint. zu Bütow.
7. Bütow II.	Eitner, Pastor zu Alt-Colziglow bei Rummelsburg.

Aufsichtsbezirke:

8. Cöslin I.	Hielscher, Reg. und Schulrath zu Cöslin.
9. Cöslin II.	Caußze, Superint. zu Sohrenbohm b. Gr. Möllen.
10. Cöslin III.	Richert, Pastor zu Alt-Belz, Kr. Cöslin.
11. Körlin.	Lohoff, Superint. zu Körlin a. Persante.
12. Kolberg I.	Wolffgramm, Superint. zu Kolberg.
13. Kolberg II.	Maaß, Pastor zu Degow, Kr. Kolberg-Körlin.
14. Dramburg I.	Möhr, Superint. zu Dramburg.
15. Dramburg II.	Prahl, Pastor zu Alt-Städnitz bei Dramburg.
16. Lauenburg I.	Kasischke, Superint. zu Lauenburg i. P.
17. Lauenburg II.	Bogdan, Pastor zu Garzigar bei Lauenburg i. Pom.
18. Lauenburg III.	Brenske, dsgl. zu Saulin bei Lauenburg i. Pom.
19. Neustettin I.	Lüdecke, Superint. zu Neustettin.
20. Neustettin II.	Rohloff, Oberpfarrer zu Bärwalde i. P.
21. Ratzebuhr.	Malisch, Superint. zu Ratzebuhr.
22. Rügenwalde I.	Gutschmidt, dsgl. zu Rügenwalde.
23. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen bei Rügenwalde.
24. Rummelsburg I.	Rewald, Superint. zu Rummelsburg.
25. Rummelsburg II.	Quandt, Pastor zu Treten, Kr. Rummelsburg.
26. Schivelbein.	Wetzel, Superint. zu Schivelbein.
27. Schlawe I.	Plänsdorf, dsgl. zu Schlawe.
28. Schlawe II.	Baas, Pastor zu Schlawe.
29. Stolp, Stadt I.	Riemer, Superint. zu Stolp.
30. Stolp, Stadt II.	Hentschel, Pastor zu Weitenhagen bei Stolp.
31. Stolp, Stadt III.	Rathke, dsgl. zu Symbow, Kr. Schlawe.
32. Stolp, Altstadt I.	Kloß, Superint. zu Altstadt Stolp.
33. Stolp, Altstadt II.	Wegeli, Pastor zu Glowitz bei Stolp.
34. Stolp, Altstadt III.	Maibauer, dsgl. zu Stojentin bei Stolp.
35. Tempelburg I.	Hedtke, dsgl. zu Virchow bei Dramburg.
36. Tempelburg II.	Wächter, dsgl. zu Lubow bei Neustettin.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenkirchen a. Rügen. Schultz, Superint. zu Altenkirchen, Kr. Rügen.
2. Barth. Baudach, dsgl. zu Barth, Kr. Franzburg.
3. Bergen a. R. Schultz, Pastor zu Bergen, Kr. Rügen.
4. Demmin. Hasenjäger, Diakonus zu Demmin, auftragsw.
5. Franzburg. Warichow, Superint. zu Franzburg.
6. Garz a. R. Ahlborn, dsgl. zu Garz, Kr. Rügen.
7. Greifswald, Stadt. z. Z. Stadtschulkommission zu Greifswald.
8. Greifswald, Land. Hoppe, Superint. zu Hanshagen, Kr. Greifswald.
9. Grimmen. Knust, dsgl. zu Grimmen.
10. Loitz. Aebert, dsgl. zu Loitz, Kr. Grimmen.
11. Stralsund. Fretzdorff, dsgl. zu Stralsund.
12. Wolgast. Rabbow, Pastor zu Hohendorf, Kr. Greifswald.

V. Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

(Die ad 1 bis 29 Genannten wohnen an den Orten, nach welchen die Aufsichtsbezirke benannt sind.)

1. Adelnau. Baumhauer.
2. Birnbaum. Battig.
3. Fraustadt. Grubel.
4. Gostyn. Platsch.
5. Grätz. Casper.
6. Jarotschin. Ortlieb.
7. Kempen. Dr. Hilfer.
8. Koschmin. Schäfer.
9. Kosten. Hesse.
10. Krotoschin. Büttner.
11. Lissa. Fehlberg, Schulrath.
12. Meseritz. Tecklenburg.
13. Neutomischel. Kießner.
14. Ostrowo. Dr. Hippauf, Schulrath.
15. Pleschen. Rohde.
16. Posen I. Schwalbe, Schulrath.
17. Posen II. Gärtner.
18. Posen III. Thomas, kommiss.
19. Pudewitz. Albrecht.

Aufsichtsbezirke:

20. Rawitsch.	Wenzel.
21. Rogasen.	Lust.
22. Samter.	Dr. Baier.
23. Schildberg.	Eberhardt.
24. Schmiegel.	Hasemann.
25. Schrimm I.	Holtz.
26. Schrimm II.	Dr. Schlegel.
27. Schroda.	Brandenburger.
28. Wollstein.	Dr. Kaute.
29. Wreschen.	Dr. Nemitz.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Adelnau.	Harhausen, Pfarrer zu Adelnau.
2. Birnbaum.	Brunow, Superint. zu Waitze, Kr. Schwerin a. W.
3. Borek.	Esche, dsgl. zu Borek, Kr. Koschmin.
4. Fraustadt.	Zarnack, dsgl. zu Heyersdorf, Kr. Fraustadt.
5. Grätz.	Hädrich, Pfarrer zu Grätz.
6. Karge.	Jakobielski, Oberpfarrer zu Karge, Kr. Bomst.
7. Kempen.	Thau, Superint. zu Kempen.
8. Kobylin.	Baumgart, Pfarrer zu Kobylin, Kr. Krotoschin.
9. Krotoschin.	Füllkrug, Pfarrer und Superintendentur=Verw. zu Krotoschin.
10. Lissa I.	Petzold, Superint. zu Lissa.
11. Lissa II.	Linke, Pastor daselbst.
12. Meseritz.	Müller, Superint. zu Meseritz.
13. Neutomischel.	Böttcher, dsgl. zu Neutomischel.
14. Neustadt bei Pinne.	z. Zt. unbesetzt.
15. Obornik.	Warnitz, Superint. zu Obornik.
16. Pleschen.	Raddatz, Pfarrer zu Pleschen.
17. Posen I.	Zehn, Superint. zu Posen.
18. Posen II.	Dr. Borgius, Konsist. Rath zu Posen
19. Punitz.	Günther, Pfarrer zu Punitz, Kr. Gostyn
20. Rakwitz.	Flatau, dsgl. zu Jablone, Kr. Bomst
21. Rawitsch.	Kaiser, Superint zu Rawitsch.
22. Rogasen.	Wagler, Pfarrer zu Rogasen, Kr Obornik.
23. Samter I.	Schammer, dsgl. zu Pinne, Kr. Samter
24. Samter II.	Reyländer, Superint. zu Samter.
25. Schroda.	Pickert, Pfarrer zu Schroda.

Aufsichtsbezirke:

26. Wollstein.	Lierse, Super. zu Wollstein, Kr. Bomst.
27. Wreschen.	Bock, Pfarrer zu Wreschen.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bromberg I.	Dr. Grabow zu Bromberg.
2. Bromberg II.	Heckert daselbst.
3. Czarnikau.	Schick zu Czarnikau.
4. Gnesen.	Brüggemann zu Gnesen.
5. Inowrazlaw.	Binkowski zu Inowrazlaw.
6. Kolmar i. P.	Pensky zu Schneidemühl, Kr. Kolmar.
7. Mogilno.	Storz zu Mogilno.
8. Schubin.	Sachse zu Schubin.
9. Wirsitz.	Marschall zu Nakel, Kr. Wirsitz.
10. Witkowo.	Folz zu Witkowo.
11. Wongrowitz.	Biedermann zu Wongrowitz.
12. Znin.	Kiesel zu Znin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bromberg, Stadt I.	Lic. Saran, Superint. zu Bromberg.
2. Bromberg, Stadt II.	Serno, Pfarrer daselbst.
3. Bromberg, Land.	Fuß, dsgl. zu Fordon, Kr. Bromberg, kommiss.
4. Crone a. B.	Maigatter, dsgl. zu Crone a. B., Kr. Bromberg.
5. Czarnikau.	Höhne, Superint. zu Czarnikau.
6. Exin.	Braune, Pfarrer zu Exin, Kr. Schubin.
7. Filehne.	Kritzinger, Pfarrer zu Grünfier, Kr. Filehne, kommissarisch.
8. Gnesen.	Kaulbach, Superint. zu Gnesen.
9. Inowrazlaw I.	Hildt, dsgl. zu Inowrazlaw.
10. Inowrazlaw II.	Schwanbeck, Pfarrer daselbst.
11. Kolmar i. P.	Münnich, Superint. zu Kolmar i. P.
12. Kowalewko.	z. Zt. unbesetzt, vertrw. Braune, s. Nr. 6.
13. Kruschwitz.	Schurek, Pfarrer zu Kruschwitz, Kr. Strelno.
14. Kreuz.	Angermann, Pfarrer zu Alt-Sorge, Kr. Filehne.
15. Labischin.	Renowanz, Pfarrer zu Bartschin, Kr. Schubin.
16. Nakel.	Venzlaff, dsgl. zu Nakel, Kr. Wirsitz.
17. Schönlanke.	Ritter, dsgl. zu Schönlanke, Kr. Czarnikau.

Aufsichtsbezirke:

18. Schulitz. — Heckert, Kreis-Schulinsp. zu Bromberg, auftragsw.
19. Strelno. — Raatz, Pfarrer zu Strelno.
20. Usch. — z. Z. unbesetzt, vertrw. Münnich, s. Nr. 11.
21. Weißenhöhe. — Schönfeld, Superint. zu Weißenhöhe, Kr. Wirsitz.
22. Wirsitz. — Waetzmann, Pfarrer zu Wirsitz.
23. Witkowo. — Frischbier, dsgl. zu Witkowo.
24. Wongrowitz. — Schulz, dsgl. zu Wongrowitz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Breslau, Land. — Heyse zu Breslau.
2. Brieg. — Eberstein zu Brieg.
3. Frankenstein. — Dr. Malende zu Frankenstein.
4. Glatz. — Illgner zu Glatz.
5. Habelschwerdt. — Zwerschke zu Habelschwerdt.
6. Militsch. — Zopf zu Militsch.
7. Nimptsch-Münsterberg. — Arndt zu Nimptsch.
8. Namslau. — Rufin zu Namslau.
9. Neurode. — Dr. Springer zu Neurode.
10. Ohlau. — Schröter, Schulrath zu Ohlau.
11. Reichenbach. — Tamm zu Reichenbach.
12. Schweidnitz. — Gaupp zu Schweidnitz.
13. Waldenburg. — Vigouroux zu Waldenburg.
14. Gr. Wartenberg. — Grensemann zu Gr. Wartenberg, kommiss.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Breslau, Stadt. — Dr. Pfundtner, Stadtschulrath z[u] Breslau.
2. Guhrau I. — Krebs, Superint. zu Herrnstadt, Kr. Guhrau.
3. Guhrau II. — Beyerhaus, Pastor zu Niede[r]-Schüttlau, Kr. Guhrau.
4. Guhrau III. — Stiller, Erzpriester zu Guhrau.
5. Neumarkt I. — Reymann, Superintendent zu Obe[r]-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.
6. Neumarkt II. — Ueberschaar, Pastor zu Leuthen, Kr. Neumarkt.
7. Neumarkt III. — Linke, Pfarrer zu Ober-Stephansdo[rf], Kr. Neumarkt.

Aufsichtsbezirke:

8. Neumarkt IV.	Emmrich, Erzpriester zu Canth, Kr. Neumarkt.
9. Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
10. Oels II.	Schneider, Pastor zu Stampen, Kr. Oels.
11. Oels III.	Strauß, Superint. zu Mühlwitz, Kr. Oels
12. Oels IV.	Fengler, Pfarrer zu Oels.
13. Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
14. Steinau II.	Hilbrandt, dsgl. zu Raudten, Kr. Steinau.
15. Steinau III.	Gebel, Pfarrer zu Preichau, Kr. Steinau.
16. Strehlen.	Hartmann, Superint. zu Strehlen.
17. Striegau I.	Wiese, Superint zu Conradswaldau, Kr. Schweidnitz.
18. Striegau II.	Dohn, Pfarrer zu Striegau.
19. Trebnitz I.	von Chiechanski, Pastor zu Ober-Glauche, Kr. Trebnitz.
20. Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch, Kr. Trebnitz.
21. Trebnitz III.	Obst, Pfarrer zu Zirkwitz, Kr. Trebnitz.
22. Wohlau I. und II.	Fromm, Pastor zu Piskorsine, Kr. Wohlau.
23. Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sagan.	Dr. Hörnlein, Schulrath zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain.	Hillberg, Superint zu Rohnstock, Kr. Bolkenhain.
2. Bolkenhain.	Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg, Kr. Bolkenhain.
3. Bunzlau I.	Straßmann, Superint. zu Bunzlau.
4. Bunzlau II.	Kadelbach, dsgl. zu Siegersdorf, Kr. Bunzlau.
5. Bunzlau III.	Kreuz, Erzpriester zu Bunzlau.
6. Freystadt.	Flashar, Pastor prim. zu Freystadt, Kr. Freystadt, auftragsw.
7. Freystadt.	Ginella, Pfarrer zu Beuthen a. O., Kr. Freystadt.
8. Glogau I.	Kähler, Superint. zu Glogau.



Aufsichtsbezirke:

9. Glogau II.	Ender, Pastor zu Glogau.
10. Glogau III.	Schönborn, Pfarrer zu Jaetschau, Kr. Glogau.
11. Görlitz I.	Braune, Pastor zu Görlitz.
12. Görlitz II.	Brückner, dsgl. zu Gersdorf O./L., Landkr. Görlitz.
13. Görlitz III.	Rölde, Pastor zu Lissa, Landkr. Görlitz.
14. Goldberg.	Teuchert, Pastor zu Harpersdorf, Kr. Goldberg=Haynau.
15. Grünberg I.	Lonicer, Pastor prim. zu Grünberg.
16. Grünberg II.	Gerntke, Pfarrer daselbst.
17. Haynau.	Grießdorf, Superint. zu Steudnitz, Kr. Goldberg=Haynau.
18. Hirschberg I.	Prox, dsgl. zu Stonsdorf, Kr. Hirschberg.
19. Hirschberg II.	Hayn, Pastor zu Hermsdorf u. K., Kr. Hirschberg.
20. Hirschberg III.	Löwe, Stadtpfarrer zu Hirschberg.
21. Hoyerswerda I.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
22. Hoyerswerda II.	Wahn, Oberpfarrer zu Ruhland, Kr. Hoyerswerda.
23. Jauer I.	Thiemich, Pastor prim. zu Jauer.
24. Jauer II.	Dr. Herbig, Erzpriester daselbst.
25. Landeshut I.	Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
26. Landeshut II.	Heinisch, Erzpriester zu Schömberg, Kr. Landeshut.
27. Lauban I.	Thusius, Superint. zu Lauban.
28. Lauban II.	Ritter, Superint. zu Marklissa, Kr. Lauban.
29. Ober=Lausitz.	Gröhling, Erzpriester zu Bertelsdorf, Kr. Lauban.
30. Liegnitz, Stadt.	Schröder, Stadtschulrath zu Liegnitz.
31. Liegnitz, Land I.	Struwe, Pastor zu Neudorf, Landkr. Liegnitz.
32. Liegnitz, Land II.	Adler, Erzpriester zu Liegnitz.
33. Löwenberg I.	Deckart, Superint. zu Giersdorf, Kr. Löwenberg.
34. Löwenberg II.	Güntzel, desgl. zu Flinsberg, Kr. Löwenberg.
35. Löwenberg III.	Franke, Pfarrer zu Kesselsdorf, Kr. Löwenberg.
36. Lüben I.	Stosch, Superint. zu Seebnitz, Kr. Lüben.

Aufsichtsbezirke:

37. Lüben II.	Rosemann, Superint. zu Dittersbach, Kr. Lüben.
38. Parchwitz.	Aumann, Superint. zu Groß-Tinz, Landkr. Liegnitz.
39. Rothenburg I.	Schulze, Superint. zu See, Kr. Rothenburg O./L.
40. Rothenburg II.	Kleinert, Oberpfarrer zu Muskau, Kr. Rothenburg O./L.
41. Schönau I.	Därr, Superint. zu Jannowitz, Kr. Schönau.
42. Schönau II.	Andersek, Pfarrer zu Schönau.
43. Sprottau I.	Effenberger, Pastor zu Sprottau.
44. Sprottau II.	Grollmus, Erzpriester zu Primkenau, Kr. Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Beuthen.	Arlt zu Beuthen.
2. Falkenberg O./S.	Czygan zu Falkenberg.
3. Gleiwitz.	Schink zu Gleiwitz.
4. Ober-Glogau.	Hauer zu Ober-Glogau, Kr. Neustadt.
5. Grottkau.	Keihl zu Grottkau.
6. Hultschin.	Heisig zu Hultschin, Kr. Ratibor.
7. Karlsruhe.	Jeron zu Karlsruhe, Kr. Oppeln.
8. Kattowitz.	Dr. Körnig zu Kattowitz.
9. Königshütte.	Sternaux zu Königshütte, Kr. Beuthen, auftragsw.
10. Kosel I.	Dr. Hüppe zu Kosel.
11. Kosel II.	z. Z. unbesetzt.
12. Kreuzburg I.	Neuendorff zu Kreuzburg, kommiss.
13. Kreuzburg II.	Dr. Werner daselbst.
14. Leobschütz I.	Elsner zu Leobschütz.
15. Leobschütz II.	Stordeur daselbst.
16. Leschnitz.	Weichert zu Leschnitz, Kr. Gr. Strehlitz.
17. Loslau.	Hagemeyer zu Loslau, kommiss.
18. Lublinitz I.	Hennig zu Lublinitz.
19. Lublinitz II.	Dr. Mikulla daselbst.
20. Neiße I.	Faust zu Neiße.
21. Neiße II.	Dr. Giese daselbst.
22. Neustadt O./S.	Dr. Schäffer zu Neustadt.
23. Nicolai.	Pabel zu Nicolai, Kr. Pleß.
24. Oppeln I.	Schreier, Schulrath zu Oppeln.
25. Oppeln II.	Zacher daselbst.

Aufsichtsbezirke:

26. Peiskretscham.	Dr. Starker zu Peiskretscham, Kr. Gleiwitz, kommiss.
27. Pleß I.	Pastuszyk zu Pleß.
28. Ratibor I.	Pelz zu Ratibor.
29. Ratibor II.	Dr. Rhode, Schulrath zu Ratibor.
30. Rosenberg O./S.	Waschow, auftragsw.
31. Rybnik.	Dr. Böhm zu Rybnik.
32. Groß-Strehlitz.	Dr. Hahn zu Gr. Strehlitz.
33. Tarnowitz.	Woitylak zu Tarnowitz.
34. Zabrze.	Köhler zu Zabrze.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schultz, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Geisler, Konsistorialrath u. Superint. zu Oppeln.
3. Pleß II.-Rybnik.	D. Kölling, Superint. zu Pleß.

VII. **Provinz Sachsen.**

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Schneider, Superint. zu Altenplathow, Kr. Jerichow.
2. Anderbeck.	Dr. Oelze, dsgl. zu Anderbeck, Kr. Oschersleben.
3. Arendsee.	Schütz, Superint. zu Arendsee, Kr. Osterburg.
4. Aschersleben, Stadt.	Heimerdinger, Oberpfarrer zu Aschersleben.
5. Aschersleben, Land.	Koch, Superint. zu Cochstedt, Kr. Aschersleben.
6. Atzendorf I.	Schmidt, Superint. zu Eggersdorf, Kr. Calbe a. S.
7. Atzendorf II.	Kögel, Pastor zu Staßfurt, Kr. Calbe a. S.
8. Bahrendorf.	Jürgens, Superint. zu Bahrendorf, Kr. Wanzleben.
9. Barleben.	Raabe, Superint. zu Irxleben, Kr. Wolmirstedt.
10. Beetzendorf.	Büchsel, dsgl. zu Beetzendorf, Kr. Salzwedel.

Aufsichtsbezirke:

11. Bornstedt.	Krause, Superint. zu Nord-Germersleben, Kr. Neuhaldensleben.
12. Brandenburg a. H.	Spieß, dsgl. zu Brandenburg a. H., Altstadt, Kr. Brandenburg.
13. Burg.	Thieme, dsgl. zu Cörbelitz, Kr. Jerichow I.
14. Calbe a. S. I.	Hundt, Oberprediger zu Calbe a. S.
15. Calbe a. S. II.	Dr. Schapper, Superint. zu Groß-Rosenberg, Kr. Calbe a. S.
16. Clötze I.	Schmeißer, Superint. zu Altmersleben, Kr. Salzwedel.
17. Clötze II.	Wolf, Pastor zu Clötze, Kr. Gardelegen.
18. Cracau.	Pfeiffer, Superint. zu Cracau, Kr. Jerichow I.
19. Egeln.	z. Z. unbesetzt.
20. Eisleben I.	Dittmar, Superint. zu Ausleben, Kr. Neuhaldensleben.
21. Eisleben II.	Völker, Pastor zu Harbke, Kr. Neuhaldensleben.
22. Gardelegen I.	Oelze, Superint. zu Zichtau, Kr. Gardelegen.
23. Gardelegen II.	Fritze, Pastor zu Kloster-Neuendorf, Kr. Gardelegen.
24. Gommern.	Hoffmann, Pastor zu Gommern, Kr. Jerichow I., kommiss.
25. Gröningen.	Grabe, Superint. zu Gröningen, Kr. Oschersleben.
26. Halberstadt, Stadt.	Bärthold, Pastor zu Halberstadt.
27. Halberstadt, Land.	Dr. Hirt, Seminar-Direktor zu Halberstadt.
28. Loburg.	Dransfeld, Superint. zu Leitzkau, Kr. Jerichow I.
29. Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg, Stadtkreis Magdeburg.
30. Magdeburg.	Brieden, Propst zu Magdeburg.
31. Neuhaldensleben.	z. Z. unbesetzt.
32. Oschersleben.	Gaudig, Superint. zu Oschersleben.
33. Osterburg.	Palmié, Oberprediger zu Osterburg.
34. Osterwieck.	Leipoldt, Superint. zu Osterwieck, Kr. Halberstadt.
35. Quedlinburg, Stadt.	Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.

Aufsichtsbezirke:

36. Quedlinburg, Land.	Busch, Superint. zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
37. Salzwedel I.	Manger, Pastor zu Bombeck, Kr. Salzwedel.
38. Salzwedel II.	Lehmann, Pastor zu Jübar, Kr. Salzwedel.
39. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau, Kr. Jerichow II.
40. Sandau II.	Hoffmann, Superint. zu Großmangelsdorf.
41. Seehausen.	Seipke, Pastor zu Crüden, Kr. Osterburg.
42. Stendal I.	Jeep, Superint. zu Stendal.
43. Stendal II.	Pflanz, Pastor zu Kläden, Kr. Stendal.
44. Tangermünde I.	Langguth, Superint. zu Tangermünde, Kr. Stendal.
45. Tangermünde II.	Bergmann, Pastor zu Buch, Kr. Stendal.
46. Wanzleben.	Meyer, Pastor zu Remkersleben, Kr. Wanzleben.
47. Weferlingen.	Holtzheuer, Superint. zu Weferlingen, Kr. Gardelegen.
48. Werben.	Oelze, desgl. zu Iden, Kr. Osterburg.
49. Grafschaft Stolberg-Wernigerode.	Dr. Renner, Konsist. Rath, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
50. Wolfsburg.	Reichsgraf von der Schulenburg zu Wolfsburg, Kr. Gardelegen.
51. Wolmirstedt I.	vakat.
52. Wolmirstedt II.	Schindler, Pastor zu Loitsche, Kr. Wolmirstedt.
53. Ziesar.	Oelze, Superint. zu Ziesar, Kr. Jerichow I.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Jahr, Superint. zu Artern, Kr. Sangerhausen.
2. Beichlingen.	Allihn, Superint. Vikar zu Battgendorf, Kr. Eckartsberga.

Aufsichtsbezirke:

3. Belgern.	Meyer, Superint. zu Belgern, Kr. Torgau.
4. Bitterfeld.	Dreyhaupt, desgl. zu Bitterfeld.
5. Brehna.	Schmidt, dsgl. zu Zörbig, Kr. Bitterfeld.
6. Cönnern.	Taube, Pfarrer zu Lebendorf, Saalkreis.
7. Delitzsch.	Hahn, Superint. zu Delitzsch.
8. Düben.	Angelroth, Oberpfarrer zu Düben, Kr. Bitterfeld.
9. Eckartsberga.	Naumann, dsgl. zu Eckartsberga.
10. Eilenburg.	Wurm, Superint. zu Eilenburg, Kr. Delitzsch.
11. Eisleben.	Rothe, Superint. zu Eisleben, Mansfelder Seekreis.
12. Elsterwerda.	Opitz, desgl. zu Elsterwerda, Kr. Liebenwerda.
13. Ermsleben.	Besser, dsgl. zu Ermsleben, Mansfelder Gebirgskreis.
14. Freyburg a. U.	Holzhausen, Superint. Vikar zu Freyburg a. U., Kr. Querfurt.
15. Gerbstedt.	Perschmann, Superint. zu Gerbstedt, Mansfelder Seekreis.
16. Giebichenstein.	Bethge, Superint. zu Giebichenstein, Saalkreis.
17. Gollme.	Dr. Braust, Pfarrer zu Glesien, Kr. Delitzsch, auftragsweise.
18. Gräfenhainichen.	Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen, Kr. Bitterfeld.
19. Halle, Stadt.	Dr. Förster, Superint. zu Halle a. S.
20. Halle, Stadt.	Dr. Woker, Dechant zu Halle a. S.
21. Halle, Land I.	Fabarius, Superint. zu Reideburg, Saalkreis.
22. Halle, Land II.	Franke, Pfarrer zu Trotha, Saalkreis
23. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen, Kr. Eckartsberga.
24. Herzberg.	Gisevius, dsgl. zu Herzberg, Kr. Schweinitz.
25. Hohenmölsen.	Topf, Pastor zu Köttichau, Kr. Weißenfels.
26. Kemberg.	Schuchardt, Superint. zu Kemberg, Kr. Wittenberg.
27. Lauchstädt.	Philler, dsgl. zu Lauchstädt, Kr. Merseburg.

Aufsichtsbezirke:

28. Liebenwerda.	Grunewald, dsgl. zu Liebenwerda.
29. Lissen.	Schlemmer, dsgl. zu Lissen, Kr. Weißenfels.
30. Lützen.	Begrich, Superint. zu Lützen, Kr. Merseburg.
31. Mansfeld.	Mendelson, Superint. zu Mansfeld, Mansfelder Gebirgskreis.
32. Merseburg, Stadt.	z. Z. unbesetzt, Vertreter: Martius, Professor, Stifts-Superintend. zu Merseburg.
33. Merseburg, Land.	Stöcke, Superint. zu Niederbeuna, Kr. Merseburg.
34. Mücheln.	Möller, dsgl. zu Mücheln, Kr. Querfurt.
35. Naumburg.	Dr. Zuhimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
36. Pforta.	Witte, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta, Kr. Naumburg a. S.
37. Prettin.	Opitz, Superint. zu Prettin, Kr. Torgau.
38. Querfurt I.	Schirlitz, dsgl. zu Querfurt.
39. Querfurt II.	Wettler, Pfarrer zu Barnstedt, Kr. Querfurt.
40. Radewell.	Seidler, dsgl. zu Radewell, Saalkr.
41. Sangerhausen.	Höhendorf, Superint. Vikar zu Sangerhausen.
42. Schkeuditz.	Lüttke, Superint. zu Schkeuditz, Kr. Merseburg.
43. Schlieben.	Bauer, Pfarrer zu Malitzschkendorf, Kr. Schweinitz.
44. Schraplau.	Otto, Superint. zu Esperstedt, Mansfelder Seekreis.
45. Schweinitz.	Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.
46. Torgau.	Trümpelmann, Superint. zu Torgau.
47. Weißenfels.	Vogel, dsgl. zu Weißenfels.
48. Wittenberg.	Dr. Reinicke, Professor am Prediger-Seminare zu Wittenberg.
49. Zahna.	Rietz, Superint. zu Zahna, Kr. Wittenberg.
50. Zeitz, Stadt.	Neubert, dsgl. zu Zeitz.
51. Zeitz, Land I.	Dr. Haase, Superint. a. D. zu Zangenberg, Kr. Zeitz.
52. Zeitz, Land II.	Luther, Superint. zu Wittgendorf, Kr. Zeitz.

Aufsichtsbezirke:

53. Grafschaft Stolberg-Roßla. — Paulus, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Roßla, Kr. Sangerhausen.
54. Grafschaft Stolberg-Stolberg. — Pfitzner, Konsist. Rath und Archidiakonus zu Stolberg, Kr. Sangerhausen.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt. — Dr. Regent zu Heiligenstadt.
2. Worbis. — Polack, zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode. — Gaudig, Superint. zu Bleicherode, Kr. Grafschaft Hohenstein.
2. Dachrieden. — Boyde, Pfarrer zu Dachrieden, Kr. Mühlhausen i. Th.
3. Erfurt, Stadt. — Der Magistrat zu Erfurt.
4. Erfurt, Land. — Reick, Dompropst zu Erfurt.
5. Ermstedt. — Scheibe, Pfarrer zu Ermstedt, Landkr. Erfurt.
6. Gebesee. — Cramer, Pfarrer zu Großballhausen, Kr. Weißensee.
7. Gefell. — Menzel, Oberpfarrer zu Gefell, Kr. Ziegenrück.
8. Günstedt. — Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt, Kr. Weißensee.
9. Heiligenstadt. — Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
10. Klein-Furra. — Pape, Pfarrer zu Klein-Furra, Kr. Grafschaft Hohenstein.
11. Langensalza. — Schniewind, Superint. zu Langensalza.
12. Mühlhausen i. Th. — Winkler, dsgl. zu Mühlhausen i. Th.
13. Nordhausen I. — Rosenthal, Superint. zu Nordhausen.
14. Nordhausen II. — Der Magistrat zu Nordhausen.
15. Nordhausen III. — Wand, Dechant zu Nordhausen.
16. Oberdorla. — Ludwig, Pfarrer interim. zu Niederdorla, Kr. Mühlhausen i. Th.
17. Ranis. — Ullrich, Oberpfarrer zu Ranis, Kr. Ziegenrück.
18. Salza. — Schattenberg, Superint. zu Salza, Kr. Grafschaft Hohenstein.

Aufsichtsbezirke:

19. Schleusingen.	Göbel, dsgl. zu Schleusingen.
20. Sömmerda.	Dreyße, Oberpfarrer zu Sömmerda, Kr. Weißensee.
21. Suhl.	Gerlach, Superint. zu Suhl, Kr. Schleusingen.
22. Tennstedt.	Spigaht, dsgl. zu Tennstedt, Kr. Langensalza.
23. Treffurt.	Hesse, Pfarrer zu Großburschla, Kr. Mühlhausen i. Th.
24. Walschleben.	Quenzel, Diakonus zu Walschleben, Landkr. Erfurt, einstweilig beauftragt.
25. Weißensee.	Baarts, Superint. zu Weißensee.
26. Ziegenrück.	Hahmann, dsgl. zu Wernburg, Kr. Ziegenrück.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Apenrade.	Mosehus zu Apenrade.
2. Hadersleben.	Stegelmann zu Hadersleben.
3. Herzogth. Lauenburg.	Dr. Schütt zu Ratzeburg.
4. Tondern I.	Schöppa zu Tondern.
5. Tondern II.	Burgdorf zu Tondern.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altona.	Wagner, Schulrath zu Altona.
2. Norder-Dithmarschen I.	Grantz, Pastor zu Heide, Kr. Norder-Dithmarschen.
3. " II.	Landt, dsgl. zu Neuenkirchen, Kr. Norder-Dithmarschen.
4. " III.	(einstweilen auf die Bezirke I. und II. vertheilt.)
5. Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf, Kr. Süder-Dithmarschen.
6. " II.	Hinrichs, Pastor zu Burg i. D., Kr. Süder-Dithmarschen.
7. " III.	Andresen, dsgl. zu Marne, Kr. Süder-Dithmarschen.
8. Eckernförde I.	Holm, Kirchenpropst zu Hütten, Kr. Eckernförde.
9. " II.	Meyer, Pastor zu Dänischenhagen, Kr. Eckernförde.
10. Eiderstedt.	Schwartz, Kirchenpropst und Konsist. Rath zu Garding, Kr. Eiderstedt.

Aufsichtsbezirke:

11. Flensburg I.	Peters, Kirchenpropst zu Flensburg.
12. " II.	Johnsen, Pastor zu Adelby, Kr. Flensburg.
13. " III.	Thomsen, dsgl. zu Sterup, Kr. Flensburg.
14. Husum I.	Hasselmann, Kirchenpropst zu Husum.
15. " II.	Reuter, Pastor zu Viöl, Kr. Husum.
16. Kiel, Stadtkreis.	Kuhlgatz, Stadtschulrath zu Kiel.
17. Kiel, Land I.	Jeß, Kirchenpropst zu Kiel.
18. " II.	Sörensen, dsgl. zu Neumünster, Landkr. Kiel.
19. Oldenburg I.	Martens, Kirchenpropst zu Neustadt, Kr. Oldenburg.
20. " II.	Haase, Hauptpastor zu Grube, Kr. Oldenburg.
21. Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F., Kr. Oldenburg.
22. Pinneberg I.	Paulsen, Pastor zu Nienstedten, Kr. Pinneberg, vertretungsweise.
23. Pinneberg II.	Rohde, Pastor zu Niendorf, Kr. Pinneberg.
24. Pinneberg III.	Buchholz, Kirchenpropst zu Elmshorn, Kr. Pinneberg.
25. Plön I.	Nissen, Pastor zu Gikau, Kr. Plön.
26. Plön II.	Beckmann, Hauptpastor zu Schönberg, Kr. Plön.
27. Plön III.	Genzken, dsgl. zu Preetz, Kr. Plön.
28. Rendsburg I.	Hansen, dsgl. zu Rendsburg.
29. " II.	von der Heyde, Kirchenpropst zu Nortorf, Kr. Rendsburg.
30. " III.	Treplin, Pastor zu Hademarschen, Kr. Rendsburg.
31. Schleswig I.	Franzen, Pastor zu Busdorf, Kr. Schleswig.
32. " II.	Hansen, Kirchenpropst zu Toestrup, Kr. Schleswig.
33. " III.	Harders, Pastor zu Erfde, Kr. Schleswig.
34. Segeberg I.	David, Hauptpastor zu Segeberg.
35. " II.	Dr. Hansen, Pastor zu Leetzen, Kr. Segeberg.
36. " III.	Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf, Kr. Segeberg.

Aufsichtsbezirke:

37. Steinburg I.	Hasselmann, Kirchenpropst zu Krempe, Kr. Steinburg.
38. = II.	Lilie, Pastor zu Horst, Kr. Steinburg.
39. = III.	Hamann, Pastor zu Hohenaspe, Kr. Steinburg.
40. Stormarn I.	Chalybäus, Kirchenpropst zu Alt-Rahlstedt, Kr. Stormarn.
41. = II.	Peters, Pastor zu Bergstedt, Kr. Stormarn.
42. = III.	Bätz, Hauptpastor zu Oldesloe, Kr. Stormarn.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum.	Mehliß, Superint. zu Bassum, Kr. Syke.
2. Gr. Berkel.	Sievers, dsgl. zu Gr. Berkel, Kr. Hameln.
3. Börry.	Rauterberg, dsgl. zu Börry, Kr. Hameln.
4. Diepholz.	Stölting, dsgl. zu Diepholz.
5. Hameln, Stadt.	Hornkohl, sen. min. und Pastor prim. zu Hameln.
6. Hannover I., Stadt.	Blancke, Stadtschulinsp. zu Hannover.
7. Hannover II.	Ahlfeld, Konsist. Rath zu Hannover.
8. Hannover III.	Henniges, Pastor zu Linden.
9. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinsen.	Loofs, dsgl. zu Jeinsen, Kr. Springe.
11. Limmer.	Wendland, dsgl. zu Limmer, Landkr. Linden.
12. Linden.	Wecken, Pastor prim. zu Linden, Stadtkr. Linden.
13. Loccum.	Büchmann, Konventual-Studien-Direktor zu Loccum, Kr. Stolzenau.
14. Lohe.	Giesecke, Pastor zu Lohe, Kr. Nienburg.
15. Neustadt a. R.	Bunnemann, Superint. und Pastor prim. zu Neustadt a. R.
16. Nienburg.	Lührs, dsgl. und dsgl. zu Nienburg.
17. Oldendorf.	Suffert, Superint. zu Oldendorf bei Elze, Kr. Hameln.

Aufsichtsbezirke:

18. Pattensen im Calenb. Fraatz, dsgl. und Pastor prim. zu Pattensen, Kr. Springe.
19. Ronnenberg. Grütter, Pastor zu Wenningsen, Landkr. Linden, vertretungsw.
20. Springe. Pramann, Superint. und Pastor prim. zu Springe.
21. Stolzenau. Firnhaber, Superint. zu Stolzenau.
22. Sulingen. Jahns, dsgl. zu Sulingen.
23. Twistringen. Rütemeyer, Pfarrvikar zu Twistringen, Kr. Syke, vertretungsw.
24. Vilsen. Meyer, Superint. und Pastor prim. zu Vilsen, Kr. Hoya.
25. Weyhe. Landsberg, Superint. zu Kirchweyhe, Kr. Syke.
26. Wunstorf. Freybe, dsgl. und Pastor prim. zu Wunstorf, Kr. Neustadt a. R.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alfeld. Baring, Pastor zu Alfeld, auftragsw.
2. Bockenem I. Rotermund, Superint. und erster Pastor zu Bockenem, Kr. Marienburg.
3. Bockenem II. Bank, Pfarrer zu Ringelheim, Kr. Goslar.
4. Borsum. Graën, dsgl. zu Hildesheim.
5. Bovenden. Arnold, Superintend. und Pastor zu Göttingen.
6. Clausthal. Rothert, dsgl. und erster Pastor zu Clausthal, Kr. Zellerfeld.
7. Detfurth. Peters, Dechant und Pfarrer zu Gr. Düngen, Kr. Marienburg.
8. Dransfeld. Quantz, Superintend. und Pastor zu Dransfeld, Kr. Münden.
9. Duderstadt. Nolte, Pfarrer zu Seeburg, Kr. Duderstadt.
10. Einbeck, Stadt. Lic. theol. Dr. Elster, Pastor, Senior Ministerii zu Einbeck.
11. Einbeck, Land. Vordemann, Superint. und Pastor zu Einbeck.

Aufsichtsbezirke:

12. Elze.	Dammers, Superint. u. erster Pastor zu Elze, Kr. Gronau.
13. Gieboldehausen.	Vollmer, Dechant und Pfarrer zu Rüdershausen, Kr. Duderstadt.
14. Göttingen I.	Brügmann, Superint. und Pastor zu Göttingen.
15. Göttingen II.	Hartwig, dsgl. u. dsgl. daselbst.
16. Göttingen III.	Dr. Steinmetz, dsgl. u. dsgl. daselbst.
17. Goslar.	Stübe, Pfarrer zu Liebenburg, Kr. Goslar.
18. Gronau.	Rappe, Dechant und Pfarrer zu Emmerke, Landkr. Hildesheim.
19. Hardegsen.	Ubbelohde, Superintend. und erster Pastor zu Hardegsen, Kr. Northeim.
20. Hedemünden.	Schumann, Superint. u. erster Pastor zu Hedemünden, Kr. Münden.
21. Herzberg.	z. Z. unbesetzt. Die Geschäfte sind einstweilen dem Superint. Kayser in Osterode a. H. übertragen worden.
22. Hildesheim I.	Dr. Hahn, Konsist. Rath, Generalsuperint. und Pastor zu Hildesheim.
23. Hildesheim II.	Edelmann, Pfarrer daselbst.
24. Hohnstedt.	Wolter, Superint. u. Pastor zu Hohnstedt, Kr. Northeim.
25. Hohnstein.	Gerlach, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Niedersachswerfen, Kr. Ilfeld.
26. Lindau.	Eichmann, Dechant und Pfarrer zu Bilshausen, Kr. Duderstadt,
27. Markoldendorf.	Dr. Hoppe, Superint. u. Pastor zu Markoldendorf, Kr. Einbeck.
28. Münden.	Prof. Dr. Bahrdt, Rektor zu Münden.
29. Nettlingen.	Müller, Superint. u. Pastor zu Nettlingen, Kr. Marienburg.
30. Northeim.	Tölke, erster Pastor und Senior Ministerii zu Northeim.
31. Okerthal.	Twele, Superint. und Pastor zu Vienenburg, Kr. Goslar.
32. Osterode.	Kayser, dsgl. u. dsgl. zu Osterode.
33. Peine I.	Küster, Superint. und erster Pastor zu Peine.
34. Peine II.	Engelke, Pfarrer zu Hohenhameln, Kr. Peine.

Aufsichtsbezirke:

35. Salzgitter.	Kleuker, Superint. und erster Pastor zu Salzgitter, Kr. Goslar.
36. Sarstedt.	Borchers, dsgl. u. dsgl. zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim.
37. Sehlde.	Rasch, dsgl. u. dsgl. zu Sehlde, Kr. Marienburg.
38. Solchen.	Danckwerts, Superint. u. Pastor zu Solchen, Kr. Peine.
39. Uslar.	Lamberti, Superint. u. erster Pastor zu Uslar.
40. Vörste.	Mellin, Pastor zu Harsum, Landkr. Hildesheim.
41. Willershausen.	Meyer, Superint. und Pastor zu Willershausen, Kr. Osterode.
42. Winzenburg.	Plathner, Pfarrer zu Winzenburg, Kr. Alfeld.
43. Wrisbergholzen.	Herbst, Superint. und Pastor zu Wrisbergholzen, Kr. Alfeld.
44. Zellerfeld.	Krüger, Superint. und erster Pastor zu Zellerfeld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Cölle, Superint. zu Ahlden, Kr. Fallingbostel.
2. Beedenbostel.	Woltmann, dsgl. zu Beedenbostel, Landkr. Celle.
3. Bergen b. Celle.	Münchmeyer, dsgl. z. Bergen b. Celle, Landkr. Celle.
4. Bevensen.	Meyer, dsgl. zu Bevensen, Kr. Uelzen.
5. Bleckede I.	Jakobshagen, dsgl. zu Bleckede.
6. Bleckede II.	Heinemann, Pastor zu Stapel, Kr. Bleckede.
7. Burgdorf b. Celle.	Meyer, Superint. zu Burgdorf.
8. Burgwedel.	Maseberg, dsgl. zu Burgwedel, Kr. Burgdorf.
9. Celle I.	Rauterberg, Archidiakonus zu Celle.
10. Celle II.	Kreusler, Pastor daselbst.
11. Celle III.	Deiß, dsgl. daselbst.
12. Dannenberg.	Deicke, Superint. zu Dannenberg.

Aufsichtsbezirke:

13. Ebstorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebstorf, Kr. Uelzen.
14. Fallersleben.	Diederichs, Pastor zu Sülfeld, Kr. Gifhorn.
15. Gartow.	Seevers, dsgl. zu Gartow, Kr. Lüchow.
16. Gifhorn.	Schuster, dsgl. zu Gifhorn.
17. Harburg I.	Schünhoff, Generalsuperint., Konsist. Rath zu Harburg.
18. Harburg II.	Sietz, Pastor zu Sinstorf, Landkr. Harburg.
19. Harburg III.	Heidemann, dsgl. zu Hittfeld, dsgl.
20. Harburg IV.	Meyer, dsgl. zu Harburg.
21. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
22. Limmer.	Wendland, dsgl. zu Limmer, Kr. Linden.
23. Lüchow.	Taube, Propst zu Lüchow.
24. Lüne I.	Dr. phil. Raven, Superint. zu Lüne, Landkr. Lüneburg.
25. Lüne II.	Ruschenbusch, Pastor zu Reinstorf, Landkr. Lüneburg.
26. Lüne III.	Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen, Landkr. Lüneburg.
27. Lüneburg.	Beyer, Stadtsuperint. zu Lüneburg.
28. Neustadt a. Rbge.	Bunnemann, Superint. zu Neustadt a. Rbge.
29. Pattensen I.	Parisius, dsgl. zu Pattensen, Kr. Winsen a. d. L.
30. Pattensen II.	Meyer, Pastor zu Salzhausen, Kr. Winsen a. d. L.
31. Rotenburg.	Kottmeier, Superint. zu Rotenburg.
32. Sarstedt.	Borchers, dsgl. zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim.
33. Sievershausen.	Schwane, dsgl. zu Sievershausen, Kr. Burgdorf.
34. Soltau.	Stalmann, dsgl. zu Soltau.
35. Uelzen.	Beer, Propst zu Uelzen.
36. Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode, Kr. Fallingbostel.
37. Walsrode II.	Brauer, Pastor zu Fallingbostel.
38. Winsen a. d. L.	Hermann, Superint. zu Winsen a. d. L.
39. Wittingen I.	Berkenbusch, dsgl. zu Wittingen, Kr. Isenhagen.
40. Wittingen II.	Eicke, Pastor zu Brome, Kr. Isenhagen.

Aufsichtsbezirke:

41. Wittingen III. — Bernstorf, Pastor zu Groß-Oesingen, Kr. Isenhagen.
42. Reg. Bezirk Lüneburg. — Dr. Gronemann, Landrabbiner zu Hannover.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim. — Hartmann, Pastor zu Ahrbergen, Kr. Achim.
2. Altes Land. — Havemann, Superint. zu Jork.
3. Bargstedt. — Wiedemann, dsgl. zu Bargstedt, Kr. Stade.
4. Blumenthal I. — Müller, dsgl. zu Blumenthal.
5. Blumenthal II. — Keller, Pastor daselbst.
6. Bremervörde. — Ocker, Superint. zu Bremervörde.
7. Buxtehude. — Magistrat zu Buxtehude, Kr. Bremervörde.
8. Hadeln. — Bohnenstädt, Seminar-Direktor zu Bederkesa, Kr. Lehe.
9. Himmelpforten. — Arffen, Pastor zu Himmelpforten, Kr. Stade.
10. Horneburg. — Rost, dsgl. zu Horneburg, Kr. Stade.
11. Kehdingen. — Kahrs, dsgl. zu Freiburg, Kr. Kehdingen.
12. Lehe. — Rechtern, Superint. zu Lehe.
13. Lesum. — Rakenius, Superint. zu Lesum, Kr. Blumenthal.
14. Lilienthal. — Krull, Superint. zu Trupe-Lilienthal, Kr. Osterholz.
15. Neuhaus a. O. — Böcker, Pastor zu Oberndorf, Kr. Neuhaus a. O.
16. Osten. — von Hanffstengel, Superint. zu Osten, Kr. Neuhaus a. O.
17. Osterholz. — Degener, Pastor zu Ritterhude, Kr. Osterholz.
18. Rotenburg. — Kottmeier, Superint. zu Rotenburg.
19. Sandstedt. — Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt, Kr. Geestemünde.
20. Scheessel. — Richelmann, Pastor zu Scheessel, Kr. Rotenburg.

Aufsichtsbezirke:

21. Selsingen.	Dreyer, Pastor in Selsingen, Kr. Bremervörde.
22. Sittensen.	Lühmann, dsgl. zu Sittensen, Kr. Zeven.
23. Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
24. Verden I., Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
25. Verden II., Andreas.	Wolff, Pastor zu Verden, Kr. Verden.
26. Verden III., Dom.	Dieckmann, Superint. zu Verden.
27. Worpswede.	von Hanffstengel, Pastor zu Worpswede, Kr. Osterholz.
28. Wulsdorf.	Schröder, Superint. zu Wulsdorf, Kr. Geestemünde.
29. Wursten.	Postels, Superint. zu Dorum, Kr. Lehe.
30. Zeven.	Visbeck, dsgl. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage.	Koop zu Osnabrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aschendorf.	Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2. Bentheim, Grafschaft.	Mense, dsgl. zu Bentheim.
3. Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, dsgl. zu Arkel, Kr. Grafschaft Bentheim.
4. Bentheim, Obergrafschaft.	Hesse, Pastor zu Brandlecht, Kr. Grafschaft Bentheim.
5. Bersenbrück-Quakenbrück.	Flebbe, dsgl. zu Bippen, Kr. Bersenbrück.
6. Bersenbrück-Bramsche.	Meyer, Superint. zu Bramsche, Kr. Bersenbrück.
7. Haselünne.	Schniers, Pastor zu Haselünne, Kr. Meppen.
8. Hümmling.	Pohlmann, dsgl. zu Sögel, Kr. Hümmling.
9. Iburg-Melle.	Heilmann, dsgl. zu Iburg.
10. Lingen I.	Schriewer, dsgl. zu Plantlünne, Kr. Lingen.
11. Lingen II.	Raydt, Superint. zu Lingen.

Aufsichtsbezirke:

12. Melle-Wittlage.	Lauenstein, Superint. zu Buer, Kr. Melle.
13. Meppen.	Dr. Hune, Gymnasial-Direktor zu Meppen.
14. Meppen-Papenburg.	Graßhoff, Superint. u. Konsist. Rath daselbst.
15. Osnabrück.	Bartels, Pastor zu Osnabrück.
16. Osnabrück-Jburg.	Mauersberg, Superint. und Konsist. Rath zu Georg-Marien-Hütte, Landkr. Osnabrück.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

(Bei denjenigen Kreis-Schulinspektoren, welche an den Orten wohnen, nach welchen die Aufsichtsbezirke benannt sind, ist der Wohnort nicht angegeben.)

1. Amdorf.	Reimers, Pfarrer.
2. Aurich I.	Kirchhoff, Konsist. Rath zu Aurich.
3. Aurich II.	Augener, Superint. zu Aurich.
4. Aurich-Oldendorf.	Bode, dsgl.
5. Bingum.	Müller, dsgl.
6. Eilsum.	Wübbena, dsgl.
7. Emden I.	Frerichs, Pastor zu Emden.
8. Emden II.	Middendorff, Pastor zu Emden.
9. Esclum.	Riedlin, Superint.
10. Esens.	Voß, dsgl.
11. Jemgum.	Pannenborg, Pastor zu Klein-Midlum.
12. Leer I.	Warnke, Pastor zu Leer.
13. Leer II.	Tholens, Pastor daselbst.
14. Marienhafe.	Gossel, Superint.
15. Nesse.	Köppen, dsgl.
16. Norden I.	Strate, Pastor.
17. Norden II.	Kerstiens, Pastor zu Norden.
18. Reepsholt.	de Boer, Superint.
19. Riepe.	Elster, dsgl.
20. Weener.	Smidt, dsgl.
21. Westerhusen.	Sanders, dsgl.
22. Wittmund.	Stracke, dsgl.

Aufsichtsbezirke:

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

(Dieselben wohnen sämmtlich, mit Ausnahme von Nr. 8 und 9, an den Orten, nach welchen die Aufsichtsbezirke benannt sind.)

1. Ahaus. Koch.
2. Beckum. Feldhaar.
3. Borken. Stork.
4. Coesfeld. Schmitz.
5. Lüdinghausen. Wallbaum.
6. Münster. Schürholz.
7. Recklinghausen. Witte.
8. Steinfurt. Schürhoff zu Burgsteinfurt.
9. Tecklenburg-Münster-Steinfurt-Warendorf. Bischoff zu Tecklenburg.
10. Warendorf. Schunck.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahaus-Borken-Coesfeld. Braune, Pfarrer zu Coesfeld.
2. Beckum-Lüdinghausen-Recklinghausen. Arning, dsgl. zu Recklinghausen.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Büren. Brand zu Büren.
2. Höxter I. Dr. Laureck zu Höxter.
3. Minden. Kindermann zu Minden.
4. Paderborn. Dr. Winter zu Paderborn.
5. Warburg. Sierp zu Warburg.
6. Wiedenbrück. Rasche zu Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alswede. Kunsemüller, Pfarrer zu Alswede.
2. Bielefeld. Vorster, dsgl. zu Bielefeld.
3. Brackwede. Ostermann, dsgl. zu Brackwede.
4. Bünde. Baumann, dsgl. zu Bünde.
5. Enger. Niemöller, dsgl. zu Enger.
6. Heepen. Huchzermeier, dsgl. zu Heepen.
7. Herford. Sander, dsgl. zu Herford.

Aufsichtsbezirke:

8. Höxter II.	Dufft, Pfarrer zu Bruchhausen bei Ottbergen.
9. Kirchlengern.	Höpker, dsgl. zu Kirchlengern.
10. Lübbecke.	Priester, dsgl. zu Lübbecke.
11. Rheda.	Schengberg, dsgl. zu Rheda.
12. Steinhagen.	Bovermann, dsgl. zu Steinhagen.
13. Werther.	Hüter, Superint. zu Borgholzhausen.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Altena-Olpe-Siegen.	Schräder, Schulrath zu Attendorn.
2. Arnsberg-Iserlohn.	Hüser zu Arnsberg.
3. Bochum-Hagen.	Dr. O'ham zu Bochum.
4. Brilon-Wittgenstein.	Wolff zu Brilon.
5. Dortmund-Hörde.	Dr. Grosse-Bohle zu Dortmund.
6. Gelsenkirchen-Hattingen-Schwelm.	Völcker zu Gelsenkirchen, kommiss.
7. Hamm-Soest.	Schallau zu Soest.
8. Lippstadt.	Rhein zu Lippstadt.
9. Meschede.	Dr. Besta zu Meschede.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altena.	Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade.
2. Aplerbeck-Hörde.	Meinberg, dsgl. zu Aplerbeck.
3. Arnsberg-Brilon-Meschede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.
4. Barop.	Rottmann, dsgl. zu Hacheney.
5. Berleburg.	Dickel, Superint. zu Arfeld.
6. Bochum.	Kleppel, Pfarrer zu Bochum.
7. Böhle-Hagen.	Crone, dsgl. zu Böhle.
8. Breckerfeld.	Schulte, dsgl. zu Zurstraße.
9. Dortmund.	Dietlein, Rektor zu Dortmund.
10. Freudenberg.	Müller, Superint. zu Oberfischbach.
11. Gelsenkirchen.	Deutelmoser, Pfarrer zu Gelsenkirchen.
12. Gevelsberg.	Klingemann, Pfarrer zu Gevelsberg.
13. Hagen.	Zur Nieden, dsgl. zu Hagen.
14. Halver.	Quincke, dsgl. zu Halver.
15. Hamm.	Hengstenberg, dsgl. zu Rhynern.
16. Haßlinghausen.	Tietzel, dsgl. zu Haßlinghausen.
17. Hattingen.	Meyer-Peter, dsgl. zu Hattingen.
18. Hemer-Menden.	Pake, dsgl. zu Hemer.
19. Herne.	Schmidt, dsgl. zu Bochum.



Aufsichtsbezirke:

20. Hohenlimburg-Letmathe.	von der Kuhlen, Pfarrer zu Letmathe.
21. Iserlohn.	Pickert, Superint. zu Iserlohn.
22. Königssteele.	Augener, dsgl. zu Königssteele.
23. Laasphe.	Rohrberg, Pfarrer zu Feudingen.
24. Langendreer.	Landgrebe, dsgl. zu Langendreer.
25. Langerfeld-Schwelm.	Bornscheuer, dsgl. zu Langerfeld.
26. Lüdenscheid.	Rottmann, dsgl. zu Lüdenscheid.
27. Lünen-Brechten.	Schlett, dsgl. zu Brechten.
28. Lütgendortmund.	Schulze-Nölle, dsgl. zu Lütgendortmund.
29. Netphen.	Köhne, dsgl. zu Netphen.
30. Schwerte.	Gräve, dsgl. zu Schwerte.
31. Siegen.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
32. Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
33. Unna.	Zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
34. Wetter-Herdecke.	Göcker, dsgl. zu Wetter.
35. Wilnsdorf.	Stenger, dsgl. zu Rödgen.
36. Witten.	König, Superint. zu Witten.

XI. **Provinz Hessen-Nassau.**

1. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda.	Dr. Kley zu Fulda.

b. Kreis- (Ober-) Schulinspektoren im Nebenamte.

(Der Wohnort ist nicht besonders angegeben, wenn nach demselben der Aufsichtsbezirk benannt ist.)

1. Ahna.	Riebeling, Pfarrer zu Wolfsanger, Landkr. Cassel.
2. Allendorf a. W.	Lautemann, Metropolitan.
3. Amöneburg.	Schick, Pfarrer zu Anzefahr, Kr. Kirchhain.
4. Bergen.	Hufnagel, dsgl. zu Kesselstadt, Kr. Hanau.
5. Borken.	Kröger, dsgl. zu Nassenerfurt, Kr. Homberg.
6. Büchertthal.	Schmincke, Metropolitan zu Bruchköbel, Landkr. Hanau.
7. Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrath, Stadtschulinspizient.
8. Eiterfeld.	Kaul, Dechant zu Kirchhasel, Kr. Hünfeld.

Aufsichtsbezirke:

9. Eschwege, Stadt.	Dr. Hochhut, Superint., Stadtschulinspizient.
10. Eschwege, Land I.	Derselbe.
11. Eschwege, Land II.	Voigt, Pfarrer zu Rambach, Kr. Eschwege.
12. Felsberg.	Faulhaber, dsgl. zu Gensungen, Kr. Melsungen.
13. Frankenberg.	Wessel, Metropolitan.
14. Fritzlar.	Pyroth, Rektor.
15. Frohnhausen.	Happich, Pfarrer zu Cappel, Kr. Marburg.
16. Fulda.	Rollmann, Superint.
17. Gelnhausen, Stadt.	Fritsch, Pfarrer, Stadtschulinspizient.
18. Gelnhausen, Land I.	Pfeiffer, Metropolitan zu Meerholz, Kr. Gelnhausen.
19. Gelnhausen, Land II.	Fenner, Pfarrer zu Spielberg, Kr. Gelnhausen.
20. Gersfeld I.	Baumann, Oberpfarrer zu Tann, Kr. Gersfeld.
21. Gersfeld II.	Helfrich, Pfarrer zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld.
22. Gottsbüren.	Schrader, Pfarrer.
23. Grebenstein.	Vilmar, dsgl. zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar.
24. Gudensberg.	Stolzenbach, dsgl. zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar.
25. Hanau, Stadt.	Junghenn, Schuldirektor, Stadtschulinspizient.
26. Hersfeld, Stadt.	Dr. Vial, Superint., Stadtschulinspizient.
27. Hersfeld, Land I.	Hosbach, Pfarrer.
28. Hersfeld, Land II.	Rosenstock, dsgl. zu Philippsthal, Kr. Hersfeld.
29. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, dsgl., Stadtschulinspizient.
30. Homberg, Stadt.	Schotte, Metropolitan, dsgl.
31. Homberg, Land.	Derselbe.
32. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau, Kr. Hünfeld.
33. Hünfeld II.	Koch, Dechant.
34. Kaufungen.	Schumann, Pfarrer zu Crumbach, Landkr. Cassel.
35. Kirchhain.	Bingmann, Pfarrer.
36. Lichtenau.	Ritter, Metropolitan.

Aufsichtsbezirke:

37. Marburg, Stadt. — Bernhardt, Pfarrer, Stadtschulinspizient.
38. Marburg, Land. — Derselbe.
39. Melsungen, Stadt. — Endemann, Metropolitan, Stadtschulinspizient.
40. Melsungen, Land. — Derselbe.
41. Neukirchen I. — Gleim, Metropolitan.
42. Neukirchen II. — Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain.
43. Obernkirchen. — Diedelmeier, dsgl.
44. Rauschenberg. — Seßler, dsgl. zu Schönstadt, Kr. Marburg.
45. Rinteln. — Meyer, dsgl. zu Hess. Oldendorf, Kr. Rinteln.
46. Rotenburg. — Nothnagel, Metropolitan.
47. Schlüchtern, Stadt. — Wiecker, Seminar-Direktor.
48. Schlüchtern, Land. — Heck, Superint.
49. Schmalkalden, Stadt. — Riebold, Pfarrer, Stadtschulinspizient.
50. Schmalkalden, Land. — Derselbe.
51. Schwarzenfels. — Orth, Pfarrer zu Ramholz, Kr. Schlüchtern.
52. Sontra. — Brauns, Metropolitan.
53. Spangenberg. — Grimmel, Pfarrer zu Mörshausen, Kr. Melsungen.
54. Trendelburg. — Gnaß, dsgl. zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar.
55. Treysa. — Schweinsberg, dsgl.
56. Vöhl. — Meyer, dsgl. zu Höringhausen, Kr. Frankenberg.
57. Waldkappel. — Wepler, dsgl.
58. Wetter. — Loderhose, Oberpfarrer.
59. Wilhelmshöhe. — Zinn, Pfarrer zu Kirchbauna, Landkr. Cassel.
60. Windecken. — Limbert, dsgl. zu Ostheim, Landkr. Hanau.
61. Witzenhausen. — Reimann, Metropolitan.
62. Wolfhagen. — Klingender, dsgl.
63. Ziegenhain. — Schenck, Pfarrer.
64. Zierenberg. — Wiegand, Pfarrer zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

(Dieselben wohnen an den Orten, nach welchen die Aufsichtsbezirke benannt sind.)

1. Arnstein.	Meurer, Pfarrer.
2. Battenfeld.	Cellarius, Dekan.
3. Bergebersbach.	Grünschlag, Pfarrer.
4. Berod.	Kunst, dsgl.
5. Biebrich-Mosbach.	Wilhelmi, Konsist. Rath.
6. Bockenheim I.	Die Stadtschuldeputation.
7. Bockenheim II.	Weidemann, Pfarrer.
8. Braubach.	Wilhelmi, Dekan.
9. Buchenau.	Schneider, Pfarrer.
10. Cronberg.	Ehrlich, Dekan.
11. Cubach.	Deißmann, Pfarrer.
12. Dausenau.	Müller, dsgl.
13. Diethardt.	Haussen, dsgl.
14. Diez.	Jäger, dsgl.
15. Dillenburg.	Dr. Blügel, Seminar-Direktor.
16. Dornholzhausen.	Höser, Pfarrer.
17. Dörsdorf.	Bickel, dsgl.
18. Ems.	Heydemann, dsgl.
19. Erbach a. Rhein.	Giesen, Dekan.
20. Espa.	Schmidtborn, Pfarrer.
21. Frankfurt a. M.	Die städtische Schuldeputation.
22. Gladenbach.	Braun, Pfarrer.
23. Grenzhausen.	Müller, Dekan.
24. Griesheim.	Fabricius, Pfarrer.
25. Hachenburg.	Naumann, dsgl. zu Kroppach.
26. Hadamar.	Franz, Pfarrer.
27. Heddernheim.	Herborn, dsgl.
28. Herborn I.	Büren, Rektor.
29. Herborn II.	Fischer, Pfarrer.
30. Holzappel.	Stahl, dsgl.
31. Homburg v. d. H.	Bömel, dsgl.
32. Idstein I.	Cuntz, Dekan.
33. Idstein II.	Schilo, Pfarrer.
34. Idstein III.	Oppermann, Rektor.
35. Kettenbach.	Wißmann, Dekan.
36. Kirdorf.	Zirvas, Pfarrer.
37. Langenschwalbach.	Gieße, Dekan.
38. Limburg I.	Tripp, Stadtpfarrer.
39. Limburg II.	Krücke, Pfarrer.

Aufsichtsbezirke:

40. Marienberg.	Altbürger, Dekan.
41. Massenheim.	Dörr, Pfarrer.
42. Meudt.	Wolf, dsgl.
43. Montabaur I.	Dr. Bartholome, Seminar-Direktor.
44. Montabaur II.	Klau, Benefiziat.
45. Nassau.	Dr. Buddeberg, Rektor.
46. Nastätten.	Rentz, Pfarrer.
47. Renderoth.	Eibach, dsgl.
48. Oberlahnstein.	Michels, dsgl.
49. Oberrad.	Dr. Enders, dsgl.
50. Ransbach.	Stähler, Dekan.
51. Rennerod.	Brückmann, dsgl.
52. Rodheim.	Schmidt, Dekan.
53. Rotzenhahn.	Schneider, Pfarrer.
54. Rüdesheim.	Wahl, dsgl.
55. Runkel.	Cäsar, dsgl.
56. St. Goarshausen.	vacat.
57. Sonnenberg.	Schupp, Pfarrer.
58. Usingen I.	Rietz, Seminar-Direktor.
59. Usingen II.	Overhage, Dekan.
60. Villmar.	Ibach, Dekan.
61. Wallau.	Neff, Pfarrer.
62. Wicker.	Orth, dsgl.
63. Weilburg.	vacat.
64. Westerburg.	Schmidt, Pfarrer.
65. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation.

XII. **Rheinprovinz.**

1. Regierungsbezirk Coblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau.	Dr. Nebling zu Altenahr.
2. Ahrweiler.	Lünenborg zu Remagen.
3. Altenkirchen.	Dr. Geis zu Altenkirchen, kommiss.
4. Coblenz.	Raßmann zu Coblenz.
5. Cochem-Zell.	Hermans zu Cochem.
6. St. Goar.	Klein zu Boppard.
7. Kreuznach-Meisenheim.	Dr. Brabänder zu Kreuznach.
8. Mayen.	Kelleter zu Mayen.
9. Neuwied.	Diestelkamp zu Neuwied, kommiss.
10. Simmern-Zell.	Liese zu Simmern.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunfels.	Bingel, Pfarrer zu Braunfels, Kr. Wetzlar.
2. Greifenstein.	Rinn, dsgl. zu Dillheim, Kr. Wetzlar.
3. Wetzlar.	Schöler, dsgl. zu Wetzlar.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Burscheid.	Pfähler zu Burscheid, kommiss.
2. Cleve.	Dr. Wessig zu Cleve.
3. Düsseldorf, Land.	Kreutz zu Düsseldorf.
4. Essen I.	Plagge zu Essen.
5. Essen II.	Dr. Fuchte zu Essen.
6. Geldern.	Dr. Fenger zu Geldern.
7. M. Gladbach.	Kentenich, Schulrath zu M. Gladbach.
8. Grevenbroich.	Dr. Schäfer zu Rheydt.
9. Kempen.	Dr. Ruland zu Crefeld.
10. Lennep-Remscheid.	Dr. Lorenz zu Lennep.
11. Mettmann.	Dr. Jeltsch zu Elberfeld.
12. Mörs.	Becker zu Mörs.
13. Mülheim a. d. R.	Dr. Riemenschneider zu Mülheim a. d. R.
14. Neuß u. Crefeld, Land.	Dr. Finkenbrink zu Neuß.
15. Rees.	Sermond zu Wesel.
16. Ruhrort.	Dr. Witte, Prof. zu Ruhrort, kommiss.
17. Solingen.	Dr. Voigt zu Solingen, desgl.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Barmen, Stadt.	Windrath, Stadtschulinsp. zu Barmen.
2. Crefeld, dsgl.	Dr. Keußen, dsgl. zu Crefeld.
3. Düsseldorf, dsgl.	Keßler, dsgl. zu Düsseldorf.
4. Duisburg, dsgl.	Die Stadtschulinspektion.
5. Elberfeld, dsgl.	Dr. Boodstein, Beigeordneter und Stadtschulinspektor zu Elberfeld.
6. Essen, dsgl.	Lenßen, Pfarrer zu Essen.
7. Essen, Land.	Brüggemann, dsgl. zu Kettwig.

3. Regierungsbezirk Cöln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bergheim.	Fraune zu Bergheim.
2. Bonn-Rheinbach.	Reinckens zu Bonn.
3. Euskirchen-Rheinbach.	Hopstein zu Euskirchen.



Aufsichtsbezirke:

4. Gummersbach-Waldbröl. Prosch zu Gummersbach.
5. Cöln, Land. Löhe zu Cöln.
6. Mülheim a. Rh.-Wipperfürth. Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rh.
7. Siegkreis. Göstrich zu Siegburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cöln, Altstadt. Dr. Brandenburg zu Cöln.
2. Cöln, Neustadt und eingemeindete Orte. Dr. Blumberger zu Cöln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berncastel. Werners zu Berncastel, kommiss.
2. Bitburg. Esch zu Bitburg.
3. Merzig. Dr. Berief zu Merzig.
4. Ottweiler. Erdmann zu Ottweiler.
5. Prüm. Musolff zu Prüm.
6. Saarbrücken. Dr. Rachel zu Saarbrücken.
7. Saarburg. Mühlhoff zu Saarburg.
8. Saarlouis. Dr. Kallen, kommiss.
9. Trier I. Hoffmann zu Trier.
10. Trier II. Schröder zu Trier.
11. St. Wendel. Dr. Pick zu St. Wendel, kommiss.
12. Wittlich. Simon zu Wittlich.

b. Kreis- bezw. Berings-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder. Heß, Pfarrer zu Baumholder, Kr. St. Wendel.
2. Daun. Konter, dsgl. zu Schalkenmehren, Kr. Daun.
3. Dudweiler. Lichnock, dsgl. zu St. Johann, Kr. Saarbrücken.
4. Hottenbach. Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach, Kr. Berncastel.
5. St. Johann. Ilse, Oberpfarrer zu St. Johann, Kr. Saarbrücken.
6. Neunkirchen. Riehn, Pfarrer zu Neunkirchen, Kr. Ottweiler.
7. Offenbach. Metz, dsgl. zu Offenbach, Kr. St. Wendel.
8. Ottweiler. Simon, dsgl. zu Ottweiler.

Aufsichtsbezirke:

9. Trier. Dr. Schumann, Reg. und Schulrath zu Trier.
10. Veldenz. Otto, Pfarrer und Superint. zu Veldenz, Kr. Berncastel.
11. St. Wendel. Lentze, Pfarrer zu St. Wendel.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Aachen I. Dr. Ratte zu Aachen.
2. Aachen II. Dr. Keller daselbst.
3. Düren. Kallen zu Düren.
4. Eupen. Zillikens zu Eupen.
5. Heinsberg. Löser zu Heinsberg.
6. Jülich. Mundt zu Jülich.
7. Malmedy. Dr. Esser zu Malmedy.
8. Schleiden. Dr. Schaffrath zu Schleiden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen. Küster, Pfarrer zu Aachen.
2. Düren-Jülich. Demmer, dsgl. zu Eschweiler, Landkr. Aachen.
3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg. Haberkamp, dsgl. zu Hückelhoven Kr. Erkelenz.
4. Schleiden-Malmedy-Montjoie. Nacken, dsgl. zu Malmedy.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Hechingen. Dr. Straubinger zu Hechingen.
2. Sigmaringen. Dr. Schmitz zu Sigmaringen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.



D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Mommsen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.
* = Ewald.
* = Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Kummer, dsgl., dsgl.
* = Weierstraß, Prof.
* = Kronecker, Prof.
* = von Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Auwers, dsgl., dsgl.
* = Roth, Prof.
= Pringsheim, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = von Helmholtz, dsgl., dsgl.
= von Siemens, Geh. Reg. Rath.
* = Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Schwendener, Prof.
* = Munk, dsgl.
= Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Fuchs, Prof.
* = Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = von Bezold, Prof.
* = Klein, Karl, Geh. Bergrath, Prof.
* = Möbius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Kundt, August, Prof.
* = Engler, Adolf, dsgl.

b. Philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Kiepert, Prof.
* " Weber, Albr., dsgl.
* " Mommsen, dsgl.
* " Kirchhoff, Ad., dsgl.
* " Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Zeller, dsgl., dsgl.
* " Vahlen, dsgl., dsgl.
* " Schrader, Prof.
" von Sybel, Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
*D. Dillmann, Prof.
Dr. Conze, Prof., General-Sekretär der Central-Direktion des archäologischen Institutes.
* " Tobler, Prof.
* " Wattenbach, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Diels, Prof.
* " Pernice, Geh. Justiz-Rath, Prof.
* " Brunner, dsgl., dsgl.
* " Schmidt, Joh., Prof.
* " Hirschfeld, dsgl.
* " Sachau, Prof.
* " Schmoller, dsgl., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* " Dilthey, Prof.
" Dümmler, Geh. Reg. Rath, Prof., Vorsitzender der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica.
* " Köhler, Prof.
* " Weinhold, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " von der Gabelentz, Prof.
*D. et Dr. phil. Harnack, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.
" Bunsen, Geh. Rath. und Prof. zu Heidelberg.
" Weber, Wilh., Wirkl. Geh. Rath, Prof. a. d. Universität zu Göttingen.
" Kopp, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.
Sir Richard Owen, Prof. zu London.
Sir George Biddell Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.
Charles Hermite, Mitglied. d. Akad. der Wissensch. zu Paris.

Dr. phil. et med. August Kekulé, Geh. Reg. Rath und Prof. an der Universität zu Bonn.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Sir Rawlinson, Königl. Großbritann. Oberst zu London.

Franz Ritter von Miklosich, Kais. Oesterr. Hofrath, Prof. und Akademiker zu Wien.

Giov. Batt. de Rossi, Scriptor an der Vatikan. Bibliothek zu Rom.

Dr. Otto von Böhtlingk, Kais. Russischer Geh. Staatsrath a. D., Prof., z. Z. in Leipzig.

Rudolph von Roth, Prof. in Tübingen.

3. Ehren-Mitglieder der Gesammt-Akademie.

Se. Exc. Dr. Graf von Moltke, Gen. Feldmarschall 2c. zu Berlin.

Don Baldassare Boncompagni, dei Principi di Piombino, zu Rom.

Dr. Georg Hanssen, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Universität zu Göttingen.

Se. Majestät Dom Pedro, Kaiser von Brasilien.

Earl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.

Don Carlos Ibañez, Königl. Spanischer General, Präsident der permanenten Kommission der Internationalen Erdmessung, zu Madrid.

Dr. Max Lehmann, ordentl. Professor an der Universität zu Marburg.

= Ludwig Boltzmann zu München.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Büreau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exc. D. theol., Dr. jur. und Dr. med. von Goßler, Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident
für 1. Oktober 1890/91: Becker, K., Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter des Präsidenten: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.

Erster ständiger Sekretär:	Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
Zweiter ständiger Sekretär:	Dr. Spitta, Prof. a. d. Univers.
Inspektor:	Schwerdtfeger, Rechnungsrath.

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Becker, K., Prof., Maler.
Stellvertreter: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.

Mitglieder.

Amberg, Prof., Maler.
Becker, K., Prof., Maler.
Begas, Reinh., Prof., Bildhauer.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof. an der technischen Hochschule und Lehrer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste.
Encke, Prof., Bildhauer.
Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Ewald, E., Prof., Direktor der Unterrrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule.
Geselschap, Prof., Maler.
Gude, H., Prof., Maler.
Heyden, Ad., Baurath.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, auftragsw. Direktor der National-Galerie.
Knaus, L., Prof., Maler.
Knille, O., Prof., Maler.
Dr. Menzel, Ad., Prof., Maler.
Otzen, J., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Polenz, Geh. Ob. Reg. Rath.
Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der technischen Hochschule, Architekt.
Schaper, F., Prof., Bildhauer.
Schrader, Jul., Prof., Maler.
Schwechten, F., Baurath.
Dr. Siemering, R., Prof., Bildhauer.
von Werner, A., Prof., Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Maler.
Wolff, Albert, Prof., Bildhauer.
Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath, erster ständiger Sekretär.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Blumner, Prof., Direktor der Singakademie.
Stellvertreter: Bargiel, Prof., Musikdirektor.

Mitglieder:

Bargiel, Prof., siehe vorher.
Becker, Albert, Prof.
Blumner, Prof., siehe vorher.
Haupt, A., Prof., Direktor d. akademischen Institutes für Kirchenmusik.
Frhr. von Herzogenberg, Prof.
Dr. Joachim, J., Prof., Kapellmeister d. Königl. Akad. d. Künste rc.
Polenz, Geh. Ob. Reg. Rath.
Radecke, Königl. Kapellmeister a. D., Prof.
Rudorff, E., Prof.
Schulze, Ad., Prof.
Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär.
Vierling, Musikdirektor, Prof.
Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.

2. Hiesige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Becker, K., Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Ende, H., Prof., Geh. Reg. Rath, siehe vorher.
Adler, Geh. Ober-Baurath, Prof.
Amberg, Prof., Maler.
Begas, Reinh., Prof., Bildhauer.
Biermann, E., Prof., Maler.
Biermann, G., Prof., Maler.
Bleibtreu, Prof., Maler.
Bracht, Prof., Maler.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Cretius, Prof., Maler.
Eberlein, Bildhauer.
Eilers. Prof., Kupferstecher.
Encke, Prof., Bildhauer.
Feckert, Maler und Lithograph.
Friedrich, Prof., Maler.
Geselschap, Prof., Maler.
Gräf, Prof., Maler.
Grisebach, Architekt.
von Großheim, Architekt.
Gude, Prof., Maler.
Gussow, Prof., Maler.
Graf von Harrach, Maler.
Henning, Prof., Maler.
Herter, Prof., Bildhauer.
Heyden, Baurath.

Hildebrand, Prof., Maler.
Hopfgarten, Prof., Maler.
Jacoby, Prof., Kupferstecher.
von Kameke, Prof., Maler.
Kayser, Architekt.
Knaus, Prof., Maler.
Knille, Prof., Maler.
Kraus, F., Maler.
Lessing, Otto, Prof., Bildhauer.
Leu, Prof., Maler.
Ludwig, Prof., Maler.
Dr. Menzel, Prof., Maler.
Meyerheim, Paul, Prof., Maler.
Orth, A., Baurath.
Otzen, Joh., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Pape, E., Prof., Maler.
Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Scheurenberg, Prof., Maler.
Schmieden, Baurath.
Schrader, Jul., Prof., Maler.
Schwechten, Baurath.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer.
Dr. Spangenberg, Gustav, Prof., Maler.
Spangenberg, Louis, Maler.
Wallot, Baurath.
von Werner, Prof., Direktor, Maler.
Werner, F., Prof., Maler.
Wisnieski, Maler.
Wolff, Alb., Prof., Bildhauer.
Wredow, Prof., Bildhauer.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Blumner, Prof., Direktor der Singakademie.
Stellvertreter: Bargiel, Prof.
Becker, Albert, Prof.
Dr. Bellermann, Prof.
Bruch, Max, Prof.
Dorn, Prof., Königlicher Kapellmeister a. D.
Gernsheim, Prof.
Frhr. von Herzogenberg, Prof.
Haupt, A., Prof., Direktor.
Hofmann, H., Prof.
Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Königl. Akademie d. Künste.



Radecke, Prof., Königlicher Kapellmeister a. D.
Rudorff, E., Prof., Komponist.
Succo, R., Prof.
Vierling, Prof.

3. Ehrenmitglieder der Gesammt-Akademie.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Auguste Viktoria.
Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.
Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Koburg und Gotha.
Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminister.
Se. Exc. D., Dr. jur. und Dr. med. von Goßler, Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: von Werner, Prof.
Direktorial-Assistent: Teschendorff, Prof., Maler.

5. Akademische Meister-Ateliers.

a. für Maler.

Gude, Prof. für Landschaftsmalerei.
Knille, Prof. für Geschichtsmalerei.
von Werner, Prof. für Geschichtsmalerei.

b. für Bildhauer.

Begas, R., Prof., Bildhauer.

c. für Baukunst.

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
Otzen, Geh. Reg. Rath, Prof.

d. für Kupferstecher.

Köpping, Maler und Radirer.

5. Akademische Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

a. Direktorium.

Vorsitzender: (bis Ende August 1891.) Dr. Joachim, Prof.

Mitglieder:

Dr. Joachim, Prof. und Kapellmeister der Akademie, Vorsteher der Abtheilung für Orchester-Instrumente.
Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär, Vorsteher der gesammten Verwaltung.
Bargiel, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abtheilung.

Rudorff, Prof., Vorsteher der Abtheilung für Klavier und Orgel.
Schulze, Ad., Prof., Vorsteher der Abtheilung für Gesang.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung
1. für Komposition und Theorie der Musik: Bargiel.
2. für Gesang: Schulze, Ad., Prof.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher.

Bargiel, Prof., Musikdirektor.
Frhr. von Herzogenberg, Prof.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

Direktor: Haupt, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichs-Brücke.)

General-Direktor.

Dr. Schöne, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs- u. vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Beamte der Generalverwaltung.

Müller, Reg. Rath, Justiziar und Verwaltungsrath.
Dr. Schauenburg, Ger. Assessor, Hilfsarbeiter.
Walther, Rechn. Rath, Büreau-Vorsteher und Erster Sekretär.

Dr. Humann, Direktor, wohnhaft zu Smyrna.
Jacoby, L., Prof., technischer Beirath für artistische Publikationen.
Merzenich, Baurath, Architekt der Museen.

Dr. Rathgen, Chemiker.
" von Béguelin, Bibliothekar.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: z. Z. unbesetzt.
Assistent: Dr. von Tschudi.
Erster Restaurator: Hauser.
Zweiter Restaurator und Inspektor: Böhm.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor der Sammlung von Skulpturen und Abgüssen des christlichen Zeitalters.
Dr. Grimm, H., Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, auftragsw. Direktor der National-Galerie.
Knaus, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Dr. Spangenberg, G., Prof., Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.

Stellvertreter: von Beckerath, A., Kaufmann.
Dr. Dohme, Direktor, Geh. Reg. Rath.
Geselschap, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.
Graf von Harrach, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.

2. Sammlung der Skulpturen und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rath.
von Beckerath, A., Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.

Stellvertreter: Begas, R., Prof., Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochschule.

3. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Kekulé, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Univers.
Assistent: Dr. Puchstein, Privatdozent an der Universität.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekulé, Geh. Reg. Rath, Direktor.
Dr. Hübner, E., Prof. a. d. Univers.
Wolff, Alb., Prof., Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Stellvertreter: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste.

4. **Antiquarium.**

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Universität, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
Assistent: Dr. Furtwängler, Prof. a. d. Univers.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Direktor.
Dr. Hübner, E., Prof. a. d. Univers.
Dr. Lessing, Prof., Direkt. der Samml. des Kunstgewerbe-Museums.
Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Professor, Oberlehrer am Askanischen Gymnasium.

5. **Münz-Kabinet.**

Direktor: Dr. von Sallet, Prof.
Assistenten: Dr. Menadier.
Dr. Dressel.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. von Sallet, Direktor.
Dannenberg, Landgerichtsrath.
Dr. Mommsen, Prof. a. d. Univers., Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Sachau, Prof. a. d. Univers., kommiss. Direktor des Seminars für orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
von Winterfeldt, Generallieutenant, Adjutant Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Alexander.
Stellvertreter: Dr. Wattenbach, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

6. **Kupferstich-Kabinet.**

Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath.
Assistenten: Dr. Springer.
Dr. von Loga.

Dr. Kämmerer.
Restaurator: Haubenreißer.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Direktor.
von Beckerath, A., Kaufmann.
Dr. Grimm, H., Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochschule.
Dr. Dohme, Geh. Reg. Rath.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, auftragsw. Direktor der National-Galerie.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Direktor: Dr. Erman, außerord. Prof. a. d. Univers.
Assistent: Dr. Steindorff, Privatdozent a. d. Univers.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Erman, außerord. Prof. a. d. Univers., Direktor.
Dr. Sachau, Prof. a. d. Univers., kommiss. Direktor des Seminars für orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
D. Dr. Schrader, Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Stellvertreter: D. Dillmann, Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. von Kaufmann, Prof. a. d. techn. Hochschule, Privatdozent a. d. Univers.

8. Museum für Völkerkunde.
(SW. Königgrätzerstr. 120.)

Direktoren: Dr. Bastian, Prof. a. d. Univers., Geh. Reg. Rath, Direktor der ethnologischen Abtheilung.
Dr. Voß, Direktor der prähistorischen Abtheilung.
Assistenten: Dr. Grünwedel.
Dr. Grube, Privatdozent a. d. Univers.
Dr. von Luschan, Privatdozent a. d. Univers.
Dr. Weigel.
Konservator: Krause.

Sachverständigen-Kommissionen.

a. Ethnologische Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor.
Dr. Virchow, Prof. a. d. Univers., Geh. Med. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Jagor, F.
Dr. Reiß, W.
Dr. Freiherr von Richthofen, Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Dr. Wetzstein, Konsul a. D.
Dr. Hartmann, R., Prof. a. d. Univers., Geh. Med. Rath.
Dr. med. Bartels, Max.
Dr. Joest, W., Prof.
Künne, Buchhändler in Charlottenburg.

b. Vorgeschichtliche Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Mitglieder: Dr. Voß, Direktor.
Dr. Virchow, Prof. a. d. Univers., Geh. Med. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Schwartz, Prof., Direktor des Luisengymnas.
Stellvertreter: Dr. med. Bartels, Max.
Dr. von Kaufmann, Prof. an der technischen Hochschule, Privatdozent a. d. Univers.

9. Kunstgewerbe-Museum.

(SW. Königgrätzerstr. 120.)

Direktoren: Grunow, Erster Direktor.
Dr. Lessing, Prof., Direktor d. Sammlungen.
Ewald, Prof., Direktor d. Unterrichtsanstalt.
Assistenten: Fendler.
Dr. von Falke.
Ein Assistent fehlt z. Z.
Bibliothekar: Dr. Jessen.
Bibliotheks-Assistent: Dr. Reimers (beurlaubt).

Mitglieder des Beirathes.

Dr. Bertram, Prof., Stadtschulrath.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor der Sammlung der Skulpturen des christlichen Zeitalters bei den Königl. Museen.
Dr. Dohme, Geh. Reg. Rath.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
Dr. von Forckenbeck, Ober-Bürgermeister.
Grunow, Erster Direktor des Kunstgewerbe-Museums.
Hainauer, O., Banquier.
Graf von Harrach, Historienmaler.
von Heyden, A., Prof., Historienmaler.
Heyden, A., Königlicher Baurath.

Jessen, O., Direktor der Berliner Handwerkerschule.
Ihne, Königlicher Hof-Baurath und Hof-Architekt.
Krätke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewaaren und Zinkguß.
Dr. Lessing, Prof., Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums.
Lessing, O., Bildhauer, Prof.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Direktor des Kupferstich-Kabinets bei den Königl. Museen.
March, P., Königlicher Kommerzienrath.
Puls, E., Kunstschlossermeister.
Dr. Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Prof. an der techn. Hochschule.
Dr. Stryck, prakt. Arzt, Stadtverordnetenvorsteher.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Vollgold, Königlicher Kommerzienrath.
Dr. Weigert, Max, Stadtrath und Fabrikbesitzer.

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem Packhof 3.)

Direktion.

Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath und vortrag. Rath im geistlichen Ministerium, auftragsw. Direktor.
Dr. von Donop, Prof., Direktorial-Assistent.
Dr. Frhr. Göler von Ravensburg, Direkt. Assistent, auftragsw.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof.

J. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).

1. Königliche Bibliothek.

(w. Platz am Opernhause.)

a. Kuratorium.

de la Croix, Wirkl. Geh. Ober=Reg. Rath und Ministerial=Direktor, Vorsitzender.
Dr. Schöne, General=Direktor der Königl. Museen und Wirkl. Geh. Ober=Reg. Rath.
= Althoff, Geh. Ober=Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= Förster, Geh. Reg. Rath, Professor, Direktor der Sternwarte zu Berlin.
= Wattenbach, Geh. Reg. Rath, ordentl. Prof., Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Wilmanns, General=Direktor der Königl. Bibliothek.
= Hartwig, Geh. Reg. Rath, Ober=Bibliothekar zu Halle a. S.
= Heller, Prof. zu Kiel.

b. General=Direktor.

Dr. Wilmanns, zugleich Direktor der Abtheilung für Druckschriften.

c. Justiziar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath, Univers. Richter.

d. Abtheilungs=Direktoren.

Dr. Wilmanns, s. vorstehend. b.
= Rose, Geh. Reg. Rath, bei der Abtheilung für Handschriften.

e. Bibliothekare und Kustoden.

Dr. Grüzmacher, Bibliothekar.
= Söchting, dsgl.
D. und Dr. von Gebhardt, dsgl., Prof.
Dr. Schottmüller, dsgl., Geh. Reg. Rath, Prof., z. Z. beschäftigt im Kultusministerium.
Dr. Stern, Bibliothekar, Prof.
= Klatt, Bibliothekar.
Dr. Kopfermann, Kustos.
= Müller, Joh., dsgl.
= Meisner, dsgl.
= Ippel, dsgl.
= Valentin, dsgl.
= Hampke, dsgl.
= Gleiniger, dsgl.
= Weil, dsgl.

f. Hilfskustoden.

Dr. Krause.
= Rosochatius.
= Gäderß.
Dr. Blumenthal.
= Münzel.
= Paalzow.

g. Bureau.

Jochens, Kanzlei-Rath, Ober-Sekretär.

---

2. Königliche Sternwarte.

(S.W. Lindenstraße 91 und Enckeplatz 3a.)

Direktor: Dr. Förster, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
Erster Assistent: Dr. Knorre.
Zweiter Assistent: Dr. Küstner.
Dritter Assistent: Dr. Goldstein, Professor.
Direktoren des Rechen-Institutes
der Sternwarte: Dr. Förster, s. vorst.
= Tietjen, Prof. a. d. Univers.

---

3. Königlicher botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, Professor a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Unter-Direktor: Dr. Urban, Prof.
Kustos: Dr. Pax.
Hilfskustos: Hennings.
Assistent: Dr. Niedenzu.
Inspektor: Perring.

---

4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Lützowstraße 42.)

Direktor.

Dr. Helmert, Prof. a. d. Univers.

Sektionschefs.

Dr. Albrecht, Prof.
= Fischer, dsgl.
Dr. Löw, Prof.

Assistenten.

Dr. Seibt, Prof.
= Westphal.
Richter.
Dr. Börsch.

Büreau.

Vorsteher: Thurk, Sekretär und Kalkulator.

---

5. Königliches Meteorologisches Institut.

(W. Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Wissenschaftliche Oberbeamte.

Dr. Hellmann.
Dr. Sprung.
Dr. Aßmann, Privatdozent.

Observator.

Dr. Eschenhagen.

Wissenschaftliche Assistenten.

Dr. Wagner.
Dr. Lachmann.
Dr. Arendt.
Dr. Meyer, Hugo.
Kiewel.
Dr. Süring.

Bureau.

von Büttner, Sekretär.

---

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Prof.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof., erster Observator und Stellvertreter des Direktors in Verhinderungsfällen.
Dr. Lohse.
Dr. Müller, G.
Assistent: Dr. Kempf.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exc. Dr. von Schlieckmann, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident.

Kuratorialrath und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Maubach, Oberpräsidialrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Bezzenberger.

Universitäts-Richter.

von der Trenck, Staatsanwalt.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Grau,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Zorn,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Neumann II., Geh. Medizinalrath,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Thiele.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeitigen Rektor Prof. Dr. Bezzenberger,
dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Grau,
dem zeitigen Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock,
dem Universitäts-Richter, Staatsanwalt von der Trenck,
den Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Schirmer.
" " Lossen.
" " Prutz.
Prof. Dr. Dohrn.
" " Fleischmann.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Sommer, Konsistorialrath.
" Voigt, dsgl.
" Grau.
D. Jacoby.
" et Dr. phil. Cornill.
" Benrath.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Klöpper.
" Dorner.
Lic. theol. Link.

c. Privatdozent.

Lic. theol. u. Dr. phil. Löhr.

d. Lektoren.

Dr. Pelka, Hofpred. u. Konsist. Rath.
Lackner, Superintendent und Archidiakonus.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Justizrath.
= Güterbock, dsgl.
= Gareis.
Dr. Zorn.
= Salkowski.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Endemann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.
= Neumann II., dsgl.
= Jaffe.
= von Hippel, Geh. Med. Rath.
Dr. Hermann, Geh. Med. Rath.
= Stieda.
= Lichtheim, Med. Rath.
= Braun.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen.
= Samuel.
= Berthold.
= Schneider.
Dr. Caspary.
= Schreiber.
= Langendorff.
= Fraenkel.

c. Privatdozenten.

Dr. Seydel.
= Meschede, Direkt. d. städt. Krankenanstalt, Prof.
= Münster, Prof.
= Treitel.
Dr. Stetter.
= Zander.
= Falkenheim.
= Michelson.
= Nauwerk, Prof.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Neumann I., Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Friedländer, Geh. Reg. R.
= Schade, dsgl.
= Umpfenbach.
= Spirgatis.
= Schöne.
= Ritthausen.
= Kißner.
= Rühl.
= Walter.
= Prutz.
Dr. Lossen.
= Pape.
= Ludwich.
= Lindemann.
= Hirschfeld.
= Bezzenberger.
= Thiele.
= Dehio.
= Fleischmann.
= Hahn.
= Luerssen.
= Peters.
= Baumgart.
= Jahn.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
= Saalschütz.
= Marek.
= Garbe.
= Hurwitz.
= Volkmann.
Dr. Schubert.
= Jeep.
= Hasbach.
= Blochmann.
= von Below.

c. Privatdozenten.

Dr. Merguet, Gymnasial-Oberlehrer a. D.
= Jentzsch, Prof.
= Rahts.
= Hilbert.
= Appel.
= Hecht.
= Kaluza.
Dr. Lassar-Cohn.
= Eberhardt.
= Franz.
= Haase.
= Hoffmann.
= Zimmern.
= Wiechert.

d. Lektoren.

Favre.
Lackner.

Sprach- und Exercitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und akad. Musiklehrer.
Grünecklee, Fechtlehrer.
Stoige, Lehrer der Tanzkunst.
Heinrich, Lehrer der Stenographie.
Stensbeck, Lehrer der Reitkunst.

Beamte.

Universitäts-Sekretär: Lorkowski, Geh. Rechnungsrath, zugleich Inspektor des Universitäts-Gebäudes.
Universitäts-Kassen-Rendant, 2. Depositar und Quästor: Kirstein, Rechnungsrath.

Universitäts-Architekt.

Knappe, Schloß-Bauinspektor.

---

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, ord. Prof. Dr. Tobler und
der Universitäts-Richter, Geh. Reg. Rath Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

Dr. Tobler, ord. Prof.

Universitäts-Richter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: ord. Prof. D. Kleinert, Konsistorialrath,
der juristischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Gierke, Geh. Justizrath,
der medizinischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Hirsch, Geh. Med. Rath,
der philosophischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Fuchs.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor ord. Prof. Dr. Hinschius, Geh. Justizrath;

den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:

ord. Prof. Dr. von Helmholtz, Geh. Reg. Rath.
= = = Vahlen, dsgl.
= = = Eck, Geh. Justizrath.
= = = Förster, Geh. Reg. Rath.
= = = Schmoller.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Steinmeyer.
= Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Weiß, Ober-Konsist. Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Frhr. von der Goltz, Ober-Konsistorial-Rath, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrathes und Propst.
= Pfleiderer.
= Kleinert, Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
= Dr. phil. Harnack.
= Kaftan.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorial-Rath, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrathes, Generalsuperintendent und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Strack.
= Lommatzsch.
= Deutsch.
Lic. Dr. Müller, Nik.
= = Runze.

d. Privatdozenten.

Lic. Plath, Prof.
Lic. Baumgarten.
= Dr. Frhr. von Soden.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dernburg, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
= von Gneist, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Ober-Verwaltungsgerichtsrath und Mitglied des Staatsrathes.
= Berner, Geh. Justizrath.
= Goldschmidt, desgl.
= Hinschius. dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Brunner, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Hübler, Geh. Ober-Reg. Rath.
= Pernice, Geh. Justizrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Gierke, Geh. Justizrath.
= Eck, dsgl.
= Kohler.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath z. D.
= Stölzel, Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission und vortragender Rath im Justiz-Ministerium.
= von Cuny, Geh. Justizrath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Ober-Postrath, vortrag. Rath und Justiziar im Reichs-Postamte.
= Rubo, Amtsgerichtsrath.
= Bernstein.
= Zeumer.
= Gradenwitz.

d. Privatdozenten.

Dr. Jacobi, Rechtsanwalt und Notar.
= Ryck, Landgerichtsrath.
= Bornhak, Ger. Assess.
Dr. Preuß.
= Heck, Gerichts-Assessor.
= Biermann, dsgl.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bardeleben, Geh. Ober-Mediz. Rath, Generalarzt I. Kl., Dir. d. chirurg. Klinik im Charité-Krankenhause.
= Virchow, Geh. Mediz. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Dir. d. pathol. Institutes.

Dr. du Bois-Reymond, Geh. Medizinalrath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Direktor des physiolog. Institutes.
= Gerhardt, Geh. Medizinalrath, Dir. d. 2. mediz. Klinik.
= Hirsch, dsgl.
= Olshausen, dsgl., Dir. d. klin. Institutes für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe.
= Leyden, Geh. Medizinalrath, Dir. d. 1. mediz. Klinik.
= Gusserow, dsgl., Dir. d. geburtsh. Klinik und Poliklinik, sowie der gynäk. Klinik und Poliklinik im Charité-Krankenh.
= Waldeyer, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Dir. d. 1. anat. Institutes.
= von Bergmann, dsgl. und Generalarzt I. Kl., Direktor des klin. Institutes für Chirurgie.
= Liebreich, Dir. des pharmak. Institutes.
= Schweigger, Geh. Medizinalrath, Direktor der Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten.
= Hertwig, Dir. d. 2. anatom. Institutes.
= Koch, Geh. Med. Rath, Generalarzt II. Kl., Mitglied des Staatsrathes und des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Direktor der hygien. Institute.
= Jolly, Direktor der Klinik für psychische und Nervenkrankh.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Rose, dirigirender Arzt der chirurg. Station des Krankenhauses Bethanien.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rath, Direktor der Klinik für Kinderkrankheiten.
= Gurlt, dsgl.
= Liman, dsgl.
= Skrzeczka, Geh. Ober-Med. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistl. 2c. Angelegenh., Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
= Hartmann, Geh. Mediz. Rath, Prosektor.
= Lewin, Georg Rich., dsgl., Direktor der Klinik für syph. Krankh., Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.

Dr. Jacobson, Geh. Mediz. Rath.
= Munk, Herm., Mitglied d. Akad. d. Wissenschaften.
= Lucae, Direktor d. Klinik für Ohrenkrankh.
= Salkowski, Vorsteher des chemisch. Labor. des pathol. Institutes.
= Fritsch.
= Fräntzel, Geh. Mediz. Rath, Ober-Stabs- und Regim. Arzt, dirig. Arzt im Charité-Krankenh.

Dr. Senator, Geh. Mediz. Rath, interim. Direktor der mediz. Poliklinik.
" Busch, Direktor des zahnärztl. Institutes.
" Fasbender.
" Schöler.
" Hirschberg.
" Ewald.
" Bernhardt.
" Sonnenburg.
" Schweninger, Direktor d. Klinik für Hautkrankh., Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
" Wolff, Julius, Direktor d. provisor. Poliklinik für orthopädische Chirurgie.
Dr. Mendel.
" Falk, Kreisphysikus.
" Fränkel, Bernh., Sanitätsrath, Direktor der Poliklin. für Hals- und Nasenkrankheiten.
" Gad.
" Kossel.
" Trautmann, Generalarzt a. D.
" Virchow, Hans.
" Wolff, Max.
" Brieger.
" Ehrlich.

d. Privatdozenten.

Dr. Kristeller, Geh. Sanitätsrath.
" Mitscherlich, Prof.
" Schelske.
" Tobold, Geh. Sanitätsrath u. Prof.
" Eulenburg, früh. ordentl. Professor in Greifswald.
" Burchardt, Oberstabsarzt.
" Guttmann, Sanitätsrath.
" Zülzer, Prof.
" Sander, Mediz. Rath.
" Rieß.
" Mayer, Ludw., Geh. Sanitätsrath.
" Güterbock, Mediz. Rath.
" Perl.
" Guttstatt, Prof., Dezernent für Medizinalstatistik im Königl. statist. Bureau.
" Landau.
" Martin.
" Litten, Prof.
" Fränkel, Albert, Prof.
" Remak.
" Veit.
Dr. Horstmann, Prof.
" Salomon.
" Lassar.
" Lewinski.
" Lewin, Louis.
" Herter.
" Rabl-Rückhard, Prof. und Ober-Stabsarzt.
" Behrend.
" Gluck, Prof.
" Baginsky, Adolf.
" Schüller, Prof.
" Moeli.
" Munk, Immanuel.
" Grunmach, Prof.
" Fehleisen.
" Baginsky, Benno.
" Israel.
" Krause, Prof.
" Hölzke.
" Oppenheim.
" Winter.
" Martius.
" Benda.
" Siemerling.
" Jacobson.

Dr. Krönig.
= Dührssen.
= Preyer, früher ord. Prof. in Jena, Grßhzgl. Sächs. Hofrath.
= Langgaard.
= Rawitz.
= Nagel.
= Straßmann.
Dr. von Noorden.
= Rosenheim.
= Klemperer.
= Nitze.
= von Esmarch.
= Siler.
= Langerhans.
= Hansemann.
= Posner.

Lehrer der Zahnheilkunde.

Dr. Pätsch, Sanitätsrath, Prof. und prakt. Arzt.
= Miller, Prof. und Zahnarzt.
Warnekros, Prof. und Zahnarzt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kummer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Zeller, dsgl., dsgl.
= Weinhold, dsgl., dsgl.
= von Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Präsident der Physikalisch-technischen Reichsanstalt und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vicekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.
= Mommsen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Direktor des Antiquariums der Königl. Museen.
= Vahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Direktor des philologischen Seminares.
= Wattenbach, dsgl., dsgl., Mitdirektor des historischen Seminares.
= Schrader, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= von Hofmann, Geh. Reg. Rath, Direktor des ersten chemischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
= Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Wagner, Adolf, Geh. Reg. Rath, Mitglied des stat. Bureaus.
= Beyrich, Geh. Bergrath, Direktor der geologisch-paläontologischen Sammlung und des geologisch-paläontologischen Institutes, Verwaltungs-Direktor des Museums für Naturkunde, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Kirchhoff, Adolf, Direktor des philologischen Seminares, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmoller, Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
= von Treitschke, Geh. Reg. Rath, Historiograph des Preußischen Staates.
= Dilthey, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schwendener, dsgl., Direktor des Universitäts=Gartens und des botanischen Institutes.
= Weber, Friedr. Albr., dsgl.
= Möbius, Karl, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Direktor der zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde.
= Fuchs, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Hübner.
= Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kundt, dsgl., Direktor des physikalischen Institutes, Mitglied des Kuratoriums der Physikalisch=technischen Reichsanstalt.
= Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Direktor d. zoologisch. Institutes.
= Sachau, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, kommissarischer Direktor des Seminares für orientalische Sprachen.
= Köhler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Hirschfeld, dsgl.
= Grimm, Geh. Reg. Rath.
= Schmidt, Joh., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kiepert, dsgl.
= Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Direktor des 2. chemischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Förster, Geh. Reg. Rath, Direktor der Königl. Sternwarte, Mitglied des Kuratoriums d. Physikalisch=technischen Reichsanstalt und der Kaiserl. Normal=Aichungs=Kommission.
= Zupitza.
= Frhr. von Richthofen.
= Scheffer=Boichhorst, Mitdirektor d. historischen Seminares.
= Klein, Geh. Reg. Rath, Direktor d. mineralogisch=petrographischen Sammlung und des mineralog.=petrograph. Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Engler, Direktor des botanischen Gartens und Museums, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmidt, Erich.
= Kronecker, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Lenz.

Dr. von Bezold, Direktor des meteorologischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kuratoriums der Physikalisch-technischen Reichsanstalt.
= Diels, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Tietjen.
= Helmert, Direktor des geodätischen Institutes und Mitglied des Kuratoriums der Physikalisch-technischen Reichsanstalt.
= Roth, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= von der Gabelentz, dsgl.
= Kekulé, Geh. Reg. Rath, Direktor der Sammlung der antiken Skulpturen und Gypsabgüsse bei den Königl. Museen.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Lazarus.
= Tiemann.

c. Lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Landolt, Geh. Reg. Rath, Professor an der Landwirthschaftlichen Hochschule und Mitglied des Kuratoriums der Physikalisch-technischen Reichsanstalt.

d. Außerordentliche Professoren.

Dr. Michelet.
= Werder, Geh. Reg. Rath.
= Dieterici, Friedrich.
= Schneider, Ernst Robert.
= Steinthal, Hajim.
= Bellermann, Mitglied der Akademie der Künste.
= Wichelhaus, Mitglied der Kgl. techn. Deputation für Gewerbe und Direktor des technolog. Institutes.
= Orth.
= Garcke.
= Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor des Museums für Völkerkunde.
= Kny, Direktor des pflanzenphys. Institutes.
= Ascherson, Paul.
= von Martens, 2. Direktor der zoolog. Abth. des Museums für Naturkunde.

Dr. Sell, Geh. Reg. Rath und Mitglied des Reichs-Gesundheitsamtes.
= Spitta, ständiger Sekretär der Akademie der Künste.
= Meitzen, Geh. Reg. Rath a. D.
= Berendt, Landesgeologe.
= Paulsen.
= Pinner.
= Dames.
= Liebermann.
= Geiger.
= Wittmack.
= Magnus.
= Barth.
= Brückner, Alex.
= Böckh, Geh. Reg. Rath, Direkt. d. statist. Bureaus der Stadt Berlin.
= Hettner.
= Roediger.
= von Gizycki.

Dr. Furtwängler, Direktorial-Assistent an den Königl. Museen.
= Koser.
= Delbrück.
= Erman, Direktor der ägyptischen Abtheilung der Königl. Museen.
= Planck, Direktor des Institutes für theor. Physik.
= Ebbinghaus.
Dr. Biedermann.
= Gabriel.
= Lossen, Landesgeologe.
= Hoffory.
= Frey.
= Reesen, Mitglied des Kais. Patentamtes.
= Knoblauch.
= König.
= Wätzoldt.
= Geldner.

e. Privatdozenten.

Dr. Schultz, A. W. F., Geh. Mediz. Rath.
= Hoppe, Prof.
= Brugsch, Legationsrath und Professor.
= Jordan, Geh. Ober-Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistl. 2c. Angelegenh., auftragsw. Direktor der Kgl. National-Galerie.
= Glan.
= Aron, Prof.
= Lasson, Prof.
= Droysen.
= von Kaufmann, Prof. der Staatswissensch. an der techn. Hochsch. zu Berlin.
= Lehmann-Filhés.
= Karsch.
= Thiesen, Mitglied der Physikalisch-technischen Reichsanstalt.
= Horstmann.
= Will.
= Klebs.
= Schotten, Mitglied des Kaiserl. Patentamtes.
= Löwenfeld.
= Grube.
= Schwan.
Dr. Krabbe.
= Dessau.
= Simmel.
= Höniger.
= Döring, Gymn. Dir. a. D.
= Rodenberg.
= Kalkmann.
= Fock.
= Jastrow.
= Hayduck.
= Pringsheim.
= Heider.
= Weinstein.
= Meyer, Rich.
= Seeliger.
= Wahnschaffe, Landesgeologe.
= Tenne.
= Wesendonck.
= Aßmann.
= Hensel.
= Kötter.
= Korschelt.
= Schiemann, Geh. Staats-Archivar.
= Koken.
= Volkens.
= Rothstein.
= Rinne.
= Marcks.
= Friedheim.

Dr. Freund.
= Reissert.
= Sternfeld.
= von Luschan.
= Naudé.
= Schlesinger.
= Traube.
= Marckwald.
= Sering, ordentl. Prof. d. Staatswissenschaften an der Landwirthsch. Hochschule.
Dr. Töpffer.
= Dove.
= Graef.
= Puchstein.
= Arons.
= Günther.
= Pax.
= Reinhardt.
= Heusler.
= Jaekel.

Sprachlehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lektor der Stenographie.
Rossi, Lektor der italienischen Sprache.
Harsley, Lektor der englischen Sprache.

Exercitienmeister.

Neumann, Universitäts=Fechtlehrer.
Freising, Universitäts=Tanzlehrer.
Hemmerling, Universitäts=Stallmeister.

Beamte.

Laury, Geh. Kanzleirath, Universitäts=Sekretär.
Wetzel, Kanzleirath, Universitäts=Rektorats=Sekretär.
Schmidt, Universitäts=Kuratorial=Sekretär und Kalkulator.
Claus, Rechnungsrath, Rendant, zugleich mit der Leitung der Quästurgeschäfte beauftragt.
Eckart, Rechnungsrath, Kassirer.

Das Seminar für orientalische Sprachen.

(Am Lustgarten 6. C.)

Kommissarischer Direktor: Dr. Sachau, Ed., ord. Prof.— f. Univ.
Kommissarischer Bibliothekar und Sekretär: Dr. Moritz.
Lehrer des Chinesischen: Arendt, C., Prof.
Lektor = = Hsüch=shön.
= = = Ao fung ch'i.
Lehrer des Japanischen: Dr. Lange, Rudolf, Prof.
Lektor = = Dr. Tsutuaro Senga.
Lehrer des Arabischen: Dr. Hartmann, Prof.
Lektor = = Scheikh Hasan Taufîk.
= = = Amin Máarbes.

Lektor des Türkischen: Dr. Foy.
Lehrer des Suaheli: Dr. Büttner, Missionsinspektor.
Lektor des Suaheli: Sleman Bin Said.
Lektor des Persischen und Hindustani: Djami Chan Ghori.

Das zahnärztliche Institut.

(Dorotheenstraße 40. N.W.)

Direktor: Dr. Busch, außerord. Prof. — s. Univ.
Lehrer: Dr. Pätsch, Sanitätsrath und Professor.
Dr. Miller, Professor.
Warnekros, Prof., Zahnarzt.

---

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

z. Z. unbesetzt.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Reifferscheid.

Universitäts-Richter.

Gesterding, Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. D. Cremer,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Häberlin,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Grawitz,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Oberbeck.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten z. Z. aus
dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Schulz,
den Senatoren Prof. Dr. Lewis,
" " Limpricht, Geh. Reg. Rath,
" D. Schultze, V.,
" Dr. Ulmann.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzenden, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. et Dr. phil. Zöckler, Konsist. Rath.
= Cremer, Konsist. Rath.
= Schultze.
= Schlatter.
= von Nathusius.
= et Dr. phil. Baethgen, Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. et Dr. phil. Giesebrecht.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Dalmer.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin, Geh. Justizrath.
D. et Dr. jur. Bierling, dsgl.
Dr. Pescatore.
Dr. Lewis.
= Weismann.
= Störk.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Stampe.

c. Privatdozent.

Dr. Medem, Landgerichtsrath, Professor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Pernice, Geh. Med. Rath.
= Mosler, dsgl.
= Landois, dsgl.
= Schirmer.
= Schulz, Hugo.
Dr. Sommer.
= Helferich.
= Grawitz.
= Löffler.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eichstedt.
= Arndt.
= Krabler.
= Solger.
Dr. Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein.
= Beumer, Kreisphysikus.
= Strübing.
= Heidenhain.



c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Geheimer Sanitätsrath.
= Peiper.
Dr. Hoffmann.
= Ballowitz.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. et Dr. phil. Baier, Geh. Reg. Rath.
Dr. med. = = Limpricht, dsgl.
= Ahlwardt, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Susemihl.
= Preuner.
= Schuppe.
= Ulmann.
= Thomé.
= Schwanert.
= med. et phil. Gerstäcker.
Dr. Reifferscheid.
= Koschwitz.
= Zimmer.
= Schmitz.
= Cohen.
= Oberbeck.
= Minnigerode.
= Seeck.
= Maaß.
= Rehmke.
= Bernheim.
= Struck.
= Marx.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Scholz.
= Pyl.
= Credner.
= Konrath.
Dr. Holtz.
= Pietsch, z. Zt. beurlaubt.
Lic. theol. et Dr. phil. Keßler.

c. Privatdozenten.

Dr. Möller.
= Müller, Wilh.
= Deecke.
= Schmitt.
Dr. Schwan.
= Semmler.
= Siebs.
= Schulze, Wilh.

Lehrer für neuere Sprachen und Künste.

Dr. Franz, Lektor der englischen Sprache.
Bemmann, Musikdirektor.
Drönewolf, Musikdirektor.
von Dewitz, Zeichenlehrer.
Range, Turn- und Fechtlehrer.
Hecht, Reitlehrer.
Wieck, Universſ. Tanzlehrer.

Universitäts-Beamte.

Räder, Rechnungsrath, Universitäts-Quästor.
Bohn, Universitäts-Sekretär.

Akademischer Baumeister.

Brinkmann, Land-Bauinspektor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Exc. Dr. von Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident.
Kuratorialrath: von Frankenberg-Proschlitz, Geh. Reg. Rath, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Rektor und Senat für das Amtsjahr 1890/91.

Rektor: Prof. Dr. Brie, Geh. Justizrath.
Exrektor: Prof. D. Probst, Domherr.
Universitäts-Richter: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath.

Dekane
der evang. theol. Falkultät: Prof. D. Meuß, Konsist. Rath,
der kathol. theol. Fakultät: Prof. D. Krawutzcky,
der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Schott,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Filehne,
der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Rosanes.

Erwählte Senatoren:
Prof. Dr. Röpell, Geh. Reg. Rath.
= Dr. Dahn, Geh. Justizrath.
Prof. Dr. Nehring.
= = Schmidt.
= = Partsch, Joh.
= = Flügge.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Räbiger.
= Meuß, Konsist. Rath.
= Hahn.
D. Weingarten.
= Schmidt, Herm.
= Kittel.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. phil. Erdmann, David, Wirkl. Ober-Konsistorialrath und Generalsuperintendent von Schlesien.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Dr. phil. Kühl.
Lic. theol. Dr. phil. Arnold.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Friedlieb.
= Lämmer, Prälat, Protonotar.
= Probst, Domherr.

D. Scholz.
= König.
= Krawutzcky.
= Commer.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

D. Kayser, Dompropst.

D. Frantz.

c. Außerordentlicher Professor.

D. Müller, Karl.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrath.
= Brie, dsgl.
= Schott.

Dr. Wlassak.
= Fischer, Otto.
= Bennecke.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Bruck, F.

c. Privatdozent.

Dr. Eger, Reg. Rath.
= Frommhold, Gerichts-Assessor.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Heidenhain, Geh. Med. Rath.
= Biermer, dsgl.
= Fischer, dsgl. (entbunden von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten).
= Förster, Geh. Med. Rath.

Dr. Hasse, Geh. Med. Rath.
= Ponfick, dsgl.
= Fritsch, dsgl.
= Mikulicz, dsgl.
= Flügge.
= Filehne.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grosser (im Ruhestand).
= Klopsch, Geh. Med. Rath.
= Auerbach.
= Cohn, Herm.
= Richter, Med. Rath.
= Hirt.
= Sommerbrodt.
= Neisser.
= Soltmann.

Dr. Magnus.
= Born.
= Wernicke.
= Wiener.
= Lesser.
= Rosenbach.
= Müller, Fried.
= Partsch, Karl.

c. Privatdozenten.

Dr. Bruck, Prof.
" Gottstein, dsgl.
" Fränkel, Ernst.
" Kolaczek.
" Buchwald.
" Jacobi, Sanitätsrath, Bezirksphysikus.
" Freund.
" Kroner.

Dr. Röhmann.
" Hiller, Stabsarzt a. D.
" Schröter, Ober-Stabsarzt I. Kl. und Regimentsarzt, Prof.
" Kaufmann.
" Hürthle.
" Alexander.
" Pfannenstiel.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Röpell, Geh. Reg. Rath, Mitglied d. Herrenhauses.
" Römer, Geh. Bergrath.
" Hertz, Geh. Reg. Rath.
" Galle, dsgl.
" Roßbach, Aug., dsgl.
" Schröter, dsgl.
" Meyer, O. E.
" Poleck, Geh. Reg. Rath.
" Nehring.
" Magnus.
" Cohn, Ferd., Geh. Reg. Rath.
" Ladenburg, dsgl.
" Förster.
" Rosanes.
" Weber, Th. (von den amtl. Verpflichtungen entbunden).

Dr. Prätorius.
" von Funke (entbunden von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten).
" Caro.
" Baeumker.
" Gaspary.
" Partsch, Joh.
" Vogt.
" Kölbing.
" Hüffer.
" Elster.
" Freudenthal.
" Fick.
" Hillebrandt.
" Prantl.
" Lipps.
" Frhr. v. d. Ropp.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archivrath.
" von Richter.
" Weiske.
" Metzdorf (von den amtl. Verpflichtungen entbunden).
" Friedländer, dsgl.
" Holdefleiß.

Dr. Zacher.
" Schmarsow.
" Koch.
" Fränkel, Siegm.
" Hintze.
" Wilcken.
" Dieterici.
" Sombart.
" Grätz.

c. Mit Haltung von Vorlesungen beauftragt:

Beyer, Regierungs- und Baurath.
Kaysser, Forstmeister.
Dr. Schulze, kommiss. zweiter Direktor der agrikulturchemischen Versuchsstation.

d. Privatdozenten.

Dr. Bobertag.
" Cohn, Leop.
" Rohde.
" Gürich.
" Pakscher.
" Ahrens.
Dr. London.
" Kruse.
" Peiser.
" Skutsch.
" Mez.
" Gerlach.

Sprach- und Kunst-Unterricht.

Lektor der französischen Sprache: Pillet, Oberlehrer.
Lektor der englischen Sprache: Privatlehrer Pughe.
Dr. Schäffer, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.
" Bohn, Gesanglehrer und Organist an der Kreuzkirche, dsgl.
Assmann, Zeichner.
Pfeiffer, Fecht- und Voltigirmeister.

Universitäts-Beamte.

Richter, Sekretär.
Klepper, Rendant und Quästor.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

D. Dr. Schrader, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Rektor.

Vom 12. Juli 1890 bis 12. Juli 1891.

Prof. Dr. Bernstein.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Schollmeyer, ordentl. Professor.

Dekane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1891.

In der theologischen Fakultät: Prof. D. Haupt, Konsist. Rath.
In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Lastig.
In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Eberth.
In der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Kirchhoff.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

Wahlsenatoren

vom 12. Juli 1890 bis 12. Juli 1891.

Prof. D. Kautzsch.
" Dr. Ackermann, Geh. Med. Rath.
Prof. Dr. Stammler.
" " Pischel.
" " Sievers.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Sievers.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Köstlin, Konsist. Rath, ordentl. Mitgl. des Konsistoriums der Provinz Sachsen.
D. Beyschlag.
D. Haupt, Konsist. Rath.
" Hering.
" Kähler.
" Dr. Kautzsch.
" " Loofs.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Eichhorn.
Lic. theol. Dr. phil. Rothstein.

c. Privatdozenten.

D. Förster, Königlicher Superintendent.
Lic. theol. Gunkel.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Just. Rath.
" Boretius (von der Verpflicht. zum Halten von Vorlesungen entbunden).
" Lastig.
Dr. v. Liszt.
" Löning.
" Schollmeyer.
" Stammler.
" Huber.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünneck.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Rümelin.

d. Privatdozenten.

Dr. Arndt, Ober-Bergrath und Justiziar bei dem Ober-Bergamte.
" Niemeyer.
" Leist.
" Herzog.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Krahmer, Geh. Med. Rath, Kreisphysikus.
" Weber, Geh. Med. Rath.
" Ackermann, dsgl.
" Welcker, dsgl.
" Bernstein.
" Gräfe, Geh. Med. Rath.

Dr. Hitzig, Geh. Med. Rath.
" Eberth.
" Kaltenbach, Geh. Med. Rath.
" Renk.
" Harnack.
" Bramann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwartze, Geh. Med. Rath.
" Kohlschütter.
" Seeligmüller.
" Pott.
" Genzmer.

Dr. Küßner.
" Oberst.
" Schwarz.
" Krause.
" Bunge.
" Frhr. v. Mering.

c. Privatdozenten.

Dr. Holländer, Prof.
" Hessler.
" Leser.
" Risel, San. Rath, Kreisphysikus.

Dr. von Herff.
" Eisler.
" Kromayer.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. et phil. Erdmann, Eduard.
Dr. jur. et phil. Knoblauch, Geh. Reg. Rath, Präsid. der Kaiserl. Leopold. Carolin. Deutschen Akademie, Mitglied des Herrenhauses.

Dr. Keil, Geh. Reg. Rath.
" Kühn, dsgl.
" Haym.
" Kraus.
" Conrad, Geh. Reg. Rath.
" Droysen.
" Kirchhoff.
" Grenacher.

Dr. Hiller.
= Dittenberger.
= Suchier.
= von Fritsch.
= Lindner.
= Sievers.
= Pischel.
= Volhard.

Dr. Cantor.
= Erdmann, Benno.
= Robert.
= Wangerin.
= Müller, Aug.
= Meyer.
= Dorn.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Hertzberg.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eisenhart.
= Taschenberg I, Ernst.
= Freytag.
= Märcker, Geh. Reg. Rath.
= Wüst.
= Ewald.
= Rathke, z. Z. in Marburg.
= Pütz.
= Vaihinger.
= Zachariä.
= Lüdecke.

Dr. Döbner.
= Friedberg.
= Wagner.
= Brauns.
= Wiltheiß.
= Zopf.
= Burdach.
= Taschenberg II, Otto.
= Friedensburg (z. Z. beurlaubt).
= Uphues.

d. Privatdozenten.

Dr. Cornelius, Prof.
= Baumert.
= Wenck.
= Erdmann, Hugo.
= Wiener.
= Collitz (z. Z. beurlaubt).
= Husserl.
= Frech.
= von Arnim.
= Bremer.
= von Heinemann.

Dr. Brode.
= Ule.
= Schmidt.
= Albert.
= Wernicke.
= von Rebeur-Paschwitz.
= Schenck.
= Fischer.
= Diehl.
= Zimmermann.

Lektoren.

Dr. Franz, Robert, Universitäts-Musikdirektor.
Reubke, Universitäts-Musiklehrer.
Dr. Heyer.
Knoch, Regierungs-Baumeister.
von Mendel-Steinfels, Oekonomierath.

Sprachlehrer.

Dr. Aue, für englische Sprache.
= Wiese, für italienische Sprache.
Doutrepont, auftragsw. für französische Sprache.

Exercitienmeister.

Schenck, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.
Rocco, Tanzmeister.
Fessel, Univers. Turn= und Fechtlehrer.
Schreiber, Univers. Reitlehrer.

Universitäts=Beamte.

Stade, Kuratorial=Sekretär.
Nittritz, Universitäts=Sekretär, Kanzleirath.
Boltze, Rendant und Quästor, Rechnungsrath.

Universitäts=Architekt.

Gorgolewski, Königl. Bauinspektor.

Christian=Albrechts=Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Mommsen, Konsistorial=Präsident, Wirkl. Ober=Konsistorialrath.

Rektor.

Professor Dr. Reinke für das Amtsjahr 1891/92.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. D. Klostermann,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. von Kries,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Hensen, Geh. Med. Rath,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Krümmel.

Akademischer Senat.

Der Rektor.
Der Prorektor: Dr. Nitzsch.
Die vier Dekane.
Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit:

Prof. Dr. Hänel.
= = Lehmann.
Prof. Dr. Glogau.
= = Quincke, Geh. Med. Rath.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Klostermann.
= Nitzsch.
= Dr. Möller.
D. Kawerau.
= Dr. Schürer.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Bredenkamp.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. Ritschl.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel.
= Schloßmann.
= von Kries.
Dr. Pappenheim.
= Kipp.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Frantz.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Geh. Med. Rath, Mitglied des Med. Kolleg. zu Kiel.
= Hensen, Geh. Med. Rath.
= Heller.
= Völckers.
Dr. Flemming.
= Quincke, Geh. Med. Rath, Mitglied des Med. Kolleg. zu Kiel.
= Werth, dsgl., dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Geh. Med. Rath.
= Edlefsen.
Dr. Petersen.
= Falck.
= Fischer.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Med. Rath.
= Seeger.
= Dähnhardt.
= Neuber.
= Paulsen.
= Kosegarten.
= Graf von Spee.
Dr. Hoppe-Seyler.
= von Starck.
= Kirchhoff.
= Hochhaus.
= Glävecke.
= Döhle.
= Fricke, Zahnarzt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Rath.
= Karsten.
= Seelig.
= Weyer.
= Hoffmann.
= Backhaus.
= Schirren.
= Pfeiffer (entbunden von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten).
= Pochhammer.
= Stimming.
= Krüger, Geh. Reg. Rath.

Dr. Blaß.
= Busolt.
= Glogau.
= Krümmel.
= Reinke.
= Lehmann.
= Brandt.
= Gering.
= Deußen.
= Oldenberg.
= Erdmann.
= Curtius.
= Bruns.
= Schumm.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.
= Sarrazin.
= Weber.

Dr. Rügheimer.
= Lamp.
= Roßbach.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.
= Alberti.
= Emmerling, Prof.
= Tönnies.
= Rodewald.
= Berend.
= Dahl.

Dr. Schütt.
= Hagen, Prof.
= Kreutz.
= Stoehr.
= Wolff.
= Unzer.
= Schneidemühl.

Lektoren.

Sterroz, Lektor der französischen Sprache.
Heise, Lektor der englichen Sprache.

Lehrer für Künste.

Prof. Stange, akademischer Musikdirektor.
Lehrer der Zeichenkunst, vakat.
Brandt, Lehrer der Fechtkunst.
Gamst, akad. Turnlehrer.

Beamte.

Syndikus: Paulsen, Amtsgerichtsrath.
Rendant: Maaßen.
Sekretär: Werner.

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig, Prinz **Albrecht von Preußen.**

Kurator.

Dr. jur. von Meier, Geh. Reg. Rath.

Prorektor
bis zum 1. September 1891.

Professor Dr. Orth.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landrichter.

Dekane

in der theologischen Fakultät bis zum 15. Oktober 1891: Prof. D. Knoke,
in der juristischen Fakultät bis zum 18. März 1891: Geh. Justizrath Prof. Dr. Regelsberger,
in der medizinischen Fakultät bis zum 1. Juli 1891: Geh. Med. Rath Prof. Dr. König,
in der philosophischen Fakultät bis zum 1. Juli 1891: Prof. Dr. von Koenen.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Professor Dr. Orth.
Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Richter.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Konsistorialrath, Konventual des Klosters Loccum.
D. Dr. phil. Schultz, Konsistorialrath, Abt zu Bursfelde.
" Knoke.
" Häring.
" Dr. phil. Tschackert.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Lünemann. Lic. theol. Weiß.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. von Ihering, Geh. Justizrath.
D. Dr. jur. Dove, dsgl., Mitglied des Herren-

hauses und des Landes-Konsist. in Hannover.

Dr. jur. Ziebarth, Geh. Just. Rath.

= Frensdorff, dsgl.

Dr. von Bar, Geh. Justizrath.

= Regelsberger, dsgl.

= Merkel, J.

= Ehrenberg.

= Detmold.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Planck, Geheimer Justizrath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hasse, Geh. Hofrath.

= Meißner, Geh. Med. Rath.

= Meyer, Ludw., dsgl.

= Ebstein, dsgl.

= Marmé.

= König, Geh. Med. Rath.

Dr. Orth.

= Merkel, Fr.

= Wolffhügel.

= Runge.

= Schmidt-Rimpler, Geh. Med. Rath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Herbst.

= Krause.

= Lohmeyer.

= Husemann.

Dr. Rosenbach.

= Damsch.

= Bürkner.

d. Privatdozenten.

Dr. Droysen.

= Hildebrand.

= Wagenmann.

Dr. Schirmer.

= Disse.

= Nicolaier.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur., med. et phil. Weber, Wirkl. Geh. Rath, Excell., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

= jur. et cam., phil. Hanssen, Geh. Reg. Rath, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

= Wüstenfeld, Ferd., Geh. Reg. Rath.

= Wieseler, dsgl.

Dr. Sauppe, Geh. Reg. Rath.

= Griepenkerl.

= Stern.

= Schering, Geh. Reg. Rath.

D. Dr. phil. de Lagarde, dsgl.

Dr. Baumann.

= phil. et med. Ehlers, Geh. Reg. Rath.

= Schwarz.

= Dilthey.

= Volquardsen.

Dr. Wagner, H.
= von Koenen.
= Müller, G. E.
= Vollmöller.
= Weiland.
= Riecke.
= Kielhorn.
= von Kluckhohn.
= Steindorff.
= Heyne.
= von Wilamowitz-Möllendorff.
= Voigt.
= Cohn.
Dr. Klein, Felix.
= Schur.
= Meyer, W.
= Dziatzko.
= Liebisch.
= Berthold.
= Lexis.
= Brandl.
= Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach.
= Leo.
= Liebscher.
= Roethe.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. jur. et phil. Soetbeer.
= Wüstenfeld.
Dr. Mithoff, Kaiserl. Russ. Wirkl. Staatsrath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Boedecker.
= von Uslar.
= Tollens.
= Peipers.
= Rehnisch.
= Polstorff.
Dr. Bechtel.
= Eggert (beurl. n. Japan).
= Lange.
Freiberg.
Dr. Pietschmann.

d. Privatdozenten.

Dr. Fesca, Prof. (beurl. n. Japan).
= Andresen.
= Buchka.
= Hamann.
= von Kap-herr.
= Schönflies.
= Pfeiffer.
= Henking.
Dr. Koch.
= Holthausen.
= Rümker.
= Cloëtta.
= Lehmann.
= Burkhardt.
= Drude.
= Nernst.
= Gercke.

Lektoren.

Ebray, Lektor der französischen Sprache.
Dr. Miller, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer der Künste und Exercitienmeister.

Schweppe, Stallmeister, Rittmeister a. D.
Hille, Professor, Musikdirektor.
Peters, Zeichenlehrer.



Grüneklee, Fechtmeister.
Hölßke, Tanzmeister.

Beamte der Universität.

Meyer, Kuratorial-Sekretär.
Steup, kommiss. Universitäts-Sekretär.
Dr. Pauer, Quästor.
Heine, Domänenrath, Rendant.

Universitäts-Bauamt.

Breymann, Kreis-Bauinspektor.

---

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Steinmetz, Geh. Reg. Rath.

Rektor.

Prof. Dr. Weber.

Prorektor.

Prof. Dr. Herrmann.

Universitäts-Richter.

Geh. Justizrath Prof. Dr. Ubbelohde (s. jurist. Fakultät).

Dekane

in der theologischen Fakultät: Prof. D. Achelis,
in der juristischen Fakultät: Prof Dr. Ubbelohde,
in der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Külz,
in der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Melde.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Heinrici, Konsist. Rath.
" " Herrmann.
" " Graf Baudissin.
D. Achelis.
D. Dr. phil. Jülicher.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. Mirbt.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Werner.
Lic. theol. Beß.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ubbelohde, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
= Enneccerus.
Dr. Westerkamp.
= von Lilienthal.
= Leonhard.
= Lehmann.

b. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, B., Justizrath.
= Wolff, B.F.J., Justizrath.
Dr. Laß.
= Wagenfeld.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Nasse, Geh. Med. Rath.
= Mannkopff, dsgl.
= Cramer, Direktor der Landes=Irrenheilanstalt.
= med. et phil. Külz.
= Ahlfeld, Direktor der Entbindungs= u. Hebammen=Lehranstalt.
Dr. Marchand.
= Gasser.
= Meyer, Hans.
= Rubner.
= Küster, Geh. Med. Rath.
= Uhthoff.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

Dr. Wagener, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lahs.
= Rumpf.
Dr. Strahl.
= Barth.

d. Privatdozenten.

Dr. Hüter.
= von Heusinger, Sanitätsrath, Kreisphysikus.
Dr. Tuczek.
= von Büngner.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Stegmann.
= Glaser.
= Schmidt, L., Geh. Reg. Rath.
= Melde.
= Justi.
Dr. Bergmann.
= phil. et med. Greef.
D. Dr. Wellhausen.
Dr. Stengel.
= Bauer.
= Weber.



Dr. Zincke.
= Cohen, H.
= Fischer.
= Paasche.
= Riese.
= Goebel.
= Schmidt, E.
= Kayser.

Dr. Birt.
= von Sybel.
= Lehmann, Max, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Schröder.
= Wissowa.
= Lamprecht.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.
= Heß.
= Feußner.

Dr. Victor.
= Fittica.
= Natorp.

Dr. Rathke, außerordentlicher Professor zu Halle.

c. Privatdozenten.

Dr. Klein.
= Elsas.
= Stosch.
= Kohl.
= Roser.
= Kauffmann.
= Brauns.
= Plate.

Dr. Study.
= von Oettingen.
= Graf.
= Kehr.
= Jubrich.
= Giesenhagen.
= v. d. Steinen.
= Wrede.

Lektoren.

Lektor der französ. Sprache: cand. phil. Klinckfieck (auftrw.).
Lektor der engl. Sprache: Bakkalaureus Stansfield.
Lektor der hebr. Sprache: Dr. Ley, Prof.
Lehrer der Zahnheilkunde: Witzel.

In Künsten und Leibesübungen geben Unterricht:
Barth, Universitäts-Musikdirektor, Professor.
Schürmann, Universitäts-Zeichenlehrer.
Harms, Fechtlehrer (auftragsw.).
Daniel, Universitäts-Reitlehrer (auftragsw.).

Beamte der Universität.

Stiebing, Kuratorial-Sekretär, Kanzleirath.
König, Universitäts-Sekretär.
Beckmann, Universitäts-Kassenrendant.

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. Gandtner, Geh. Ob. Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Hüffer, Geh. Justizrath.

Universitäts-Richter.

Brockhoff, Geh. Bergrath.

Zeitige Dekane

der evangel.-theolog. Fakultät: Prof. D. Kamphausen,
der kathol.-theolog. Fakultät: Prof. D. Kaulen,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Zitelmann,
der medizin. Fakultät: Prof. Dr. Koester,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Nissen, Geh. Reg. Rath.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Geh. Med. Rath Prof. Dr. Pflüger, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rath.
" " Neuhaeuser, dsgl.
" " Wilmanns.
" " Trendelenburg.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Krafft, Konsist. Rath, Mitglied des Konsistoriums der Rheinprovinz.
" Kamphausen.
D. Sieffert.
" Lemme.
" Sachsse.
" Grafe.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Prof. D. Fabri.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Meinhold.
Lic. theol. Dr. phil. Bratke.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

c. Ordentliche Professoren.

D. Reusch.
" Langen.
" Simar, Päpstl. Hausprälat.
D. Kellner.
" Kaulen.
" Schrörs.
" Kirschkamp.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Fechtrup.
D. Felten.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Justizrath.
= Endemann, dsgl.
= Krüger.
= Seuffert, Geh. Justizrath.
= jur. et phil. Hüffer, dsgl.

Dr. Lörsch, Geh. Justizrath.
= Kahl.
= Zitelmann.
= Baron.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Landsberg.

c. Privatdozent.

Dr. Pflüger.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Veit, Geh. Ober-Med. Rath.
= von Leydig, Geh. Mediz. Rath.
= med. et phil. Pflüger, dsgl.
= Koester.
= Saemisch, Geh. Med. Rath.
= Binz, dsgl.
= med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, dsgl.

Dr. Trendelenburg.
= Schultze.
= Pelmann, Geh. Medi Rath, Direktor der Rhein Prov. Irren-Heil- un Pflege-Anstalt und Mi glied des Rheinisch Mediz. Kollegiums.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schaaffhausen, Geh. Mediz. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rath.
= Finkelnburg, Geh. Reg. Rath.
= med. et phil. v. Mosengeil.
= Nußbaum.
= Finkler.
= med. et phil. Fuchs.

Dr. Ribbert.
= Walb.
= Ungar, Kreis-Wundar Hilfsarbeiter bei d Med. Kolleg. zu Coble
= Schiefferdecker.
= Leo.
= Witzel.

c. Privatdozenten.

Dr. Kocks.
= Burger.

Dr. Kochs.
= Krukenberg.

Dr. Bohland.
= Geppert.

Dr. Thomsen.
= Eigenbrodt.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rath.
= Usener, dsgl.
= Lipschitz, dsgl.
= phil. et med. Kekulé, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Meyer, Bona Jürgen, dsgl.
= Justi.
= Neuhaeuser, Geh. Reg. Rath.
= Nissen, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Laspeyres.
= phil. et med. Strasburger, Geh. Reg. Rath.
= Menzel.

Dr. Ritter.
= Wilmanns.
= Aufrecht.
= Schönfeld, Geh. Reg. Rath.
= Rein.
D. Dr. phil. Bender.
Dr. Förster.
= Dove, Alfred.
= Ludwig.
= Schlüter.
= Trautmann.
= Jacobi.
= Loeschcke.
= Prym.
= Gotheim.
= Dietzel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Rath, Univers. Ober-Bibliothekar.
= Kortum.
= Birlinger.
= Andresen.
= Klein.
= Witte (beurlaubt).

Dr. Bertkau.
= Anschütz.
= Schimper.
= Franck.
= Klinger.
= Elter.
= Lorberg.

c. Privatdozenten.

Dr. Bohlig.
= Wiedemann.
= von Lilienthal, Prof. (beurlaubt).
= Morsbach.
= Johow, Prof. (beurlaubt).
= Martius.
= Minkowski.
= König.
= Reinhertz.
= Richarz.

Dr. Buchholz.
= Schenck.
= Voigt.
= Rauff.
= Pulfrich (beurlaubt).
= Bredt.
= Noll.
= Deichmüller.
= Berger.
= Mönnichmeyer, Assistent bei der Sternwarte.

Lektoren.

Dr. Morsbach, Lektor der englischen Sprache.
Lorck, Lektor der französischen Sprache.

Lehrer der Tonkunst.

Dr. Wolff, Prof., akadem. Musikdirektor.

Lehrer der Zeichenkunst.

Küppers, Prof., Bildhauer.

Exercitienmeister.

Ehrich, Fechtlehrer.

Beamte.

Weigand, Kuratorial-Sekretär.
Hoffmann, Universitäts-Sekretär.
Hövermann, Rechnungsrath, Univers. Kassenrendant u. Quästor

Universitäts-Architekt.

Reinike, Kreis-Bauinspektor.

---

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster

Kurator.

Se. Exc. Studt, Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
von Viebahn, Oberpräsidialrath, Stellvertreter des Kurators

Rektor.

Prof. D. Schäfer, Aloys.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. D. Hartmann,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Hosius, Geh. Reg. Rath

Senat.

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter.

Nacke, Landgerichtsrath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Schwane, Hausprälat Sr. H. des Papstes.
D. Hartmann, Domkapitular
= Funcke.

D. Sdralek. D. Dr. phil. Fell.
„ Schäfer, Aloys.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Schäfer, Bernhard. D. Rappenhöner.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Bautz. D. Pieper.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath.
„ Karsch, Geh. Med. Rath.
„ Stork, Geh. Reg. Rath.
„ Langen.
„ Stahl.
„ Hosius, Geh. Reg. Rath.
„ Spicker.
„ Körting.
Dr. Niehues.
„ Sturm.
„ Salkowski.
„ Hagemann.
„ Brefeld.
„ Nordhoff.
„ Kaufmann.
„ Ketteler.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Parmet.
„ Landois.
„ von Ochenkowski.
„ Milchhöfer.
Dr. Bartholomä.
„ Lehmann, Richard.
„ Meyer, Arthur.
„ Mügge.

c. Privatdozenten.

Dr. Einenkel. Dr. Finke.

Lektor.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Dr. Grimm, Musikdirektor, Prof. Schmidt, Domchor-Direktor.

Turn- und Fechtlehrer.

Bathe, Gymnasial-Elementarlehrer.

Zeichenlehrer.

Müller, Gymnasial-Elementarlehrer.

Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: Drosson.
Rendant der Akad. u. Studienfondskasse: Oexmann, Rechn. Rath.



11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exc. Dr. von Schlieckmann, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Rektor.

Vom 15. Oktober 1890 bis 15. Oktober 1893.

Prof. Dr. Killing.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Weiß,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bender, Geh. Reg. Rath.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Staatsanwalt von der Trenck, wahrgenommen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Oswald.
= Dittrich.
D. Weiß.
= Marquardt.

b. Privatdozent.

Dr. Kranich.

2. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Bender, Geh. Reg. Rath.
= Weißbrodt.
Dr. Killing.
= Krause.

L. Die Königlichen technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Reuleaux, Prof., Geh. Reg. Rath.

b. Prorektor.

Jacobsthal, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Dietrich, Prof.
Görris, Wirkl. Admiralitätsrath a. D.
Dr. Hertzer, Prof.
Koch, dsgl.
Dr. Lampe, dsgl.
= Liebermann, dsgl.
Ludewig, dsgl.
Meyer, Georg, dsgl.
Müller-Breslau, dsgl.
Schäfer, dsgl.
Dr. Weeren, dsgl.

B. Abtheilungen.
(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

Vorsteher.

Schäfer, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.
*Jacobsthal, dsgl.
*Koch, dsgl.
*Kühn, dsgl., Baurath.
*Raschdorff, J., Geh. Reg. Rath, Prof.
*Rietschel, Prof.
*Schäfer, dsgl.
*Wolff, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Geh. Ober-Baurath, Prof.
*Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
Henseler, Genremaler, Prof.
Jacob, Landschaftsmaler, Prof.
Dr. Lessing, Prof.
Lürssen, Prof.
*Otzen, Geh. Reg. Rath, Prof.
Raschdorff, O., Reg. Baumeister.
Strack, Prof.
Vollmer, Architekt.

c. Privatdozenten.

Dr. Bie.
Cremer, Prof.
Dr. Galland.
Graeb, Prof.
Dr. Gurlitt, Architekt.
= Voß.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dietrich, E., Prof.



Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.
*Dietrich, E., dsgl.
*Dr. Doergens, dsgl.
*Goering, Prof.
*Müller-Breslau, dsgl.
*Schlichting, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Büsing, Ingenieur, Prof.
*Hagen, Geh. Ober-Baurath.
Hoßfeld, Baurath.
Scholtz, Baumeister.

c. Privatdozenten.

Donath, Reg. Baumeister.
Havestadt, Reg. Baumeister.
Knauff, Reg. Bauführer, Stadtbaumeister a. D.
Dr. Pietsch.

d. Ständige Assistenten.

Höch, Reg. Baumeister.
Zur Megede, dsgl.
Dr. Pietsch.

Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen mit Einschluß des Schiffbaues.

Vorsteher.

Ludewig, Prof.

A. Mitglieder ausschl. der Sektion für Schiffbau.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Consentius, Prof.
*Ludewig, dsgl.
*Meyer, Georg, dsgl.
*Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Riedler, Prof.
*Dr. Slaby, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Hartmann, K., Ingenieur.
*Hörmann, Prof.
Wehage, Ingenieur.

c. Privatdozenten.

Hartmann, K., Ingenieur.
Hartmann, W., Reg. Baumeister.
Pfeifer, dsgl.
Dr. Strecker, Ober-Telegraphen-Ingenieur im Reichs-Postamte.
" Vogel, Herz. Braunschw. außerord. Prof.

d. Ständige Assistenten.

Bethke, Reg. Bauführer.
Hartmann, W., Reg. Baumeister.
Leist, Ingenieur.
Stumpf, dsgl.
Dr. Wedding.

B. Mitglieder der Sektion für Schiffbau.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dill, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Dietrich, A., Geh. Admiralitätsrath.
*Görris, Wirkl. Admiralitätsrath a. D., Sektions-Vorsteher.
Zarnack, Marine-Schiffbau-Ober-Ingenieur a. D.
Schmidt, dsgl., Schiffbau-Ingenieur.

Abtheilung IV. für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Liebermann, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof.
* „ Liebermann, dsgl.
* „ Rüdorff, dsgl.
*Dr. Vogel, Prof.
* „ Weeren, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Sell, Prof., Kaiserl. Geh. Reg. Rath.
Dr. Wedding, Geh. Bergrath.
„ Witt.

c. Privatdozenten.

Dr. Brand.
„ Herzfeld.
„ Jurisch.
Dr. von Knorre.
„ Witt.

d. Ständige Assistenten.

Bistrzyki, Chemiker.
Dr. Gadebusch.
„ Goedeckemeyer.
Goldmann, Chemiker.
Dr. Hafner.
„ von Knorre.
Kofahl.
Dr. Müller.
Protz, Chemiker.
Schultz-Hencke, Lehramts-Kandidat.
Dr. Naß.
„ Sachse.
„ Stavenhagen.
Vogel, Chemiker.

Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Lampe, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Grell, Prof.
*Dr. Hauck, Prof., Geh. Reg. Rath.
* = Hertzer, Prof.
*Dr. Kossak, Prof.
* = Lampe, dsgl.
* = Paalzow, dsgl.
* = Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Buka, Oberl.
= Hamburger, Prof.
*= von Kaufmann, dsgl. u. Privatdoz. a. d. Univers.
Dr. Meyer, M.
Reichel, Kaiserl. Reg. Rath.

c. Privatdozenten.

Dr. Buka, Oberlehrer.
= Dziobek.
= Groß.
= Grunmach.
= Hamburger, Prof.
= jur. et phil. Hilse.
Dr. Kalischer.
= Kötter, Fritz.
= Liebe, Prof.
= Servus.
= Wendt.

d. Lehrer, welcher zur Ertheilung von Unterricht in den neueren Sprachen an der technischen Hochschule berechtigt ist.

Rossi, Lektor.

e. Ständiger Assistent.

Dr. Grunmach.

Der Bezirks-Physikus Sanitätsrath Dr. Becker ist mit der Abhaltung von Unterrichtskursen über die erste Hilfsleistung bei plötzlichen Unglücksfällen für sämmtliche Abtheilungen betraut.

Unterricht in Rund- und Zierschrift wird von dem Lehrer Nüsse ertheilt.

Dem Fechtmeister Teege in Berlin ist die Erlaubnis zum Unterrichte im Fechten und in den verwandten Leibesübungen ertheilt.

C. Beamte.

Arnold, Konsistorialrath, Syndikus.
Hoffmeister, Rechnungsrath, Rendant.
Seiffert, Sekretär u. Haus-Inspektor.
Kempert, Bibliothekar.

D. Mit der technischen Hochschule sind folgende Institute verbunden:

I. Mechanische Werkstatt.

Martens, Prof., Vorsteher.

II. Königliche Mechanisch-technische Versuchs-Anstalt.

Martens, Prof., Vorsteher.
Rudeloff, Ingenieur, stellvertr. Vorsteher und Vorsteher der mechanisch-technischen Abtheilung.
Herzberg, Chemiker, Abtheilungs-Vorsteher der Papierprüfungs-Abtheilung.
Dr. Holde, dsgl. der Oelprüfungs-Abtheilung.

III. Königliche Prüfungs-Station für Baumaterialien.

Dr. Böhme, Prof., Vorsteher.

---

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.
(zugleich Vorsitzender des Senates.)

Dolezalek, Prof., Geh. Reg. Rath.

b. Prorektor.

Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.

c. Senat.

Die Vorsteher der Abtheilungen I. bis V.

I. Debo, Prof., Baurath.
II. Dr. Jordan, Prof.
III. Fischer, Prof.
IV. Ulrich, Prof.
V. Dr. Kiepert, Prof.

Von der Gesammtheit der Abtheilungs-Kollegien gewählte Senatoren:

Köhler, Prof., Baurath.
Frank, Prof.
Dr. Kraut, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit * und die Mitglieder des Senates mit ** bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

**Debo, Prof., Baurath. *Hase, Prof., Geh. Reg. Rath.

**Köhler, Prof. Baurath.
*Schröder, Prof.
*Stier, Prof.
Blancke, Maler.
Küster, dsgl.
Engelhard, Prof., Bildhauer.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler.
Friedrich, Maler.
Schlieben, Architekt.

c. Privatdozenten.

Haupt, Architekt.
Geb, dsgl.
Schönermark, Architekt.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.
**Dolezalek, Prof., Geh. Reg. Rath.
**Dr. Jordan, Prof.
*Barkhausen, dsgl.
*Arnold, dsgl.
*Lang, dsgl.

b. Privatdozent.

Petzold, Ingenieur.

Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Rühlmann, Prof., Geh. Reg. Rath.
**Fischer, Prof.
*Riehn, Prof.
**Frank, dsgl.
*Frese, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Müller, E., Prof.

Abtheilung IV. für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

**Dr. Kraut, Prof., Geh. Reg. Rath.
**Ulrich, Prof.
*Dr. Kohlrausch, Prof.
* = Kayser, dsgl.
* = Ost, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

*Dr. Post, Prof.

c. Privatdozent.

Dr. Heim.

Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Reck, Prof.
**Dr. Kiepert, dsgl.
*Dr. Heß, dsgl.
*Dr. Rodenberg, Prof.
* = Runge, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schäfer, Prof.
Dr. Meyer, Ad., Schuldirektor.

c. Privatdozent.

Rommel, Bibliothekar.

C. Verwaltungsbeamte.

Kluge, Rech. Rath, Sekretär und Rendant.
Rommel, Bibliothekar.

---

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hoffmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Herrmann, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Dürre, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Herrmann, Prof., z. Z. Rektor, Vorsitzender.
Henrici, Prof.
Dr. Heinzerling, Prof., Baurath.
Gutermuth, Prof.
Dr. Dürre, Prof.
= Jürgens, dsgl.
Intze, dsgl.
Dr. Wüllner, Prof., Geh. Reg. Rath.
Schulz, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

Etatsmäßige Professoren.

*Damert, Prof.
*Henrici, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Reiff, Prof.
*Schupmann, Reg. Baumstr.
*Dr. Vischer, Prof.



Dozenten.

Frentzen, Prof., Reg. Baumeister. *Krauß, Bildhauer.

Assistenten.

Buchkremer, Architekt. Sieben, Architekt, Reg. Baumstr.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Heinzerling, Prof., Baurath, Abtheilungs-Vorst.
*Intze, Prof.
*von Kaven, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Werner, Prof.

Dozent.

Dr. Forchheimer, Prof.

Assistenten.

Clodius, Architekt.
Kahle, Ingenieur.
Palme, Ingenieur.

Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*von Gizycki, Prof.
*Dr. Grotrian, dsgl.
*Gutermuth, dsgl., Abtheilungs-Vorsteher.
*Herrmann, Prof.
*Lüders, dsgl.
*Pinzger, dsgl.

Dozent.

*Salomon, Professor, Reg. Baumeister.

Assistenten.

Hansen, Ingenieur. Götte, Reg. Bauführer.

Abtheilung IV. für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Arzruni, Prof.
* = Claisen, dsgl.
* = Classen, dsgl.
*Dr. Dürre, Prof.
*Schulz, dsgl.
*Dr. Stahlschmidt, dsgl.

Dozenten.

*Dr. Holzapfel, Prof. *Fenner, Ingenieur, Abtheilungs-Vorsteher.

Privatdozenten.

Dr. Einhorn, Prof., Chemiker. Dr. Bortmann, Chemiker.

Assistenten.

Dr. Dieckhoff, Chemiker.
" Einhorn, dsgl.
" Kehrmann, dsgl.
" Messinger, dsgl.
Richter, Hütteningenieur.
Straßner, Bergingenieur.
Dr. Vortmann, Chemiker.
" Wegerhoff, dsgl.

Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Jürgens, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
* " von Mangoldt, Prof.
* " Ritter, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Dr. Stahl, Prof.
* " Wüllner, Prof., Geh. Reg. Rath.

Dozenten.

Dr. Koch, Prof.
* " Laves, dsgl.
Dr. Bernoulli, Gewerberath.
Fuchs, Telegraphen-Direktor.

Privatdozent.

Dr. Jolles, Mathematiker.

Assistent.

Dr. Jolles, Mathematiker.

Franken, Lehrer für Stenographie.
Hasenclever, General-Direktor, Lehrer für technische Buchführung.
Dr. Völckers hält Vortrag über die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen.

C. Verwaltungs-Beamte.

Kling, Rechnungsrath, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.

M. Gymnasial-, Real- rc. Lehranstalten.

Das Verzeichnis dieser Anstalten wird von dem Herrn Reichskanzler zu Anfang des Sommer-Schulsemesters neu aufgestellt und demnächst auch in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlicht werden.



N. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

106 Lehrer-Seminare, — 9 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-Kursus, — 1 Gouvernanten-Institut, — überhaupt 117 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

(7 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Schandau.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, = Munther.
3. Ortelsburg, dsgl. = Snoy.*)
4. Osterode, dsgl. = Päch.
5. Waldau, dsgl. = Noack.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Ortlepp.
7. Karalene, dsgl. = Rohde.
8. Ragnit, dsgl. = Tobias.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

9. Berent, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Cyranka.
10. Marienburg, evang. Seminar, = Schröter.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

11. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Direktor: Urlaub.
12. Graudenz, kathol. Seminar, z. Z. unbesetzt.
13. Löbau, evang. Seminar, Direktor: Göbel.
14. Tuchel, kathol. Seminar, = Jablonski.

III. Provinz Brandenburg.

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

15. Berlin, evang. Seminar für Stadtschullehrer, Direktor: Paasche.
16. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, = Supprian.

---

*) z. Z. bei der Königlichen Regierung zu Posen beschäftigt, wird vertreten durch den Kreis-Schulinspektor Oeltjen.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

17. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Dr. Plath.
18. Kyritz, dsgl. = Scheibner.
19. Neu-Ruppin, dsgl. = Dr. Hoffmann.
20. Oranienburg, dsgl. = Mühlmann.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

21. Altdöbern, evang. Seminar, Direktor: Moll.
22. Drossen, dsgl. = Roßmann.
23. Friedeberg N./M., dsgl. = Besig.
24. Königsberg N./M., dsgl. z. Z. unbesetzt.
25. Neuzelle, evang. Seminar und Waisenhaus, Direktor: Ruete, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

26. Cammin, evang. Seminar, Direktor: Dittmann.
27. Pölitz, dsgl. = Lochmann.
28. Pyritz, dsgl. = Schwartzkopf.

b. Regierungsbezirk Cöslin.

29. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Knauth.[1])
30. Dramburg, dsgl. = Lotz.
31. Cöslin, dsgl. = Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

32. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Breitsprecher.

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

33. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Peiper.
34. Paradies, kathol. Seminar, = Freundgen.
35. Posen, Lehrerinnen-Seminar, = Baldamus.
36. Rawitsch, parität. Seminar, = Klösel.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

37. Bromberg, evangel. Seminar, Direktor: Dr. Preische.[2])
38. Exin, kathol. Seminar, = = Kulla.

---

[1]) tritt am 1. April in den Ruhestand.

[2]) z. Z. bei der Königlichen Regierung zu Schleswig beschäftigt, wird vertreten durch den Ersten Seminarlehrer Pflanz aus Koschmin.

VI. Provinz Schlesien.

(8 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

39. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ziron.
40. Habelschwerdt, dsgl. = = Volkmer.
41. Münsterberg, evang. Seminar, = Trieschmann.
42. Oels, dsgl. = Dr. Scharlach.
43. Steinau a. O., dsgl. und Waisenhaus, = Spohrmann, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

44. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt, Direktor: Sander, Reg. u. Schulrath.
45. Liebenthal, kathol. Seminar, Direktor: Klose, Schulrath.
46. Liegnitz, evang. Seminar, = Banse.
47. Reichenbach O. L., evang. Seminar, = Lang, Schulrath.
48. Sagan, dsgl. = Stolzenburg.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

49. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: Kokott.
50. Kreuzburg, evang. Seminar, = Richter.
51. Peiskretscham, kathol. Seminar, = Dr. Schroller.
52. Pilchowitz, dsgl. = Dr. Otto.
53. Proskau, dsgl. = Damroth.
54. Rosenberg, dsgl. = Dr. Waschow.
55. Ziegenhals, dsgl. = Plischke.
56. Zülz, dsgl. = Dobroschke.

VII. Provinz Sachsen.

(8 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 evang. Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

57. Barby, evang. Seminar, Direktor: Voigt.
58. Halberstadt, dsgl. = Dr. Hirt.
59. Osterburg, dsgl. = Eckolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

60. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Schöppa.
61. [1])Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, = Moldehn.
62. [1])Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, = Moldehn.

---

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Ministe der geistlichen rc. Angelegenheiten, s. S. 9 dieses Heftes.

63. Eisleben, evang. Seminar, Direktor: Martin.
64. Elsterwerda, dsgl. = Dr. Thiemann.
65. Weißenfels, dsgl. = Seeliger.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

66. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Herrmann.
67. Heiligenstadt, kathol. Seminar = Dr. Weiß.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(5 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar. — s. Anmerkung 1.)

68. Augustenburg, evang. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Eckert.
69. Eckernförde, evang. Seminar, = Dr. Gregorovius.
70. Hadersleben, dsgl. = Castens.
71. Tondern, dsgl. = Löwer.
72. Segeberg, dsgl. = Lange, Schulrath.
73. Uetersen, dsgl. = Keetmann.

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

74. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Köchy.
75. Wunstorf, dsgl. = Rößler.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

76. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Dr. vom Berg.
77. Hildesheim, kath. Seminar, = Wedekin, Reg. und Schulrath.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

78. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger.

d. Regierungsbezirk Stade.

79. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Bohnenstädt.
80. Stade, dsgl. = Dr. Jüngling.
81. Verden, dsgl. = Stahn.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

82. Osnabrück, evang. Semin., Direktor: Diercke, Reg. u. Schulrath.

f. Regierungsbezirk Aurich.

83. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

---

[1]) Außerdem besteht zu Ratzeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein landschaftliches Lehrer-Seminar. Die Direktorstelle ist zur Zeit unbesetzt.

X. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

84. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Kraß.
85. Warendorf, kathol. Seminar, = = Funke.

b. Regierungsbezirk Minden.

86. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg.
87. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Dr. Sommer.
88. Petershagen, evang. Seminar, = Feige.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

89. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: z. Z. unbesetzt.
90. Rüthen, kathol. Seminar, = Stuhldreier.
91. Soest, evang. Seminar, = Fix, Schulrath.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 kathol. Lehrerinnen-Kursus.)

a. Regierungsbezirk Cassel.

92. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ernst.
93. Homberg, evang. Seminar, = = Otto.
94. Schlüchtern, dsgl. = Wieacker.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

95. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., Direktor: Dr. Blügel.
96. Montabaur, dsgl. = = Bartholome.
97. Montabaur, kathol. Lehrerinnen-Kursus, = = Bartholome.
98. Usingen, parit. Lehrer-Seminar, = Kietz, Reg. und Schulrath.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare, 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Coblenz.

99. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Braun.
100. Münstermaifeld, dsgl. = Modemann.
101. Neuwied, evang. Seminar, = Doyé.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

102. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Wimmers.
103. Kempen, dsgl. = Velten.

104. Mettmann, evang. Seminar, Direktor: Guden.
105. Mörs, dsgl. " Tiedge.
106. Odenkirchen, kathol. Seminar, " Dr. Langen.
107. Rheydt, evang. Seminar, " Hinze.
108. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Eppink.

c. Regierungsbezirk Cöln.

109. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Beck.
110. Siegburg, dsgl. " " Küppers.

d. Regierungsbezirk Trier.

111. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Diesner.
112. Prüm, kathol. Seminar, " Dr. Schäfer.
113. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Münch.
114. Trier, paritär. Lehrerinnen-Semin., " Kreymer.
115. Wittlich, kathol. Seminar, " Dr. Verbeek.

e. Regierungsbezirk Aachen.

116. Kornelimünster, kathol. Seminar, Direktor: Bürgel.
117. Linnich, dsgl. " Dr. Schmitz.

O. Die Königlichen Präparandenanstalten.

(35 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedrichshoff, Vorsteher: Kucharski.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Lötzen, Vorsteher: Symanowski.
3. Pillkallen, " Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

4. Preuß. Stargard, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

5. Deutsch-Krone, Vorsteher: Kunst.
6. Rehden, " Fromm.
7. Schwetz, " Schrank.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

8. Massow, Vorsteher: Frömter.
9. Plathe, " Lüdtke.

b. Regierungsbezirk Cöslin.

10. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

11. Tribsees, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

12. Lissa, Vorsteher: Geschke.
13. Meseritz, " Sawitzky.
14. Rogasen, " Bergmann.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

15. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.
16. Lobsens, " Schmidt.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

17. Landeck, Vorsteher: Dr. Krause.
18. Schweidnitz, " Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

19. Schmiedeberg, Vorsteher: Andrich.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

20. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
21. Rosenberg, " Lepiorsch.
22. Ziegenhals, " Frobel.
23. Zülz, " Kolbe.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

24. Quedlinburg, Vorsteher: Risch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

25. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.
26. Wandersleben, " Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

27. Apenrade, Vorsteher: Krieger.
28. Barmstedt, " Bösch.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

29. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

30. Melle, Vorsteher: Vollmer.

c. Regierungsbezirk Aurich.

31. Aurich, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

32. Laasphe, Vorsteher: Gehrig.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Cassel.

33. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

34. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

35. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

P. Die Taubstummen-Anstalten.

(46 Taubstummen-Anstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Wiechmann.
2. Königsberg, dsgl. " Reimer.
3. Königsberg, Anstalt des ostpreußischen Central-Vereines für Erziehung taubstummer Kinder, " Schön.
4. Rössel, Provinzial-Taubst. Anstalt, " Heinick.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der städt. Schuldeputation.
2. Elbing, dsgl. dsgl.
3. Marienburg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Hollenweger.
4. Schlochau, dsgl. Dirigent: Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Direktor: Walther. (C. Linienstraße 83—85.)
2. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, Rektor: Berndt.
3. Berlinchen, N./M., Provinz. Taubst. Anst., Vorsteher: Kauer.
4. Wriezen a. O., Wilhelm-Augusta-Stift, Taubst. Anstalt der Provinz, Direktor: Hilger.

IV. Provinz Pommern.

1. Cöslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Oltersdorf.
2. Stettin, dsgl. Direktor: Erdmann.
3. Stralsund, dsgl. Lehrer u. Hausvater: Voß.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Nordmann.
2. Posen, dsgl. Direktor: Radomski.
3. Schneidemühl, dsgl. Vorsteher: Prüssing.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Taubst. Anstalt, Direktor: Bergmann.
2. Liegnitz, dsgl., " Kratz.
3. Ratibor, dsgl., " Schwarz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Rode, Schulrath.
2. Halberstadt, dsgl. " Keil.
3. Halle a. S., dsgl. " Kābrich.
4. Osterburg, dsgl. " Kühne.
5. Weißenfels, dsgl. " Prüfner.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, provinzialständische Taubst. Anst., Direktor: Engelke.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt, Direktor: Danger.
2. Hildesheim, dsgl. " von Staden.
3. Osnabrück, dsgl. " Zeller.
4. Stade, dsgl. " Schröder.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, Taubst. Anstalt für Zöglinge katholischer Konfession, Vorsteher: Derigs.
2. Langenhorst, dsgl., = Bruß.
3. Petershagen, Taubst. Anstalt für Zöglinge evangel. Konfession, = Winter.
4. Soest, dsgl. = Heinrich.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, kommunalständische Taubst. Anstalt, Dirigent: Wehrheim.
2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungs-Anstalt, Vorsteher: Vatter.
3. Homberg, kommunalständ. Taubst. Anstalt, Inspektor: Keßler.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, simultane Vereins-Taubst. Anst., Direktor: Linnartz.
2. Brühl, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., = Fieth.
3. Elberfeld, evang. Provinz. Taubst. Anst., = Sawallisch.
4. Essen, simultane Provinz. Taubst. Anst., = Ochs.
5. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., = Kirfel.
6. Cöln, simultane Privat-Taubst. Anst., = Weißweiler.
7. Neuwied, evang. Provinz. Taubst. Anst., = Barth.
8. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., = Cüppers.

Q. Die Blinden-Anstalten.

(15 Blinden-Anstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blinden-Unterricht, Direktor: Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal (bei Danzig.), Wilhelm-Augusta-Provinzial-Blinden-Anstalt, Direktor: Krüger.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, städtische Blinden-Schule, Rektor: Kull.
2. Steglitz (bei Berlin.), Königliche Blinden-Anstalt, Direktor: Wulff.

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney (bei Stettin.), Provinzial-Blinden-Anstalten, (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen.) Direktor: Neumann.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blinden-Anstalt, Inspektor: Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichts-Anst., Dirigent: Schottke, Oberlehrer.

VII. Provinz Sachsen.

1. Barby, Provinzial-Blinden-Anstalt, Direktor: Schön.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, provinzialständische Blinden-Anstalt, Direktor: Ferchen.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blinden-Anstalt, Direktor: Metzler.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Blinden-Anstalt für Zöglinge katholischer Konfession, Vorsteherin: Schwester Hildegarde Schwermann.
2. Soest, Blinden-Anstalt für Zöglinge evangelischer Konfession, Vorsteher: Leische.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blinden-Anstalt, Vorsteher: Schild, Inspektor.
2. Wiesbaden, dsgl. = Baldus.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, Provinz. Blinden-Anstalt, Direktor: Mecker.

R. **Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.***)

I. **Provinz Ostpreußen.**

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein, städt. höh. Mädchensch., Dirigent: Schwenzfeier.
2. Bartenstein, dsgl., Rektor: Heinrich.
3. Königsberg, dsgl., Direktor: Heinrich.
4. Memel, dsgl., = Halling.
5. Osterode, dsgl., Rektor: Lauer.
6. Pillau, dsgl., = Rost.
7. Rastenburg, dsgl., = Penzky.
8. Wehlau, dsgl., = Knorr.

*) Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Aufnahme einer Schule in das nachstehende Verzeichnis an ihren Rechtsverhältnissen nichts geändert wird.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen, Rektor: Dr. Rademacher.
2. Insterburg, Direktor: Görth.
3. Lyck, städt. Mädchenschule, Rektor: Müller.
4. Tilsit, Direktor: Wilms.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Berent, kathol. Marienstift, Vorsteherin: Fräulein Zynda.
2. Carthaus, kommunale höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Skrczezka.
3. Danzig, städt. höh. Mädchensch., (Viktoria-Schule), Direktor: Dr. Neumann.
4. Dirschau, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Dr. Günther.
5. Elbing, dsgl., Direktor: Dr. Witte.
6. Marienburg, höh. Mädchenschule, " Klug.
7. Schöneck, dsgl., Vorsteherin: Frl. Brandt.
8. Pr. Stargard, höh. Mädchenschulklasse der Stadtschule, Rektor: Dr. Hintz.
9. Tiegenhof, höh. Mädchensch. in Verbindung mit der Mittelschule, Rektor: Wuttge.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Graudenz, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Dr. Schneider.
2. Konitz, dsgl., " Marquardt.
3. Marienwerder, dsgl., Direktor: Diehl.
4. Schwetz, dsgl., " Landmann.
5. Thorn, dsgl., " Schulz.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Elisabethschule, Direktor: Dr. Wätzoldt, Prof.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor: Supprian. (S.W. Kleinbeerenstraße 16—19.)
3. Berlin, städtische Luisen-Schule, Direktor: Dr. Ritter, Prof.
4. Berlin, städtische Viktoria-Schule, " " Huot.
5. Berlin, städtische Sophien-Schule, " " Benecke.
6. Berlin, städtische Charlotten-Schule, " " Goldbeck, Prof.
7. Berlin, städt. Margarethen-Schule, " " Cochius, dsgl.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1. Brandenburg a. H., städt. höh. Mädchenschule, Rektor: Becker.
2. Charlottenburg, dsgl., " von Mittelstädt.



3. Eberswalde, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Wenzel.
4. Luckenwalde, dsgl., " Rolffs.
5. Perleberg, dsgl z. Z. unbesetzt.
6. Potsdam, dsgl., Direktor: Schmid.
7. Prenzlau, dsgl., Rektor: Limper.
8. Neu-Ruppin, dsgl., " Büchs.
9. Schwedt a. O., dsgl., " Ammerlahn.
10. Spandau, dsgl., z. Z. unbesetzt.
11. Wriezen a. O., dsgl., Rektor: Stephan.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Forst i. L., städt. höh. Mädchensch., Rektor: Umhöfer.
2. Frankfurt a. O., städt. Augusta-Schule, interim. Direktor: Dr. Hoffbauer.
3. Guben, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Dupré.
4. Königsberg N./M., dsgl., " Strehlow.
5. Küstrin, dsgl., " Lenz.
6. Landsberg a. W., dsgl., " Zander.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Finsterwalde, städt. gehob. Mädchensch., Rektor: Dr. Raebel.
2. Frankfurt a. O., städt. Viktoria-Schule, " Bombe.
3. Friedeberg N./M., städt. gehob. Mädchensch., " Iskraut.
4. Fürstenwalde, städt. Mädchen-Mittelsch., " Zoch.
5. Kottbus, dsgl., " Schmidt.
6. Krossen a. O., städt. gehob. Mädchensch., " Kunkel.
7. Lübben, dsgl., " Proposch.
8. Schwiebus, städt. Mädchen-Mittelschule, z. Z. unbesetzt.
9. Soldin, dsgl., Rektor: Ziegel.
10. Sorau, dsgl., " Wangrin.
11. Zielenzig, dsgl., " Rösler.

IV. **Provinz Pommern.**

a. Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam, Rektor: Spiecker.
2. Demmin, " Güttke.
3. Gollnow, " Reding.
4. Pyritz, " Hensel.
5. Stargardt i. Pomm., " Centurier.
6. Stettin, Direktor: Dr. Haupt.
7. Swinemünde, Rektor: " Faber.
8. Treptow a. Rega, z. Z. unbesetzt.
9. Wollin i. Pomm., Rektor: Clausius.

b. Regierungsbezirk Cöslin.

1. Kolberg, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Dr. Eggert.
2. Stolp, dsgl., = Kaselitz.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

1. Greifswald, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Gäbel.

Außerdem besteht zu

Wolgast unter der Leitung des Rektors Menzel eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1. Kempen, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Löhrke.
2. Krotoschin, dsgl., = Dr. Balke.
3. Pleschen, dsgl., Vorsteherin: Frl. Wende.
4. Posen, Königl. Luisen-Schule, verbunden mit dem Lehrerinnen-Seminare, Direktor: Baldamus, Seminar-Direktor.
5. Wreschen, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Dr. Klein.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1. Bromberg, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Rehlipp.
2. Schneidemühl, dsgl., Kaiserin Auguste-Viktoria-Schule, = Ernst.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Bromberg, städt. Mädchen-Mittelschule, Rektor: Wilske.
2. Kolmar, städt. Mädchensch., Vorsteherin: Frl. Bendler.
3. Mogilno, dsgl., = = Bona.
4. Nakel, dsgl., Rektor: Trippensee.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, Viktoria-Schule, Rektor: Dr. Saure.
2. Breslau, Augusta-Schule, Direktor: Bohnemann.
3. Schweidnitz, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Engmann.
4. Waldenburg i. Schles., dsgl. = Schrage.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Breslau, städt. evgl. Mädchen-Mittelsch. I., Rektor: Lipsius.
2. Breslau, städt. evgl. Mädchen-Mittelsch. II., = Dr. Wetzel.
3. Breslau, städt. kathol. Mädchen-Mittelsch., = Lellmann.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Bunzlau, städt. höh. Mädchensch., Rektor: König.
2. Glogau, dsgl., Direktor: Dr. Lundehn.
3. Görlitz, dsgl., " " Linn.
4. Hirschberg, dsgl., Rektor: " Wäldner.
5. Lauban, dsgl., " Preuß.
6. Liegnitz, dsgl., " Howe.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Kattowitz, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Breuer.
2. Oppeln, dsgl., Direktor: Schumann.
3. Proskau, kommunale höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Palm.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Aschersleben, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Rehrig.
2. Burg, städt. Luisen-Schule, " Hübner.
3. Calbe a. S., städt. höh. Mädchensch., " Schulze.
4. Gardelegen, dsgl., " Dr. Isensee, Prof.
5. Halberstadt, dsgl., " " van der Briele.
6. Magdeburg, städt. Luisen-Schule, " " Kersten.
7. Magdeburg, städt. Augusta-Schule " Hager.
8. Magdeburg-Neustadt, städt. höh. Mädchensch., " Nauendorf.
9. Quedlinburg, städt. höh. Mädchensch., " Müller.
10. Salzwedel, dsgl., " Schulle.
11. Schönebeck, dsgl., " Brünig.
12. Seehausen i. A., dsgl., " Schnabel.
13. Staßfurt, dsgl., " Dr. Clodius.
14. Stendal, dsgl., " Schwarzenberg.
15. Wernigerode, dsgl., " Schurig.

Außerdem bestehen zu
1. Oschersleben eine städtische gehobene Mädchenschule, Rektor: Preuß.
2. Wernigerode eine städtische Mädchen-Mittelschule, Rektor Schurig.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

1. Delitzsch, höh. Mädchenschule, Rektor: Paasch.
2. Droyßig, (Pensionat), Seminar-Direktor: Moldehn.

3. Eilenburg, höh. Mädchenschule, Rektor: Bismark.
4. Eisleben, dsgl., " Ebeling.
5. Halle a. S., höhere Mädchenschule in den Franckeschen Stiftungen, Inspektor: Dammann.
6. Halle a. S., städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Biedermann.
7. Merseburg, höh. Mädchenschule, Rektor: Block.
8. Naumburg a. S., dsgl., " Dr. Rentner.
9. Torgau, dsgl., " " Gottschalk.
10. Weißenfels, dsgl., " Stövesand.
11. Zeitz, dsgl., " Krebs.

Außerdem besteht zu
Kelbra eine städtische gehobene Knaben- und Mädchenschule.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Erfurt, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Köhne.
2. Langensalza, dsgl., Vorsteher: Schäfer, Archidiakonus.
3. Mühlhausen i. Thür., Rektor: Dr. Brinckmann.
4. Nordhausen, " " Reinsch.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende Mittelschulen:

1. Erfurt, städt. Mittelschule für Mädchen, Rektor: Grundig.
2. Mühlhausen i. Thür., dsgl., Rektor: Dr. Brinckmann.
3. Nordhausen, städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen, Rektor: Kunze.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Schäfer.
2. Flensburg, dsgl., " " Dix.
3. Kiel, dsgl., " Plümer.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Altona, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Dücker.
2. Apenrade, gehobene Mädchenschule, " Schlichting.
3. Segeberg, dsgl., Vorsteher: Lehrer Clairmont.
4. Tondern, Mittelschulklassen für Mädchen, Rektor: Simonsen.
5. Hadersleben, Mädchen-Mittelschule, (Auguste-Viktoria-Schule) Rektor: Bast.
6. Kiel, Mädchen-Mittelschule, " Holtzheuer.
7. Ottensen, dsgl., " Hollmann.
8. Wandsbeck, dsgl., " Goecker.
9. Rendsburg, dsgl., " Dr. Höppe.

IX. **Provinz Hannover.**

a. Regierungsbezirk Hannover.

1. Hameln, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Brandes.
2. Hannover, dsgl., I., = = Ad. Meyer
3. Hannover, dsgl., II., = = Kohts.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volks schule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Hannover, Stadttöchterschule I., Direktor: Dr. Tietz.
2. Hannover, dsgl. II., = = Heinrichs.
3. Hannover, dsgl. III., = = Witte.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

1. Duderstadt, höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräul. Boden stein
2. Einbeck, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Ohlhoff.
3. Göttingen, dsgl., Vorsteher: Dr. Morgenstern
4. Goslar, dsgl., = = Mosel.
5. Hildesheim, dsgl., Direktor: = Fischer.
6. Klausthal, dsgl., Vorsteher: Pastor Mercker.
7. Münden, höh. Mädchensch., = Dr. Bahrdt.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

1. Celle, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Bösche.
2. Harburg, dsgl., Dirigent: Dr. Knopff
3. Lüneburg, dsgl., Direktor: Karnstädt.
4. Uelzen, dsgl., Rektor: Schwentser.

d. Regierungsbezirk Stade.

1. Buxtehude, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Pastor Rost (im Nebenamte)
2. Otterndorf, höh. Mädchensch., Vorsteher: Sagebiel, Konrektor
3. Stade, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Zechlin

Außerdem besteht zu
Stade eine städt. Mädchen-Mittelsch., Direktor: Dr. Zechlin

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

1. Osnabrück, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Heuermann
2. Quakenbrück, dsgl., Vorsteherin: Fräul. Sickermann

f. Regierungsbezirk Aurich.

1. Aurich, höh. Mädchensch., Vorsteherin: Frau Gordian
2. Emden, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Zwitzers.
3. Leer, dsgl., Rektor: Seedorf.
4. Norden, dsgl., Direktor: Müller.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

Keine.

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städt. evang. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Gerth.
2. Gütersloh, dsgl., Rektor: Hark, zugleich Rektor der evang. Volksschule.
3. Herford, dsgl., Direktor: Dr. Seehausen.
4. Minden, dsgl., Vorsteher: Morich.
5. Paderborn, dsgl., Vorsteherin: Frl. Bertelsmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Dortmund, Rektor: Dr. Knörich.
2. Hagen, Direktor: Wenzel.
3. Hamm, Rektor: Dr. Eddelbüttel.
4. Hörde, = Heeger.
5. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.
6. Lüdenscheid, Rektor: Schierenberg.
7. Schwelm, = Schäffer, zugleich Rektor der Volksschule.
8. Siegen, = Bars.
9. Soest, = Junker.
10. Witten, = Dr. Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Cassel.

1. Cassel, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Krummacher.
2. Hanau, dsgl., = Junghenn.
3. Marburg, dsgl., Dirigent: Bernhard, Pfarrer.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Cassel, städt. Mädchen-Mittelschule, Rektor: Amelungk.
2. Eschwege, dsgl., = Schaafs.
3. Hanau, dsgl., Dirigent: Junghenn, Schuldirektor.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, städt. höh. Mädchensch., Vorsteher: Pfarrer Meyer.
2. Bockenheim, dsgl., Direktor: Röpper.
3. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, = Dr. Rehorn.
4. Frankfurt a. M., Englische Fräuleinschule, höhere Mädchenschule der katholischen Gemeinde, Rektor: Dr. Scherer.
5. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule d. israelitischen Gemeinde, Direktor: Dr. Bärwald.

6. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule d. israelitischen Religionsgesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.
7. Frankfurt a. M., Bethmann-Schule, Rektor: Schäfer.
8. Frankfurt a. M., Humboldt-Schule, Direktor: Dr. Veidt.
9. Oberlahnstein, städt. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Ritterfeld.
10. Wiesbaden, dsgl., Direktor: Weldert.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

1. Boppard, städt. simultane höhere Mädchenschule, Rektor: Hackstedt.
2. Coblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde mit Lehrerinnen-Bildungsanstalt, „ Dr. Hessel.
3. Kirn, städt. höh. Mädchenschule, Rektor: Zahlfeld, kommiss.
4. Neuwied, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Rohl.
5. Wetzlar, dsgl. Rektor: Lürßen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, städt. evangel. höh. Mädchensch. zu Mittel-Barmen, Direktor: Kaiser.
2. Barmen, dsgl. zu Ober-Barmen, Rektor: Armbrust.
3. Barmen, dsgl. zu Unter-Barmen, „ Dr. Naßfeld.
4. Borbeck, kath. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Möllhoff.
5. Crefeld, städt. paritä. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Buchener.
6. Dülken, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Stangier.
7. Düsseldorf, Luisenschule, städt. paritä. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Uellner.
8. Düsseldorf, Friedrichsschule, dsgl., „ Derselbe.
9. Duisburg, städt. paritä. höh. Mädchensch., „ Dr. Joachim.
10. Elberfeld, städt. evangel. höh. Mädchensch., „ Schornstein.
11. Emmerich, evangel. höh. Mädchensch. der Kirchengemeinde, Rektor: Vielhaber, Pfarrer.
12. Essen, städt. paritä. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Kluge.
13. Geldern, städt. kathol. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Machate.
14. M. Gladbach, städt. paritä. höh. Mädchensch. Vorsteher: Löhbach.
15. Lennep, städt. evangel. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Groos.

16. Mülheim a. d. Ruhr, städt. parität. höh. Mädchensch., Rektor: Finsterbusch.
17. Remscheidt, städt. evangel. höh. Mädchensch., = Pfaffenbach.
18. Rheydt, städt. parität. höh. Mädchensch., = Manskopf.
19. Solingen, dsgl., = Dörr.
20. Uerdingen, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Lauterbach.
21. Wesel, dsgl., Rektor: Rodenbusch.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Crefeld, städt. parität. Mittel-Mädchensch., Rektor: Schepers.
2. Düsseldorf, dsgl., Rektor: Hagenbuch.
3. Elberfeld, dsgl., = Dräger.
4. Oberhausen, dsgl., = Gößer.

c. Regierungsbezirk Cöln.

1. Cöln, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a. Rh., dsgl., Dirigent: = Erckmann.
3. Siegburg, dsgl., Vorsteherin: Fräul. Dahm.

Außerdem besteht zu

1. Cöln eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende städt. kath. Mittel-Mädchenschule. Direktor: Dr. Erkelenz.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, Königl. höhere Mädchenschule, Direktor: Kreymer.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule an St. Leonard, Vorsteherin: Fräulein Weynen.
2. Aachen, städtische höhere Mädchenschule am Bergdriesch, Vorsteherin: Fräulein Heckenbach.
3. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Donsbach.
4. Malmedy, städtische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Andres.
5. Stolberg, dsgl., Rektor: Dr. Wenders.

Außerdem besteht zu

1. Aachen eine, über das Ziel der Volksschule hinausgehende städtische Mädchen-Mittelsch., Vorsteherin: Fräul. Paulus.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Keine.



8. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchentlichen Seminarkursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1891.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	I. Provinz Ostpreußen.
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai = = = = = 15. Mai.
Osterode	15. Oktober = = = = = 15. Oktober.
Waldau	15. Oktober = = = = = 15. Oktober.
Angerburg	15. Oktober = = = = = 15. Oktober.
Karalene	15. Mai = = = = = 15. Mai.
Ragnit	15. Januar = = = = = 15. Januar.
	II. Provinz Westpreußen.
Marienburg	1. November od. 1. Montag nach d. 1. November.
Pr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.
Löbau	8. Januar und 15. August.
	III. Provinz Brandenburg.
Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.
Königsberg N./M.	Montag vor dem 15. Februar.
Neuzelle	Montag nach Quasimodogeniti.
Oranienburg	Montag nach Quasimodogeniti.
Kyritz	Montag vor dem 20. Mai.
Cöpenick	Zweiter Montag im August.
Neu-Ruppin	Acht Tage nach Beginn des zweiten Quartales (August) im Schuljahre.
Altdöbern	15. Oktober.
Drossen	Dritter Montag im Oktober.
Friedeberg N./M.	Erster Montag im November.
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Ostern.
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Cöslin	Montag nach Estomihi.
Franzburg	Anfang November.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	6. April.
Rawitsch (paritätisch)	19. Oktober.
Bromberg	5. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Münsterberg	a. 12. Januar. b. 10. August.
Oels	2. November.
Steinau	a. 6. April. b. 2. November.
Bunzlau	a. 12. Januar. b. 6. April.
Liegnitz	2. Februar.
Reichenbach O./L.	10. August.
Sagan	12. Oktober.
Kreuzburg	a. 6. April. b. 2. November.
	VII. Provinz Sachsen.
Barby	3. August.
Halberstadt	6. April.
Osterburg	5. Januar.
Delitzsch	19. Oktober.
Eisleben	5. Januar.
Elsterwerda	6. April.
Weißenfels	10. August.
Erfurt	6. April.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.
Eckernförde	Montag nach Trinitatis.
Tondern	Montag nach dem 29. Oktober.
Segeberg	Montag nach Trinitatis.
Ueterjen	Montag nach dem 15. Januar.

Z. N. Wegen Raummangels kann bei dem Königlichen Schullehrer-Seminare in Hadersleben ein solcher Kursus nicht abgehalten werden.

	IX. Provinz Hannover.
Hannover	Erster Montag im November.
Wunstorf	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Alfeld	Erster Montag im November.
Lüneburg	Montag nach Ostern.
Bederkesa	Zweiter Montag im Oktober.
Stade	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Verden	Zweiter Montag im Oktober.
Osnabrück	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Aurich	Erster Montag im November.
	X. Provinz Westfalen.
Hilchenbach	a. Zweiter Montag im Januar.
	b. Montag nach dem Pfingstfeste.
Petershagen	a. Montag nach dem 15. Juni.
	b. Erster Montag im November.
Soest	a. Montag nach Trinitatis.
	b. Erster Montag im November.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.
Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	= = = 15. Januar.
Dillenburg	= = = 15. Januar.
	XII. Rheinprovinz.
Neuwied	Montag nach Jubilate.
Mettmann	Montag nach dem 1. Juli.
Mörs	Montag nach Cantate.
Rheydt	Erster Montag im November.
Ottweiler	Zweiter Montag nach Michaelis.

T. Termine für die mündlichen Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1891.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der mündlichen Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
		I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Braunsberg, kath.	10. März.	23. Febr.	11. Novbr.
2.	Pr. Eylau, evang.	17. Septbr.	10. Septbr.	13. Mai.
3.	Ortelsburg, evang.	2. Septbr.	19. August.	27. Mai.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der mündlichen Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
4.	Osterode, evang.	13. März.	26. Febr.	28. Oktober.
5.	Waldau, evang.	20. März.	12. März.	4. Novbr.
6.	Angerburg, evang.	10. Septbr.	13. August.	29. April.
7.	Karalene, evang.	10. März.	19. März.	21. Oktober.
8.	Ragnit, evang.	17. März.	9. Febr.	18. Novbr.
	II. Provinz Westpreußen.			
1.	Berent, kath.	2. Mai.	28. April.	8. Oktober.
2.	Marienburg, evang.	13. Febr.	10. März.	27. August.
	" ein Nebenkursus	24. Oktober.	20. Oktober.	—
3.	Pr. Friedland, evang.	5. Septbr.	1. Septbr.	4. Juni.
4.	Graudenz, kath.	7. März.	3. März.	12. Novbr.
5.	Löbau, evang.	21. März.	17. März.	18. Juni.
6.	Tuchel, kath.	26. Septbr.	22. Septbr.	25. Juni.
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.			
1.	Berlin, Semin. für Stadtschullehrer, ev.	12. März.	9. März.	17. Septbr.
2.	Berlin, Lehrerinnen-Seminar, evang.	16. Febr.	16. März.	—
3.	Cöpenick, evang.	26. Febr.	23. Febr.	14. Mai.
4.	Kyritz, evang.	4. Septbr.	31. August.	22. Oktober.
5.	Neu-Ruppin, evang.	12. März.	9. März.	30. April.
6.	Oranienburg, evang.	10. Septbr.	7. Septbr.	27. August.
7.	Altdöbern, evang.	26. Febr.	24. Febr.	25. Juni.
8.	Drossen, evang.	5. März.	2. März.	18. Juni.
9.	Königsberg N./M., evang.	10. Septbr.	7. Septbr.	29. Oktober.
10.	Neuzelle, evang.	24. Septbr.	21. Septbr.	18. Juni.
11.	Friedeberg N./M., evang.	24. Septbr.	21. Septbr.	19. Novbr.
	IV. Provinz Pommern.			
1.	Kammin, evang.	11. Septbr.	8. Septbr.	4. Novbr.
2.	Pölitz, evang.	13. März.	10. März.	24. Juni.
3.	Pyritz, evang.	28. August.	25. August.	16. Dzmbr.
4.	Bütow, evang.	19. Septbr.	16. Septbr.	15. April.
5.	Dramburg, evang.	6. März.	3. März.	10. Juni.



Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der mündlichen Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
6.	Cöslin, evang.	20. August.	17. August.	18. Novbr.
7.	Franzburg, evang.	27. Febr.	24. Febr.	13. Mai.
	V. Provinz Posen.			
1.	Koschmin, evang.	17. März.	9. Febr.	3. Juni. 18. Novbr.
2.	Paradies, evang.	26. Febr.	23. Febr.	24. Juni. 25. Novbr.
3.	Posen, Lehrerinnen-Seminar.	10. April.	11. März.	—
4.	Rawitsch, parität.	10. März.	16. Febr.	15. April. 14. Oktobr.
5.	Bromberg, evang.	10. März.	2. Febr.	27. Mai. 9. Dzmbr.
6.	Exin, kath.	28. August.	24. August.	10. Juni. 28. Oktober.
	VI. Provinz Schlesien.			
1.	Breslau, kath.	17. März.	13. Januar.	2. Dzmbr.
2.	Brieg, kath.	—	15. Septbr.	—
3.	Habelschwerdt, kath.	7. August.	9. Juni.	9. Septbr.
4.	Münsterberg, evang.	13. März.	22. Januar.	25. Juni.
5.	Oels, evang.	18. Juni.	11. Juni.	19. Novbr.
6.	Steinau a.O., evang.	4. Septbr.	27. August.	26. Novbr.
7.	Bunzlau, evang.	4. Septbr.	10. Septbr.	5. Novbr.
8.	Liebenthal, kath.	7. August.	16. Juni.	12. August.
9.	Liegnitz, evang.	11. Juni.	18. Juni.	20. August.
10.	Reichenbach O./L., evang.	11. Dezmbr.	9. Dezmbr.	30. April.
11.	Sagan, evang.	6. März.	29. Januar.	12. Novbr.
12.	Ober-Glogau, kath.	28. August.	25. August.	4. Novbr.
13.	Kreuzburg, evang.	6. März.	5. Febr.	15. Oktober.
14.	Peiskretscham, kath.	23. Januar.	20. Januar.	25. Novbr.
15.	Pilchowitz, kath.	13. März.	10. März.	19. August.
16.	Proskau, kath.	7. August.	23. Juni.	29. April.
17.	Rosenberg, kath.	8. Juni.	2. Juni.	15. April.
18.	Ziegenhals, kath.	7. August.	30. Juni.	14. Oktober.
19.	Zülz, kath.	11. April.	10. Febr.	28. Oktober.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der mündlichen Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.

VII. Provinz Sachsen.

Nr.	Seminar.	Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
1.	Barby, evang.	7. Febr.	4. Febr.	3. Juni.
2.	Halberstadt, evang.	7. März.	4. März.	13. Mai.
3.	Osterburg, evang.	26. Septbr.	23. Septbr.	25. Novbr.
4.	Delitzsch, evang.	12. März.	9. März.	17. August.
5.	Eisleben, evang.	26. Febr.	23. Febr.	11. Mai.
6.	Elsterwerda, evang.	27. August	24. August	19. Oktober.
7.	Weißenfels, evang.	21. März.	18. März.	24. Juni.
8.	Erfurt, evang.	*)	3. Septbr.	4. Novbr.
9.	Heiligenstadt, kath.	*)	14. Septbr.	17. Septbr.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Nr.	Seminar.	Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
1.	Augustenburg, Lehrerinn. Semin., evang.	21. Mai.	11. Mai.	—
2.	Eckernförde, evang.	8. April.	12. März.	4. April.
3.	Hadersleben, evang.	15. Juli.	8. Juli.	11. Juli.
4.	Segeberg, evang.	30. Septbr.	23. Septbr.	26. Septbr.
5.	Tondern, evang.	15. April.	19. März.	11. April.
6.	Uetersen, evang.	16. Dezmbr.	9. Dezmbr.	12. Dezmbr.
7.	Ratzeburg (ständisches Semin.), evang.	28. April.	23. April.	25. April.

IX. Provinz Hannover.

Nr.	Seminar.	Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
1.	Hannover, evang.	12. März.	6. März.	1. Juni.
2.	Wunstorf, evang.	18. Septbr.	14. Septbr.	15. Juni.
3.	Alfeld, evang.	28. August.	18. August.	18. Juni.
4.	Hildesheim, kath.	11. Septbr.	7. Septbr.	15. Oktober.
5.	Lüneburg, evang.	8. Septbr.	25. August.	27. Mai.
6.	Bederkesa, evang.	17. März.	10. März.	24. Juni.
7.	Stade, evang.	15. Septbr.	8. Septbr.	13. Mai.

*) An den Seminaren zu Erfurt und zu Heiligenstadt findet keine Aufnahmeprüfung statt; sie wird ersetzt durch die Abgangsprüfung an den Präparandenanstalten zu Wandersleben und Heiligenstadt.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der mündlichen Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
8.	Verden, evang.	10. März.	3. März.	4. Juni.
9.	Osnabrück, evang.	10. Septbr.	4. Septbr.	22. April.
10.	Aurich, evang.	12. März.	24. Febr.	10. Juni.
11.	Osnabrück, kath. (bischöfl. Semin.).	—	12. März.	19. August.
12.	Hannover, israel.	5. Mai.	8. April.	—

X. Provinz Westfalen.

Nr.	Seminar.	Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
1.	Münster, Lehrerinnen-Seminar, kath.	13. August.	7. August.	—
2.	Warendorf, kath.	31. Juli.	28. Juli.	28. Septbr.
3.	Büren, kath.	27. Febr. in Warendorf.	19. Febr.	12. Mai.
4.	Paderborn, Lehrerinn. Semin., kath.	13. Febr.	16. Febr.	—
5.	Petershagen, evang.	20. März.	16. März.	19. Oktober.
6.	Hilchenbach, evang.	17. Juli.	13. Juli.	4. Mai.
7.	Rüthen, kath.	13. März.	9. März.	15. Oktober.
8.	Soest, evang.	10. Febr.	5. Febr.	5. Oktober.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Nr.	Seminar.	Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
1.	Fulda, kath.	2. März.	26. Febr.	22. Oktober.
2.	Homberg, evang.	12. März.	9. März.	2. Juli.
3.	Schlüchtern, evang.	11. Septbr.	8. Septbr.	15. Oktober.
4.	Dillenburg, parit.	29. August.	26. August.	30. April.
5.	Montabaur, parit.	13. April.	9. April.	20. August.
6.	Usingen, parit.	6. März.	3. März.	25. Juni.
7.	Cassel, israel.	19. März.	18. März.	29. Oktober.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Nr.	Seminar.	Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
1.	Boppard, kath.	12. August.	30. Juli.	1. Oktober.
2.	Münstermaifeld, kath.	13. März.	12. Febr.	8. Mai.
3.	Neuwied, evang.	25. Juli.	22. Juli.	7. Oktober.
4.	Elten, kath.	10. März.	23. Febr.	11. Mai.
5.	Kempen, kath.	14. August.	10. August.	8. Oktober.
6.	Mettmann, evang.	20. Febr.	17. Febr.	18. Juni.
7.	Mörs, evang.	1. August.	29. Juli.	5. Novbr.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der mündlichen Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
8.	Odenkirchen, kath.	6. März.	26. Febr.	11. Mai.
9.	Rheydt, evang.	6. August.	3. August.	2. Novbr.
10.	Xanten, Lehrerinnen-Seminar, kath.	19. März.	2. März.	—
11.	Brühl, kath.	6. August.	13. August.	5. Oktober.
12.	Siegburg, kath.	4. März.	17. März.	15. Juni.
13.	Ottweiler, evang.	13. März.	10. März.	25. Juni.
14.	Prüm, kath.	10. April.	4. Mai.	—
15.	Saarburg, Lehrerinnen-Seminar, kath.	18. März.	11. März.	—
16.	Wittlich, kath.	13. August.	3. August.	19. Oktober.
17.	Cornelimünster, kath.	11. August.	27. Juli.	12. Oktober.
18.	Linnich, kath.	12. März.	13. April.	16. April.

U. Termine für die mündlichen Prüfungen an den Königlichen Präparanden-Anstalten im Jahre 1891.

Nr.	Präparanden-Anstalt.	Tag des Beginnes der mündlichen Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
	I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Friedrichshoff	24. September	20. August
2.	Pillkallen	17. März	12. Februar
3.	Lötzen	22. September	14. August.
	II. Provinz Westpreußen.		
1.	Dt. Crone	9. April	7. April
2.	Pr. Stargard	10. April	20. Februar
3.	Rehden	15. April	16. Februar
4.	Schwetz	16. April	18. Februar.
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
	Keine.		

Nr.	Präparanden-Anstalt.	Tag des Beginnes der mündlichen	
		Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
	IV. Provinz Pommern.		
1.	Massow	19. Februar	17. Februar
2.	Plathe	14. August	12. August
3.	Rummelsburg	23. September	21. September
4.	Tribsees	19. März	17. März.
	V. Provinz Posen.		
1.	Czarnikau	25. März	4. März
2.	Lobsens	10. März	*) —
3.	Lissa	17. März	4. März
4.	Meseritz	17. März	4. März
5.	Rogasen	15. September	18. September.
	VI. Provinz Schlesien.		
1.	Landeck	7. August	12. Juni
2.	Schweidnitz	20. März	6. März
3.	Schmiedeberg	24. September	3. September
4.	Oppeln	7. August	26. Juni
5.	Rosenberg	9. Juni	5. Juni
6.	Ziegenhals	7. August	3. Juli
7.	Zülz	8. April	13. Februar.
	VII. Provinz Sachsen.		
1.	Quedlinburg	4. März	2. März
2.	Heiligenstadt	21. September	18. September
3.	Wandersleben	9. September	7. September.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
1.	Apenrade	6. April	9. März
2.	Barmstedt	1. Oktober	17. September.
	IX. Provinz Hannover.		
1.	Aurich	19. März	26. Februar
2.	Diepholz	24. Februar	18. Februar
3.	Melle	10. September	13. August.
	X. Provinz Westfalen.		
1.	Laasphe	23. Februar	29. Juni.

*) In Lobsens findet eine Entlassungsprüfung erst im Jahre 1892 statt.

Nr.	Präparanden-Anstalt.	Tag des Beginnes der mündlichen Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der mündlichen Entlassungs-Prüfung.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
1.	Fritzlar, kathol.	6. April	14. März
2.	Herborn, ev.	6. April	7. März 25. August.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
1.	Simmern	20. März	17. März.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1891.

I. Uebersicht nach den Provinzen.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	8. April 7. Oktober	10. April 9. Oktober	Königsberg.
Westpreußen	8. Mai 27. November	6. Mai 25. November	Danzig.
Brandenburg	16. April 28. Mai 5. November 3. Dezember	23. April 2. Juni 10. November 8. Dezember	Berlin.
Pommern	28. Mai 3. Dezember	26. Mai 1. Dezember	Stettin.
Posen	29. April 11. November	1. Mai 13. November	Posen.
Schlesien	11. Mai 19. Oktober	15. Mai 23. Oktober	Breslau.
Sachsen	15. April 11. November	20. April 16. November	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	23. Februar 7. September	27. Februar 11. September	Tondern.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Hannover	29. April 28. Oktober	27. April 26. Oktober	Hannover.
Westfalen	4. März 27. Oktober	4. März 27. Oktober	Münster.
Hessen-Nassau	8. Juni 30. November	11. Juni 3. Dezember	Cassel.
Rheinprovinz	1. Juni 24. Oktober	8. Juni 3. November	Coblenz.

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen	Rektoren.	Ort.
Februar	23.	27.	Tondern.
März	4.	4.	Münster.
April	8.	10.	Königsberg.
	15.	20.	Magdeburg.
	16.	23.	Berlin.
	29.	—	Posen.
	29.	27.	Hannover.
Mai	—	1.	Posen.
	8.	6.	Danzig.
	11.	15.	Breslau.
	28.	—	Berlin.
	28.	26.	Stettin.
Juni	1.	8.	Coblenz.
	—	2.	Berlin.
	8.	11.	Cassel.
September	7.	11.	Tondern.
Oktober	7.	9.	Königsberg.
	19.	23.	Breslau.
	24.	—	Coblenz.
	27.	—	Münster.
	28.	26.	Hannover.
	—	27.	Münster.
November	—	3.	Coblenz.
	5.	10.	Berlin.
	11.	13.	Posen.
	11.	16.	Magdeburg.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
November	27.	25.	Danzig.
	30.	—	Cassel.
Dezember	3.	—	Berlin.
	3.	1.	Stettin.
	—	3.	Cassel.
	—	8.	Berlin.

W. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1891.*)

I. Alphabetische Uebersicht.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	
Aachen	16. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
Augustenburg	11. Mai	—	—	dsgl. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	26. Juni	—	—	dsgl. a. d. Marienstift.
Berlin	30. April 19. Oktbr.	3. Juni 24. Novbr.	21. Mai 16. Novbr.	Kommiss. Prüf.
Breslau	10. März 24. Sptbr.	— —	— —	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Risle.
	19. März 17. Sptbr.	— —	— —	dsgl. des Frl. Knittel.
	1. Juli 17. Dzbr.	— —	— —	dsgl. des Frl. Holthausen.
	8. April 28. Sptbr.	8. April 28. Septbr.	8. April 28. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Bromberg	20. April 23. Sptbr.	— —	— —	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt“ wird die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst.“ angewendet.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.	Schulvor-steherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Paderborn	16. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Köni kathol. Lehrerinnen-S minar.
Pleß O./Schl.	5. Oktbr.	—	5. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Posen	11. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Köni Lehrerinnen-Seminar.
	10. März 15. Sptbr.	— —	— —	Kommiss. Prüf.
	— —	10. März 15. Sptbr.	14. März 16. Sptbr.	
Potsdam	19. März	—	—	dsgl.
Saarburg	12. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Köni Lehrerinnen-Seminar u für Auswärtige.
Schleswig	10. Febr. 25. August	10. Febr. 25. August	14. Febr. 29. August	Kommiss. Prüf.
Stettin	7. April 13. Oktbr.	5. Mai 13. Novbr.	7. April 13. Oktbr.	dsgl. dsgl.
Stralsund	27. Oktbr.	—	27. Oktbr.	dsgl.
Thorn	25. Sptbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtis Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	2. Mai	—	—	dsgl. a. d. Privat-Leh Bild. Anst. des Direkto der städt. höh. Mädche schule Willms.
Trier	16. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Köni Lehrerinnen-Seminar.
Wiesbaden	13. Mai	12. Mai.	12. Mai	dsgl. a. d. städt Lehr. Bil Anst.
Xanten	2. März	—	—	dsgl. a. d. Königl. Lehr rinnen-Seminar.

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehre-rinnen.	Sprach-lehre-rinnen.	Schul-vorstehe-rinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar.	6.	—	—	Marienburg	Abg. Prüf. a. d. städ Lehr. Bild. Anst.

	Tag des Beginnes der Prüfung für				Art der Lehrerinnen-Prüfung.
onat.	Lehrerinnen-	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	
och ebruar)	10.	—	—	Kaiserswerth	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anst.
	10.	10.	14.	Schleswig	Kommiss. Prüf.
	16.	—	—	Paderborn	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	20.	21.	24.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	27.	—	—	Görlitz	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
rz	2.	—	—	Xanten	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	5.	—	—	Münstereifel	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	10.	—	—	Posen	Kommiss. Prüf.
	—	10.	—	Posen	
	10.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	11.	—	—	Posen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	12.	—	—	Saarburg	dsgl. u. für Auswärtige.
	—	—	14.	Posen	
	16.	—	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	16.	—	—	Cöln	dsgl. a. d. Kursus zur Bildung kath. Volksschullehrerinnen.
	16.	—	—	Trier	dsgl. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	18.	—	—	Bromberg	Kommiss. Prüf.
	18.	—	—	Frankfurt a. O.	dsgl.
	18.	21.	17.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., — zugl. für Auswärtige.
	19.	—	—	Potsdam	Kommiss. Prüf.
	—	—	19.	Bromberg	

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfun[g]
(noch März)	19.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Priv. Lehr. Bild. Anst. d. [F]r. Knittel.
	19.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. st[ädt.] höh. Mädchenschule Lehr. Bild. Anst.
April	1.	—	2.	Halberstadt	Kommiss. Prüf.
	—	6.	—	Magdeburg	
	7.	6.	6.	Cassel	Abg. Prüf. a. d. städti[sch.] Lehr. Bild. Anst.
	7.	—	7.	Stettin	Kommiss. Prüf.
	8.	8.	8.	Breslau	dsgl.
	13.	—	—	Königsberg	dsgl.
	13.	—	—	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. eva[ng.] Lehr. Bild. Anst. u. Auswärtige.
	14.	—	14.	Liegnitz	Kommiss. Prüf.
	14.	14.	14.	Münster	dsgl.
	14.	—	—	Montabaur	Abg. Prüf. a. d. Leh[re]rinnenkursus.
	—	15.	16.	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. eva[ng.] Lehr. Bild. Anst. u. Auswärtige.
	—	—	18.	Königsberg	Kommiss. Prüf.
	20.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Priv. Lehr. Bild. Anst. Frl. Dreger.
	28.	—	28.	Cöslin	Kommiss. Prüf.
	30.	—	—	Berlin	dsgl.
Mai	2.	—	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. d. Priv. Lehr. Bild. Anst. Direkt. der städt. h[öh.] Mädchensch. Willm[s]
	—	5.	—	Stettin	Kommiss. Prüf.
	—	8.	—	Königsberg	dsgl.
	8.	—	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städti[sch.] Lehr. Bild. Anst.
	8.	—	8.	Keppel, Stift	Kommiss. Prüf.
	11.	—	—	Augustenburg	Abg. Prüf. a. d. Kön[igl.] evangel. Lehrerinn[en-] Seminar.

Tag des Beginnes der Prüfung für					Art der
nat.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Lehrerinnen-Prüfung.
h Mai)	—	12.	12.	Wiesbaden	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	12.	—	—	Elberfeld	dsgl.
	13.	—	—	Wiesbaden	dsgl.
	20.	—	—	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	—	—	21.	Berlin	
	22.	—	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
	—	—	29.	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
ni	—	3.	—	Berlin	
	4.	—	—	Neuwied	dsgl. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	5.	—	—	Graudenz	dsgl. dsgl.
	9.	—	10.	Eisleben	Kommiss. Prüf.
	26.	—	—	Berent	Abg. Prüf. a. d. Marienstift.
li	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
	1.	—	—	Breslau	dsgl. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Holthausen.
	15.	—	17.	Düsseldorf	dsgl. a. d. Luisenschule, zugl. für Auswärtige.
gust	7.	—	—	Münster	dsgl. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	21.	—	—	Halle a. S.	dsgl. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. b. d. Franckeschen Stiftungen.
	25.	25.	29.	Schleswig	Kommiss. Prüf.
ptember	9.	—	10.	Erfurt	Kommiss. Prüf.
	11.	—	—	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.

Monat	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen	Sprachlehrerinnen	Schulvorsteherinnen	Ort	Art der Lehrerinnen-Prüfun[g]
(noch September)	11.	—	—	Bromberg	Kommiss. Prüf.
	—	—	12.	Bromberg	
	14.	—	—	Memel	Abg. Prüf. a. d. städti[s] Lehr. Bild. Anst.
	—	—	15.	Elbing	dsgl. zugleich für A[us]wärtige.
	15.	—	—	Posen	Kommiss. Prüf.
	—	15.	16.	Posen	
	16.	—	—	Frankfurt a. O.	Kommiss. Prüf.
	17.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Pri[v] Lehr. Bild. Anst. Frl. Knittel.
	18.	17.	17.	Frankfurt a. M.	dsgl. a. d. städt. L[e] Bild. Anst.
	21.	—	—	Königsberg	Kommiss. Prüf.
	21.	—	19.	Hannover	dsgl.
	22.	—	—	Coblenz	dsgl. für kathol. werberinnen.
	23.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Pri[v] Lehr. Bild. Anst. Frl. Dreger.
	24.	—	—	Breslau	dsgl. a. d. Privat-L[e] Bild. Anst. d. Dr. Ri
	—	24.	—	Hannover	Kommiss. Prüf.
	25.	—	—	Thorn	Abg. Prüf. a. d. städti Lehr. Bild. Anst.
	—	—	26.	Königsberg	Kommiss. Prüf.
	28.	28.	28.	Breslau	dsgl.
	—	28.	28.	Coblenz	dsgl. für kathol. werberinnen.
Oktober	—	2.	—	Magdeburg	
	5.	—	5.	Pleß	Kommiss. Prüf.
	9.	—	9.	Keppel, Stift	dsgl.
	—	10.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. st Lehr. Bild. Anst., gleich für Auswärt
	13.	—	13.	Stettin	Kommiss. Prüf.
	19.	—	—	Berlin	dsgl.
	27.	—	27.	Stralsund	dsgl.
November	3.	3.	3.	Münster	dsgl.

Monat	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen	Sprachlehrerinnen	Schulvorsteherinnen	Ort	Art der Lehrerinnen-Prüfung
(noch November)	—	13.	—	Stettin	Kommiss. Prüf.
	—	24.	16.	Berlin	
	—	30.	—	Königsberg i. Pr.	dsgl.
Dezember	17.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Holthausen.

X. Orte und Termine für Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1891.

Nr.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	Königsberg	1. Juni
2.	Westpreußen	a. Danzig	18. März
		b. Danzig	11. November
3.	Brandenburg	a. Berlin (Augusta-Schule)	4. Mai
		b. Berlin (Elisabeth-Schule)	3. September
4.	Pommern	a. Stettin	6. April
		b. Stettin	12. Oktober
5.	Posen	a. Posen	20. März
		b. Posen	19. September
6.	Schlesien	a. Breslau	10. März
		b. Liegnitz	10. März
		c. Breslau	17. September
7.	Sachsen	a. Magdeburg	27. April
		b. Erfurt	30. September
8.	Schleswig-Holstein	Kiel	4. März
9.	Hannover	a. Hannover	3. März
		b. Hannover	3. September
10.	Westfalen	a. Münster	8. Juni
		b. Keppel, Stift	6. Oktober
11.	Hessen-Nassau	a. Cassel	9. April
		b. Wiesbaden	21. September
		c. Frankfurt a. M.	15. Mai
12.	Rheinprovinz	a. Coblenz	14. Mai
		b. Coblenz	1. Oktober.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummen-Anstalten im Jahre 1891.

I. Prüfung als Vorsteher:

zu Berlin an der Königl. Taubstummen-Anstalt Anfang September 1891.

II. Prüfungen als Lehrer:

	Provinz.		Ort (Anstalt).		Tag des Beginnes der mündl. Prüfung.
1.	Ostpreußen	zu	Königsberg	am	2. Dezember.
2.	Westpreußen	=	Marienburg	=	18. November.
3.	Brandenburg	=	Berlin (Kgl.Taubst.Anst.)	=	5. September.
4.	Pommern	=	Stettin	=	21. März.
5.	Posen	=	Schneidemühl	=	3. November.
6.	Schlesien	=	Breslau	=	29. Oktober.
7.	Sachsen	=	Erfurt	=	8. Juni.
8.	Schleswig-Holstein	=	Schleswig	=	2. November.
9.	Hannover	=	Hildesheim.	=	17. April.
10.	Westfalen	=	Soest.	=	14. August.
11.	Hessen-Nassau	=	Camberg	=	19. August.
12.	Rheinprovinz	=	Neuwied	=	3. Juli.

Z. Termin für die Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1891 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Dienstag den 24. Februar und folgende Tage

anberaumt worden.

Aa. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1891 eröffnet werden.

Ab. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am

Montag den 6. April 1891

eröffnet werden.

Ac. Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen.

Die im Jahre 1891 zu Berlin abzuhaltenden Turnlehrerinnenprüfungen werden in den Monaten Mai und November stattfinden, und wegen der Prüfungstage besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Februar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

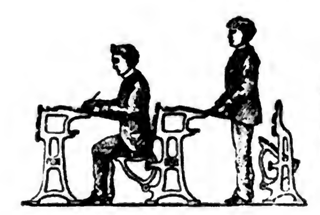
Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

März-Heft.

Berlin 1891.

Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.



Normal-Schulbänke
in 10 verschiedenen Gattungen
nach neuesten Anforderungen der **Schul-Hygienie** und **Pädagogik.** Allen Gemeinden und Schulanstalten dringend empfohlen! Billigste Preise. Franco-Lieferung. Prospecte gratis.

Carl Elsaesser, Schulbankfabrik,
Schönau bei Heidelberg.

„Ein willkommener Gehilfe und Freund des Lehrers“
ist das neue reich illustrirte und höchst eigenartige Jugendjournal



Bisher überall aufs günstigste besprochen und als wirklich nützlich sehr empfohlen.

Preis pro Quartal (6 Hefte) M. 2.10.
Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen.

Stuttgart. **Verlag von K. F. Glaeser.**

In **Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg** sind soeben erschienen:

Kuno Fischer,

Schiller als Komiker. Zweite neubearbeitete und vermehrte Auflage. (Schillerschriften. 2.) 8°. eleg. brosch. 2 M.

Schiller-Schriften. Erste Reihe. (Schiller's Jugend- und Wanderjahre in Selbstbekenntnissen. Schiller als Komiker.) 8°. eleg. brosch. 6 M. eleg. Halbleinw. 8 M.

Werden fortgesetzt!

„. . . . . Die Klassiker in ihrer unsterblichen Größe wieder dem modernen Zeitgeist zum interessevollen Bewußtsein zu bringen, den Ideengang und die Komposition der hervorragendsten Werke, ihren geistigen Zusammenhang mit anderen litterarischen Schöpfungen darzuthun, daß ist die Aufgabe, welche Kuno Fischer's Schiller- und Goetheschriften in glänzender Weise lösen . . . . .“ (Hallische Zeitung).

„Privat-Buchführung!“

(**Wirthschafts-, Merk-, Kasse- u. Hauptbuch.**) m. Anleitung u. Einrichtung z. sof. Gebrauch f. alle **Private, Pastoren, Lehrer, Beamte, Ärzte etc.** vom Verf. des renommirten Lehr-Werkes

„Mein und Dein“,

die **gewerblich-bürgerl. Buchführung** f. d. Schul-, Privat- u. Selbst-Unterricht.
Beides wichtig f. d. Selbst-Einschätzungspflicht!
Als Festgeschenk für junge Leute!
Prospekte kostenfrei durch alle Buchhandlungen und vom Verfasser

Gustav Schallehn, Magdeburg.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 2. März 1891.

1) Allerhöchste Erlasse vom 17. und 29. Dezember 1890, betreffend die Reform des höheren Unterrichtswesens in Preußen nebst Grundzügen für die Organisation des Ausschusses vom 26. Dezember 1890.

(Centr. Bl. für 1890 Seite 703 ff.)

Es hat Mich mit Freude und Genugthuung erfüllt, Zeuge gewesen zu sein des Ernstes und der Hingebung, mit welcher alle Mitglieder der zur Erörterung der Schulfrage einberufenen Konferenz beigetragen haben, um diese, für unsere Nation so hochwichtige und Mir besonders am Herzen liegende Angelegenheit zu fördern. Ich kann es Mir deshalb nicht versagen, allen Mitgliedern Meine volle Anerkennung und Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Insbesondere gebührt Ihnen für die ebenso geschickte wie kräftige Leitung der Verhandlungen Mein voller Dank und Ich freue Mich, es aussprechen zu können, daß die Hoffnungen, welche Ich bei Beginn der Berathungen hegte, durch die Ergebnisse derselben ihrer Erfüllung wesentlich näher gerückt sind. Um nun auf Grund des gewonnenen reichen und werthvollen Materiales möglichst bald bestimmte Entschließungen zur Durchführung des Reformwerkes fassen zu können, fordere Ich Sie auf, Mir baldigst Vorschläge wegen Bildung eines Ausschusses von etwa 5 bis 7 Männern zu unterbreiten, welchem die Aufgabe zu stellen sein wird:

1) das Material zu sichten und zu prüfen und darüber in möglichst kurzer Frist zu berichten, und

2) einzelne, als besonders tüchtig bekannte Anstalten sowohl Preußens als auch der übrigen Bundesstaaten zu besichtigen, um das gewonnene Material auch nach der praktischen Seite hin zu vervollständigen. Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß es Ihnen auf Grund dieser Vorarbeiten möglich sein wird, einen Plan für die wichtigen Reformen des höheren Unterrichtswesens, auch im Hinblicke auf die nothwendigen finanziellen Maßnahmen, so zeitig aufzustellen und Mir vorzulegen, daß die Einführung des neuen Planes mit dem 1. April 1892 erfolgen kann. Ich erwarte, daß Sie über den Fortgang der Angelegenheit Mir von Monat zu Monat Bericht erstatten.

Noch liegt Mir am Herzen, einen Punkt zu berühren. Ich verkenne nicht, daß bei Durchführung der neuen Reformpläne erhebliche Mehrforderungen an die Leistungen der gesammten Lehrerschaft gestellt werden müssen, Ich vertraue aber ebenso ihrem Pflichtgefühle wie ihrem Patriotismus, daß sie sich den neuen Aufgaben mit Treue und Hingebung widmen werde. Demgegenüber erachte Ich es aber auch für unerläßlich, daß die äußeren Verhältnisse des Lehrerstandes, wie dessen Rang- und Gehaltsverhältnisse eine entsprechende Regelung erfahren, und Ich wünsche, daß Sie diesen Punkt besonders im Auge behalten und darüber an Mich berichten.

Gegeben zu Berlin im Schloß den 17. Dezember 1890.

Wilhelm. R.

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 26. Dezember 1890 will Ich hiermit im Verfolg Meines Erlasses vom 17. Dezember 1890 zur Vorbereitung der Reform des höheren Unterrichtswesens einen Ausschuß einsetzen und in denselben berufen: 1) den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Hinzpeter zu Bielefeld, als Vorsitzenden, 2) den Kurator der Universität Halle-Wittenberg, Geheimen Ober-Regierungsrath D. Schrader zu Halle, als Stellvertreter des Vorsitzenden, 3) den Oberrealschul-Direktor Dr. Fiedler zu Breslau, 4) den Geheimen Sanitätsrath Dr. Graf zu Elberfeld, 5) den Oberlehrer a. D.

Dr. Kropatschek zu Berlin, 6) den Königlichen Realgymnasialdirektor Dr. Schlee zu Altona, 7) den Abt von Loccum, Ober-Konsistorialrath D. Uhlhorn zu Hannover. Indem Ich gleichzeitig die in Ihrem Berichte vorgeschlagenen Grundzüge für die Organisation des Ausschusses genehmige, beauftrage Ich Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1890.

Wilhelm. R.
von Goßler.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Berlin, den 26. Dezember 1890.

1) In Verfolg des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Dezember 1890 wird durch Allerhöchste Entschließung ein Ausschuß eingesetzt, welcher besteht aus:

1) dem Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Hinzpeter zu Bielefeld, als Vorsitzenden,
2) dem Kurator der Universität Halle-Wittenberg, Geheimen Ober-Regierungsrath D. Schrader zu Halle, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) dem Ober-Realschuldirektor Dr. Fiedler zu Breslau,
4) dem Geheimen Sanitätsrath Dr. Graf zu Elberfeld,
5) dem Oberlehrer a. D. Dr. Kropatschek zu Berlin,
6) dem Königlichen Realgymnasialdirektor Dr. Schlee zu Altona,
7) dem Abte von Loccum, Ober-Konsistorialrath D. Uhlhorn zu Hannover.

2) Der Ausschuß hat die Aufgabe nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 17. und der Beschlüsse der Schulkonferenz vom 4. bis 17. Dezember 1890, den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten bei der Aufstellung eines Planes für die Reform des höheren Unterrichtswesens zu unterstützen. Zu diesem Behufe ist der Ausschuß beauftragt, selbständig, aber in möglichst naher Fühlung mit dem Unterrichtsministerium, die erforderlichen Vorarbeiten vorzunehmen, die vom Ministerium ausgehenden Vorschläge zu prüfen und dem Minister eigene Vorschläge zu machen, von den Reformarbeiten des Ministeriums Kenntnis zu nehmen und dieselben mit seiner begutachtenden Thätigkeit zu begleiten.

3) Der Vorsitzende des Ausschusses bestellt, nach Benehmen mit dem Minister, für besondere Gebiete des Reformwerkes aus den Mitgliedern Referenten, welche sich mit den betreffenden Referenten des Ministers, insbesondere mit dem General-

Referenten, Geheimen Ober=Regierungsrath Dr. Stauder in steter Verbindung halten werden.

4) Der Minister ist ermächtigt, nach Benehmen mit dem Vorsitzenden, Mitglieder der Kommission zu Kommissarien der Unterrichtsverwaltung bei den Verhandlungen mit anderen Ministerien oder mit der Landesvertretung zu ernennen.

5) Der Ausschluß wird regelmäßige, nach Bedarf auch außerordentliche Sitzungen abhalten. Die erste ordentliche Sitzung wird auf den 6. Januar 1891 anberaumt.

6) Im Uebrigen bleibt dem Minister und dem Vorsitzenden es überlassen, die geeigneten Vereinbarungen zu treffen, um ein gedeihliches Zusammenarbeiten des Ministeriums und des Ausschusses, insbesondere auch bei dem Besuche von Anstalten, zu sichern.

A. Behörden und Beamte.

2) Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste Allerhöchsten Ortes verliehen worden ist.

(Centr. Bl. für 1886 Seite 141.)

Berlin, den 6. August 1890.

Den nachgeordneten Behörden lasse ich beifolgend 1 Exemplar der im Königlichen Kriegsministerium zusammengestellten Nachrichten vom 10. Juni 1890, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste Allerhöchsten Ortes verliehen worden ist, zur Kenntnisnahme und Nachachtung, namentlich auch bei der Beaufsichtigung der nichtstaatlichen bezw. nicht unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten und Institute, zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts, sowie an sämmtliche Königliche Ober=Präsidenten.
G. III. 1471.

Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste Allerhöchsten Ortes verliehen worden ist.

Berlin, den 10. Juni 1890.

1) Diejenigen verabschiedeten Offiziere, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste Allerhöchsten Ortes verliehen worden ist, haben in Gemäßheit des Zusatzes 2 zu §. 10 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern das Recht, sich um alle den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bewerben.

2) Von diesen Stellen sind in der Anlage diejenigen bezeichnet, welche im Bereiche der preußischen Civilverwaltungen, sowie der Heeres- und der Reichs-Postverwaltung nebst anderen, den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stellen, entweder in ihrer Gesammtheit oder nur zu einem Theile, im Allgemeinen bezw. zur vorzugsweisen Besetzung durch mit Aussicht auf Anstellung verabschiedete Offiziere geeignet sind.*)

3) Im Bereiche der Reichs-Postverwaltung ist eine gewisse Anzahl von Postämtern zur ausschließlichen Besetzung mit solchen pensionirten Offizieren bestimmt, welchen bei oder nach ihrem Ausscheiden aus dem preußischen Heere die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist. (Ziffer XI A. der Anlage.)

4) Ferner sind bei bestimmten Stellen der Heeresverwaltung Einrichtungen getroffen, durch welche den ehemaligen Offizieren die Erreichung der höheren Aemter erleichtert wird.

Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen über die Anstellung in den unter Ziffer X A 10 und B 7 bis 17 der Anlage aufgeführten Stellen können bei den Truppen und den Bezirkskommandos eingesehen werden.

5) Ein Anrecht auf eine bestimmte Stelle kann den betreffenden Anwärtern nicht eingeräumt werden.

6) Denjenigen pensionirten Offizieren, welche nicht im Besitze der erforderlichen Mittel sind, um die durch eine informatorische Beschäftigung bei einer Behörde entstehenden besonderen Ausgaben zu bestreiten, können auf besonders begründeten Antrag durch Vermittelung des Kriegsministeriums Zuschüsse zu ihrer Pension, je nach Bedarf und Verfügbarkeit der Fonds, zu Theil werden.

7) Die Bewerbungen sind ausschließlich an die in der Nachweisung genannten Behörden zu richten.

Kriegsministerium.

*) Diese Stellen sind außer den aus dem preußischen Heere auch den aus der Marine ausgeschiedenen Offizieren zugänglich.

Nachweisung derjenigen Stellen im Bereiche der preußi-
wie der Reichs-Postverwaltung, welche zur Besetzung
denen Allerhöchsten Ortes die Aussicht auf An-

Nr.	Bezeichnung der Stellen		Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
			I. Staats-	
			A. Stellen, welche in ihrer Gesammtheit	
—	—		—	—
	B. Stellen, welche zum		**Theil vorzugsweise mit Offizieren zu**	
1	Kanzlei-Sekretäre bei der General-Ordens-Kommission.		General-Ordens-Kommission.	—
2	Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren	bei der Ansiedelungs-Kommission in Posen.	Präsident der Ansiedelungs-Kommission, Ober-Präsident zu Posen.	—
3	Sekretär und Rendant der Spezialkasse			5000 Mk.
4	Sekretariats-Assistenten			—
5	Büreau-Diätare			—

schen Civilverwaltung und der Heeresverwaltung, so-
mit solchen verabschiedeten Offizieren geeignet sind,
stellung im Civildienste verliehen worden ist.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
ministerium.		
vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.		
—	—	—
besetzen sind, bz. Stellen, welche Offizieren zugänglich sind.		
Schöne Handschrift und umfassende Ausbildung für das Büreaufach. Bei nachgewiesener Befähigung sind den Angestellten im Wege des Aufrückens auch die Stellen der Sekretäre und Registratoren zugänglich.	1800 bis 3300 Mk. Sämmtliche Beamte außerdem Wohnungsgeldzuschuß.	Bei vorkommenden Mehrarbeiten werden auch Hilfsarbeiter gegen eine Remuneration von 4 Mk. täglich vorübergehend beschäftigt; auch erhalten eine gleiche Remuneration diejenigen zur Anstellung notirten Anwärter, welche bei etwa eintretender Vakanz zur Probebeschäftigung einberufen werden.
Kenntnisse vom Verwaltungs- und Rechnungswesen. Nach einer längstens sechsmonatlichen Probedienstleistung erfolgt die Annahme als Büreau-Diätar und aus dieser Stellung nach gehöriger Bewährung die Anstellung als Sekretariats-Assistent. Die übrigen Stellen sind nur im Wege des Aufrückens bz. der Beförderung zugänglich.	2100 bis 3600 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß. Der Aelteste der Beamten zu 2 und der Beamte zu 3 erhalten 600 Mk., die übrigen Beamten 300 Mk. nicht pensionsfähige Funktionszulage.	Zu 3 bis 6. Offiziere werden innerhalb des den Militäranwärtern vorbehaltenen Theiles der Stellen berücksichtigt.
	1800 bis 1950 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
	Bis 1650 Mk.	

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
	Redaktions-Hilfsarbeiter beim Reichs- und Staats-Anzeiger.	Kuratorium des Reichs- und Staats-Anzeigers.	—

II. Ministerium der

	Bestimmte Stellen sind nicht bezeichnet worden, doch ist eine Berücksichtigung geeigneter Bewerber bei Erfüllung aller gesetzlichen und reglementsmäßigen Bedingungen nicht ausgeschlossen.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	—

III. Finanz-

	Die in der Anlage J. zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern unter Abschnitt III genannten Stellen.	Die in der nebenbezeichneten Anlage aufgeführten Behörden.	—

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
Vorhergegangene litterarische Beschäftigung. Federgewandtheit. Allgemeine Kenntnis der inneren und auswärtigen politischen Verhältnisse. Volkswirthschaftliche Kenntnisse erwünscht, ebenso Verständnis fremder Sprachen.	2400 bis 4800 Mk.	Die Beschäftigung in der Redaktion besteht in der Unterstützung des Chefredakteurs durch Lesen von inländischen und ausländischen Zeitungen, durch Sammeln v. geeigneten Stoffen aus diesen Zeitungen und Zeitschriften, durch Bearbeitung dieser Stoffe nach Anweisung des Chefredakteurs; ferner in der Abfassung eigener kritisirender oder referirender Artikel auf den Gebieten „Kunst, Wissenschaft, Litteratur, Volkswirthschaft u. s. w."

auswärtigen Angelegenheiten.

—	—	

ministerium.

Bei der allgemeinen Verwaltung und bei der Verwaltung der direkten Steuern treten ehemalige Offiziere als Anwärter für den Büreau- und Kassendienst ein, werden dann nach Maßgabe ihrer Befähigung und der erworbenen Fachkenntnisse als Assistenten angestellt und weiter befördert. Zur Erlangung der Rentmeisterstellen bei der Verwaltung der direkten Steuern bedarf es der Ablegung der für diese Stellen vorgeschriebenen Prüfung.	—	



Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution

IV. Ministerium der

A. Stellen, welche in ihrer Gesammtheit

	—	—	—

B. Stellen, welche, soweit sie den Militäranwärtern zu besetzen sind, bz. Stellen,

Eisenbahn-

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
	Büreaudienst.		
1	Betriebs-Sekretäre.	Eisenbahn-Direktionen bz. Eisenbahn-Betriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	—
2	Eisenbahn-Sekretäre und Buchhalter.		—
3	Hauptkassen-Kassirer.		3000 Mk.
	Expeditionsdienst.		
4	Stations-Assistenten.	Wie zu 1 bis 3.	Sofern dieselben Kassen, Magazine und Materialien bestände verwalten 900 bis 3600 Mk.
5	Stations-Einnehmer, Güter-Expedienten und Güter-Kassirer.		
6	Stationskassen-Rendanten und Güterexpeditions-Vorsteher.		
	Materialien-Verwaltungsdienst.		
7	Materialienverwalter II. Klasse.	Wie zu 1 bis 3.	900 bis 3600 Mk.
8	Materialienverwalter I. Klasse.		

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
Bei der Verwaltung der indirekten Steuern werden die Offiziere zunächst als Grenzaufseher angestellt und rücken dann stufenweise in höhere Stellen auf.	—	

öffentlichen Arbeiten.

vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.

—	—	

vorbehalten, zum Theil vorzugsweise mit Offizieren

welche Offizieren zugänglich sind.

verwaltung.

Die Vorschriften über die Annahme, Ausbildung und Prüfung sind in der Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahn-Verwaltung vom 26. März 1887 — Armee-Verordnungs-Blatt von 1887 S. 155 — enthalten.	1500 bis 2400 Mk. ausnahmsweise 2700 Mk. 2100 bis 3600 Mk. 3000 bis 3600 Mk.	
Die Ausbildungszeit beträgt für den Büreaudienst zwei Jahre, für den Stations- und Expeditionsdienst ein Jahr und für den Materialien-Verwaltungsdienst achtzehn Monate.	1500 bis 2000 Mk. 1800 bis 2550 Mk.	
Während der Ausbildungszeit und bis zur etatsmäßigen Anstellung wird eine in bestimmten Zeitabschnitten von 80 bis 125 *M.* steigende Monatsbesoldung gewährt.	2400 bis 3200 Mk. 1500 bis 2100 Mk. ausnahmsweise 2200 Mk.	
Die erste etatsmäßige Anstellung erfolgt in den Stellen der Betriebs-Sekretäre, der Stations-Assistenten und der Materialien-Verwalter II. Klasse.	2100 bis 3000 Mk.	

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution

C. Stellen, welche ausschließlich für Militäranwärter

Eisenbahn-

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
	Stationsdienst.		
1	Stations-Assistenten und Stations-Aufseher.	Wie zu B.	Wie zu B. 4 bis 6.
2	Stations-Vorsteher II. Klasse.		
8	Stations-Vorsteher I. Klasse.		

D. Stellen, welche, ohne überhaupt den Militäranwärtern verabschiedeten Offizieren zugänglich sind, zur vorzugsweisen

Eisenbahn-

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
1	Betriebs- und Verkehrs-Kontroleure.	Eisenbahn-Direktionen.	—
2	Betriebskassen-Rendanten.		6000 Mk.
8	Hauptkassen-Rendanten.	—	9000 Mk.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
Für das Aufrücken in die höheren nebenbezeichneten Stellen kann eine vorzugsweise Berücksichtigung für bestimmte Klassen von Anwärtern nicht in Aussicht gestellt werden. Vielmehr ist neben dem Dienstalter der Nachweis der dazu erforderlichen besonderen Befähigung entscheidend.	In allen aufgeführten Stellen außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	

bestimmt, auch Offizieren zugänglich sind.

verwaltung.

Vergl. zu B	1500 bis 2000 Mk. ausnahmsweise 2200 Mk. 1800 bis 2400 Mk. 2100 bis 3200 Mk. In allen unter C. aufgeführten Stellen außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	

ausschließlich oder zum Theil vorbehalten zu sein, auch Besetzung mit denselben indeß nicht bestimmt werden können.

verwaltung.

Für die Beförderung in die nebenbezeichneten Stellen ist neben befriedigender Ablegung der Prüfung zum Eisenbahn-Sekretär, Stations-Vorsteher oder Güter-Expedienten ein ganz besonders hohes Maß von praktischer Ausbildung, Gewandtheit und Zuverlässigkeit nach langjähriger praktischer Beschäftigung erforderlich, für die Stellen unter 2 und 3 auch die Fähigkeit zur Stellung der bezeichneten Amtskaution.	2250 bis 3600 Mk. 8200 bis 4000 Mk. 4800 Mk. In allen unter D. aufgeführten Stellen außerdem Wohnungsgeldzuschuß.	Die Beförderung erfolgt zu 1 der Regel nach aus der Stellung als Stations-Vorsteher, Güterexpeditions-Vorsteher oder Güter-Expedienten, Eisenbahn-Sekretäre; zu 2 und 3 aus der Stellung der Eisenbahn-Sekretäre, Hauptkassen-Kassirer oder Buchhalter, die Beförderung der Hauptkassen-Rendanten auch aus der Stellung als Betriebskassen-Rendanten.

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution

V. Ministerium für

A. Stellen, welche in ihrer Gesammtheit

	—	—	—

B. Stellen, welche zum Theil vorzugs-

Berg-, Hütten- und

1	Rendanten bei den größeren Staatswerken.	Oberbergämter.	4500 Mk.
2	Rendanten bei den Oberbergämtern. (Oberbergamts-Sekretäre.)	dsgl.	4500 bis 9000 Mk.

VI. Justiz-

A. Stellen, welche in ihrer Gesammtheit

	—	—	—

B. Stellen, welche zum Theil vorzugs-

	Gefängnis-Inspektoren.	Die Stellen bei dem Strafgefängnis bei Berlin, dem Untersuchungsgefängnis in Moabit, dem Strafgefängnis in Glückstadt, dem Gerichtsgefängnis in Hannover, dem Strafgefängnis bei Frankfurt a. M. und dem Gerichtsgefängnis in Frankfurt a. M. werden von dem betreffenden Oberstaatsanwalt, die Stellen bei den übrigen Gefängnissen von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten und dem Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich besetzt.	Bis 1500 Mk. In den Städten mit weniger als 20 000 Einwohnern in der Regel nur 600 Mk.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen

Handel und Gewerbe.

vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.

—	—	

weise mit Offizieren zu besetzen sind.

Salinen-Verwaltung.

Gründliche Vorbildung im Kassen- und Rechnungswesen, genaue Kenntnis der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze, welche durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen werden müssen. Die erste Anstellung erfolgt als Büreau-Assistent nach zweieinhalbjähriger Ausbildung und bestandener Prüfung.	2550 bis 3000 Mk., 300 bis 450 Mk. Funktionszulage. 2100 bis 3600 Mk., 300 bis 900 Mk. Funktionszulage. In allen Stellen Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	Büreau-Assistenten 1350 bis 1950 Mk. Besoldung. 900 bis 1500 Mk. Kaution.

ministerium.

vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.

—	—	

weise mit Offizieren zu besetzen sind.

Praktischer Vorbereitungsdienst bei einem großen Gefängnisse und nach Beendigung desselben: Erlangung eines Qualifikations-Attestes über die Befähigung zur selbständigen Verwaltung der Stelle eines Gefängnis-Inspektors. Darüber, ob eine vakante Stelle mit einem Offizier oder einem Militäranwärter zu besetzen ist, entscheidet die Anstellungsbehörde nach den durch das Interesse des Dienstes gebotenen Rücksichten.	2100 bis 2400 Mk. theilweise bis 3300 Mk. Bei den kleineren Anstalten 1800 Mk., bei einem Theile derselben außerdem 450 Mk. Funktionszulage. Mit sämmtlichen Stellen ist freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung verbunden.	Die Verwendung verabschiedeter Offiziere auch in der Stellung eines Gefängnis-Direktors ist nicht ausgeschlossen, sie kann aber nur dann erfolgen, wenn der Bewerber zuvor sich in der Stellung eines Gefängnis-Inspektors praktisch bewährt und dargethan hat, daß er in allen Zweigen der Gefängnis-Verwaltung den an einen Direktor zu stellenden Anforderungen genügt.

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution

VII. Ministerium

A. Stellen, welche in ihrer Gesammtheit

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
1	Bade-Polizeikommissarien zu Ems, Soden, Schlangenbad und Langenschwalbach.	Minister des Innern.	—
2	Grenzkommissarien in Eydtkuhnen, Prostken und Beuthen O. S.	Minister des Innern.	—

B. Stellen, welche zum Theil vorzugs-

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
1	Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen.	Ober-Präsident der Provinz Posen.	—

C. Stellen, welche Offizieren

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
1	Polizei-Sekretäre } bei den Königlichen Polizei-Verwaltungen in den Städten.	Die betreffenden Polizei-Präsidenten bz. Direktoren.	—
2	Büreau-Assistenten } bei den Königlichen Polizei-Verwaltungen in den Städten.		

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
des Innern.		
vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.		
Erwünscht ist, daß die Bewerber der französischen und englischen Sprache mächtig sind.	Ems: 8400 Mk., Soden: 1534 Mk., Schlangenbad: 1550 Mk., Langenschwalbach: 1000 Mk.	Die Besetzung erfolgt alljährlich von neuem und immer nur auf die Dauer der Saison.
	2700 bis 3300 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
weise mit Offizieren zu besetzen sind.		
Alter nicht über 35 Jahre; Besitz der für den Polizei-Exekutivdienst erforderlichen körperlichen Tauglichkeit. Vor Uebertragung einer Stelle ist ein zweijähriger Vorbereitungsdienst zurückzulegen. Im Uebrigen wird auf die Instruktion vom 9. August 1887 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Seite 179/180) verwiesen.	2400 bis 4500 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß. Außerdem 1500 Mk. für das Halten eines Dienstpferdes und Unterhaltung des Büreaus einschl. der nothwendigen Büreauhilfskräfte.	Bei Besetzung dieser Stellen findet eine fakultative Berücksichtigung der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienste verabschiedeten Offiziere statt.
zugänglich sind.		
—	Berlin und Charlottenburg 2100 bis 3600 Mk., in den übrigen Städten 1950 bis 3000 Mk.	Zu 1 und 2. a. Offiziere werden innerhalb des den Militäranwärtern vorbehaltenen Theiles der Stellen berücksichtigt.
	Berlin und Charlottenburg 1800 bis 1950 Mk., in den übrigen Städten 1500 bis 1800 Mk. Außerdem erhalten sämmtliche Beamte Wohnungsgeldzuschuß.	b. Vor der etatsmäßigen Anstellung findet eine längere Beschäftigung als Büreau-Hilfsarbeiter statt. Der Diätensatz für die Büreau-Hilfsarbeiter beträgt in Berlin im Durchschnitte 1500 Mk., im Maximum 1560 Mk., in Charlottenburg im Durchschnitte

Nr.	Bezeichnung der Stellen		Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
3	Polizei-Lieutenants und Kriminal-Kommissarien in Berlin.		Polizei-Präsident in Berlin.	—
4	Polizei-Hauptmänner und Kriminal-Inspektoren.		—	—
5	Polizei-Kommissarien in den Provinzen.		Die betreffenden Polizei-Präsidenten bez. Direktoren.	—
6	Polizei-Inspektoren in den Provinzen.		—	—
7	Sekretäre	bei der Strafanstaltsverwaltung.	Minister des Innern.	—
8	Büreau-Assistenten			—
9	Inspektoren			2000 bis 4000 Mk. nach der Größe der Anstalt.
10	Direktoren			—

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
		1500 Mk. und in den übrigen Städten im Durchschnitte 1350 Mk. jährlich.
Die Anstellung ist abhängig von der Ablegung einer besonderen Prüfung. Außerdem wird von dem Anwärter die für diese Stellen unbedingt nothwendige körperliche Rüstigkeit und von den Kriminal-Kommissarien außerdem eine besondere Befähigung für diesen Berufszweig verlangt.	2700 bis 3300 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 3 wie zu B. 1. Vor der etatsmäßigen Anstellung findet eine längere Beschäftigung als Anwärter (interimistischer Polizei-Lieutenant. bz. Kriminal-Kommissarius) statt. Die Durchschnitts-Remuneration während dieser Beschäftigung beträgt jährlich 1800 Mk.
—	3600 bis 4200 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	Werden aus der Zahl der besonders befähigten Polizei-Lieutenants und Kriminal-Kommissarien entnommen.
Probezeit mindestens 6 Monate. Körperliche Rüstigkeit unbedingt erforderlich.	1950 bis 3000 Mk., bei sechs Stellen 1800 bis 2400 Mk., daneben Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 5 wie zu B. 1.
—	2700 bis 3300 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	Werden aus der Zahl der Polizei-Kommissarien entnommen.
Vollständige körperliche Rüstigkeit, Alter nicht über 40 und nicht unter 26 Jahre bei der Zulassung; Probezeit mindestens 3 Monate.	1800 bis 2100 Mk., als Rendanten 150 Mk. Funktionszulage. 1500 Mk. Remuneration. 2100 bis 3300 Mk., als Vorsteher einer Anstalt 300 Mk. Funktionszulage. 3600 bis 4800 Mk.	Zu 7 und 8 wie zu C. 1 und 2a. Bei besonders tüchtigen Leistungen und bei auch im Uebrigen dargelegter Befähigung können die Sekretäre in die Inspektoren- und Direktorenstellen aufrücken.

Nr.	Bezeichnung der Stellen		Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
11	Mitglieder	des statistischen Büreaus.	Direktor des statistischen Büreaus.	—
12	Außerordentliche Mitglieder	des statistischen Büreaus.		—
13	Büreau- und Kanzleibeamte	des statistischen Büreaus.	desgl.	—
14	Ständige Büreau-Hilfsarbeiter	des statistischen Büreaus.		—

VIII. Ministerium für Landwirthschaft,

A. Stellen, welche in ihrer Gesammtheit vorzugs-

	Domänen-Verwaltung.		
1	Bade- und Brunnen-Inspektoren, Kassirer, Brunnen-, Lager- und Magazin-Verwalter, Buchhalter und Sekretäre.	a) um Zulassung zur informatorischen Beschäftigung: Präsident der betreffenden Regierung; b) um Zulassung zur Probedienstleistung: Minister für Landwirthschaft, Domä-	Bei Verwaltung einer Kasse, eines Lagers, eines Magazins oder von Inventar: 1500 bis 6000 Mk.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
	Die Beamten zu 7, 9 und 10 daneben freie Dienstwohnung bz. Miethsentschädigung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
Es werden nur solche Personen berücksichtigt, welche für die Statistik besonders vorgebildet und mit einer besonderen Fähigkeit für dieses Fach ausgerüstet sind.	4200 bis 6000 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
	2400 bis 4200 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
In der Regel werden die Stellenanwärter zunächst als außerordentliche Hilfsarbeiter gegen Tagegeld oder Stücklohn, dessen Höhe mit dem Direktor des statistischen Büreaus vereinbart bz. von ihm festgesetzt wird, beschäftigt. Bei eintretender Stellen-Erledigung erfolgt das Einrücken in eine ständige Hilfsarbeiterstelle — zunächst probeweise auf die Dauer von drei Monaten, dann unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung — und weiterhin in die Stellen der etatsmäßigen Büreau- und Kanzleibeamten.	1800 bis 4200 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß. 1350 bis 1650 Mk. Remuneration.	Zu 13 und 14 wie zu C. 1 und 2a.

Domänen und Forsten.

weise mit Offizieren zu besetzen sind.

Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse im Verwaltungs- und Rechnungswesen durch informatorische Beschäftigung in den bezüglichen Büreaus der Regierung oder bei einer Bade- und Brunnen-Verwaltung. Dem Antrage auf Zulassung zur Probedienst-	1350 bis 3060 Mk. und Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
		nen und Forsten unter Vorlage der hierneben bezeichneten Bescheinigung der betreffenden Regierung.	
	B. Stellen, welche zum Theil vorzugsweise		
	Landwirthschaftliche Verwaltung.		
1	Sekretäre } bei den Generalkommissionen.	Präsident der betreffenden Generalkommission.	—
2	Büreau-Assistenten } bei den Generalkommissionen.		—
3	Büreau-Diätare } bei den Generalkommissionen.		—
	Gestüt-Verwaltung.		
4	Rendanten der Hauptgestüte.	Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	6000 Mk.
5	Rechnungsführer der Landgestüte.	Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	2100 Mk.
6	Sekretäre bei den Hauptgestüten.		—
	Domänen-Verwaltung.		
7	Domänen-Rentbeamte.	Wie zu A. 1.	1500 bis 6000 Mk.
	Forst-Verwaltung.		
8	Forstkassen-Rendanten.	Wie zu A. 1.	1500 bis 6000 Mk.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
leistung ist eine Bescheinigung der betreffenden Regierung darüber vorzulegen, daß sich Bewerber diese Kenntnisse erworben hat. Der Anstellung hat eine mindestens sechsmonatliche Probedienstleistung voranzugehen.		

mit Offizieren zu besetzen sind.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
Kenntnisse vom Verwaltungs- und Rechnungswesen. Nach einer längstens sechsmonatlichen Probedienstleistung erfolgt die Annahme als Büreaudiätar und aus dieser Stellung nach gehöriger Bewährung die Anstellung als Büreau-Assistent und später die Beförderung zum Sekretär.	2100 bis 3600 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß. 1800 bis 1950 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß. 1200 bis 1650 Mk.	Zu 1 bis 3. Ein Drittel der den Militäranwärtern vorbehaltenen Hälfte der Stellen ist den Offizieren zugänglich.
Zu 4 bis 6. Kenntnisse vom Verwaltungs- und Rechnungswesen. Der Anstellung hat eine mindestens sechsmonatliche Probedienstleistung voranzugehen.	2700 bis 3000 Mk. und Dienstwohnung. 1650 bis 2400 Mk. und Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 4. Nur im Wege der Beförderung erreichbar. Zu 4 bis 6 wie zu 1 bis 3.
Aneignung der für die Verwaltung einer Domänen-Rentbeamtenstelle erforderlichen Kenntnisse durch informatorische Beschäftigung in den bezüglichen Büreaus der Regierung, sowie auf einem Domänen-Rentamte. Im Uebrigen wie zu A. 1.	1800 bis 3600 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß, sowie Dienstaufwands-Entschädigung.	Zu 7. Ein Sechstel der vorhandenen Stellen ist den Offizieren vorbehalten.
Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse im Verwaltungs- und Rechnungswesen durch informatorische Beschäftigung bei einer Forstkasse oder Regierungs-Hauptkasse. Im Uebrigen wie zu A. 1.	1800 bis 3400 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß, sowie Dienstaufwands-Entschädigung.	Zu 8. Mindestens ein Sechstel der Stellen ist mit Offizieren zu besetzen.

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts=

A. Stellen, welche in ihrer Gesammtheit vorzugs=

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
1	Reitlehrer (Stallmeister) bei den Universitäten.	Rektor und Senat der Universität.	—
2	Fechtlehrer bei den Universitäten.		—
3	Turnlehrer bei den Universitäten.		—
4	Sekretäre bei der Königlichen Bibliothek in Berlin mit Ausnahme des Obersekretärs.	General=Direktor der Königlichen Bibliothek.	—
5	Büreauvorsteher beim geodätischen Institut in Berlin.	Direktor des Instituts.	—
6	Prokurator bei dem Studienfonds in Paderborn.	Königliches Provinzial-Schulkollegium zu Münster.	5000 Mk.
7	Prokurator bei dem Prokuraturamt in Zeitz.	Königliche Regierung in Merseburg.	4500 Mk.
8	Kuratorial=Sekretäre, Universitäts=Sekretäre, Rektorats=Sekretäre, Kassen=Sekretäre, Büreau=Assistenten sowie Kassen=Kontroleure bei den Universitäten.	Die Königlichen Universitäts=Kuratoren; in Berlin hinsichtlich der Stellen der Universitäts=Sekretäre und des Rektorats=Sekretärs der Rektor und Senat der Universität, bezüglich der übrigen Stellen der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.	Kassen-Kontroleure 3000 Mk.
9	Verwaltungs=Inspektoren der Universitäts=Kliniken und deren Assistenten.	Die Königlichen Universitäts=Kuratoren; in Berlin die Direktoren der Kliniken.	Verwaltungs-Inspektoren zwischen 1800 und 3000 Mk., Assistenten zwischen

und Medizinal-Angelegenheiten.

weise mit Offizieren zu besetzen sind.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
—	In Berlin nichts, an anderen Universitäten 300 Mk. bis 1920 Mk., an einer Stelle (Göttingen) 3900 Mk., außerdem bei allen Stellen Unterrichts-Honorar.	Zu 1, 2 und 3 werden nicht etatsmäßig angestellt, sondern nur vertragsmäßig angenommen. Die Stallmeisterstelle in Göttingen ist zur Einziehung bestimmt.
Probedienstleistung von 6 Monaten.	1800 bis 4200 Mk. durchschnittlich 3000 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
Dsgl.	3000 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
Bekanntschaft mit der Führung der Kassengeschäfte.	1500 Mk. Gehalt. 360 Mk. Wohnungsgeldzuschuß. 300 Mk. Amtskosten-Entschädigung.	
Bekanntschaft mit der Führung der Kassengeschäfte.	2855 Mk. 73 Pf. und Dienstwohnung, einbegriffen die Besoldung für die Verwaltung von Nebenfonds.	
Zu 8 bis 10. Es kommen hier nur vollständig ausgebildete Bewerber in Frage, welche im Stande sind, selbständig zu arbeiten und eines Beirathes nicht bedürfen. Probedienstleistung von 6 Monaten.	1800 bis 3600 Mk. 2700 Mk. im Durchschnitte; in Berlin 1800 bis 4200 Mk. 3000 Mk. im Durchschnitte und Wohnungsgeldzuschuß.	
	Die Besoldung schwankt zwischen 1800 Mk. und 3000 Mk., dazu Wohnungsgeldzuschuß.	

Nr.	Bezeichnung der Stellen		Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
10	Rechnungsführer und Kustos bei dem landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle.		Universitäts-Kurator.	600 und 1800 Mk. —
11	Rendant	bei dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Wilmersdorf bei Berlin.	Provinzial-Schulkollegium Berlin.	9000 Mk.
12	Haus-Inspektor			—
13	Rendant und Oekonomie-Inspektor	bei der Ritter-Akademie zu Brandenburg.	Kuratorium der Ritter-Akademie.	1200 Mk.
14	Rendant	bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz.	Direktorium der Ritter-Akademie.	5000 Mk.
15	Direktions-Sekretär			1200 Mk.
16	Stallmeister			—
17	Rendant bei dem Pädagogium zu Züllichau.		Direktor des Pädagogiums.	5000 Mk.
18	Administrator	bei dem Marienstift in Stettin.	Marienstifts-Kuratorium zu Stettin.	12000 Mk.
19	Sekretär			3000 Mk.
20	Rendant	bei der Landesschule Pforta.	Administration der Landesschule Pforta bei Kösen.	3000 Mk.
21	Kassenschreiber und Kalkulator			1800 Mk.
22	Hausverwalter			2100 Mk.
23	Haus-Inspektor bei der Klosterschule zu Ilfeld.		Provinzial-Schulkollegium in Hannover.	—
24	Rendant	bei den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.	Direktorium der Franckeschen Stiftungen.	6000 Mk.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
Probedienstleistung von 6 Monaten.	1800 bis 3000 Mk. im Durchschnitte 2700 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
Zu 11 bis 28. Für die Rendanten ist eine genaue Kenntnis des Etats- und Rechnungswesens Bedingung.	4200 Mk. und Dienstwohnung.	Zu 11 bis 28. Die Stellen sind nicht unmittelbare Staatsdienerstellen, sondern es stehen die Inhaber in dem Dienste der betreffenden Stiftungen.
	2100 Mk. und Dienstwohnung.	
	Außer Beköstigungsgeldern eine Büreaukosten-Entschädigung von 1650 Mk.	
	3000 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
	1650 Mk. und Dienstwohnung.	
	2400 Mk. Remuneration und freies Futter für drei Privatpferde.	
	2700 Mk. und Dienstwohnung.	
	3600 Mk. und Dienstwohnung.	
	2400 Mk. und Dienstwohnung.	
	3000 Mk. und Dienstwohnung.	
	2100 Mk. und Dienstwohnung.	
	1900 Mk. und Dienstwohnung.	
	2700 Mk. und Dienstwohnung.	
	2400 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß; einige Nebeneinnahmen.	

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
25	Büreaubeamte bei den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.	Direktorium der Franckeschen Stiftungen.	—
26	Rendant bei dem Lyceumsfonds zu Rasdorf, Regierungsbezirk Cassel.	Regierung zu Cassel.	2000 Mk.
27	Rendant bei dem Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.	Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.	12000 Mk.
28	Büreaubeamte bei dem Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.		—
29	Inspektoren bei der Akademie der Künste einschließl. der akademischen Hochschule für Musik und an der Kunstschule zu Berlin.	Kuratorium der Akademie.	—
30	Büreaubeamte bei der Akademie der Künste einschließl. der akademischen Hochschule für Musik und an der Kunstschule zu Berlin.		—
31	Inspektoren an den Kunst-Akademien zu Königsberg i. Pr. und Düsseldorf.	Kuratorium der betreffenden Akademie.	—
32	Sekretär beim meteorologischen Institut zu Berlin.	Direktor des meteorologischen Instituts.	—
33	Kassen- und Verwaltungs-Beamte bei:		
	A. dem Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt.	Königliche Regierung zu Erfurt.	a. Rendant: 9000 Mk. b. Kontroleur: 2500 Mk.
	B. dem Waisenhause zu Zeitz.	Königliche Regierung zu Merseburg.	900 Mk.
	C. dem Bergischen Schulfonds zu Düsseldorf.	Königliche Regierung zu Düsseldorf.	9000 Mk.
34	Buchhalter der Hauptklosterkasse zu Hannover.	Klosterkammer in Hannover.	—

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
	1800 bis 2400 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
	600 Mk. und Dienstwohnung.	
	4200 Mk. und Dienstwohnung.	
	2100 bis 2700 Mk. und Dienstwohnung.	
Zu 29 bis 31. Kenntnis des Registratur- und Rechnungswesens Erfordernis.	Zu 29 bis 31. In Berlin 1800 Mk. bis 4200 Mk., bei den anderen Stellen 1800 bis 3600 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
	3000 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
Wie zu 6.	a. Rendant einschließlich Tantième und für Verwaltung von Nebenfonds etwa 4900 Mk. und Dienstwohnung. b. Kontroleur wie zu a, etwa 3300 Mk. und Dienstwohnung.	
Wie zu 6.	1187 Mk. 77 Pf., freie Wohnung mit Garten, Heizung und Beleuchtung.	
	Neuregulirung steht in Aussicht; das Einkommen wird etwa 3600 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß betragen.	
Zu 34 bis 37. Gründliche Kenntnis des Kassen- und Rechnungswesens ist Bedin-	2100 bis 3600 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
35	Kloster-Rezeptoren zu Wennigsen, Osnabrück, Hildesheim, Northeim und Lüneburg.	Dieselbe.	6000 bis 9000 Mk.
36	Stifts-Rentmeister zu Ilfeld.	Dieselbe.	6000 Mk.
37	Struktur-Rentmeister zu Verden.	Dieselbe.	2850 Mk.
38	Oekonom des Domkandidatenstifts zu Berlin.	Verwaltungsrath des Domkandidatenstifts.	900 Mk.

B. Stellen, welche zum Theil vorzugs-

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
1	Büreau- und Kassenbeamte im Bereiche der General-Verwaltung der Königlichen Museen einschließlich des Kunstgewerbe-Museums und bei der National-Galerie in Berlin.	General-Direktor der Königlichen Museen; Direktor der National-Galerie zu Berlin.	—
2	Sämmtliche Büreau- und Kassenbeamtenstellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind.	S. Anlage J. IX. der Anstellungsgrundsätze.	—

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
gung. Bezüglich der Kloster-Rezeptorenstellen und der Stellen des Stifts-Rentmeisters zu Ilfeld und des Struktur-Rentmeisters zu Verden können nur vollständig ausgebildete Beamte in Frage kommen, welche im Stande sind, selbständig zu arbeiten.		
	1800 bis 3600 Mk. nebst Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
	2400 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
	1318 Mk. Remuneration.	
Allgemeine Kenntnis des Kassen- und Rechnungswesens; Qualifikation zur Leitung einer großen Haushaltung.	2000 Mk. Remuneration und freie Wohnung, sowie freie Arznei und ärztliche Behandlung für sich und seine Familie. Aus der Remuneration muß der Oekonom den Lohn und den Unterhalt des erforderlichen Gesindes bestreiten.	
weise mit Offizieren zu besetzen sind.		
Informatorische Beschäftigung von 6 bis 12 Monaten, Probedienstleistung von 6 Monaten. Einige Kenntnis fremder Sprachen.	1500 bis 4200 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß. Der erste Sekretär und Büreauvorsteher an den Königlichen Museen in Berlin außerdem 1200 Mk. Funktionszulage.	Die Einberufung erfolgt in der Regel zunächst in die untersten Stellen.
		Wie vor. Bezüglich der Berücksichtigung von verabschiedeten Offizieren in den selbständigeren Stellen wird

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution

X. Kriegs-

A. Stellen, welche in ihrer Gesammtheit

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
1	Registratoren der Generalkommandos, der General-Inspektion der Fuß-Artillerie, des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen, der Inspektion der Feld-Artillerie.	Das betreffende Generalkommando bz. die betreffende General-Inspektion oder Inspektion.	—
2	Sekretär und Registrator der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.	General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.	—
3	Registrator bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission.	Präsidium der Artillerie-Prüfungs-Kommission.	—
4	Registrator bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission.	Präsidium der Gewehr-Prüfungs-Kommission.	—
5	Pensionirter Offizier bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission zur Beaufsichtigung der Druckerei.	Wie zu 3.	—
6	Rendant beim Invalidenhause in Berlin.	Departement für das Invalidenwesen.	9000 Mk.
7	Registrator beim Kommando des Kadettenkorps.	Kommando des Kadettenkorps.	—
8	Rendant bei den Kadetten-Anstalten.	Wie zu 7.	9000 Mk. bei der Haupt-Kadetten-Anstalt.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
		von den zuständigen Behörden entschieden.

ministerium.

vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
Im Büreaudienst erfahren, Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten; Alter nicht über 40 Jahre.	Nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1800 Mk. neben der Pension.	
Der Anstellung geht eine sechsmonatliche Probedienstleistung voraus.	2400 bis 3600 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	Neben der Pension wird eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1080 Mk. jährlich, Wohnungsgeldzuschuß und Servis gewährt.	Zu 3. Hier gelangen pensionirte Offiziere ohne Verleihung der Beamteneigenschaft zur Verwendung.
—	Neben der Pension wird nur eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1200 Mk. jährlich gewährt.	Zu 4. Wie zu 3.
—	Neben der Pension wird eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1800 Mk. jährlich gewährt.	Zu 5. Wie zu 3.
Zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse im Verwaltungs- und Rechnungswesen ist eine mindestens einjährige informatorische Beschäftigung erforderlich.	2400 bis 3000 Mk., freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungs-Material.	
Probezeit 6 Monate.	2100 bis 2700 Mk., im Uebrigen wie zu 6.	
Kenntnisse vom Verwaltungs- und Rechnungswesen. Probezeit 6 Monate.	3600 Mk. bei der Haupt-Kadetten-Anstalt, 2400 bis 2700 Mk. bei den	

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
			6300 Mk. bei einer Provinzial-Kadetten-Anstalt.
9	Rendant bei der Kriegs-Akademie.	Kriegs-Akademie.	5400 Mk.
10	Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.	Medizinal-Abtheilung.	9000 Mk.
11	Rendant } beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.	Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.	6600 Mk.
12	Inspektoren } beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.		2100 Mk.
13	Sekretär } beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.		—
14	Rendanten bei den Unteroffizier-Vorschulen in Weilburg und in Neubreisach.	Unteroffizier-Vorschulen in Weilburg bz. Neubreisach.	5100 Mk.
15	Verwaltungs-Inspektor bei der Militär-Roßarztschule.	Inspektion des Militär-Veterinärwesens.	3000 Mk.
16	Registrator bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission.	Ober-Militär-Examinations-Kommission.	—
17	Rendant } der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.	Direktion der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.	5400 Mk.
18	Bibliothekar } der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.	Vorstand derselben.	—
19	Sekretär bei der Zeughaus-Verwaltung in Berlin.	Zeughaus-Verwaltung in Berlin.	1500 Mk.

B. Stellen, welche zum Theil vorzugsweise

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden	Kaution
1	Rendant } bei der General-Militärkasse.	General-Militärkasse.	18 000 Mk. Rendant der Militär-Pensionskasse 9000 Mk.;
2	Ober-Buchhalter } bei der General-Militärkasse.		5700 Mk.
3	Kassirer } bei der General-Militärkasse.		5500 Mk.,

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
	Provinzial = Kadetten = Anstalten. Im Uebrigen wie zu 6.	
Wie zu 8.	2400 bis 2700 Mk., im Uebrigen wie zu 6.	
Nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter und körperliche Rüstigkeit. Vorherige einjährige informatorische Beschäftigung beim Institut.	3000 bis 3600 Mk., im Uebrigen wie zu 6.	
Wie zu 8.	2400 bis 2700 Mk.	
Probezeit 6 Monate.	1575 bis 1950 Mk., sämmtlich im Uebrigen wie zu 6.	
Wie zu 8.	1800 bis 2400 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
Nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter und körperliche Rüstigkeit. Vorherige einjährige informatorische Beschäftigung bei einer größeren Garnisonverwaltung.	1950 bis 2700 Mk., im Uebrigen wie zu 6.	
Probezeit 6 Monate.	2100 bis 2700 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	
Wie zu 12.	2400 bis 2700 Mk., im Uebrigen wie zu 6.	
Einige Sprachkenntnisse und ein gewisses Maß litterarischer Bildung.	Neben der Pension eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1000 Mk.	Beamteneigenschaft wird dem betreffenden Offizier nicht verliehen.
Wie zu 12.	3000 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß.	

mit Offizieren zu besetzen sind.

Die erste Anstellung erfolgt als Kassen=Assistent.	7200 Mk. bz. 5100 Mk. bei der Militär=Pensionskasse.	
	5400 und 5100 Mk.	
	5100 und 4500 Mk.	

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
4 5 6	Buchhalter Geheime Sekretäre Kassen-Assistenten } bei der General-Militärkasse		bz. für den Kassirer der Militär-Pensionskasse 5000 Mk., Hilfskassirer 2800 Mk.
7	Garnison-Verwaltungs-Direktoren.	Militär-Oekonomie-Departement.	9000 Mk.
8	Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren.		6600 Mk.
9	Garnison-Verwaltungs-Inspektoren.		5400 Mk.
10	Ober-Lazareth-Inspektoren.	Medizinal-Abtheilung.	6500 Mk.
11	Lazareth-Verwaltungs-Inspektoren		5400 Mk.
12	Alleinstehende Lazareth-Inspektoren		4600 Mk.
13	Bekleidungsamts-Rendanten.	Wie zu 7 bis 9.	6000 Mk.
14	Proviantamts-Direktoren.	Wie zu 7 bis 9.	} 9000 Mk.
15	Proviantmeister.		
16	Proviantamts-Rendanten.		6000 Mk.
17	Proviantamts-Kontroleure.		3000 Mk.
18 19 20	Rendant Buchhalter Kassen-Assistent } bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.	Intendantur des XIV. Armeekorps.	9000 Mk. Kontroleur 2500 Mk.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
	3300 bis 4500 Mk. 2100 bis 3000 Mk. 1800 Mk. Sämmtlich außerdem Wohnungsgeldzuschuß.	
Nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter und körperliche Rüstigkeit. Vorherige einjährige informatorische Beschäftigung bei einer größeren Garnison-Verwaltung.	3000 bis 3600 Mk. 2400 bis 3000 Mk. 1950 bis 2400 Mk. Sämmtlich im Uebrigen wie zu 6.	
Nicht über 40, jedoch auch nicht unter 30 Jahre; die zur Wahrnehmung einer Feld-Beamtenstelle erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit. Vorherige einjährige informatorische Beschäftigung bei einem größeren Garnison-Lazareth.	2400 bis 3000 Mk. 2175 Mk. 1575 bis 1950 Mk. Sämmtlich im Uebrigen wie zu 6.	
Wie zu B. 7 bis 9. Unterscheidungsvermögen für Farben. Beschäftigung bei einem Bekleidungsamte. Die näheren Bedingungen befinden sich in Beilage 1 zur Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter.	2400 bis 3000 Mk., außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
Alter nicht unter 26 und nicht über 40 Jahre. Körperliche Befähigung für den Feld-Verwaltungsdienst. Die Anstellung erfolgt nach zweijähriger informatorischer Beschäftigung bei einem Proviantamte und befriedigender Ablegung einer Prüfung.	3600 bis 4500 Mk. 2900 bis 3600 Mk. } 2250 bis 2900 Mk. Sämmtlich Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
Die erste Anstellung erfolgt als Kassen-Assistent.	3000 Mk. 2100 bis 2400 Mk. 1800 Mk. Außerdem Wohnungsgeldzuschuß.	

XI. Reichs-

A. Stellen, welche in ihrer Gesammtheit

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
1	132 Vorsteher von Postämtern I. und zwar: 3 Stellen für Stabsoffiziere. 37 Stellen für Hauptleute und Rittmeister 1. Klasse. 68 Stellen für Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse. 24 Stellen für Premier- und Sekondlieutenants.	Anstellungs-Abtheilung im Kriegsministerium.	Beim Eintritt in die Vorbereitung 900 Mk. Bei der Anstellung bz. 9000, 3000 und 1800 Mk., je nach dem Umfange des Postamts.

B. Stellen, welche zum Theil für Militäranwärter

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
1	Post- und Telegraphen-Assistenten.	Ober-Postdirektionen, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.	600 Mk.
2	Postverwalter (Vorsteher von Postämtern III.).	—	300 bz. 600 bz. 900 Mk., je nach dem Umfange des Postamts.
3	Ober-Post- und Ober-Telegraphen-Assistenten.	—	600 Mk.
4	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreau-Assistenten) bei den Ober-Postdirektionen.	—	—

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen

Postverwaltung.

mit Offizieren zu besetzen sind.

Körperliche und geistige Rüstigkeit für den Postdienst. Nach beendeter Vorbereitung ist eine Prüfung abzulegen; der Anstellung geht eine einjährige Probedienstleistung voraus.	4200 Mk. 30 je 3800 Mk. 7 je 3600 Mk. 3400 Mk.	
Die näheren Bedingungen werden den Anwärtern von der Anstellungs-Abtheilung mitgetheilt.	3000 Mk. Außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	

bestimmt und insoweit den Offizieren zugänglich sind.

Das Nähere über die Annahme, Ausbildung und Prüfung ergiebt sich aus den „Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienste vom 1. Oktober 1882“. Diese Vorschriften können bei jedem Post- und Telegraphenamte eingesehen werden.	1350 bis 1500 Mk. 1200 bis 2000 Mk.	Den Militäranwärtern sind vorbehalten: die Post-Assistenten-, Ober-Post-Assistenten- und Postverwalterstellen zu einem Drittel, die Telegraphen-Assistenten- und Ober-Telegraphen-Assistentenstellen zu zwei Dritteln,
Anwärter, welche die Prüfung zum Assistenten bestanden haben, werden nach Ablauf der Probedienstzeit (ein Jahr) als Post-Assistenten, Telegraphen-Assistenten oder als Postverwalter etatsmäßig angestellt, sofern sie für die Stelle einberufen sind; anderenfalls kann die Anstellung nur insoweit stattfinden, als die Zahl der erledigten Stellen es gestattet. Die nach bestandener Prüfung	1500 bis 2400 Mk. 1500 bis 2400 Mk. In allen Stellen außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	Die Stellen für Büreau-Assistenten bei den Ober-Postdirektionen mindestens zur Hälfte.

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution

C. Stellen, welche, ohne den Militäranwärtern

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
1	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreau-Assistenten) bei einigen dem Reichs-Postamt unmittelbar unterstellten Geschäftsstellen.	—	je nach der Stelle 600 Mk. bz. ohne Kaution.
2	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreau-Assistenten) beim Reichs-Postamt.	—	—
3	Geheime Registratur-Assistenten.	—	—
4	Geheime Registratoren.	—	—
5	Post-Sekretäre.	—	1500 Mk.
6	Telegraphen-Sekretäre.	—	900 Mk.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
und nach Ablauf der Probedienstzeit nicht sofort zur Anstellung gelangenden Anwärter werden zu Post- oder Telegraphen-Assistenten ernannt und erhalten einstweilen ein Tagegeld von 3 Mk.		
Die Besetzung der Stellen für Ober-Assistenten und Büreau-Assistenten (zu 3 und 4) erfolgt im Wege des Aufrückens der angestellten Assistenten aus der Klasse der Militärpersonen. Den als Büreau-Assistenten anzustellenden Personen muß die Befähigung beiwohnen, Rechnungs- und statistische Arbeiten oder leichtere dienstliche Schreiben sachgemäß zu fertigen, auch die Registratur selbständig zu führen.		

vorbehalten zu sein, den Offizieren zugänglich sind.

Für das Aufrücken in die unter 1 bis 4 bezeichneten Stellen ist Gewandtheit, Sachkenntnis und ein besonderer Grad von Zuverlässigkeit erforderlich.	1500 bis 2400 Mk.	
Die Stellen zu 1 werden stets mit bereits angestellten Post- bz. Telegraphen-Assistenten besetzt. In die Stellen zu 2 und 3 rücken ausschließlich Beamte ein, welche sich als Büreau-Assistenten bei den Ober-Postdirektionen oder in den Stellen zu 1 bewährt haben. Die Stellen zu 4 sind nur im Wege der Beförderung für die Beamten der Klasse 3 zu erreichen.	2100 bis 2700 Mk. 2100 bis 2700 Mk. 3000 bis 5400 Mk.	
Für die Beförderung in die unter 5 und 6 bezeichneten Stellen ist die Ablegung der Sekretär-Prüfung erforderlich. Diese Prüfung kann von den Militärpersonen im	1650 bis 3000 Mk. 1650 bis 3000 Mk.	



Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution
7	Postmeister (Vorsteher von Postämtern II.).	—	1500 Mk.
8	Ober-Post-Sekretäre.	—	1500 Mk.
9	Ober-Telegraphen-Sekretäre.	—	900 Mk.
10	Kassirer bei den Verkehrsämtern.	—	2400 Mk.
11	Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse (Ober-Postdirektions-Sekretäre).	—	—
12	Buchhalter bei der General-Postkasse und bei den Ober-Postkassen.	—	2400 Mk.
13	Kassirer bei den Ober-Postkassen.	—	3000 Mk.
14	Rendanten bei den Ober-Postkassen.	—	9000 Mk.
15	Kassirer bei dem Post-Zeitungsamt.	—	3000 Mk.
16	Kontroleur bei dem Post-Zeitungsamt.	—	3000 Mk.

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
Offizierrange frühestens zwei Jahre nach bestandener Assistenten-Prüfung abgelegt werden. Zur Prüfung werden nur solche Personen zugelassen, von denen zu erwarten ist, daß sie in der Stellung als Sekretär mit Nutzen Verwendung finden werden.		
Welchen Anforderungen in der Sekretär-Prüfung zu genügen ist, ergeben die unter B. bezeichneten „Vorschriften über die Annahme ꝛc. von Anwärtern."		
Das Vorrücken der Sekretäre in die nebenbezeichneten Dienststellen ist außer von der Befähigung von der vorhandenen Gelegenheit abhängig und erfolgt mit thunlichster Rücksicht auf das Dienstalter.	1650 bis 3000 Mk. und 300 Mk. nicht pensionsfähige Zulage.	
—	2100 bis 3600 Mk.	
—	2100 bis 3600 Mk.	
—	2400 bis 3600 Mk.	
—	2100 bis 3600 Mk.	
—	2100 bis 3600 Mk., bei der General-Postkasse außerdem 600 Mk. nicht pensionsfähige Zulage.	
—	3000 bis 3600 Mk.	
—	3600 bis 4800 Mk.	
—	3900 Mk.	
—	4200 Mk.	
	In allen Stellen außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	Betrag der etwa zu bestellenden Kaution

3) Gewährung des in dem Nachtragsetat zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1890/91 festgestellten Mindestgehaltes an die in der Zeit vom 1. April v. J. bis zur Ausführung des Nachtrags-Etats aus dem Dienste geschiedenen Beamten 2c.

Berlin, den 3. Dezember 1890.

Nach einem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums vom 24. Oktober d. J. ist denjenigen Beamten, welche am 1. April d. J. ein niedrigeres Gehalt als das in dem Nachtrags-Etat zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1890/1 für ihre Klasse vorgesehene Mindestgehalt bezogen, und welche die

Wesentlichste Bedingungen für die Zulassung zu den betreffenden Stellen	Einkommen der Stelle	Bemerkungen
Für das Einrücken in die weiteren oberen Stellen (Post-Inspektor, Telegraphen-Inspektor, Post-Direktor, Telegraphen-Direktor, Postrath rc.) ist die Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung erforderlich. Die Zulassung zu dieser Prüfung kann frühestens drei Jahre nach der Sekretär-Prüfung erfolgen. Die Anforderungen in der höheren Prüfung sind darauf berechnet, gründlich durchgebildete Fachmänner, welche alle Zweige des Post- und Telegraphendienstes theoretisch und praktisch kennen gelernt und darüber hinaus sich die erweiterte Ausbildung für eine schwierigere und vielseitigere Geschäftsthätigkeit erworben haben, zur Besetzung der oberen Stellen der Verwaltung zu gewinnen. Die unter B erwähnten Vorschriften geben Auskunft über die Anforderungen in der höheren Prüfung.		

entsprechende Zulage wegen zwischenzeitlich erfolgten Eintrittes in den Ruhestand oder Ablebens bei Ausführung des Nachtrags-Etats nicht mehr erhalten haben, der auf die Zeit seit dem 1. April d. J. entfallende Gehaltsunterschied nachzuzahlen, bezw. der erhöhte Gehaltssatz bei Festsetzung der Pension, des Wittwen- und Waisengeldes, sowie bei Gewährung der Gnadenkompetenzen zu Grunde zu legen. In gleicher Weise ist auch in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Erhöhung im Etat ausgebrachter singulärer (Einheits-)Gehälter erfolgt ist.

In Fällen der vorgedachten Art kommt also die Cirkular-

Verfügung vom 19. Juli 1872 nicht zur Anwendung, und wolle die Königliche Regierung hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Finanz-Minister. Miquel.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
F. M. I. 15532. I. Ang.
M. d. J. I. A. 10856.

Berlin, den 30. Dezember 1890.

Abschrift erhalten die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2343.

---

4) Behandlung der der Staatskasse nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) zur Last fallenden Geschäfte und Ausgaben.

Berlin, den 2. Januar 1891.

In Ansehung der bei den staatlichen Behörden auf Grund eines kontraktlichen Verhältnisses beschäftigten Arbeiter erscheint eine gleichmäßige Behandlung der der Staatskasse nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) zur Last fallenden Geschäfte und Ausgaben wünschenswerth, und bestimme ich deshalb für die Behörden des diesseitigen Ressorts, daß bis zum Erlasse anderweitiger Anordnungen diejenigen Ausgaben, welche der Staatskasse durch den gesetzlich von ihr zu bewirkenden Ankauf von Marken erwachsen werden, vorschußweise geleistet und zugleich die von dem Lohne der Versicherten einzubehaltenden Beitragshälften als Asservate gebucht werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2414.

---

5) Vorlagen für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern.

(Centr. Bl. 1888 Seite 258 ff.)

Berlin, den 5. Januar 1891.

Ueber den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern sind schon öfter in früherer und neuerer Zeit von verschiedenen Königlichen Regierungen für ihren Bezirk Entwürfe und Anschläge aufgestellt, vervielfältigt und an die nachgeordneten Behörden vertheilt worden, damit diese Vorlagen in geeigneten Fällen unmittelbar für eintretendes Baubedürfnis als Grundlage benutzt werden, oder doch, wo sie nicht unmittelbar anwendbar sind, die Vorarbeiten für den Bau wesentlich erleichtern und abkürzen können.

An sich finde ich nun gegen ein solches Vorgehen nicht nur nichts einzuwenden, kann es vielmehr — schon in dem angedeuteten Sinne — nur als empfehlenswerth bezeichnen, namentlich wenn es sich zugleich als möglich erweist, bei solchen Entwürfen auch den Besonderheiten Rechnung zu tragen, welche durch die verschiedenartigen örtlichen Verhältnisse der einzelnen Landestheile bedingt sind.

Dagegen muß ich entschieden Werth darauf legen, von solchen allgemeinen Verfügungen der Provinzialbehörden vor ihrer Veröffentlichung Kenntnis zu erhalten, damit ich prüfen lassen kann, ob die betreffenden Vorlagen mit den meinerseits erlassenen Normativ-Bestimmungen, wie sie u. A. durch meinen Runderlaß vom 7. Juli 1888 — U. IIIa. 16035. — den Provinzialbehörden mitgetheilt sind, übereinstimmen, beziehungsweise in wieweit die nach den örtlichen Verhältnissen als erforderlich erachteten Abweichungen diesen allgemeinen Bestimmungen gegenüber als zulässig erscheinen.

Da auch in neuerer Zeit einzelne Bezirksregierungen solche Vorschriften erlassen haben, die erst nachträglich zu meiner Kenntnis gelangt sind, aber theilweise in nicht zu billigender Weise von meinen Vorschriften abweichen, so bestimme ich hiermit, daß alle solche eingreifendere Verfügungen der Bezirksregierungen mir vor ihrem Erlaß zur Prüfung vorzulegen sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, das Geeignete zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.
U. IIIa. 26556.



6) Kosten der Einrückung von Traueranzeigen oder Nachrufen in die amtlichen Anzeigeblätter der Behörden.

Berlin, den 22. Januar 1891.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat sich neuerdings in einem Specialfalle dahin ausgesprochen, daß die amtlichen Anzeigeblätter der Behörden nicht als solche öffentliche Blätter anzusehen sind, in welchen die Einrückung von Traueranzeigen oder Nachrufen auf Staatskosten grundsätzlich unzulässig ist, und daß im einzelnen Falle die Frage, ob die durch die Einrückung solcher Kundgebungen in die amtlichen Blätter der Behörden entstehenden Kosten auf Staatsfonds übernommen werden dürfen, sich darnach entscheide, ob eine solche über den Rahmen einer Todesanzeige hinausgehende Kundgebung als im dienstlichen Interesse erfolgt anzusehen, oder nur privater Natur ist.

Im Anschlusse an meinen Erlaß vom 28. Juli 1884 — G. I. 6491 II. U. I., II., III., IV., V. — (Centr.Bl. für 1884. S. 801) setze ich die nachgeordneten Behörden hiervon zur Nachachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts mit Ausnahme der Königlichen Regierungen und des Königlichen Konsistoriums hierselbst.
G. I. 5009.

---

7) Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben seitens der Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 Mark gewährt und Erlaß der Kurtaxe ꝛc. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihilfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektirende Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis Anfang März d. Js. einzureichen.

Berlin, den 30. Januar 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.

Bekanntmachung.
M. 592.

B. Universitäten.

8) Bekanntmachung, das Beuth-Stipendium betreffend.

Von Ostern 1891 ab wird ein Beuth-Stipendium im Betrage von jährlich 1200 Mk. auf fünf Jahre bei der hiesigen Königlichen Universität zur Vergebung frei. Die Bewerber, würdige Studirende, müssen einer der vier Fakultäten der hiesigen Universität oder den Abtheilungen I. und II. der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin angehören. Bei der Verleihung ist durch das Testament der Stifterin den Nachkommen mehrerer in demselben bezeichneten Familien unbedingtes Vorzugsrecht gegeben, und in zweiter Linie soll den Eingeborenen der Vaterstadt der Erblasserin, Cleve, ein Vorzugsrecht zustehen. Der Inhaber des Stipendiums ist verpflichtet, mindestens ein Jahr auf der hiesigen Universität zu studiren, die übrige Zeit kann er sich den Studien auf einer anderen deutschen Universität widmen, und das Stipendium auch nach beendigten Studien in der Zeit fortbeziehen, die er zu seiner weiteren Ausbildung verwendet, bevor er in eine selbständige, mit einem Einkommen verbundene Berufsthätigkeit eintritt. Die Bewerber haben sich vom heutigen Datum an innerhalb drei Monaten zu melden.

Berlin, den 30. Dezember 1890.

Rektor und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität
Tobler.

9) Normal-Etat für die Universitäten.

Berlin, den 8. Dezember 1890.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die Etats der Universitäten, welche jetzt mehrfach von einander abweichen, einheitlicher zu gestalten. Demgemäß ist diesseits ein Normal-Etat aufgestellt worden. Indem ich drei Exemplare dieses Etats beischließe, ersuche ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, denselben der Aufstellung des nächsten Etats der dortigen Universität gefälligst zu Grunde legen zu lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Greifswald.

U. I. 2287. I.

Kap.	Tit.	Einnahme	Jahres-Betrag Mk.	Pf.	Darunter künftig wegfallend Mk.	Pf.
	I.	**Vom Grundeigenthum.**				
		1. Grundstücke, welche der Universität eigenthümlich gehören oder ihr zur Benutzung überlassen sind.				
		2. Grundgefälle.				
		a. Natural-Präsiationen.				
		b. Erbpächte.				
		3. Zeitpächte.				
		4. Ertrag der Forsten.				
		5. Ertrag der Jagd und Fischerei.				
	II.	**Zinsen von Kapitalien.**				
		A. Hauptfonds.				
		1. Von Hypotheken.				
		2. Von Effekten.				
		3. Von sonstigen Kapitalien.				
		B. Stiftungsfonds.				
		(Erläuterung: der Nachweis dieser Einnahmen hat für jeden Fonds in der nachstehenden Weise zu erfolgen.)				
		1. Von Hypotheken.				
		2. Von Effekten.				
		3. Von sonstigen Kapitalien.				
	III.	**Berechtigungen.**				
	IV.	**Hebungen aus Staats- und anderen Fonds.**				
		A. Aus Staatsfonds.				
		1. Vermöge rechtlicher Verpflichtung.				
		2. Zur Deckung des Bedürfnisses.				
		Künftig wegfallend sind:				
		nach Titel I. der Ausgabe . . . — Mk.				
		2c. " " " . . . — "				
		— Mk.				
		Es werden ferner an Staatszuschuß gewährt und sind über den Etat zu vereinnahmen nach Titel I. B. der Ausgabe . — Mk.				
		B. Aus anderen Fonds.				
	V.	**Aus eigenem Erwerbe.**				
		A. Bei der Gesammt-Universität.				
		1. Habilitationsgebühren.				
		(Beispiel)				
		a. Von den auf einer nichtpreußischen Universität Promovirten . . . 115 Mk.				

die Universitäten.

Der vorige Etat setzt aus		Mithin sind für 18				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
						Zu Nr. 1. Die in Betracht kommenden Grundstücke sind an dieser Stelle hinter einander unter Angabe des Flächeninhalts aufzuführen. Bei jedem derselben ist ersichtlich zu machen, für welche dienstliche oder Unterrichtszwecke es verwendet und in welcher Weise es sonst genutzt wird. Insbesondere sind also hier sowohl die Dienstwohnungen ohne Entgelt als auch die Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, welche gegen Entgelt genutzt werden, aufzuführen. Bei jedem Grundstücke muß sich demgemäß unter einer Position ohne Weiteres ergeben, welche Theile ohne und welche gegen Entgelt genutzt werden. Auch ist an der betreffenden Stelle der etwa zu erhebende Betrag gleich auszuwerfen. Sofern er aber in einem Special-Etat nachgewiesen wird, hat dies vor der Linie zu geschehen unter Hinweis auf die betreffende Position des Special-Etats.
						Zu A. Hier ist fakultätsweise anzugeben, nach welchen Sätzen die Habilitations- 2c. Gebühren zu erheben sind, welche Antheile davon der Universitätskasse zufließen und welche — mit ihrem Ertrage

Kap.	Tit.	Einnahme			Jahres-Betrag Mk.	Pf.	Darunter künftig wegfallend Mk.	Pf.
	V.	Davon erhalten: 1. der Dekan . . 27 Mk. — Pf. 2. der Referent zugleich als Examinator . . . 27 „ — „ 3. jeder der zwei anderen Examinatoren 5 Mk. 10 „ — „ 4. die Universitätskasse . . . . 4 „ 50 „ und zwar: a. für den Universitäts-Sekretär 3 Mk. b. für den zweiten Pedell 1 Mk. 50 Pf. 5. der erste Pedell 1 „ 50 „ 6. die neun Dekanabeln erhalten den Rest von 45 „ — „			13	50		
		Zum Nachweis in der Rechnung b. u. s. w.	331	50				
		2. Promotionsgebühren. 3. Immatrikulationsgebühren. 4. Zeugnisgebühren. 5. Auditoriengelder, und zwar von jedem Studirenden für das Semester — Mk. 6. Sonstige Einnahmen.						
		B. Bei Instituten.						
		1. Einnahmen, welche den Instituten verbleiben. Vermerk. Etwaige Mehreinnahmen fließen der Dispositionssumme der betheiligten Institute bei Ausgabetitel V. B. zu, während etwaige Mindereinnahmen daselbst in Abgang zu stellen sind.						
		2. Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge. (beispielsweise)			5000			
		Anmerkung. Die Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge werden nach Maßgabe der Mi-						

Der vorige Etat jetzt aus		Mithin sind für 18				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
						vor der Linie nachzuweisenden — Antheile auf die sonstigen Berechtigten entfallen.
						Zu 6. Hierhin gehören die Einnahmen von Hospitantenscheinen, Duplikaten für Anmeldebücher und Erkennungskarten, von Karzergebühren und Geldstrafen 2c.
						Zu B. 1. Hierhin gehören u. A. 1. die Erstattungen für das zu den Operationskursen für Militärärzte verwendete Material einschließlich der Ausgaben für Hilfsdienste, 2. Erstattungen für das bei den Staatsprüfungen der Pharmazeuten aus den Beständen des chemischen Instituts verwendete Material nach Maßgabe des Verbrauchs, 3. Beiträge der Praktikanten, welche zu Promotions- oder sonstigen besonderen Zwecken Versuche ausführen, die einen größeren Kostenaufwand verursachen.

Kap.	Tit.	Einnahme	Jahres-Betrag Mk.	Pf.	Darunter künftig wegfallend Mk.	Pf.
	V.	nisterial-Erlasse vom Nr. erhoben und zwar: I. Institutsgebühren 5 Mk. im Semester von jedem Studirenden der Medizin ꝛc. — Mk. II. Praktikantenbeiträge . . . . . — „ a. | (die einzelnen Gebührensätze und die bei jedem Institute aufkommenden Beträge sind b. | hier besonders aufzuführen) — „ zusammen 5000 Mk. Aus dem Ertrage werden für den Wegfall ähnlicher Gebühren zunächst entschädigt: 1. das Institut mit 60 Mk. 2. ꝛc. „ „ 40 „ (Zur Nachricht: diese Beträge treten der betreffenden Institutsdotation unter Titel V. B. bezw. dem Bedürfniszuschusse der Klinik unter Titel VI. der Ausgabe hinzu oder sind darin bereits enthalten.) 3. Wegen des Restes von . . 4900 „ (vergl. Titel X. C. der Ausgabe.) 3. Sonstige Einnahmen bei Instituten, welche den allgemeinen Universitätsfonds zufließen.				

Tit.	Einnahme	a. Für Einnahme des Brennmaterials aus Institutsbeständen Mk.	Pf.	b. Für Benutzung der in den Dienstwohnungen vorhandenen Gas- und Wasserleitungen Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	c. Für Schornsteinreinigungen Mk.	Pf.
VI.	**Insgemein.** 1. Entschädigung der Dienstwohnungs-Inhaber für Natural-Emolumente, und zwar: a. von b.								

Der vorige Etat setzt aus		Mithin sind für 18				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
						Zu B. 3. Hierhin gehört der Erlös aus dem Verkaufe von Doubletten, Pflanzen, für Erlaubniskarten zur Benutzung der Bibliothek zc.

Kap.	Tit.	Einnahme	Jahres-Betrag Mk.	Pf.	Darunter künftig wegfallend Mk.	Pf.
		Anmerkung. Wegen der gleichartigen Entschädigungen der Inhaber der unter Titel I. Nr. 1 aufgeführten Dienstwohnungen vergl. die Special-Etats der Kliniken ꝛc.				
		2. Entschädigung der Assistenten für Heizung und Beleuchtung ihrer Dienstwohnungen, zahlbar in monatlichen Beträgen während der sechs Wintermonate, und zwar:				
		a. von				
		ꝛc.				
		(vergl. Ausgabe Titel III. C. Nr.)				
		3. Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung.				
		Wiederholung der Einnahme.				
	I. bis VI.					
		Gesammt-Einnahme.				

Ausgabe.

Besoldungen.

Kap.	Tit.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	I.	A. Akademische Verwaltung.				
		Vermerk zu Nr. bis (soweit Unterbeamte in Betracht kommen). Das Einkommen dieser Stellen mit Mk. überträgt sich mit den unter C. Nr. 3 dieses Titels ausgebrachten Gehältern in den Grenzen von 900 bis 1500, durchschnittlich 1200 Mk.				
		B. Lehrkörper der Universität.				
		1. Professoren.				
		a. Evangelisch-theologische Fakultät:				
		1. ordentliche Professoren.				
		2. außerordentliche Professoren.				
		b. Katholisch-theologische Fakultät:				
		1. ordentliche Professoren.				
		2. außerordentliche Professoren.				
		c. Juristische Fakultät:				
		1. ordentliche Professoren.				
		2. außerordentliche Professoren.				
		d. Medizinische Fakultät:				
		1. ordentliche Professoren.				
		2. außerordentliche Professoren.				
		e. Philosophische Fakultät:				
		1. ordentliche Professoren.				
		2. außerordentliche Professoren.				

Der vorige Etat setzt aus		Mithin sind für 18				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Jahres-Betrag Mk.	Jahres-Betrag Pf.	Darunter künftig wegfallend Mk.	Darunter künftig wegfallend Pf.
	I.					

2. Lektoren, Sprach- und Exercitien-meister.

Vermerk. Die Sprach- und technischen Lehrer sind künftig nur kontraktlich unter Vorbehalt der Kündigung anzunehmen und die denselben zu gewährenden Remunerationen unter Titel III. B. der Ausgabe auszubringen.

3. Dispositionsfonds zu Professoren-Besoldungen.

Behufs Ergänzung der unter Titel I. B. 1. a. bis e. als künftig wegfallend bezeichneten Professuren auf den Betrag von je Mk. und zwar:

bei Titel I. B. 1. . . . . . . — Mk.
" " " . . . . . . — "
zusammen — Mk.

ferner behufs Verwendung zu neuen Gehältern für die unter Titel I. B. 1. aufgeführten Stellen und zu Gehaltszulagen — "

Davon sind aus dem Centralfonds Kapitel 119 Titel 13 bewilligt und als Mehrausgabe zu verrechnen

Bleibt Summa B.

C. Institute.

1. Wissenschaftliche und andere Beamte mit Ausschluß der unter Nr. 2 bis 4 aufgeführten Unterbeamten.

Vermerk. (Bezüglich der Bibliotheksbeamten.) Die Besoldungen der wissenschaftlichen Beamten bei den Universitäts-Bibliotheken und der Paulinischen Bibliothek zu Münster sind untereinander übertragbar, und zwar:

a. der vollbesoldeten Vorsteher mit Ausschluß desjenigen zu Münster mit durchschnittlich 5400 Mk. und höchstens 6000 Mk.;

b. der Kustoden mit Einschluß derjenigen zu Münster mit durchschnittlich 3000 Mk. und höchstens 4500 Mk.,

unter Hinzurechnung von je 600 Mk. zu den Durchschnitts- und den Maximalsätzen für die Beamten in Berlin.

Der vorige Etat schl. aus		Mithin sind für 18				Bemerkungen	Tit.	Kap.
		mehr		weniger				
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			

Kap.	Tit.	Ausgabe		Jahres-Betrag Mk.	Pf.	Darunter künftig wegfallend Mk.	Pf.
	I.	2. Konservatoren und Präparatoren mit 1500 bis 1800, durchschnittlich 1650 Mk. Vermerk. Die in Betracht kommenden Beamten, zur Zeit der Universitäten Greifswald, Halle, Kiel und Bonn rangiren ihrem Dienstalter nach untereinander. Der Ausgleich der Besoldungen ist zu bewirken durch Zu- und Absetzen vorübergehend entbehrlicher bezw. mehr erforderlicher Beträge bei dem Titel „Insgemein" des betreffenden Universitäts-Etats. 3. Diener. Vermerk. Das Einkommen dieser Stelle mit Mk. und das unter Titel I. A. dieses Etats, sowie unter Ausgabetitel I. des Instituts, der Kliniken &c. (vorstehend unter aufgeführt) mit Mk. zusammen Mk., überträgt sich in den Grenzen von 900 bis 1500, durchschnittlich 1200 Mk. 4. Nachtwächter mit 700 bis 900, durchschnittlich 800 Mk.					
	II.	**Wohnungsgeldzuschüsse.** Nach Titel I. A. " " " B. " " " C. Vermerk. Von den künftig heimfallenden Beträgen entfallen auf: 1. (Etatsposition und Name) . — Mk. 2. " " " . — " &c. . — " — Mk.					
	III.	**Andere persönliche Ausgaben.** A. Akademische Verwaltung. B. Lehrkörper der Universität. Remunerationen der technischen Lehrer. C. Institute. 1. Zur Remunerirung für Verwaltung von Nebenämtern. Hieraus werden gezahlt für: a. die Universitäts-Bibliothek b. den akademischen Gottesdienst c. " " Gesangverein	Mk. | Pf.				

Der vorige Etat setzt aus		Mithin sind für 18				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
						Zu 3. Diese Beamten sind ihrem Dienstalter nach aufzuführen, einschließlich der unter A. genannten und der auf den Special-Etats stehenden gleichen Unterbeamten, deren Bezüge nur nachrichtlich an betreffender Stelle vor der Linie anzugeben sind.

Kap.	Tit.	Ausgabe			Jahres-Betrag		Darunter künftig wegfallend	
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	III.	(Zur Notiz: die folgenden Ausgaben sind fakultätsweise aufzuführen.)						
		2. Zur Remunerirung der Assistenten und Amanuensen. 2c.						
		3. Zur Remunerirung der Diener, Heizer und sonstigen Hilfsunterbeamten. (Zu 2 und 3. Die hierher gehörigen Ausgaben sind in der gleichen Weise wie unter 1 aufzuführen.)						
		Vermerk zu Nr. 3. Die vorausgeführten Unterbeamten können bei nachgewiesener Diensttüchtigkeit in erledigte etatsmäßige Besoldungen (Titel I. A. bezw. C. Nr. 3) einrücken. Die neu anzunehmenden Unterbeamten erhalten daher immer zunächst Remuneration.						
	IV.	**Zu Pensionen, Wartegeldern, außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Professoren, Privatdozenten, Beamte und Unterbeamte.** 2c. auf Anweisung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.						
	V.	**Sächliche Ausgaben.** A. Akademische Verwaltung. Zu Amtsbedürfnissen, Porto- und Frachtgebühren u. s. w., Heizung, Erleuchtung und Reinigung. B. Institute. 1. Universitäts-Bibliothek. 2. Akademischer Gottesdienst. 3. Akademischer Gesangverein. (Die folgenden Ausgaben sind falkultätsweise aufzuführen und abzuschließen.) Vermerk zu B. Die einzelnen Positionen der Institutsfonds übertragen sich gegenseitig.						
	VI.	**Zuschüsse für Institute mit Special-Etats.**						
	VII.	**Zu Prämien, Stipendien und Unterstützungen für Studirende.**						

Der vorige Etat jetzt aus		Mithin sind für 18 mehr		weniger		Bemerkungen
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
						Zu Titel V. Die wirklichen Ausgaben der Fraktionsjahre sind anstatt in Belägen bei den einzelnen Positionen in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen. Zu Titel V. B. Die Gesammtdotation eines jeden Instituts ist wie bisher üblich vor der Linie nachzuweisen.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Jahres-Betrag Mk.	Pf.	Darunter künftig wegfallend Mk.	Pf.
	VIII.	**Administrations- und Erhebungskosten, Abgaben und Lasten.**				
	IX.	**Unterhaltung der Gebäude und Gärten.**				
	X.	**Insgemein.**				
		A. Feststehende Zahlungen.				
		B. Zu Umzugs- und Reisekosten, sowie zur Deckung etwaiger Einnahme-Ausfälle, zu Mehrausgaben, welche unter keinen der vorigen Titel passen, nach Anweisung des Universitäts-Kurators, jedoch mit Ausnahme von Ausgaben persönlicher Natur, die nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten erfolgen dürfen.				
		Dieser Position fließen etwaige Mehreinnahmen, soweit diese nicht einzelnen Instituten verbleiben, sowie die Ersparnisse an den sächlichen Ausgabefonds, mit Ausschluß derjenigen der Institute, der Prämien- und Stipendienfonds und des Baufonds, zu; jedoch können auch die Ersparnisse an den sächlichen Ausgabefonds der Institute mit Genehmigung oder auf Anordnung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten dem Titel „Insgemein" zugeführt werden.				
		C. Zu sächlichen Ausgaben der Institute aus dem Ertrage der Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge nach Titel V. B. Nr. 2 der Einnahme zur Verfügung des Universitäts-Kurators.				
		Wiederholung der Ausgabe.				
	I. bis X.	Gesammt-Ausgabe.				
		Vermerk. Die zu sächlichen Ausgaben bestimmten Positionen jedes einzelnen Titels, mit Ausnahme des Titels IX., übertragen sich gegenseitig. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände bei den Fonds zu sächlichen Ausgaben, einschließlich der Prämien- und Stipendienfonds sowie des Baufonds, können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
		Schluß des Etats:				
		Die Einnahme beträgt				
		Die Ausgabe beträgt				
		Geht auf				

Der vorige Etat setzt aus		Mithin sind für 18				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
						Zu B. Die bei dieser Position eintretenden Veränderungen sind an dieser Stelle unter spezieller Aufführung der Zu- und Abgänge nachzuweisen.

10) Bestreitung der Kosten der Dekanatsverwaltungen bei den Universitäten 2c.

Berlin, den 7. Januar 1891.

Die von den Herren Universitäts-Kuratoren 2c. über die Bestreitung der Kosten der Dekanatsverwaltungen erstatteten Berichte haben ergeben, daß in dieser Beziehung verschiedenartig verfahren wird. Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich daher entsprechend der bei einzelnen Universitäten 2c. bereits bestehenden Ordnung der Angelegenheit allgemein, daß die besagten Kosten aus der Dekanatskasse bezw. den Fakultätsgebühren zu bestreiten sind. Soweit noch in einzelnen Fällen Aufwendungen aus den Mitteln bezw. den Naturalbeständen der Universitäten 2c. für die in Rede stehenden Verwaltungen einschließlich der Kosten für Formulare, Papier u. s. w. gemacht werden, darf dies künftig nicht mehr geschehen.

Die hier und da geltenden Bestimmungen, nach welchen der Universitäts-Kanzlist verpflichtet ist, in gewissen Fällen für die Dekanatsverwaltungen unentgeltlich Rein- und Abschriften zu fertigen, sowie die für den genannten Zweck etwa bestehenden besonderen Fonds, werden hierdurch nicht berührt.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren, das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Greifswald, den Herrn Rektor und den Senat der hiesigen Universität, den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster und den Herrn Kurator des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Abschrift erhält das Königliche Universitäts-Kuratorium zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Universitäts-Kuratorium hierselbst.
U. I. 2805.

C. Akademien, Museen 2c.

11) Umstimmung der als Lehrmittel dienenden Orgeln und Klaviere.

Berlin, den 23. Dezember 1890.

Durch den Erlaß vom 31. Dezember 1889 — U. IV. 4102. U. II. U. III. (Centr. Bl. 1890 S. 178), durch welchen die

Normalstimmung vom Beginne des laufenden Etatsjahres in den höheren Lehranstalten und den Schullehrer- und Lehrerinnenseminaren eingeführt worden, ist bestimmt, daß die Kosten der Umstimmung der als Lehrmittel dienenden Orgeln und Klaviere aus den laufenden Mitteln der genannten Anstalten bestritten werden sollen. Es ließ sich erwarten, daß zur Umstimmung der Orgeln die laufenden Mittel oft nicht ausreichen würden, und mehrere Provinzial-Schulkollegien haben denn auch dafür die Ueberweisung außerordentlicher Mittel nachgesucht. Solche sind bis jetzt nur in wenigen Fällen, wo die Kosten für die Umstimmung in Verbindung mit Reparaturkosten stehen und einen geringen Betrag ausmachen, bewilligt worden. Im Uebrigen kann die Beschaffung der meist erheblichen Kosten der Umstimmung der Orgeln, bei welcher es in der Regel um eine Tieferstimmung sich handelt, nicht für angemessen erachtet werden, da nach dem Gutachten des Direktors des Institutes für Kirchenmusik, Professors Haupt, welches mit dem Urtheile eines erfahrenen Orgelbauers übereinstimmt, zum Zwecke dieser Umstimmung die Orgeln eine durchgreifende, das Werk schädigende Aenderung erfahren müssen, und deshalb das Stimmen in Normalstimmung nur bei neuen Orgeln sich empfiehlt. Wenn nun die Umstimmung der Orgeln unterbleibt und doch für den Unterricht im Gesang und Violinspiel die Normalstimmung unbedingt maßgebend sein muß, so ergiebt sich daraus als nothwendige Folge, daß die Orgel, so lange sie nicht normal gestimmt ist, nicht als Begleitinstrument, sondern nur zum Unterrichte im Orgelspiele benutzt werden kann. Dasselbe gilt entsprechend auch von solchen Klavieren, welche wegen hohen Alters u. s. w. eine sichere Umstimmung nicht gestatten.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse ich, anzuordnen, daß demgemäß verfahren werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 2731. U. III.

---

12) Bewerbung um den Preis der I. Michael-Beer'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der I. Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist in diesem Jahre für Bildhauer bestimmt.

Ausführliche Programme, welche die Bedingungen der Zu-

lassung zum Wettbewerbe enthalten, können von der unterzeichneten Akademie der Künste, dem hiesigen Künstler-Verein sowie den Kunst-Akademien zu Wien, Düsseldorf, Königsberg i. Pr., Cassel, Dresden, München, den Kunstschulen zu Stuttgart, Weimar, Karlsruhe und dem Staedel'schen Institute zu Frankfurt a. M. bezogen werden.

Berlin, den 26. Januar 1891.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

---

13) Bewerbung um den Preis der II. Michael-Beer'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der II. Michael-Beer'schen Stiftung für Bewerber ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses ist in diesem Jahre für Maler aller Fächer eröffnet.

Ausführliche Programme, welche die Bedingungen der Zulassung zur Konkurrenz enthalten, können von der unterzeichneten Akademie, dem hiesigen Künstler-Verein, sowie von den Kunst-Akademien zu Wien, Düsseldorf, Königsberg i. Pr., Cassel, Dresden, München, den Kunstschulen zu Stuttgart, Weimar, Karlsruhe und dem Staedel'schen Institute zu Frankfurt a. M. bezogen werden.

Berlin, den 26. Januar 1891.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

D. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

14) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 8. Januar 1891.

Die Lage der Ferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Ostpreußen wird von uns für das Jahr 1891 in folgender Weise geordnet:

Nr.	Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Beginn des Unterrichtes
1	Osterferien	14 Tage	Mittwoch den 5. März cr.	Donnerstag den 9. April cr.
2	Pfingstferien	5 Tage	Freitag den 15. Mai cr. Nachm.	Donnerstag den 21. Mai cr.
3	Sommerferien	4 Wochen	Sonnabend den 4. Juli cr.	Montag den 3. August cr.
4	Michaelisferien	14 Tage	Sonnabend den 3. Oktbr. cr.	Montag den 19. Oktbr. cr.
5	Weihnachtsferien	14 Tage	Sonnabend den 19. Dezbr. cr.	Montag den 4. Jan. 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

15) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 2. Januar 1891.

Wir haben die Ferien der höheren Lehranstalten unserer Provinz für das Jahr 1891 in folgender Weise festgesetzt:

1. Osterferien:

Schluß des Schuljahres: Dienstag, den 24. März.
Anfang des neuen Schuljahres: Mittwoch, den 8. April.

2. Pfingstferien:

Schluß der Lektionen: Freitag, den 15. Mai.
Anfang derselben: Donnerstag, den 21. Mai.

3. Sommerferien:

Schluß der Lektionen: Sonnabend, den 4. Juli.
Anfang derselben: Montag den 3. August,
für die Anstalten der Stadt Berlin und der Vororte Charlottenburg, Steglitz und Groß-Lichterfelde: Montag, den 10. August.

4. Michaelisferien:

Schluß des Sommersemesters: Sonnabend, den 26. September;
für die Anstalten der Stadt Berlin und der Vororte: Sonnabend, den 3. Oktober.
Anfang des Wintersemesters: Montag, den 12. Oktober.

5. Weihnachtsferien:

Schluß der Lektionen: Sonnabend, den 19. Dezember.
Anfang derselben: Montag, den 4. Januar 1892.

Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer besonderen Genehmigung. Den Berliner Anstalten bleibt gestattet,

vor dem Beginne der Sommerferien den Unterricht am Freitag, den 3. Juli nach Abschluß der lehrplanmäßigen Lektionen und der sich anschließenden Vertheilung der Censuren zu beenden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

16) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1890.

Wir bestimmen hierdurch, daß die Ferien an den höheren Schulen unseres Verwaltungsbezirkes im Jahre 1891 folgende Ausdehnung und Lage haben sollen:

1. Osterferien:
Schulschluß: Mittwoch, den 25. März, Mittag.
Schulanfang: Donnerstag, den 9. April, früh.

2. Pfingstferien:
Schulschluß: Freitag, den 15. Mai, Nachmittag.
Schulanfang: Donnerstag, den 21. Mai, früh.

3. Sommerferien:
Schulschluß: Sonnabend, den 4. Juli, Mittag.
Schulanfang: Montag, den 3. August, früh.

4. Herbstferien:
Schulschluß: Mittwoch, den 30. September, Mittag.
Schulanfang: Donnerstag, den 15. Oktober, früh.

5. Weihnachtsferien.
Schulschluß: Mittwoch, den 23. Dezember, Mittag.
Schulanfang: Donnerstag, den 7. Januar, früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

17) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Posen.

Posen, den 7. Januar 1891.

Bezüglich der Ferien bei den höheren Lehranstalten in der Provinz Posen bestimmen wir hierdurch, daß im laufenden Jahre:

a) der Schulschluß:	b) der Schulanfang:
1) Zu Ostern: Dienstag, den 24. März.	Mittwoch, den 8. April.
2) Zu Pfingsten: Freitag, den 15. Mai. (Nachmittags 4 Uhr)	Donnerstag, den 21. Mai.
3) Vor den Sommerferien: Freitag, den 3. Juli (Nachmittags 4 Uhr)	Dienstag, den 4. August.

	a) der Schulschluß:	b) der Schulanfang:
4) Zu Michaelis:	Sonnabend, den 26. September.	Dienstag, den 13. Oktober.
5) Zu Weihnachten:	Dienstag, den 22. Dezember.	Donnerstag, den 7. Januar 1892.

stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

18) Schulferien für sämmtliche Lehranstalten der Provinz Schlesien.

Breslau, den 6. Dezember 1890.

Die Ferien für das Jahr 1891 sind von uns, wie folgt, festgestellt worden:

Ostern:	Schulschluß: Sonnabend, den 21. März, Anfang des neuen Schuljahres: Montag, den 6. April,
Pfingsten:	Schulschluß: Freitag, den 15. Mai, Schulanfang: Donnerstag, den 21. Mai,
Sommerferien:	Schulschluß: Freitag, den 3. Juli, Schulanfang: Mittwoch, den 5. August,
Michaelisferien:	Schulschluß: Sonnabend, den 26. September, Schulanfang: Donnerstag, den 8. Oktober,
Weihnachtsferien:	Schulschluß: Mittwoch, den 23. Dezember, Schulanfang: Donnerstag, den 7. Januar 1892.

Zugleich weisen wir die Herren Direktoren ꝛc. darauf hin, daß an denjenigen Tagen, an welchen nach der Ferien-Ordnung die Schule zu schließen ist, der Schluß erst nach vollständiger Erledigung des für diese Tage vorgeschriebenen schulplanmäßigen Unterrichtes erfolgen darf und nur diejenigen auswärtigen Schüler, welche sonst erst den nächsten Tag die Eisenbahn benutzen müßten, um nach Hause zu kommen, schon um 10 bezw. 11 Uhr Vormittags vom Unterrichte dispensirt werden können.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

19) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig.

Schleswig, den 13. Dezember 1890.

Wir haben in Betreff der höheren Schulen unseres Verwaltungsbereiches folgende Ferienordnung für das Jahr 1891 festgestellt:

Osterferien.

Schluß des Schuljahres: Sonnabend, den 21. März.
Beginn des neuen Schuljahres: Montag, den 6. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 16. Mai.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 21. Mai.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 4. Juli.
Anfang des Unterrichtes: Montag, den 3. August.

Michaelisferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Sonnabend, den 26. September.
Anfang des Winterhalbjahres: Montag, den 12. Oktober, bezw. Freitag, den 9. oder Sonnabend, den 10. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 19. Dezember.
Anfang des Unterrichtes: Montag, den 4. Januar 1892.

Die Verschiedenheit des Schlußtermines der Michaelisferien hat darin ihren Grund, daß einzelne Anstalten der Provinz die freien Tage, welche außer den von uns festgesetzten Ferien nach älterer Sitte an der betreffenden Schule bestehen, aus örtlichen Gründen bisher noch nicht aufgegeben haben; diese Tage sind bei den Michaelisferien in Abzug zu bringen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

20) Abänderung der §§. 6,2, 9,3, 14,3 und 17,5 Abs. 3 der Ordnung der Entlassungsprüfung an Gymnasien vom 27. Mai 1882.

Berlin, den 27. Dezember 1890.

In Abänderung der Bestimmungen der Ordnung der Entlassungsprüfung an Gymnasien vom 27. Mai 1882 §§. 6,2, 9,3, 14,3 und 17,5 Abs. 3 (vergl. Cirkular-Verfügung von demselben Tage) (Centr.-Bl. 1882 S. 365) bestimme ich hiermit, daß

1) der lateinische Aufsatz,
2) die Uebersetzung in das Griechische bei der Versetzung in die Prima schon für den nächsten Reife-Prüfungs- bezw. Versetzungstermin allgemein in Wegfall kommen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird mit der sofortigen Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 10331.

E. Schullehrer= und Lehrerinnen=Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

21) Befähigungszeugnisse für Lehrer als Vorsteher an Taubstummen=Anstalten.

Berlin, den 26. November 1890.

In der zu Berlin im Monate September 1890 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummen=Anstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummen=Anstalt erlangt:

Heinrichs, ordentlicher Lehrer an der Provinzial=Taubstummen=Anstalt zu Brühl,
Huschens, dsgl. an der Provinzial=Taubstummen=Anstalt zu Trier,
Kockelmann, dsgl. an der Provinzial=Taubstummen=Anstalt zu Trier,
Kopka, dsgl. an der Provinzial=Taubstummen=Anstalt zu Wriezen und
Schalt, dsgl. an der Provinzial=Taubstummen=Anstalt zu Schleswig.

Bekanntmachung.
U. IIIa. 24646. II.

---

22) Die Vertretung der Schulaufsichtsbehörden bei den Entlassungs=Prüfungen an den staatlichen Präparanden=Anstalten.

Berlin, den 4. Dezember 1890.

Durch meinen Erlaß vom 14. Februar 1888 — U. III. 364. —, betreffend die Entlassungs=Prüfungen an den staatlichen Präparanden=Anstalten (Centr. Bl. 1888 S. 234), ist angeordnet, daß diese Prüfungen unter dem Vorsitze eines Kommissars des zuständigen Provinzial=Schulkollegiums abzuhalten sind, und zu denselben ein mit privater Präparandenbildung nicht befaßter Seminardirektor zuzuziehen ist. Hierbei ist die Beauftragung eines der Regierungs=Schulräthe desjenigen Bezirkes, in welchem die betreffende Präparanden=Anstalt liegt, mit der Leitung der Prüfung zugelassen.

Unter Aufhebung dieser Anordnung bestimme ich, daß zukünftig nur ein Kommissar des Provinzial=Schulkollegiums, und zwar ein Provinzial= oder ein Regierungs=Schulrath abwechselnd

mit einem Seminardirektor, welcher mit privater Präparandenbildung nicht befaßt ist, den in Rede stehenden Prüfungen beizuwohnen, bezw. den Vorsitz bei denselben zu führen hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 3831.

---

23) Befähigungszeugnisse zur Ertheilung des Turnunterrichtes an höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 17. Dezember 1890.

In der im Monate November 1890 in Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an höheren Mädchenschulen erlangt:

1) Ackermann, Helene, Handarbeitslehrerin in Berlin,
2) Beyer, Julie, dsgl. in Schwerin i. M.,
3) Bialon, Helene, in Berlin,
4) Bischoff, Margarethe, Handarbeitslehrerin in Berlin,
5) Bongert, Bertha, dsgl. in Dortmund,
6) Borth, Lina, Kindergärtnerin in Stettin,
7) Demme, Anna, Handarbeitslehrerin in Berlin,
8) Filter, Vera, Lehrerin in Johannisthal,
9) Fischer, Elise, dsgl. in Berlin,
10) Flacke, Elise, dsgl. daselbst,
11) Friese, Gertrud, dsgl. in Potsdam,
12) Fürstenau, Dorothea, in Stettin,
13) Hempe, Martha, in Berlin,
14) Jankowski, Ida, Lehrerin in Berlin,
15) Kaestner, Alma, dsgl. daselbst,
16) Klotz, Julie, dsgl. in Leobschütz,
17) Krueger, Charlotte, dsgl. in Berlin,
18) Krumnow, Elise, daselbst,
19) Maaß, Hedwig, Lehrerin in Potsdam,
20) Mellendorff, Nanny, Handarbeits- und Zeichenlehrerin in Greifswald,
21) Mońska, Dorothea, Lehrerin in Potsdam,
22) Motzkau, Agnes, Handarbeitslehrerin in Berlin,
23) Müller, Helene, dsgl. daselbst,
24) Regeser, Johanna, in Grabow bei Stettin,
25) Reichert, Martha, Handarbeitslehrerin in Lassan,
26) Reinmann, Katharina, Lehrerin in Berlin,

27) Schleh, Wally, Lehrerin in Berlin,
28) Schroeder, Auguste, dsgl. daselbst,
29) Schulz, Julie, dsgl. daselbst,
30) Seiler, Elisabeth, in Stettin,
31) Stern, Luise, Handarbeitslehrerin in Frankfurt a. M.,
32) Sutter, Gertrud, in Stettin,
33) Tag, Anna, Lehrerin in Berlin,
34) Teuscher, Gertrud, Handarbeitslehrerin in Stargardt i. P.,
35) Unverricht, Else, dsgl. in Steglitz,
36) Wegener, Martha, Lehrerin in Berlin,
37) Wernicke, Elisabeth, dsgl. daselbst.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. IIIb. 9304.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

24) Aussetzung des Schulunterrichtes an denjenigen Tagen, an welchen die kanonische Visitation des katholischen Religionsunterrichtes stattfindet.

Breslau, den 19. November 1890.

Euer Hochwürden — Wohlgeboren — ermächtigen wir hiermit, an den Tagen, an welchen die kanonische Visitation des katholischen Religionsunterrichtes stattfindet, falls eine rechtzeitige Anzeige derselben erfolgt, den übrigen Schulunterricht je nach den Umständen ganz oder theilweise auszusetzen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte und die katholischen Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte des Bezirkes.
II. III. 4518. II.

---

25) Auszug aus dem Verwaltungsberichte des Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf für das III. Vierteljahr 1890, betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heilung des Stotterns unter den Elementarschülern.

(Centr. Bl. für 1889 Seite 622.)

Düsseldorf, den 3. Dezember 1890.

Nachdem die im Jahre 1888 veranstalteten ersten Heilversuche an stotternden Schulkindern nach dem Heilverfahren

von A. Gutzmann in Berlin in Elberfeld, wo unter den ca. 18000 Schulkindern seitens der städtischen Schulbehörde 220 stotternde ermittelt worden waren, von sehr günstigem Erfolge begleitet gewesen, sind von 1889 bis 1890 in Elberfeld 7 Kurse dieser Art je mit 9 bis 10 Kindern eingerichtet. Diese werden mit je 6wöchiger Dauer und in 6 wöchentlichen Stunden zu schulfreier Zeit von 3 Lehrern geleitet, welche auf Kosten der Stadt an Lehrkursen des 2c. Gutzmann in Berlin theilgenommen und durch diese mit der Methode des Heilverfahrens sich bekannt gemacht haben.

Die hiesige Regierung hat unter Hinweis auf die günstigen Ergebnisse der Elberfelder Veranstaltungen zur Heilung des Stotterns bereits im vorigen Jahre die Kreisbehörden aufgefordert, ähnliche Einrichtungen wenigstens in den größeren übrigen Städten des Bezirkes in's Leben zu rufen, durch welche der empfindlichen Schädigung der bürgerlichen Brauchbarkeit eines nicht unerheblichen Theiles der heranwachsenden Jugend wirksam entgegengearbeitet werden kann.

Diese Anregungen haben den Erfolg gehabt, daß bis jetzt gleiche Heilkurse bereits eingerichtet sind und mit gutem Erfolge wirken in Duisburg (2 Kurse), in Mülheim a. d. Ruhr (2 Kurse), in Meiderich im Kreise Ruhrort (2 Kurse), in Borbeck im Landkreise Essen (1 Kursus). In diesen Orten stehen die Heilkurse unter Leitung von Volksschullehrern, welche auf Kosten der Gemeinden in Berlin an den Heilversuchen des 2c. Gutzmann theilgenommen haben.

Von Remscheid aus hat ein Lehrer im vorigen Winter den Gutzmann'schen Lehrkursus besucht, jedoch ist bisher wegen Mangels an Betheiligung von Schülern ein Kursus daselbst noch nicht zu Stande gekommen.

Zur Bildung von ähnlichen Stotterer-Heilkursen für Volksschulkinder sind die Vorbereitungen durch Entsendung geeigneter Lehrer zu den Gutzmann'schen Musterkursen getroffen seitens der Gemeinden Solingen, Merscheid im Kreise Solingen, Altenessen und Altendorf im Landkreise Essen. Auch in Crefeld wird man städtischerseits in nächster Zeit dieser Frage praktisch näher treten.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von der Recke.

26) Maßgebender Grundsatz für Anträge auf Neubewilligungen von Unterhaltungszuschüssen für höhere Mädchenschulen.

Berlin, den 12. Dezember 1890.

Die mir zur Verfügung stehenden Mittel zu Gewährung von Unterhaltungszuschüssen für höhere Mädchenschulen sind, trotz mehrfacher Verstärkung in den letzten Jahren, gegenwärtig nahezu erschöpft. Ich sehe mich daher genöthigt, einerseits bei Neubewilligung von Zuschüssen für derartige Anstalten die größte Sparsamkeit zu üben, andererseits auf die Kürzung beziehungsweise Zurückziehung bereits bewilligter Zuschüsse, soweit dieselben als entbehrlich zu erachten sind, thunlichst Bedacht zu nehmen.

Zu diesem Behufe veranlasse ich die Königliche Regierung, Anträge auf Neubewilligungen nur da zu stellen, wo dies das öffentliche Unterrichtsinteresse dringend erheischt.

Bei Gesuchen um Fortbewilligung bereits gewährter Zuschüsse ist in eine erneute sorgfältige Prüfung des Bedürfnisses einzutreten, und, soweit ein solches nicht anzuerkennen ist, die Kürzung beziehungsweise Zurückziehung der Zuschüsse bei mir zu beantragen. Hierbei werden besonders diejenigen höheren Mädchenschulen in Betracht kommen, welche bei geringem Besuche lediglich durch die Beihilfe des Staates lebensfähig sind, im Uebrigen aber, insbesondere nach dem Stande des Volksschulwesens an dem betreffenden Orte, einem erheblicheren öffentlichen Unterrichtsinteresse nicht dienen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg und Oppeln).
U. IIIa. 21539.

---

27) Einreichung von Verwendungs- und Bedürfnis-Nachweisungen über die den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen zu gewährenden staatlichen Dienstalterszulagen betreffend.

Berlin, den 19. Dezember 1890.

Auf den Bericht vom 4. Dezember d. J. — B. 15244. — erwidere ich der Königlichen Regierung, daß es in Folge der durch meinen Runderlaß vom 28. Juni d. J. — U. IIIa. 18417. — (Centr. Bl. 1890 S. 614) getroffenen anderweiten Bestimmungen hinsichtlich der den Lehrern und Lehrerinnen an

öffentlichen Volksschulen zu gewährenden staatlichen Dienstalters-
zulagen der Einreichung der im Runderlasse vom 5. Januar 187
— U. III. 5001. — vorgeschriebenen Verwendungs- und Be-
dürfnis-Nachweisungen bis zum 1. Januar jeden Jahres nicht
mehr bedarf.

An
die Königliche Regierung zu Cassel.

Abschrift zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. IIIa. 25623.

28) Gewährung persönlicher Zulagen an Volksschul-
lehrer.

Berlin, den 20. Dezember 1890

Die in Folge meines Erlasses vom 16. Juni d. J. —
U. IIIa. 15078. — (Centr. Bl. 1890 S. 613) erstatteten Berichte
ergeben, daß ein Bedürfnis, Lehrer an öffentlichen Volksschulen
mit laufenden persönlichen Zulagen aus Staatsfonds zu bedenken
nur noch in einzelnen Fällen anzuerkennen ist. In der größeren
Zahl der Fälle kann, wenn die Verhältnisse eine Besoldungsver-
besserung event. unter Beihilfe aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 34
des Etats nicht rechtfertigen, in anderer Weise aus den zu Zu-
wendungen und zu Unterstützungen bereiten Mitteln geholfen
werden, wenn es ungeachtet der eingetretenen Neuregelung der
staatlichen Dienstalterszulagen noch nothwendig erscheint, lediglich
persönlichen Verhältnissen einzelner Lehrer Rechnung zu tragen.

Es werden daher die den Königlichen Regierungen nach
meinem Erlasse vom 4. April v. J. — U. IIIa. 14161. — in
den Provinzial-Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung
unter Kap. 121 Tit. 27 Abth. III. Pos. 2b. (jetzt Tit. 35) zu
persönlichen Zulagen zur Verfügung gebliebenen Summen vom
1. April 1890 ab hierdurch zum Centralfonds eingezogen.

Die Königliche Regierung weise ich demnach an, die an
der bezeichneten Stelle Ihres Etats ausgeworfene Summe von
. . . Mk. in der Rechnung Ihrer Hauptkasse für 1. April 1890/91
in Abgang stellen zu lassen.

Sofern nach dem Absatze 6 des vorerwähnten Runderlasses
vom 16. Juni 1890 noch persönliche Zulagen bis zum 1. Juli
1890 gezahlt sind und in Einzelfällen mit meiner ausdrücklich
ertheilten bezw. noch zu ertheilenden Genehmigung Lehrern per-

sönliche Zulagen noch über den 1. Juli 1890 hinaus zu Theil werden, sind die gezahlten Beträge in den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter Kap. 121 Tit. 35 als Mehrausgabe nachzuweisen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen.
U. IIIa. 25635. I.

---

29) Die unter Kap. 121 Titel 34 des Staatshaushalts-Etats für unvermögende Schulverbände ausgesetzten Fonds sind nur zu widerruflichen Beihilfen auf die Dauer eines Bedürfnisses bestimmt.

Berlin, den 31. Januar 1891.

Wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 7. Januar 1891 erwidere, ist es unzulässig, daß die Stadtvertretung K. die Erhöhung des Mindestgehaltes der Volksschullehrer von 1000 auf 1100 Mk. und die Erweiterung der Besoldungs-Skala derselben um 2 Stufen von 1900 und 2000 Mk. von der Bedingung abhängig gemacht bezw. nur für so lange beschlossen hat, als die hierdurch jetzt und in Zukunft entstehenden Mehrkosten der Stadt aus der Staatskasse erstattet werden.

Die in Kap. 121 Tit. 34 des Staatshaushalts-Etats für unvermögende Schulverbände ausgesetzten Fonds sind nur zu widerruflichen Beihilfen für die Dauer eines Bedürfnisses bestimmt. Mit dieser Bestimmung ist es unvereinbar, staatsseitig solche Beihilfen für eine bestimmte Zeitdauer oder in bestimmter Höhe einem Schulverbande rechtsverbindlich zuzusichern.

Andererseits kann von Schulaufsichtswegen eine, wie im vorliegenden Falle, nur bedingte Regulirung der Gehaltsansprüche der Volksschullehrer in keinem Falle genehmigt werden, weil die Einkommensverhältnisse derselben mit Rücksicht auf ihren Haushalt, ihre Pensionsansprüche &c. sicher und unzweifelhaft festgestellt werden müssen.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, falls Sie diesem bedingten Beschlusse der Stadtverordneten in K. vom 10. Dezember 1890 Ihre Genehmigung ausdrücklich ertheilt haben sollte, diese sofort wieder zurückzuziehen; in jedem Falle aber der Stadtvertretung sofort zu eröffnen, daß, wenn diese Bedingung nicht innerhalb einer sachgemäßen, möglichst kurz zu bestimmenden

Frist durch ausdrücklichen Beschluß für aufgehoben erklärt wi
die Beihilfe wieder zurückgezogen werden müsse.

Kommt die Stadt dieser Aufforderung nicht nach, so ist
Beihilfe zurückzuziehen und auf Grund des Feststellungsgese
vom 26. Mai 1887 wegen Erhöhung des Minimalgehaltes u
Erweiterung der Gehaltsskala das Weitere ungesäumt zu veranlaß

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. 216.

Nichtamtliches.

1) Lehrkursus zur Förderung der Bienenzucht währe des Jahres 1889 im Regierungsbezirke Königsber

Unter Leitung des Lehrers em. Kanitz in Friedland,
Altmeisters der preußischen Bienenzucht, begann ein Lehrku
in derselben, an welchem sich die in der Nr. 9 der Bienenzeit
genannten Herren betheiligten.

Der Leiter eröffnete den Kursus Montag den 8. morg
7 Uhr mit einer Ansprache an die Theilnehmer. Zunächst
derselbe hervor, daß die Königliche Regierung den Bestrebun
für Bienenzucht ein reges Interesse widme und jedem Theilneh
an dem bevorstehenden Kursus eine Beihilfe gewähre. D
schilderte derselbe die materielle und ideale Seite der Bienenz
mit begeisterten Worten und sprach die Hoffnung aus, daß
die Kursisten mit regem Eifer am Kursus betheiligen und die
sammelten Erfahrungen s. Z. in gegebenen Fällen für sich
ihre Umgebung nutzbringend verwerthen werden. Der Le
Kanitz betonte ferner, daß der Stabilbetrieb der eigentliche Bi
betrieb und der Magazinstock mit seinen Verbesserungen, Auf
kästen, sowie eigenthümlichen Betriebsweise u. s. w. der eigent
Volksstock sei, auf welchem sich der Mobilbetrieb wie ein Mo
mentalbau mit seinen Verzierungen auf einem starken, sol
Fundamente erhebe.

Auch setzte derselbe die Tagesordnung, bei täglich z
stündiger Arbeit, folgendermaßen fest: Von 7 bis 9 Vor
resp. theoretische Uebungen, von 9 bis 9½ Pause, von 9½
12 praktische Uebungen auf dem Bienenstande resp. Arbeiten
der Imkerwerkstätte, von 12 bis 2 Mittagspause, von 2 bis

Fortsetzung der Uebungen und Arbeiten, von 4½ bis 5 Pause, von 5 bis 8 Arbeiten in der Imkerwerkstätte resp. Vorträge.

Hieran knüpfte der Leiter einen Vortrag über die Natur und das Wesen der Bienen. Er schilderte den „Bien“ als ein Lebewesen, dessen drei Bienenwesen, Königin, Drohnen und Arbeiter, zum Bestehen und Fortpflanzen des „Biens“ unumgänglich nothwendig sind, daß der Bien überhaupt nur bei harmonischer Entwickelung der drei Bienenwesen lebensfähig sei, während eines dieser Wesen für sich allein nicht bestehen könne. Er wies ferner darauf hin, daß diese wunderbare Einrichtung des Biens den aufmerksam beobachtenden, denkenden Bienenzüchter an die Allmacht, Weisheit und Güte Gottes mahne, der seine Größe und Macht auch in den geringsten erschaffenen Wesen zeige.

Nach der Pause nahmen die Kursisten den Bienenstand des Leiters in Augenschein und fertigten dann in der daran liegenden Werkstätte die Holztheile an, die zur Ausstattung eines Kanitzschen Magazinstockes nothwendig sind.

Nach der Mittagspause wurde obige Arbeit fortgesetzt, bis jeder der Kursisten einen Magazinstock fertig zum Besetzen ausgestattet und zusammengesetzt hatte.

Nach der Vesperpause wurde ein Magazin abgetrommelt und das abgetrommelte Volk in ein Magazin mit leerem Werk gesetzt. Muttervolk und Triebling erhielten jedes die alte halbe Stelle. Auch ein zweites Magazin wurde abgetrommelt. Der abgetrommelte Schwarm erhielt ein leeres Gefäß und die Stelle des Mutterstockes, der letztere dagegen die Stelle eines Reserve-Schwärmchens, nachdem ihm dieses zugesetzt worden war.

Dann wurde drei Völkern der Honig aus Kanitz'schen Aufsatzkästchen entnommen und geschleudert.

Interessant und für die Kursisten neu war die Reserveköniginzucht. Hier wurden aus zwei Reservekästchen die eben ausgeschlüpften Mütter in Befruchtungskästchen gesetzt, in die Reservekästchen dagegen kamen aus einem Brutkästchen Halbrähmchen mit gedeckelten Weiserzellen und den nöthigen Begleitbienen. In das Brutkästchen aber kamen wieder neue Rähmchen mit Eiern behufs Erbrütung neuer Königinnenzellen.

Dienstag morgens hielt der Lehrer Kanitz einen Vortrag über natürliche und künstliche Vermehrung.

Nach der Pause fertigte ein Theil der Kursisten unter Anleitung eines eigens zu diesem Zwecke durch den Leitenden berufenen Flechtmeisters Magazinkränze und Strohdeckel, während der andere Theil Kanitz'sche Aufsatzkästchen fertigte.

Nach der Mittagspause wurden beide Arbeiten fortgesetzt,

jedoch so, daß der erste Theil Aufsatzkästchen fertigte, während sich der zweite im Flechten übte.

Nach der Vesperpause belehrte der Vortragende die Kursisten über Fütterung der Bienen, über Ausgleichen der Stöcke durch Verstellen und Einfüttern, über das Rauben der Bienen und besprach das geplante Bienengesetz.

Mittwoch morgens hielt derselbe einen Vortrag über Weiserlosigkeit und Drohnenbrütigkeit sowie deren Heilung durch Einsetzen von Brut in den ersten Stadien, einer Weiserzelle, oder Zusetzen einer Königin.

Nach der Pause wurden die Befruchtungskästchen nachgesehen und einem Magazinstocke wurde ein Aufsatzkästchen aufgesetzt. Dann fertigten die Kursisten in der Werkstätte Weiselhäuschen an.

Nach der Mittagspause übten sich die Kursisten in der Anfertigung von Königinnentransportkästchen.

Nach der Vesperpause übten sich dieselben im Pressen von Mittelwänden. Dann zeigte der Leitende das Einsetzen von Weiserzellen in weiserlose Stöcke. Während dieser Arbeit beehrte der Superintendent Eschenbach-Friedland die Kursisten mit seinem Besuche und folgte den Arbeiten derselben mit Interesse. Zum Schlusse wurden die Kursisten noch belehrt, wann und wie Bienenvölker und Schwärme am besten zu transportiren sind und wie man das Zusammenfliegen mehrerer Nachschwärme verhindert.

Donnerstag morgens beschrieb der Leiter mit fesselnden Worten das Leben und Wesen der Arbeitsbienen und zeigte, daß es unter den ausgebildeten Arbeitern noch Abstufungen giebt, deren jede ihre besondere Arbeit sowohl im Sommer wie im Winter zu verrichten hat. Auch über den Zustand „des Biens“ im Winter sprach derselbe und fügte daran verschiedene, die Einwinterung betreffende Belehrungen.

Nach der Pause schloß sich daran die Besichtigung und Besprechung der auf dem Bienenstande befindlichen verschiedenen Bienenwohnungen in Hinsicht auf die Ueberwinterung auf Grund des gehörten Vortrages. Dann begaben sich die Kursisten in die Werkstätte und vollendeten die gestern begonnenen Geräthschaften. Am Schlusse wurde die Einwinterung Kanitz'scher Magazine praktisch gezeigt.

Nach der Mittagspause wurden wieder bienenwirthschaftliche Geräthschaften gefertigt.

Nach der Vesperpause wurde der Kämpf'sche Dampfwachsschmelzer in Thätigkeit gesetzt. Den Theilnehmern gefiel die leichte, einfache Handhabung desselben und das schöne durch ihn gewonnene Produkt. Während derselbe in Thätigkeit war, übten

sich die Kursisten im Ankitten von Mittelwänden. Dann kehrten dieselben auf den Bienenstand zurück und führten unter Anleitung des Vortragenden verschiedene kleine Operationen aus.

Freitag morgens knüpfte der Leiter an seinen gestrigen Vortrag, das Leben der Bienen, an und führte den Kursisten die verschiedenen Krankheiten, nämlich Ruhr, Verstopfung und Faulbrut vor. Die beiden ersten Krankheiten entstehen theils durch ungünstige Trachtverhältnisse des Vorjahres, theils durch Fehler bei der Einwinterung, theils durch Störung in der Winterruhe: die Faulbrut wohl meistens durch Uebertragung des Ansteckungsstoffes aus kranken Völkern. Auch die Vorbeugungs- und Heilmittel wurden eingehend besprochen.

Nach der Pause wurden verschiedene kleine Arbeiten auf dem Bienenstande vorgenommen.

Nach der Mittagspause wurden verschiedene Arbeiten in der Werkstätte vorgenommen resp. angefangene vollendet. Ferner setzte der Leiter im Beisein der Kursisten auf einem Nachbarstande einem weiserlosen Volke eine Königin zu.

Nach der Vesperpause unterwies der Leiter die Kursisten eingehend in der praktischen Mutterzucht.

Auch beehrte der Vorsitzende des landwirthschaftlichen Vereines, Baron von der Goltz-Mertinsdorf, die Versammlung mit seinem Besuche; dann hielt der Leiter über den Werth der Kunstwaben einen Vortrag, und konnten sich die Kursisten von den Vortheilen derselben durch eigene Anschauung überzeugen. Ganz besonders betonte derselbe, daß die Kunstwaben aus reinem Naturwachs hergestellt werden müßten und nicht mit Erdwachs gemischt werden sollten, weil im letzteren Falle kein Bienenzüchter die Reinheit seines Produktes garantiren könne, manche technischen Anstalten darauf aber großes Gewicht legen, weil sie nur reines Naturprodukt verwenden können. Darum presse sich der Bienenzüchter die Kunstwaben aus eigenem Produkte. Auch belehrte derselbe die Kursisten über das Vereinigen der Schwärme durch das Erdloch, wodurch das Betäuben der Bienen durch Bovist unnöthig werde.

Sonnabend morgens theilte der Lehrer Kanitz verschiedene wichtige Erlebnisse aus seiner vieljährigen Imkerpraxis mit und ermahnte die Kursisten, mit Ausdauer an der Hebung der Bienenzucht zu arbeiten und sich durch keine Hindernisse zurückschrecken zu lassen.

Nach der Pause wurden mehrere praktische Uebungen auf dem Bienenstande vorgenommen.

Nach der Mittagspause verpackten die Kursisten unter Anleitung des Leiters die ihnen von demselben geschenkten Königinnen.

Nach der Vesperpause machten die Kursisten unter Führung des Leiters einen Ausflug nach dem eine Meile entfernten Gute Georgenau, um den Bienenstand des Lehrers Schneider daselbst in Augenschein zu nehmen. Der Bienenstand desselben besteht aus lauter Kanitz'schen Magazinen — einigen vierzig — und kann ein Musterbienenstand genannt werden. Er nahm die Versammlung sehr freundschaftlich auf und führte dieselbe nicht nur auf dem Bienenstande umher, sondern zeigte derselben in entgegenkommender Weise seine ganze Bienenwirthschaft und den vielen Honig, augenblicklich 14 Ctr., hoffte aber auf den Ertrag von 20 Ctr. in diesem Jahre. Nach einigen heiter verlebten Stunden wurde die Rückfahrt angetreten.

In der Wohnung des Leiters angekommen, hielt derselbe noch eine Abschiedsrede an die Versammelten, in welcher er dieselben ermunterte, die im Kursus gewonnenen Kenntnisse in ihrer Umgebung durch Wort und That zu verbreiten und so das Wohl des Volkes fördern zu helfen. Nach herzlichem Abschiede entfernten sich die Kursisten und noch lange werden sich dieselben der frohen und lehrreichen Tage in Friedland erinnern, denn mit einer für sein hohes Alter seltenen Frische und absoluten Sachkenntnis hat es Herr Kanitz verstanden, den Kursisten in der kurzen Zeit das ganze Gebiet der Bienenzucht sowohl theoretisch wie praktisch vorzuführen, wofür ihm hiermit nochmals der Dank derselben ausgesprochen sei.

Namens der Kursisten:
Kucklick, Lehrer in Alt-Vierzighuben.

---

2) Die Ausbildung eines taubstummblinden Zöglings.

(Aus dem Berichte des Vorstehers einer Blindenanstalt.*)

, den 14. Dezember 1889.

Gustav H., geboren am 9. März 1879, wurde am 7. Oktober 1886 aus hiesiger Taubstummen-Anstalt, worin er am 1. Oktober 1885 Aufnahme gefunden hatte, durch das städtische Armenamt dahier in unsere Blindenanstalt eingewiesen. Wie

*) Anmerkung der Redaktion des Centralblattes für die Unterrichts-Verwaltung. Der hier mitgetheilte Fall steht nicht ganz vereinzelt da. Es darf an die Mittheilung erinnert werden, welche der Blindenanstaltslehrer Riemer in Hubertusburg über seine Erfolge bei dem jungen Mierſch auf dem Blindenlehrer-Kongresse zu Dresden gemacht hat, ebenso an die ausführliche Darstellung des Professors Dr. Wilhelm Jerusalem über die Erziehung der Laura Bridgman zu Boston (erschienen im Verlage von A. Pichler's Witwe & Sohn, Wien 1890).

der Vorsteher der Taubstummen-Anstalt mir mittheilte, war der Knabe vor seiner Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt bereits einige Monate in dem städtischen Armenasyl untergebracht, da die Verhältnisse des Elternhauses als sehr ungeordnete bezeichnet worden seien. Es wurde uns mitgetheilt, Gustav H. sei ein sehr wilder, ungezogener Knabe gewesen, der indessen vortreffliche Beanlagung gezeigt habe; am 19. Februar 1886 habe sich derselbe durch einen Fall wider den Ofen eine Verletzung des rechten Auges zugezogen, in Folge dessen auch das andere Auge die Sehkraft einbüßte. Von einer Theilnahme an dem Unterrichte der Taubstummen habe von da ab nicht mehr die Rede sein können, auch der ernste, erziehliche Einfluß sei seitdem wesentlich beeinträchtigt worden. Bis zu seiner Erblindung habe der Knabe im Taubstummenunterrichte eine Anzahl Namen und Phrasen absehen und sprechen lernen, auch einen guten Anfang mit Schreiben und Lesen gemacht. Das Erlernte sei jedoch bis zum Eintritte in die Blindenanstalt wieder verloren gegangen.

Mit diesen Mittheilungen über den taubstummblinden Gustav H. stimmen die dahier gemachten Beobachtungen wesentlich überein. Bei der Aufnahme in unsere Anstalt hatte der Knabe noch einen starken Lichtschimmer; das linke Auge gewährte ihm noch die Möglichkeit, sich in unserem Anstaltsgebäude ziemlich zu orientiren. Das Sehvermögen nahm aber rasch ab, was wohl mit Schmerzen verbunden war, denn er zeigte sich ziemlich angegriffen und empfindlich. Wir suchten ihn zum Gebrauche des Tastsinnes anzuleiten, was jedoch seine großen Schwierigkeiten hatte, da ihm das Auge noch Alles galt und er die früher mit demselben gewonnenen Wahrnehmungen nicht leicht mit den gefühlten identifiziren konnte. Ein geregelter Unterricht war deshalb noch nicht möglich, zumal auch die Unruhe und Unbändigkeit seines Wesens der bei unseren Blinden gewohnten milden Behandlungsweise spottete. In Folge dessen mußten wir zunächst das erziehliche Moment in Vordergrund stellen und ihn von seinem unartigen, neckischen und bösartigen Benehmen durch gleichmäßig ernste Behandlung zu heilen suchen. Zu dem Zwecke suchten wir auch nach angemessener Beschäftigung für ihn.

Hatte Gustav im Schulzimmer eine Zeitlang das Stillesitzen geübt, so versuchte der Lehrer F., an das in der Taubstummen-Anstalt Gelernte anknüpfend, die dort erlernten Buchstabenformen des Alphabets für Sehende seinem Gedächtnisse zu bewahren. An einer Reliefstafel, welche das deutsche Alphabet trägt und welche solche Blinde benutzen, die früher als Sehende dasselbe erlernt haben, wurden die Buchstabenformen nachgefühlt, auf die Tischplatte, die Hand oder den Rücken geschrieben. Zugleich

wurde er im Arbeitssaale angeleitet, schadhafte Rohrstühle von dem alten Geflecht zu reinigen. Hatte letztere Beschäftigung bald den Erfolg, daß der Knabe mit Lust und Eifer derselben oblag, sich die Stühle schon im Vorrath herbeitrug —, so mußten wir nach einigen Monaten doch wahrnehmen, daß der eigentliche Unterricht zwecks geistiger Bildung keine Fortschritte machte. Auch der Versuch, die deutschen Buchstabenformen in die Punktschrift zu übertragen, führte zu Nichts, denn eine Aehnlichkeit zwischen beiden Formen ist nicht vorhanden. Hätte der Unterricht in der Taubstummen-Anstalt etwas länger gedauert, oder wäre der Knabe unmittelbar nach seinem Unfall, als er noch im Vollbewußtsein des Erlernten war, uns zugeführt worden, so würde vielleicht eine Anknüpfung an das Bekannte zu besserem Resultate geführt haben und wenigstens eine Verständigung Sehender mit dem Taubstummblinden angebahnt und erleichtert worden sein.

Ich hatte inzwischen alle Fälle über die Bildung von Taubstummblinden, soweit solche in der Literatur des Blinden- und Taubstummenwesens mir zugänglich waren, studirt; ich suchte nach einem Wegweiser oder doch wenigstens nach Andeutungen, wie der Unterricht für unsern armen Gustav einzurichten sei; doch waren die Verhältnisse bei den beschriebenen Fällen immer von dem, mir gegebenen, verschieden. Ein Fall zeigte einige Aehnlichkeit mit dem meinigen, die Bildung eines taubstummblinden Mädchens in Boston; aber auch dabei waren wesentliche Verschiedenheiten. Dort ein Mädchen, das wohl von sanftem, stillen Charakter*) durch ein anderes Mädchen unterrichtet werden konnte; ein Mädchen, welches früher keine Lichtanschauung gehabt und trotzdem nach kurzer Ausbildungszeit eine Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten erlangt haben soll, welche in Erstaunen setzen muß; hier dagegen ein zwar begabter, aber sehr unruhiger Knabe, der alle Versuche, ihm mit dem Tastsinne beizukommen, als Spielerei betrachtete und lange Zeit sowohl Tafeln, wie Lesebücher der Blinden mit einer Miene wegschob, welche sagte: das ist Nichts für mich! Obschon es nahe lag, unseren Bildungsversuch ganz so einzurichten, wie es bei der Amerikanerin geschehen war, — Kollegen riethen mir selbst dazu —, so mußte ich mir doch sagen, daß solches bei dem natürlichen Wesen meines Zöglings nicht lange gut thun werde; eine weibliche Lehrerin würde er kaum respektiren; nur eine konsequente, ernste Behandlung konnte bei ihm von Erfolg sein.

---

*) Das trifft nicht ganz zu. Das taubstummblinde Mädchen zu Boston kam auch wild und ungebärdig in die Anstalt.

Der Lehrer F. hatte bereits Bildungsversuche angestellt, wie oben gezeigt worden ist; seine Art und Weise, sich mit dem Knaben zu verständigen, welche sowohl Ernst als Liebe bekundete, gaben mir eher eine Gewähr für die ersprießliche Behandlung des Knaben, als die Nachahmung des amerikanischen Falles.

Ende August 1888 begann ein neues Unterrichtsverfahren mit unserem Zögling. Ausgehend von der didaktischen Grundregel: Unterrichte anschaulich! wurden zunächst Gustav bekannte Gegenstände vorgeführt, die er aus den ihm gebliebenen Sinneswerkzeugen, besonders dem Tastsinne, genau untersuchen mußte. Von dieser Sinneswahrnehmung suchten wir dann die Begriffsvorstellung zu gewinnen. Ob noch eine höhere Stufe mit unserem Zöglinge zu erreichen ist, muß die Zukunft lehren. Hatte Gustav den ihm gegebenen Gegenstand genau angefühlt, so wurde ihm das Wort, welches denselben bezeichnete, in Reliefschrift vorgelegt und er genöthigt, dasselbe längere Zeit zu betasten, später folgte dann die Schreibung des Wortes. Das Unterrichtsverfahren war also: Vereinigter Sach-, Lese- und Schreibunterricht, an welchen auch das Zählen angeknüpft wurde. Bei der Auswahl der Anschauungsobjekte waren methodische Rücksichten nicht ausschließlich maßgebend, vielmehr wurden die speziellen Bedürfnisse, nicht selten auch beobachtete Wünsche des Knaben dabei berücksichtigt. Zur größeren Verdeutlichung der Begriffe wurden neben der schriftlichen Bezeichnung auch Gesten und Gebärden angewendet, welche der Schüler theils von selbst machte, theils durch seine Lehrer machen lernte.

Begonnen wurde die 1. Unterweisung mit den 5 Dingen: Hut, Ei, Apfel, Glas (Trinkglas) und Rohr (Rohrfäden zum Beziehen der Rohrstühle). Nachdem diese Gegenstände einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden waren, auch ihr Gebrauch gezeigt war, was bei diesen dem Knaben sehr bekannten Dingen ohne Schwierigkeiten geschehen konnte, wurden die Namen der Dinge auf 5 Einzelkarten in Punktschrift jedem Gegenstande beigelegt. Nach öfterer Nöthigung, die Gegenstände und die Namen zu betasten, erkannte Gustav, daß das Geschriebene der Name des Gegenstandes, zu welchem es gehörte, sei. Um das richtige Verständnis zu prüfen, ließ der Lehrer F. nun den Namen eines Gustav in die Hand gegebenen Gegenstandes aus den auf einander liegenden Karten heraussuchen, was bald mit Sicherheit gelang. Auch der umgekehrte Beweis für das Begriffsverständnis wurde angestellt. Eine Karte mit dem Namen des Hutes wurde ihm zum Lesen vorgelegt und Gustav holte den Hut herbei und legte ihn zu der Karte. Lagen Karten und Gegenstände auf getrennten Haufen, so ordnete er beide Theile

so, daß unter jedem Gegenstand seine Karte lag. Gustav hatte also die Namen, welche in Punktschrift auf den Karten standen, als Zeichen für die betreffenden Gegenstände erkannt und damit die Bedeutung der Schriftsprache. Der Lehrer F. stellte darauf ein bewegliches Punktalphabet her. Nachdem das Wort, z. B. Glas, auf der Karte genau angefühlt war, wobei auf jeden einzelnen Buchstaben längere Zeit verwendet worden war, wurde der Schüler angeleitet, die Buchstaben G. l. a. s. neben einander zu legen. Als unter Beihilfe des Lehrers solches wiederholt versucht und gelungen war, setzte Gustav bald allein die erlernten Wörter zusammen. Der Grund zum Schreiben war durch diese Analyse und Synthese gelegt und das Punktschreiben konnte beginnen.

Da vorauszusehen war, daß der in unserer Anstalt eingeführte Rillenapparat für die Punktschrift, bei welchem die einzelnen Punkte eines Buchstabens in anderer Form geschrieben werden, als sie sich dem lesenden Finger darstellen — im Spiegelbilde nämlich — die Schwierigkeiten des Schreibens nur vermehren würden, so ließ ich das Schreiben von Gustav auf dem Pablasek'schen Apparate vollziehen, wodurch jene Schwierigkeiten beseitigt sind. Nach längeren Vorübungen zur Orientirung auf dem Apparate, besonders auch zur Hervorbringung der Punkte selbst, welches hier etwas schwieriger ist, als auf dem Rillenapparate, begannen die Schreibübungen mit dem Abschreiben der Buchstaben der erlernten Wörter. Das Bild jedes Buchstabens mußte wieder und wieder durch Betasten eingeprägt und danach geschrieben werden. Doch gelang es nach einigen Uebungen, daß ein Wort richtig aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben wurde.

Einige Schwierigkeiten bereitete es, dem Schüler klar zu machen, daß er einen Fehler geschrieben habe. Durch eine von ihm selbst angewendete Geste wurde ihm später solches rasch deutlich gemacht. Gustav tupfte sich nämlich, wenn er einen Fehler als solchen erkannt hatte, mehrmals an die Stirne, was ihm wohl von der Zeit seines Sehens her bekannt war. Machte ihm der Lehrer F. dieses Zeichen an seine Stirne, so suchte er eifrig, bis er den Fehler entdeckte. Hatte er richtig geschrieben, so wurde ihm durch eine streichende Bewegung über den Hinterkopf Lob zu theil; an seiner freudig bewegten Miene nahm man wahr, daß er auch diese Geste richtig verstand.

Als das selbständige Schreiben der 5 ersten Wörter richtig geschah, schickte der Lehrer F. seinen Schüler zu anderen Hausbewohnern, denen er sein geschriebenes Wort zeigte und durch seine bekannten, eigenthümlichen Laute zu erkennen gab, daß er

den aufgeschriebenen Gegenstand zu haben wünsche. Verstand man ihn, so brachte er den Hut, einen Rohrfaden, ein Glas &c. seinem Lehrer. Als er später das Wort Papier erlernt hatte, präsentirte er mir die Karte, worauf es stand, und erhielt eine neue zum Beschreiben. Seitdem hat er auch: „Ich bitte um Papier" schreiben gelernt und holt jeden Morgen sein Blatt in — meiner Schreibstube ab. Gustav zeigte für dieses Unterrichtsverfahren großes Interesse, er war unermüdlich im Schreiben, und auf seinem Gesichte spiegelte sich die frohe Stimmung seines Inneren bei diesen Uebungen ab. Zur Durcharbeitung der 5 Wörter wurden 3 Wochen bei wöchentlich 3—4 Stunden Unterricht verwendet, ein Zeitraum, welcher gerade für den Anfang, bei noch unentwickeltem Tastsinne und erst neu zu bildender Verständlichmachung mit dem Gesichts- und Gehörlosen, als nicht zu lang erscheinen wird. Die Hauptschwierigkeit war der Anfang, mit jeder neuen Lektion wuchs das gegenseitige Verstehen zwischen Lehrer und Schüler.

Die zweite Gruppe von Wörtern erforderte schon geringere Mühe zur Durcharbeitung. Gustav erkannte rasch, zu welchem Zwecke seine Beschäftigung mit: Ball, Seil, Schuh, Stein, Uhr geschah. Es wiederholte sich die frühere Behandlungsweise:

1) Betrachtung und Benutzung des Gegenstandes.
2) Verbindung des Namens mit demselben.
3) Zerlegung des Namens (Wortes) in die einzelnen Buchstaben.
4) Zusammensetzung derselben.
5) Schreiben des Wortes durch den Zögling.
6) Praktische Beziehungen des Erlernten; besonders als Verkehrsmittel mit den Hausgenossen.

Auch auf die zweite Wörtergruppe wurden, incl. öfterer Wiederholung der ersten, 3 Wochen verwendet. Die dritte Gruppe umfaßte die Wörter: Buch, Geld, Stock, Glocke, Papier. Diese Dinge waren Gustav auch bekannt und er äußerte bei erstmaligem Befühlen durch charakteristische Gebärden, daß er deren Gebrauch wisse. Nach 2 Wochen war die Einübung geschehen, und es waren nun 15 Substantivbegriffe vollständig erfaßt. Es folgte nach einer 4. Gruppe sein Name, der seiner Mitschüler und Lehrer.

Bei jedem Namen fand er auch bald ein besonderes Merkmal für die betreffende Person, welches er mit Gesten und Gebärden andeutete. Dieselben bezogen sich auf Größe, Kleidung — sogar auf Geruchswahrnehmungen. Wurde ihm ein Name aufgeschrieben, so suchte er die betreffende Person auf. Nach

Verlauf von 10 Wochen las und schrieb Gustav 27 Wörter mit Verständnis.

Die Befürchtung, daß eine größere Zahl von Wörtern den Knaben verwirren werde, traf glücklicher Weise nicht zu, sein Gedächtnis erwies sich sehr treu. Da das Tastgefühl sich gut entwickelt hatte, so konnte bei den folgenden Unterweisungen eine vereinfachte Behandlung eintreten. Die Analyse und Synthese mittels des beweglichen Alphabets fiel fort, denn die Wortbilder wurden sicher aufgefaßt.

Die folgenden Uebungen galten der Erfassung von Thätigkeitsbegriffen. Essen und Trinken wurden zuerst behandelt und mit Substantiven verbunden. Brot — essen, Wasser — trinken — lernte er auch bald an den bezeichnenden Gesten verstehen, und danach schreiben. Es folgten dann die Verben: Gehen, stehen, sitzen, liegen, laufen, — alle mußte er selbst ausführen, das Wort lesen; — sodann folgte Ausführung durch Mitschüler und Gustav beobachtete durch Tasten dieselbe. Er schrieb sodann: Gustav gehen, Johannes stehen, Karl sitzen u. s. w. Las er ein bekanntes Verb, so führte er die betreffende Thätigkeit selbst aus oder zeigte durch charakteristische Körperhaltungen, daß er die Bedeutung kenne. Eine Erleichterung war es, daß der Lehrer F. vorerst solche Thätigkeiten wählte, die sich mit bekannten Substantivbegriffen sinngemäß verbinden ließen.

Zur Vorbereitung auf die Satzbildung wurde nun die Bekanntmachung mit den Geschlechtswörtern vorgenommen, was längere Zeit beanspruchte. Die Verwechselung der Artikel ist noch nicht ganz überwunden, obschon er viele Wörter mit denselben seinem Gedächtnisse ganz richtig eingeprägt hat.

Von besonderem Interesse war es ihm, die Namen und Thätigkeiten seiner Hauptkörpertheile kennen zu lernen. — Etwas größere Schwierigkeiten verursachten ihm die Begriffsbestimmungen für unsere Zeit-Eintheilung. Mit Tag und Nacht wurde begonnen. Ersterer wurde ihm als die Summe aller seiner täglichen Beschäftigungen, letztere als der Zustand des Liegens im Bette und des Schlafens verdeutlicht. Längere Uebungen verursachten sodann die einzelnen Wochentage. Der Lehrer F. stellte die Namen derselben in Reliefbuchstaben auf einzelnen kleinen Holzbrettchen her. Montags empfing Gustav den Namen und behielt das betreffende Brettchen in Verwahrung; am folgenden Tage wurde es zurückgegeben und das neue empfangen. Jedes neue Brettchen bezeichnete Gustav einen neuen Tag. Diese Manipulation erforderte wochenlange Uebung; endlich war er im Stande, die Reihenfolge der Tage nach den Brettchen zu ordnen. —

Neben diesen Uebungen wurde die Vermehrung der Sub-

stantivbegriffe immer im Auge behalten. Der Lehrer F. führte Gustav durch die Räume des Anstaltsgebäudes und er erlernte die Namen: Speisesaal, Arbeitssaal, Musikzimmer, Schulzimmer 2c. Befahl ihm der Lehrer schriftlich: Gustav Arbeitssaal gehen! so ging er hin. Während des Essens wurden ihm die Namen der Speisen mitgetheilt, bald schrieb er mit dem Zeigefinger der linken Hand die betreffenden Punktzeichen auf den Tisch, während er mit der rechten Hand Löffel oder Gabel benutzte. Es folgte sodann die Entwickelung der Eigenschaftswörter. Dabei wurde ihm das Satzband ist als nothwendiges Verbindungswort gelehrt. — Die Unterweisungen im Zählen der Dinge wurden zunächst an den Fingern und den Kugeln der Rechenmaschine veranschaulicht und erforderte ausnahmsweise sehr viele Uebungen. Nach dem Schreiben der 10 Grundzahlen wurden auch Sätze gebildet, in welchen das Wörtchen hat vorkam, dessen Verwechselung mit ist indessen noch häufig vorkommt. Es folgten dem Zählen bis 10 die einfachsten Uebungen des Zu- und Abzählens, welche bis zum Oktober l. Js., so lange der Lehrer F. den Unterricht leitete, noch in Uebung waren.

Der Lehrer F. benutzte außer den Unterrichtsstunden jede sich darbietende Gelegenheit, die Kenntnisse seines Schülers zu erweitern. Als derselbe einmal längere Zeit krank zu Bette lag, wurden bei eingetretener Besserung die Begriffe von krank und gesund vorgenommen. Ein im Garten gefundener toter Vogel gab Veranlassung, tot und lebendig zu erklären. Als Gustav einmal unlustig zum Schreiben schien, wurden ihm faul und fleißig entwickelt. Zur stillen Beschäftigung stellte der Lehrer F. den durchgearbeiteten Lesestoff in einem für den Schüler bestimmten Lesebuch zusammen, welches 170 Substantive, 40 Verben, 30 Adjektive und Adverbien und die 10 Zifferzeichen umfaßt.

Auf dem letzten Blindenlehrerkongreß war eine Schreibtafel nach Pablasek von der Blinden-Anstalt in Prag ausgestellt. Ich ersuchte den Leiter der Anstalt, Herrn Bezirkshauptmann Klar, mir eine solche Tafel in Briefkartenformat anfertigen zu lassen, was derselbe gerne und kostenlos für meinen Zögling besorgte. Diese kleine Tafel ist in einem Lederumschlage mit Tasche befestigt und wird Gustav künftig zur leichteren Verständlichung mit den Anstaltsbewohnern ersprießliche Dienste leisten.

In dem Handarbeitsunterrichte wurde er noch mit dem Klöppeln von Waschseilen aus Kordel und dem Strohseilflechten beschäftigt. Auch reinigt er die geflochtenen Seile mit der Scheere von den vorstehenden Enden.

Die Hoffnung, daß der Knabe einmal ein brauchbarer Arbeiter werden und sein Brot durch eigene Thätigkeit sich

größtentheils zu erwerben im Stande sein wird, hat durch die erzielten Resultate an Wahrscheinlichkeit gewonnen.

Großes Vergnügen machen ihm auch die Turnapparate, im Klettern und Schwingen kennt er gar keine Gefahren.

Bezüglich der in der Ausbildung unseres Taubstummblinden erzielten Resultate glaube ich, neben den erlangten positiven Kenntnissen ganz besonders dessen sittliche Besserung hervorheben zu dürfen. Aus dem boshaften, zerstörungssüchtigen, schadenfrohen Knaben ist ein ruhiger, gehorsamer, lern- und arbeitsfroher, mit seinen Mitschülern in einträchtigen Beziehungen lebender Zögling geworden. Ausgestattet mit gutem Verstande zeigt er sich sehr wißbegierig, hat einen energischen Willen und bekundet eine natürliche, kindliche Fröhlichkeit.

---

3) Schluß des Vortrages des Geheimen Oberschulrathes Professors Dr. Schiller zu Gießen über die Frage 8, Verlegung der Hauptarbeit in die Schule betreffend*). (Der Haupttheil ist abgedruckt in der Verhandlung der Konferenz zur Berathung von Fragen des höheren Schulwesens. S. 420—433 Abs. 1. Berlin bei Hertz 1891.)

Doch dieser Bericht würde seiner Aufgabe nicht entsprechen, wenn er nicht zum Schlusse noch kurz andeuten würde, wie bei intensiver methodischer Ausnützung des Schulunterrichtes doch auch der häuslichen Arbeit ihr Recht und ihr Segen gewahrt bleiben kann. Die Erlasse der Behörden haben sich meist auf negative Bestimmungen beschränkt; sie geben an, welche Arten von Hausarbeiten zu meiden seien. An positiven Vorschriften über die Beschaffenheit der zweckmäßigen Hausarbeiten fehlt es durchaus.

Für die unterste Stufe VI.—IV. wird selbständige häusliche Arbeit nur in sehr beschränktem Maße anzuwenden sein. Die Hauptsache werden hier Wiederholungen und Befestigungen des im Klassenunterrichte erworbenen Lehr- und Lernstoffes bilden. Das viel geschmähte Auswendiglernen ist überall berechtigt, wo Vorstellungen verknüpft werden müssen, die nicht anders als mechanisch verknüpfbar sind. Aber sie sind durch suffiziöse Thätigkeit in der Klasse zu unterstützen. Diese Wiederholungen werden sich allerdings einem bescheidenen Maße von Selbstthätigkeit schon

*) Anmerkung der Redaktion des Centralblattes für die Unterrichts-Verwaltung. Dieser Schluß des Vortrages konnte wegen Mangels an Zeit mündlich nicht ausgeführt werden und wird deshalb hier nachträglich veröffentlicht.

darin nähern können, daß von den Schülern bei reinen Wiederholungsaufgaben stets Umgestaltungen verlangt werden müssen, die das eigene Nachdenken herausfordern, ohne zugleich beim Nichtfinden der Lösung zu langem Hinbrüten Veranlassung zu geben. Solche Aufgaben sind z. B. freie Inhaltsangaben gelesener Stücke, wobei die Aufgabe nur die ist, die Zusammenfassung in recht gutes Deutsch zu kleiden und recht kurz zu machen, wobei Besseren überlassen werden kann, diese Fassung auch in der fremden Sprache zu geben; ferner die Aufforderung bei der Lektüre, sich zu Hause auf sprachliche oder sachliche Analogien zu einer vorgekommenen sprachlichen oder inhaltlichen Frage zu besinnen, aus einem behandelten Lesestücke die sprachlichen Thatsachen für eine oder mehrere grammatische Regeln zu sammeln, in einigen gelesenen Kapiteln etymologische Zusammengehörigkeiten aufzusuchen u. s. w. Hier wird überall Anschauung, Beobachtung und Urtheil vereinigt. Aber das Maß von Selbstthätigkeit kann erhöht werden, wenn man den deutschen Unterricht für die häusliche Arbeit in erster Linie heranzieht. Hier bietet der Inhalt dem Knaben kaum Schwierigkeiten; man kann also sein Selbstfinden hier üben und reizen. In dieser Hinsicht werden sich Aufgaben empfehlen, welche den Schüler veranlassen, die zu betonenden Wörter eines Lesestückes aufzusuchen und zu unterstreichen, die sprachlichen Thatsachen für eine erst abzuleitende Regel zu sammeln, die gleichbedeutenden Begriffe bezw. Worte zusammenzustellen; auch Uebungen, den Inhalt eines Lesestückes oder Gedichtes in 1, 2, 3 Sätze zusammenzuziehen, sind ausgezeichnete Mittel, die Denkfähigkeit zu entwickeln. Vielleicht die werthvollste Thätigkeit bietet aber eine richtige Benutzung der Schülerbibliothek, die zerlegt sein muß in Klassenbibliotheken. Bereits der Sextaner liebt das Lesen; richtige Leitung, ohne daß er sie empfindet, kann den Schüler sehr früh an nachdenkendes und verweilendes Lesen gewöhnen. Die Schülerbibliothek muß so zusammengestellt sein, daß sie den Schüler erfreut und doch zugleich auch den Unterricht fördert. Zu diesem Zwecke muß Alles, was wie Zwang aussieht, sorgfältig vermieden werden. Da der Ordinarius ganz genau seinen Unterrichtsplan, seine Bibliotheksbücher und seine Schüler kennt, so ist es ihm ein Leichtes, die Bücher so zu vertheilen, daß zunächst ein besserer Schüler ein Buch erhält, das im Klassenunterrichte vorkommenden Stoff enthält. Der betr. Schüler wird, nachdem er das Buch gelesen hat, im richtigen Augenblicke aufgefordert, zu dem Unterrichtsstoffe noch etwas zu erzählen, und es wird ihm Freude machen, wenn er es kann. Wird dieses Verfahren einigemal wiederholt, so werden allmählich alle Schüler etwas zu dem

Unterrichte beitragen wollen, und verweilendes, aufmerksames Lesen wird allmählich gesichert werden. Da dieses Verfahren jedem Unterrichte zugute kommt, so wird auch das besondere Interesse der einzelnen Schüler hierbei Nahrung finden; die häusliche Arbeit erhält dadurch ihren besonderen sittlichen Werth.

Auf den höheren Stufen werden solche Aufgaben beibehalten werden können; nur werden sie sich andere Ziele wählen. Die Wiederholungsaufgaben müßten hier in zunehmender Steigerung Momente enthalten, welche die selbstthätige Arbeit verlangten. Im sprachlichen Unterrichte kann dies sehr leicht geschehen durch Aufsuchung von sprachlichen und sachlichen Analogien, durch Feststellung der logischen Anlage, durch Vergleichung einer einfachen, geläufigen Spracherscheinung mit einer entsprechenden in den übrigen dem Schüler bekannten Sprachen, durch die Auflage, einen kleinen Theil eines in der Schule übersetzten Sprachstückes in freies Deutsch zu übertragen. Besonders förderlich wird hierbei die poetische Lektüre sein. Ich besitze eine Mustersammlung gut übersetzter bezw. umgedichteter horazischer Oden, darunter nicht wenige von Schülern; ich las stets die besten dieser Bearbeitungen vor und meinte, ob nicht auch in dieser Generation einer und der andere so etwas versuchen wolle. Fast immer fand ich nach einigen Tagen solche Arbeiten auf dem Katheder, oft gut, öfter gering; aber ich verdarb dem Verfasser nicht völlig die Freude, sondern sagte ihm nur unter 4 Augen, was und wie zu bessern war. Der Sprachunterricht ist an solchen Aufgaben geradezu unerschöpflich, und ich meine, sie thun uns heute bessere Dienste als Wörter aufschlagen und Auswendiglernen von Präparationen und Uebersetzungen. Gänzlich zu verwerfen, ja vielleicht am besten zu verbieten sind die Massenwiederholungen zum Zwecke von Probearbeiten am Ende eines Tertials, Semesters oder Schuljahres. Willmann hat ganz Recht: Die Repetition kommt immer zu spät, wenn sie erst als Bedürfnis empfunden wird. Diese Wiederholungen sind ein roher, diktatischer Materialismus und haben gar keinen bildenden Werth, geben dafür aber zu einer ganz falschen Auffassung der Schul- und Hausarbeit und zur Ueberbürdung Veranlassung.

Im deutschen Unterrichte wird namentlich die Erziehung zum denkenden Lesen eine Hauptaufgabe der häuslichen Arbeit sein. Schon der Tertianer erhält bestimmte Aufgaben bei dem erstmaligen häuslichen Lesen, die ihn zwingen, bei einzelnen Punkten zu verweilen, den Zusammenhang immer wieder zu erneuern, auf sprachliche und sachliche Dinge zu achten. Der Sekundaner muß wissen, daß er jedes deutsche Lesestück mindestens 2 mal, in der Regel 3 mal zu lesen hat; er muß sich durch bestimmte Aufgaben

ausweisen, daß er die Frucht des 1., 2., 3. Lesens auch wirklich geerntet hat. Namentlich werden sich hier Stoffsammlungen für die Anlage eines Lesestückes bezw. einer Dichtung, für Charakteristiken, für sprachliche Beobachtungen nützlich erweisen. Dem Primaner bleibt die Vertheilung der Arbeit zu Hause völlig überlassen. Er wird seine freie Zeit vorzugsweise der deutschen Dichtung zuwenden. In der Geschichte, im Deutschen, in der Geographie, im fremdsprachlichen Unterrichte ergiebt sich täglich die Gelegenheit, sich von der Belesenheit der Schüler zu überzeugen; erlahmt man nur nicht, bei jeder Gelegenheit seine Verwunderung an den Tag zu legen, daß man heute zu den Gebildeten gehören will, ohne die Literatur seines Volkes zu kennen und einen reichen Schatz von Erinnerungen aus derselben zu besitzen, so bildet sich auch wieder unter den Schülern die Gewohnheit, sich dieser Unkenntnis zu schämen.

Selbstverständlich werden die schriftlichen Arbeiten von Sekunda ab häufiger. Der Schüler kann seine deutschen Klassiker nicht lesen, ohne sich Bemerkungen zu machen, Material zu sammeln für die Zusammenfassung im Unterrichte. Die deutschen Aufsätze, musterhafte Uebertragungen kleiner fremdsprachlicher Stücke ins Deutsche, mathematische Aufgaben können die Selbstthätigkeit in fruchtbarer Weise fördern. Bei Durchführung des Klassenlehrersystems läßt sich das bunte Vielerlei der täglichen Aufgaben sehr wirksam beschränken, indem eben nicht täglich alle Gegenstände des Stundenplanes Hausarbeiten zugewiesen erhalten. Eine zu große Aengstlichkeit bezüglich des Mehrerlei der täglichen Arbeit ist indessen nicht gerechtfertigt. Dieses bleibt den meisten Menschen im Leben auch nicht erspart. Und für den jungen Menschen ist eine gewisse geordnete Abwechselung nicht nur willkommen, sondern geradezu nothwendig, wenn ihm nur andererseits Gelegenheit zu zusammenhängendem Denken, zum Vertiefen in einen ihm besonders sympathischen Gegenstand bleibt, so ist eine gefährliche Einwirkung auf die geistige Entwickelung nicht zu fürchten. Die Art der Arbeit kann Unselbständigkeit und Mechanismus der Denk- und Urtheilsthätigkeit herbeiführen, wenn sie auch nur in *einem* Gebiete erfolgt; enthält sie die Motive äußeren oder inneren Zwanges zur Selbständigkeit, so wird sie im Laufe der Zeit auf die Entwickelung der Selbstthätigkeit mit ziemlicher Sicherheit hinführen.

Tiefgreifende Aenderungen findet man hier nicht vorgeschlagen, weil unvermittelte Sprünge im Schulwesen sich zu allen Zeiten als Fehlgriffe erwiesen haben. Denn die zu ihrer Ausführung berufenen Menschen pflegen zu fehlen. Warum sollte es uns heute anders ergehen? Mußte doch in diesem Berichte wiederholt

darauf hingewiesen werden, daß es bis heute noch nicht gelungen ist, im Unterrichte und in der Erziehung die vielfach bessere theoretische Einsicht in Thaten umzusetzen. Wäre unser Schulwesen, wie es nach dem Stande der theoretischen Einsicht und der Gesetzgebung sein müßte, so würden wir schwerlich hier Veranlassung haben, über Abstellung von Schäden zu berathen. Könnten wir der pädagogischen Theorie die praktische Durchführung der Methodik die zugehörigen Lehrer sichern, so wäre dies die beste und nachhaltigste Reformthat.

---

4) Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit.

Programm für das Jahr 1891.

Die vom Deutschen Verein für Knabenhandarbeit in Leipzig begründete Anstalt zur Bildung von Lehrern des Arbeitsunterrichts wird ihre bisher erfolgreich betriebene Thätigkeit auch im Jahre 1891 mit einer Anzahl von Unterrichtskursen fortsetzen.

Der erste derselben — A. — soll in der Zeit vom 2. April bis zum 6. Mai einschließlich abgehalten werden. In diesem Kursus wird namentlich Lehrern an Internaten, an Zwangserziehungs-, Taubstummen-, Blindenanstalten u. s. w., welche auch außer den Sommerferien Urlaub erhalten können, Gelegenheit geboten, sich in die Praxis des Arbeitsunterrichts einführen zu lassen. Eine fünfwöchige Dauer erhält dieser Kursus, damit die Theilnehmer im Stande sind, in zwei Arbeitsfächern (die Hobelbankarbeit ausgenommen) Befähigungszeugnisse zu erlangen, während bei vierwöchiger Dauer im Nebenfach kein Zeugnis erworben werden kann. — Gleichzeitig mit diesem Kursus soll ein anderer für Landlehrer — B. — stattfinden.

In dem ersteren — A. — werden die Theilnehmer wie bisher nach ihrer Wahl in Papparbeit, Hobelbankarbeit, Holzschnitzerei oder leichter Metallarbeit unterwiesen. Es steht ihnen frei, ein einziges Unterrichtsfach oder deren zwei zu wählen. Geschieht, wie dies bisher meist der Fall war, das Letztere, so wird auf beide Fächer die gleiche Zeit verwendet.

Denjenigen, die sich an dem Kursus für Landlehrer — B. — betheiligen, steht zur Wahl:

a. die Unterweisung in der Pflege des ländlichen Schulgartens (Wesentliches über Blumenpflege, Gemüsebau mit Frühbeetanlage, Behandlung und Bearbeitung des Bodens, pflanzen u. s. w., das Wichtige von der Pflege und Behandlung der Obstbäume, einschließlich einzelner Veredlungsarten), oder

b. die den ländlichen Verhältnissen angepaßte Holzarbeit (mit dem Messer, an der Schnitzel- und Hobelbank), oder

c. die einfache Metallarbeit (mit Hammer, Meißel, Durchschlag, Bohrer, Scheere, Feile und Löthkolben).

Auch hier können nicht mehr als zwei Fächer neben einander getrieben werden, doch steht die Wahl und Zusammenstellung der Fächer den sich zu diesem Kursus Anmeldenden völlig frei. Auch würde nichts im Wege stehen, wenn Landlehrer neben einem dieser Fächer die Papparbeit oder die Holzschnitzerei betreiben wollten, ebenso wie es jedem Theilnehmer am Frühjahrskurse zu gestatten wäre, als zweites Arbeitsfach die Unterweisung in der Schulgartenpflege zu wählen. — Die Wahl der Arbeitsfächer wird von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, sowie insbesondere auch von der Möglichkeit abhängig sein, darin künftig als Lehrer wirken zu können.

Darnach wird ein Kursus vom 2. bis mit 29. Juli — C. — und vom 3. bis mit 29. August — D. — folgen. Die Betheiligung an beiden Kursen würde nicht nur gestattet, sondern sogar sehr erwünscht sein, da die Trennung in vierwöchige Kurse nur den Zweck hat, die Schwierigkeiten einer längeren Beurlaubung zu beseitigen und den Theilnehmern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Ausbildung je nach der ihnen zu Gebote stehenden Zeit in dem einen Jahre zu beginnen und in einem anderen weiterzuführen.

In diesen Sommerkursen — C. und D. — werden die Theilnehmer ebenfalls nach ihrer Wahl in Papparbeit, Hobelbankarbeit, Holzschnitzerei oder leichter Metallarbeit unterwiesen. Sie bestimmen sich entweder für ein einziges dieser Fächer, oder für den Betrieb eines Haupt- und Nebenfaches. Im letzteren Falle wird auf das Hauptfach der größere Theil der Zeit verwendet. — Die frühere Bestimmung, nach welcher die Hobelbankarbeit nur als Hauptfach getrieben werden durfte, kommt namentlich zu Gunsten derer, welche Kerbschnitzerei als Haupt- und Hobelbankarbeit als Nebenfach treiben möchten, in Wegfall.

Solchen Lehrern, deren Sommerferien am 18. Juli beginnen, ist es nach Vereinbarung mit dem Direktor der Anstalt gestattet, einen vierwöchigen Kursus vom 20. Juli bis mit 15. August — E. — durchzumachen.

Gleichzeitig mit diesem Zwischenlehrgange vom 20. Juli bis mit 15. August soll versuchsweise ein Kursus — F. — vorwiegend für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten eingeführt werden, in welchem dieselben die Elemente der Papp-, Holz- und Metallarbeit mit Bezug auf ihre Anwendung beim Herstellen einfacher Anschauungsmittel und Apparate für den naturkundlichen,

geographischen, mathematischen und physikalischen Unterricht praktisch kennen zu lernen Gelegenheit erhalten.

Auch diese nebeneinander hergehenden Kurse sollen nicht so getrennt gehalten werden, daß Uebergänge zwischen ihnen unthunlich wären, vielmehr bezwecken sie, verschiedenen Bedürfnissen durch verschiedenartig gestaltete Lehrgänge entgegenzukommen.

Endlich findet vom 3. September bis mit 7. Oktober ein fünfwöchiger Doppelkursus — G. und H. — statt, der in seiner Einrichtung mit dem im Frühjahr abzuhaltenden — A. und B. — übereinstimmt. Nur wird die Arbeitsaufgabe für die Pflege des Schulgartens entsprechend der veränderten Jahreszeit bestehen in der Unterweisung zur Pflege der Obstbäume und Beerensträucher, (ihre Feinde und deren Bekämpfung, Behandlung auf den Winter zu,) und im Gemüsebau (Winke für die Behandlung und Aufbewahrung des Gemüses für den Winter).

Nach Schluß der Kurse werden den Theilnehmern auf Wunsch Bescheinigungen ausgestellt, aus denen die Einzelheiten des Besuches der Lehrerbildungsanstalt, wie Zeit und Dauer des betreffenden Kurses, Art der Arbeitsfächer u. s. w. hervorgehen. — Zeugnisse über die Fähigkeit zur Ertheilung von Arbeitsunterricht in den verschiedenen Fächern werden den Theilnehmern dann ausgestellt, wenn sie den für dieselben festgesetzten vollen Lehrgang abgeschlossen haben. Die Ertheilung dieser Zeugnisse ist also nicht davon abhängig, daß alle in der Lehrerbildungsanstalt vertretenen Arbeitsfächer von dem Theilnehmer betrieben worden sind, auch kann die in einem Jahre durch Betrieb eines Nebenfaches gewonnene Anwartschaft auf ein Zeugnis in einem späteren Kursus zur Erfüllung gebracht werden.

Vor dem vollen Ablauf der betreffenden Kurse können weder die Zeugnisse noch die hergestellten Arbeiten ausgehändigt werden.

Neben der eignen praktischen Arbeit sollen die Theilnehmer auch die Praxis der Unterrichtsertheilung durch den Lehrer in den Knabenkursen der Leipziger Schülerwerkstatt kennen lernen.

Außerdem wird den Kurstheilnehmern durch Vorträge über die Geschichte und Methodik des Handfertigkeitsunterrichtes, sowie über Werkzeug- und Materialienkunde Einsicht in das Wesen des von ihnen praktisch betriebenen Arbeitsunterrichtes verschafft. Zu gleichem Zwecke steht ihnen die Benutzung der durch die dankenswerthe Freigebigkeit des Königlichen Sächsischen Kultusministeriums begründeten Bibliothek der Lehrerbildungsanstalt, sowie der Bibliothek, der Sammlung von Vorlagenwerken und Arbeitsmodellen der Leipziger Schülerwerkstatt frei. Zur Mittheilung und zum Austausch ihrer Ansichten über schwebende

Fragen des Arbeitsunterrichtes wird den Kurstheilnehmern an einigen Diskussionsabenden Gelegenheit gegeben.

Das Honorar, welches im voraus zu erlegen ist, beträgt 50 Mk. für jeden vierwöchigen Unterrichtskurs und 10 Mk. für das Material, wogegen den Theilnehmern die von ihnen gefertigten Arbeiten als Modelle für ihren künftigen Unterricht verbleiben. In dem fünfwöchigen Frühjahrs- und Herbstkursus beträgt das Honorar für Unterricht und Arbeitsmaterial zusammen 75 Mk. Nach den bisher gemachten Erfahrungen und zumal nach der wirksamen Unterstützung, welche die Sache des deutschen Arbeitsunterrichtes durch die Gunst der Reichs- und Staats-Behörden erfahren hat, darf man die zuversichtliche Hoffnung aussprechen, daß auch die städtischen Behörden, die Kreisausschüsse, gemeinnützigen Vereine u. s. w. den Kurstheilnehmern auf ihr Ansuchen freigebige Beiträge zu ihren Kosten zuwenden werden.*)

Die Vermittelung guter, preiswürdiger Wohnungen hat, wie in früheren Jahren, so auch diesmal Herr Kantor Zehrfeld, Mühlgasse 4, III. freundlichst übernommen. Alle, welche Wohnung besorgt zu haben wünschen, wollen daher ihre Anfragen und Bestellungen an seine Adresse richten.

Nähere Aufschlüsse über die Einrichtungen der Anstalt sind aus den Berichten über ihre Thätigkeit, welche in der Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig erschienen sind, zu erhalten.

Anmeldungen zur Theilnahme an den Kursen, ebenso wie alle anderen auf dieselben bezügliche Anfragen sind zu richten an den Direktor der Lehrerbildungsanstalt, Dr. W. Götze, Leipzig, Kaiser Wilhelmstraße 19, II. In den Anmeldungen ist mitzutheilen, für welchen der Kurse sie gelten. Ebenso ist für jeden Kursus das Fach, beziehentlich das Haupt- und Nebenfach genau anzugeben.

Um es zu vermeiden, daß wegen solcher sich Meldenden, welche ihre Zusage später wieder zurücknehmen, andere ernstgemeinte Meldungen bei größerem Andrange zur Anstalt abgewiesen werden, sind nur festbestimmte Anmeldungen zulässig. Jeder künftige Theilnehmer erhält die für die Anstalt geltenden näheren Bestimmungen zugesendet. Seine Meldung gilt erst dann für bindend von Seiten der Anstalt, wenn er die Seminarordnung unterzeichnet und die Hälfte des Honorars im voraus erlegt hat.

Damit rechtzeitig alle nöthigen Vorkehrungen getroffen

*) Um vielfachen Anfragen zu begegnen, sei über die Kosten des Aufenthalts in Leipzig bemerkt, daß sich dieselben bei mäßigen Ansprüchen einschließlich des Honorars auf etwa 200 Mk. für 4 Wochen belaufen.

werden können, bitten wir die Anmeldungen sobald als möglich an Dr. W. Götze gelangen zu lassen, spätestens aber bis vier Wochen vor dem Beginne des Kursus, auf den sie sich beziehen.

Im Uebrigen bemerken wir, daß die Betheiligung nicht bloß deutschen Lehrern freisteht, sondern daß auch auswärtige Schulmänner herzlich willkommen sind.

Indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß sich die Besucher unserer Lehrerbildungsanstalt in der gastfreundlichen Stadt Leipzig und bei rüstigem, frischem Streben in kollegialer Gemeinschaft wohlfühlen werden, laden wir alle diejenigen Schulmänner, welche sich für die in pädagogischer wie in socialer Beziehung so wichtige Sache des Arbeitsunterrichtes interessiren, auf das herzlichste zur Theilnahme ein.

Der Vorstand und Gesammt-Ausschuß des Deutschen Vereines für Knabenhandarbeit.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 18. Januar 1891 haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

1. Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Stölzel, ordentlicher Honorar-Professor an der Universität Berlin, Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission und vortragender Rath im Justizministerium.

2. Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Graf von Bernstorff, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Dr. Kügler, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Löwenberg, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

3. Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Häckermann, Geheimer Regierungsrath und Provinzial-Schulrath zu Hannover.

Dr. von Heydebrand und der Lasa, Regierungs-Präsident zu Königsberg i. Pr.
Dr. Kirchhoff, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Königk, Geheimer Regierungs- und Schulrath zu Stettin.
Dr. Lipschitz, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
Dr. Zöckler, Konsistorialrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

4. Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Boie, Kreis-Schulinspektor, Superintendent u. Pfarrer zu Danzig.
Dr. Buchenau, Gymnasial-Direktor zu Marburg.
Diercke, Regierungs- und Schulrath, Seminar-Direktor zu Osnabrück.
Dr. Eck, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Eickhoff, Kreis-Schulinspektor zu Erstein.
Ellendt, Professor und Oberlehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.
Frank, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.
Gerlach, Kreis-Schulinspektor, Konsistorialrath, Superintendent und Pastor zu Niedersachswerfen, Kreis Ilfeld.
Heiber, Regierungs- und Schulrath zu Frankfurt a. O.
D. Herrmann, ordentlicher Professor der Theologie an der Universität zu Marburg.
Freiherr von Herzogenberg, Professor und Vorsteher einer akademischen Meisterschule für musikalische Komposition bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Hirschfelder, Professor und Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.
Hopstein, Kreis-Schulinspektor zu Euskirchen.
Dr. Kellner, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
Kirchhoff, Direktor des Gymnasiums Josefinum zu Hildesheim und Domkapitular daselbst.
Köchy, Seminar-Direktor zu Hannover.
Dr. Lastig, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.
Dr. Marmé, ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
Meyer, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Erster Pastor zu Burgdorf, Kreis Burgdorf.
Dr. Münch, Provinzial-Schulrath zu Coblenz.
Dr. Pape, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.

Pfeiffer, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Pfarrer zu Cracau, Kreis Jerichow I.
Pfitzner, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Pfarrer zu Bocho, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde.
Schweikert, Gymnasial-Direktor zu M. Gladbach.
Dr. Stahl, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.
Stroux, Gymnasial-Oberlehrer zu Hagenau.
Dr. Sturm, ordentlicher Professor an der Königlichen Akademie zu Münster.
Dr. Weiß, Seminar-Direktor zu Heiligenstadt.
Dr. Zerlang, Realgymnasial-Direktor zu Witten.

5. Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Geselschap, Professor und Geschichtsmaler, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Goldschmidt, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Hirsch, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Keil, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.

6. Den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

a. Den Adler der Komthure:

Dr. Stauder, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

b. Den Adler der Ritter:

Eckolt, Seminar-Direktor zu Osterburg.
Dr. Göbel, Geheimer Regierungsrath und Provinzial-Schulrath zu Magdeburg.
Dr. Schulz, Regierungs- und Schulrath zu Münster.
Dr. Uppenkamp, Gymnasial-Direktor zu Düsseldorf.

c. Den Adler der Inhaber:

Aminde, Erster evangelischer Lehrer zu Linde, Kreis Flatow.
Becker, Erster katholischer Lehrer, Küster und Organist zu Göttingen.
Bojanus, Lehrer und Kantor zu Frankfurt a. d. O.
Bürkle, katholischer Lehrer zu Empfingen, Oberamt Haigerloch, Regierungsbezirk Sigmaringen.
Clermont, katholischer Hauptlehrer zu Aachen.
Harland, Erster evangelischer Lehrer zu Blotho, Kreis Herford.
Iffert, Rektor der städtischen Bürgerschule 7 zu Cassel.
Kallwaß, Lehrer zu Reddieß, Kreis Rummelsburg.

Kellner, katholischer Lehrer zu Worbis.
Kenzlin, Kantor und Zweiter Lehrer zu Pr. Eylau.
Kluge, Rektor der 5. Bürgerschule zu Bielefeld.
Mügge, Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Hainholz, Landkreis Hannover.
Rau, katholischer Lehrer zu Cassel.
Radermacher, Lehrer zu Merheim, Kreis Mülheim a. Rh.
Seiler, evangelischer Lehrer und Küster zu Biesenrode im Mansfelder Gebirgskreise.

7. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Koch, Kantor und pensionirter Lehrer zu Ahlbeck, Kreis Usedom-Wollin.
Kolbe, evangelischer Lehrer zu Neuendorf, Kreis Insterburg.
Sattler, evangelischer Lehrer zu Kackheim, Kreis Gerdauen.
Schön, evangelischer Lehrer zu Prauerschitten, Kreis Friedland.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Auszeichnungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Regierungs- und Schulrath Friese zu Lüneburg ist in gleicher Eigenschaft nach Liegnitz versetzt worden. — Der Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Kreis-Schulinspektor Schulrath Dr. Sachse ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Lüneburg überwiesen worden. — Der bisherige Seminar-Direktor Dr. Wende zu Graudenz ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Oppeln überwiesen worden. — Der Charakter als Geheimer Regierungsrath ist verliehen worden: dem kommissarischen Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover Regierungsrath Dr. Biedenweg, dem Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg Regierungsrath Schuppe, den Regierungs- und Schulräthen Hasse zu Cassel, Schumann zu Frankfurt a. O. und dem Regierungs- Schul- und Konsistorialrath Risch zu Wiesbaden. — Dem Kreis-Schulinspektor Dr. Protzen zu Magdeburg und dem Kreis-Schulinspektor Kentenich in M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden. — Dem Stadt- und Kreis-Schulinspektor Blancke zu Hannover

ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

B. Universitäten.

An der Universität Königsberg ist der bisherige ordentliche Professor an der Universität Rostock Dr. Braun zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät, — der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Königsberg Dr. theol. et phil. Dorner zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät, — der bisherige Bibliothekar der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W. Dr. Gerhard zum Bibliothekar der Königlichen und Universitäts-Bibliothek, — der bisherige Privatdozent an der Universität Berlin Dr. Koken zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät, — der bisherige Privatdozent, gerichtliche Physikus des Stadtkreises Königsberg i. Pr. Dr. Seydel zu Königsberg i. Pr. zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät ernannt worden.

An der Universität Berlin ist dem Privatdozenten in der medizinischen Fakultät, Oberstabsarzt 1. Klasse und Ersten Garnisonarzt zu Berlin Dr. Burchardt, und dem Assistenzarzt bei der Ersten medizinischen Klinik, Stabsarzt am Medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin Dr. Renvers das Prädikat „Professor" beigelegt, — dem kommissarischen Direktor des Seminars für orientalische Sprachen Professor Dr. Sachau der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

An der Universität Greifswald ist dem Vorsteher der Universitäts-Bibliothek, Bibliothekar Professor Dr. Gilbert der Charakter als Ober-Bibliothekar, — dem Kustos an der Universitäts-Bibliothek Unter-Bibliothekar Dr. Müldener der Titel „Bibliothekar", — dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät Dr. Schirmer der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Universität Breslau. Der ordentliche Professor an der Universität Königsberg Dr. Chun ist in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Universität Breslau versetzt, — dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Oskar Emil Meyer ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, — der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Breslau Medizinalrath Dr. Wernicke ist zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät derselben Universität ernannt worden.

An der Universität Halle-Wittenberg ist der bisherige Privatdozent Dr. Albert zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät ernannt, — der ordentliche Professor in der medizinischen Fakultät Dr. Bramann in den erblichen Adelstand erhoben, — der bisherige außerordentliche Professor Dr. Freiherr von Mering zu Straßburg i. E. zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg ernannt worden.

An der Universität Kiel ist dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät Dr. Backhaus der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

An der Universität Göttingen ist der bisherige außerordentliche Professor Dr. Roethe zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät ernannt worden.

An der Universität Marburg ist dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät und Direktor der Landes-Irren-Heilanstalt zu Marburg Dr. Cramer der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, — der bisherige Privatdozent Dr. Klein zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät und der bisherige außerordentliche Professor Lic. theol. Mirbt zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät ernannt worden.

Universität Bonn. Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät Dr. Dove ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, — der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Berlin Dr. Koser ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn ernannt, — dem ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Krüger ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, — der bisherige Großherzoglich Hessische Ober-Konsistorialrath Dr. Sell ist zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn ernannt, — dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät und Direktor der chirurgischen Klinik und Poliklinik der Universität Bonn Dr. Trendelenburg ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, — der akademische Musikdirektor an der Universität Bonn, Professor Dr. Wolff ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät derselben Universität ernannt worden.

C. Museen u. s. w.

Dem Wirklichen Geheimen Rath Dr. Greiff ist die nachgesuchte Entlassung aus der Stellung des Vorsitzenden des Kuratoriums

der Königlichen Bibliothek zu Berlin ertheilt und zu seinem Nachfolger in dieser Stellung der jetzige Direktor der Ersten Unterrichts-Abtheilung im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath de la Croix ernannt worden.

Dem ordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität und beständigen Sekretar der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin Dr. Curtius ist die Große Goldene Medaille für Wissenschaft verliehen worden.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat den Unter-Archivar am heiligen Stuhl in Rom Dr. Denifle zum korrespondirenden Mitglied ihrer philosophisch-historischen Klasse gewählt.

An Stelle des verstorbenen Senatsmitgliedes, Professors Gentz ist seitens der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin der Landschaftsmaler Professor Bracht zum Mitglied des Senats der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, auf den Zeitraum bis Ende September 1893 gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Bei den Königlichen Kunstmuseen zu Berlin ist der Direktor der Abtheilung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters, Geheime Regierungsrath Dr. Wilhelm Bode in die erledigte Direktorstelle der Gemäldegalerie versetzt worden. Derselbe ist bis auf Weiteres auch mit der Direktion der bisher von ihm geleiteten Abtheilung beauftragt.

Dem Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam Professor Dr. Vogel ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der Professor Dr. Quidde zu München ist zum Sekretär des Königlich Preußischen Historischen Instituts in Rom bestellt worden.

Dem Maler und Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin Koner ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden: Dem artistischen Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur, Maler Kips zu Berlin, dem Vorsteher des Meister-Ateliers für Kupferstich an der Königlichen Akademie der Künste in Berlin, Maler und Radirer Koepping, dem Geheimen Sanitätsrath Dr. med. Laehr zu Schweizerhof bei Zehlendorf, dem Königlichen Musikdirektor, Chordirektor an der Neuen Synagoge zu Berlin, Lewandowski, dem Landschaftsmaler Lutteroth zu Hamburg-Uhlenhorst, und dem Dr. Paul Mayet zu Tokio.

D. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Dem Direktor des Französischen Gymnasiums zu Berlin, Dr. Schulze, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Oberlehrer am Französischen Gymnasium zu Berlin, Professor Arendt, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse und dem Oberlehrer an derselben Anstalt, Professor Dr. Marggraff, der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern:
Dr. Flach und Dr. Adam am Gymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Glaser am Gymnasium zu Wetzlar,
Heinekamp = = = Siegburg,
Heinisch = = = Leobschütz,
Heinzelmann = = = Erfurt,
Kirschstein = = = Elbing,
Dr. Klippert = = = Hersfeld,
Dr. Münscher = = = Jauer,
Skerlo = = = Graudenz,
Dr. Trendelenburg = Askanischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Weißenborn = Gymnasium zu Mühlhausen i. Th.

Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:
Bunnefeld am Gymnasium zu Warendorf,
Dr. Kasten = = = Stralsund,
Klaus = = = Trier,
Kusch = = = Potsdam,
Ruppersberg = = = Saarbrücken.

Der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentl. Lehrern:
Dr. Braasch am Gymnasium zu Zeitz,

Dr. Trieber am städtischen Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Völkel = Französischen = = Berlin,
Witte = Gymnasium zu Marienburg,
Wytzes = = = M. Gladbach.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt, bezw. berufen worden:
der ordentliche und Religionslehrer Dr. Rickel vom Gymnasium zu Leobschütz an das Gymnasium zu Neisse,
der ordentliche und Religionslehrer Dr. Nürnberger vom Gymnasium zu Neisse an das Matthias-Gymnasium zu Breslau,
der ordentliche Lehrer Schrodt vom Sophien-Gymnasium zu Berlin an das Humboldt-Gymnasium daselbst,
der ordentliche Lehrer Trzoska vom Realprogymnasium zu Culm an das Gymnasium zu Neisse.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
zu Coesfeld, der Hilfslehrer Dr. Eckmann,
= Anclam, = = Sellenthin,
= Berlin, Lessing-Gymnasium, der Hilfslehrer Dr. Trampe,
= Bielefeld, Gymnasium und Realgymnasium, der Hilfslehrer Dr. Reese,
= Berlin, Askanisches Gymnasium, der Schulamts-Kandidat Belling,
= Berlin, Leibniz-Gymnasium, der Schulamts-Kandidat Dr. Gericke,
= Rössel, der Schulamts-Kandidat Dr. Kniat,
= Konitz, = = = Meyer,
= Mörs, = = = Steil.

Als Elementarlehrer ist angestellt worden am Gymnasium zu Sorau der Lehrer Opitz.

Der Vorschullehrer Borchert vom Gymnasium zu Rastenburg ist an das Luisen-Gymnasium zu Berlin versetzt worden.

b. Realgymnasien.

Dem Direktor des Falk-Realgymnasiums zu Berlin, Dr. Bach, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern:
Bode am Realgymnasium zu Mülheim a. Rh.,
Dr. Sommer = = = Halle a. S.

ferner
dem Oberlehrer a. D. Dr. Kropatschek zu Berlin.

Dem ordentlichen Lehrer Dr. Mischpeter an dem Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr. ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium:
zu Magdeburg, der Hilfslehrer Förstemann,
= Cassel, = = Dr. Krüger,
= Berlin, Falk-Realgymnasium, der Schulamts-Kandidat Dr. Schneider,
= Berlin, Königstädtisches Realgymnasium, der Schulamts-Kandidat Dr. Siede,
= Ruhrort, der Schulamts-Kandidat Dr. Varges.

c. Oberrealschulen.

Dem Oberlehrer Dr. Kaphengst an der Oberrealschule zu Elberfeld ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden:
an der Oberrealschule zu Magdeburg der Hilfslehrer Dr. Plettenberg.

Die provisorischen Lehrer an der Oberrealvorschule zu Cöln: Buchholz, Esser und Runkel sind definitiv angestellt worden.

d. Progymnasien.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium:
zu Rietberg der kommissarische Lehrer Sondermann und
= Dorsten der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Westkamp.

e. Realschulen.

Die Wahl des bisherigen Leiters der Realschule II. zu Cassel, Dr. Quiehl, zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Remscheid, Dr. Eickhoff, sowie der ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Crefeld, Dr. Freund und von Hugo, zu Oberlehrern ist genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Neuen Realschule zu Cassel die Hilfslehrer Dr. Schreiber und Zergiebel.

f. Realprogymnasien.

Die Berufung des Oberlehrers vom Realgymnasium zu Rawitsch Dr. Heine zum Rektor des Realprogymnasiums zu Solingen ist genehmigt worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der ordentliche Lehrer Pech vom Gymnasium zu Neisse an das Realprogymnasium zu Culm.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Limburg a. d. L. die Hilfslehrer Dr. Rudolph und Schulte.

g. Höhere Bürgerschulen 2c.

Die Wahl des Oberlehrers an der evangelischen höheren Bürgerschule I. zu Breslau Dr. Breitsprecher zum Rektor der dortigen evangel. höh. Bürgerschule II. ist bestätigt worden.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers Schmolke am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin zum Oberlehrer an der dritten höheren Bürgerschule in Berlin ist genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule:

zu Berlin (5.) der wissenschaftliche Hilfslehrer Achelis,
= = (6.) = = = Borgward,
= = (8.) = = = Günzel,
= = (1.) = = = Louis,
= Cöln der Schulamts-Kandidat Dr. Haack,
= Berlin (2.) = = = Dr. Krause,
= Hannover (1.) = = = Dr. Noltemeyer,
= Berlin (3.) = = = Scheffler,
= = (4.) = Gemeindelehrer Arndt.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Ersten Lehrer des Stadtschullehrer-Seminars zu Berlin Fechner ist der Titel „Seminar-Oberlehrer" verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminar-Lehrer:

Erbe vom Schullehrer-Seminare zu Petershagen an das Lehrerinnen-Seminar zu Posen,

Ormanns vom Schullehrer-Seminare zu Linnich an das Schullehrer-Seminar zu Fulda.

Der Hilfslehrer Richter vom Schullehrer-Seminare zu Oels ist unter Ernennung zum ordentlichen Seminarlehrer an das Schullehrer-Seminar zu Koschmin versetzt worden.

Am Schullehrer-Seminare zu Waldau ist der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Schulamts-Kandidat Dr. Schwatlo und am Schullehrer-Seminare zu Linnich der kommissarische Religionslehrer Thüner als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

An den evangelischen Erziehungs- und Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz sind die bisherige kommissarische Lehrerin Sarah Livens und die bisherige Vorsteherin einer höheren Privat-Mädchenschule zu Ortelsburg Eusebia Sadowski als ordentliche Seminar-Lehrerinnen angestellt worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Seminar-Hilfslehrer Bartsch vom Schullehrer-Seminare zu Halberstadt an das Schullehrer-Seminar zu Oels.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare:
zu Löbau W. Pr. der Präparandenanstalts-Hilfslehrer Bahr zu Pr. Stargard,
zu Ortelsburg der Lehrer Dittmar aus Filehne,
zu Bunzlau der Lehrer Dittrich aus Münsterberg,
zu Soest der Lehrer Schubert aus Eiserfeld,
zu Tuchel der Schulamts-Kandidat Dr. Thunert aus Danzig.

F. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden an der Taubstummen-Anstalt zu Rössel der Hilfslehrer Kuczera.

Als Hilfslehrer sind eingetreten:
bei der Blinden-Anstalt zu Barby der bisherige Volksschullehrer Seedorf und
bei der Taubstummen-Anstalt zu Rössel der Lehrer Weiß an der dortigen Stadtschule.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Elberfeld Schornstein ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

H. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

Bartel, pens. Lehrer, Kantor und Organist zu Babbin, Kreis Pyritz,
Ottnad, Hauptlehrer zu Großtändchen,
Schnitzler, Rektor und Hauptlehrer an der städtischen Volksschule zu Cöln a. Rh.,
Vieter, Hauptlehrer zu Wachtendonk, Kreis Geldern.

2) den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern.

Albrecht, pens. Hauptlehrer zu Lassahn, Kreis Herzogthum Lauenburg,
Bier, pens. Lehrer zu Sulzbach, Kreis St. Wendel,
Brodtmeyer, dsgl. zu Fürstenhagen, Kreis Uslar,
Dahmen, dsgl. zu Lüttenglehn, Kreis Neuß,

Ebing, Erster Lehrer, Küster, Glöckner und Organist zu Oberbiel, Kreis Wetzlar,
Erichsen, pens. Lehrer zu Klein-Waabs, Kreis Eckernförde
Hinrichsen, dsgl. zu Kirchbarkau, Kreis Plön,
Irgel, dsgl. zu Schodnia, Kreis Oppeln,
Kaliebe, Lehrer, Küster und Organist zu Langenhagen, Kreis Greifenberg i. P.,
Knobloch, pens. Lehrer zu Neuendorf, Landkreis Coblenz,
Kremer, Hauptlehrer und Organist zu Rheydt, Kreis M. Gladbach,
Kröger, pens. Lehrer zu Plön,
Kühnast, Lehrer zu Groß-Gröben, Kreis Osterode O. Pr.,
Lange, dsgl. zu Altenkirchen, Kreis Königsberg N. M.,
Nebgen, pens. Lehrer zu Marscheim, Kreis Höchst,
Nowomiejski, dsgl. zu Czieschowa, Kreis Lublinitz,
Paffrath, dsgl. zu Kapelle, Kreis Lüdinghausen,
Pahl, dsgl. zu Wilhelmsmark, Kreis Schwetz,
Papenheim, dsgl. zu Asseln, Kreis Büren,
Reinhardt, dsgl. zu Düsseldorf,
Retzow, Lehrer und Küster zu Reichenbach, Kreis Pyritz,
Schwettmann, pens. Lehrer zu Halden, Kreis Lübbecke,
Seidel, dsgl. zu Bernstadt, Kreis Oels,
Sinell, Lehrer zu Pasewalk,
Thomé, pens. Lehrer zu Lessenich, Kreis Euskirchen,
Vollrath, dsgl. zu Bockenau, Kreis Kreuznach,
Winkler, Lehrer zu Koschmin, Kreis Meseritz,
Woysche, dsgl. und Kantor zu Groß-Neuendorf, Kreis Lebus

3) das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bode, Lehrer, Organist und Kantor zu Wülfingen, Kreis Springe,
Deken, pens. Lehrer zu Gudow, Kreis Herzogthum Lauenburg
Dethleffsen, dsgl. zu Pellworm, Kreis Husum,
Finke, dsgl. zu Bockholm, Kreis Flensburg,
Koops, dsgl. zu Lehmrade, Kreis Herzogthum Lauenburg
Lütt, dsgl. zu Engelau, Kreis Plön,
Möller, dsgl. zu Nortorf, Kreis Steinburg,
Müller, dsgl. zu Nickelsdorf, Kreis Wehlau,
Plaß, dsgl. zu Niendorf a. d. St., Kreis Herzogthum Lauenburg
Sindt, dsgl. zu Groß-Barkau, Kreis Plön,
Timmermann, dsgl. zu Steinbeck, Kreis Segeberg,
Tornow, dsgl. zu Lodzia, Kreis Wirsitz.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Auth I., Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cassel,
Balg, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier,
Bender, dsgl. zu Hersfeld,
Dr. Biese, dsgl. zu Crefeld,
Borsdorf, Gymnasiallehrer zu Jauer,
Dr. Günther, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Greifenberg,
Köttgen, Rektor des Realprogymnasiums zu Schwelm,
Dr. Kruse, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Lindäuer, Marie, Lehrerin an der Taubstummen-Anstalt zu Homberg,
Pause, Inspektor an der Blinden-Anstalt zu Barby,
Dr. Sadée, Seminar-Direktor zu Königsberg N. M.,
Schwarz, Oberlehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Weyher, ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium zu Schwelm.

2) In den Ruhestand getreten:

Bock, Regierungs- und Schulrath, Geheimer Regierungsrath zu Liegnitz, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse,
Dr. Dondorf, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Kosinski, Gymnasiallehrer zu Wehlau,
Schylla, Regierungs- und Schulrath, Geheimer Regierungsrath zu Oppeln, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Siebert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hohenstein,
Dr. Spiecker, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Potsdam,
Stoltenberg, Seminarlehrer zu Tondern,
Wettin, Regierungs- und Konsistorialrath, Justiziar im Nebenamte beim Provinzial-Schulkollegium zu Stettin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

Zech, Seminar-Hilfslehrer zu Pr. Friedland.

4) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Czwalina, Hilfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Rössel,
Eysert, Oberlehrer und katholischer Religionslehrer am Gymnasium zu Montabaur.

Inhalts-Verzeichnis des März-Heftes.

Seite

Nichtamtliches.

Zur Beachtung.

Ungeachtet unserer Bemerkung auf Seite 702 des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1890 gehen der Redaktion fortwährend noch Werke und Schriftstücke zu. Wir machen von neuem darauf aufmerksam, daß die Redaktion das Material für das Centralblatt ausschließlich aus dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten erhält. Es bleiben daher alle unmittelbar an die Redaktion oder an den Herrn Verleger des Centralblattes gerichteten Zuschriften und Zusendungen unberücksichtigt und unbeantwortet. Ebenso wird ein Austausch von Exemplaren des Centralblattes gegen andere Zeitschriften abgelehnt.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

April-Heft.

Berlin 1891.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besserſche Buchhandlung.)

Behrenstraße 17.

Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 1. April 1891.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. von Goßler seinem Ansuchen gemäß von seinem Amte unter Belassung des Titels und Ranges eines Staats-Ministers sowie unter Verleihung des Sterns der Großkomthure des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern zu entbinden, und

den Ober-Präsidenten der Provinz Posen, Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Zedlitz-Trützschler zum Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Dr. Barkhausen unter Beilegung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikate Excellenz zum Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrathes zu ernennen.

A. Universitäten.

30) Stempelsteuerliche Behandlung von Verträgen über Lieferung von Lebensmitteln, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterialien an die Universitäts-Kliniken.

Berlin, den 3. Februar 1891.

Auf den gefälligen Bericht vom 17. März v. J. — 276 Uk —, betreffend die stempelsteuerliche Behandlung der von der Direktion der dortigen akademischen Heilanstalten mit einer Reihe von Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterialien, erwidere ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister unter Rückschluß der Anlagen Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß die akademischen Heilanstalten den gewerblichen Unternehmen nicht beizuzählen sind, weil sie Unterrichtszwecken dienen, aber nicht eine auf die Erlangung von Vermögensvortheilen gerichtete Thätigkeit verfolgen, so daß, wenn sie gleich Kranke gegen Entgelt aufnehmen, auf sie das für den Begriff des Gewerbes wesentliche Erfordernis — die Absicht der Erzielung eines Erwerbes — nicht zutrifft. Sind aber die akademischen Heilanstalten keine gewerblichen Unternehmungen, so ist die Konsequenz nicht abzuweisen, daß die an sie gelieferten Lebensmittel, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterialien der Eigenschaft der gewerblichen Betriebsmaterialien ermangeln. Da diese Gegenstände ihre Bestimmung auch nicht in der Weiterveräußerung, sondern im Gebrauche und Verbrauche für Anstaltszwecke finden, so haben die über die Lieferung derselben errichteten Verträge auf Grund der §§. 9c und 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 keinen Anspruch auf Befreiung vom Landesstempel. Ein solcher steht ihnen vielmehr nach der Anmerkung zur Tarifnummer 4 B. zum Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 nur insoweit zu, als die Lieferungsobjekte von einem der Kontrahenten im Inlande erzeugt oder hergestellt sind.

Hiernach unterliegen die Verträge Belag Nr. 302, 304 bis 309, 893 und 895 zur Administrations-Rechnung der dortigen akademischen Heilanstalten für 1888/89 dem Lieferungsstempel von $^1/_3$ % des bedungenen Lieferungspreises, weil bei ihnen die Lieferanten die zu liefernden Artikel augenscheinlich nicht selbst produzirt, sondern von Dritten erworben haben. Dem Prolongationsvertrage vom 28. Februar 1888 mit dem Kaufmanne P. zu K. (Belag Nr. 806 zu derselben Rechnung) wird dagegen Stempelfreiheit zuzubilligen sein, wenn nach der Absicht der Kontrahenten die zu liefernde Wäsche und das Bettzeug zu fertigen Stücken von P. selbst im Inlande hergestellt werden sollte.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das weiter Erforderliche gefälligst veranlassen und Sorge tragen, daß dortseits auch in Zukunft bei der stempelsteuerlichen Behandlung von Verträgen der in Rede stehenden Art nach Anleitung der gegenwärtigen Verfügung verfahren wird.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator und Konsistorial-Präsidenten, Wirklichen Ober-Konsistorialrath Herrn Dr. Mommsen, Hochwohlgeboren zu Kiel.

Abschrift lasse ich Ew. Excellenz ꝛc. zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung ganz ergebenst zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche übrige Universitäts-Kuratoren, das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Greifswald, die Verwaltungsdirektion des Königlichen Klinikums und den Direktor der Königlichen Universitäts-Frauenklinik hierselbst.
U. I. 9389.

---

31) Nachweisungen über die aus dem Titel Insgemein der Universitäts- ꝛc. Etats und aus dem von den Institutsgebühren und Praktikantenbeiträgen gebildeten Fonds geleisteten Ausgaben.

Berlin, den 7. Februar 1891.

Die in Gemäßheit meines Erlasses vom 1. April 1889 — U. I. 758 — (Centr. Bl. für 1889, S. 415) vierteljährlich einzureichenden Nachweisungen über die aus dem Titel Insgemein und aus dem von den Institutsgebühren und Praktikanten-

beiträgen gebildeten Fonds geleisteten Ausgaben können seitens der Universitätskassen, wie dies von einigen derselben schon geschehen ist, leicht dahin vervollständigt werden, daß sie einen wünschenswerthen Ueberblick über die Gesammtlage der betreffenden Fonds ermöglichen. Es ist zur Erreichung dieses Zweckes nur nöthig, daß den gezahlten Beträgen das etatsmäßige Ausgabesoll gegenübergestellt, daß letztere durch Angabe von etwaigen ihm im betreffenden Vierteljahre erwachsenen Mehr- oder Minder-Einnahmen berichtigt wird und daß die im Vierteljahre schon nachgewiesenen Beträge am Schlusse summarisch beim Soll und Ist hinzugesetzt werden. Ich wünsche, daß fernerhin die beiden getrennt zu haltenden, aber mittelst eines Berichtes mir vorzulegenden Nachweisungen in dieser vollständigeren Weise aufgestellt werden, und werde die mir bereits zugegangenen Nachweisungen für das III. Quartal des jetzigen Etatsjahres zur Ergänzung, soweit dies nöthig scheint, zurückschicken. Ew. Excellenz ꝛc. ersuche ich, die Universitätskasse demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Herren Kuratoren der Universitäten, der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie an das Universitäts-Kuratorium zu Greifswald.

U. I. 185. G. III.

---

32) von Mandt-Ackermann'sche Stipendienstiftung.

Der Geheime Ober-Medizinalrath und Kaiserlich russische Leibarzt Dr. Martin Wilhelm von Mandt und dessen Ehegattin Johanna Charlotte Ludovika, geb. Ackermann, haben in ihrem am 20. Oktober 1857 errichteten wechselseitigen Testamente zur Förderung wissenschaftlicher und technischer Studien unter der männlichen Nachkommenschaft ihrer Seitenverwandten unter dem Namen „von Mandt-Ackermann'sche Stipendienstiftung" vier Stipendien gestiftet. Die Verleihung der Stipendien erfolgt jedes Mal nur auf Ein Semester und zwar an junge Männer christlicher Religion, welche sich der Arznei-, der Rechts-, den in der philosophischen Fakultät vertretenen Wissenschaften auf Universitäten oder der höheren technischen Ausbildung auf Gewerbeschulen und ähnlichen Anstalten widmen. Zum Genusse der qu. Stipendien sind nach testamentarischer Bestimmung vorzugsweise berufen: I. die ehelichen männlichen Nachkommen der Geschwister der Stifter: in erster Reihe des Ehemannes von Mandt vollbürtigen Bruders Karl Theodor Mandt; in zweiter Reihe

des Ehemannes von Mandt vollbürtigen Schwester Therese, verehelichten Grano; in dritter Reihe der Ehefrau von Mandt Bruders Albert Ackermann; in vierter Reihe der Ehefrau von Mandt Bruders Gebhard Ackermann; demnächst bei Ermangelung vonBewerbern dieser Kategorie: II. die männlichen Nachkommen zuerst des Ehemannes von Mandt beider Halbbrüder Friedrich Mandt und Franz Mandt; zweitens des Freundes der Stifter, Appellationsgerichts-Raths Wilhelm Graffunder; drittens des Freundes der Stifter, Regierungs- und Bauraths Emil Flaminius. Der Genuß und die Verabfolgung der Stipendien ist weder von dem Besuche der hiesigen Universität noch überhaupt von der Gegenwart auf preußischen Universitäten und Lehranstalten abhängig; jedoch befreit der Genuß im Auslande in keinem Falle von der Beibringung der zur Verleihung erforderlichen Zeugnisse der wirklich besuchten Unterrichtsanstalten. Bewerbungen, welchen amtliche Zeugnisse über das Verwandtschaftsverhältnis mit den Stiftern resp. den mit Vorzugsrecht bedachten Familien, die Schul- und Sittenzeugnisse der bisher besuchten Unterrichtsanstalten, das Universitäts-Immatrikulations- und Sittenzeugnis, sowie ein Dekanatszeugnis; von den Gewerbetreibenden: empfehlende Zeugnisse der Gewerbebehörden und die Unterrichtszeugnisse der Vorschulanstalten und Lehrmeister beigefügt sein müssen, sind bis zum 15. Mai 1891 hierher einzusenden.

Berlin, den 14. Februar 1891.

Das Kuratorium der von Mandt-Ackermann'schen Stipendienstiftung bei der Friedrich-Wilhelms-Universität.

Tobler.

B. Akademien, Museen 2c.

33) Angabe der Jahreszahl des Erwerbes und der Herkunft auf Kunstgegenständen.

Berlin, den 28. Januar 1891.

Es hat sich als nothwendig erwiesen, Vorkehrungen zu treffen, um in späteren Zeiten mit Sicherheit das Alter von Kunstgegenständen bestimmen und insbesondere alte Kunstwerke von neueren Erzeugnissen und Nachbildungen unterscheiden zu können.

Demgemäß veranlasse ich das Königliche Konsistorium, dafür Sorge zu tragen, daß künftig an allen in Seinem Bezirke für kirchliche Zwecke neu zu beschaffenden Ausstattungsgegenständen: Altären, Kanzeln, Orgeln, Altargeräthschaften 2c. an schicklicher

Stelle die Jahreszahl des Erwerbes und, soweit thunlich, auch die Herkunft (Künstler, Fabrikant, Firma 2c.) haltbar vermerkt wird.

An
das Königliche Konsistorium zu Hannover, Stade, Aurich, Kiel, Cassel, Wiesbaden.

Abschrift übersende ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ganz ergebenen Bemerken, daß es mir sehr erwünscht sein würde, wenn die geistlichen Oberen der katholischen Kirche auch ihrerseits in dem angegebenen Sinne auf die katholischen Kirchenvorstände 2c. einwirkten.

Ew. Excellenz ersuche ich deshalb ganz ergebenst, zu diesem Zwecke für Ihren Bezirk gefälligst das Geeignete zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Herren Ober-Präsidenten und den Herrn Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen.
U. IV. 5294. I. G. I. G. II.

---

34) Wiederherstellung von Baudenkmälern oder einzelner Theile derselben.

Berlin, den 28. Januar 1891.

Um späteren Zeiten die Möglichkeit offen zu halten, Ergänzungen und Erneuerungen an alten Baudenkmälern, welche im Stile und Charakter der Entstehungszeit des Bauwerkes vorgenommen sind, als solche zu erkennen und ihrem Alter nach mit Sicherheit bestimmen zu können, veranlassen wir die Königliche Regierung, künftig bei allen Wiederherstellungen von Baudenkmälern oder einzelner Theile derselben in einfacher, angemessener Weise Inschriften anbringen zu lassen, aus denen die Zeit (Jahreszahl) der Ausführung der betreffenden Arbeiten erhellt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Maybach.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. d. ö. A. III. 1534.
M. d. g. A. U. IV. 5294. II.

C. Höhere Lehranstalten.

35) Anwendung gleichmäßiger Urtheile über die Leistungen der Schüler.

Königsberg, den 10. Januar 1891.

Auf der vorigen Direktoren-Versammlung ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Urtheile, mit welchen in den vierteljährlichen Zeugnissen die Leistungen der Schüler bezeichnet werden, mit den bei der Reifeprüfung gebrauchten Urtheilen in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden. Demgemäß bestimmen wir hierdurch, daß mit dem Beginne des neuen Schuljahres überall die Urtheile:

1) Sehr gut,
2) Gut,
3) Genügend,
4) Wenig genügend,
5) Nicht genügend,

und zwar ohne Zwischenprädikate zur Anwendung kommen.

Wir setzen dabei voraus, daß die Lehrer kein Bedenken tragen werden, auch das erste Prädikat häufiger zu ertheilen, als gewöhnlich die Neigung dazu vorhanden zu sein pflegt, und weisen die Herren Direktoren und Rektoren an, dafür Sorge zu tragen, daß die Leistungen der Schüler mit mehr Unterscheidung beurtheilt werden, als dieses bisher an manchen Anstalten geschehen ist. Wir können es wenigstens in keiner Weise billigen, wenn von einzelnen Lehrern von dem mittleren Prädikate ein zu ausgiebiger Gebrauch gemacht wird und wenn die guten und schlechten Urtheile mit einer zu großen Aengstlichkeit vermieden werden. Wir müssen vielmehr mit aller Entschiedenheit darauf dringen, daß nicht Alles auf das Maß des Mittelmäßigen herabgesetzt wird, sondern daß die Schüler durch Anerkennung ihres Strebens und ihrer Fortschritte ermuntert und bei wirklich nicht genügenden Leistungen auch entschieden getadelt werden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Schlieckmann.

An
die Herren Direktoren und Rektoren der höheren Lehranstalten der Provinz Ostpreußen.
S. 143.

36) Remuneratorische Beschäftigung und Beförderung der Schulamts-Kandidaten an staatlichen höheren Schulen in eine definitive Stelle.

Berlin, den 5. Februar 1891.

Es sind wiederholt Fälle zu meiner Kenntnis gekommen, in welchen Kandidaten des Lehramtes für höhere Schulen, trotz der Erfüllung der vorschriftsmäßigen Vorbedingungen bezüglich der wissenschaftlichen und praktischen Lehrbefähigung, auch an staatlichen Anstalten nicht ihrer Anciennetät von der Vollendung des Probejahres bezw. bei auferlegten Nachprüfungen von der vollen Erfüllung dieser ab entsprechend remuneratorische Verwendung gefunden haben. Derartige Fälle der Zurücksetzung älterer Kandidaten sind umsomehr geeignet, in weiten Kreisen Mißstimmung zu erwecken, als die Zahl der nicht remunerirten Lehramts-Kandidaten immer noch eine sehr große und als ohnehin in Folge der verschiedenen Patronats-Verhältnisse eine gewisse Ungleichmäßigkeit der remuneratorischen Beschäftigung nicht zu vermeiden ist. Verkenne ich auch die Schwierigkeiten nicht, welche die eigenartigen Unterrichtsbedürfnisse der verschiedenen höheren Schulen einer strikten Durchführung des Anciennetätsprincips für die Verwendung der Kandidaten entgegenstellen, so kann ich doch die Provinzial-Schulkollegien nicht von der Pflicht entbinden, in jedem einzelnen Falle einer remuneratorischen Beschäftigung eines Kandidaten auf das gewissenhafteste zu prüfen, ob in ihrem Bezirke nicht noch ältere Kandidaten vorhanden sind, welche nach den von ihnen vertretenen Lehrgebieten und ihrer praktischen Vorbildung auf eine solche Beschäftigung größeren Anspruch hätten, als der vielleicht in Aussicht genommene.

Indem ich in dieser Beziehung an meinen Erlaß vom 14. Oktober 1884 (Wiese-Kübler I. S. 88 f. und Centr. Bl. f. d. Unterr. Verw. für 1885 S. 186) erinnere und dessen genaue Beachtung und Durchführung bestimmt erwarte, sehe ich gleichzeitig bis spätestens zum 20. Februar d. J. einer tabellarischen Zusammenstellung aller in dem dortigen Bezirke an staatlichen höheren Lehranstalten remuneratorisch beschäftigten oder zu einer solchen Beschäftigung notirten Schulamts-Kandidaten entgegen. In dieser Zusammenstellung sind die Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Anciennetät von vollendetem Probejahre bezw. bei auferlegten Nachprüfungen von der vollen Erfüllung dieser ab unter Angabe ihrer Haupt-Lehrgebiete (Religion und Hebräisch, alte Sprachen, neuere Sprachen, Geschichte und Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften), ihrer besonderen Lehrbefähigung für bestimmte Klassenstufen und ihrer seitherigen Lehr-

thätigkeit zuerst in einer Tabelle zusammen, dann nach den bezeichneten Fachgruppen besonders aufzuführen.

Behufs einer vergleichenden Orientirung sind alle Fälle definitiver Anstellungen an staatlichen höheren Schulen des dortigen Bezirkes ebenfalls nach Anciennetät vom Probejahre bezw. der bestandenen Nachprüfungen ab und nach Hauptlehrgebieten geordnet aus den letzten drei Jahren in einer weiteren Tabelle beizufügen und in einer Rubrik „Bemerkungen“ die Gründe für eine etwaige Abweichung von der Anciennetät anzugeben.

Endlich ist es mir von Werth, für alle nicht staatlichen Anstalten des dortigen Bezirkes nach denselben Gesichtspunkten festgestellt und übersichtlich zusammengefaßt zu sehen: 1) sämmtliche zur Zeit an denselben remuneratorisch beschäftigten Schulamts-Kandidaten und 2) sämmtliche in den letzten drei Jahren zu definitiver Anstellung gelangten Kandidaten der oben bezeichneten Lehrgebiete mit Angabe der besonderen Lehrbefähigung der einzelnen.

In dem zu erstattenden Begleitberichte, in welchem das bisher auf Grund des oben erwähnten Erlasses in der dortigen Provinz beobachtete Verfahren bezüglich der remuneratorischen Verwendung und der Beförderung der Kandidaten in eine definitive Stelle kurz zu erläutern ist, erwarte ich auch eine Aeußerung darüber, wie der Gefahr des Ueberganges gerade der bestbefähigten jüngeren Lehrkräfte an nicht staatliche höhere Schulen etwa begegnet werden könne. Auch wünsche ich Vorschläge darüber, in welcher Weise in Zukunft die amtlich zu führenden Anciennetätslisten für die Schulamts-Kandidaten, welche sich für eine Beschäftigung in dem betreffenden Bezirke gemeldet haben, bei allen Provinzial-Schulkollegien gleichmäßig einzurichtten sind und wie es bei dem Uebertritte in eine andere Provinz zu halten ist.

Bei der wohlwollenden Fürsorge, welche die Provinzial-Schulkollegien insbesondere auch den jüngeren Lehrern, soweit sie eine definitive Anstellung noch nicht gefunden, bisher im Allgemeinen gewidmet haben, vertraue ich, daß die wichtige Angelegenheit einer allseitigen, sorgfältigen Erwägung unterzogen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 416.

37) Ausführung des Erlasses, betreffend Aufhebung des lateinischen Aufsatzes und des griechischen Versetzungsskriptums.

Berlin, den 12. Februar 1891.

Auf den Bericht vom 12. Januar d. J. — Nr. 15542 — erwidere ich dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium, daß meine Absichten bezüglich der Aufhebung des lateinischen Aufsatzes und des griechischen Versetzungsskriptums in dem Erlasse vom 27. Dezember v. J. — U. II. 10331. — (Centr. Bl. für 1891 S. 240) klar und bestimmt zum Ausdrucke gelangt sind. Darnach sollen in Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Ordnung der Reifeprüfung für Gymnasien vom 27. Mai 1882

a. der lateinische Aufsatz als Zielleistung,

b. das griechische Versetzungsskriptum für Prima

schon für den nächsten Ostertermin allgemein in Wegfall kommen.

Daß die Bestimmung unter b. auch für Progymnasien gilt, geht schon daraus hervor, daß nach der Ordnung der Reifeprüfung für Progymnasien alle Anordnungen der Reifeprüfung an Gymnasien sinnentsprechende Anwendung finden, mithin im gegebenen Falle auch der §. 6, 2 eine entsprechende Aenderung erleidet.

Demgemäß sind an Gymnasien und Progymnasien die griechischen Versetzungsskripta für Prima überhaupt aufgehoben.

Dem Vorschlage wegen gleichzeitiger Aufhebung auch des französischen Versetzungsskriptums an Gymnasien und Progymnasien und wegen Beseitigung des lateinischen Versetzungsskriptums an Realgymnasien und sonstiger fremdsprachlicher Prüfungsleistungen an Realanstalten vermag ich nicht Folge zu geben, da hierfür ein so dringendes Bedürfnis wie bei dem lateinischen Aufsatze und dem griechischen Skriptum an Gymnasien nicht besteht und ich mir vorbehalten muß, bei der Neuordnung des ganzen Reifeprüfungswesens im Zusammenhange darauf zurückzukommen.

Fernerer Erwägung bleibt vorbehalten, inwieweit nach allgemeiner Einführung der Abschluß=Prüfung aus dem 6. Jahreskursus und nach Zurückführung aller 7stufigen Anstalten auf 6stufige die früher vorgeschriebenen Versetzungsskripta für Prima demnächst nach der 6. Stufe einzulegen sind.

Was schließlich die Uebungen im freien schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache betrifft, so sind dieselben nur in so weit beschränkt, als der lateinische Aufsatz als Zielleistung weggefallen, somit auch die Vorbereitung darauf in Hausaufsätzen überflüssig geworden ist und fernerhin zu unterbleiben hat. Nicht berührt von der Aufhebung des lateinischen Aufsatzes sind aber die münd=

ichen und schriftlichen Uebungen in der Klasse, sofern dieselben ine allseitige Verarbeitung des sprachlichen Materials zu einem ieren schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache fördern nd dadurch zum besseren Verständnisse der Schriftsteller beähigen sollen.

An
as Königliche Provinzial-Schulkollegium hierselbst.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium ur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
außer Berlin.
U. II. 300.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

38) Grundsätze für die Besetzung der Lehrerstellen 2c. an den Seminaren.

Berlin, den 10. Februar 1891.

Zu wiederholten Malen habe ich auf die Wichtigkeit einer ebendigen Wechselwirkung zwischen Seminar und Volksschule aufmerksam gemacht. Die Sicherstellung einer solchen hängt wesentlich davon ab, daß in die erledigten Stellen der Seminar-Direktoren und Lehrer aller Kategorien planmäßig hervorragend tüchtige und erfahrene Schulaufsichtsbeamte, Rektoren und Lehrer eintreten, und daß bei Besetzung solcher Stellen die Unterrichtsverwaltung nicht auf die Auswahl unter den Personen beschränkt ist, welche sich aus eigenem Antriebe für die betreffenden Aemter gemeldet haben. Das sicherste Mittel zur Erreichung des in Aussicht genommenen Zieles bieten die Schulbereisungen; ich habe aber den Eindruck, als ob diese z. Z. nicht in genügendem Maße verwerthet würden, da die Provinzial-Schulkollegien in nicht seltenen Fällen von eigenen Vorschlägen für die Besetzung erledigter Stellen absehen und die Ueberweisung der Lehrer von hier aus anheimstellen.

Ich veranlasse die Königliche Regierung daher, das Köni
liche Provinzial-Schulkollegium Ihrer Provinz fortlaufend
diejenigen Schulaufsichtsbeamten und Lehrer der verschieden
Kategorien aufmerksam zu machen, welche Ihren schultechnisch
Räthen als für den Seminardienst besonders geeignet
schienen sind.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegiu
zur Kenntnisnahme und Nachachtung bei den Vorschlägen weg
Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen 2c. an den Seminare
In den betreffenden Berichten ist übrigens auch stets he
vorzuheben, für welche Fächer vorzugsweise die Anstalt ein
Lehrkraft bedarf.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 841.

---

39) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche di
Prüfung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalte
im Jahre 1890 bestanden haben.

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalte
gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im
Jahre 1890 bestanden:

1) Heinzel, Taubstummen-Hilfslehrer zu Breslau,
2) Herbst, Taubstummenlehrer zu Hamburg,
3) Kräge, Taubstummen-Hilfslehrer zu Schlochau,
4) Krause, " " " Breslau,
5) Linke, " " " Halle a. S.,
6) Lörzer, " " " Königsberg i. Pr.,
7) Müller, " " " Emden,
8) Mutz, " " " Hamburg,
9) Reinfelder, Lehrer zu Rannungen in Bayern,
10) Schlösser, Taubstummen-Hilfslehrer zu Petershagen,
11) Scholz, " " " Breslau,
12) Sträter, Taubstummenlehrerin zu Cöln,

3) **Sundmann**, Taubstummen-Hilfslehrer zu Posen,
4) **Ulbrich**, „ „ „ Breslau,
5) **Weikert**, „ „ „ Liegnitz.

Berlin, den 19. Februar 1891.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: **Kügler**.

Bekanntmachung.
U. III a. 456.

---

40) Aufnahme von Zöglingen in die Anstalten zu Droyßig.

Berlin, den 28. Februar 1891.

Der Königlichen Regierung übersende ich im Anschlusse an meine Verfügung vom 10. Februar v. J. — U. III. 322 — 2 Exemplare meiner Bekanntmachung über die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die Anstalten zu Droyßig mit dem Auftrage, dieselbe durch Ihr Amtsblatt alsbald veröffentlichen, die für das Lehrerinnen-Seminar sich meldenden Bewerberinnen prüfen zu lassen und den Bericht über dieselben spätestens bis zum 1. Juni d. J. zu erstatten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: **Barkhausen**.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. 323.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monates August stattfinden.

Die Meldungen für das **Gouvernanten-Institut** sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das **Lehrerinnen-Seminar** bis zum 1. Mai d. J. bei den Königlichen Regierungen, bezw. in Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die **Erziehungs-Anstalt** für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind an den Seminar-Direktor **Moldehn** zu Droyßig zu richten. Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1885, Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die An-

stalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke seitens de
Seminardirektion auf portofreies Ersuchen mitgetheilt werden.

Berlin, den 28. Februar 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. 323.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

41) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes in Volksschulangelegenheiten.

a. Während die Klage aus Absatz 1 und 2 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes nur zur Abwehr einzelner bestimmter, von der veranlagenden örtlichen Behörde geforderter Schulunterhaltungsbeiträge gegeben ist, findet die Klage aus Absatz 3 des §. 46 l. c. sowohl über den Grundsatz der Beitragspflicht, zur Feststellung derselben im Prinzip — wobei das Urtheil keinen vollstreckbaren Titel irgend welcher Art zu geben braucht — wie auch über die einmalige Leistung statt, und zwar im letzteren Falle entweder auf Anerkennung der Nichtverpflichtung oder (unter Ziehung der Rechtsfolge daraus) auf Erstattung des Geleisteten. Mit der letzteren Klage kann daher auch Erstattung einer einmaligen Leistung (Gewährung einer Schullanddotation) verlangt werden.

Wenn zu dem auf die Schulgesetzgebung bezw. Schulverfassung sich stützenden öffentlich rechtlichen Klagegrund der privatrechtliche der nützlichen Verwendung hinzutritt, so wird dadurch die im Uebrigen ausschließlich publicistische Streitsache nicht in eine Justizsache verwandelt.

§. 45 Nr. 4 der Preußischen Schulordnung hat nicht die Bedeutung, dem ersten Lehrer in einem Domänendorfe den Anspruch auf einen von dem Fiskus herzugebenden kulmischen Morgen noch außer derjenigen Ackernutzung zu gewähren, welche nach §. 12 Nr. 3 jeder erste oder einer Schule allein vorstehende Lehrer erhalten soll. In §. 45 Nr. 4 cit. wird nicht bestimmt, daß in einem Domänendorfe das Maß der Landdotation, sondern daß das zur Gewährung derselben verpflichtete Rechtssubjekt ein anderes sein solle. Wo daher in einem Domänendorfe ein Lehrer auf Grund einer Stiftung oder eines speciellen Rechtstitels sich schon im Genusse einer Landdotation von dem im §. 12 vorgesehenen Umfange befindet, besteht gemäß

§. 38 für den Fiskus keine Verpflichtung, Land oder Rente zu gewähren.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 25. Oktober 1890.)

---

b. Nach dem Gesetze vom 26. Mai 1845, betreffend das christliche Volksschulwesen in Hannover, sind zur Unterhaltung der Schule die dem Schulverbande angehörigen Einsassen persönlich verpflichtet. Eine abweichende (dingliche) Verpflichtung auf Grund eines besonderen Rechtstitels, z. B. der Ersitzung oder eines Gewohnheitsrechtes ist von derjenigen Partei, welche sie behauptet, zu erweisen. Mangels eines solchen Nachweises kann dem Uebelstande, daß durch Uebergang des Besitzes in die Hand von Forensen, juristischen Personen 2c. die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde beeinträchtigt werden könnte, nach Lage der Gesetzgebung nur dadurch abgeholfen werden, daß die bürgerliche Gemeinde unter Genehmigung der zuständigen Behörden die Schullast übernimmt und so die Möglichkeit zur Heranziehung der Forensen 2c. nach Maßgabe der Landgemeindeordnungen (für Hannover die Landgemeindeordnung vom 28. April 1859) bezw. des Gesetzes vom 27. Juli 1885 schafft.

(Erkenntnis des I. Senates des Oberwaltungsgerichtes vom 3. Dezember 1890.)

---

c. Der Verwaltungsrichter hat ohne besonderen Antrag von Amtswegen zu prüfen, ob eine Schulabgabenforderung rechtzeitig erhoben ist. Die in den §§. 5, 6 und 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorgesehene Frist ist eine Vorschrift des öffentlichen Rechtes, welche unabhängig von den Parteiverträgen Berücksichtigung finden muß. Der Verwaltungsrichter ist nicht gehindert, die zur Vornahme einer solchen Prüfung erforderlichen Unterlagen durch eine von Amtswegen zu veranlassende Beweisaufnahme zu beschaffen (§§. 71 und 92 des Landesverwaltungsgesetzes). Wenn das auf diesem Wege gewonnene Beweismaterial den Parteien nicht zur Erklärung vorgelegt wird, so leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel.

Wenn zu einem Schulverbande mehrere Kommunalverbände gehören und von der Schulaufsichtsbehörde eine Bestimmung über die Vertretung des Verbandes nicht getroffen worden ist, so muß in Ermangelung derartiger Anordnungen beim Fehlen positiver gesetzlicher Normen daran festgehalten werden, daß die Vertretung der Gemeinde, in welcher die Schule liegt, als örtliche Behörde im Sinne des Abs. 1 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes anzusehen ist.

Es entspricht dem für den Regierungsbezirk Cassel bestehenden Rechte, daß die Schulunterhaltungskosten zwischen den zum Schulverbande gehörigen Gemeinwesen zu vertheilen sind.

Im Regierungsbezirk Cassel besteht keine Vorschrift, nach welcher bei der Vertheilung der Schulabgaben auch ein zu einem Schulverbande gehöriges Gut von den Steuern des Besitzers nur die Grund- und Gebäudesteuer als Maßstab der Vertheilung in Betracht kommen könnten und selbst diese Steuer nicht zum vollen Betrage, sondern nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht werden dürften. Die Vorschrift des §. 4 des Konsistorial-Ausschreibens vom 28. Februar 1766, auf welche die entgegengesetzte Ansicht sich stützt, bezieht sich nur auf den Bau kirchlicher Gebäude am Orte der Mutterkirche. Auch im Regierungsbezirk Cassel erscheint vielmehr in Ermangelung sonstiger Normen die Anwendung des von der Schulaufsichtsbehörde wiederholt gebilligten Maßstabes nach den sämmtlichen direkten Staatssteuern — mit Ausschluß der Steuer für das Gewerbe im Umherziehen — gerechtfertigt, sowohl weil sie eine billige Vertheilung nach dem Vermögen und Einkommen ermöglicht, als auch weil für Schulzwecke auf diesen Maßstab verwiesen ist. (§. 3 der Verordnung vom 29. Juli 1867, betreffend das Diensteinkommen der Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Cassel G. S. S. 1245, §. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869, betreffend die Wittwen- und Waisenkassen der Elementarlehrer G. S. v. 1870 S. 1).

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 13. Dezember 1890.)

---

d. Konfliktserhebung.

Zur Erhebung des Konfliktes — in einer Strafsache wider einen Lehrer (Lokal-Schulinspektor) wegen angeblicher Mißhandlung eines Schülers — ist diejenige Regierung zuständig, welche zur Zeit der den Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung bildenden Amtshandlung vorgesetzte Provinzialbehörde des Angeschuldigten gewesen ist.

Der Lokal-Schulinspektor ist berechtigt, Maßregeln, welche in den Bereich der Schulzucht gehören, selbst zur Anwendung zu bringen.

Die Schulzucht begreift das Erziehungsrecht in sich, mithin auch die Ueberwachung des sittlichen Verhaltens der Schulkinder außerhalb der Schulstunden und Schulräume.

Auch innerhalb der Grenzen der Schulzucht (§. 50 ff. tit. 12 Th. II. A. L. R., Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1825

Nr. 4) steht dem Lehrer nicht das Recht zu, die ihm anvertrauten Kinder nach seinem Belieben zu züchtigen; er macht sich vielmehr strafrechtlich verantwortlich durch wissentliche Züchtigung eines Unschuldigen, absichtliche Zufügung unverhältnismäßiger Strafen und durch Züchtigung wegen Nichtbefolgung von Anordnungen, zu welchen er nicht befugt war.

Wenn der Lehrer ohne Verstoß gegen die vorstehenden Vorschriften, lediglich in Folge einer irrigen Beurtheilung derjenigen thatsächlichen Verhältnisse, nach denen sich die Handhabung der Schulzucht bestimmt, eine objektiv nicht gerechtfertigte Züchtigung vorgenommen, z. B. einen Unschuldigen bestraft oder das der Verfehlung entsprechende Maß der Züchtigung nicht innegehalten hat, so stellt die unzulässige Züchtigung — weil durch thatsächlichen Irrthum hervorgerufen — keine strafrechtlich zu ahndende Ueberschreitung der Amtsbefugnisse dar.

(Erkenntnis des I. Senats des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 17. Dezember 1890).

---

42) Bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen an Volksschullehrer ist die Dienstzeit an einer Provinzial-Taubstummen-Anstalt als eine im öffentlichen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit anzusehen.

Berlin, den 30. Januar 1891.

Auf den Bericht vom 14. Januar d. J. erwidere ich, daß nach Nr. 3 des Erlasses vom 28. Juni v. J. — U. IIIa. 18417. — (Centr. Bl. für 1890 S. 614) die im öffentlichen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen an Lehrer der Volksschulen anzurechnen ist. Die von der Provinz ... unterhaltene Taubstummen-Anstalt ist unbedenklich als öffentliche Unterrichts-Anstalt im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen. Der Anrechnung der Dienstzeit des Lehrers Z. an dieser Anstalt bei Bemessung staatlicher Dienstalterszulagen steht also nichts im Wege.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung in N.
U. IIIE. 257.

---

43) Maßgebende Grundsätze bei Besetzung erledigter Lehrerstellen an städtischen Volksschulen.

(Centr. Bl. für 1889 Seite 740.)

Berlin, den 6. Februar 1891.

Nach eingehender Erwägung der Beschwerden vom 1. September und 13. Dezember v. J. über die Nichtbestätigung von mehreren, für die städtischen Volksschulen dortselbst gewählten Lehrern sehe ich mich nicht veranlaßt, die dortige Königliche Regierung zu einer Aenderung ihres Verfahrens zu veranlassen.

Ich bin weit davon entfernt, die freie Bewegung der Städte in der Förderung und Pflege ihres Schulwesens behindern zu wollen; es liegt mir aber ob, in gerechter Prüfung der jedesmal in Betracht kommenden Gesichtspunkte darüber zu wachen, daß nicht ein Gemeindewesen durch das andere geschädigt werde. Eine solche Schädigung ist aber die unausbleibliche Folge eines zu häufigen Wechsels in der Besetzung der einzelnen Lehrerstellen.

Durch dieselbe wird außerdem auch ein nachtheiliger Einfluß auf die Weiterbildung der jüngeren Lehrer und mittelbar auf das gesammte Schulwesen geübt. Dieses kann nur gedeihen, wenn die Lehrer durch längeres Verharren in derselben Stelle eigene Erfahrung gewinnen und sich dadurch zugleich das richtige Verhältnis zwischen ihnen und der Gemeinde, in deren Dienste sie stehen, herausbildet.

Ich hoffe, daß der Magistrat die Wichtigkeit dieser Grundsätze nicht verkennen und am wenigsten aus der Rücksicht, welche ich in einem früheren Falle auf die Wünsche desselben genommen habe, Gründe gegen die Befolgung der ersteren herleiten wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Magistrat der Stadt D.
U. IIIa. 26059.

---

44) Staatliche Dienstalterszulagen haben nicht den Charakter von Belohnungen und Beneficien für tadellose Dienstführung, sondern sind lediglich dazu bestimmt, das Diensteinkommen der Volksschullehrer dem mit dem fortschreitenden Dienstalter steigenden Bedürfnisse entsprechend zu erhöhen.

Berlin, den 14. Februar 1891.

Auf die Berichte vom 29. November 1890 und 19. Januar d. J. . . . erwidere ich der Königlichen Regierung, daß mir die

vorgetragenen Thatsachen keinen hinreichenden Anlaß bieten, zu genehmigen, daß den Lehrern N. N. 2c. die ihnen nach Maßgabe des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — U. IIIa. 18417. — (Centr. Bl. 1890 S. 614) zustehenden Dienstalterszulagen gemäß Nr. 8 a. a. O. einstweilen vorenthalten werden.

Den Ausführungen des Berichtes gegenüber weise ich darauf hin, daß die staatlichen Dienstalterszulagen nicht den Charakter von Belohnungen und Beneficien für tadellose Dienstführung haben, sondern lediglich dazu bestimmt sind, das Diensteinkommen der Volksschullehrer dem mit dem fortschreitenden Dienstalter steigenden Bedürfnisse entsprechend zu erhöhen.

Allerdings werden neue Dienstalterszulagen an solche Lehrer nicht zu bewilligen sein, gegen welche eine förmliche Disciplinar-Untersuchung auf Entfernung aus dem Amte eingeleitet ist; indessen wünsche ich nicht, daß außerhalb des Disciplinar-Verfahrens die Vorenthaltung von Dienstalterszulagen aus Gründen erfolgt, welche nur die Verhängung von Ordnungsstrafen gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Vorenthaltung der Dienstalterszulage nimmt in solchem Falle den Charakter einer Disciplinarstrafe an, welche außerhalb des Rahmens des Gesetzes vom 21. Juli 1852 liegt, in ihren Folgen unter Umständen über das, für Ordnungsstrafen gesetzte Maß weit hinausgeht und der Anfechtung im Beschwerdewege sich entzieht, weil dem Betreffenden die Gründe der Vorenthaltung nicht bekannt gegeben sind.

Andererseits ist es für die Beurtheilung künftiger Disciplinarfälle von Gewicht, wenn Verschuldungen im vorgeschriebenen Disciplinarwege gerügt werden.

Indem ich daher die Königliche Regierung veranlasse, den vorbenannten Lehrern die ihnen nach Maßgabe ihres Dienstalters zustehenden Alterszulagen vom 1. April 1890 ab unverkürzt zu gewähren, empfehle ich Ihr zugleich, diese Lehrer einer besonders strengen und sorgfältigen Aufsicht zu unterwerfen und ihnen bei Anweisung der Dienstalterszulagen noch ausdrücklich eröffnen zu lassen, daß nunmehr von ihnen erwartet werden müsse, daß sie alle ihre Kräfte einsetzen würden, um sowohl in dienstlicher wie außerdienstlicher Beziehung sich die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten zu erwerben; daß sie aber bei fortgesetzter Vernachlässigung ihrer Pflichten die strengsten Disciplinarmaßregeln zu erwarten hätten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung in N.
U. IIIa. 25573. U. III. E. 343.

Nichtamtliches.

1) Inventarisation der geschichtlichen Kunstdenkmäler in Deutschland.

a. Die

Inventarisation der geschichtlichen Kunstdenkmäler, über deren Stand zuletzt in den Nummern 40 bezw. 188 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 14. Februar bezw. 23. Juli 1888 und Seite 155 ff. bezw. 734 ff. des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen von 1888 eine Uebersicht gegeben wurde, hat inzwischen folgenden Fortgang genommen:

Im Laufe des Jahres 1888 sind im Drucke erschienen:

I. Königreich Preußen:

Provinz Westpreußen: Von den „Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Westpreußen", mit Abbildungen, herausgegeben von der Provinz und bearbeitet vom Regierungs-Baumeister Heise,
Heft 5, umfassend den Kreis Culm;
Heft 6, umfassend den Kreis Thorn, mit Ausnahme der Stadt Thorn.

Das siebente Heft, die Denkmäler der Stadt Thorn enthaltend, wird bald zur Ausgabe gelangen.

Von dem Werke des Landbauinspektors Steinbrecht: „Die Baukunst des Deutschen Ritterordens in Preußen" ist inzwischen der zweite Theil: „Preußen zur Zeit der Landmeister" veröffentlicht.

Provinz Pommern: Von den „Baudenkmälern der Provinz Pommern", mit Abbildungen, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, bearbeitet vom Stadt-Baurath von Haselberg, und zwar von dem ersten, den Regierungs-Bezirk Stralsund umfassenden Theile:
Heft 3, enthaltend die Baudenkmäler des Kreises Grimmen.
Weitere Publikationen stehen bevor.

Provinz Schlesien: Von dem „Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien", herausgegeben von der Provinz und bearbeitet vom Regierungs-Baumeister Lutsch, und zwar von dem zweiten, die Landkreise des Regierungs-Bezirkes Breslau umfassenden Bande:
Lieferung 2, enthaltend die Denkmäler des Fürstenthums Schweidnitz;
Lieferung 3, enthaltend die Denkmäler des Fürstenthums Brieg und Breslau;

Lieferung 4 (Schluß), enthaltend die Denkmäler des Fürstenthums Oels-Wohlau und Glogau, sowie der Herrschaften Trachenberg und Militsch.

Damit ist der zweite Band abgeschlossen.

Die Vollendung des gesammten Werkes, einschließlich der Drucklegung, ist im Frühjahre 1892 zu erwarten.

Provinz Schleswig-Holstein: Von den „Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises, vormaligen Herzogthums Lauenburg", mit Abbildungen, herausgegeben von der Provinz und bearbeitet vom Oberlehrer Professor Dr. Haupt:

Lieferung 17 bis 20, enthaltend die Kreise Schleswig, Segeberg, Sonderburg;

Lieferung 21 bis 26, enthaltend die Kreise Steinberg, Stormarn und Tondern,

und Band III., enthaltend Nachträge, Berichtigungen, Ortsverzeichnis, Quellennachweis, Sachübersichten u. s. w.

Nachdem damit das Werk vollendet, ist das Verzeichnis der Denkmäler des Kreises Lauenburg in Angriff genommen.

II. Uebrige Deutsche Staaten:

Von den „Bau- und Kunstdenkmälern Thüringens", im Auftrage der Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie, bearbeitet von Professor Dr. Lehfeldt:

Herzogthum Sachsen-Altenburg:

Heft 3, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Kahla;
" 4, " " " Eisenberg.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

Heft 5, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Frankenhausen und Schlotheim.

Reichsland Elsaß-Lothringen: Von dem vom Professor Dr. Kraus bearbeiteten Werke: „Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen, beschreibende Statistik" von dem dritten Bande „Lothringen" die zweite Abtheilung.

Im Uebrigen ist über den Stand der Inventarisationsarbeiten in Preußen Folgendes zu bemerken:

Provinz Ostpreußen: Das Inventar der Denkmäler des Samlandes, einschließlich der Stadt Königsberg, ist nahezu druckfertig.

Stadt Berlin: An der Aufstellung des Inventares wird unausgesetzt gearbeitet, und hofft der Magistrat, das Werk im nächsten Jahre veröffentlichen zu können.

Provinz Posen: Das Inventar ist noch nicht fertiggestellt. Dem mit der Anfertigung desselben beauftragt gewesenen Literaten, Rektor a. D. Kurtzmann, hat der mit ihm dieserhalb geschlossene Vertrag aufgekündigt werden müssen. Die Leitung der Angelegenheit ist jetzt der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission übertragen. Diese hat inzwischen die grundlegenden Vorarbeiten beendet, und das gesammelte Material soll nunmehr einem erprobten Kunstästhetiker zur Bearbeitung übergeben werden. Als solcher ist der Regierungs-Baumeister Lutsch in Breslau in Aussicht genommen, welcher die gleiche Arbeit für Schlesien ausführt.

Provinz Sachsen: Kreis Grafschaft Hohenstein befindet sich im Drucke.

Provinz Westfalen: Der zum Inventarisator erwählte Regierungs-Baumeister Ludorff hat die Ausführung der bezüglichen Arbeiten erst am 1. August v. J. übernommen. Nach Sichtung und Ordnung des bereits vorhandenen Materiales hat man sich bisher auf die Erwerbung von Abbildungen u. s. w., sowie auf die Vervollständigung der Bibliothek beschränkt. Die Aufstellung eines die Gegenstände nur kurz beschreibenden, um so mehr durch Abbildungen zu erläuternden Inventares soll nunmehr, und zwar zunächst für den Landkreis Münster, begonnen werden. Die Vollendung desselben wird, je nach der Anzahl der einzustellenden Hilfskräfte, nach zwei bis sechs Jahren zu erwarten sein.

Rheinprovinz: Die Fortsetzung der Denkmäler-Statistik ist inzwischen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde zu Cöln übertragen worden. Dieselbe hat eine Subkommission mit den betreffenden Arbeiten betraut und diese hat zunächst die allgemeinen Grundsätze, welche hierbei befolgt werden sollen, festgestellt. Nachdem der Provinzial-Ausschuß sich mit denselben einverstanden erklärt, ist sodann die Ausarbeitung von Fragebogen und ähnlichen Formularen in Angriff genommen und die technische Oberleitung des ganzen Unternehmens dem Baumeister Heinrich Wiethase in Cöln anvertraut. Was die Ausführung der in Betracht kommenden Arbeiten selbst anlangt, so hat vorläufig der Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Franz Clemens Ewerbeck den Stadtkreis Aachen, Herr Lambert von Fisenne zu Meerssen im Königreiche der Niederlande die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg, Herr Wiethase selbst den Kreis Kempen übernommen. Die Vorarbeiten haben begonnen.

Hohenzollern: Die Inventarisation der Bau- und Kunstdenkmäler ist organisirt und in Angriff genommen. Es sind

mehrere aus je einem Bauverständigen und einem Kunstgelehrten bestehende Kommissionen gebildet, welche mit den örtlichen Besichtigungen und Aufnahmen bereits den Anfang gemacht haben.

---

b. Die Inventarisation der geschichtlichen Kunstdenkmäler über deren Stand zuletzt in der Nummer 149 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 26. Juni 1889 eine Uebersicht gegeben wurde, hat inzwischen folgenden Fortgang genommen:

I. Königreich Preußen:

Provinz Ostpreußen: Die Drucklegung des 1. Heftes des Denkmäler-Inventars, „Samland“, steht innerhalb der nächsten Monate in Aussicht; der Druck des Heftes 2, „Natangen“, wird wahrscheinlich ebenfalls im Jahre 1891 erfolgen können.

Provinz Westpreußen: Von den „Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Westpreußen“, herausgegeben von der Provinz, bearbeitet vom Landesbauinspektor Heise, ist im Drucke erschienen: Heft 7, enthaltend die Denkmäler der Stadt Thorn.

Stadt Berlin: An der Aufstellung des Inventars wird unausgesetzt gearbeitet; der Magistrat hofft, dasselbe bis zum April 1891 veröffentlichen zu können.

Provinz Pommern: Von den „Bau- und Kunstdenkmälern des Regierungs-Bezirkes Cöslin“, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, sind publicirt:

Heft 1, die Kreise Cöslin und Kolberg-Körlin umfassend, bearbeitet vom Landbauinspektor Böttger,

Heft 2, enthaltend den Kreis Belgard und einige Nachträge zum Hefte 1, dsgl.

Provinz Posen: Mit der Aufstellung des Denkmäler-Inventars ist nunmehr der Regierungs-Baumeister Kohte in Magdeburg beauftragt worden, welcher seine Thätigkeit am 1. April 1891 beginnen wird.

Provinz Schlesien: Von dem „Verzeichnisse der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien“, herausgegeben von der Provinz, bearbeitet vom Regierungs-Baumeister Lutsch, und zwar von dem dritten, die Denkmäler des Regierungs-Bezirkes Liegnitz umfassenden Bande, sind erschienen:

Lieferung 1, enthaltend die Denkmäler des Fürstenthums Glogau-Sagan.

Lieferung 2, enthaltend die Denkmäler des Fürstenthums Liegnitz,

Lieferung 3, enthaltend die Denkmäler der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Die Herausgabe der 4. (Schluß-) Lieferung ist binnen kurzem zu erwarten.

Provinz Sachsen: Von der „Beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzenden Gebiete", herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen, liegt jetzt vor:

Heft 12, umfassend den Kreis Grafschaft Hohenstein, bearbeitet von Dr. Julius Schmidt.

Die Beschreibung der Denkmäler des Land- und Stadtkreises Erfurt, bearbeitet vom Ober-Regierungsrath a. D. Dr. Freiherrn von Tettau, befindet sich im Drucke.

Provinz Schleswig-Holstein: Das Werk „Die Bau- und Kunstdenkmäler im Kreise Herzogthum Lauenburg", herausgegeben von der Provinz, bearbeitet vom Gymnasial-Oberlehrer Prof. Dr. Haupt zu Schleswig und Architekten Weysser zu München ist inzwischen fertiggestellt.

Damit ist die Inventarisation für die Provinz beendet.

Provinz Westfalen: Die Zusammenstellung des Denkmäler-Inventars für den Landkreis Münster ist beendet. Daran soll sich die Aufnahme der Kreise Dortmund Stadt und Land anschließen. Ueber die Zeit, den Umfang und die Art der Publikation des gewonnenen Materiales hat die Provinz sich die Beschlußfassung noch vorbehalten.

Rheinprovinz: Die Darstellung des in Angriff genommenen Kreises, Kempen, wird voraussichtlich anfangs 1891 druckfertig vorliegen.

Hohenzollern: Der beschreibende Theil des Denkmäler-Inventars für den Oberamtsbezirk Sigmaringen ist druckfertig abgeliefert; dagegen sind die Zeichnungen noch nicht vollständig beschafft.

II. Uebrige Deutsche Staaten:

Königreich Bayern: Von dem Werke: Die Baudenkmale in der Pfalz, herausgegeben von der pfälzischen Kreisgesellschaft des bayerischen Architekten- und Ingenieur-Vereines sind erschienen: die 6. Lieferung des 1. Bandes und die 1. bis 3. Lieferung des 2. Bandes.

Königreich Sachsen: Von dem Werke: Beschreibende Darstellung der ältern Bau- und Kunstdenkmäler des Königreiches Sachsen, auf Kosten der Königlichen Staatsregierung herausgegeben vom Königlich Sächsischen Alterthumsvereine, bearbeitet von Professor Dr. R. Steche, das 12. Heft: Amts-

hauptmannschaft Zwickau und das 13. und 14. Heft: Amtshauptmannschaften Glauchau und Rochlitz.

Königreich Württemberg: Von dem Werke: Die Kunst- und Alterthums-Denkmale im Königreiche Württemberg, im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bearbeitet von Dr. E. Paulus, sind erschienen die 1. bis 13. Lieferung.

Großherzogthum Baden: Von dem Werke: Die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden, beschreibende Statistik, im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichtes und in Verbindung mit dem Baudirektor und Professor Dr. Durm und dem Geheimen Hofrath Dr. Wagner, herausgegeben von Dr. Kraus ist veröffentlicht der 2. Band, Kreis Villingen.

Großherzogthum Hessen: Von dem Werke: Kunstdenkmäler im Großherzogthume Hessen, Inventarisirung und beschreibende Darstellung der Werke der Architektur-Plastik, Malerei und des Kunstgewerbes bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts ist erschienen: Provinz Oberhessen, Kreis Büdingen, vom Geheimen Baurath und Professor H. Wagner.

Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie: Von dem im Auftrage der Regierungen dieser Staaten von Professor Dr. Lehfeldt bearbeiteten Werk: Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens sind erschienen: Heft 6. Herzogthum Sachsen-Meiningen, Amtsgerichtsbezirk Saalfeld, und Heft 7. Herzogthum Sachsen-Meiningen, Amtsgerichtsbezirke Kranichfeld und Camburg.

Elsaß-Lothringen: Von dem Werke: Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen, beschreibende Statistik, ist die 3. Abtheilung des 3. Bandes (Lothringen) erschienen. Das Werk hat vorläufig damit seinen Abschluß gefunden.

Außerdem ist zu beachten das Werk des Königlich Württembergischen ordentlichen Professors der katholischen Theologie, Dr. Keppler in Tübingen: Württembergs kirchliche Kunstalterthümer.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten Dr. Chalybaeus ist zum Direktor des evangelisch-lutherischen Konsistoriums zu Kiel unter Verleihung des Charakters als Konsistorial-Präsident ernannt und demselben zugleich mit Allerhöchster Ermächtigung das Amt des Kurators der dortigen Universität übertragen worden.

Dem im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten angestellten Regierungs- und Baurath Dr. Meydenbauer ist der Charakter als Geheimer Baurath verliehen worden.

Der Regierungs- und Schulrath Dr. Roß zu Arnsberg ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Regierung zu Wiesbaden versetzt worden.

B. Universitäten.

Universität Berlin: Der bisherige Privatdozent Dr. Lehmann-Filhés zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt, — dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Liebreich ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen — und der bisherige Privatdozent Dr. Naudé zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Göttingen: Der bisherige Privatdozent Dr. von Buchka zu Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität, — und der bisherige außerordentliche Professor Dr. Krüger zu Gießen ist zum außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt worden.

Universität Marburg: Der ordentliche Professor Dr. Freiherr von der Ropp zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Marburg versetzt worden.

Akademie Münster: Der bisherige Kustos an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen Dr. Molitor ist zum Bibliothekar der Paulinischen Bibliothek bei der Königlichen Akademie zu Münster i. W. ernannt worden.

C. Museen ꝛc.

Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität und Direktor des Königlichen Meteorologischen Institutes zu Berlin Dr. von Bezold ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden: Dem städtischen Oberturnwart, Stabsarzt a. D. Dr. Angerstein zu Berlin, dem Wissenschaftlichen Oberbeamten am Königlichen Meteorologischen Institut zu Berlin Dr. Hellmann und dem Lehrer an der Königlichen Zeichen-Akademie zu Hanau, Offterdinger.

Dem Organisten und Chordirigenten an der St. Johanniskirche zu Berlin, Kruckow, ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“ verliehen worden.

D. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Nakel Professor Heidrich ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums daselbst übertragen worden.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Brieg Professor Dr. Langen ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des evangelischen Gymnasiums zu Glogau übertragen worden.

Der Oberlehrer am Realgymnasium zu Wiesbaden Professor Schmidt ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Dillenburg übertragen worden.

Der bisherige Oberlehrer an dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Professor Dr. Schüßler ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums zu Emden übertragen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden den Oberlehrern:
- Dr. Baurmeister am Gymnasium zu Glückstadt,
- Dr. Fuhr und Dr. Stengel am Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin,
- Dr. Haßenkamp am Gymnasium zu Ostrowo,
- Dr. Sebald am Lyceum II. zu Hannover und
- Dr. Siecke am Lessing-Gymnasium zu Berlin.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer Dr. Eberhard vom Gymnasium zu Dillenburg an das Wilhelms-Gymnasium zu Cassel.

Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:

Dr. Backhaus am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Titular-Oberlehrer Blömer am Gymnasium zu Montabaur,
Dr. Draheim am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Titular-Oberlehrer Dr. Hänsel und Dr. Oehlmann am Gymnasium zu Linden,
Mackensen am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Dr. Marold am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Titular-Oberlehrer Neuhaus am Gymnasium zu Hohenstein,
Professor Preuß am Gymnasium zu Tilsit,
Adjunkt Schiel am Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin,
Schömann am Pädagogium zu Putbus und
Ulmer am Gymnasium zu Insterburg.

Als Oberlehrer sind berufen bezw. versetzt worden an das Gymnas.
zu Linden der Oberlehrer Dr. Kamp vom Gymnasium zu Oldenburg,
zu Cöln (an Marzellen) der ordentliche Lehrer Reinkens vom Gymnasium zu Düsseldorf,
zu Meseritz der ordentliche Lehrer Rumpe vom Realgymnasium zu Posen und
zu Cassel (Wilhelms-Gymnasium) der ordentliche Lehrer, Titular-Oberlehrer Wiskemann vom Gymnasium zu Dillenburg.

Dem ordentlichen Lehrer am Pädagogium des Klosters „Unser Lieben Frauen“ zu Magdeburg Dr. Hertel ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Berlin (Sophien-Gymnasium) der Schulamts-Kandidat Gutjahr,
zu Trier der Schulamts-Kandidat Dr. Klein,
zu Fulda der Hilfslehrer Dr. Haas,
zu Dillenburg " " Roll vom Kaiser-Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M. und
zu Cassel (Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Sandrock vom städtischen Gymnasium zu Frankfurt a. M.

b. Realgymnasien.

Den Oberlehrern Blehwe am Realgymnasium zu Posen, Quade am Realgymnasium zu Rawitsch und Dr. Görres am

Realgymnasium zu Bromberg ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:
Meyer am Realgymnasium zu Harburg,
Dr. Nägler " " " Nordhausen,
Dr. Roloff " " " Potsdam und
Völler " " " Cassel.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium in Burg Backs ist zum Oberlehrer am Realgymnasium in Nordhausen ernannt worden.

c. Oberrealschulen.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers an der Oberrealschule in Magdeburg Dr. Duchâteau und des Gymnasiallehrers Dr. Botsch zu Gera zu Oberlehrern an der genannten Anstalt ist genehmigt worden.

d. Progymnasien.

Die Wahl des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Elberfeld Dr. Schmidt zum Rektor des Progymnasiums zu Sobernheim ist bestätigt worden.

e. Realschulen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:
Deubner und Usener an der Realschule zu Wiesbaden,
Dr. Kreßner und Dr. Pohler an der Realschule II. zu Cassel sowie
Merz und Stelz an der Realschule zu Bockenheim.

Der Titel „Oberlehrer" ist verliehen worden dem ordentlichen Lehrer Dr. Sonntag an der Realschule zu Bockenheim.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden: an der Realschule zu Wiesbaden der Hilfslehrer Dr. Kitze sowie an der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M. die Hilfslehrer Dr. Collischonn und Dr. Kuhl.

f. Höhere Bürgerschulen ꝛc.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stade, Oberlehrers Ahrens zum Rektor der höheren Bürgerschule zu Göttingen ist bestätigt worden.

Die Wahl des bisherigen Leiters der höheren Bürgerschule zu M. Gladbach Dr. Klausing zum Rektor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Dem Rektor an der höheren Bürgerschule I. zu Hannover Dr. Hemme ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Stoeckenius an der in der Entwickelung begriffenen höheren Bürgerschule in Charlottenburg zum Oberlehrer ist genehmigt worden.

Dem ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule I. zu Hannover Presler und dem ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule II. zu Hannover Schimmeyer ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Berlin (I.) der Gemeindelehrer Dr. Heun und
= = (VII.) der Schulamts-Kandidat Kaetzke.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Erste Seminarlehrer Salinger zu Pilchowitz, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminares zu Graudenz verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:

Behl zu Schlüchtern an das Schullehrer-Seminar zu Wunstorf und
Riedel zu Wunstorf an das Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern.

Am israelitischen Schullehrer-Seminare zu Cassel ist der beauftragte Lehrer Katz als ordentlicher Lehrer und an den evangelischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz ist die bisherige Krankenpflegerin, Lehrerin Boguslawa Molnár als ordentliche Seminarlehrerin angestellt worden.

F. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Körnig, pens. Schulrektor zu Breslau und
Sommer, dsgl. zu Stolp i. P.

2) den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Adomeit, pens. Lehrer zu Groß-Rudlauken, Kreis Labiau,
Brandstaedter, dsgl. zu Krauleidszen, Kreis Ragnit,
Deile, dsgl. zu Gramsdorf, Kreis Kalbe,
Echaust, dsgl. zu Groß-Chrypsko, Kreis Birnbaum,

Füller, Lehrer zu Hünfeld,
Gilzer, pens. Lehrer zu Gründen, Kreis Labiau,
Gnad, dsgl. zu Nunkirchen, Kreis Merzig,
Gundrum, dsgl. zu Krier, Kreis Pleß,
Hartmann, dsgl. zu Halberstadt,
Hoffmann, dsgl. zu Kermuschienen, Kreis Pillkallen,
Kilbinger, dsgl. zu Hofheim, Kreis Höchst,
Müller, dsgl. zu Kiekebusch, Kreis Teltow,
Roth, dsgl. zu Holler, Unterwesterwaldkreis,
Sengstock, pens. Präzentor und Lehrer zu Pillupönen, Kreis Stallupönen,
Szymanski, pens. Lehrer zu Siedlec, Kreis Gostyn.

3. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Kankeleit, pens. Lehrer zu Warnen, Kreis Goldap.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dittmar, Gymnasial-Direktor zu Cottbus,
Gräber, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Mörs,
Dr. Methner, Gymnasial-Direktor zu Gnesen und
Dr. Oesterley, Professor, Bibliothekar der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau.

2) In den Ruhestand getreten:

Dembowski, Waisenhaus- und Progymnasial-Direktor zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse,
Gratzki, Kreis-Schulinspektor zu Darkehmen,
Dr. Große, Gymnasial-Oberlehrer zu Aschersleben, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Gumlich, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung desselben Ordens,
Dr. Hennes, Gymnasial-Oberlehrer zu Neuß,
Kielczewski, ordentlicher Seminarlehrer zu Rawitsch, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Dr. Knobloch, Geistlicher Rath, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Kühne, Minna, Seminarlehrerin zu Droyßig,
D. Dr. Mommsen, Konsistorial-Präsident und Universitäts-Kurator zu Kiel, Wirklicher Ober-Konsistorialrath, unter

Verleihung des Sternes zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

Dr. Richter, Oberlehrer an den Realklassen des Gymnasiums zu Wesel, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Schiekopp, Gymnasial-Oberlehrer zu Tilsit, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Schroeer, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Perleberg, unter Verleihung des gleichen Ordens,

Dr. Steudener, Professor, Oberlehrer an der Klosterschule zu Roßleben, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern,

Dr. Weiß, Gymnasial-Oberlehrer zu Prenzlau,

Dr. Wille, Kustos an der Universitäts-Bibliothek zu Berlin und

Wolff, Gymnasial-Oberlehrer zu Ratibor, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

Müller, Elementarlehr. a. Realgymnasium zu Coblenz, und

Weinsheimer, Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Mettmann.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Keil, Gymnasiallehrer zu Berlin,

Dr. Lamprecht, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

D. Lemme, ordentlicher Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn, und

Schmidt, Lehrer an der Präparandenanstalt zu Wandersleben.

Inhalts-Verzeichnis des April-Heftes.

Nichtamtliches.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Mai-Juni-Heft.

Berlin 1891.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

A. Behörden und Beamte.

45) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Centralbl. für 1889 Seite 577.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 — G. S. S. 125 — was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten hinzu:

der Inspektions-Assistent bei der Frauenklinik der Universität Berlin, desgleichen bei den medizinischen Instituten der Universität Göttingen, der Verwaltungs-Inspektor bei den klinischen Anstalten der Universität Breslau, desgleichen bei der Universitäts-Irrenklinik zu Greifswald.

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Amtskautionen wird festgesetzt:

für den Inspektions-Assistenten bei der Frauenklinik der Universität Berlin auf Eintausend Mark,
für den Inspektions-Assistenten bei den medizinischen Instituten der Universität Göttingen auf Eintausend achthundert Mark,
für den Verwaltungs-Inspektor bei den klinischen Anstalten der Universität Breslau auf Dreitausend Mark,
für den Verwaltungs-Inspektor bei der Universitäts-Irrenklinik zu Greifswald auf Zweitausend Mark.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanz-Ministeriums — G. S. S. 260 — Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Oktober 1890.

Wilhelm R.
von Goßler. Miquel.

46) Tekturen zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, sowie zu den Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste Allerhöchsten Ortes verliehen worden ist.

Berlin, den 16. Februar 1891.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügungen vom 3. Dezember 1888 — G. III. 2247 — und vom 6. August v. J. — G. III. 1471 — (Centr. Bl. für 1889 Seite 181 und für 1891 Seite 174) beifolgend je ein Exemplar der Tektur Nr. 24—26 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, sowie der Tektur Nr. 1 bis 3 zu den Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste Allerhöchsten Ortes verliehen worden ist, zur Kenntnisnahme zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts, sowie an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.
G. III. 61.

Tektur Nr. 24 bis 26
zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

[24]) zu S. 32. — [25]) zu S. 5 der Tektur 1. — [26]) zu Tektur 23.

Seite 32, Abschnitt III wird durch nachstehende Zusammenstellung ersetzt:

III. Marineverwaltung.*)

Tekt. 24.

×Sekretariatsassistenten im Reichs-Marine-Amt und beim Ober-Kommando der Marine, soweit sie nicht ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,

Registraturassistenten im Reichs-Marine-Amt und beim Ober-Kommando der Marine, soweit sie nicht aus Beamten der Marine ergänzt werden,

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Marine-Intendantur-Registratoren Marine-Intendantur-Registraturassistenten	soweit sie nicht aus Anstellungsberechtigten ehemaliger Deckoffiziere der Marine ergänzt werden.
Sekretär und Registrator, Sekretariats- und Registraturassistent	bei der Seewarte, soweit sie nicht mit Beamten der Stationsintendanturen besetzt werden,
Rendanten ×Kontrolöre } bei den Bekleidungsämtern ×Rendanten ×Kontrolöre } bei den Verpflegungsämtern	soweit sie nicht ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,
Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretäre, Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariatsassistenten,	soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,

Werftschreiber und Werfthilfsschreiber,
×Werftoberbootsleute,
×Werftbootsleute,
×Führer und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge,
×Schleusenmeistergehilfen,
×Spritzenmeister,
Marine-Gerichtsaktuare,
Lazareth- und Kaserneninspektoren,
×Schiffs-Lazarethdepotverwalter,

Noch Lett. 24.

Lootsensekretär, ×Materialienverwalter, ×Schiffsführer, ×Maschinisten, ×Steuerleute, ×Untersteuerleute, ×Lootsen, ×Leuchtthurmwärter, ×Leuchtthurmwärtergehilfen,	beim Lootsenkommando an der Jade,

×Nebelsignalwärter,

×Schiffsführer, ×Steuerleute, ×Untersteuerleute, ×Nebelsignalwärter,	beim Vermessungsdirigenten der Marinestation der Ostsee,

×Maschinisten und ×Heizer für Wasserheizanlagen, Wasserleitungen und Garnisonwaschanstalten,
Gärtner und Parkaufseher in Wilhelmshaven,

Drucker, Druckereigehilfe,	im Reichs-Marine-Amt,

Bauschreiber,
Küster,
Garnison-Todtengräber,

Seite 5 der Tektur 1. Das Verzeichnis betreffs der Marineverwaltung wird durch das nachstehende ersetzt.

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Marine-Verwaltung.*) Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.		
	Reichs-Marine-Amt und Oberkommando der Marine zu Berlin:		
I.	Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
III.	×Sekretariats-Assistenten, Registratur-Assistenten, Drucker und Druckereigehilfe.		
	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
Tekt. 25. III.	Marine-Gerichtsaktuare, Küster.	Das betreffende Stationskommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Deutsche Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel:		
I.	Büreaudiener.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Lootsenkommando an der Jade zu Wilhelmshaven:		
III.	Lootsen-Sekretär.		
III.	×Materialienverwalter, ×Schiffsführer, ×Maschinisten, ×Steuerleute, ×Unter-Steuerleute, ×Lootsen, ×Leuchtthurmwärter, ×Leuchtthurmwärtergehilfen u. ×Nebelsignalwärter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Noch Tit. 25.

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Vermessungs-Dirigent der Marinestation der Ostsee zu Kiel:		
III.	×Schiffsführer, ×Steuerleute, ×Unter-Steuerleute, ×Nebelsignalwärter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Büreaudiener.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
III.	Marine-Intendantur-Registratoren und Marine-Intendantur-Registraturassistenten.		
	Marine-Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven:		
I.	Krankenwärter, Hausknechte.		
III.	Lazareth-Inspektoren, ×Schiffslazarethdepot-Verwalter, ×Maschinisten und ×Heizer bei den Wasserheizanlagen der Lazarethe.		
	Marine-Garnison-Verwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven:	Die betreffende Stationsintendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
I.	Kasernen- und Gefängniswärter, Aufseher bei dem Wasserwerk zu Wilhelmshaven, Sielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher.		
III.	Kasernen-Inspektoren, Bauschreiber, ×Maschinisten und Heizer bei den Wasserheizanlagen, Wasserleitungen und Garnison-Waschanstalten, Gärtner und Parkaufseher zu Wilhelmshaven, Garnison-Todtengräber.		

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
III.	Rendanten, ×Kontrolöre.	Das betreffende Stationskommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	×Magazin-Aufseher:	Die betreffende Stationsintendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	×Rendanten, ×Kontrolöre.		
	Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kassendiener.	Die betreffende Stationsintendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Marine-Akademie und -Schule zu Kiel:		
I.	Hausaufseher, Portier.	Die Stationsintendantur zu Kiel.	
III.	×Maschinist, ×Heizer für die Central-Heizanlage.		
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Magazin-Oberaufseher, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Portiers, Büreau- und Kassendiener.		
II.	Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretäre, Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariats-Assistenten, Werftschreiber und Werft-Hilfsschreiber, ×Werft-Oberbootsleute, ×Werftbootsleute, ×Führer und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge, ×Schleusenmeistergehilfen, ×Spritzenmeister.	Die betreffende Kaiserliche Werft.	

Noch Tekt. 25.

Zu Tektur 23. Es sind zu streichen Ziffer 36, 37, 40 und 42. Dagegen sind zuzusetzen:

Hinter Ziffer 10:			
Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eckernförde.
Hinter Ziffer 34:			
Ronsdorf-Müngstener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Ronsdorf - Müngstener Eisenbahngesellschaft zu Ronsdorf.
Hinter Ziffer 41:			
Wermelskirchen-Burger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft zu Wermelskirchen.
Werra-Eisenbahn für die Strecke Themar-Schleusingen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft zu Meiningen.

Deckt. 26.

Tektur Nr. 1 bis 3

zu den Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste Allerhöchsten Ortes verliehen worden ist.

[1]) zu S. 9 u. ff. — [2]) zu S. 14. — [3]) zu S. 14.

Seite 9 u. ff. Das Einkommen der Stelle ist wie folgt zu ändern:

Seite 9 B. 1.	1500 bis 2700 Mk.
Seite 11 B. 4.	1500 bis 2200 Mk.
Seite 11 B. 5.	1800 bis 2600 Mk.
Seite 11 B. 7.	1500 bis 2200 Mk.
Seite 13 C. 1.	1500 bis 2200 Mk.
Seite 13 C. 2.	1800 bis 2600 Mk.
Seite 13 D. 1.	2700 bis 3600 Mk.
Seite 15 VI. B.	2100 bis 3300 Mk. in Plötzensee, Moabit und Stadtvoigtei; außerdem 300 Mk. Stellenzulage. 2100 bis 2400 Mk. in Glückstadt, Hannover, Preungesheim, Frankfurt a. M. und Beuthen O. Schl. 1800 bis 2400 Mk.

Deckt. 1.

bei den übrigen Gefängnissen; bei einem Theil derselben außerdem 300 Mk. Stellenzulage.

Mit sämmtlichen Stellen ist freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung verbunden.

Seite 17 A. 1. Soden ist statt 1534 Mk.: 1300 Mk. zu setzen.
Seite 37 A. 12. 13. 1800 bis 2200 Mk.
Seite 39 A. 14. 2300 bis 2900 Mk.
Seite 39 B. 6. 1800 bis 2200 Mk.
Seite 41 B. 9. 2100 bis 2700 Mk.
Seite 41 B. 11. 2100 bis 2700 Mk.
Seite 41 B. 12. 1800 bis 2200 Mk.
Seite 41 B. 19. 2300 bis 2900 Mk.
Seite 41 B. 20. 1800 bis 2200 Mk.
Seite 43 B. 1. 1500 bis 1700 Mk.
Seite 43 B. 2. 1200 bis 2700 Mk.
Seite 43 B. 3. 1700 bis 2700 Mk.
Seite 43 B. 4. 1700 bis 2700 Mk.
Seite 45 B. 4 in Spalte 5: 3 Mk. 25 Pf.
Seite 45 C. 1. 1700 bis 2700 Mk.
Seite 45 C. 2. 2100 bis 3600 Mk.
Seite 47 C. 5. 1700 bis 3500 Mk.
Seite 47 C. 6. 1700 bis 3500 Mk.
Seite 47 C. 7. 2100 bis 3300 Mk.

Seite 14 VI. B. Spalte 3 hat zu lauten:

Die Stellen bei dem Strafgefängnis bei Berlin (Plötzensee), dem Untersuchungsgefängnis in Berlin (Moabit), dem Stadtvoigteigefängnis nebst Filialen in Berlin, dem Strafgefängnis in Glückstadt, dem Gerichtsgefängnis in Hannover, dem Strafgefängnis in Frankfurt a. M. (Preungesheim), dem Gerichtsgefängnis in Frankfurt a. M. und dem Gerichtsgefängnis in Beuthen O. Schl. werden von dem betreffenden Oberstaatsanwalt, die Stellen bei den übrigen Gefängnissen von dem Oberlandesgerichts-Präsi-

denten und dem Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich besetzt.

Seite 14 VI. B. Spalte 4 ist zu setzen:

Text 8. In den Städten mit 20000 Einwohnern und darüber nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde 900 bis 1500 Mk., an allen übrigen Orten in der Regel nur 600 Mk.

---

47) Behandlung der Hebegebühren bei den Grundsteuer-Entschädigungsrenten in der Provinz Hannover.

Berlin, den 4. März 1891.

Auf die an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erstatteten Berichte vom 6. August v. und 28 Januar d. J. — II. D. 4796 und 497 —, betreffend die Zahlung der Beischläge bei den Grundsteuer-Entschädigungsrenten, erwidern wir der Königlichen Regierung, daß unter dem Ausdrucke „früher erhobene Beischläge" in unserem Erlasse vom 24. März v. J. — M. d. g. A. G. III. 2297 II., F. M. I. 1555 II. 1361 I. — (Centr. Bl. für 1890 S. 250) lediglich die eigentlichen Beischläge, d. h. die zur Deckung der Veranlagungskosten 2c. der Grundsteuer eingezogenen, inzwischen in Wegfall gekommenen Beträge, nicht auch die auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 nach wie vor von den Grundsteuerpflichtigen zu zahlenden 3%igen Hebegebühren zu verstehen sind. Letztere sind als ein Theil der Grundsteuer anzusehen und dieser gleich zu behandeln. Hieraus folgt, daß auch den Rentenberechtigten (Inhabern von Pfarr- und Schulstellen, Kirchen, Kapellen 2c.) — je nachdem sie entschädigt werden — die Rente nach dem vollen oder Viertel-Jahresbetrage der Grundsteuer einschließlich der auf dieselbe entfallenden Hebegebühren zu gewähren ist. Bei Aufstellung der Listen der Grundsteuer-Entschädigungsrenten kann, wie bereits in einigen Regierungsbezirken der dortigen Provinz verfahren wird, von einer Trennung der Hebegebühren von der eigentlichen Grundsteuer Abstand genommen werden. Es genügt vielmehr, daß in den Listen die Grundsteuer mit Einschluß der Hebegebühren in einem Betrage aufgeführt wird.

Der Königlichen Regierung überlassen wir hiernach das Weitere.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Bartsch.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Burghart.

An
die Königliche Regierung zu N.
M. d. g. A. G. III. 266.
F. M. II. 2571. I. 2741.

---

48) Grundsätze für die Berechnung von Reisekosten bei Dienstreisen von und nach Berlin.

Berlin, den 7. März 1891.

Bei der Rechnungs-Revision sind Verschiedenheiten in der Behandlung der Frage wahrgenommen worden, welche Berliner Bahnhöfe bei den von und nach Berlin unter Benutzung der Berliner Stadtbahn ausgeführten Dienstreisen als Anfangs- bezw. Endpunkte anzusehen sind.

Während bei den von Berlin nach Norden und Süden und umgekehrt ausgeführten Dienstreisen Zweifel in der angegebenen Beziehung nicht bestehen können, indem in diesen Fällen die dem Reiseziele bezw. dem Abgangsorte zunächst gelegenen Bahnhöfe (der Stettiner, der Anhaltische, der Görlitzer Bahnhof) als Ausgangs- bezw. Endpunkte der Reise zu gelten haben, macht sich bei den von Berlin nach Westen und Osten und umgekehrt ausgeführten Dienstreisen, bei denen die Benutzung der Berliner Stadtbahn in Frage kommen kann, vielfach eine Unsicherheit in Bezug auf den bei Berechnung der Reisekosten zu berücksichtigenden Anfangs- bezw. Endpunkt der Reise bemerkbar. Behufs Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens und unter Festhaltung der allgemeinen Regel, daß bei Dienstreisen stets der für die Staatskasse billigste Reiseweg für die Berechnung der Reisekosten maßgebend ist, die Bahnhöfe der Berliner Stadtbahn deshalb bei der Reisekosten-Vergütung überhaupt nur insoweit in Betracht kommen, als es sich um solche Reisen handelt, welche im dienstlichen Interesse auf einem Bahnhofe der Stadtbahn angetreten bezw. beendigt werden müssen und nicht billiger von bezw. nach einem anderen Bahnhofe ausgeführt werden können, ist für die Berechnung von Reisekosten bei Dienstreisen von und nach Berlin auf den Vorschlag der Königlichen Ober-Rechnungskammer folgender Grundsatz anerkannt worden:

Bei denjenigen Dienstreisen, welche auf der Berliner Stadtbahn angetreten oder beendigt werden müssen (d. h. von

bezw. nach einem dem Reiseziele bezw. dem Abgangsorte näher gelegenen Berliner Bahnhofe nicht ausgeführt werden können), gilt bei Reisen nach bezw. aus dem Westen der Bahnhof Friedrichstraße, bei Reisen nach bezw. aus dem Osten der Schlesische Bahnhof als Anfangs- bezw. Endpunkt der Reise.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts veranlasse ich, nach diesem Grundsatze in den beregten Fällen künftig verfahren zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ressorts und sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.
G. III. 850.

---

49) Grundsätze für die Ausführung der den Staatsbehörden als Arbeitgeber obliegenden Geschäfte bei Leistung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Berlin, den 16. März 1891.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 2. Januar 1891 — G. III. 2414. — (Centr. Bl. 1891 S. 216) erhält die Königliche Regierung ꝛc. anbei ein Exemplar der im Einverständnisse der Königlichen Ober-Rechnungskammer festgestellten Grundsätze für die Ausführung der den Staatsbehörden als Arbeitgeber obliegenden Geschäfte bei Leistung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung mit der Veranlassung, hiernach zu verfahren.

Der Nachweis der staatlichen Versicherungsbeiträge in den Etats und in den Rechnungen ist getrennt von den übrigen Ausgaben zu führen, um die gesammte Belastung der Staatskasse mit Ausgaben dieser Art jederzeit leicht übersehen zu können. Insbesondere legt auch die Königliche Ober-Rechnungskammer Werth darauf, daß diese Ausgaben in den Rechnungen gesondert nachgewiesen werden. Zu dem Zwecke sind die entstehenden Kosten für die Rechnungsjahre 1890/91 und 1891/92, für welche in den Staatshaushalts-Etats geeignete Mittel bei den betreffenden Verwaltungen überhaupt noch nicht vorgesehen sind, in den Rechnungen unter einem am Schlusse der sächlichen Ausgaben einzuschaltenden blinden Titel mit der Bezeichnung „Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes“ als Mehrausgabe nachzuweisen.

In den Entwurf zum Staatshaushalts-Etat für 1892/93 werden die nach dem Bedarfe in der ersten Hälfte dieses Jahres zu veranschlagenden Mittel an der gleichen Stelle unter einer neuen Titelnummer eingestellt werden.

Noch will ich, in Abänderung der für einzelne Verwaltungen meines Ressorts bisher ergangenen anderweiten Anordnungen, darauf hinweisen, daß die Ausgaben als Mehrausgaben zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds nachgewiesen werden sollen.

Behufs Bereitstellung des Mehrbedarfes durch den Staatshaushalts-Etat für 1892/93 veranlasse ich die Königliche Regierung 2c., über die thatsächlich in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1891 entstandenen Ausgaben bis zum 20. Oktober d. J. zu berichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 289.

---

a.

Grundsätze für die Ausführung der den Staatsbehörden als Arbeitgeber obliegenden Geschäfte bei Leistung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

1) Jede Behörde, welche versicherungspflichtige und aus der Staatskasse bezahlte Arbeiter beschäftigt, hat der mit dem Ankauf und der Verwendung der Marken sowie mit der Zahlung der Löhne beauftragten Stelle bezw. Kasse die Höhe des in Marken zu verwendenden Wochenbeitrages für jeden Arbeiter, sowie die Höhe des von der Staatskasse einerseits und dem Versicherten andrerseits zu tragenden Theiles jenes Beitrages bekannt zu geben.

2) Der Ankauf, die Verwendung und die Entwerthung der erforderlichen Marken sowie die Berechnung der Zahl der Beitragswochen ist, sofern es sich nicht um kleinere nur mit einem Beamten besetzte Kassen (Bureau-, Instituts-, Seminar-Kassen u. s. w.) handelt, bei denen die sämmtlichen in Betracht kommenden Geschäfte von dem Rendanten verrichtet werden können, einem nicht der Kasse angehörigen geeigneten Beamten derselben Behörde zu übertragen. Derselbe empfängt zum Ankaufe der Marken von der Kasse einen eisernen Vorschuß, dessen Höhe sich nach dem muthmaßlichen Markenbedarf innerhalb desjenigen Zeitraumes richtet, für welchen der Beamte demnächst abzurechnen und den Verwendungs-Nachweis zu führen hat.

3) Die Versicherten haben an jedem Lohnzahlungstage vor Empfang des Lohnes ihre Quittungskarten dem betreffenden Beamten vorzulegen. Letzterer stellt die Zahl der Arbeitswochen fest, klebt die erforderlichen Marken in die Karten ein und entwerthet nach der Vorschrift unter II. Nr. 2. des Bundesraths-Beschlusses vom 27. November 1890 (Centr. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 369) diejenigen Marken, welche er an dem vorhergehenden Lohnzahlungs-Termine eingeklebt hatte.

4) Die Versicherten haben die mit den neu eingeklebten und noch nicht entwertheten Marken versehenen Quittungskarten zugleich mit ihren Lohnquittungen der Kasse vorzulegen. Letztere bringt nach Maßgabe der Zahl der noch nicht entwertheten Marken eine gleiche Zahl von Wochenbeiträgen des Versicherten von dessen Lohn in Abzug und zahlt diesem nur den alsdann noch verbleibenden Baarbetrag. Die einbehaltenen Beiträge sind sogleich als Erstattung auf den dem erstgedachten Beamten gewährten Vorschuß zu buchen.

5) Ueber den Ankauf und die Verwendung der Marken hat der Beamte ein Markenkontobuch nach anliegendem Muster A. zu führen. Auf Grund dieses Buches hat derselbe die Zahl der jedesmal zu entwerthenden Marken zu kontroliren.

6) Das Markenkontobuch ist die Grundlage für die Abrechnung des Beamten hinsichtlich des ihm gewährten Vorschusses und für die von der vorgesetzten Behörde der Kasse zu ertheilende Anweisung wegen definitiver Verrechnung der der Staatskasse zur Last fallenden Beiträge. Zu diesem Behufe fertigt der Beamte am Schlusse eines jeden Vierteljahres einen Auszug aus dem Markenkontobuche, in welchem summarisch die Zahl der beim Beginne des Vierteljahres vorhanden gewesenen bezw. der im Laufe desselben gekauften Marken, sowie ihre Verwendung für jeden im Laufe des Quartals bei der Behörde beschäftigt gewesenen Arbeiter nachzuweisen ist. Die Richtigkeit des Auszuges ist von dem Beamten zu bescheinigen und die Versicherung hinzuzufügen, daß die Verwendung der Marken sowohl in der angegebenen Höhe als auch in der angegebenen Zahl thatsächlich stattgefunden hat. Der Auszug ist der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. Nach erfolgter Prüfung weist Letztere die Kasse unter Zufertigung des Auszuges an, den in Kolonne 17. berechneten Beitrag der Staatskasse definitiv zu verausgaben und einen gleichen Betrag auf den noch offen stehenden Vorschuß als Erstattung zu buchen.

7) Markenbestände am Jahresschlusse sind thunlichst zu vermeiden, eventuell mit ihrem Nennwerthe als Vorschuß in das neue Jahr zu übertragen.

8) Stellen die Versicherten über den Lohnempfang besondere Quittungen aus, so gilt für diese künftig das anliegende Muster B., quittiren sie aber in Lohnlisten, so sind letzteren, abgesehen von den schon bisher vorgeschriebenen Kolonnen, noch die in der Anlage C. bezeichneten hinzuzufügen.

9) Die vorstehenden Grundsätze finden Anwendung hinsichtlich aller dauernd bezw. auf Grund eines kontraktlichen Verhältnisses bei den Behörden beschäftigten Arbeiter. Werden versicherungspflichtige Arbeiter nur vorübergehend beschäftigt, oder liegen sonst besondere Verhältnisse vor, so sind erforderlichen Falls die gegebenen Vorschriften entsprechend zu modifiziren. Das Gleiche gilt, wenn die Anschaffung und Verwendung der Marken einem Beamten übertragen wird, welcher bereits für andere Zwecke einen eisernen Vorschuß empfängt, oder wenn ein Beamter aus einem solchen Vorschusse an Stelle der Kasse die Löhne zahlt. In allen derartigen Fällen sind die Rechnungs-Justifikatorien jedoch unverändert zu lassen.

Ob und inwieweit für einzelne Verwaltungen, welche eine bedeutende Zahl von Arbeitern beschäftigen, besondere Vorschriften namentlich wegen summarischer Eintragungen in das Markenkontobuch auf Grund von Lohnzetteln 2c. zu erlassen sind, und ob die Abwickelung des Markenvorschusses wegen der Höhe desselben in kürzeren Fristen als vierteljährlich zu erfolgen hat, bleibt der Bestimmung im einzelnen Falle vorbehalten.

(Muster A. S. 336.)

Muster B.

M.

(buchstäblich 2c.) Lohn habe ich (Angabe der Leistung 2c. sowie der Zeit für welche Lohn gezahlt wird, in der bisherigen Weise) und zwar M. ₰ baar und
M. ₰ durch Anrechnung auf die von mir zu entrichtenden Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung für Arbeitswochen aus der Kasse gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

den 189 .

Muster A.

Markenkontobuch

für die Invaliditäts- und Altersversicherung der bei (Bezeichnung der Behörde) beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.

1. Lfd. Nr.	2. Tag des Empfanges*) des Vorschusses.	3. Betrag des Vorschusses.		4. Tag des Ankaufs der Marken.	5. Zweck der Geldausgabe.	6. Stückzahl der gekauften Marken zu				7. Gesammt-Nennwerth der gekauften Marken	
		ℳ	₰			14 ₰	20 ₰	24 ₰	30 ₰	ℳ	₰

*) Als solcher gilt auch der Tag, an welchem der wirklich verwendete Betrag des Vorschusses auf Grund der vierteljährlichen Abrechnung erstattet wird. Der erstattete Betrag selbst kommt in Kolonne 8. zum Nachweis.

8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.				16.		17.		18.	
	Tag der Verwendung der Marken.	Des Versicherten		Für jede Arbeitswoche ist zu verwenden eine Marke zu	Zur Berechnung kommt die Zeit			Stückzahl der verwendeten Marken zu				Gesammt-Nennwerth der verwendeten Marken		Es beträgt der Beitrag des			
														Staates		Versicherten	
Lfd. Nr.		Name.	Arbeitsverhältnis.	₰	vom	bis	von Wochen Zahl	14 ₰	20 ₰	24 ₰	30 ₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰

Muster C.

Der Kolonne, welche den Betrag des verdienten Lohnes enthält, sind die nebenbezeichneten Kolonnen hinzuzufügen.	Von dem Lohn wird abgezogen der Beitrag des Empfängers zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung				Hiernach bleiben baar zu zahlen	
	zum wöchentlichen Satze von ₰	für Arbeitswochen	mit zusammen M.	₰	M.	₰

50) Etatsmäßig angestellte, zur Versehung einer anderen Stelle kommissarisch herangezogene Beamte haben für die Dauer des Kommissoriums weder das Gehalt noch den Wohnungsgeldzuschuß ihrer etatsmäßigen Stelle, sondern lediglich die festgesetzte Remuneration zu beziehen.

Berlin, den 20. März 1891.

Dem Königlichen Konsistorium lasse ich anliegend Abschrift der Verfügung an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien vom 26. Februar d. J. — U. III. 511 U. II. —, betreffend die Verrechnung des Diensteinkommens für einen etatsmäßig angestellten, zur Versehung einer anderen Stelle kommissarisch herangezogenen Beamten, zur Kenntnisnahme und Nachachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.

An
das Königliche Landeskonsistorium zu Hannover
und die Königlichen Konsistorien zu Hannover,
Stade, Kiel, Cassel und Wiesbaden.

G. I. 881.

Berlin, den 26. Februar 1891.

Aus Anlaß eines Einzelfalles bringe ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium die genaue Beachtung der Erlasse vom 21. September 1877 — U. II. 7154 —, 23. April 1878 — U. IV. 5444 U. II. III. —, 23. September 1881 — U. II. 2175 — und 26. Oktober 1886 — B. 2028 — (Centralblatt f. d. ges. Unterr. Verw. 1877 S. 439, 1878 S. 282, 1881 S. 589, 1886 S. 781), betreffend die Verrechnung des Diensteinkommens für einen etatsmäßig angestellten, zur Versehung einer anderen Stelle kommissarisch herangezogenen Beamten, hierdurch in Erinnerung.

Danach haben etatsmäßig angestellte Lehrer und Beamte bei jedem ihnen ertheilten nicht ganz vorübergehenden Kommissorium, während dessen sie aus ihrer Amtsstellung beurlaubt bezw. von ihren bisherigen Dienstgeschäften bis auf Weiteres entbunden sind, weder auf den Wohnungsgeldzuschuß, noch auf das Gehalt dieser Stelle, welche beiden Kompetenzen sie in derselben zurückzulassen haben, sondern lediglich auf die von mir resp. dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in jedem Einzelfalle festzusetzende diätarische Remuneration für die kommissarische Verwaltung der ihnen übertragenen Stellung Anspruch. Diese Remuneration ist jederzeit so zu bemessen, daß sie den Betheiligten für den Betrag des Gehaltes und des Wohnungsgeldzuschusses ihrer etatsmäßigen Stelle vollen Ersatz gewährt.

Damit ich in den Stand gesetzt werde, bei Festsetzung der zu gewährenden Remunerationen den Betrag des Gehaltes und des Wohnungsgeldzuschusses zu berücksichtigen, bedarf es in Fällen, wo das Königliche Provinzial-Schulkollegium mir Vorschläge wegen Uebertragung eines Kommissoriums an einen Lehrer oder Beamten macht, jederzeit einer zuverlässigen Angabe darüber, welchen Betrag an Gehalt und an Wohnungsgeldzuschuß der Betreffende in seiner bisherigen Amtsstellung bezieht.

Insbesondere aber mache ich es dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Pflicht, fortan jedem Lehrer und Beamten Seines Ressorts, welchem ein derartiges Kommissorium ertheilt wird, **vorweg** zu eröffnen, daß er für die Dauer des Kommissoriums weder den Wohnungsgeldzuschuß noch das Gehalt seiner etatsmäßigen Stelle, sondern **lediglich** die festgesetzte Remuneration zu beziehen habe.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 511. U. II.

---

51) Die erkennende Disciplinarbehörde ist zu einer nochmaligen selbständigen Prüfung der von dem Strafrichter bejahten Schuldfrage berechtigt und verpflichtet.

(Auszug aus dem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums vom 28. März 1891 — St. M. Nr. 1581/90 —.)

Es entsteht zunächst die Frage, ob die erkennende Disciplinarbehörde zu einer nochmaligen selbständigen Prüfung der von dem Strafrichter bejahten Schuldfrage berechtigt und verpflichtet, oder ob sie an die strafrichterliche Bejahung der Schuldfrage gebunden und nur darüber zu entscheiden berufen ist, welche Disciplinarstrafe anzuwenden sei.

Der erste Richter hat sich im Anschlusse an das Erkenntnis des Kaiserlichen Disciplinarhofes zu Leipzig vom 1. April 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1874 S. 143) für die letztere Alternative ausgesprochen. Abgesehen davon, daß die Ausführungen jenes Erkenntnisses auf der thatsächlich unrichtigen Annahme beruhen, daß nach konstanter preußischer Praxis die Entscheidung des Strafrichters für die Disciplinarbehörden als bindend angesehen worden sei und daß damit auch die aus jener Annahme gezogene Folgerung zerfällt, ist dieser Auffassung aber auch aus inneren Gründen nicht beizutreten.

Nach §. 38 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 hat die Disciplinarbehörde bei ihrer Entscheidung nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist. In den §§. 4 flgd. des Gesetzes, welche das Verhältnis des Disciplinarverfahrens zum Kriminalverfahren behandeln, ist eine Ausnahme von diesem Grundsatze im §. 5 Absatz 1 dahin statuirt, daß im Falle eines freisprechenden gerichtlichen Urtheiles wegen der gerichtlich erörterten Thatsachen nur noch insofern ein Disciplinarverfahren stattfinde, als dieselben ohne Beziehung zu dem untersuchten kriminellen Thatbestande ein Dienstvergehen enthalten. Für den im §. 5 Absatz 2 erörterten Fall einer gerichtlichen Verurtheilung ist dagegen eine analoge Bestimmung, daß der Disciplinarrichter an die die Schuldfrage betreffende Entscheidung des Strafrichters gebunden sein solle, weder ausdrücklich getroffen, noch indirekt dadurch angedeutet, daß der Disciplinarinstanz die Entscheidung darüber vorbehalten ist, ob außerdem, das heißt außer dem Kriminalverfahren, ein Disciplinarverfahren einzuleiten sei. In Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung ist der allgemeine Grundsatz des §. 38 auch für den Fall einer vorhergegangenen kriminellen Verurtheilung anzuwenden. Erwägungen allgemeiner Natur, wie die Rücksicht auf die praktischen Unzuträglichkeiten,

welche aus einer entgegengesetzten Entscheidung der Schuldfrage seitens des Kriminal- und des Disciplinarrichters entstehen können, und die Betrachtung, daß im Kriminalverfahren und im Disciplinarverfahren dieselbe Staatsgewalt dieselben öffentlichen Interessen verfolge und daß in beiden nach gleichen Beweisgrundsätzen entschieden werde, können gegenüber positiven Gesetzesbestimmungen nicht in Betracht kommen.

---

52) Portofreie Behandlung von Korrespondenzen in Amtskautions-Angelegenheiten.

Berlin, den 25. März 1891.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten beifolgend Abschrift der von den Herren Ministern des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen rc. erlassenen Cirkular-Verfügung vom 23. Februar d. J. — M. d. J. I. A. 1534 —, F. M. I. 428 II. 1649 III. 1884 —, M. f. L. rc. I. 3256, — betreffend die portofreie Behandlung von Korrespondenzen in Amtskautions-Angelegenheiten, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 579.

Berlin, den 23. Februar 1891.

Aus Veranlassung eines zu unserer Kenntnis gelangten Specialfalles, in welchem Zweifel darüber entstanden sind, ob ein Kautionsbesteller auf portofreie Zusendung eines ausgeloosten, zu seiner Amtskaution gehörigen Werthpapieres Anspruch habe, bestimmen wir im Verfolg unserer Cirkular-Verfügung vom 5. November 1887, daß fortan die Portofreiheit zu erstrecken ist auch auf Korrespondenzen, welche den Umtausch ausgelooster Amtskautionspapiere, sowie die Einforderung von Kautionsscheinen zu dem Behufe, um auf denselben die an den Kautionsbesteller bewirkte Aushändigung der Zinskoupons vermerken zu können, bezwecken.

Die Königliche Regierung hat Ihre Hauptkasse mit entsprechender Anweisung zu versehen und hiernach in Zukunft zu verfahren.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift hiervon erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: von Marcard.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, an die Königlichen Direktionen der Rentenbanken, die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Königliche General-Direktion der Seehandlungs-Societät, sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und den Herrn General-Direktor Grolig in Erfurt, an das Haupt-Stempel-Magazin, die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission, die Königliche General-Lotterie-Direktion, die Königliche General-Direktion der allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt, die Königliche Münz-Direktion und die General-Staats-Kasse.

M. d. J. A. I. 1534.
F. M. I. 428 II. 1649 III. 1884.
M. f. L. 2c. I. 3256.

---

53) Ausführung der den Staatsbehörden als Arbeitgeber obliegenden Geschäfte bei Leistung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Berlin, den 13. April 1891.

Im Anschluß an meine Cirkular-Verfügung vom 16. März d. J. — G. III. 289 — (s. oben Nr. 49),

betreffend die Ausführung der den Staatsbehörden als Arbeitgeber obliegenden Geschäfte bei Leistung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung,

mache ich, nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister, darauf aufmerksam, daß die bei den Zuschußverwaltungen entstehenden derartigen Ausgaben zunächst auf die Fonds der betreffenden Institute und Anstalten bezl. die sonstigen zu deren Unterhaltung bestimmten Fonds zu übernehmen und in einem besonderen Ausgabetitel nachzuweisen sind.

Die Königliche Regierung 2c. veranlasse ich, hiernach bereits bei dem bevorstehenden Finalabschlusse zu verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.

G. III. 833.

B. Universitäten.

54) Uebungen der Studirenden-Offiziersaspiranten.

Berlin, den 16. März 1891.

Die Nachtheile, welche sich für das Studium an den Universitäten und den Technischen Hochschulen daraus ergeben, daß die in Gemäßheit des §. 46 der Heeresordnung von den Studirenden-Offiziersaspiranten abzuleistenden beiden achtwöchigen Uebungen häufig in die Vorlesungszeit fallen, haben mir Veranlassung gegeben, mit dem Herrn Kriegsminister in Verbindung zu treten. Ich habe denselben unter Darlegung der Verhältnisse ersucht, die obersten Waffenbehörden zu veranlassen, bei der Festsetzung der Uebungen soweit irgend thunlich auf die akademischen Ferien Rücksicht zu nehmen und die Uebungen möglichst in die Monate März und April oder August und September zu verlegen. Der Herr Kriegsminister hat mir darauf mitgetheilt, daß er mein Schreiben den obersten Waffenbehörden mit dem Anheimstellen habe zugehen lassen, die darin zum Ausdrucke gebrachten Wünsche zu berücksichtigen, soweit dies mit den Festsetzungen der Heerordnung und den Dienstinteressen vereinbar sei.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Herren Kuratoren der Universitäten, der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg und die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen.

U. I. 1588.

---

55) Reglement über die jährliche Stellung von Preisaufgaben und die Vertheilung von Preisen seitens des philologischen Seminares der Königlichen Universität zu Marburg.

§. 1.

An der Universiät Marburg sollen die Direktoren des philologischen Seminares den Studirenden jährlich eine auf einen Gegenstand der klassischen Philologie bezügliche Preisaufgabe zur Bearbeitung vorlegen.

§. 2.

In der Bestimmung des Themas der Preisaufgabe sollen die drei Direktoren des philologischen Seminares in regelmäßiger

Reihenfolge so mit einander wechseln, daß immer in einem Jahre dem ältesten, in dem folgenden dem zweitältesten und in dem dann folgenden dem drittältesten die Aufgabenstellung zufällt; jedoch soll derjenige Direktor, den die Reihe der Aufgabenstellung trifft, berechtigt sein, sie einem seiner Mitdirektoren zu überlassen, wenn dieser ein den augenblicklichen Verhältnissen nach besonders geeignetes Thema vorzuschlagen in der Lage ist.

§. 3.

Die Themata müssen von den Aufgabenstellern in lateinischer Sprache redigirt und ebenso von den Bewerbern in lateinischer Sprache bearbeitet werden.

§. 4.

An der Preisbewerbung können nur die zur Zeit des Ablieferungstermines der Arbeiten (§. 7) auf der Universität Marburg immatrikulirten Studirenden Theil nehmen; jedoch ist nicht erforderlich, daß sie Mitglieder des philologischen Seminares oder Proseminares sind.

§. 5.

Zu den auszusetzenden Preisen ist eine im Etat der Universität ausgesetzte Summe von einstweilen 150 Mk. bestimmt.

§. 6.

Die Bekanntmachung der gestellten Preisaufgaben und der Bedingungen der Bewerbung erfolgt jedesmal zugleich mit der öffentlichen Verkündigung über das Ergebnis der letzten Preisbewerbung im Anschlusse an die entsprechenden Bekanntmachungen der Fakultäten bei der Feier des Königlichen Geburtstages und demnächst durch Anschlag am schwarzen Brette.

§. 7.

Die um die Preise werbenden Abhandlungen sind spätestens an dem für die Ablieferung der Preisarbeiten der Fakultäten festgesetzten Termine auf dem Universitäts-Sekretariate abzugeben, und zwar in einem versiegelten Packet mit der Ueberschrift des philologischen Seminares unter Beigabe eines versiegelten Zettels, welcher innen den Namen des Verfassers enthalten, außen aber mit einem Sinnspruche und darunter mit der Erklärung beschrieben sein muß, daß der Verfasser zur Zeit des Ablieferungstermines der Arbeit auf der Universität Marburg immatrikulirt ist, oder wenn die Ablieferung früher erfolgt, es voraussichtlich sein wird.

Die Abhandlung selbst darf nicht mit dem Namen des Verfassers bezeichnet sein, ist aber unter dem Titel mit dem Sinnspruche zu versehen.

§. 8.

Die abgegebenen Arbeiten sind dem geschäftsführenden Direktor des Seminares ungesäumt zuzustellen, während die zugehörigen versiegelten Zettel in der Verwahrung des Sekretariates verbleiben.

§. 9.

Die Bewerbungsschriften werden von dem geschäftsführenden Direktor demjenigen Mitgliede der Seminardirektion, welches die Aufgabe gestellt hat, zu schriftlicher Berichterstattung und Beurtheilung übergeben und cirkuliren demnächst mit dieser letzteren bei den übrigen Mitgliedern. Die Fassung des öffentlich zu verkündigenden Urtheiles wird darauf von den drei Direktoren durch Stimmenmehrheit festgesetzt.

§. 10.

In der Regel ist derjenigen Arbeit, welche unter den eingelieferten am meisten des Preises würdig befunden wird, oder falls nur eine Arbeit eingegangen ist, aber des Preises würdig erachtet wird, dieser der Preis und die volle ausgesetzte Summe zuzuerkennen. Sollten jedoch zwei gleich vorzügliche Arbeiten eingegangen sein oder die zweitbeste hinter der besten nur wenig zurückstehen, so kann im ersteren Falle jedem der beiden Verfasser der Preis und die halbe Summe, im letzteren dem der besten der Preis nebst dem Betrage von 100 Mk. und der dem zweitbesten ein Accessit nebst einem Betrage von 50 Mk. zugesprochen werden. Ausnahmsweise sollen die Direktoren auch berechtigt sein, eine den Anforderungen nicht völlig genügende, aber eine gewisse Anerkennung verdienende Abhandlung mit dem halben Preise zu belohnen, wenn bessere Konkurrenzarbeiten nicht vorhanden sind.

§. 11.

Erscheint den Seminardirektoren keine der eingegangenen Arbeiten eines Preises würdig oder sind überhaupt keine Bewerbungsschriften eingereicht worden, so steht es in ihrem durch Mehrheitsbeschluß festzustellenden Ermessen, für das nächste Jahr die ungelöste Aufgabe entweder neben einer zweiten neuzustellenden Preisfrage, oder aber unter Verdoppelung des Preises als einzige zu wiederholen oder auch für die neuzustellende einzige Preisfrage den Preis zu verdoppeln, oder zwei neue Aufgaben mit dem einfachen Preise für jede auszuschreiben. Beschließen sie die Ausschreibung einer neuen Aufgabe, so hat der Nachfolger des vorjährigen Aufgabenstellers im Turnus (s. §. 2) diese zu stellen; begnügen sie sich mit der Wiederholung der vorjährigen, so fällt demselben erst im nächsten Jahre die Auf-

gabenstellung zu und verschiebt sich damit der Turnus um ein Jahr; entscheiden sie sich für die Stellung zweier neuen Aufgaben, so ist die dadurch erforderlich werdende Modifikation des regelmäßigen Turnus zugleich Gegenstand ihrer Beschlußfassung.

Kommt die unerledigt gebliebene Preissumme auch im zweiten Jahre nicht zur Verwendung, so kann dieselbe mit Ermächtigung des Herrn Universitäts-Kurators der Direktion des Seminares zum Zwecke von Anschaffungen für die Bibliothek desselben überwiesen werden. Das Gleiche ist in denjenigen Fällen zulässig, in denen eine Abhandlung nur der Hälfte des ausgesetzten Preises würdig befunden worden ist (s. §. 10), und zwar bezüglich der übrig bleibenden Hälfte.

§. 12.

Das Ergebnis der Preisbewerbung ist jedesmal bei der Feier des Königlichen Geburtstages im Anschlusse an das der von den Fakultäten ausgeschriebenen und unter den gleichen Modalitäten wie dieses durch den Festredner bekannt zu machen.

§. 13.

Die gekrönten Abhandlungen sind den Verfassern durch das Sekretariat zurückzugeben. Bei etwaiger Veröffentlichung im Drucke dürfen sie als gekrönte Preisschriften nur nach besonderer Genehmigung der Seminardirektoren bezeichnet werden.

§. 14.

Die Auszahlung der zuerkannten Preise erfolgt durch die Universitätskasse auf Anweisung des geschäftsführenden Direktors des Seminares.

§. 15.

Die nicht gekrönten Abhandlungen nebst den zugehörigen versiegelten Zetteln, welche uneröffnet bleiben, werden durch das Universitäts-Sekretariat den Vorzeigern der Sinnsprüche, womit sie bezeichnet sind, zurückgegeben. Werden sie binnen zwei Jahren nicht abgeholt, so sind sie zu verbrennen.

§. 16.

Dem Herrn Minister ist alljährlich nach der im §. 12 bezeichneten öffentlichen Verkündigung über das Ergebnis der Preisbewerbung und über die neue Aufgabenstellung seitens des geschäftsführenden Direktors durch Vermittelung des Königlichen Kuratoriums Bericht zu erstatten.

Vorstehendes Reglement ist durch Erlaß vom 11. April d. J. — U. I. 15691 — genehmigt worden.

C. Akademien, Museen 2c.

56) Allerhöchste Bestimmung über den zum Andenken an Schiller gestifteten Preis für Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst aus den Jahren 1887/89.

(Centr. Bl. für 1887 Seite 729.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter Bestätigung des Beschlusses der in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 9. November 1859 ernannten Kommission, welcher die Prüfung der in den Jahren 1887 bis 1889 veröffentlichten oder handschriftlich vorgelegten Werke deutscher dramatischer Dichtkunst oblag, davon abgesehen, einem dieser Werke den zum Andenken an Schiller gestifteten Preis zuzuerkennen.

Dagegen haben Seine Majestät nach Anhörung derselben Kommission geruht, auf Grund des §. 10 des genannten Allerhöchsten Patentes den Dichtern Theodor Fontane zu Berlin und Professor Klaus Groth zu Kiel in Anerkennung ihrer Verdienste um die deutsche Dichtkunst je eine Prämie von Dreitausend Mark Allergnädigst zu verleihen. Im Allerhöchsten Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 11. April 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

Bekanntmachung.
B. 891.

---

57) Angabe der Jahreszahl des Erwerbes und der Herkunft auf Kunstgegenständen.

(Centr. Bl. für 1891 Seite 291.)

Berlin, den 14. Februar 1891.

Es hat sich als nothwendig erwiesen, Vorkehrungen zu treffen, um in späteren Zeiten mit Sicherheit das Alter von Kunstgegenständen bestimmen und insbesondere alte Kunstwerke von neueren Erzeugnissen und Nachbildungen unterscheiden zu können.

Auf Ersuchen des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten veranlassen wir daher das Königliche Konsistorium, in geeigneter Weise dafür nach Möglichkeit Sorge zu tragen, daß künftig an allen in Seinem Aufsichtskreise für kirchliche Zwecke neu zu beschaffenden Ausstattungsgegenständen (Altären, Kanzeln, Orgeln, Altargeräthschaften 2c.) an schicklicher Stelle die Jahres-

zahl des Erwerbes und, soweit thunlich, auch die Herkunft (Künstler, Fabrikant, Firma rc.) haltbar vermerkt wird.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Brückner.

An
die Königlichen Konsistorien der älteren Provinzen.
E. O. 905.

---

58) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 Mk. Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungs-Institute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute rc.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslaufe, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli d. J. an das unterzeichnete Kuratorium — Berlin W., Behrenstraße Nr. 72 — einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher

Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1891.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

D. Höhere Lehranstalten.

59) Benennung des Gymnasiums zu Memel.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. April d. J. zu genehmigen geruht, daß das Gymnasium zu Memel zur Erinnerung an die Hochselige Königin Luise den Namen „Luisen"-Gymnasium führe.

---

60) Schulgeldfreiheit ist den Schülern der Vorschule der höheren Lehranstalten auch dann nicht einzuräumen, wenn dadurch der zulässige Satz von Schulgeldbefreiungen nicht überschritten würde.

Berlin, den 23. Februar 1891.

Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob der allgemeine Grundsatz, daß in den Vorschulen der vom Staate unterhaltenen oder unterstützten höheren Lehranstalten Schulgeldbefreiungen nicht bewilligt werden dürfen, insoweit verlassen werden könne, als durch die Bewilligung von Schulgeldfreiheit an Vorschüler und Schüler der Hauptklassen zusammen der nach dem Etat zulässige Schulgelderlaß für die Hauptanstalt nicht überschritten wird.

Die Erörterung der Angelegenheit hat zur Verneinung der Frage geführt, da die Regel, daß Schulgeldbefreiungen nur bis zu 10% der Einnahme von Schulgeld aus den Hauptklassen, nicht aber auch aus der Vorschule, bewilligt werden dürfen, nicht wohl eine andere Auslegung gestattet, als daß Schulgeldbefreiungen nur den Schülern der Hauptklassen einzuräumen sind.

Hiernach ist künftig sowohl bezüglich der staatlichen als der vom Staate unterstützten Anstalten zu verfahren; jedoch kann den

bereits jetzt von Schulgeld befreiten Vorschülern dieser Vorzug ausnahmsweise auch ferner belassen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 157.

---

61) Die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind befugt, die Zulassung zu einer zweiten Ergänzungsprüfung einer nach der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887 abgelegten Hauptprüfung mit der Maßgabe selbstständig zu gewähren, daß nur eine Erweiterungsprüfung gestattet wird.

Berlin, den 4. März 1891.

Auf den Bericht vom 5. Februar d. J. — W. 667 — will ich die Zulassung des Kandidaten S. in N. zu einer zweiten Ergänzungsprüfung vor der hiesigen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission unter der Bedingung hiermit genehmigen, daß er nur zu einer Erweiterungsprüfung berechtigt sein soll, und beauftrage Ew. Hochwohlgeboren, dementsprechend den Petenten auf die nebst Anlagen wieder beigefügte Eingabe vom 20. Dezember v. J. mit Bescheid zu versehen.

Zugleich ermächtige ich die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission, künftig die Zulassung zu einer zweiten Ergänzungsprüfung einer nach der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887 abgelegten Hauptprüfung mit der Maßgabe selbständig zu gewähren, daß nur eine Erweiterungsprüfung gestattet werde.

An
den Direktor der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission Herrn Geh. Reg. Rath, Provinzial-Schulrath Dr. Klix Hochwohlgeboren hier.

Abschrift erhalten die Herren Direktoren zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen mit Ausnahme desjenigen zu Berlin.
U. II. 654.

---

62) Gestaltung des Lehrplanes und der Berechtigungen der Realgymnasien für die Zeit des Ueberganges derselben in andere Schularten.

Berlin, den 11. März 1891.

Dem Kuratorium erwidere ich auf die Vorstellung vom 22. Februar d. J., daß über die Frage der Gestaltung des Lehrplanes und der Berechtigungen der Realgymnasien für die Zeit des unter den schonendsten Formen auszuführenden Ueberganges derselben in andere Schularten endgiltige Entscheidungen noch nicht getroffen sind und auch vor 1. April 1892 schwerlich werden getroffen werden.

Wie aber diese Entscheidungen auch ausfallen mögen, so liegt für die Eltern, welche zu Ostern d. J. ihre Kinder Realgymnasien übergeben wollen, oder deren Söhne bereits solche Anstalten besuchen, ein Grund zur Beunruhigung überall nicht vor. Abgesehen von einer ins Auge gefaßten Minderung der für das Lateinische von IIIB.—IA. bisher in dem Lehrplane der Realgymnasien ausgebrachten Wochenstunden ist für die Zeit des auf eine lange Reihe von Jahren zu bemessenden Ueberganges der Realgymnasien in andere Schularten eine Aenderung dieses Planes überhaupt nicht beabsichtigt. Eine Beschränkung der seitherigen Berechtigungen aber würde vor der Vollendung des von VI. bezw. IIIB. an aufwärts nach und nach auszuführenden Ueberganges der Realgymnasien in andere Schularten höchstens bezüglich des Studiums der neueren Sprachen au Universitäten und der Zulassung zu dem betreffenden Lehramte an höheren Schulen eintreten können. Die Wahl der anderen Schulart in jedem einzelnen Falle ist selbstredend, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Sache des Patrones.

Von vorstehendem Bescheide habe ich gleichzeitig sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien Abschrift zur Kenntnis und entsprechender weiterer Veranlassung an die ihnen unterstellten Dirigenten und Kuratorien höherer Schulen mit dem Auftrage mitgetheilt, durch geeignete Aufklärung des Publikums zur Beruhigung beizutragen und einem ungesunden Zudrange zu gymnasialen Anstalten thunlichst entgegenzuwirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

An
das Kuratorium der höheren Schulen in Dortmund.
U. II. 5602.

63) Anwendung des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes auf die Schuldiener der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 16. März 1891.

Auf den Bericht vom 10. Februar d. J. — 347. —, die Anwendung des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes auf die Schuldiener betreffend, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die nicht vollbeschäftigten Schuldiener an staatlichen höheren Schulen, welche aus dem Titel „Zu anderen persönlichen Ausgaben" eine Remuneration beziehen, auch Beamtenqualität im Sinne des §. 4 des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 besitzen und deshalb der Versicherungspflicht für die Schuldienergeschäfte nicht unterliegen, daß aber die Befreiung der Schuldiener an nicht staatlichen Anstalten erst mit dem Zeitpunkte der Erlangung der Pensionsberechtigung eintritt.

Uebrigens entscheidet über die Frage, ob eine Person versicherungspflichtig ist oder nicht, gemäß §. 122 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes, mithin in Preußen der Landrath bezw. in Städten der Magistrat, und in der Beschwerdeinstanz endgültig die höhere Verwaltungsbehörde, d. h. der Regierungs-Präsident, in Berlin der Ober-Präsident (Bekanntmachung vom 26. Juni 1890, Nr. 159 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers pro 1890).

Es empfiehlt sich, Streitfragen über die Versicherungspflicht einer Person durch die obenbezeichneten Organe zur Entscheidung zu bringen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

An
die sämmtlichen übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 5483 G. III.

---

64) Regelung der Gehaltsverhältnisse der Schuldiener an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 17. März 1891.

Auf den Bericht vom 10. Januar d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß einstweilen die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Schuldiener an den höheren Lehranstalten von hier aus erfolgen wird. In Folge dessen ist es erforderlich, daß von der Erledigung einer Schuldienerstelle Anzeige gemacht wird, und ferner das Datum der definitiven Anstellung eines neuen Schuldieners hierher berichtet wird. Bei Neubesetzungen darf nicht mehr als das Mindestgehalt von 800 Mk. jährlich dem Bewerber bewilligt werden.

Ein in eine andere Stelle versetzter Schuldiener hat sein bisheriges Gehalt auch in der neuen Stellung fortzubeziehen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 253.

---

65) Relief von Olympia mit Umgebung, modellirt von dem Bildhauer H. Walger zu Berlin.

Berlin, den 21. März 1891.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich hierdurch zur weiteren Mittheilung an die Ihm unterstellten höheren Lehranstalten davon in Kenntnis, daß der Bildhauer Heinrich Walger hierselbst (N.W. Alt-Moabit, Ausstellungspark Bogen 36) ein Relief von Olympia mit Umgebung modellirt hat, welches nach dem Gutachten von sachverständiger Seite eine vorzügliche Arbeit, vollkommen korrekt und anschaulich ist und für Gymnasien ein schätzenswerther Besitz sein würde.

Das einzelne Exemplar kostet gemalt und in Doppelrahmen mit Glas 40 Mk.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1012.

---

66) Die von den Schuldienern an den höheren Lehranstalten in einer früheren Civildienststellung des Staates erdiente Pension ist in den Anstalts-Etats bei den bezüglichen Besoldungen zu vermerken.

Berlin, den 9. April 1891.

Unter den an den höheren Lehranstalten angestellten Schuldienern befinden sich häufig solche, die schon früher in einer Civildienststellung des Staates z. B. als Gendarm, Grenz-Aufseher 2c. sich befanden und in dieser Pension erdient haben, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ganz oder zum Theile neben dem von dem betreffenden Schuldiener bezogenen Gehalte zur Auszahlung gelangt.

Um über die Einkommens-Verhältnisse dieser Beamten die erforderliche Uebersicht zu erlangen, ist es erforderlich, daß diese Pensionsbezüge bei dem Gehalte der Betreffenden nachrichtlich vermerkt werden, und weise ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium daher an, in die Anstalts-Etats des dortigen Ressorts entsprechende Vermerke bei den bezüglichen Besoldungen einzustellen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 5753.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

67) Die aus der Staatskasse zu leistenden Pensionsbeträge an pensionirte Volksschullehrer und Lehrerinnen sind in denjenigen Fällen, in welchen der 1. und 2. Monatstag auf Sonn- bezw. Festtage fallen, schon am letzten Tage des Vormonats zu zahlen.

Berlin, den 24. Februar 1891.

Auf den Bericht vom 30. Dezember v. J. — B. 9506 — ermächtigen wir die Königliche Regierung, nach Maßgabe der durch Erlaß vom 16. November 1887 — Fin. Min. I. 49 — zugelassenen Vergünstigung für die Auszahlung der Civil-Pensionen, die am 1. jedes Monats fälligen, aus der Staatskasse zu

leistenden Pensionsbeträge an pensionirte Volksschullehrer und Lehrerinnen künftig in denjenigen Fällen, in welchen der 1. und 2. Monatstag auf Sonn- bezw. Festtage fallen, ebenfalls schon am letzten Tage des Vormonats zahlen zu lassen.

Auf die aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 40 des Etats von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zahlbaren laufenden Unterstützungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

An
die Königliche Regierung zu Cöln.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.
M. d. g. A. U. III B. 651.
F. M. I. 2315.

---

68) Abänderung des §. 4 der Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen vom 22. Mai 1890.

(Centr. Bl. 1890 Seite 607.)

Berlin, den 10. März 1891.

In Abänderung des §. 4 der Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen vom 22. Mai 1890 bestimme ich hiermit, daß die Anmeldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, die Anmeldungen anderer Bewerberinnen zu den hierselbst stattfindenden Turnlehrerinnen-Prüfungen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, und zwar für die Maiprüfung spätestens bis zum 1. April und für die Novemberprüfung spätestens bis zum 1. Oktober einzureichen sind.

Die Bekanntmachung der Prüfungstermine wird, wie bisher, besonders erfolgen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich zu prüfen, ob die im §. 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Schriftstücke den Meldungen ordnungsmäßig beigefügt sind, und erforderlichen Falles sofort eine Ergänzung derselben herbeizuführen.

Demnächst ist zu jeder Meldung ein Notizblatt nach dem beiliegenden Formulare auszufertigen und mir mit den bezüg-

lichen Meldungen bis zum 15. April bezw. 15. Oktober pünktlich einzureichen.

Nach den festgesetzten Terminen eingehende Meldungen sind als verspätet zurückzuweisen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial=Schulkollegien.
U. IIIB. 1150.

---

1) Vor= und Zuname: Johanna Müller.
2) Stand, Stellung: Lehrerin.
oder: Handarbeitslehrerin 2c.
(Hat die Bewerberin keine Lehrerinprüfung abgelegt, genügt ein Strich —)
3) Wohnort und Wohnung: Stettin, Wilhelmstraße 10.
4) Konfession: evangelisch.
5) Tag, Jahr und Ort der Geburt: 2. März 1869 in Glatz.
6) Vater: Lehrer, tot.
7) Hat abgelegt die Prüfung
als Lehrerin: 10. Oktober 1889,
= Handarbeitslehrerin: 5. Mai 1890.
= Zeichenlehrerin: —
8) Schulbesuch: bis Oktober 1885.
(Nur anzugeben, wenn die Bewerberin keine Lehrerinprüfung abgelegt hat).
9) Turnfertigkeit: Hat nur in der Schule geturnt.
10) Unterstützung wird erbeten von monatlich 30 Mk., da während der Dauer des Kursus nur monatlich 60 Mk. zur Verfügung stehen.

(Nr. 10 ist nur bei Bewerbungen für den Turnlehrerinnen=Kursus auszufüllen.)

---

69) Termine für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Berlin, den 14. März 1891.

Der Königlichen Regierung übersende ich im Anschlusse an meine Cirkular=Verfügung vom 10. März v. J. — U. IIIa. 12707.

– (Centr. Bl. 1890 S. 531) anbei ein Exemplar einer Bekanntmachung über den Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten mit dem Auftrage, dieselbe durch Ihr Amtsblatt veröffentlichen zu lassen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und einen Abdruck der darin bezeichneten Bekanntmachung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht.

Dort eingehende Meldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. mit gutachtlicher Aeußerung an mich einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III a. 669.

Die im Jahre 1891 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 17. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 1. August d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten beziehungsweise ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 15. August d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 14. März 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

---

70) Nachweisungen der Frequenz der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare, sowie Präparandenanstalten und des Bedarfes zu Unterstützungen ꝛc. für die Externatszöglinge der Seminare.

Berlin, den 17. März 1891.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimme ich, daß die in Gemäßheit meiner Cirkular-Erlasse vom 2. Januar 1878

— U. III. 4420 —, vom 24. September 1888 — U. III. 2300 — und vom 29. April 1889 — U. III. 1234 — einzureichenden Nachweisungen der Frequenz der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare, sowie Präparandenanstalten und des Bedarfes zu Unterstützungen ꝛc. für die Externatszöglinge der Seminare künftig zu einer Nachweisung zu vereinigen sind und daß für letztere das beifolgende Formular zu Grunde zu legen ist.

Als Einreichungstermine gelten von jetzt ab der 16. Mai bezw. 16. November jeden Jahres.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 4424.II.

Nachweisung

der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, sowie der Präparandenanstalten in der Provinz und des Bedarfes zu Unterstützungen ꝛc. für die Externatszöglinge der Seminare im Schulsemester vom bis .

Laufende Nr.	Regierungsbezirk.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der						Gesammtzahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang		
			Internen			Externen				I.	II.	III.
			ev.	kath.	Sa.	ev.	kath.	Sa.		(3. Klasse)	(2. Klasse)	(1. Klasse)

Die nächste Entlassungs-Prüfung findet statt.	Bedarf zu Unterstützungen für Seminar-Externats-zöglinge		Bemerkungen. (Hier ist u. A. anzugeben, wie viel Hospitanten die Anstalt besuchen.)
	zum Jahres-satze von pro Kopf Mk.	für das laufende Semester Mk.	

71) Nachrichten über die im Jahre 1890 abgehaltenen Kurse zur Unterweisung von Seminar- und Volksschul-lehrern 2c. in der Obstbaukunde.

Im Anschlusse an die im Centralblatte für 1890 Seite 658 bekannt gegebenen Nachrichten über die in dem Jahre 1889 abgehaltenen Lehrer-Obstbaukurse wird die nachstehende Zusammenstellung hierdurch veröffentlicht. Auch im vergangenen Jahre sind zur Deckung der Kosten der Kurse wiederum bedeutende Zuschüsse aus den Mitteln des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligt worden.

Berlin, den 24. März 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

U. III. A. 561.

Nr.	Provinz	Ort und Anstalt, an welchen die Kurse abgehalten sind	Bezeichnung der Kurse und der Zeit der Abhaltung derselben		Zahl der Theilnehmer		
					Seminarlehrer	Volksschullehrer	Sonstige
1	Westpreußen	Praust. Baumschule des Pomologen F. Rathke	Frühjahr	5.—10. Mai	—	9	—
			Sommer	4.— 9. August	—	8	
2	"	Marienwerder. Kreisbaumschule	Frühjahr	15.—23. April	—	6	
			Sommer	13.—20. August	—	8	—
			Herbst		—	8	—
3	Brandenburg	Alt-Geltow. Königl. Landesbaumschule	Frühjahr	9.—22. April	—	6	—
			Sommer	21.—26. Juli	—	5	—
			Herbst	22.—26. Sept.	—	6	—
4	"	Wittstock. Ackerbau- und Obstbauschule	Frühjahr	14.—26. April	—	8	
			Sommer	7.—12. Juli	—	8	
			Herbst	6.—10. Oktbr.	—	8	—
5	Pommern	Eldena. Baumschule d. Baltischen Central-Vereins	Frühjahr	27. Mai bis 6. Juni	—	11	
			Sommer	21.—24. Juli	—	9	
			Herbst	29. Sept. bis 2. Oktbr.	—	16	
6	"	Karnkewitz. Anstalt des Kgl. Försters Mantzke	Frühjahr	17.—26. April	—	8	—
			Herbst	11.—14. Sept.	—	8	—
7	Posen	Koschmin. Gärtner-Lehranstalt	Frühjahr	24. März bis 2. April	—	9	—
			Sommer	28. Juli bis 2. August	—	9	—
			Herbst	23.—27. Sept.	—	10	—
8	Schlesien	Proskau. Königl. pomologisches Institut	Frühjahr	9.—23. April	1	18	—
			Sommer	14.—23. Juli	2	19	—
			Herbst	30. Sept. bis 4. Oktbr.	1	17	—
9	Sachsen	Worbis. Landwirthschaftliche Winterschule	Frühjahr	14.—26. April	—	7	—
			Sommer	4.— 9. August	—	7	—
			Herbst	1.— 4. Oktbr.	1	6	—
10	"	Erfurt. Anstalt d. Gärtners Halt	Frühjahr	5.—10. Mai	2	11	—
			Sommer	18.—23. August	2	11	—
11	"	Badersleben. Ackerbauschule	Frühjahr	9.—19. April	—	10	—
			Sommer	28.—31. Juli	—	10	—
			Herbst	9.—12. Sept.	—	10	—
12	Westfalen	Dortmund. Baumschule von Coers	Frühjahr	4.—15. März	—	12	—
			Sommer	4.— 9. August	—	7	—
13	"	Wittgenstein. Anstalt d. Hofgärtners Kohlstaedt	Frühjahr	14.—24. April	—	5	—
			Sommer	11.—16. August	—	9	1
			Herbst	22.—25. Sept.	—	8	1
14	"	Lüdinghausen. Landwirthschaftsschule	Frühjahr	17.—29. März	—	8	3
			Sommer	4.— 9. August	—	7	4
			Herbst	6.—11. Oktbr.	—	14	1
15	Schleswig-Holstein	Uetersen. Schullehrer-Seminar	Frühjahr	8.—12. April	—	7	—
			Sommer	11.—28. August	—	3	—
16	Hannover	Bremervörde. Ackerbauschule	Frühjahr	8.—22. April	2	6	—
			Herbst	22.—29. Sept.	2	5	—

Provinz	Ort und Anstalt, an welchen die Kurse abgehalten sind	Bezeichnung der Kurse und der Zeit der Abhaltung derselben	Zahl der Theilnehmer		
			Seminarlehrer	Volksschullehrer	Sonstige Kursisten
Hannover.	Quakenbrück. Desgl.	Frühjahr 9.—22. April	—	12	—
		Sommer 14.—19. Juli	—	13	—
		Herbst 20.—24. Oktbr.	—	13	—
"	Im Göttingschen, in Moringen und Salzderhelden. Anstalten des Landesbauinspektors Parisius	Frühjahr 9.—18. April	—	15	—
		Sommer 28. Juli bis 2. August	—	15	1
		Herbst 5.—9. Oktbr.	1	15	—
Hessen-Nassau	Cassel. Pomologische Anstalt	Frühjahr 8.—19. April	1	8	—
		Sommer 18.—23. August	—	7	—
		Herbst 13.—15. Oktbr.	—	6	—
"	Geisenheim a. Rh. Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau	Frühjahr 6.—29. März	—	18	10
		Sommer 25.—30. August	—	22	5
Rheinprovinz	Bitburg. Landwirthschaftsschule	Frühjahr 17.—26. April	—	6	—
		Sommer 28. Juli bis 2. August	—	5	—
		Herbst 20.—25. Oktbr.	—	6	1
"	Geilenkirchen. Landwirthschaftliche Winterschule	Frühjahr 10.—26. April	—	7	10
		Sommer 14.—20. August	—	7	7
"	Simmern. Desgl.	Frühjahr 9.—22. April	—	4	10
		Sommer 18.—23. August	—	4	6
"	Lutzerath. Desgl.	Frühjahr 24. März bis 5. April	—	7	19
		Sommer 11.—16. August	—	6	6
"	Oberpleis. Desgl.	Frühjahr 9.—22. April	—	4	15
		Sommer 18.—23. August	—	4	10
"	Zülpich. Desgl.	Frühjahr 13.—27. April	—	4	11
		Sommer 17.—24. August	—	4	4
"	Wülfrath. Desgl.	Frühjahr 4.—16. April	—	3	6
		Sommer 21.—27. August	—	3	—
"	Odenkirchen. Desgl.	Frühjahr 14.—26. April	—	1	7
		Sommer 18.—23. August	—	—	3
"	Wittlich. Desgl.	Frühjahr 8.—19. April	—	8	11
		Sommer 11.—16. August	—	8	6
Hohenzollernsche Lande	Sigmaringen. Ackerbauschule	Frühjahr 28. April bis 8. Mai	—	8	—
		Sommer 28. Juli bis 2. August	—	8	—
	zusammen	Frühjahr	6	246	107
			359		
		Sommer	4	226	57
			287		
		Herbst	5	156	4
			165		

72) Nachrichten über die im Jahre 1890 abgehaltenen Volks-
(Centralbl. für

Nr.	1. Provinz. (Seminar.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer.								3. Turnunterricht haben		
		unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	bereits erhalten: in einem Seminar.	bereits erhalten: anderweit.	bisher nicht erhalten.
1.	Posen (Rawitsch.)	2	8	7	4	1	3	.	25	23	1	1
2.	Westfalen (Warendorf.)	.	7	15	1	1	1	1	26	20	3	3
	Summen	2	15	22	5	2	4	1	51	43	4	4
											51	

Nr.	1. Provinz. (Seminar.)	8. An dem Kursus haben theilgenommen mit sehr gutem Erfolge	mit gutem Erfolge	mit genügendem Erfolge	ohne genügenden Erfolg.	9. Leistung… a. Am Reck aus Streckhang mit Untergriff Arm-Beugen und Strecken. Am Anfange des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Am Ende des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	b. Am Barren aus Streckstütz Arm-Beugen und Strecken. Am Anfange des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Am Ende des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1.	Posen (Rawitsch.)	5	15	5	.	0	6	3	1	13	6,24	0	5	2	0	18	5,7
2.	Westfalen (Warendorf.)	2	15	9	.	0	10	3	1	15	6	0	9	2	0	20	5
	Summen	7	30	14													
			51														

…erwöchentlichen Turnkurse für im Amte stehende …chullehrer.

…890 Seite 280.)

4. Turnunterricht haben			5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus.					6. Außerdem haben die Theilnehmer		7. Es sind während des Kursus	
…reits ertheilt und zwar											
…nur in Freiübungen	einen vollen Turnunterricht.	bisher nicht ertheilt.	Freiübungen.	Uebungen mit Handgeräthen.	Geräth- u. Gerüst-Uebungen.	Instruktion (Theorie).	zusammen.	bei dem Turnunterrichte von Schülern hospitirt.	Lehrübungen selbst abgehalten.	Turnspiele vorgenommen worden	Turnfahrten unternommen
								Stunden		mal	mal
12	12	1	32	8	40	12	92	12	8	3	3
6	19	1	13	$9\frac{1}{2}$	$35\frac{1}{2}$	20	78	4	$5\frac{1}{2}$	6	2
18	31	2									
	51										

…mittelungen.

c. Schlußsprung a. Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.						d. Freisprung über die Schnur mit Sprungbrett von 5 zu 5 Centimeter gerechnet. (links und rechts.)											
Am Anfange des Kursus.			Am Ende des Kursus.			Am Anfange des Kursus.						Am Ende des Kursus.					
…nimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.		Maximum.		Durchschnitt für Alle.		Minimum.		Maximum.		Durchschnitt für Alle.	
						l.	r.	l.	r.	l.	r.	l.	r.	l.	r.	l.	r.
…5	100	81,6	70	110	87,4	65	75	115	120	61	100	95	95	140	130	110	104
…5	95	80	65	100	85	75	80	105	125	95	95	85	80	130	125	100	100

Berlin, den 24. März 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

…. III.B. 1255. Im Auftrage: **Kügler.**

73) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1891.

Berlin, den 2. April 1891.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 6. Juni 1884 maßgebend.

Die Königliche Regierung 2c. veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. J. zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Cirkular-Verfügung vom 25. April 1887 — U. IIIb. 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 6. Juni 1884 mitzutheilen ist und die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit der Anzumeldenden Ueberzeugung zu verschaffen hat, damit nicht, wie bisher fast alljährlich, aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den zweiten Absatz des §. 8 der Bestimmungen vom 6. Juni 1884 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung 2c., die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältig zu prüfen, so daß die bezüglichen in die durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeschriebene Nachweisung aufzunehmenden Angaben als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden können. Wiederholt sind erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders gestaltete, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Die Lebensläufe, Zeugnisse 2c. sind von jedem Bewerber besonders geheftet vorzulegen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulkollegium hierselbst.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für Ertheilung des Turnunterrichtes geeignet sind, durch Theilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
einschl. Berlin.
U. III. B. 1139.

---

74) Maßgebende Grundsätze bei der Uebernahme von Volksschullehrern aus anderen Regierungsbezirken.

Berlin, den 4. April 1891.

Bei der Uebernahme von Volksschullehrern aus anderen Regierungsbezirken haben einzelne Regierungen nicht die nöthige Vorsicht walten lassen. Es ist in Folge dessen, abgesehen von einer möglichen Schädigung der Schule, die Befolgung der Vorschriften in Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Volksschullehrer, vom 2. März 1886 — U. IIIb. 5167 — (Centr. Bl. 1886 S. 387, Schneider und von Bremen, Volksschulwesen III. S. 887) erschwert worden.

Ich bestimme daher:

1) Jede Regierung, welche einen Lehrer aus einem anderen Bezirke zur dauernden oder auch nur zur auftragsweisen Beschäftigung annimmt, hat eine Aeußerung derjenigen Regierung, in deren Aufsichtskreise er beschäftigt ist, einzuholen.
2) Der bezüglichen Aeußerung dieser Regierung ist der Personalbogen des betreffenden Lehrers in Abschrift beizufügen.
3) Jede Wiederbeschäftigung, nicht blos Wiederanstellung, eines Lehrers, welcher aus disciplinarischen Gründen entlassen worden ist, bedarf meiner Genehmigung.
4) Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn eine Regierung, welche einen noch nicht fest angestellten Lehrer durch einfachen Beschluß aus disciplinarischen Gründen entlassen hat, denselben in ihrem eigenen Bezirke wieder beschäftigen will.
5) Diese Ausnahme bezieht sich aber nicht auf Lehrer, welche die vorgeschriebene Zeit vorübergehn ließen, ohne die zweite Prüfung abzulegen.

6) Wenn die Königliche Regierung 2c. Sich veranlaßt gesehen hat, einen Lehrer Ihres Aufsichtskreises aus disciplinarischen Gründen zu entlassen, gleichviel, ob dies in Verfolg einer gerichtlichen oder einer disciplinarischen Untersuchung, oder — wie bei den noch nicht fest angestellten Lehrern — durch bloßen Beschluß der Königlichen Regierung geschehen ist,
ebenso, wenn ein Lehrer, um eine Disciplinar-Untersuchung zu vermeiden, sein Amt freiwillig niedergelegt hat,
ist hierher unter Beischluß einer Abschrift von dem Personalbogen des betreffenden Lehrers eine kurze Anzeige zu machen, der Grund der Entlassung aber auf dem Personalbogen zu vermerken.

7) Wegen der Unzulässigkeit der Ausstellung von Zeugnissen für Volksschullehrer bewendet es bei der Verfügung vom 24. Februar 1883 — U. III a. 19449 — (Centr. Bl. 1883 S. 294, Schneider und von Bremen, Volksschulwesen I. S. 623).

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier
und an sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III a. 14247/90.

---

75) Verlegung mehrerer Prüfungstermine.

(Centr. Bl. für 1891 S. 154, 156 und 167.)

a. Die diesjährige zweite Volksschullehrerprüfung am Schullehrer-Seminare zu Rüthen findet nicht im Oktober, sondern vom 6. bis 12. August l. J. statt.

---

b. Der Termin der diesjährigen Aufnahmeprüfung an der Präparandenanstalt zu Wandersleben ist vom 9. September auf den 9. Oktober d. J. verlegt worden.

---

c. Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten zu Erfurt, welche auf den 30. September d. J. festgesetzt war, ist auf den 19. September d. J. verlegt worden.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

76) Rechtsgrundsätze des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes in Volksschulangelegenheiten.

a. Der Vorschrift des §. 47 Absatz 1 und Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes liegt die Erwägung zu Grunde, daß die rechtzeitige und ordnungsmäßige Ausführung der Schulbauten das öffentliche Interesse in dem Grade berührt, daß darüber unter den Betheiligten weder ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde mit verbindlicher Kraft für diese paziszirt, noch ohne Zuziehung derselben als Partei mit dem Rechte der Einlegung von Rechtsmitteln vor dem Verwaltungsrichter gestritten werden kann.

Diese Erwägung trifft im Falle des Absatzes 3 und 4 des §. 47 cit. nicht zu. In diesem Falle ist nicht die Nothwendigkeit oder die Art der Ausführung des Baues, sondern die öffentliche rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten und die Vertheilung derselben auf die Träger der Baulast Gegenstand des Streites. Auch hierauf soll im Streitfalle der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 des §. 47 sich erstrecken. Ein solcher Beschluß ist aber nicht die Vorbedingung für die Anstellung der Klage aus Absatz 3. Es folgt dies daraus, daß das Verwaltungsstreitverfahren des Absatzes 3 an die Stelle des bis dahin durch §. 79 Titel 14 Theil II. Allgemeinen Landrechtes bezw. §§. 9, 10 und 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 oder sonstige Vorschriften eröffneten ordentlichen Rechtsweges getreten ist, und daß damit nur die anderweite Abgrenzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber der Civilgerichtsbarkeit beabsichtigt war, dagegen nicht das Klagerecht im Verwaltungsstreitverfahren an die für das Civilgerichtsverfahren bis dahin nicht bestehende Voraussetzung einer vorherigen Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde geknüpft werden sollte.

Wenn durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde lediglich das Beitragsverhältnis festgesetzt worden ist, so hat der in Anspruch Genommene die Wahl, die Klage entweder nach Absatz 2 gegen die Regierung und denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner für verpflichtet erachtet oder gegen den Letzteren allein zu richten.

In dem letzteren Falle ist die Klage zulässig nach Absatz 3 noch vor Erfüllung der Leistung auf Feststellung des Verpflichtungsgrundes in Beziehung auf die Einzelleistung und nach Absatz 4 nach Erfüllung der Leistung als Erstattungsanspruch.

Unterläßt der in Anspruch Genommene die Klage gegen die Regierung, so hat dies keine andere Wirkung, als daß der Beschluß gegen ihn vollstreckbar bleibt, vorbehaltlich seines Rechtes, seine Ansprüche sei es nach Absatz 3, sei es nach Absatz 4 zu wahren.

Zu §. 36 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes. Daß Bauholz auf dem Gute des Schulortes hinreichend vorhanden sei, ist dann anzunehmen, wenn der Gutswald bei forstwirthschaftlicher Benutzung über die nachhaltige Deckung des regelmäßigen (nicht auch etwaigen außerordentlichen) Gutsbedarfes hinaus Erträge giebt, welche für das Baubedürfnis der Schule in Anspruch genommen werden können (vergl. Schneider und von Bremen Band II. §. 276 Seite 311 ff., insbesondere das dort mitgetheilte Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 7. Oktober 1880, sowie Striethorst Archiv: Band 90 Seite 122 und Entscheidungen des vormaligen Obertribunals Band 36 Seite 331.)

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 20. Dezember 1890.

---

b. Unter den Baukosten im Sinne des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes sind auch die Kosten für die miethsweise Beschaffung der für die Schule nothwendigen Räume zu verstehen. —

Das im §. 12 zu c. des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 dem Lehrer als Minimum zugesicherte Holzdeputat ist lediglich zu dessen Unterhalt und nicht zugleich zur Heizung des Schullokales bestimmt. —

Die Heizung der Schulräume bildet einen Theil der sächlichen Schulunterhaltungslast, welche nach Nr. 12—14 des Reglements von 1765 den Dominien und den Gemeinden in demjenigen Verhältnisse obliegt, welches mangels giltiger Vereinbarungen oder rechtsbeständiger Gewohnheiten von den Regierungen festgesetzt wird.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 7. Januar 1891.)

---

c. 1) Auch bei der Heranziehung zu Schulbeiträgen genügt bei deren Zusammensetzung aus Zuschlägen zu verschiedenen Steuern die Angabe des Gesammtbetrages, so daß der Censit ersehen kann, welche Summe und von welchem steuerberechtigten Verbande dieselbe erfordert wird. Wenn der Vertheilungsmaßstab z. B. für die Feuerungs- und Baukosten ein verschiedener wäre, so ist in der Heranziehung zu der Gesammtforderung wegen unterlassener Angabe der auf jede von beiden entfallenden Quoten eine rechtsunwirksame Heranziehung nicht zu finden.

Es bleibt vielmehr dem Zensiten überlassen, durch Einspruch oder Anfrage sich die nähere Aufklärung über die Einzelvertheilung zu verschaffen.

2) Zur Anwendung und Auslegung des Regulativs vom 29. August 1831, betreffend die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern:

Bis zum Erlasse des Regulativs bestanden in Neuvorpommern wegen Unterhaltung der Volksschulen keine geschriebenen oder sonst anerkannten allgemeinen Normen. Diese sollten für die Schulen des platten Landes erst durch das Regulativ geschaffen werden.

In Artikel 2 und 3 des Regulativs ist zwar nur die Errichtung neuer Schulen durch freiwillige Association oder durch Anordnung der Regierung, und nur die Dotirung neuer Schulen vorgesehen. Aus der Nichterwähnung der bereits bestehenden Schulen folgt aber nicht, daß die der Schulaufsichtsbehörde gegenüber allen öffentlichen Schulen zustehenden Befugnisse (§. 18 der Regierungsinstruktion) bezüglich der älteren freiwillig errichteten Schulen hätten ausgeschlossen werden sollen, zumal das Gegentheil hinsichtlich des Baargehaltes in Artikel 3 erwähnt wird. Jedenfalls findet sich irgend welche Beschränkung auf neue Schulen in dem Wortlaute der Artikel 4 und 5 des Regulativs nicht. Es hindert daher nichts, diese Artikel auf die vor 1831 ohne gesetzliche und rechtliche Basis errichteten Landschulen anzuwenden, sobald sie gemäß des Artikels 2 durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Staatsbehörde aus freiwilligen Schuleinrichtungen in öffentliche umgewandelt waren. Für die letzteren Schulen bilden die Artikel 4 und 5 die objektive Norm, zwar nicht als ein unmittelbar zwingendes Recht, wohl aber — wie Artikel 7 bezüglich des Schulgeldes klarstellt — als ein subsidiäres Recht, welches zur Anwendung kommt, sofern die Unterhaltungspflicht nicht anderweit durch Stiftungen, Verträge 2c. geregelt war.

Zu Artikel 4 des Regulativs. Eine Einigung der Grundbesitzer über den Werth ihres Besitzes (an Stelle der Schätzung) kann nicht als eine für alle Zeiten unbedingt feststehende Regelung angesehen werden. Falls sie dem veränderten Werthverhältnisse nicht mehr entspricht, ist die Gemeinde nicht behindert, durch ihre regulativmäßig berufenen Organe, die Grundbesitzer, zu beschließen, daß der Grundwerth und damit der Beitragsfuß anderweit dem Gesetze entsprechend festgestellt werde. Denn kein Einzelner hat ein wohlerworbenes Sonderrecht auf unbedingte Beibehaltung des vereinbarten Beitragsfußes und kein Recht des Widerspruches gegen einen solchen Beschluß. Es greift vielmehr der auch nach

gemeinem Recht geltende Grundsatz Platz, daß die öffentlichen Korporationen ihre inneren Angelegenheiten und damit die Beitragspflicht durch Mehrheitsbeschlüsse insoweit ordnen, als nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen. Ein ordnungsmäßig gefaßter, von Aufsichtswegen genehmigter Korporationsbeschluß würde nur dann unverbindlich sein, wenn er gegen das Gesetz, insbesondere den Artikel 4 des Regulativs verstieße.

Ein Beschluß, welcher die Vertheilung nach Grund- und Gebäudesteuer einführt, steht mit dem Grundsatze des Artikels 4, kraft dessen die Schulbaulast nach dem Werthe des Grundbesitzes zu tragen ist, im Einklang. Er verstößt namentlich nicht gegen die Vorschrift des Artikels 4, nach welcher der Grundwerth mangels gütlicher Einigung durch Abschätzung Sachverständiger zu ermitteln ist. Diese Vorschrift dient lediglich zur Ausführung des obigen Grundsatzes und war als solche im Jahre 1831 nothwendig, weil es damals an einer allgemein und gleichmäßig für alle Grundstücke unter staatlicher Autorität vorgenommenen Abschätzung des Werthes aller Liegenschaften fehlte. Dagegen stellt die Vertheilung nach der Liegenschaftssteuer den gleichmäßigsten und den zeitigen Verhältnissen am meisten entsprechenden Maßstab des Ertragswerthes dar.

Lieferung des Brennmateriales. Durch Anordnung der Schulaufsichtsbehörde kann der Korporation die Befugnis eingeräumt werden, von den einzelnen Pflichtigen statt der Naturalleistung ein Geldäquivalent einzufordern. Eine bezügliche Beschlußfassung der Korporation verstößt nicht gegen Artikel 4.

Der Schuletat hat die Mittel zur Deckung nicht nur der bereits erfolgten, sondern auch der voraussichtlich zu erwartenden Ausgaben vorzusehen. Die Anforderung zur Deckung der letzteren enthält nicht eine unzulässige Vorauserhebung.

Insofern eine Instruktion der Regierung den Schulvorstand ohne vorgängigen Korporationsbeschluß ermächtigt, die laufende Verwaltung zu führen, verstößt dieselbe — mangels entgegengesetzter besonderer Vorschriften des gemeinen Rechtes und des örtlichen Rechtes — weder gegen die in §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 festgesetzten Befugnisse der Regierung, noch gegen die Vorschriften des Titel 6, Theil II. Allgemeinen Landrechtes, welche als Theil des inneren Staatsrechtes die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Korporationen regeln. Jedenfalls wird einer derartigen, die innere Schulverfassung ausgestaltenden Aufsichtsanordnung die rechtliche Giltigkeit innerhalb der vorbezeichneten Grenzen dann nicht versagt werden können, wenn die Korporation dieselbe selbst jahrelang befolgt und somit jene Verfassung durch konkludente Handlungen anerkannt hat.

Wo eine einheitlich organisirte Behörde (Regierung) zugleich die Hoheitsrechte der Schulaufsicht und fiskalische Vermögensrechte wahrzunehmen hat, da muß sie einen Gemeindebeschluß, der seinem Inhalte nach unverkennbar auch die letzteren berührt, nach beiden Richtungen prüfen und sie ertheilt, falls sie ihn vorbehaltslos genehmigt, auch nach beiden Richtungen ihre Zustimmung zu demselben.

(Erkenntnis des Ersten Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 10. Januar 1891.)

---

d. Die in Waisenanstalten untergebrachten auswärtigen, aber unentgeltlich in Pflege genommenen Kinder sind in Beziehung auf die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, den einheimischen Kindern gleichzustellen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 10. Januar 1891. — vgl. hierzu auch das Endurtheil des letzteren vom 23. April 1890, Centr. Bl. für 1890 S. 724.)

---

e. Im Geltungsbereiche der Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 ist der Umfang der gutsherrlichen Schulbaulasten nicht nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zu bemessen, sondern durch die Vorschrift der Nr. 13 des Reglements von 1765 bestimmt.

Nach letzterer Vorschrift sind die Schulen auf Kosten der Gemeinden, außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaften zu erbauen. In welchem Verhältnisse die betheiligten Herrschaften und Gemeinden diese Last tragen sollen, entscheidet ausschließlich die Regierung als Schulaufsichtsbehörde. Diese Festsetzung des Vertheilungsmaßstabes, als Grundlage für die Vertheilung ist nicht gleichbedeutend mit der Regelung des Interimistikums (Vertheilung der Baukosten unter die Pflichtigen).

Entsprechend dem bei Zwangsetatisirungen für die Festsetzung der Leistung einerseits und ihre Eintragung in den Etat andererseits ausdrücklich vorgeschriebenen Verfahren empfiehlt es sich, der Festsetzung des Vertheilungsmaßstabes die interimistische Entscheidung über die Vertheilung der Baukosten unter die Pflichtigen nicht anders als unter Offenlassung eines angemessenen Zwischenraumes zur Anbringung der Beschwerde folgen zu lassen.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 21. Januar 1891.)

---

f. Die völlige Zerstückelung eines mit der Gutsherrlichkeit versehenen Gutes hat weder nach dem vor dem Gesetze vom 14. April 1856 geltenden Recht noch nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die Auflösung des Gutsbezirkes zur Folge; insbesondere setzt §. 31 der Kreisordnung einen Theilbesitz am Gute nicht nothwendig für den Träger der Gutsherrlichkeit voraus.

Die Frage, wer in diesem Falle als Gutsherr anzusehen ist, läßt sich nicht allgemein beantworten. Die Gutsherrschaft wird in der Regel auf den Erwerber des eigentlichen Rittersitzes (des castrum) übergehen; dies ist dagegen nicht der Fall, wenn derselbe zunächst und mit Vorbehalt der Gutsherrlichkeit für das Restgut veräußert worden ist. Im Falle der Veräußerung des Restgutes kann gleichwohl die Gutsherrlichkeit bei dem Inhaber verblieben sein, sofern dieser sich gegenüber seinen vormaligen Unterthanen die gutsherrlichen Rechte auf deren Dienste oder an die Stelle dieser getretene Zinsen, welche in solchen Fällen die Substanz des Restgutes darstellen, vorbehalten hat, ohne zugleich den Uebergang der gutsherrlichen Rechte und Pflichten auf den Erwerb des letzten Landbesitzes am Gute vorbedungen zu haben.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 24. Januar 1891.)

---

g. §. 70 des Landesverwaltungsgesetzes. Die beigeladenen Personen gehören, wenngleich die ergehenden Entscheidungen auch ihnen gegenüber giltig sind, nicht zu den Parteien, treten denselben vielmehr nur mit den Rechten solcher prozessualisch zur Seite. —

Der Begriff „Schule" in §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes umfaßt die Gesammtanstalt, welche dazu bestimmt ist, innerhalb eines örtlichen Bezirkes der allgemeinen Schulpflicht zu dienen, mithin nicht nur die zur Ertheilung des Unterrichtes, sondern auch die zur Befriedigung des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses des Lehrers dienenden Räume. —

Ein Lehrer, welchem in seinem Berufungsvertrage bezw. Einkommensverzeichnisse ein Anspruch auf Dienstwohnung oder Wohnungsentschädigung eingeräumt ist, erwirbt damit ein unwiderrufliches Recht auf eine ihm einmal überwiesene Dienstwohnung nicht, sondern muß auf das von der Schulaufsichtsbehörde genehmigte Verlangen der Schulunterhaltungspflichtigen sich die Ueberweisung einer anderen Wohnung oder die Gewährung einer Wohnungsentschädigung gefallen lassen.

Ueber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Beschaffung von Dienstwohnungen steht im Streitfalle der Schulaufsichtsbehörde bezw. den Verwaltungsgerichten die Entscheidung zu. —

Das Ueberziehen des Mauerbewurfes eines vorhandenen Schulgebäudes mit Kalktünche ist als ein Reparaturbau anzusehen. —

In dem vormaligen Großherzogthum Berg hat nach dem für dasselbe geltenden Recht (Dekret, die Organisation des öffentlichen Unterrichtes betreffend, vom 17. November 1811, Instruktion des Großherzoglich Bergschen Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1812, Gesetz vom 11. Floreal des Jahres X.) der Lehrer nur Anspruch auf eine Wohnung frei von Miethe, nicht aber auch frei von der Reparaturpflicht in demjenigen Umfange, wie sie sonst dem Miether nach französischem Rechte obliegt.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 7. Februar 1891.)

---

77) An Knaben- bezw. Mädchen-Mittelschulen angestellte Rektoren können als ordentliche Lehrer der öffentlichen Volksschule nicht angesehen werden, sie dürfen daher auch nicht in den Genuß staatlicher Dienstalterszulagen treten.

Berlin, den 26. Februar 1891.

Da nach dem Berichte vom 9. Februar d. J. die Rektoren Dr. F. und W. laut Vokation an der Knaben-Mittelschule bezw. an der Mädchen-Mittelschule in J. angestellt sind und nur an diesen Schulen regelmäßig unterrichten, können sie als ordentliche Lehrer der öffentlichen Volksschule nicht angesehen werden, auch wenn sie nebenamtlich die Rektorgeschäfte derselben versehen oder vertretungsweise gelegentlich an derselben Unterricht ertheilen. Da staatliche Dienstalterszulagen aber nur Lehrern an öffentlichen Volksschulen zu Theil werden dürfen und auch die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 ausschließlich auf öffentliche Volksschulen Anwendung finden, so sind die seitens der Königlichen Regierung den genannten Rektoren bewilligten staatlichen Dienstalterszulagen, sowie die für die Stellen derselben gewährten Staatsbeiträge zu Unrecht gewährt worden.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. E. 660.

---

78) Bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen für Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist die Anrechnung der Zeit einer Beschäftigung an Privatschulen grundsätzlich ausgeschlossen.

Berlin, den 26. Februar 1891.

Auf den Bericht vom 4. Februar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 28. Juni v. J. — U. IIIa. 18417 — (Centralbl. für 1890 Seite 614) ebenso wie nach den früheren allgemeinen Vorschriften bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen für Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen die Anrechnung der Zeit einer Beschäftigung an Privatschulen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß dem Lehrer S. in H., der im Jahre 1880 die Lehrerprüfung bestanden hat, nach seiner Angabe erst während seiner Beschäftigung an der Privatschule zu D. der Unterschied zwischen seiner Stellung an einer Privatschule und dem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst hinreichend klar geworden ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III.E. 668.

---

79) Zu den öffentlichen Schulen im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1889, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869, sind auch die Schulen an öffentlichen Anstalten, Stiftungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, u. s. w. (Arbeitsanstalten, Taubstummen-Institute, Waisenhäuser) zu rechnen.

Berlin, den 14. März 1891.

Aus dem Berichte vom 18. Dezember v. J. — II. 1042 12. — habe ich ersehen, daß die Königliche Regierung auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1889, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Centr. Bl. für 1889 S. 640), die daselbst näher bezeichneten Beiträge, Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder seit dem 1. April 1889 nur von den an öffentlichen Volksschulen bezw. den als Elementarlehrer an Gym-

nasien, Realschulen und Seminaren beschäftigten Lehrern nicht mehr erhebt, dagegen die sämmtlichen vorbezeichneten persönlichen Beiträge von allen Lehrern, bezw. Inspektoren und Lehrern an Waisenanstalten, gleichviel, ob diese Anstalten unter staatlicher oder privater Verwaltung stehen, auch jetzt noch zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse einziehen läßt, lediglich weil den Anstalten der Charakter einer öffentlichen Schule nicht beiwohne.

Das Verfahren in letzterer Beziehung entspricht nicht dem Sinne und der Absicht des erwähnten Gesetzes vom 19. Juni 1889. Dieses ist zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 erlassen worden, und nach der in Bezug auf die Ausführung des letzteren ergangenen Verfügung vom 28. Juni 1870 — U. 14560 — unter Nr. 3 und 7 (Schneider und von Bremen, Band III. S. 236) war der Beitritt zu den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen denjenigen Elementarlehrern, die an den mit öffentlichen Anstalten, Stiftungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, u. s. w. (Arbeitsanstalten, Taubstummen-Institute, Waisenhäuser) verbundenen Elementarschulen angestellt sind, in gleicher Weise gestattet, wie den an höheren Lehranstalten in Elementarlehrerstellen fungirenden Lehrern.

Hiernach sind zu den öffentlichen Schulen im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1889 auch die Schulen an den vorbezeichneten Anstalten und Stiftungen zu rechnen, und es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, daß der persönliche Beitrag von jährlich 15 Mk. seit dem 1. April 1889 von dem inzwischen am 1. Oktober 1890 mit Pension in den Ruhestand versetzten Inspektor und ersten Lehrer am Civil-Waisenhause zu X., E., eingezogen worden ist.

Bei der Zahlung des nach §. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 zu erhebenden Beitrages von jährlich 12 Mk. muß es auch ferner sein Bewenden behalten.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, die von dem ꝛc. E. überhobenen Beträge erstatten zu lassen und ihn von fernerer Zahlung seiner persönlichen Beiträge an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des dortigen Bezirkes zu befreien.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 2433.

80) Betrifft die Fortzahlung staatlicher Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Orten mit über 10000 Einwohnern.

Berlin, den 11. April 1891.

Auf den Bericht vom 21. Februar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Die Bestimmungen unter Nr. 10 des die Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen neu regelnden Runderlasses vom 28. Juni v. J. — U. IIIa. 18417 — (Centr. Bl. 1890 S. 614) finden nur auf solche Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Orten mit über 10000 Einwohnern Anwendung, welche solche Zulagen nach den früheren allgemeinen Vorschriften (Erlaß vom 18. Juni 1873 — U. 22574 — und dessen Ergänzungen) zu Theil werden konnten. Diesen sollen die vor dem 1. April 1890 auf Grund der bis dahin geltenden Vorschriften gewährten staatlichen Dienstalterszulagen in bisheriger Höhe für die Dauer ihres Verbleibens im öffentlichen Volksschuldienste des betreffenden Schulverbandes fortgewährt werden.

Die in dem Erlasse vom 15. Januar 1887 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen gehören nicht zu dieser Kategorie, sind vielmehr weder nach dem Runderlasse vom 28. Juni v. J., noch nach den früheren Vorschriften zum Bezuge von staatlichen Dienstalterszulagen berufen. Die ihnen früher bewilligten derartigen Zulagen sollen ihnen nach Maßgabe des Erlasses vom 15. Januar 1887 nur ausnahmsweise in der bis zum 1. Januar 1887 gewährten Höhe so lange und soweit belassen werden, als sie nicht einen Ausgleich des fortfallenden Betrages in dem durch Aufrücken in höhere Gehaltssätze verbesserten pensionsfähigen Diensteinkommen erlangen. Beim Eintritte dieser Bedingung sind die staatlichen Dienstalterszulagen entsprechend zu kürzen oder zurückzuziehen.

Dementsprechend wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III.E. 960.

81) Einem im Disciplinarwege aus dem Amte entlassenen Lehrer ist nach erfolgter Wiederanstellung im öffentlichen Volksschuldienste bei der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen die gesammte Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste in Anrechnung zu bringen.

(Centralbl. 1891 Seite 304.)

Berlin, den 13. April 1891.

Die Königliche Regierung hat in dem Berichte vom 6. Februar 1891 anläßlich eines Specialfalles die Frage einer Erörterung unterzogen, ob einem im Disciplinarwege aus dem Amte entlassenen Lehrer nach erfolgter Wiederanstellung im öffentlichen Volksschuldienste bei der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen die gesammte Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste oder nur die seit der Wiederanstellung zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sei.

Die Königliche Regierung hat sich für die letztere Alternative entschieden; ich vermag indessen Ihrer Auffassung nicht zuzustimmen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Volksschullehrer, (G. S. S. 298) bezw. Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen zu demselben vom 2. März 1886 muß zwar bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Lehrers die bis zum Ausscheiden in Folge eines Disciplinarerkenntnisses zurückgelegte Dienstzeit außer Ansatz bleiben, diese besonderen Vorschriften finden aber für die Gewährung der staatlichen Dienstalterszulagen keine Anwendung.

In den besonderen für die Gewährung der staatlichen Dienstalterszulagen maßgebenden Vorschriften des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — U. IIIa. 18417 — (Centr. Bl. 1890 S. 614) ist ausdrücklich die Anrechnung der gesammten Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ohne irgend welche Einschränkung vorgeschrieben. Diese Vorschrift entspricht lediglich dem Charakter und Zwecke der staatlichen Dienstalterszulagen, welche nicht Belohnungen für tadellose Dienstzeit, sondern lediglich dazu bestimmt sind, den Lehrern bei fortschreitendem Dienst- und Lebensalter dem gesteigerten Bedürfnisse entsprechende auskömmliche Bezüge zu sichern.

Mit diesem Zwecke würde es unvereinbar sein, den nach einer im Disciplinarwege erfolgten Entfernung aus dem Amte wieder angestellten Lehrern nur die nach der Wiederanstellung zurückgelegte Dienstzeit bei Bemessung der Alterszulagen in Ansatz zu bringen.

Auch Rücksichten der Billigkeit sprechen dafür, diesen Lehrern,

nachdem sie für würdig befunden sind, in den öffentlichen Volksschuldienst wieder aufgenommen zu werden, nicht dienstliche Bezüge vorzuenthalten, welche mit Rücksicht auf die im öffentlichen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit zur Erhöhung des Stelleneinkommens ausgesetzt sind.

Dementsprechend wolle die Königliche Regierung auf das Gesuch des Lehrers N. zu X. anderweite Entscheidung treffen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 624.

Nichtamtliches.

1) Bericht über den von dem Kunst- und Handelsgärtner Schepe in Braunsberg im Jahre 1890 abgehaltenen dreigliedrigen Kursus in der Obstbaumzucht für Volksschullehrer des Regierungsbezirkes Königsberg.

Der 1. Theil begann am 28. Mai und endete am 7. Juni.

Bei sämmtlichen Theilnehmern war eine gewisse theoretische Vorkenntnis in dem Fache vorhanden, die Handgriffe und praktischen Ausführungen waren jedoch nicht so bekannt, als sie zur Erziehung von guten Bäumen durchaus erforderlich sind. Es erregte daher ihre Aufmerksamkeit und ihren Eifer in hohem Grade, daß alle Arbeiten an wirklichen Obstbäumen gelernt und ausgeführt wurden und ein Urtheil über die Fertigkeit eines Jeden am Schlusse des Kursus zuließen.

Der 2. Theil umfaßte wiederum die Veredelung der jungen Bäumchen im Sommer; die Anpflanzung und Behandlung des Baumes bis zum Fruchtertrage; die Sorten für die Tafel, für den Markt, zum Mus, zum Dörren sowie zur Obstweinbereitung; Anlage von Zaun- und Schutz-Hecken; Krankheit und Heilung der Obstbäume.

Der 3. und letzte Theil des Kursus fand vom 6. bis einschl. den 10. Oktober statt.

Es wurde die Verwerthung der Wald- und Garten-Beeren zu Wein, zu Mus und Gelee, der Aepfel und Birnen zu Wein, sowie das Dörren des Obstes theils praktisch theils theoretisch durchgenommen. Die Behandlung des Mostes bis zum Genusse sowie die Feststellung des Säure- und Zuckergehaltes vor und nach der Gährung wurde gezeigt.

Das Schneiden des Weinstockes, das Ragolen, das regelrechte Pflanzen eines Baumes, Aussägen der Aeste an großen Obstbäumen — wurde praktisch vorgenommen.

Da zum Verwerthen der Garten- und Waldfrüchte schon der eigene Bedarf im Hause drängt, so war die Theilnahme an den Vorträgen und Ausführungen eine ganz besonders rege.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der bisherige Ober-Regierungsrath von Hausen zu Hildesheim ist zum Kurator der Universität Greifswald ernannt worden.

Der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Kallen und der bisherige ordentliche Gymnasiallehrer Dr. Starker sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

Dem bisherigen Kreis-Schulinspektor, Erzpriester und Pfarrer Heinisch zu Schömberg, Kreis Landeshut, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten.

Universität Königsberg: Dem ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Königsberg, Konsistorialrath D. Voigt ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Universität Berlin: Dem Ersten Kustos bei der Zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde zu Berlin Professor Dr. Cabanis ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden. — Der Kustos bei der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Halle a. S. Dr. Graesel ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Berlin versetzt worden.

Universität Greifswald: Die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Zimmer zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 15. Mai 1891 bis dahin 1892 ist bestätigt worden. — Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Credner zu Greifswald ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität und der bisherige Privatdozent Dr. Fuchs zu Straßburg i. E. ist zum

außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald ernannt worden.

Universität Breslau: Der ordentliche Professor an der Akademie zu Münster Dr. Kaufmann ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Breslau versetzt worden. — Der bisherige ordentliche Professor an der Universität Gießen Dr. theol. und phil. Müller ist zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden.

Universität Halle-Wittenberg: Der bisherige etatsmäßige Bibliotheks-Hilfsarbeiter Dr. von Hagen ist zum Kustos an der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Halle a. S. ernannt worden. — Der ordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Renk ist zum außerordentlichen Mitgliede des Gesundheitsamtes ernannt worden.

Universität Kiel: Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Karsten ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden. — Der bisherige Privatdozent Dr. Graf von Spee zu Kiel ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Göttingen: Dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät und Direktor der Medizinischen Klinik der Universität Göttingen Geheimer Medizinalrath Dr. Ebstein ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden. — Dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät und Direktor des Pathologischen Institutes der Universität Göttingen Dr. Orth ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden. — Dem Kustos an der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen Dr. Schemann ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden. — Der Dr. phil. Backhaus zu Offenbach und der bisherige Privatdozent Dr. Lehmann zu Göttingen sind zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt worden.

Akademie Münster: Der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Königsberg Dr. von Below ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster ernannt worden. — Der bisherige Privatdozent an der Universität zu Bonn Professor Dr. von Lilienthal, zur Zeit zu Santiago, ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster ernannt worden.

C. Museen ꝛc.

[Di]e Königliche Akademie der Künste zu Berlin hat durch die im Januar d. J. statutenmäßig vollzogenen Wahlen zu ordentlichen Mitgliedern gewählt: 1) den Maler, Professor Brausewetter zu Berlin, 2) den Landschaftsmaler, Professor Schoenleber zu Karlsruhe, 3) den Architekten, Professor Thiersch zu München, und haben diese Wahlen die vorschriftsmäßige Bestätigung erhalten.

[Da]s Prädikat „Professor" ist verliehen worden:
dem Oberarzte der Privat-Krankenanstalt „Bergmannsheil" zu Wiemelhausen, Kreis Bochum, und früheren Privatdozenten an der Universität Greifswald Dr. Löbker, dem Lehrer der Chemie Meineke zu Wiesbaden und dem Bildhauer Pfuhl zu Charlottenburg.

D. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

[De]r Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Braumann ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Leitung des Gymnasiums zu Freienwalde a. O. übertragen worden.

[De]r Oberlehrer am Marien-Gymnasium zu Posen Dr. Zenzes ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums zu Wongrowitz übertragen worden.

[De]r Gymnasial-Direktor Noetel ist vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen in gleicher Eigenschaft an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, ebenso der Gymnasial-Direktor Leuchtenberger zu Erfurt an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, der Gymnasial-Direktor Heß zu Altona an das Gymnasium zu Erfurt und der Gymnasial-Direktor Dr. Genz zu Freienwalde a. O. an das Gymnasium zu Altona versetzt worden.

[De]r Direktor des Wilhelms-Gymnasiums zu Emden Dr. Graßhof ist in gleicher Eigenschaft an das Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium zu Linden versetzt worden.

[De]m Gymnasial-Direktoren Dr. Scheins zu Münstereifel und Dr. Weidgen zu Düren ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

[D]em Oberlehrer am Pädagogium zu Züllichau Professor Dr. Erler ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.



In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:

Dr. Böhm vom Gymnasium zu Königshütte an das Gym-nasium zu Groß-Strehlitz,

Dr. Damus und Klein vom Realgymnasium St. Petri zu Danzig an das städtische Gymnasium daselbst,

Dr. Kirsch vom Gymnasium zu Groß-Strehlitz an das Gymnasium zu Königshütte,

Professor Dr. Priem vom Marien-Gymnasium zu Posen an das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Aachen und

Professor Witte vom Gymnasium zu Pleß an das Gym-nasium zu Brieg.

Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:

Bartel am Matthias-Gymnasium zu Breslau,

Dr. Berndt am Stadt-Gymnasium zu Halle a. S.,

Dr. von Guericke am Gymnasium zu Memel,

Dr. Güthling am Gymnasium zu Liegnitz,

Kamieth am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,

Kindel am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,

Dr. Lenz am Gymnasium zu Elberfeld,

Masius am evangelischen Gymnasium zu Glogau,

Meder am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,

Titular-Oberlehrer Mittel am Andreas-Gymnasium zu Hildesheim,

Reckzey am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,

Titular-Oberlehrer Dr. Scheibe am Dom-Gymnasium zu Merseburg,

Tiedke am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,

Weldig am Köllnischen Gymnasium zu Berlin und

Werther am Gymnasium zu Pleß.

Als Oberlehrer sind berufen bezw. versetzt worden an das Gym-nasium:

zu Neuß der ordentliche Lehrer Braubach vom Gymnasium an Marzellen zu Cöln a. Rh.,

zu Elberfeld der Titular-Oberlehrer Dr. Goldscheider vom Realgymnasium zu Mülheim a. Rh.,

zu Quedlinburg der Titular-Oberlehrer Dr. Schwar[illegible] vom Gymnasium zu Salzwedel und

am Marien-Gymnasium zu Posen der ordentliche Lehrer Dr. Weisweiler vom Gymnasium zu Coblenz.

Der Titel „Oberlehrer" ist verliehen worden den ordentl. Lehrern

Brüll am Gymnasium zu Düren und

Dr. Stange am Gymnasium zu Minden.

ı gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden die dentlichen Lehrer:

Bünsow vom Wilhelms-Gymnasium zu Emden an die Klosterschule zu Ilfeld,

Dr. Finke vom Gymnasium zu Strehlen an das König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,

Gebensleben vom Realgymnasium zu Nordhausen an das Gymnasium zu Zeitz,

Jugenbleek vom Gymnasium zu Sigmaringen an das Gymnasium zu Coblenz,

Looff vom Gymnasium zu Quedlinburg an das Gymnasium zu Salzwedel,

Dr. Schrader vom Gymnasium zu Insterburg an das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover und

Schütze vom Realgymnasium zu Nordhausen an das Gymnasium zu Burg.

s ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Danzig, städtischen Gymnasium, der Hilfslehrer Goldbach,

zu Pleß, der Hilfslehrer Dr. Krüger,

zu Dt. Crone, der Hilfslehrer Schapler,

zu Halle a. S., städtischen Gymnasium, die Hilfslehrer Dr. Schollmeyer und Dr. Schwabe,

zu Jauer, der Hilfslehrer Dr. Volkmann,

zu Saarbrücken, der Schulamts-Kandidat Craemer,

zu Düsseldorf, der Schulamts-Kandidat Dr. Cüppers,

zu Lingen, Georgianum, der Schulamts-Kandidat Euling,

zu Emden, Wilhelms-Gymnasium, der Schulamts-Kandidat Dr. Hoepken,

zu Linden, Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium, der Schulamts-Kandidat Loomann,

zu Kreuznach, der Schulamts-Kandidat Peters,

zu Sigmaringen, der Schulamts-Kandidat Plathner,

zu Quedlinburg, der Schulamts-Kandidat und Mittelschullehrer Richter,

zu Cöln, Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, der Schulamts-Kandidat Ruppenthal,

zu Cöln, an Marzellen, der Schulamts-Kandidat Simon,

zu Breslau, Johannes-Gymnasium, der Schulamts-Kandidat Dr. Wohlauer,

an der Ritter-Akademie zu Bedburg, der katholische Priester Zohren und

an der Klosterschule zu Roßleben der Hilfslehrer Dr. Berg.

b. Realgymnasien.

Die Wahl des bisherigen Direktors der Handels-Akademie zu Danzig Dr. Voelkel zum Direktor des Realgymnasiums zu St. Petri und der mit demselben verbundenen höheren Bürgerschule zu Danzig ist bestätigt worden.

Dem Realgymnasial-Oberlehrer a. D. Professor Dr. Spieker zu Potsdam ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Den Oberlehrern Dr. Köhne und Panzerbieter am Falk-Realgymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer Dr. Mühlefeld vom Realgymnasium zu Harburg an das Realgymnasium zu Osterode.

Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:

Dr. Gercken am Realgymnasium zu Perleberg und
Perlewitz am Sophien-Realgymnasium zu Berlin.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Corbach Leiß ist zum Oberlehrer bei dem Realgymnasium zu Wiesbaden befördert worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der ordentliche Lehrer Kuhfahl vom Gymnasium zu Zeitz an das Realgymnasium zu Nordhausen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium St. Petri zu Danzig die Hilfslehrer Brandt und Spendlin,
zu Landeshut, der provisorische Lehrer Bugge,
zu Coblenz, der provisorische Religionslehrer Dr. Schmitt,
zu Hildesheim, Andreas-Realgymnasium, der Schulamts-Kandidat Hattendorf,
zu Cöln, der Schulamts-Kandidat Dr. Löwe und
zu Hannover, der Schulamts-Kandidat Thies.

c. Oberrealschulen.

Den Oberlehrern an der Oberrealschule (Guericke-Schule) zu Magdeburg Fischer und Dr. Reichau ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

d. Progymnasien.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Lehrer:

Coelius vom Progymnasium zu Schwetz an das Progymnasium zu Neumark i. W. und
Hensel vom Progymnasium zu Neumark i. W. an das Progymnasium zu Schwetz.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden am Realgymnasium zu Rheinbach der Schulamts-Kandidat Tirtey.

e. Realschulen.

Die Wahl des bisherigen ordentlichen Lehrers am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin Dr. Thaer zum Direktor der Realschule zu Halle a. S. ist bestätigt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer: Dr. Edler an der Realschule zu Halle a. S. und Morin an der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu Halle a. S. der Hilfslehrer Bölcke und zu Wupperfeld der Schulamts-Kandidat Dieckvoß.

f. Höhere Bürgerschulen 2c.

Die Wahl des ordentlichen Lehrers am städtischen Gymnasium zu Danzig Grott zum Rektor der höheren Bürgerschule zu Graudenz ist bestätigt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Hahn an der Margarethenschule zu Berlin und Dr. Schieweck an der evangelischen höheren Bürgerschule I. zu Breslau sowie der frühere ordentliche Lehrer am Falk-Realgymnasium zu Berlin Dr. Hausknecht an der II. höheren Bürgerschule zu Berlin.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule:

zu Magdeburg die Hilfslehrer Dr. Buzello und Dr. Wächter,

zu Hannover (I.) der Schulamts-Kandidat Dr. Bührig und der Lehrer Weidemann,

zu Düsseldorf der Schulamts-Kandidat Dr. Lausberg,

zu Hannover (II.) der Schulamts-Kandidat Dr. Wedemeyer,

zu Hannover (III.) der Lehrer Stemmann und

an der Gewerbeschule zu Barmen der Schulamts-Kandidat Dr. Haase.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Seminar-Direktor Göbel zu Löbau W. Pr. ist der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen worden.

Der Seminar-Direktor Keetman zu Uetersen ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Königsberg N. M. versetzt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Ersten Seminarlehrer:

Dr. Schneider vom Schullehrer-Seminare zu Rheydt an das Schullehrer-Seminar zu Oranienburg und

Tismer, vom Schullehrer-Seminare zu Oranienburg an das Schullehrer-Seminar zu Rheydt.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Rohn zu Braunsberg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:

Grunwald vom Schullehrer-Seminare zu Hildesheim an das Schullehrer-Seminar zu Braunsberg und

Matern vom Schullehrer-Seminare zu Braunsberg an das Schullehrer-Seminar zu Hildesheim.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Seminar-Hilfslehrer Schönborn zu Liegnitz an das Schullehrer-Seminar zu Sagan.

Am Schullehrer-Seminare zu Angerburg ist der Schulamts-Kandidat Dr. Ziemann zu Ragnit als Hilfslehrer angestellt worden.

F. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Der Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i. Pr. Lörzer ist zum ordentlichen Taubstummenlehrer an derselben Anstalt und der Taubstummenlehrer Simon aus Breslau zum ordentlichen Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Osterburg ernannt worden.

Der Hilfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg Wilcke ist in gleicher Eigenschaft bei der Taubstummen-Anstalt zu Stralsund eingetreten.

Der Hilfslehrer an der Blinden-Anstalt zu Barby Conrad ist zum ordentlichen Lehrer ernannt und der Lehrer Schiele ist als Hilfslehrer an derselben Anstalt angenommen worden.

G. Oeffentliche Mädchenschulen.

Dem Ersten Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Insterburg Jörgens und dem Ersten wissenschaftlichen Lehrer der städtischen höheren Mädchenschule zu Essen Dr. Laufenberg ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

H. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50:

Taugermann, Erster Lehrer an der Knabenbürgerschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S.

2) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Goldberger, Hauptlehrer zu Polsnitz, Kreis Waldenburg,
Ließ, Rektor zu Schweidnitz,
Neumann, Lehrer zu Görlitz,
Sommer, pens. Lehrer und Kantor zu Pleschen,
Volkmann, pens. Hauptlehrer und Rektor zu Sprottau.

3) den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Arndt, pens. Lehrer zu Sandau, Kreis Jerichow II.,
Fischer, dsgl. zu Elbingerode, Kreis Ilfeld,
Freutel, dsgl. zu Pogegen, Kreis Tilsit,
Gebauer, Lehrer zu Stralsund,
Hartmann, pens. Lehrer zu Birnbaum,
Jürgens, Lehrer zu Hagen-Niedermark, Kreis Iburg,
Leonhard, dsgl. zu Külpenau, Kreis Grünberg i. Schl.,
Marcard, dsgl. zu Mühlhausen i. Th.,
Narten, pens. Hauptlehrer zu Hannover,
Pfefferkorn, pens. Lehrer zu Soldin,
Pohl, pens. Hauptlehrer und Kantor zu Seifersdorf, Kreis Liegnitz,
Ramthun, pens. Lehrer und Organist zu Greifenberg i. P.,
Riegert, pens. Lehrer zu Groß-Rudszen, Kreis Pillkallen,
Rosenberg, Hauptlehrer zu Anklam,
Theben, pens. Lehrer zu Sassenberg, Kreis Warendorf,
Ulbrich, Lehrer zu Michelau, Kreis Brieg,
Vogel, pens. Lehrer und Küster zu Mienken, Kreis Arnswalde,
Zerndt, Lehrer zu Trebitsch, Kreis Friedeberg N. M.

4) Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Daigger, pens. Lehrer zu Schlatt, Oberamt Hechingen,
Lehmann, dsgl. zu Oels i. Schl.,
Petersen, dsgl. zu Timmaspe, Kreis Rendsburg.

I. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Bernoulli, Gewerberath, Dozent an der Technischen Hochschule zu Aachen,

Borkenhagen, Oberrealschul-Oberlehrer zu Kiel,
Dr. Bujak, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr.,
Greger, Seminar-Hilfslehrer zu Angerburg,
Hanewinkel, ordentlicher Seminarlehrer zu Uetersen,
Dr. Hiller, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg,
Homann, Elementarlehrer am Realgymnasium zu Celle,
Dr. Kothe, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Breslau,
Lürssen, Professor, Dozent an der Technischen Hochschule zu Berlin,
Maiß, Gymnasial-Oberlehrer zu Königshütte,
Se. Excellenz Dr. Graf von Moltke, General-Feldmarschall, Ehren-Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
Reitemeyer, ordentlicher Seminarlehrer zu Bederkesa,
Sachse, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Glogau,
Skodlerrak, ordentlicher Seminarlehrer zu Ragnit,
Stolle, Seminar-Hilfslehrer zu Osterode,
Dr. Suckow, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,
Zielinski, dsgl. zu Dt. Crone.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Bästlein, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Schleusingen,
Beinert, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, unter Verleihung des Sternes zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Bermann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Liegnitz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Bethe, Subrektor und Gymnasial-Oberlehrer zu Merseburg, unter Verleihung desselben Ordens,
Dr. Breddin, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,
Brühl, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln a. Rh., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Emmrich, Kreis-Schulinspektor, Erzpriester und Stadtpfarrer zu Canth, Kreis Neumarkt, unter Verleihung desselben Ordens,
Fleischmann, städtischer Turnwart zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Graef, Gymnasial-Oberlehrer zu Memel,
Grell, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Günther, Maler, Realgymnasial-Zeichenlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Jaenicke, Erster Seminarlehrer zu Halberstadt,
Dr. Jensch, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Kern, Gymnasial-Direktor zu Berlin, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath,
Knauth, Seminar-Direktor zu Bütow,
Krüger, ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule I. zu Hannover,
Küster, Lehrer an der Technischen Hochschule zu Hannover, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Dr. Lange, Direktor der Handelsschule zu Berlin, unter Verleihung desselben Ordens,
Lingner, Realgymnasial-Vorschullehrer zu Berlin, unter Verleihung des gleichen Ordens,
Dr. Mebes, ordentlicher Realschullehrer zu Remscheid,
Molsen, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Lingen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Rochel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neustadt i. W., unter Verleihung desselben Ordens,
Schwarz, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Dr. Stammer, Professor, Realgymnasial- und Gymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf, unter Verleihung des gleichen Ordens dritter Klasse,
Stiepel, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Lennep,
Tietz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Braunsberg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Wesendonck, ordentl. Gymnasiallehrer zu Kreuznach.

3) Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Neufert, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Breslau,
Prüß, Seminar-Hilfslehrer zu Sagan.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Krüger, außerordentlicher Professor in der theologischen Fakultät der Universität Göttingen.

5) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:
Kempen, Elementarlehrer am Progymnasium zu Saarlouis,
Kirchner, Hilfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Osterburg.

Inhalts-Verzeichnis des Mai-Juni-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Juli-Heft.

Berlin 1891.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Bessersche Buchhandlung.)

Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.

Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 1. Juli 1891.

A. Behörden und Beamte.

82) Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte. Vom 1. März 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Grundsätze der §§. 8. und 16. des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten 2c., vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) finden in der durch das Gesetz vom 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) diesen Paragraphen gegebenen Fassung auf diejenigen mittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche bei eintretender Dienstunfähigkeit auch im Uebrigen nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Grundsätzen zu pensioniren sind.

Der Artikel III. des Gesetzes vom 31. März 1882 wird dementsprechend abgeändert.

Artikel II.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer, als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1891 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schlosse, den 1. März 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler.
Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

---

83) Vorlagen für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern.

(Centr. Bl. 1891 S. 217.)

Berlin, den 13. April 1891.

Unter Rückgabe sämmtlicher Anlagen des Berichtes der Königlichen Regierung vom 17. Januar d. J. bemerke ich zu dem Antrage auf Genehmigung eines von dem Geheimen Regierungs- und Bau-Rath N. aufgestellten Entwurfes für ein ländliches Schulgebäude das Nachfolgende:

In den bekannten im diesseitigen Ministerium aufgestellten „fünf Entwürfen für einfache ländliche Schulgebäude" vom 18. November 1887 sollten keine bindende Vorschriften für alle Einzelheiten gegeben werden, weshalb diese Entwürfe auch dortseits unrichtig als „ministerielle Normalprojekte" bezeichnet sind. Vielmehr sollten sie nur als Beispiele dienen, an welchen sich die grundlegenden Normativvorschriften leichter klarlegen lassen, wie dies in der den Entwürfen beigefügten Erläuterung ausdrücklich hervorgehoben worden ist.

Wenn demgemäß der ꝛc. N. bemüht war, anderweite Vorschläge zu machen, welche mehr als jene eine möglichst allgemeine Giltigkeit anstrebende Entwürfe den örtlichen Verhältnissen der dortigen Gegend angepaßt sind, so kann ich diese Bemühung nur als dankenswerth anerkennen. Doch muß ich voraussetzen, daß hierbei an den schon seit längerer Zeit feststehenden, neuerdings noch besonders als maßgebend bezeichneten Vorschriften, wie sie in den Erläuterungen zu jenen Entwürfen vom 18. November 1887 zusammengefaßt sind, festgehalten werde. Gegen diese Bestimmungen verstößt aber der vorgelegte Entwurf vom 30. Oktober 1890 in mehrfacher Hinsicht. So ist namentlich der dem Schülerverkehr dienende Vorraum oder Flur mit einer Breite von nur 1,90 m

angenommen, während in jenen Vorschriften als Mindestmaß eine Breite von 2,50 m angegeben ist. Unter dieses letztere Maß hinabzugehen, erachte ich im Interesse eines sicheren und geordneten Verkehres der Schüler namentlich beim Verlassen des Schulzimmers nicht für zulässig. Aber auch gegen die wesentlichste Anordnung des dortseitigen Entwurfes, welche zugleich von der schon seit langer Zeit fast allgemein üblichen Plangestaltung des Schulgrundrisses (der auch die bezüglichen diesseitigen Entwürfe sich anschließen) abweicht, sind Bedenken geltend gemacht worden, welche es mir zweifelhaft erscheinen lassen, ob sich diese Anordnung zu einer allgemeineren und öfter wiederholten Anwendung empfiehlt.

An sich ist es ja zweifellos, daß durch die in das Schulhaus eingebaute Lage des Klassenzimmers, welche nur eine von den vier Umfassungswänden desselben in unmittelbare Berührung mit der freien Luft bringt, die Wärme besser zusammengehalten wird, als dies bei der Freilage dieses Raumes an zwei oder drei Seiten der Fall ist. Dagegen erschwert diese eingebaute Lage auch sehr wesentlich die natürliche Lüftung des Raumes, auf welche die neuere Hygiene großen Werth legt. Der freiwillige Luftwechsel durch die Wandporen ist naturgemäß ein sehr kräftiger, wenn nicht nur eine, sondern mehrere Wände unmittelbar ans Freie grenzen, während die an Wohnräume unmittelbar angrenzenden Wände des Schulzimmers durch ihre Poren in den meisten Fällen schon mehr oder minder verunreinigte Luft durchlassen.

Demnach kann ich die Absicht der Königlichen Regierung, den mehrgenannten N.'schen Entwurf durch Umdruck zu vervielfältigen und so aus ihm einen Normalentwurf für häufige Anwendung zu machen, nicht billigen, erachte es aber wohl für angemessen, in besonderen Fällen, in welchen etwa die exponirte Lage des Gebäudes die Rücksichten thunlichst leichter Erwärmung stark in den Vordergrund schiebt, diejenigen der natürlichen Lüftung aber dagegen zurücktreten läßt, zugleich versuchsweise eine nach obigen Andeutungen umgestaltete Grundrißlösung in Anwendung zu bringen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß der N.'sche Entwurf manche empfehlenswerthe Einzelheiten enthält. So ist die Einrichtung eines heizbaren Zimmers im Dachgeschosse nicht nur ein für die Lehrerfamilie angenehmer Raumzuwachs, sondern sie bietet auch die Möglichkeit, bei eintretenden Krankheitsfällen in der Lehrerfamilie eine Ansteckung der Schüler durch Isolirung des Kranken wirksamer zu verhüten. Auch jede Erleichterung eines schnellen Entleerens der Klasse in den Unterrichtspausen ist wünschenswerth. Ich würde es daher mit Dank erkennen, wenn der Geheime

Regierungsrath N. seine Bemühungen um thunlichste Anpassung der Schulentwürfe an die besonderen Verhältnisse der dortigen Landestheile — selbstverständlich aber unter Wahrung der bestehenden allgemeinen Vorschriften — fortsetzen wollte.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III.E. 323. G. III.

---

84) Die **portofreie** Uebersendung der den Hinterbliebenen von Volksschullehrern gesetzlich zustehenden Witwenpensionen und Waisengelder ist unzulässig.

Berlin, den 17. April 1891.

Auf den Bericht vom 18. Dezember v. J. erwidern wir der Königlichen Regierung, daß dem Antrage, den Hinterbliebenen von Volksschullehrern die ihnen auf Grund der Gesetze vom 24. Februar 1881 — G. S. S. 41 — und vom 27. Juni 1890 — G. S. S. 211 — zustehenden Witwenpensionen und Waisengelder portofrei übersenden zu lassen, sofern sich an deren Wohnorte eine öffentliche Kasse nicht befindet, nicht entsprochen werden kann, da den Empfängern ein Rechtsanspruch, diese Beträge an ihrem Wohnorte ausgezahlt zu erhalten, nicht zur Seite steht und auch nicht solche Umstände vorliegen, welche hier, wie bei den aktiven Lehrern und Beamten ein Abweichen von dem Grundsatze, daß Zahlungen aus öffentlichen Kassen auf den letzteren selbst in Empfang zu nehmen sind, zulässig erscheinen lassen könnten.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister
der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

An
die Königliche Regierung zu N.
F. M. I. 4943.
M. d. g. A. G. III. 538. U. IIID.

---

85) Form der den Bittstellern auf Immediatgesuche zu ertheilenden Bescheide.

Berlin, den 27. April 1891.

Ich finde mich veranlaßt, die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts darauf hinzuweisen, daß in den Bescheiden an Bittsteller, deren Gesuche ohne eine besondere Allerhöchste Ordre

und auch nicht mit dem speciellen Befehle der Berichterstattung aus dem Königlichen Kabinet eingehen, die durch den abschriftlich beiliegenden Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1867 vorgeschriebene Form zur Anwendung zu bringen ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
B. 1277.

In den Bescheiden auf die an Mich gerichteten, ohne weitere Bestimmung von Mir remittirten Immediatvorstellungen wird seitens der betreffenden Behörden den Bittstellern häufig eröffnet, daß die Immediat-Vorstellung „unberücksichtigt“ oder „ohne Allerhöchste Bestimmung“ dorthin gelangt sei. Eine solche Fassung der Bescheide entspricht nicht Meiner Absicht. Die Remission der Vorstellung bezweckt lediglich die Herbeiführung einer sorgfältigen Prüfung des Gegenstandes derselben durch den betreffenden Departements-Chef oder die von ihm damit zu beauftragende Behörde, und ist nach erfolgter Prüfung das Geeignete auf die Vorstellung zu verfügen oder, falls dies nothwendig ist, zu berichten, andernfalls aber der Bescheid an den Bittsteller zu erlassen. Dementsprechend muß in den letzteren Bescheiden dem Bittsteller jedes Mal zu erkennen gegeben werden, daß die Immediatvorstellung auf Meinen Befehl an den betreffenden Departementschef rc. „zur Prüfung“ abgegeben sei, daß diese Prüfung stattgefunden habe und welcher Beschluß hierauf gefaßt worden. Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. April 1867.

Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

86) **Die Anrechnung früherer außerstaatlicher Dienstzeit bei Festsetzung einer aus der Staatskasse zu gewährenden Pension erfolgt der Regel nach erst bei dem Eintritte der Pensionirung des in Frage kommenden Beamten.**

Berlin, den 1. Mai 1891.

Auf den Bericht vom 18. April d. J., betreffend das Gesuch des Kreis-Schulinspektors N. in X. um Anrechnung eines weiteren

Theiles seiner früheren außerstaatlichen Dienstzeit bei Festsetzung einer ihm künftig aus der Staatskasse zu gewährenden Pension, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. März v. J., betreffend die Abänderung des §. 19, Abs. 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Centr. Bl. für 1890 S. 252), die Entscheidung über die Anrechnung der Regel nach bis zum Eintritte der Pensionirung des in Frage kommenden Beamten ausgesetzt wird.

Hiernach befinde ich mich nicht in der Lage, dem Antrage des 2c. N. vom 13. April d. J. schon jetzt näher zu treten, und veranlasse die Königliche Regierung, den Genannten bei Wiederaushändigung der Anlagen entsprechend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. B. 1700.

B. Universitäten.

87) Streichung von Studirenden im Universitätsverzeichnisse.

Berlin, den 4. Mai 1891.

Die durch Umfrage bei den Universitäten veranlaßten Ermittelungen haben ergeben, daß eine Streichung von Studirenden im Universitätsverzeichnisse außer dem in den Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879 §. 13 ausdrücklich vorgesehenen Falle der Nichtannahme von Vorlesungen auch in anderen Fällen zu geschehen pflegt, insbesondere

1) wenn die Aufnahme eines Studirenden bei der Universität zu Unrecht erfolgt ist oder
2) das akademische Bürgerrecht durch disciplinare Bestrafung, durch Ablauf einer bestimmten Semesterzahl seit der Immatrikulation oder aus sonstigen statutenmäßig festgesetzten Gründen erlischt,

sowie an einzelnen Universitäten

3) bei Abgang von der Universität ohne Exmatrikulation,
4) bei längerer unerlaubter Entfernung aus der Universitätsstadt während des Semesters (§. 27 der Vorschriften für die Studirenden),
5) bei unterlassener Wohnungsanzeige (§. 8 der Vorschriften),

6) bei unterlassenem Umtausche der Erkennungskarte.

Bei dieser Praxis wird es an jeder Universität in dem bisher üblichen Umfange auch fernerhin sein Bewenden behalten können. Es ist jedoch zu beachten, daß die Streichung, da sie den Zweck der Disciplinarstrafe nach §. 29 der Vorschriften für die Studirenden nicht verfolgt, in den Fällen unter Nr. 3 bis 6 im Wesentlichen nur aus der Vermuthung gerechtfertigt erscheint, daß der Studirende auf die Fortsetzung des Studiums an der Universität thatsächlich verzichtet habe. (Vergl. auch die Instruktion zu den Vorschriften für die Studirenden vom 1. Oktober 1879 zu §. 13.) In solchen Fällen, in welchen diese Vermuthung durch alsbaldigen Widerspruch der Betheiligten und Rückkehr in die Universitätsstadt oder in sonstiger Weise zuverlässig ausgeschlossen ist, wird daher die Wiederaufhebung der Streichung auf Antrag regelmäßig nicht versagt werden können. Dagegen bleibt in derartigen Fällen die Möglichkeit disciplinarischen Einschreitens in der Regel offen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, demgemäß die betheiligten akademischen Behörden mit Nachricht und Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
sämmtliche Herren Kuratoren der Universitäten, der Königlichen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
U. I. 679.

---

88) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Berlin, den 25. Mai 1891.

Der Königlichen Regierung übersende ich beifolgend Abschrift einer im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung, in welcher zur Bewerbung um ein zu vergebendes Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung aufgefordert wird, mit dem Auftrage, für geeignete Verbreitung derselben gemäß der Cirkular-Verfügung des früheren Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. Februar 1869 Sorge zu tragen und sodann die eingegangenen Meldungen unter gleichzeitiger, den Statutenbe-

stimmungen entsprechender gutachtlicher Aeußerung bis zum 1. September d. J. zur diesseitigen Entscheidung einzureichen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. I. 20278.

Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mk. zu vergeben.

Nachdem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und, nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizile nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die

praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichtes in der Anstalt besitze,

3) ein Zeugnis der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichtes über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugnis über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 25. Mai 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

C. Akademien, Museen 2c.

89) Ernennungen der Mitglieder für Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1894.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 13. April 1891 die Ernennungen der Mitglieder der durch die Bestimmungen vom 13. November 1878 eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen in Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1894 zu vollziehen, sind diese Kommissionen folgendermaßen zusammengesetzt:

Mitglieder:	Stellvertreter:

1. Gemäldegalerie:

Mitglieder	Stellvertreter
Dr. Bode, Geheimer Regierungsrath, Direktor,	A. von Beckerath, Kaufmann,
Dr. Hermann Grimm, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität,	Dr. Dohme, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Direktor der National-Galerie,	Geselschap, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste,
Knaus, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste,	Graf von Harrach, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.
G. Spangenberg, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.	

2. Sammlung von Bildwerken und Abgüssen des christlichen Zeitalters.

Mitglieder	Stellvertreter
Dr. Bode, Geh. Regierungsrath, auftragsw. Direktor,	R. Begas, Professor, Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste,
A. von Beckerath, Kaufmann,	Dr. Dobbert, Professor an der technischen Hochschule.
Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer.	

3. Sammlung der antiken Bildwerke und Gypsabgüsse.

Mitglieder	Stellvertreter
Dr. Kekulé, Geheimer Regierungsrath, Direktor.	Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste,
Dr. E. Hübner, Professor an der Universität,	Dr. Conze, Professor, Generalsekretär des deutschen Archäologischen Institutes.
Alb. Wolff, Professor, Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.	

4. Antiquarium.

Mitglieder	Stellvertreter
Dr. Curtius, Geheimer Regierungsrath, Direktor,	Dr. Trendelenburg, Professor, Oberlehrer am Askanischen Gymnasium,
Dr. E. Hübner, Professor an der Universität,	Dr. Dressel, Direktorialassistent bei dem Münzkabinet der Königl. Museen.
Dr. Lessing, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbemuseums.	

Mitglieder: — **Stellvertreter:**

5. Münzkabinet.

Mitglieder:

r. von Sallet, Direktor,
annenberg, Landgerichtsrath a. D.,
r. Mommsen, Professor an der Universität, ständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften,
r. Sachau, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität, kommissarischer Direktor des Seminares für orientalische Sprachen,
on Winterfeldt, General der Infanterie, Adjutant Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Alexander.

Stellvertreter:

Dr. Wattenbach, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,
Dr. Koehler, Professor an der Universität.

6. Kupferstich-Kabinet.

Mitglieder:

r. Lippmann, Geheimer Regierungsrath, Direktor,
von Beckerath, Kaufmann,
r. Hermann Grimm, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität.

Stellvertreter:

Dr. Dohme, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungsrath, Direktor der National-Galerie.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer:

Mitglieder:

r. Erman, Direktor,
r. Sachau, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität, kommissarischer Direktor des Seminares für orientalische Sprachen,
. Dr. Schrader, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter:

D. Dillmann, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,
Dr. von Kaufmann, Professor an der technischen Hochschule, Privatdozent an der Universität,
Dr. Conze, Professor, Generalsekretär des deutschen Archäologischen Institutes,
Dr. Belger, Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium.

Mitglieder:	Stellvertreter:
8. Ethnologische Abtheilung des Museums für Völkerkunde.	
Dr. Bastian, Geheimer Regierungsrath, Direktor,	Dr. Wetzstein, Konsul a. D.,
Dr. Virchow, Professor an der Universität, Geheimer Medizinalrath,	Dr. R. Hartmann, Professor an der Universität, Geheimer Medizinalrath,
Dr. F. Jagor,	Dr. Max Bartels, Sanitätsrath,
Dr. W. Reiß, Konsul a. D.	Dr. W. Joest, Professor,
Dr. Freiherr von Richthofen, Professor an der Universität.	K. Künne, Buchhändler in Charlottenburg.
9. Vorgeschichtliche Abtheilung des Museums der Völkerkunde.	
Dr. Voß, Direktor,	Dr. Max Bartels, Sanitätsrath,
Dr. Virchow, Professor an der Universität, Geheimer Medizinalrath,	Dr. von Kaufmann, Professor an der technischen Hochschule, Privatdozent an der Universität,
Dr. Schwartz, Professor, Direktor des Luisen-Gymnasiums.	von Heyden, Professor, Geschichtsmaler.

---

90) Entleihung von Handschriften aus französischen Bibliotheken.

Berlin, den 29. April 1891.

In Folge einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei Gelegenheit eines Specialfalles gegebenen Anregung bestimme ich, daß bei Gesuchen wegen Entleihung von Handschriften aus der Pariser National-Bibliothek oder anderen französischen Bibliotheken die gewünschten Werke stets möglichst genau, insbesondere nach ihrem Inhalte und der Sprache, in welcher sie geschrieben sind, bezeichnet werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst diese Verfügung dem Vorsteher der Universitäts-Bibliothek 2c. zur Nachachtung mitzutheilen, sowie zur Kenntnis der betheiligten akademischen Kreise zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Herren Kuratoren der Universitäten, der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

U. I. 10625.

---

91) Entleihung von Druck- und Handschriften aus der K. K. Hof-Bibliothek zu Wien.

Berlin, den 1. Mai 1891.

Die K. und K. österreichisch-ungarische Regierung hat die auf die Versendung von Druck- und Handschriften bezügliche Bestimmung der K. K. Hof-Bibliothek zu Wien auf Antrag der Direktion derselben in der Art geregelt, wie dies die Anlage ersehen läßt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiervon den Vorstand der Königlichen Universitäts-Bibliothek gefälligst in Kenntnis setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Herren Kuratoren der Universitäten, der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
U. I. 11630.

In Erledigung des Berichtes vom 21. Februar l. J., Z. 28, wird die K. und K. Direktion der K. K. Hof-Bibliothek ermächtigt, ihre Druck- und Handschriften mit Ausnahme der Cimelien des Kaiserlichen Handschriftenschatzes, dann der Unica, mit Miniaturen oder Federzeichnungen gezierten Handschriften, an Staats-, unter staatlicher Aufsicht stehende und öffentliche Bibliotheken des Auslandes durch direkte Versendung von Bibliothek zu Bibliothek, unter den nachstehenden Bedingungen zu verleihen, vorausgesetzt, daß für deren Einhaltung die Verwaltung dieser Bibliotheken und die Beschaffenheit ihrer Räumlichkeiten eine verläßliche Gewähr bieten.

1) Die entleihende Bibliothek hat sich zur Gegenseitigkeit bereit und mit den Verleihungs-Modalitäten (2—6) einverstanden zu erklären.

2) Die Versendung erfolgt in sorgfältiger Verpackung und unter angemessener Werth-Deklaration auf Kosten und Gefahr der entleihenden Bibliothek.

3) Die Entleihungsfrist beträgt, ausschließlich der Hin- und Rücksendung, wenn der Vorsteher der verleihenden Bibliothek für den einzelnen Fall nichts Anderes bestimmt, sechs Wochen für Druck- und drei Monate für Handschriften.

4) Die entliehenen Druck- und Handschriften sind auf der entleihenden Bibliothek sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur in den Räumen derselben zur Benützung ausgelegt werden; bei Druckschriften steht es jedoch dem Vorsteher der verleihenden Bibliothek frei, deren Aufbewahrung und Benützung außerhalb



der Räume der entleihenden Bibliothek unter Verantwortlichkeit der Letzteren zu gestatten.

Zu Nachbildungen ist, wenn mehr als eine Schriftprobe oder ein einzelnes Blatt nachgebildet werden soll, besondere Erlaubnis erforderlich.

5) Die Rücksendung hat in gleicher Verpackung und mindestens unter derselben Werth-Deklaration, wie die Versendung, auf Kosten und Gefahr der entleihenden Bibliothek zu erfolgen.

6) Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der entliehenen Druck- und Handschriften ist seitens der entleihenden Bibliothek als Schadenersatz derjenige Betrag zu leisten, welchen der Vorsteher der verleihenden Bibliothek im Einvernehmen mit seiner vorgesetzten Dienstbehörde für angemessen erachtet, selbst wenn dieser Betrag die Werth-Deklaration übersteigen sollte.

Hiervon wird unter Einem dem K. und K. Ministerium des Aeußern von hier aus die Mittheilung gemacht.

---

92) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt

a. in Cassel

am Mittwoch, den 24. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst,

b. in Düsseldorf

am Mittwoch, den 1. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst,

c. in Berlin

am Donnerstag, den 23. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule in der Klosterstraße hierselbst,

d. in Breslau

am Donnerstag, den 30. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr und den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst,

e. in Königsberg i. Pr.

am Montag, den 22. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerk-Schule daselbst.

Die Anmeldungen 2c. zu diesen Prüfungen sind

1) für Cassel bis zum 14. Juni d. J.
2) „ Düsseldorf „ „ 20. Juni d. J.
3) „ Berlin „ „ 5. Juli d. J.
4) „ Breslau „ „ 15. Juli d. J.
5) „ Königsberg i. Pr. „ „ 12. Juni d. J.

an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Berlin, den 14. Mai 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

U. IV. 1918.

D. Höhere Lehranstalten.

93) Betreffend die von der Staatsanwaltschaft in Strafsachen gegen Schüler öffentlicher Lehranstalten zu machenden Mittheilungen an die Schulvorstände.

Berlin, den 15. April 1891.

Der Herr Justizminister hat auf mein Ersuchen in einer an die Herren Ober-Staatsanwälte erlassenen Verfügung bestimmt, daß, wenn gegen einen Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung das Vorverfahren eröffnet oder die öffentliche Klage erhoben wird, hiervon sofort unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift dem zuständigen Schulvorstande Nachricht zu geben ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und an sämmtliche Königliche Regierungen.

U. II. 1478. U. III A.

---

94) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr 1. April 1891 bis 31. März 1892.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr 1. April 1891 bis 31. März 1892 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1) für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.

Ordentliche Mitglieder:

Trosien, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath, (Pädagogik und zugleich Direktor der Kommission),
Dr. Schöne, Professor, (klassische Philologie),
= Ludwich, = (klassische Philologie),
= Schade, Geheimer Regierungsrath und Professor, (deutsche Sprache),
= Walter, Professor, (Philosophie und Propädeutik),
= Dorner, = (evangelische Theologie u. Hebräisch),
= Kißner, = (Französisch und Englisch),
= Lindemann, = (Mathematik),
= Hahn, = (Geographie),
= Lossen, = (Chemie),
= Prutz, = (Geschichte).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Dittrich in Braunsberg, Professor, (katholische Theologie und Hebräisch),
= Lürßen, Professor, (Botanik),
= Maximilian Braun, = (Zoologie),
= Volkmann, = (Physik),
= Koken, = (Mineralogie).

2) für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Klix, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath, (deutsche Sprache und Litteratur, zugleich Direktor der Kommission),
= Weinhold, Geheimer Regierungsrath, Professor, (deutsche Sprache und Litteratur),
= Hübner, Professor, (klassische Philologie),
= Diels, = (klassische Philologie),
= Fuchs, = (Mathematik),
= Kundt, = (Physik),
= Lenz, = (Geschichte),
= Scheffer-Boichorst, = (Geschichte),
= Dilthey, = (Philosophie und Pädagogik),
= Paulsen, = (Philosophie und Pädagogik),
= Lommatzsch, = (evangelische Theologie),
= Zupitza, = (Englisch),

Dr. Tobler, Professor, (Französisch),
" Freiherr von Richthofen, Professor, (Geographie).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Schulze, Geheimer Regierungsrath und Professor, (Zoologie),
" Schwendener, Professor, (Botanik),
" Schneider, " (Chemie),
" Klein, Geheimer Bergrath und Professor, (Mineralogie),
" Dillmann, Professor, (Hebräisch),
" Brückner, " (Polnisch),
" Jahnel, Ehrendomherr und Propst, (katholische Theologie).

3) für die Provinz Pommern zu Greifswald.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Schwanert, Professor, (Chemie, zugleich Direktor der Kommission),
" Schlatter, Professor, (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Minnigerode, Professor, (Mathematik),
" Oberbeck, " (Physik),
" Marx, " (klassische Philologie),
" Maaß, " (klassische Philologie bezw. alte Geschichte),
" Ulmann, " (alte, mittlere u. neuere Geschichte),
" Credner, " (Geographie),
" Rehmke, " (Philosophie und Pädagogik),
" Reifferscheid, " (deutsche Sprache und Litteratur),
" Koschwitz, " (Französisch),
" Konrath, " (Englisch),
" Schmitz, " (Botanik),
" Gerstäcker, " (Zoologie),
" Cohen, " (Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied.

Pfarrer Langer zu Stralsund, (katholische Theologie).

4) für die Provinzen Schlesien und Posen zu Breslau.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Sommerbrodt, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath a. D., (Direktor der Kommission),
" Roßbach, Geheimer Regierungsrath und Professor, (klassische Philologie),
" Förster, Professor, (klassische Philologie),
" Krawutzky, " (katholische Theologie und Hebräisch),
" Kittel, " (evangelische Theologie und Hebräisch),



Dr. Schröter, Geheimer Regierungsrath und Professor, (Mathematik),
= Lipps, Professor, (Philosophie und Pädagogik),
= Bäumker, = (Philosophie und Pädagogik),
= Wilcken, = (alte Geschichte),
= Kaufmann, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Vogt, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Partsch, = (Geographie),
= Appel, Privatdozent, (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Chun, Professor, (Zoologie),
= Prantl, = (Botanik),
= Ladenburg, Geheimer Regierungsrath und Professor, (Chemie),
= Roemer, Geheimer Bergrath und Professor, (Mineralogie),
= O. E. Meyer, Geheimer Regierungsrath und Professor, (Physik),
= Kölbing, Professor, (Englisch),
= Nehring, = (Polnisch).

5) für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Keil, Geheimer Regierungsrath und Professor, (klassische Philologie, zugleich Direktor der Kommission),
= Dittenberger, Professor, (klassische Philologie),
= Cantor, = (Mathematik),
= Haym, = (Philosophie und Pädagogik),
= B. Erdmann, = (Philosophie und Pädagogik),
= Sievers, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Meyer, = (alte Geschichte),
= Droysen, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Kirchhoff, = (Geographie),
= Volhard, = (Chemie),
= Wagner, = (Englisch),
= Suchier, = (Französisch),
= Hering, = (evang. Theologie und Hebräisch),
= Kautzsch, = (evang. Theologie und Hebräisch),
= Dorn, = (Physik),
= Kraus, = (Botanik),
= Grenacher, = (Zoologie),
= Frh. von Fritsch, = (Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied.

Dr. theol. Woker, Dechant, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor, (katholische Theologie).

6) für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Blaß, Professor, (klassische Philologie, zugleich Direktor der Kommission),
" Pochhammer, Professor, (Mathematik),
" Leonhard Weber, " (Physik),
" Sarrazin, " (Englisch),
" Stimming, " (Französisch),
" Busolt, " (Geschichte),
" Schirren, " (Geschichte),
" Glogau, " (Philosophie und Pädagogik),
" Deußen, " (Philosophie und Pädagogik),
" Klostermann, " (evang. Theologie und Hebräisch),
" Krümmel, " (Geographie),
" Erdmann, " (deutsche Sprache und Litteratur),
" Bruns, " (klassische Philologie).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Brandt, Professor, (Zoologie),
" Curtius, " (Chemie),
" Gering, " (Dänisch),
" Reinke, " (Botanik),
" Lehmann, " (Mineralogie).

7) für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Ordentliche Mitglieder.

Prof. Dr. Viertel, Gymnasialdirektor, (Direktor der Kommission),
Dr. Sauppe, Geheimer Regierungsrath und Professor, (klassische Philologie),
" von Wilamowitz-Möllendorff, Professor, (klassische Philologie und alte Geschichte),
" Leo, Professor, (klassische Philologie),
" von Kluckhohn, Prof., (alte, mittlere und neuere Geschichte),
" G. E. Müller, Professor, (Philosophie und Pädagogik),
" Baumann, " (Philosophie und Pädagogik),
" Heyne, " (Deutsch),
" Vollmöller, " (Französisch),
" Brandt, " (Englisch),
" Knoke, " (evangelische Theologie und Hebräisch),

Dr. F. Klein, Professor, (Mathematik),
= Schwarz, = (Mathematik),
= Voigt, = (Physik),
= Wallach, = (Chemie),
= Ehlers, Geheimer Regierungsrath und Prof., (Zoologie),
= H. Wagner, Professor, (Geographie),
= Berthold, = (Botanik),
= von Koenen, = (Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied.

Pfarrer Schrader, (katholische Theologie).

8) für die Provinz Westfalen zu Münster.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Rothfuchs, Provinzial=Schulrath, (Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
= Storck, Geheimer Regierungsrath und Professor, (deutsche Sprache, eventl. auch Vertreter in den Direktionsgeschäften),
= Langen, Professor, (klassische Philologie),
= Stahl, = (klassische Philologie),
= Sturm, = (Mathematik),
= Niehues, = (Geschichte und Geographie),
D. Fell, = (katholische Theologie u. Hebräisch),
Dr. Spicker, = (Philosophie und Pädagogik),
= Hagemann, = (Philosophie und Pädagogik),
= Brefeld, = (Botanik),
= Ketteler, = (Physik),
= Körting, = (Französisch und Englisch),
Niemann, Konsistorialrath, (evangelische Theologie u. Hebräisch),
Dr. Hosius, Geheimer Regierungsrath und Prof., (Mineralogie),
= Landois, Professor, (Zoologie),
= Salkowski, = (Chemie),
= Lehmann, = (Geographie).

9) für die Provinz Hessen=Nassau zu Marburg.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Zincke, Professor, (Chemie, zugleich Direktor der Kommission),
= L. Schmidt, Geheimer Regierungsrath und Professor, (klassische Philologie),
= Birt, Professor, (klassische Philologie),
= Niese, = (klassische Philologie u. Geschichte),
= Natorp, = (Philosophie und Propädeutik),
= Schröder, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Frh. v. d. Ropp, = (Geschichte),

Dr. Jülicher, Professor, (evangelische Theologie),
= Weber, = (Mathematik),
= Stengel, = (Französisch),
= Fischer, = (Geographie),
= Melde, = (Physik),
= Göbel, = (Botanik),
= Greeff, = (Zoologie),
= Kayser, = (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Graf von Baudissin, Professor, (Hebräisch),
= Vietor, Professor, (Englisch),
Pfarrer Weber, (katholische Theologie).

10) für die Rheinprovinz zu Bonn.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Neuhäuser, Geheimer Regierungsrath und Professor, (Philosophie und Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
= Kamphausen, Professor, (evangel. Theologie und Hebräisch),
= Kaulen, Professor, (katholische Theologie und Hebräisch),
= Bücheler, Geheimer Regierungsrath und Professor, (klassische Philologie),
= Nissen, Geh. Regierungsrath und Professor, (alte Geschichte),
= Koser, Professor, (mittlere und neuere Geschichte),
= Rein, = (Geographie),
= Lipschitz, Geheimer Regierungsrath u. Prof., (Mathematik),
= Bender, Professor, (Philosophie und Pädagogik),
= Wilmanns, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Trautmann, = (Englisch),
= Förster, = (Französisch),
= Aug. Kekulé, Geheimer Regierungsrath und Professor, (Chemie),
= Hertz, Professor, (Physik).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Langen, Professor, (katholische Theologie und Hebräisch),
= Ludwig, = (Zoologie),
= Strasburger, Geheimer Regierungsrath und Professor, (Botanik),
= Laspeyres, Professor, (Mineralogie).

Berlin, den 19. Mai 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. II. 1861.

95) Verbot des Nesterausnehmens und des Vogelfanges.

Münster, den 16. April 1891.

Aus zuverlässigen Mittheilungen entnehmen wir, daß auch von Schülern der höheren Lehranstalten vielfach der Unfug des Nesterausnehmens und des Vogelfanges betrieben wird.

Da der strenge Winter besonders stark unter den nützlichen Vögeln aufgeräumt hat, so liegt dringende Veranlassung vor, in diesem Frühjahre ein besonderes Augenmerk auf das gerügte Treiben der Jugend zu richten. Wir weisen darauf hin, daß nach dem Reichsgesetze, betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888 (R. G. S. 111), und der Feld- und Forst-Polizei-Verordnung vom 6. Mai 1882 (A. Bl. S. 89 Nr. 225) das Ausnehmen bezw. Zerstören von Nestern, Jungen und Eiern der nützlichen Vögel, also namentlich aller Singvögel, sowie das Fangen, Tödten und Feilbieten derselben verboten und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder Haft bedroht sind. Ew. Hochwohlgeboren werden hierdurch beauftragt, diese Strafbestimmungen ausdrücklich in allen Klassen bekannt machen zu lassen und sowohl durch Ihre eigene Mitwirkung, als auch durch die des Lehrerkollegiums mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß dem leider bei den Schülern in mehr oder minder großem Umfange verbreiteten Unfuge Einhalt geboten wird.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Studt.

An
sämmtliche Herren Direktoren und Rektoren der höheren Lehranstalten ꝛc. der Provinz Westfalen.

Nr. 2153.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

96) Befähigungszeugnisse zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Schulen.

In der in den Monaten Februar und März 1891 in Berlin abgehaltenen Turnlehrer-Prüfung haben ein Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Schulen erlangt:

1) Aigte, Hermann, Studirender der Philologie aus Groß-leinungen,
2) Bagowski, genannt Kerrinnis, Heinrich, in Berlin,
3) Dr. Beheim-Schwarzbach, Felix, Kandidat des höheren Schulamtes in Ostrau bei Filehne,
4) Beul, Eduard, Lehrer in Bockenheim,
5) Bloch, Albert, Studirender des Maschinenbaufaches aus Berlin,
6) Bombe, Paul, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Frankfurt a. O.,
7) Giesecke, Ludwig, Lehrer in Iserlohn,
8) Dr. Gräfenberg, Sally, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Frankfurt a. M.,
†9) Gruhl, Richard, Lehrer in Berlin,
10) Günther, Hermann, Lehrer in Magdeburg,
11) von Hanxleden, Erich, Studirender der Mathematik und Naturwissenschaften in Corbach,
†12) Hartmann, Friedrich Wilhelm, Gymnasiallehrer in Fürstenwalde a. Spr.,
13) Haßerodt, Albert, Lehrer in Magdeburg,
†14) Hoefer, Georg, Studirender der Philologie in Marburg,
15) Jaeckel, Paul, dsgl. in Görlitz,
16) Ilgen, Paul, Kandidat des höheren Schulamtes in Flensburg,
†17) Kabell, Robert, in Berlin,
18) Kaumann, Karl, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Berlin,
†19) Kleeberg, August, Lehrer in Magdeburg,
20) Klingbeil, Albert, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Jenkau bei Danzig,
21) Klinge, Paul, in Berlin,
22) Kohler, Eugen, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Colmar i. E.,
23) Krackow, Otto, Turn- und Zeichenlehrer in Spremberg (hat eine Ergänzungsprüfung abgelegt),
24) Dr. Krüger, Karl, ordentlicher Lehrer am Realgymnasium in Cassel,
†25) Dr. phil. Kuntze, Georg, in Berlin,
26) Dr. Lehmann, Otto, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Altona,
27) Dr. Lehmgrübner, Hugo, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Gr. Lichterfelde,
†28) Leinweber, Wilhelm, Gymnasial-Elementarlehrer in Soest i. W.,
29) Lenz, Hermann, Lehrer in Magdeburg,
30) Ludwig, Hermann, in Berlin,
31) Moré, Gottlob, Zeichenlehrer in Berlin,

32) Nebelsieck, Martin, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Hanau,
33) Nordhoff, Albert, in Hildesheim,
34) Opitz, Paul, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Berlin,
35) Otto, Johannes, Lehrer in Magdeburg,
36) Peters, Ludwig, dsgl. daselbst,
37) Rindfleisch, Georg, Studirender der Philologie aus Marienburg i. W.,
38) Rohmann, August, Kandidat des höheren Schulamtes in Berlin,
39) Rosenthal, Albert, Mittelschullehrer in Stettin,
40) Scheibe, Albin, Lehrer in Magdeburg,
41) Schwärzel, Alwin, dsgl. daselbst,
†42) Schurig, Hermann, Kandidat des höheren Schulamtes in Wernigerode a. H.,
43) Strohmeyer, Ernst, Lehrer in Neumühlen bei Kiel,
44) Dr. Tropfke, Johannes, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Berlin,
45) Wapenhensch, Otto, dsgl. in Dortmund,
46) Zimmermann, Franz, Lehrer in Coswig i. Anh.,
47) Keller, Friedrich, Lehrer in Hamm i. W.

† Ist auch befähigt zur Ertheilung von Schwimmunterricht.

Berlin, den 23. April 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.

Bekanntmachung.
U. III B. 1531. I. Ang.

---

97) Verzeichnis der Lehrer, welche das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalten im Jahre 1891 erlangt haben.

Für Theilnehmer an dem bei der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin im Etatsjahre 1. April 1890/91 abgehaltenen Lehrkursus ist Mitte März 1891 eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalten erlangt haben:

1) Frölich, Richard, Hilfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Posen,
2) Herden, Julius, Hilfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Breslau,
3) Just, Richard, Elementarlehrer zu Wildbahn, Kreis Militsch,

4) **Knossolla**, Ernst, Hilfslehrer an der Taubstummen=Anstalt zu Ratibor, und
5) **Marchand**, Gottlieb, Elementarlehrer zu Darkehmen,

Berlin, den 29. April 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: **Kügler**.

Bekanntmachung.
U. III A. 1078.

---

98) Verlegung von Prüfungs=Terminen.

(Centr. Bl. für 1891 Seite 151.)

Beim Schullehrer=Seminare zu Bütow ist der Tag des Beginnes der mündlichen Entlassungs=Prüfung vom 16. auf den 8. September und der der Aufnahme=Prüfung vom 19. auf den 11. September d. J., sowie beim Schullehrer=Seminare zu Kammin, desgleichen vom 8. auf den 16. September bezw. vom 11. auf den 19. September d. J. verlegt worden.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

99) Gewährung von Beihilfen zu Elementarschulbauten aus Staatsfonds bezw. aus den den Kreisverbänden auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (G. S. S 128) aus den Zollerträgen überwiesenen Mitteln.

Berlin, den 13. April 1891.

Der Königlichen Regierung lasse ich den mittels Berichtes vom 18. Februar d. J. vorgelegten Entwurf zum Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung in W., Kreis H., unter Wiederanschluß der übrigen Anlagen mit folgendem Bemerken wieder zugehen.

Die große Inanspruchnahme des zur Unterstützung von Schulverbänden wegen Unvermögens bei Elementarschulbauten bestimmten Fonds Kap. 121 Tit. 38 des Staatshaushalts=Etats und die dringende Nothwendigkeit, möglichst viele Fälle zu berücksichtigen, lassen es, ganz abgesehen davon, daß der der Königlichen Regierung zu Elementarschulbauten zur Verfügung gestellte Fonds von jährlich .... Mk. für das Rechnungsjahr 1891/92 bis auf .... Mk. erschöpft ist, im Interesse billiger Rücksichtnahme auf andere bedürftige Schulgemeinden nicht angängig er=

scheinen, für einen einzelnen Fall ohne ganz besondere, hier nicht nachgewiesene Ausnahmegründe eine Beihilfe in der beantragten Höhe von .... Mk. Allerhöchsten Ortes zu erbitten.

Um indessen der Gemeinde möglichst zu Hilfe zu kommen und den Bau thunlichst zu fördern, will ich für 1891/92 die Gewährung einer Staatsbeihilfe von .... Mk. zu demselben Allerhöchsten Ortes befürworten, wenn der Gemeinde in Höhe der weiter unbeibringlichen Kosten von dem Kreisverbande aus den auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (G. S. S. 128) aus den Zollerträgen im Jahre 1891/92 zu überweisenden Mitteln eine Beihilfe gewährt wird.

Hierzu wird der Kreis im Jahre 1891/92 im Stande sein, wenn er davon absieht, die gesammten Ueberschüsse wie im vorigen Jahre, auf sämmtliche Gemeinden des Kreises gleichmäßig ohne Prüfung der Bedürftigkeit zu vertheilen.

Gegen eine solche Verwendung sprechen solange erhebliche Bedenken, als im Kreise noch einzelne minderleistungsfähige Gemeinden größerer einmaliger Beihilfen zur Erfüllung von im Rahmen der gesetzlichen Verwendungszwecke der Zollüberweisungen liegenden Aufgaben bedürftig sind.

Eine alljährliche Vertheilung der Ueberschüsse an alle Gemeinden des Kreises würde dahin führen, daß diejenigen Gemeinden, welche mit Rücksicht auf ihre Belastung bisher laufende Beihilfen aus Staatsmitteln zur Schulunterhaltung, insbesondere zur Lehrerbesoldung erhalten haben, diese Beihilfen wegen Fortfall des Bedürfnisses entsprechend gekürzt werden.

Diese Kürzung kann, da die staatlichen Fonds zu Beihilfen zur Lehrerbesoldung und zu Schulbauten ihrer Zweckbestimmung nach streng gesondert sind und bleiben müssen, nicht zur Gewährung erhöhter staatlicher Beihilfen zu Schulbauten an einzelne bedürftige Gemeinden des Kreises führen, wird vielmehr lediglich minderleistungsfähigen Gemeinden anderer Kreise zu Gute kommen, welche bisher aus Mangel an verfügbaren Mitteln laufende Beihilfen zur Lehrerbesoldung nicht erhalten konnten.

Die gleichmäßige Vertheilung der Ueberschüsse aus den Zollerträgen an alle Gemeinden wird also einmal nicht in allen Fällen eine thatsächliche Entlastung derselben zur Folge haben, und andererseits dringende Bedürfnisse einzelner Gemeinden auf dem Gebiete des Schulbauwesens, zu deren Befriedigung die staatlichen Fonds nicht ausreichen, welche aber nach der Tendenz des Gesetzes aus den Ueberweisungen befriedigt werden könnten, unberücksichtigt lassen.

Von diesen Gesichtspunkten aus empfehle ich der Königlichen Regierung einen ev. Antrag der Schulgemeinde W. auf Ge-

währung von Baubeihilfen dem Kreisverbande gegenüber zu unterstützen und über das Ergebnis binnen 8 Wochen zu berichten.

Nach Ablauf dieser Frist wird ev. über den Betrag von .... Mk. anderweit verfügt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III E. 818.

---

100) Besetzung der nebenamtlich zu verwaltenden Kreis-Schulinspektionen.

Berlin, den 14. April 1891.

Nachdem die Eintheilung und Abgrenzung der nebenamtlich verwalteten Kreis-Schulaufsichtsbezirke innerhalb des ganzen Staatsgebietes zu Ende geführt und eine allgemeine Regelung der Remunerationen für die Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte erfolgt ist, will ich die Königliche Regierung unter Aufhebung des Cirkular-Erlasses vom 29. Oktober 1889 — U. IIIb. 8515 — (Centr. Bl. für 1889 S. 719) ermächtigen, in Zukunft bei Erledigungsfällen über die einstweilige Vertretung sowohl als auch über die ordnungsmäßige Wiederbesetzung von Kreis-Schulinspektionen im Nebenamte gegen Gewährung der in jedem Einzelfalle mit Rücksicht auf Dienstunkosten ausgesetzten Remuneration selbständig zu befinden. Die Zahlung und Verrechnung der Remunerationsbeträge hat in der vorgeschriebenen Weise stattzufinden.

Auch über die Verwendung von Ersparnissen an Remunerationen erledigter Stellen zu Gunsten nebenamtlich verwaltender Schulinspektoren der Kreis- und Ortsaufsicht kann die Königliche Regierung nach eigenem Ermessen verfügen. Soweit über solche Ersparnisse keine Bestimmung getroffen wird, ist bis zum 15. März jedes Jahres unter Angabe des Gesammtbetrages derselben hierher zu berichten. Einer Vakatanzeige bedarf es nicht.

Im Uebrigen erwarte ich bei eintretenden Veränderungen künftig nur dann besonderen Bericht,

1) wenn es sich um die Nothwendigkeit einer anderweiten Eintheilung und Abgrenzung von Aufsichtsbezirken handelt, wohin auch der Fall zu rechnen sein wird, daß längere Zeit zwei Aufsichtsbezirke durch eine und dieselbe Person verwaltet werden müssen, und
2) wenn Aenderungen in der festgesetzten Bemessung der Remunerationen nothwendig erscheinen sollten.

Ich hege das Vertrauen, daß die Königliche Regierung nach wie vor bei Auswahl von Personen für die nebenamtliche Wahrnehmung der Kreis-Schulaufsicht auf das sorgfältigste zu Werke gehen und nur solche Männer mit den Geschäften beauftragen wird, hinsichtlich deren Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit kein Zweifel obwaltet, und von deren bewährter Kenntnis des Volksschulwesens eine rege Förderung der Volksschulinteressen zu erwarten steht.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Marienwerder und Sigmaringen.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung hinsichtlich der nebenamtlichen Kreis-Schulinspektoren innerhalb der Bezirke der Gräflich Stolberg'schen Konsistorien ganz ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Pommer-Esche Excellenz zu Magdeburg.
U. III B. 1579.

---

101) Die den Lehrern an den öffentlichen Volksschulen durch die Besoldungsordnungen oder Vokationen mit fortschreitendem Dienstalter zugesicherten Zulagen dürfen nicht mit Rücksicht auf die Erhöhung und Neuregelung der staatlichen Dienstalterszulagen durch den Erlaß vom 28. Juni 1890 — U. IIIa. 18417 — zurückgezogen bezw. auf diese staatlichen Dienstalterszulagen angerechnet werden.

Berlin, den 18. April 1891.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß einzelne Schulverbände bezw. politische Gemeinden, welchen die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen obliegt, in Folge der Neuregelung und Erhöhung der staatlichen Dienstalterszulagen auf Grund des Erlasses vom 28. Juni v. J. — U. IIIa. 18417 — (Centr. Bl. für 1890 S. 614) Zulagen, welche ihren Lehrern an den Volksschulen durch die Besoldungsordnungen oder Vokationen mit fortschreitendem Dienstalter zugesichert waren, zurückgezogen bezw. auf die staatlichen Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht haben.

Dieses Verfahren steht im vollen Widerspruche mit dem bei

den Etatsberathungen im Jahre 1890 von der Königlichen Staats-Regierung wiederholt in den Kommissions- und Plenar-Verhandlungen des Landtages dargelegten und durch die Bewilligung der erforderlichen Mittel seitens des Landtages genehmigten Zweck der Erhöhung der staatlichen Dienstalterszulagen.

Diese ist lediglich dahin gegangen, das Einkommen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in Orten mit nicht über 10000 Einwohnern mit dem fortschreitenden Dienstalter in höherem Maße, als es seither der Fall gewesen ist, aufzubessern, nicht aber die Schulunterhaltungspflichtigen in ihren Leistungen für die Lehrer zu entlasten. Der Runderlaß vom 28. Juni v. J. enthält dementsprechend keine Bestimmung, aus welcher sich die Berechtigung der Schulunterhaltungspflichtigen, die ihnen gegen ihre Lehrer obliegenden Leistungen auf die staatlichen Dienstalterszulagen anzurechnen, folgern läßt.

Eine solche Anrechnung ist auch deshalb unzulässig, weil den Lehrern nach Nr. 8 des vorbezeichneten Runderlasses ein rechtlicher Anspruch auf die staatlichen Dienstalterszulagen nicht zusteht, während ein solcher auf die Gewährung der in den Besoldungsordnungen, Vokationen 2c. ihnen zugesicherten Bezüge bei Erfüllung der Voraussetzungen zweifellos begründet ist.

Ich veranlasse daher die Königlichen Regierungen, allen Bestrebungen und Beschlüssen der schulunterhaltungspflichtigen Verbände und Gemeinden, welche auf die vorerwähnte Anrechnung der Alterszulagen hinzielen, entgegenzutreten und namentlich auch derartige Bestimmungen in neu aufgestellten Besoldungsreglements zu beanstanden.

Von allen Fällen der beregten Art, welche den Königlichen Regierungen bekannt geworden sind und noch bekannt werden sollten, ist alsbald Anzeige zu erstatten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III E. 1569.

---

102) Die Staatsbeiträge für neu errichtete Lehrerstellen sind sofort nach erfolgter Besetzung der letzteren zur Zahlung anzuweisen.

Berlin, den 25. April 1891.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 17. März d. J. hat die Königliche Regierung die Landräthe und Landrathsämter Ihres Bezirkes angewiesen, die Auszahlung des Staatsbeitrages für

die im Laufe des vergangenen Schuljahres neu errichteten Lehrerstellen in Antrag zu bringen.

Aus diesem Anlasse mache ich die Königliche Regierung auf den Schlußsatz des Runderlasses vom 22. September 1888 — M. d. g. A. U. IIIa. 19520, Fin. M. I. 12838 — (Centr. Bl. für 1888 S. 774) aufmerksam, nach welchem bei eintretenden Aenderungen in den für die Feststellung der zu zahlenden jährlichen Staatsbeiträge maßgebenden Verhältnissen die erforderlichen, die ursprüngliche Anweisung modificirenden Kassenordres stets binnen kürzester Frist zu erlassen sind.

Da die Königliche Regierung als Schulaufsichtsbehörde die Errichtung neuer Lehrerstellen zu genehmigen und, wenn Ihr das Berufungsrecht nicht Selbst zusteht, die Berufungsurkunden für die in diese Stellen gewählten Lehrer zu bestätigen hat, so wird Dieselbe jederzeit in der Lage sein, die Staatsbeiträge sofort nach erfolgter Besetzung der Stellen zur Zahlung anzuweisen, ohne erst einen bezüglichen Antrag des Landrathes abzuwarten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung in N.
U. IIIE. 1805.

---

103) Durchführung der Maßnahmen zur Unterdrückung der Tuberkulose in den Volksschulen.

Wiesbaden, den 27. April 1891.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 12. v. M. (Extra-Beilage zum Amtsblatte Nr. 12 der Königlichen Regierung vom 25. v. M.), betreffend die Maßnahme zur Unterdrückung der Tuberkulose, ersuchen wir Ew. Hochwürden, die Durchführung der daselbst unter II., 4 für die Schulen angeordnete Maßnahmen unter entsprechender Mittheilung an die Schulvorstände sich thunlichst angelegen sein zu lassen, insonderheit also dafür Sorge tragen zu wollen,

1) daß Lehrer wie Schüler zur Entleerung ihres Auswurfes im Schulgebäude sich nur der in geeigneter Beschaffenheit und genügender Zahl aufzustellenden Spucknäpfe bedienen dürfen oder eines Dettweiler'schen Fläschchens,
2) daß in den Schulräumen Staub möglichst beseitigt, aber nur durch nasses Aufwaschen entfernt werden darf,
3) daß öfter hustende Schüler in Bezug auf 1 vom Lehrer besonders zu beobachten sind,
4) daß brustkranken Schülern das Wegbleiben von der

Schule zum Zwecke längerer Kuren mit besonderer Bereitwilligkeit erleichtert und gestattet werde.

Noch bemerken wir, daß wir uns vorbehalten, eine Handlung zu bezeichnen, in welcher zweckmäßige Spucknäpfe (ad 1) zu erhalten sind, und daß die Verordnung ad 2 zur vollständigen Durchführung nur dann wird gebracht werden können, wenn die Dielen in der Schulstube gestrichen bezw. geölt sind. Ew. Hochwürden wollen darauf hinwirken, daß dies geschieht.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Königlichen Kreis-Schulinspektoren.
II. 2829.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Aus Anlaß der diesjährigen Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs in der Rheinprovinz haben nachbenannte, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

der Ober-Präsident der Rheinprovinz Nasse zu Coblenz.

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

der Geheime Ober-Regierungsrath und Universitäts-Kurator Dr. Gandtner zu Bonn.

Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

der zeitige Rektor der Universität Bonn Geheime Justizrath, ordentliche Professor Dr. Hüffer.

Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

der ordentliche Professor an der Universität Bonn Dr. Foerster,
der Geheime Medizinalrath, ordentliche Professor an der Universität Bonn Dr. Schaaffhausen.

Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

der Geheime Justizrath, ordentliche Professor an der Universität Bonn Dr. Loersch.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem emeritirten Pfarrer und Kreis-Schulinspektor Quiring zu Ladekopp, Kreis Marienburg, W. Pr., ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten.

Universität Berlin: Dem außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Berlin Generalarzt a. D. Dr. Trautmann ist das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Universität Breslau: Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Regierungsrath Dr. Roepell ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Universität Marburg: Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Melde ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Universität Bonn: Der Kustos der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen Dr. Flemming ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Bonn versetzt worden.

Akademie Münster: Der bisherige Privatdozent Dr. Finke zu Münster i. W. ist zum außerordentlichen Professor in der philosopischen Fakultät der dortigen Akademie ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

Berlin. Der Dozent an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Witt ist zum etatsmäßigen Professor ernannt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Der Oberlehrer Dr. Schneider am Luisen-Gymnasium zu Berlin ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums zu Cottbus übertragen worden.

Der Direktor des Gymnasiums zu Wongrowitz Professor Dr. Schröer ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Gnesen versetzt worden.

Das Prädikat „Professor" ist verliehen worden den Oberlehrern Dr. Clausen und Dr. Pfeiffer am Leibniz-Gymnasium zu Berlin, sowie Jörling am Gymnasium zu Gnesen.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer Lierse vom Gymnasium zu Bromberg an das Gymnasium zu Nakel.

Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:

Baske am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.
Böhm am Gymnasium zu Königshütte O. Schl.,
Cords " " " Culm,
Titular-Oberlehrer Schmitter am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln und
Titular-Oberlehrer Dr. Schwanke am Gymnasium zu Bromberg.

Der ordentliche Lehrer vom Gymnasium zu Düsseldorf Kniffler ist zum Oberlehrer bei dem Gymnasium zu Münstereifel befördert worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden die ordentlichen Lehrer:

Kolb vom Gymnasium zu Kreuznach an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
Much vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen an das Gymnasium zu Kreuznach und
Rösler vom Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover an das Gymnasium zu Andreanum zu Hildesheim.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium:

zu Schöneberg der ordentliche Lehrer vom Gymnasium zu Jever Dr. Corßen,
zu Berlin (Wilhelms-Gymnasium), der zweite Adjunkt von der Ritter-Akademie zu Brandenburg a. d. H. Dr. Doehler,
zu Eberswalde, der Hilfslehrer Getschmann,
zu Corbach " " Wende,
zu Düsseldorf der Schulamts-Kandidat Flock,
zu Wesel " " " Dr. Mauß,
zu Gnesen " " " Meyer,
zu Hannover (Kaiser-Wilhelms-Gymnasium) der Schulamts-Kandidat Spilker,
zu Stade der Schulamts-Kandidat Trenkner,
zu Berlin (Köllnisches Gymnasium) der Schulamts-Kandidat Dr. Wendland und
am Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin — zugleich auch als Adjunkt — der Schulamts-Kandidat Müller.

Der Vorschullehrer Rex vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cottbus ist in gleicher Eigenschaft an das Luisen-Gymnasium zu Berlin versetzt worden.

Der Elementarlehrer Rippich ist zum Vorschullehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cottbus ernannt worden.

Der Lehrer Rohrlack ist als Vorschullehrer am Luisen-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

b. Realgymnasien.

Der Direktor des Gymnasiums zu Dillenburg Professor Dr. Fischer ist in gleicher Eigenschaft an das Realgymnasium zu Wiesbaden versetzt worden.

Dem Realgymnasial-Oberlehrer Dr. Gützlaff zu Elbing ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers am Realgymnasium zu Cassel Dr. Stehlich zum Oberlehrer ist genehmigt worden.

Dem ordentlichen Lehrer Fabian am Realgymnasium zu Elbing ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der ordentliche Lehrer Dr. Schuster vom Gymnasium zu Schneidemühl an das Realgymnasium zu Posen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium:
zu Altona die Schulamts-Kandidaten Dr. Lehmann und Dr. Möller, sowie
zu Coblenz der Schulamts-Kandidat Dr. Schumacher.

Am Realgymnasium zu Fulda ist der provisorische Elementarlehrer Scherer definitiv angestellt worden.

c. Oberrealschulen.

Dem Oberlehrer Dr. Luppe an der Oberrealschule zu Kiel ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Die Beförderung des bisherigen ordentlichen Lehrers Dr. Knuth an der Oberrealschule zu Kiel zum Oberlehrer ist genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Oberrealschule zu Kiel die Schulamts-Kandidaten Dr. Adickes und Dr. Hoose.

d. Progymnasien.

Der Vorschullehrer Raue am Progymnasium und Realprogymnasium zu Neumünster ist zum Elementarlehrer dieser Anstalt befördert worden.

e. Realschulen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule:
zu Cassel (Neue Realschule) der Hilfslehrer Beinhauer,

zu Hanau der Hilfslehrer Vollhase und
zu Altona der Schulamts-Kandidat Dr. Roll.

f. Realprogymnasien.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden am Realprogymnasium zu Papenburg der Schulamts-Kandidat Thiel.

Der Lehrer Keller am Realprogymnasium zu Papenburg ist als Elementar- und technischer Lehrer angestellt worden.

g. Höhere Bürgerschulen 2c.

Die Wahl des Realschul-Direktors Dr. Lackemann zu Halle a. S. zum Direktor der Gewerbeschule zu Barmen ist bestätigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule:

zu Berlin (1) der Hilfslehrer Fraatz und
zu M. Gladbach der Schulamts-Kandidat Dr. Brockmeyer.

E. Schullehrer-, Lehrerinnen-Seminare und Präparandenanstalten.

Am Schullehrer-Seminare zu Halberstadt ist der bisherige kommissarische Erste Lehrer Progymnasiallehrer Lindner aus Pr. Friedland als Erster Lehrer definitiv angestellt.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Schullehrer-Seminare zu Graudenz Wessel ist unter Beförderung zum Ersten Seminarlehrer an das Schullehrer-Seminar zu Tuchel versetzt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:

Buß vom Schullehrer-Seminare zu Kyritz an das Schullehrer-Seminar zu Rheydt,
Schirner vom Schullehrer-Seminare zu Weißenfels an das Schullehrer-Seminar zu Kyritz und
Stoffel vom Schullehrer-Seminare zu Rheydt an das Schullehrer-Seminar zu Weißenfels.

Unter Beförderung zum ordentlichen Seminarlehrer sind versetzt worden:

der Hilfslehrer Schwalm vom Schullehrer-Seminare zu Lüneburg an das Schullehrer-Seminar zu Petershagen und der Hilfslehrer Walter vom Schullehrer-Seminare zu Drossen an das Schullehrer-Seminar zu Tondern.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare:

zu Elsterwerda der Privat-Präparandenlehrer Brüggemann daselbst und zu Halberstadt der Lehrer Pfefferkorn aus Quenstedt.

Der ordentliche Lehrer Janusch vom Schullehrer-Seminare zu Zülz ist unter Ernennung zum Vorsteher und Ersten Lehrer der Präparandenanstalt nach Landeck versetzt worden.

Als Zweite Lehrer sind angestellt worden an der Präparandenanstalt:

zu Wandersleben der Lehrer Emilius aus Wilsleben und zu Lobsens der Lehrer Fennig aus Bentschen.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der Charlotten-Schule zu Berlin Dr. Goldbeck ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Elisabeth-Schule zu Berlin ist die Lehrerin Anna Raffel als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

Berns, pens. Lehrer zu Mülheim a. d. Ruhr,
Block, Rektor der städtischen Schulen zu Merseburg,
Dr. Brüllow, Schulvorsteher a. D. zu Berlin,
Coler, Schulvorstehrer a. D. zu Berlin,
Franzky, pens. Lehrer zu Groß-Tschirnau, Kreis Guhrau,
Jantze, Schulrektor a. D. zu Bentheim, Grafschaft Bentheim,
Köppen, pens. Hauptlehrer zu Brandenburg a. d. H. und
Zimbal, pens. Hauptlehrer und Kantor zu Neumarkt i. Schl.

2) den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Bottler, pens. Lehrer zu Hottenbach, Kreis Berncastel,
Bree, dsgl. zu Rhinow, Kreis Westhavelland,
Bütow, dsgl. zu Kowanz, Kreis Colberg-Körlin,
Doyé, dsgl. zu Pritzwalk,
Elsner, dsgl. zu Ziegenhals, Kreis Neiße,
Felske, dsgl. zu Gardschau, Kreis Dirschau,
Gartz, Lehrer zu Ditfurth, Kreis Aschersleben,
Grümping, pens. Lehrer zu Münster i. W.,
Hovestadt, dsgl. zu Gelsenkirchen,
Hübner, Lehrer zu Groß-Schierakowitz, Kreis Gleiwitz,
Hummeltenberg, pens. Lehrer zu Sonnborn-Elberfeld, Stadtkreis Elberfeld,
Kaemmerer, dsgl. zu Przebuhn, Kreis Berent,
Kilian, dsgl. zu Würdenhain, Kreis Liebenwerda,

Knychalla, dsgl. zu Jamm, Kreis Rosenberg O. Schl.,
Kranczoch, dsgl. zu Tarnau, Kreis Oppeln,
Krocker, dsgl. zu Wachow, Kreis Rosenberg O. Schl.,
Kuberka, dsgl. zu Dyrotz, Kreis Osthavelland,
Leschke, dsgl. zu Bast, Kreis Cöslin,
Liesefeld, dsgl. zu Hönnepel, Kreis Cleve,
Lippoldes, dsgl. zu Harbke, Kreis Neuhaldensleben,
Lüdicke, dsgl. zu Liepe, Kreis Angermünde,
Meier, dsgl. zu Auhagen, Kreis Rinteln,
Meyer, dsgl. zu Oslowo, Kreis Schwetz,
Müller, Lehrer zu Wobensin, Kreis Lauenburg i. P.,
Mundt, pens. Lehrer zu Kösternitz, Kreis Belgard,
Pankow, dsgl. zu Stralau, Kreis Niederbarnim,
Radlach, dsgl. zu Luckenwalde,
Ruske, dsgl. zu Lublinitz,
Sachse, dsgl. zu Meseritz,
Schellhase, dsgl. zu Graudenborn, Kreis Eschwege,
Schinke, dsgl. zu Groß-Ausker, Kreis Wohlau,
Schmalhausen, pens. Hauptlehrer zu Duisburg,
Schmudde, pens. Lehrer zu Gallensow, Kreis Stolp,
Splettstößer, dsgl. zu Hammerstein, Kreis Schlochau,
Stämmler, Lehrer, Organist, Küster und Lektor zu Heiligenrode, Landkreis Cassel,
Steinigeweg, pens. Lehrer zu Ladbergen, Kreis Tecklenburg,
Villnow, dsgl. zu Groß-Poplow, Kreis Belgard,
Waimann, dsgl. zu Meseritz,
Weber, dsgl. zu Urdenbach, Landkreis Düsseldorf,
Wehde, dsgl. zu Elmshorn, Kreis Pinneberg,
Witte, dsgl. zu Gischkau, Kreis Danziger Höhe,
Wockenfuß, dsgl. zu Stüblau, Kreis Dirschau.

3) Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Neumann, pens. Lehrer zu Nikolaiken, Kreis Sensburg,
Tollkühn, dsgl. zu Grabenhof, Kreis Labiau,
Werdermann, dsgl. zu Oszwilken, Kreis Johannisburg.

II. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Battig, Kreis-Schulinspektor zu Birnbaum,
von Gizycki, etatsmäßiger Professor bei der Technischen Hochschule zu Aachen,
Dr. Heller, Professor am Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin,

Dr. Jacobson, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
von Kaven, Geh. Regierungsrath, etatsmäßiger Professor der Technischen Hochschule zu Aachen,
Dr. Koch, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Kunke, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Schneidemühl,
Dr. Lewis, ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der Universität Greifswald,
Dr. Paul, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Richter, Gymnasial-Direktor zu Nakel,
Dr. Schaefer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schrimm,
Se. Excellenz Dr. von Schlieckmann, Wirklicher Geheimer Rath, Kurator der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. und Ober-Präsident,
Dr. Schönfeld, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Giers, Gymnasial-Oberlehrer zu Münstereifel,
Dr. Goedecker, dsgl. zu Hildesheim,
Harms, ordentlicher Realschullehrer zu Altona,
Kühne, Johanna, Oberlehrerin, ordentliche Seminarlehrerin zu Droyßig,
Dr. Pardon, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Redner, Gymnasial-Oberlehrer zu Rößel,
Robb, Realschul-Oberlehrer zu Wiesbaden,
Dr. Schemann, Professor, Kustos der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen,
Zerbe, ordentlicher Seminarlehrer zu Montabaur.

3) Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

Blasse, Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Barby,
Heinemann, Elementarlehrer an der Neuen Realschule zu Cassel.

Inhalts-Verzeichnis des Juli-Heftes.



Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

August-September-Heft.

Berlin 1891.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Bessersche Buchhandlung.)

Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.

Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8 u. 9. Berlin, den 31. August 1891.

A. Behörden und Beamte.

104) Betreffend die Stiftung eines Kreuzes für die General-Superintendenten als Abzeichen ihrer Würde.

Berlin, den 8. Juni 1891.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, für die General-Superintendenten, sowohl der älteren, wie der neueren Provinzen, als Abzeichen ihrer Würde ein Kreuz zu stiften, von welchem ich Ew. Hochwürden anliegend ein Exemplar mit dem Ersuchen ergebenst übersende, mir baldigst eine Empfangsbescheinigung einzureichen.

Ich bemerke dazu, daß nach den Bestimmungen des betreffenden Allerhöchsten Erlasses vom 12. August v. J. die Inhaber zur Anlegung dieses Kreuzes, welches an einem schwarzen Moiré-Bande um den Hals auf die Brust herabhängend zu tragen ist, berechtigt sein sollen, wenn sie in Amtstracht erscheinen, oder auch ohne Talar ihr Amt zu repräsentiren haben, daß sie es jedoch stets anzulegen haben, sobald sie bei Hofe erscheinen, oder in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers und Königs bezw. der Gegenwart eines Mitgliedes des Königlichen Hauses Amtshandlungen verrichten, und daß das Kreuz nach dem Ausscheiden aus dem Amte auf den Amtsnachfolger übergehen soll.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
die Herren General-Superintendenten der neueren Provinzen Hochwürden.

G. I. 1830. II.

105) Justificirung der Ausgaben an Civilpensionen, Unfallspensionen, Witwen- und Waisengeldern sowie Unfallsrenten für Hinterbliebene von Beamten und Pensionären.

Potsdam, den 8. April 1891.

Aus Veranlassung von Wahrnehmungen, welche bei der Rechnungsrevision gemacht worden sind, wird bezüglich der Justificirung der Ausgaben an Civilpensionen, Unfallspensionen, Witwen- und Waisengeldern sowie Unfallsrenten für Hinterbliebene von Beamten und Pensionären Nachstehendes bestimmt:

1) Die durch die allgemeine Verfügung vom 16. April 1885 — Nr. 3838 — vorgeschriebenen Pensionsnachweisungen, ferner die Nachweisungen über Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern oder Unfallsrenten für Hinterbliebene von Beamten oder Pensionären — Formular 5 der ministeriellen Bestimmungen vom 5. Juni 1882, M. Bl. d. i. V. S. 100 — müssen bei der diese Nachweisungen ausfertigenden Behörde von einem angestellten Rechnungsbeamten oder von einem zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen für befähigt erklärten Hilfsarbeiter dieser Behörde stets mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit in rechnerischer Beziehung versehen werden. Diese Bescheinigung muß sonach noch außer der vorgeschriebenen Bescheinigung der ausstellenden Behörde über die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben, bei jeder zum Rechnungsbelage verwendeten derartigen Nachweisung vorhanden sein.

2) Nach Aufhebung der Witwen- und Waisengeldbeiträge kann die Spalte 9 des Formulares zur Pensions-Nachweisung

„die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind bisher entrichtet worden von Mk."

nur noch dazu dienen, festzustellen, ob die etwaigen Hinterbleibenden des Beamten, auf welchen die Pensionsnachweisung sich bezieht, seiner Zeit gesetzlichen Anspruch auf Witwen- und Waisengelder haben, oder ob dies wegen eines gesetzlichen Grundes, namentlich wegen eines von dem Beamten auf Grund des §. 23. des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — G. S. S. 298 — ausgesprochenen und nicht widerrufenen Verzichtes nicht der Fall ist.

Die Spalte ist daher künftig mit der Ueberschrift zu versehen:

„Angabe etwaiger Gründe, aus welchen Witwen- und Waisengeld z. Z. nicht zu zahlen ist."

Bestehen solche Gründe nicht, so ist die Spalte durch die Worte „nicht vorhanden" auszufüllen.

3) Wird ein Beamter (Dispositionsgehalts- oder Wartegeld-

mpfänger) mit Pension bezw. Unfallspension in den Ruhestand versetzt, so ist von derjenigen Behörde, welche die Einstellung der Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß u. s. w. anzuordnen hat, in die diese Anordnung enthaltende Verfügung an diejenige Kasse, welche die letzten Aktivitätsbezüge zu verrechnen hat, ein ausdrücklicher Vermerk folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Die Pension (Unfallspension), welche dem N. N. vom (Datum) ab durch die Regierungs-Hauptkasse zu N. (Civil-Pensions- und Wartegelder-Kasse zu Berlin) gezahlt werden wird, ist berechnet worden unter Zugrundelegung eines pensionsfähigen Diensteinkommens von

Gehalt	— Mk.	— Pf.
durchschnittlichem Wohnungsgeldzuschuß	— „	— „
Emolumenten (speciell anzugeben) . .	— „	— „
zusammen	— Mk.	— Pf.“

Die diesen Vermerk enthaltende Verfügung bildet sonach einen Belag der Besoldungs- 2c. Rechnung, in welcher die letzten Aktivitätsbezüge des Pensionirten verrechnet worden, und es ist danach in der Besoldungsrechnung an betreffender Stelle zu vermerken:

„Die Pension (Unfallspension) wird vom (Datum) ab von der Regierungs-Hauptkasse zu N. (Civil-Pensions- und Wartegelder-Kasse zu Berlin) gezahlt.“

Bemerkt wird hierbei, daß die vorstehende Anordnung derjenigen entspricht, welche für die Justificirung der Ausgaben an Witwen- und Waisengelder (Unfallsrenten) unter Nr. 15b. der diesseitigen Vorschriften vom 4. Oktober 1889 — Min. Bl. d. i. V. S. 205 — bereits erlassen worden ist. Die in letzteren Vorschriften unter Nr. 16 ertheilte Anordnung wird dagegen hierdurch aufgehoben. Es bedarf sonach der Zusendung beglaubigter Abschriften der nach Nr. 15b. jener Vorschriften auch ferner zu erlassenden, den Besoldungsrechnungen oder Pensionsrechnungen beizufügenden Verfügungen an diejenigen Regierungen, welche die Zahlung der Witwen- und Waisengelder (Unfallsrenten) zu veranlassen haben, nicht mehr.

4) In der Spalte 13 des nach den Bestimmungen vom 5. Juni 1882 — Min. Bl. d. i. V. S. 100 — für die Nachweisungen zur Festsetzung von Witwen- und Waisengeldern (Unfallsrenten) anzuwendenden Formulars ist angeordnet, daß über die anrechnungsfähige Dienstzeit des betreffenden, im aktiven Dienste verstorbenen Beamten specielle Angaben zu machen sind. Die bezüglichen Angaben sind bei den zu unserer Kenntnis gelangten Nachweisungen mehrfach mangelhaft und unvollständig gewesen. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die

Angaben über die anrechnungsfähige Dienstzeit den Vorschriften entsprechen müssen, welche in dem der diesseitigen Verfügung vom 16. April 1885 beigefügten Schema zur Pensionsnachweisung, und zwar zu den Spalten 2/4 daselbst ertheilt worden sind. Auch darf in den Nachweisungen über die Festsetzung von Witwen- und Waisengeldern künftig die ausdrückliche Angabe nicht fehlen, daß gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht (z. B. Verzicht nach § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882), nicht vorhanden sind. (S. oben zu 2).

5) Die Nachweisungen über Festsetzung von Unfallspensionen für Beamte sowie von Unfallsrenten, welche den Hinterbliebenen von Beamten auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1887 — G. S. S. 282 — zustehen, haben bisher oft diejenigen thatsächlichen Angaben nicht vollständig enthalten, welche erforderlich sind, um bei der Revision ein Urtheil darüber zu gewinnen, daß die Bewilligung der Unfallspensionen und Unfallsrenten in jeder Beziehung gesetzlich gerechtfertigt ist.

Zur Abstellung der wahrgenommenen Mängel wird deshalb angeordnet:

In die Spalte „Bemerkungen“ jeder Nachweisung über Bewilligung von Unfallspensionen oder Unfallsrenten ist ein Vermerk folgenden Inhaltes aufzunehmen:

> „Der ꝛc. N. hat den Betriebsunfall am (Datum) im Dienste erlitten und ist dadurch dauernd dienstunfähig geworden. Er hat den Unfall nicht vorsätzlich oder durch ein Verschulden im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 herbeigeführt.
>
> Schadensersatz-Ansprüche gegen Dritte haben gemäß den §§. 8 bis 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 nicht erhoben werden können.“

Hierbei wird bemerkt, daß in den Fällen, in welchen die Dienstunfähigkeit nicht dauernd ist, und in den Fällen, in welchen Schadensersatz-Ansprüche gegen Dritte zu erheben gewesen sind, der vorstehende Vermerk entsprechend geändert bezw. kurz angegeben werden muß, was wegen jener Ansprüche veranlaßt worden ist.

Die Bewilligungs-Nachweisungen über Witwen- und Waisengelder und Unfallsrenten sind übrigens künftig ebenso wie diejenigen über Pensionen und Unfallspensionen mit der abgekürzten Bescheinigung

> „Die Richtigkeit wird bescheinigt.“

zu versehen. Diese Bescheinigung bezieht sich auf die Richtigkeit

sämmtlicher in den Nachweisungen enthaltenen thatsächlichen Angaben.

6) Mit Rücksicht auf den vorletzten Absatz des § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 ist darauf zu halten, daß in den Civil-Pensionsrechnungen die durch Nr. 10 der diesseitigen allgemeinen Verfügung vom 6. Februar 1889 — Min. Bl. d. i. V. S. 31 — vorgeschriebenen Vermerke darüber, daß aus einem auf dem Gesetze vom 20. Mai 1882 beruhenden Grunde etwaigen Hinterbleibenden des betreffenden Beamten rc. gesetzliche Witwen- und Waisengelder nicht zu gewähren sein würden, auch in denjenigen Fällen fortgeführt werden, in welchen dem Beamten nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 eine Unfallspension zu zahlen ist.

7) In den Civil-Pensionsrechnungen der Regierungs-Hauptkassen und der Civil-Pensions- und Wartegelder-Kasse zu Berlin sind die Ausgaben für die auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1887 bewilligten Unfallspensionen in einem besonderen Abschnitte, also getrennt von den übrigen Ausgaben an Civilpensionen nachzuweisen.

In diesem Unterabschnitte, welcher sich dem Hauptabschnitte für die Ausgaben an Civilpensionen unmittelbar anzuschließen hat, sind die Empfangsberechtigten gleichfalls in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

Die Schlußsummen des Haupt- und des Unterabschnittes sind zusammen zu stellen.

Ober-Rechnungskammer.
von Wolff.

Nr. 3862.

---

106) Festsetzung und Anweisung der Liquidationen von Beamten und Lehrern im Ressort des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten über Umzugs- und Versetzungskosten.

(Centralbl. für 1878 Seite 342.)

Berlin, den 29. Mai 1891.

Die Liquidationen der Beamten und Lehrer des diesseitigen Ressorts über Umzugs- und Versetzungskosten sind bisher, soweit diese Kosten auf Staatsfonds zu übernehmen waren, den bestehenden Vorschriften gemäß an mich zur Festsetzung und Zahlungsanweisung eingereicht worden.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister will ich nunmehr die Herren Regierungs-Präsidenten und die unten bezeichneten nachgeordneten Behörden meines Ressorts ermächtigen,

die Festsetzung und Anweisung der Liquidationen der Beamten und Lehrer ihres Verwaltungsbezirkes über Umzugs- und Versetzungskosten, auch wenn letztere aus Staatsfonds zu bestreiten sind, nach Maßgabe der von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassenen Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1877 — Min. Bl. d. ges. inn. Verw. S. 112/3 — und der dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen fortan selbständig zu bewirken und die zur Zahlung gelangenden Beträge in der Rechnung der betreffenden Regierungs-Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter Kap. 126 Tit. 3 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Gleichzeitig bestimme ich ebenfalls im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß die persönlichen Reisekosten und Tagegelder derjenigen Beamten, welche mit Aussicht auf demnächstige definitive Versetzung von einer Behörde an eine andere zunächst nur kommittirt werden, in Zukunft nicht mehr bei den Diäten- und Fuhrkostenfonds der Provinzialbehörden, sondern allgemein, wie dies bisher schon der Regel nach geschehen ist, bei dem Fonds Kap. 126 Tit. 3 (zu Umzugs- und Versetzungskosten) verrechnet werden. Auch die Festsetzung und Anweisung dieser Kosten wird den Herren Regierungs-Präsidenten und den unten bezeichneten nachgeordneten Behörden meines Ressorts übertragen.

Selbstverständlich bleibt die Bestimmung unberührt, nach welcher die sämmtlichen Reise- und Umzugskosten der Lehrer und Beamten an den nur mit einem Zuschusse aus der Staatskasse ausgestatteten Anstalten auf die Fonds dieser Anstalten anzuweisen sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten, die Königlichen Regierungen, die Königlichen Konsistorien — einschließl. des Landeskonsistoriums zu Hannover — und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

G. III. 944.

B. Universitäten.

107) Einziehung der Promotions- und Habilitations- rc. Gebühren durch die Universitäts-Quästuren.

Berlin, den 20. Mai 1891.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß die Promotions- und Habilitations- rc. Gebühren nicht überall von den Universitäts-Quästuren eingezogen werden. Ich nehme hieraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Einziehung dieser Gebühren zu den Geschäften gehört, welche von den Quästuren zu besorgen sind. Die Quästur-Geschäfte bestehen in der Einziehung, Ablieferung und Verrechnung der den Lehrern der Universitäten rc. zustehenden Kollegien-Honorare, ferner der Auditoriengelder, der Instituts-Gebühren, der Praktikanten-Beiträge, der Beiträge zu den Studenten-Fonds, der Immatrikulations-Gebühren, der Gebühren für Abgangs-Zeugnisse, der Gebühren für Sitten- und sonstige Zeugnisse, endlich der Promotions- und Habilitations-Gebühren. Demgemäß müssen die hiernach zu erhebenden Beträge in den Büchern der Quästuren vereinnahmt werden. Die Auditoriengelder, Instituts-Gebühren, Praktikanten-Beiträge und die sonstigen nach den Etats den Universitäten zufließenden Gebühren sind demnächst gegen Kassenquittung der Universitätskassen an letztere abzuführen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Herren Kuratoren sämmtlicher Universitäten, der Königlichen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

U. I. 926.

---

108) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektenfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf den Königlichen Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Etatsjahres 1. April 1890/91.

I. Die auf Grund bestehender Bestimmungen in den evangelischen Kirchen der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Stettin, Coeslin, Potsdam und Frankfurt a. O., sowie der Stadt Berlin periodisch eingesammelten Kollekten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studirender der evangelischen Theologie auf den Königlichen Universitäten zu Berlin und Greifswald haben während

des Etatsjahres 1. April 1889/90 ergeben . . . 10760 Mk.

II. Hiervon sind aufgebracht
in den Regierungsbezirken

Danzig	315 Mk.	43 Pf.	
Marienwerder . .	369 „	66 „	
Stettin	1375 „	82 „	
Coeslin	1008 „	78 „	
Potsdam	3142 „	58 „	
Frankfurt a. O. .	2170 „	58 „	
in der Stadt Berlin	2377 „	15 „	
		zusammen	10760 Mk.

III. Von diesem unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Fonds sind überwiesen:

1) Dem Rektor und dem Senate der hiesigen Königlichen Universität zur Gewährung von Unterstützungen an Studirende der evangelischen Theologie . . . . . 4000 Mk.
wovon
32 Studirende Beträge bis zu 30 Mk.,
39 Studirende Beträge von 30 bis 100 Mk.,
6 Studirende Beträge über 100 Mk.
erhalten haben;

2) dem Rektor und dem Senate der Königlichen Universität in Greifswald zur Gewährung von Unterstützungen an Studirende der evangelischen Theologie . . . 1000 „
wovon 20 Studirende je 50 Mk. erhalten haben;

3) dem hiesigen Domkirchen-Kollegium als Entschädigung für den Ausfall an Miethe für die zur Aufnahme einer Anzahl Studirender der evangelischen Theologie verwendete Etage des Pfarrhauses der Domkirche . . . . . . 540 „

4) dem zur Aufnahme von Studirenden der evangelischen Theologie

Seite 5540 Mk.

		Uebertrag	5540 Mk.
	bestimmten Melanchthon=Hause hierselbst		1500 „
	während		
5)	der Restbetrag von		3720 „
	als Centralfonds behandelt ist, aus welchem Studirenden der evangelischen Theologie auf der hiesigen und der Königlichen Universität in Greifswald Beihilfen bewilligt sind, und zwar: 11 Studirenden Beträge von 100 bis 200 Mk., 36 Studirenden Beträge von 50 bis 100 Mk.		
		im Ganzen	10760 Mk.

Berlin, den 4. Juni 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

U. I. 11911.

---

109) Betreffend den Beginn und den Schluß der Universitäts=Vorlesungen.

Berlin, den 11. Juli 1891.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich hierneben einen Erlaß, betreffend den Beginn und den Schluß der Universitäts=Vorlesungen, mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, denselben gefälligst zur Kenntnis der akademischen Behörden zu bringen und durch deren Vermittelung jedem akademischen Lehrer ein Exemplar zuzustellen, sowie auch die Verkündung am schwarzen Brette herbeizuführen.

An
die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren, das Universitäts-Kuratorium zu Königsberg i. Pr., den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster und das Kuratorium des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Abschrift unter Beifügung des Erlasses lasse ich Eurer Magnifizenz und dem Senate zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Veranlassung hierneben ergebenst zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst.
U. I. 1226. I.

Erlaß, betreffend den Beginn und den Schluß der Vorlesungen an den Universitäten.

Um den Klagen über den verspäteten Anfang und vorzeitigen Schluß der Universitätsvorlesungen abzuhelfen, andererseits aber auch eine angemessene Zeit für den Anfang und Schluß derselben freizulassen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

§. 1. Die Vorlesungen sind in jedem Semester innerhalb der ersten sieben Tage zu beginnen und innerhalb der letzten sieben Tage zu schließen.

§. 2. Dieser Erlaß tritt mit dem Beginne des nächsten Wintersemesters in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

U. I. 1226. II.

---

110) von Mandt-Ackermann'sche Stipendienstiftung.

Der Geheime Ober-Medizinalrath und Kaiserlich russische Leibarzt Dr. Martin Wilhelm von Mandt und dessen Ehegattin Johanna Charlotte Ludovika, geb. Ackermann, haben in ihrem am 20. Oktober 1857 errichteten wechselseitigen Testamente zur Förderung wissenschaftlicher und technischer Studien unter der männlichen Nachkommenschaft ihrer Seitenverwandten unter dem Namen „von Mandt-Ackermann'sche Stipendienstiftung“ vier Stipendien gestiftet.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt jedesmal nur auf Ein Semester, und zwar an junge Männer christlicher Religion, welche sich der Arznei-, der Rechts-, den in der philosophischen Fakultät vertretenen Wissenschaften auf Universitäten oder der höheren technischen Ausbildung auf Gewerbeschulen und ähnlichen Anstalten widmen.

Zum Genusse der qu. Stipendien sind nach testamentarischer Bestimmung vorzugsweise berufen:

I. die ehelichen männlichen Nachkommen der Geschwister der Stifter

in erster Reihe des Ehemannes von Mandt vollbürtigen Bruders Karl Theodor Mandt;

in zweiter Reihe des Ehemannes von Mandt vollbürtiger Schwester Therese, verehelichten Grano;

in dritter Reihe der Ehefrau von Mandt Bruders Albert Ackermann;

in vierter Reihe der Ehefrau von Mandt Bruders Gebhard Ackermann;

demnächst bei Ermangelung von Bewerbern dieser Kategorie:
II. die männlichen Nachkommen zuerst des Ehemannes von Mandt beider Halbbrüder Friedrich Mandt und Franz Mandt;

zweitens des Freundes der Stifter Appellationsgerichtsrathes Wilhelm Graffunder;

drittens des Freundes der Stifter Regierungs- und Baurathes Emil Flaminius.

Der Genuß und die Verabfolgung der Stipendien ist weder von dem Besuche der hiesigen Universität, noch überhaupt von der Gegenwart auf preußischen Universitäten und Lehranstalten abhängig; jedoch befreit der Genuß im Auslande in keinem Falle von der Beibringung der zur Verleihung erforderlichen Zeugnisse der wirklich besuchten Unterrichts-Anstalten.

Bewerbungen, welchen amtliche Zeugnisse über das Verwandtschaftsverhältnis mit den Stiftern, resp. den mit Vorzugsrecht bedachten Familien, die Schul- und Sittenzeugnisse der bisher besuchten Unterrichts-Anstalten, das Universitäts-Immatrikulations- und Sittenzeugnis, sowie ein Dekanats-Zeugnis; von den Gewerbetreibenden: empfehlende Zeugnisse der Gewerbebehörden und die Unterrichtszeugnisse der Vorschulanstalten und Lehrmeister beigefügt sein müssen, sind bis zum 15. November 1891 hierher einzusenden.

Berlin, den 15. Juli 1891.

Das Kuratorium
der von Mandt-Ackermann'schen Stipendienstiftung
der Friedrich-Wilhelms-Universität.

C. Akademien, Museen ꝛc.

111) Preisbewerbung der von Rohr'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der von Rohr'schen Stiftung für talentvolle deutsche Künstler, und zwar für Maler, Bildhauer und Architekten bestimmt, wird hierdurch für das laufende Jahr im Fache der Architektur eröffnet.

Das Programm für die Aufgabe ist: „Ein Saalbau für Musik in der Reichshauptstadt“. Dasselbe ist von der unterzeichneten Behörde zu beziehen.

Jeder Bewerber hat seinem Gesuche beizulegen:

1) einen Lebenslauf, aus welchem sein Studiengang ersichtlich ist,
2) eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingeschickten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihilfe entworfen und ausgeführt sind.

Gleichzeitig hat derselbe den Nachweis zu führen:

3) daß er ein Deutscher ist und
4) daß er das 32. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Der Termin, bis zu welchem die Konkurrenz-Arbeiten sowie die vorstehend bezeichneten Zeugnisse und Schriftstücke dem Senate der Königlichen Akademie der Künste hierselbst einzureichen sind, ist auf den 21. November 1891 festgesetzt.

Die Zeichnungen, denen ein besonderer Erläuterungsbericht beizufügen ist, müssen in Mappen, nicht in Rollen, eingeschickt werden.

Die Kosten der Her- und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 4500 Mark zu einer einjährigen Studienreise.

Berlin, den 30. Mai 1891.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
C. Becker.

---

112) Dr. Adolf Menzel-Stiftung.

Anläßlich des 70. Geburtstages des Malers Professor Dr. Adolf Menzel, Kanzlers des Ordens pour le mérite, ist eine Stiftung errichtet worden, deren Zweck ist: jungen befähigten Künstlern deutscher Abkunft, ohne Unterschied der Konfession, welche die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste oder die Meister-Ateliers der Königlichen Akademie der Künste in Berlin besuchen, eine Unterstützung für ihre Studienzeit für ein oder mehrere Jahre zu gewähren.

Das Stipendium soll vorwiegend Malern und zwar solchen aus den höheren Klassen und Abtheilungen der Hochschule, resp. aus den Meister-Ateliers, zu Gute kommen, doch sollen hervorragend begabte junge Bildhauer nicht durchaus ausgeschlossen sein (§. 1 des Statutes der Stiftung).

Das Stipendium wird zunächst nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch auch zwei oder drei Jahre an denselben Bewerber hintereinander oder in Zwischenräumen bewilligt werden und soll in vierteljährlichen Raten pränumerando zur Auszahlung kommen (§. 4 des Statutes).

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1) ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf;

2) amtliche Zeugnisse über den Besuch der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder der akademischen Meister-Ateliers und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers;

3) Studienarbeiten und besonders Kompositionen, welche über die Befähigung des Bewerbers Aufschluß geben (§. 6 des Statutes).

Die Stipendiaten sind verpflichtet, im Falle sie das Stipendium nicht für ihr Studium auf der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin oder in den Meister-Ateliers verwerthen, über ihren Aufenthalt und ihre Thätigkeit dem Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste quartaliter Bericht zu erstatten. Mit Ablauf des zweiten Quartals haben die Stipendiaten eine Studienarbeit oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werke der älteren Kunst oder eine Komposition, über deren Würdigkeit der Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet, an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste als deren Eigenthum einzuliefern (§. 9 des Statutes).

Bei mangelhaftem Fleiße oder schlechter Führung des Stipendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden (§. 10 des Statutes).

Das Stipendium beträgt circa 800 Mk. Die Verleihung desselben geschieht am 8. Dezember; die Ratenzahlungen erfolgen jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gegen Quittungen, welche vorher dem Unterzeichneten zur Bescheinigung vorzulegen sind.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in Vorstehendem geforderten Attesten und Arbeiten **bis** zum 15. **Oktober** d. J. an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

Berlin, den 1. Juli 1891.

Der Vorsitzende
des Kuratoriums der Dr. Adolf Menzel-Stiftung.
A. von Werner,
Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

113) Adolf-Ginsberg-Stiftung.

Zum Andenken des am 28. Juli 1883 auf Ischia verstorbenen Malers Adolf Ginsberg aus Berlin haben dessen Geschwister, Herr Philipp Ginsberg in Berlin und Frau von Boschan, geborene Ginsberg, in Wien, eine Stiftung errichtet, welche den Namen

„Adolf-Ginsberg-Stiftung“

trägt.

Der Zweck der Stiftung ist, jungen befähigten Malern deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche ihre akademische Studienzeit absolvirt und davon mindestens das letzte Semester die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin besucht haben, durch Verleihung von Stipendien die Mittel für ihre weitere Ausbildung, entweder in Meister-Ateliers, oder auf auswärtigen Akademien, oder durch Studienreisen ins Ausland zu gewähren.

Die Stipendien sollen vorwiegend Malern zu Gute kommen, doch sollen in besonderen Ausnahmefällen auch hervorragend begabte junge Bildhauer berücksichtigt werden dürfen. (§. 1 des Statutes der Stiftung.)

Das Stipendium, welches der Regel nach in vierteljährlichen Raten gezahlt werden soll, wird nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch zwei Jahre hintereinander, aber nicht länger an denselben Bewerber bewilligt werden. (§. 4 des Statutes.)

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1) ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,

2) amtliche Zeugnisse über die Absolvirung der akademischen Studien und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers. Erforderlichen Falles haben die Bewerber diesen Nachweis durch Vorlage ihrer Studienarbeiten oder durch Probearbeiten vor dem Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin zu führen. (§. 6.)

Die Stipendiaten sind verpflichtet, über ihren Aufenthalt und ihre Thätigkeit an den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin quartaliter Bericht zu erstatten und außerdem mit Ablauf des zweiten Quartales an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste eine Studienarbeit mäßigen Umfanges (entweder eine Studie nach der Natur oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werke der älteren Kunst) einzuliefern, welche Eigenthum derselben wird. (§. 10.)

Bei mangelhaftem Fleiße oder schlechter Führung des Stipendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden. (§. 11.)

Das Stipendium beträgt ca. 2000 Mk. und wird für die Zeit vom 29. Dezember 1891 bis dahin 1892 verliehen.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in Vorstehendem geforderten Attesten bis zum 15. Oktober d. J. an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

Berlin, den 28. Juli 1891.

Der Vorsitzende
des Kuratoriums der „Adolf-Ginsberg-Stiftung".
A. von Werner,
Direktor der Königlichen akademischen Hochschule
für die bildenden Künste.

D. Höhere Lehranstalten.

114) Gesammtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.*)

Bemerkungen:

1) Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. a (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterrichte im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterrichte im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben. Diese Anstalten sind mit einem * bezeichnet.

2) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

---

*) Das Gesammtverzeichnis vom 13. Mai 1891 ist veröffentlicht in dem Anhange zu Nr. 21 des Centralblattes für das Deutsche Reich für 1891, Seite 99 folg.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die höheren Lehranstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren, Rektoren ꝛc. sind hier zugesetzt.

Anmerkungen der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

	Directoren:
Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,	Dr. Schwenger.
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Regel.
Allenstein,	= Sieroka.
Altona,	= Genz.
Anklam,	Heinze.
Arnsberg,	Dr. Scherer.
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Steinmeyer.
Attendorn,	= Brußkern.
Aurich,	= Dräger.
Barmen,	= Henke.
Bartenstein,	= Schultz.
Bedburg: Ritter-Akademie,	= Diehl.
Belgard,	Stier, Prof.
Berlin: Askanisches Gymnasium,	Dr. Ribbeck, Prof.
Französisches Gymnasium,	= Georg Schulze.
Friedrichs-Gymnasium,	= Kempf, Prof.
Friedrich-Werdersches Gymnasium,	= Büchsenschütz, Prof.
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	= Noetel.
Humboldts-Gymnasium,	= Lange, Prof.
Joachimsthalsches Gymnasium,	= Bardt.
Gymnasium zum grauen Kloster,	= theol. et phil. Hofmann.
Köllnisches Gymnasium,	J. Kern, Prof.
Königstädtisches Gymnasium,	Dr. Bellermann.
Leibniz-Gymnasium,	= Friedländer.
Lessing-Gymnasium,	= Redigan-Quaatz.
Luisen-Gymnasium,	= Schwartz, Prof.
Luisenstädtisches Gymnasium,	= J. H. Müller, Prof.
Sophien-Gymnasium,	= Paul, Prof.
Wilhelms-Gymnasium,	= Kübler, Prof.
Beuthen in O.-Schles.,	= Schulte, Prof.
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Nitzsch, Prof.
Bochum,	= Broicher.
Bonn,	= Buschmann.

	Direktoren:
Brandenburg: Gymnasium,	Dr. Rasmus.
Ritter-Akademie,	= Heine, Prof.
Braunsberg,	Gruchot.
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Dr. Päch.
Friedrichs-Gymnasium,	Treu.
Johannes-Gymnasium,	Dr. Müller, Prof.
König-Wilhelms-Gymnasium,	= Eckardt.
Magdalenen-Gymnasium,	Rektor Dr. Moller, Prof.
Matthias-Gymnasium,	Dr. Oberdick.
Brieg,	= Radtke, Prof.
Brilon,	= Hüser.
Bromberg,	= Guttmann.
Bunzlau,	Sander, Reg. und Schulrath.
Burg (Provinz Sachsen),	Dr. Holzweißig.
Burgsteinfurt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Bouterwek.
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,	= Vogt.
Wilhelms-Gymnasium,	= Heußner.
Celle,	Dr. theol. et phil. Ebeling.
Charlottenburg,	Dr. Schultz.
*Clausthal,	= Seebeck, Prof.
Cleve,	= Liesegang.
Coblenz,	= Binsfeld.
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,	= Waldeyer.
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	= Jäger.
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Schmitz.
Gymnasium an Marzellen,	= Milz, Prof.
Coesfeld,	= Hoff.
Cöslin,	= Sorof.
Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Becker.
Conitz,	Dr. Thomaszewsky, Prof.
Culm,	= Iltgen.
Danzig: Königliches Gymnasium,	= Kretschmann.
Städtisches Gymnasium,	= Carnuth.
*Demmin,	W. Schneider.
Deutsch-Krone,	Dr. Stuhrmann.
Dillenburg,	= Schmidt, Prof.
Dortmund,	= Weidner, Prof.
Dramburg,	= Queck, Prof.
Düren,	= Weidgen.

	Direktoren:
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,	Dr. Uppenkamp.
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Matthias.
Duisburg,	= Schneider.
Eberswalde,	= J. A. H. Klein.
Eisleben,	= Gerhardt[1]).
Elberfeld,	Scheibe, Prof.
Elbing,	Dr. Töppen.
*Emden,	= Schüßler, Prof
Emmerich,	Akens.
Erfurt,	Heß.
Essen,	Dr. Contzen.
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Albert Müller.
Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,	= Hartwig, Prof.
Städtisches Gymnasium,	= Reinhardt.
Frankfurt a. d. Oder,	G. Kern.
Fraustadt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Friebe.
Freienwalde a. d. Oder,	= Braumann.
Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
Fulda,	= Göbel.
Garz a. d. Oder,	= Bitz.
Glatz,	= Stein, Prof.
Gleiwitz,	Ronke.
Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Langen, Prof.
Katholisches Gymnasium,	Jungels.
Glückstadt,	Dr. Detleffen, Prof.
Gnesen,	= Schröer, Prof.
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Eitner.
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Viertel.
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Lic. theol. et Dr. phil. Leimbach.

[1]) Der Direktor Dr. Gerhardt tritt zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand.

	Direktoren:
Graudenz,	Dr. Anger.
Greifenberg i. Pomm.,	= Conradt, Prof.
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real=Progymnasium),	= Steinhausen.
Groß=Strehlitz,	= Larisch.
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real=Gymnasium),	= Hamdorff.
Gütersloh,	= Lünzner, Prof.
Gumbinnen,	Kanzow.
Hadamar,	Dr. Peters.
Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Real=Progymnasium),	= Ostendorf.
Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real=Gymnasium),	= Stahlberg.
Halberstadt,	= Schmidt.
Halle a. d. Saale: Lateinische Schule,	Rektor Dr. Fries.
Städtisches Gymnasium,	Dr. Friedersdorff.
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real=Progymnasium),	= Dörries.
*Hamm,	Schmelzer.
Hanau,	Dr. Braun.
Hannover: Lyceum I.,	= Capelle, Prof.
Lyceum II.,	= Radeck, Prof.
Kaiser=Wilhelms=Gymnasium,	= Wachsmuth, Prof.
Heiligenstadt,	= Brüll.
*Herford,	= Steusloff.
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real=Progymnasium),	= Duden.
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,	= Hoche.
Gymnasium Josephinum (verbunden mit Real=Progymnasium),	Kirchhoff.
Hirschberg,	Dr. Lindner.
Höxter,	Petri.
Hohenstein,	Dr. Karl Müller.
*Husum,	= Collmann.
Jauer,	= Volkmann.
Ilfeld: Klosterschule,	Dr. Schimmelpfeng, Prof.
Inowrazlaw,	Dr. Eichner.
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real=Gymnasium),	Laudien.

	Direktoren:
Kattowitz,	Dr. Müller.
Kempen (Rheinprovinz),	= Pohl.
Kiel,	Wegehaupt.
Königsberg i. d. Neumark,	Devantier.
Königsberg i. Ostpr.:	
Altstädtisches Gymnasium,	Dr. Babucke.
Friedrichs-Kollegium,	Lehnerdt[1]).
Kneiphöfisches Gymnasium,	v. Drygalski.
Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Große, Prof.
Königshütte,	= Brock.
Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Schneider.
Krefeld,	= Wollseiffen.
Kreuzburg,	= Jänicke.
*Kreuznach,	Lutsch.
Krotoschin,	Dr. Jonas, Prof.
Küstrin,	= Tschiersch.
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= L. Schulze.
Lauban,	= Sommerbrodt.
Leer, Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Quapp.
Leobschütz,	Hansel.
Liegnitz: *Ritter-Akademie,	Dr. Kirchner.
Städtisches Gymnasium,	= Wilh. Gemoll.
Linden bei Hannover,[2])	= Graßhof.
*Lingen,	Freytag.
Lissa,	Dr. Kunze.
Luckau,	= Ebinger.
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Haage.
Lyck,	Dr. Kammer, Prof.
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,	Urban, Prof., zugleich Probst.
Dom-Gymnasium,	Dr. Briegleb.
König-Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Knaut, Prof.
Marburg,	= Buchenau.

[1]) Der Direktor Lehnerdt tritt zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand.
[2]) Dem Gymnasium zu Linden bei Hannover ist inzwischen die Bezeichnung „Kaiserin-Auguste-Viktoria"-Gymnasium beigelegt worden.

	Direktoren:
Marienburg i. Westpr.,	Dr. Martens.
Marienwerder,	= Brocks.
Meldorf,	Lorenz.
Memel, [1])	Dr. Küsel.
Meppen,	= Hune.
Merseburg: Dom-Gymnasium,	Rektor Dr. Aßmus.
Meseritz,	Dr. Hampke, Prof.
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Heinze.
Moers,	= Zahn.
Montabaur,	= Wernecke.
Mühlhausen i. Thür.: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Drenckhahn.
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Zietzschmann.
München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Schweikert.
Münster i. Westf.,	= Frey.
Münstereifel,	= Scheins.
Nakel,	Heidrich, Prof.
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,	Dr. Röhl.
Neisse,	= Schröter.
Neuhaldensleben,	= Wegener.
Neu-Ruppin,	= Begemann.
Neuß,	= Tücking.
Neustadt i. O.-Schles.,	= Jung.
Neustadt i. Westpr.,	= Königsbeck.
*Neustettin,	= Schirlitz.
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit mit Real-Progymnasium),	= Vogt, Prof.
Norden,	Hermann, Prof.
Nordhausen a. Harz,	Dr. Grosch.
Oels,	= Abicht, Prof.
Ohlau,	= Feit.
Oppeln,	= Brüll.
Osnabrück: Carolinum,	= Richter, Prof.
Raths-Gymnasium,	Runge.
Ostrowo,	= Beckhaus.

[1]) Dem Gymnasium zu Memel ist inzwischen die Bezeichnung „Luisen“-Gymnasium beigelegt worden.

	Direktoren:
Paderborn,	Dr. Hechelmann.
Patschkau,	= Adam.
Pforta: Landesschule,	Rektor Dr. Volkmann, Prof.
Pleß,	Dr. Schönborn.
Plön,	Fink.
Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	Leuchtenberger.
Marien-Gymnasium,	Dr. Meinertz.
Potsdam,	= Volz.
Prenzlau,	= Arnoldt.
Pr. Stargardt,	= Wapenhensch.
Putbus: Pädagogium,	Spreer.
Pyritz,	Dr. Zinzow.
Quedlinburg,	= Dihle.
Rastenburg,	= Jahn.
Ratibor,	= Thiele.
Ratzeburg,	= Steinmetz.
Recklinghausen,	= Bockeradt.
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Wallichs, Prof.
Rheine,	= Grosfeld.
Rinteln,	= Büsgen.
Rössel,	Buchholz.
Rogasen,	Dr. Dolega.
Roßleben: Klosterschule,	Neumann, Prof.
Saarbrücken,	Dr. Breuker.
Sagan,	= Nieberding.
Salzwedel,	= Legerlotz.
Sangerhausen,	= Menge, Prof.
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Gidionsen, Hofrath.
Schleusingen,	= Schmieder.
Schneidemühl,	Thalheim.
Schrimm,	Dr. Martin.
Schwedt a. d. Oder,	= Zschau.
Schweidnitz,	= Monse.
Seehausen i. d. Altmark,	= Bindseil.
Siegburg,	= vorm Walde.
Sigmaringen,	= Eberhard.
*Soest,	= Goebel, Prof.
Sorau,	Dr. Hedicke, Prof.
Spandau,	Pfautsch.

	Direktoren:
Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Koppin.
Stargard i. Pomm.	= Streit.
Stendal,	= Gutsche, Prof.
Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,	= Muff.
Marienstifts-Gymnasium,	= Weicker.
Stadt-Gymnasium,	Lemcke, Prof.
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Reuscher,
Stralsund,	= Peppmüller.
Strasburg i. Westpr.,	Scotland.
Strehlen,	Dr. Petersdorff.
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Hayduck.
Tilsit,	Kahle, Prof.
Torgau,	Dr. Haacke, Prof.
Treptow a. d. Rega,	Lic. theol. et Dr. phil. Kolbe, Prof.
Trier,	Dr. Wirsel.
*Verden,	= Dieck.
Waldenburg,	= Scheiding.
Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)	= Klapp.
Warburg,	= Heuse, Prof.
Warendorf,	= Ganß.
Wehlau,	= Eichhorst.
Weilburg,	Bernhardt.
Wernigerode,	Dr. Friedel.
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Kleine.
Wetzlar,	= Fehrs, Prof.
Wiesbaden,	= Pähler.
Wilhelmshaven,	= Holstein, Prof.
Wittenberg,	Guhrauer.
Wittstock,	Dr. Großer, Prof.
Wohlau,	= Altenburg.
Wongrowitz,	= Zenzes.
Zeitz,	Lic. theol. Tauscher.
Züllichau: Pädagogium,	Dr. Hanow.

b. Real-Gymnasien.

Aachen,	Dr. Neuß.
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Schlee.

	Direktoren:
Aschersleben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Steinmeyer, Gymnas. Dir.
Barmen,	= Pfundheller.
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),	= Bolze, Prof.
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,	= Schwalbe, Prof.
Falk-Real-Gymnasium,	= Bach.
Friedrichs-Real-Gymnasium,	(z. Z. unbesetzt.)
Königliches Real-Gymnasium,	Dr. Simon.
Königstädtisches Real-Gymnasium,	= Vogel.
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,	= Foß, Prof.
Sophien-Real-Gymnasium,	= Martus, Prof.
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium).	= Nitzsch, Prof., Gymnas. Dir.
Brandenburg,	= Hochheim, Prof.
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,	= Reimann, Prof.
Real-Gymnas. am Zwinger,	= Meffert.
Bromberg,	= Kiehl.
Burgsteinfurt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Bouterwek, Gymn. Dir.
Cassel,	= Wittich.
Celle,	= Franke, Prof.
Charlottenburg,	= Hubatsch.
Coblenz,	= Most.
Cöln,	= Schorn, Prof.
Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Becker, Gymnas. Dir.
Danzig: Johannisschule,	= Panten.
Petrischule,	= Voelkel.
Dortmund,	= Ernst Meyer.
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnas.,	= Matthias, Gymnas. Dir.
Duisburg,	= Steinbart.
Elberfeld,	= Börner.

	Direktoren:
Elbing,	Dr. Brunnemann.
Erfurt,	= Zange, Prof.
Essen: Real=Gymnasium (verbunden mit höherer Bürgerschule),	= Heilermann.
Flensburg: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Alb. Müller, Gym. Dir.
Frankfurt a. Main: Musterschule,	= Eiselen.
Wöhlerschule,	= Kortegarn.
Frankfurt a. d. Oder,	= Laubert.
Fraustadt: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Friebe, Gymnas. Dir.
Görlitz: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Eitner, Gymnas. Dir.
Göttingen: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Viertel, Gymnas. Dir.
Goslar: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Lic. theol. et Dr. phil. Leimbach, Gymnas. Dir.
Groß=Lichterfelde: Haupt=Kadettenanstalt,	— —
Grünberg,	Dr. Raeder.
Guben: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Hamdorff, Gymnas. Dir.
Hagen: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Stahlberg, Gymn. Dir.
Halberstadt,	= Franz.
Halle a. d. Saale,	Inspektor Dr. Kramer, Prof.
Hannover: Real=Gymnasium,	Dr. Schuster.
Leibniz=Real=Gymnas.	Ramdohr.
Harburg,	Schwalbach.
Hildesheim: Andreas=Real=Gymnasium,	Kalckhoff.
Insterburg: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Laudien, Gymnas. Dir.
Iserlohn,	Dr. Langguth.
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,	= Böttcher.
Städtisches Real=Gymnasium,	Kleiber, Prof.
Krefeld,	Dr. Schauenburg.
Landeshut,	Reier.
Landsberg a. d. Warthe: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. L. Schulze, Gymnas. Dir.

	Direktoren:
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Quapp, Gymnas. Dir.
Lippstadt,	Dr. Schröter.
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Haage, Gymnas. Dir.
Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real-[Guericke-] Schule),	Dr. Junge, Prof.
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	" Heinze, Gymnas. Dir.
Mülheim a. Rhein,	" Cramer.
Münster i. Westf.,	" Münch, Geh. Reg. Rath.
Neisse,	Gallien.
Nordhausen a. Harz,	Dr. Wiesing.
Osnabrück,	Fischer.
Osterode (Hannover),	Dr. Naumann.
Osterode i. Ostpr.,	" Wüst.
Perleberg,	Vogel.
Posen,	Dr. Geist.
Potsdam,	" Walther.
Quakenbrück,	" Winter.
Rawitsch,	" Liersemann.
Reichenbach i. Schles.: Wilhelmsschule,	" Beck, Prof.
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	" Wallichs, Gymnas. Dir.
Ruhrort,	von Lehmann.
Schalke,	Willert.
Siegen,	Dr. Tägert.
Sprottau,	Schwenkenbecher.
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,	Fritsche.
Schiller-Real-Gymnas.,	Dr. Lehmann.
Stralsund,	" Brandt.
Tarnowitz,	" Wossidlo.
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	" Hayduck, Gymnas. Dir.
Tilsit,	Dangel.
Trier,	Dr. Dronke.
Wiesbaden,	" Karl Fischer, Prof.
Witten,	z. Z. unbesetzt.

Direktoren:

c. Ober-Realschulen.

Berlin: †Friedrichs = Werdersche Ober=Realschule,	Dr. Ulbrich, Prof.
†Luisenstädtische Ober=Realschule,	= Bandow, Prof.
†Breslau,	= Fiedler.
†Cöln,	= Zieken.
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,	= Simon.
†Gleiwitz,	= Wernicke.
†Halberstadt,	Crampe.
†Kiel,	Dr. Meißel.
Magdeburg: †Guericke = Schule (verbunden mit Real=Gymnas.),	= Junge, Prof.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

Andernach,	Rektor: Dr. Brüll.
Berent,	= Neermann.
Boppard,	= Dr. Menge.
Brühl,	= = Eschweiler, Prof.
Dorsten,	= = Beste.
Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real=Progymnas.),	= Aug. Meyer.
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real=Progymnas.),	= Dr. Schirmer, Prof.
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real=Progymnas.),	= Liesen.
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real=Progymnas.),	= D. Schnütgen.
Euskirchen,	= Dr. Dötsch,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real=Progymnasium),	= = Zitscher.
Frankenstein,	= = Thomé.
Genthin,	= Heinr. Müller.
Groß=Lichterfelde,	= Dr. Hempel.
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real = Progymnasium),	= Mathi.

Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Rektor: Dr. Ernst Schulze.
Jülich,	= = Kuhl, Prof.
Kempen (Posen),	= = Mahn.
Königsberg i. Ostpr.,	(z. Z. unbesetzt.)
Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.),	Rektor: Dr. Berbig.
Lauenburg i. Pomm.,	= Sommerfeldt.
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Dr. Haas.
Linz,	= = Hünnekes.
Löbau i. Westpr.,	= Hache.
Lötzen,	= Dr. Böhmer.
Malmedy,	= Dünbier.
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.),	= Dr. Bahrdt.
Neumark i. Westpr.,	= = Preuß.
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.),	= = Spangenberg.
Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.),	= = Ritter.
Pr. Friedland,	= = Brennecke.
Prüm,	= = Asbach.
Rheinbach,	= = Schlünkes.
Rietberg,	= = Mueß.
Saarlouis,[1])	= = Thele.
Schlawe,	Dr. Rogge.
Schwetz,	Rektor: Dr. Gronau.
Sobernheim,	= = Schmidt.
Steglitz,	= = Lück.
Striegau,	= = Alb. Gemoll.
Trarbach,	= = Barlen.
Tremessen,	= Smolka.
Weißenfels,	= Dr. Rosalsky, Prof.
St. Wendel,	= = Koch.
Wipperfürth,	= Breuer.

b. **Realschulen.**

Direktoren:

Aachen: †Realschule mit Fachklassen, Pützer.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1891.

	Direktoren:
Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Schlee.
†Barmen-Wupperfeld,	= Kaiser, Prof.
†Bochum,	Liebhold.
†Bockenheim,	Walter.
Cassel: †Realschule I.,	Dr. Ackermann.
†Realschule II.,[1]	= Quiehl.
†Elberfeld,	= Artopé.
Frankfurt a. Main:	
†Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,	= Hirsch.
Realschule der israelitischen Gemeinde,	= Bärwald.
†Adlerflychtschule,	= Scholderer.
†Halle a. d. Saale,	= Thaer.
†Hanau,	= Ferd. Schmidt.
†Homburg v. d. Höhe,	= Ernst Schulze.
†Krefeld,	= Quoßek.
†Ottensen,	Strehlow.
†Potsdam,	Langhoff.
Remscheid: †Gewerbeschule (Realschule),	Dr. Petry.
†Rheydt,	= Wittenhaus.
Saarbrücken: †Realschule (Gewerbeschule),	= Krüger.
†Wiesbaden,	= Kaiser.

c. Real-Progymnasien.

Altena,	Rektor Dr. Rebling.
Biebrich-Mosbach,	= Stritter.
Biedenkopf,	= Dr. Gruno.
Bocholt,	= Waldau, Geistl.
Bonn,[2]	= Dr. Hölscher, Prof.
Buxtehude,	= Dr. Pansch.
Culm,	= Dabel.
Delitzsch,	= Kaiser, Prof.
Diez,	= Chun.
Dirschau,	= Killmann.
Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnas.),	= Aug. Meyer.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1890.
[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1891.

Dülken,	Rektor: Dr. Höffling.
Düren,	= = Becker.
Eilenburg,	= = Wiemann, Prof.
Einbeck,	= = Hemme.
Eisleben,	= = Richter.
Ems,	= Wagner.
Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Dr. Schirmer.
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Liesen.
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= D. Schnütgen.
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Dr. Zitscher.
Freiburg i. Schles.,	= = Meyer, Prof.
Fulda,	= Bergmann.
Gardelegen,	= Dr. Isensee, Prof.
Geisenheim,	= Uihlein.
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Steinhausen, Gymnas. Dir.
Gumbinnen,	Rektor: Jacobi.
Hadersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Ostendorf, Gymnas. Dir.
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Dörries, Gymnas. Dir.
Havelberg,	Rektor: John.
Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Duden, Gymnas. Dir.
Hildesheim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Kirchhoff, Gymnas.-Dir.
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Rektor: Mathi.
Hofgeismar,	= Kräsch.
Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Dr. Ernst Schulze.
Jenkau,	Direktor: Dr. Bonstedt.
Itzehoe,	Rektor: Dr. Seitz, Prof.
Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Schneider, Gymnas. Dir.

Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Rektor: Dr.	Berbig.
Langenberg,	= =	Th. Meyer.
Langensalza,	= =	Ulrich.
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,	Direktor:	Butz.
Lennep,	Rektor: Dr.	Fischer, Prof.
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= =	Haas.
Löwenberg,	= =	Steinworth.
Luckenwalde,	= =	Vogel.
Lübben,	= =	Weineck.
Lüdenscheid,	= =	Oetling.
Marburg,	= =	Hempfing.
Marne,	= =	von Holly und Ponientzietz.
Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr.	Drenckhahn, Gymnas. Dir.
Mülheim a. d. Ruhr: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr.	Zietzschmann, Gymnas. Dir.
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	=	Schweikert, Gymnas. Dir.
Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Rektor: Dr.	Bahrdt.
Nauen,	= =	Schaper.
Naumburg a. d. Saale,	= =	Schröder.
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= =	Spangenberg.
Neuwied, Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr.	Vogt, Gymnas. Dir.
Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Rektor: Dr.	Ritter.
Northeim,	= =	Rösener.
Oberhausen,	= =	Auler.
Oberlahnstein,	= =	Wiedmann.
Oldesloe,	= =	Bangert.
Otterndorf,	= =	Külelhan.
Papenburg,	= =	Overholthaus.



Pillau,	Rektor: Kroesing.
Rathenow,	= Weisker.
Ratibor,	= Dr. Knape.
Riesenburg,	= Müller.
Schleswig: Real=Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Gidionsen, Gymnas. Dir., Hofrath.
Schmalkalden,	Rektor: Homburg.
Schönebeck,	Direktor: Dr. Völcker.
Schwelm,	(z. Z. unbesetzt).
Segeberg,	Rektor: Dr. Jellinghaus.
Solingen,	= = Heine.
Sonderburg,	= = Döring, Prof.
Spremberg,	Direktor: Schmidt.
Stade: Real=Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Koppin, Gymnas. Dir.
Stargard i. Pomm.,	Rektor: Rohleder.
Stolp: Real=Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Reuscher, Gymnas. Dir.
Uelzen,	Rektor: Schöber.
Viersen,	= Dr. Dickmann, Prof.
Wandsbeck: Real=Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Klapp, Gymnas. Dir.
Wattenscheid,	Rektor: Dr. Führer.
Wesel: Real=Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Kleine, Gymnas. Dir.
Wolgast,	Rektor: Dr. Kröcher.
Wollin,	= Clausius.
Wriezen,	= Gentz.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Höhere Bürgerschulen.

Barmen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen),	Direktor: Dr. Lackemann.
Berlin:	
†Erste höhere Bürgerschule,	Rektor: Dr. Gerberding, Prof.
†Zweite höhere Bürgerschule,	= Dr. Reinhardt.
†Dritte höhere Bürgerschule,[1]	= = Lücking.
†Vierte höhere Bürgerschule,[1]	(z. Zeit unbesetzt.)

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1891.

Breslau:	
†Erste evangelische höhere Bürgerschule,	(z. Zeit unbesetzt.)
†Zweite evangelische höhere Bürgerschule,	Rektor: Dr. Breitsprecher.
†Katholische höhere Bürgerschule,	" " Höhnen.
†Cöln	" " O. W. Thomé, Prof.
Dortmund: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),	" " Behse.
†Düsseldorf,	" Viehoff.
†Erfurt,	" Neubauer.
Essen: †Höhere Bürgerschule (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Heilermann, Realgymnasial-Dir.
Frankfurt a. M.: †Selektenschule,	Dirigent: Dr. Thormann, komm.
†Geestemünde,[1]	Rektor: Dr. Eilker.
†Görlitz,	" Baron.
†Graudenz,	" Grott.
Hagen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),	Direktor: Dr. Holzmüller.
Hannover: †Erste höhere Bürgerschule,	Rektor: Dr. Hemme, Prof.
†Zweite höhere Bürgerschule,	" " Rosenthal.
†Hechingen,	" Röhr, Prof.
Königsberg i. Ostpr.: †Höhere Bürgerschule im Löbenicht,	" Erdmann.
Liegnitz: †Wilhelmsschule,	" Dr. Frankenbach.
Strausberg: Real-Progymnasium,	" " Korschel.

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: Landwirthschaftsschule,
Eldena: Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Handelsschule),
†Oeffentliche Handelsschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1891.

Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpr.: Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: Landwirthschaftsschule,
Weilburg: Landwirthschaftsschule.

c. Privat-Lehranstalten.×)

Berlin: †Handelsschule des Direktor Lach,
Biebrich a. Rhein: Knaben-Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Künkler (früher Dr. Künkler und Dr. Burkart)[1],
Breslau: †Handelsschule des Dr. Alexander Steinhaus,
Cosel i. O. Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel,[2]
Erfurt: †Handelsfachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl),
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert (früher Dr. Schmidt),
Frankfurt a. Main: †Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel),
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt (früher Dr. Koch),
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach,
Groß-Lichterfelde: Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Deter,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben),
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,

---

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Die Fortdauer der Militärberechtigung ist zunächst auf ein weiteres Jahr (bis zum Ostertermine 1892 einschließlich) bewilligt worden.

[2]) Dr. Völkel ist inzwischen zum Direktor der Petrischule zu Danzig ernannt worden.

bercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,[1])
snabrück: †Handelsschule des Dr. L. Lindemann (früher Rölle),
strau (früher Ostrowo) bei Filehne: Pädagogium des Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
elgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Institutes des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.).

Berlin, den 13. Mai 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

In dem Fürstenthume Waldeck bestehen folgende in dem Verzeichnisse des Herrn Reichskanzlers aufgeführte Anstalten:

Das Gymnasium zu Corbach (Verzeichn. A. a.,	Direktor: Dr. Wiskemann.
Das Realprogymnasium zu Arolsen (Verzeichn. B. c.)	Rektor: Dr. Ebersbach, Prof.

---

15) Wegfall des griechischen Skriptums bei der Nachprüfung der Realabiturienten behufs Ergänzung ihres erworbenen Reifezeugnisses zu einem Gymnasial-Reifezeugnis.

Berlin, den 30. Mai 1891.

Auf den Bericht vom 13. Mai d. J. — 6431. — erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Forderung eines griechischen Skriptums bei der Nachprüfung der Realabiturienten behufs Ergänzung ihres erworbenen Reifezeugnisses zu einem Gymnasial-Reifezeugnis bereits durch den Erlaß vom 27. Dezember v. J. — U. II. 10331. — (Centr. Bl. für 1890 S. 242) beseitigt ist. Nach demselben ist unter anderen auch die Bestimmung der Ordnung der Entlassungs-Prüfung vom 27. Mai 1882 §. 17, 5 Absatz 3 in Wegfall gekommen, auf welche §. 18, Absatz 1, betreffend die Schüler, welche das Reifezeugnis an

[1]) Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten der Schüler, welche die im Juni 1890 und im Februar 1891 abgehaltenen Entlassungsprüfungen bestanden haben.



einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erworben haben, ausdrücklich Bezug nimmt.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhalten die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien ausschl. N.
U. II. 2126.

116) Erhöhung der Besoldungen der Elementarlehrer an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 3. Juni 1891.

In der diesseitigen Verfügung vom 2. Mai 1874 — U. II. 873. — (Centr. Bl. S. 482) ist zum Ausdrucke gebracht, daß eine Anwendung der Normen für die Bewilligung des Diensteinkommens der Elementar- 2c. Lehrer an staatlichen höheren Lehranstalten auf die Lehrer gleicher Kategorie an Unterrichts-Anstalten städtischen 2c. Patronates bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht allgemein durchgeführt werden könne und daß den Patronaten eine allmähliche Aufbesserung der einzelnen Stelleninhaber über den Mindestsatz von 1200 Mk. seitens der Provinzial-Schulkollegien unter Angabe des Gehaltes der gleichaltrigen staatlichen Elementarlehrer anzuempfehlen sei.

Inzwischen ist durch die den Elementarlehrern an staatlichen Anstalten im Jahre 1890 zu Theil gewordene Gehaltsverbesserung der Unterschied in den Gehältern der letzteren und der nichtstaatlichen Lehrer verstärkt worden. Es liegt daher in der Billigkeit, in Rücksicht auf diese Aufbesserung der Besoldung der Lehrer an den Staatsanstalten und bis in Höhe derselben einen Ausgleich anzustreben und eine entsprechend günstigere Gestaltung des Einkommens der seminarisch gebildeten Lehrer an den nichtstaatlichen Anstalten herbeizuführen.

Indem ich mich bereit erkläre, eventl. im Bedarfsfalle bei Erneuerung der Anstaltsetats durch Erhöhung des Staatszuschusses helfend einzutreten, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, innerhalb der angegebenen Grenzen, soweit erforderlich, auf die Erhöhung der Besoldungen der Elementarlehrer an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten des

dortigen Bezirkes hinzuwirken und von dem Ergebnisse der dieserhalb mit den einzelnen Patronaten gepflogenen Verhandlungen mich s. Z. in Kenntnis zu setzen bezw. dasselbe bei Erneuerung der Anstaltsetats zu berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2.

---

117) Vorbereitung auf das Studium des Maschinenbaufaches.

Berlin, den 13. Juli 1891.

Junge Leute, welche sich dem Maschinenbaufache widmen wollen und die Absicht haben, die für dieses Fach eingerichtete Staatsprüfung zu bestehen, um später in den Staatsdienst zu treten, müssen nach den Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886, bevor sie das Studium auf der technischen Hochschule beginnen, ein Jahr und, wenn sie zu Ostern von der Schule abgehen, zunächst ein halbes Jahr als Eleven unter der Aufsicht und Leitung des Präsidenten einer Königlichen Eisenbahn-Direktion, an welchen sie sich dieserhalb zu wenden haben, durchmachen.

Da diese Bestimmung vielfach nicht beachtet wird und es oft vorkommt, daß solche jungen Leute, statt in die vorgeschriebene Elevenpraxis einzutreten, eine nicht unter der Aufsicht und Leitung des Präsidenten einer Königlichen Eisenbahn-Direktion stehende Beschäftigung in einer Privatfabrik suchen, so beauftrage ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, die Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen zu veranlassen, daß sie diejenigen Abiturienten, welche sich dem Maschinenbaufache widmen wollen, auf die erwähnte Vorschrift hinweisen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2390.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

118) Nachweisung der in der Zeit von Ostern 1886 bis dahin 1891 in der Luisen-Stiftung zu Berlin ausgebildeten, geprüften und mit dem Prüfungs-Zeugnisse für höhere und mittlere Töchterschulen entlassenen Erzieherinnen.

1) Stuckenschmidt, Helene, aus Brandenburg a. H.,
2) Adler, Anna, aus Theresia,
3) Wiebecke, Helene, aus Hildesheim,
4) Hoburg, Adele, aus Drossen,
5) von Petery, Elisabeth, aus Colberg,
6) von Fragstein, Elisabeth, aus Treuenbrietzen,
7) Joachimsthal, Margarethe, aus Breslau,
8) Hasper, Marie, aus Brandenburg a. H.,
9) Cramer von Baumgarten, Erna, aus Havelberg,
10) Johow, Frida, aus Posen,
11) von Hagen, Martha, aus Trebnitz,
12) Berdrow, Martha, aus Alt-Döbern,
13) Horrer, Caroline, aus Riethgen,
14) Bauch, Martha, aus Spandau,
15) von Drygalski, Erna, aus Berlin,
16) Chales de Beaulieu, Emmi, aus Straßburg i. E.,
17) von Firks, Else, aus Altona,
18) von Seydlitz-Kurzbach, Anna, aus Colberg,
19) Nolte, Anna, aus Berlin,
20) Pfeifer, Hanna, aus Bibra.

Berlin den 20. Mai 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

U. IIIC. 1384.

---

119) Dispensationen von den Vorschriften des §. 8. der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 sind unzulässig.

Berlin, den 13. Juni 1891.

Auf die Vorstellung vom 14. Mai 1891, worin Sie darum nachsuchen, Ihrer Tochter M., ungeachtet ihres noch nicht vorschriftsmäßigen Alters, die Erlaubnis zur Theilnahme an der am 11. September d. J. dortselbst stattfindenden Lehrerinnen-Prüfung zu ertheilen, erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß eine solche

Dispensation selbst dann ausgeschlossen sein würde, wenn es sich um einen kürzeren Zeitraum handelte.

Indem ich noch bemerke, daß seit dem Bestehen der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 auch nicht in einem Falle Dispens von den Vorschriften des §. 8. daselbst ertheilt ist, lasse ich Ew. Wohlgeboren die Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N. vom 28. März d. J., wobei es das Bewenden behalten muß, hierbei wieder zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III C. 1540.

---

120) Die Annahme von Schülergeschenken an Geburts-, Namens-, oder Jubiläumstagen ꝛc. ist den Lehrern streng verboten.

Breslau, den 28. Mai 1891.

In unserer Cirkular-Verfügung vom 30. April 1875 — II. U. III. VIII. 4597. — haben wir Sammlungen unter Schulkindern zu was immer für einem Zwecke strengstens untersagt. Wie jedoch die angestellten Ermittelungen ergeben haben, ist es auch jetzt noch in einer nicht geringen Anzahl von Schulen üblich, Geldbeträge einzusammeln zum Ankaufe von Geburts- bezw. Namenstagsgeschenken für den Lehrer. Unverkennbar gereicht solche Darbietung von Geschenken sowohl dem Lehrer wie den Schülern zum Nachtheile; überdies widerspricht dieser Gebrauch entschieden unserer oben angeführten Cirkular-Verfügung. Wir nehmen darum Veranlassung, hierdurch ausdrücklich die Annahme von Schülergeschenken an Geburts-, Namens- oder Jubiläumstagen, oder zu Weihnachten oder Neujahr den Lehrern streng zu verbieten.

Ueber etwaige Zuwiderhandlungen wollen Ew. Wohlgeboren ꝛc. sofort berichten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Königliche Kreis-Schulinspektoren des Bezirkes.
II. VI. 1192.



F. Oeffentliches Volksschulwesen.

121) Benennung der städtischen höheren Mädchenschule zu Greifswald.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die städtische höhere Mädchenschule zu Greifswald den Namen Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in der Bezeichnung „Kaiserin Auguste Viktoria-Schule“ führe.

---

122) Nach dem bestehenden Rechte haben die Gutsherrschaften im Bereiche der katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 für Schlesien Beiträge zu den Kosten der Schulbeheizung zu leisten.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Gemeinde P., Klägerin und Revisionsklägerin,
wider
den Schulvorstand der katholischen Schule zu K., Beklagten und Revisionsbeklagten,
Beigeladene: die Dominien K., P., S., W. und die Gemeinden K., S., B. und W.,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 14. März 1891 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Klägerin das Endurtheil des Bezirksausschusses zu O. vom 15. April 1890 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises N. vom 11. September 1889 dahin abzuändern, daß der Beschluß des Beklagten vom 5. Februar 1889 außer Kraft zu setzen, der Beitrag der Klägerin zu dem Brennmateriale für die Klassenzimmerbeheizung in der Schule zu K. für den Winter 1888/89 auf 2,67 cbm Holz oder 8,8 Centner Kohlen zu ermäßigen, für alle Instanzen der Werth des Streitgegenstandes auf 7,77 Mk. festzusetzen und die gerichtlichen Kosten sowie die außergerichtlichen Kosten der Klägerin und der beigeladenen Gemeinden dem Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanta der Berufungs- und der Revisionsinstanz jedoch außer Ansatz zu lassen, und die beigeladenen Dominien ihre eigenen baaren Auslagen zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorbezeichnete, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil, dessen Aufschrift der Berichtigung insofern bedurfte, als daselbst unter den beigeladenen Landgemeinden auch die Klägerin aufgeführt ist, hat letztere fristzeitig Revision eingelegt.

Eine Gegenerklärung ist weder von dem beklagten Schulvorstande, noch von einem der Beigeladenen abgegeben worden. Auf mündliche Verhandlung haben alle Betheiligten verzichtet.

Dem Rechtsmittel mußte stattgegeben werden. Dies allerdings nicht wegen unrichtiger Anwendung der von der Verjährung handelnden Bestimmungen in den §§. 501, 629, 631 Titel 9 Theil I. des Allgemeinen Landrechtes, welche Klägerin behauptet, obwohl der Vorderrichter ihre Abweisung mit dem erhobenen Anspruche auf Verjährung überhaupt nicht gestützt hat. Dagegen erweisen sich die sonstigen Revisionsangriffe im Wesentlichen als begründet.

Die streitige Frage, ob nach dem bestehenden Rechte die Gutsherrschaften in Schlesien Beiträge zu den Kosten der Schulbeheizung zu leisten haben, ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe bereits anderweitig mittelst Revisionsurtheiles vom 7. Januar d. J. — I. 21 — aus folgenden Gründen bejahend entschieden worden:

> Anlangend die Heizung der Klassenzimmer, so ist, während dieselbe in einzelnen Landestheilen nach Provinzialrecht von dem Lehrer gegen den Bezug eines nicht blos auf den Bedarf seiner Hauswirthschaft, sondern auch auf denjenigen der Schule berechneten Quantums an Feuerungsmaterial besorgt werden muß (vergl. §§. 12 zu 2 und 45 zu 5 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845; Artikel 3 des Regulativs, betreffend die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neu-Vorpommern, vom 29. August 1831; §. 31 der Landschulordnung des Herzogthumes Lauenburg vom 10. Oktober 1868, — abgedruckt bei Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen im Preußischen Staate, Band III. Seite 684, 693 und 725), für Schlesien mit dem vormaligen Obertribunale (vergl. Erkenntnis desselben vom 11. März 1847, a. a. O. Band II. Seite 712 Nr. 5c) davon auszugehen, daß der Gesetzgeber das im §. 12 zu c des Schulreglements vom 18. Mai 1801 (neue Korn'sche Edikten-Sammlung Band VII. Seite 266) dem Lehrer als Minimum zugesicherte Holzdeputat lediglich zu dessen Unterhalte und nicht zugleich zur Heizung des Schullokales mit bestimmt hat.
>
> Die Aufbringung der Heizungskosten, welche sonach



im Geltungsbereiche der Schlesischen Schulreglements einen Theil der sächlichen Schulunterhaltungslast ausmachen, wurde von der Unterrichtsverwaltung früher den Gemeinden allein aufgebürdet. Nachdem zunächst ein Reskript des Unterrichtsministers vom 18. Juni 1838 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung pro 1840 Seite 458), welchem gemäß die Königliche Regierung zu O. die in der Vorentscheidung erwähnte Cirkularverfügung vom 20. Dezember 1840 an die Landräthe, Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren ihres Bezirkes erließ, einerseits für die Verpflichtung der Gemeinden die Nothwendigkeit der Leistung im Interesse der „ihnen gewidmeten" Schule, andererseits für die Freiheit der Dominien geltend gemacht hatte, daß deren Verpflichtung zur Beisteuer nirgends ausdrücklich festgesetzt, aus allgemeinen Anordnungen und der Natur des Verhältnisses aber nicht herzuleiten sei, versuchte in gleicher Weise, wie zwei fernere Ministerialerlasse vom 23. August 1861 und vom 21. April 1865 (Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen im Preußischen Staate, Band II. Seite 716 Nr. 17a, Seite 717 Nr. 17b) der in der Vorentscheidung besprochene Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 27. November 1866 die Freilassung der Dominien damit zu begründen, daß nach den als entscheidend anzusehenden landrechtlichen Bestimmungen die Kosten der Schulstubenheizung den Mitgliedern der „Schulgemeinde" einschließlich der Einsassen der Gutsbezirke aufzulegen, die Gutsherrschaften dabei aber zu übergehen seien, weil diese, welche zu den Mitgliedern der Schulgemeinde provinzialgesetzlich nicht gehören, zusammen mit dem Dominium des Schulortes gewisse, besonders bestimmte Beiträge zur Schulunterhaltung zu leisten hätten.

Die letztgedachte Auffassung, um mit deren Widerlegung zu beginnen, verstößt offensichtlich gegen die Grundregeln über die Anwendung der Gesetze. Denn obschon, was zuzugeben ist, die Schlesischen Schulreglements eine ausdrückliche Vorschrift über die Aufbringung der Schulbeheizung — übrigens hinsichtlich der Gemeinden sowenig, wie hinsichtlich der Dominien — enthalten, so folgt daraus doch keineswegs die Nothwendigkeit oder auch nur die Zulässigkeit des Zurückgehens auf das Allgemeine Landrecht behufs Ausfüllung dieser vermeintlichen (in Wahrheit, wie weiterhin zu erörtern, gar nicht vorhandenen) Lücke, da das Allgemeine Landrecht im Bereiche

der Schulreglements keine Geltung, auch nicht die einer subsidiären Rechtsquelle hat (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII. Seite 229/233). Die völlige Unhaltbarkeit der Ergebnisse, zu welchen ein Durcheinanderwerfen beider, fundamental verschiedenen Systeme der Schulunterhaltung führt, erhellt klar aus dem Hinweise darauf, daß es eine der landrechtlichen Hausvätersocietät entsprechende Schulgemeinde, deren Mitglieder nach den mitgetheilten Erlassen aus den sechsziger Jahren für die Kosten der Schulbeheizung in Anspruch zu nehmen wären, nach Schlesischem Schulrechte ebensowenig giebt, wie — abgesehen von dem Getreidedeputate des Lehrers, welches die wirklichen Ackerbesitzer zusammen zu tragen haben — eine Schulbeitragspflicht der Gutsbezirkseinwohner, welche vielmehr durch die gutsherrlichen Leistungen gedeckt werden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII. Seite 253/5, Band VI. Seite 174/80, Band XIV. Seite 214 ff.), — wohingegen das Allgemeine Landrecht wiederum nur dem Gutsherrn des Schulortes, nicht auch anderen im Schulbezirke wohnhaften Gutsherren, welche es vielmehr den Hausvätern beizählt, eine exemte Stellung gegenüber einräumt (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IX. Seite 131/4, Band IV. Seite 173/8, Band I. Seite 183/6), so daß die Heranziehung dieses Gesetzbuches zur Auslegung und Ergänzung des Provinzialrechtes einen Zustand zur Folge haben würde, welcher weder vor dem einen noch vor dem anderen Bestand hat und beiden gleichmäßig widerstreitet.

Der Ministerialerlaß von 1838 und die Regierungsverfügung von 1840 hatten denn auch das nicht hierher gehörige Allgemeine Landrecht außer Betracht gelassen, beruhten aber insofern auf irrigen Voraussetzungen, als sie ebenfalls in den Schlesischen Schulreglements ausreichenden Anhalt für die Entscheidung der Frage vermißten. An solchem fehlt es jedoch nicht. Er bietet sich in dem Prinzipe dar, welches die Nr. 12 bis 14 des Reglements von 1765 dahin aufstellen, daß um deswillen, „weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten“, die Dominien gleich den Gemeinden Träger der Schulunterhaltungslast sind, woraus sich ergiebt, daß sie mit jenen zusammen für alles im Schulinteresse Nothwendige, mag es speciell erwähnt sein oder

nicht, für sämmtliche Kosten der Schulunterhaltung, sowohl die persönlichen wie die sächlichen, unter welchen letzteren die Nr. 13 Abs. 2 nicht in der Absicht einer erschöpfenden Aufzählung, sondern beispielsweise „die nöthigen Schulgeräthe an Tischen, Bänken, Tafeln, Dintenfässern, Bücher für die Kinder offenbar unvermögender Eltern“ nennt, aufzukommen und daher auch an den Kosten der Schulbeheizung Theil zu nehmen haben, sofern nicht die Reglements selbst Besonderes bestimmen. Hinsichtlich der Schulbeheizung ist Besonderes nicht bestimmt, denn die Instruktion vom 30. Juni 1764 (Korn'sche Edikten-Sammlung Band VIII. Seite 190), nach deren Nr. 48 Abs. 2 „jedes Kind von Martini bis Georgii alle Montage der Woche ein Scheitel Holz zu bringen hatte“, ist in Nr. 17 des Reglements vom 3. November 1765 (vergl. auch Nr. 27 und 34 ebendaselbst) nur insoweit, als sie den inneren Schulbetrieb und die in diesem zu erfüllenden Pflichten der Lehrer und Geistlichen regelt, beibehalten, bezüglich der hier fraglichen Vorschrift aber durch den Grundsatz der Nr. 12 bis 14 ersetzt worden.

An diesen Grundsätzen ist auch im vorliegenden Falle festzuhalten.

In welchem Verhältnisse die betheiligten Herrschaften und Gemeinden die Last der Schulbeheizung tragen sollen, ist in dem Reglement von 1765 nicht gesagt. Daraus folgt aber nicht, wie Klägerin irrig meint, die Nothwendigkeit oder auch nur die Zulässigkeit, den im §. 19a des Reglements von 1801 lediglich für den Feuerungsbedarf (und das Baargehalt) des Lehrers vorgesehenen, die Dominien auf Höhe eines Drittels — beim Vorhandensein mehrerer unter sich je nach der Höhe ihrer katastrirten Aussaat — in Anspruch nehmenden Vertheilungsmaßstab analog auf die Kosten der Schulbeheizung in Anwendung zu bringen. Hinsichtlich der letzteren hat das Provinzialgesetz es vielmehr bei dem zur Zeit seiner Emanation bestehenden Rechtszustande belassen, wonach die Kriegs- und Domänenkammern, deren Stelle jetzt die Regierungen einnehmen, in Ausübung des Staatshoheitsrechtes im Streit- oder Bedarfsfalle beim Mangel giltiger Vereinbarungen oder rechtsbeständiger Gewohnheiten endgiltig festzusetzen hatten, was von jedem der Kontribuenten, Dominien und Gemeinden, zu gewähren war. Dies ist in zahlreichen veröffentlichten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes dargelegt worden (vergl. für Baukosten Band XII. Seite 229/34, Band XIII. Seite 282/3, — für Einrichtungsstücke Band XV. Seite 274/6, — für den Beköstigungszuschuß des Adjuvanten

Band XV. Seite 232/8) und muß auch für die Schulbeheizung und zwar nicht blos bezüglich des Verhältnisses zwischen Dominien und Gemeinden, sondern wo, wie hier, mehrere Dominien konkurriren, auch bezüglich des Verhältnisses dieser unter einander gelten.

Für die katholische Schule zu K. hat nun den Vertheilungsmaßstab der Klassenzimmerheizung nicht die Schulaufsichtsbehörde, sondern — unter gleichzeitiger Erhöhung des zu leistenden Gesammtquantums — der Kreislandrath in der Weise bestimmt, daß nur die eingeschulten Gemeinden mit Zugrundelegung des Grundsteuerreinertrages, nicht auch die zur Schule geschlagenen Dominien, heranzuziehen seien. Damit überschritt jedoch nach Vorstehendem der Landrath die Grenzen seiner Zuständigkeit, so daß die von ihm getroffene Festsetzung der Klägerin gegenüber rechtsunwirksam ist.

Ebensowenig folgt für diese eine Verbindlichkeit zur Leistung des der Festsetzung gemäß von dem beklagten Schulvorstande auf sie umgelegten Beitrages aus der bloßen Thatsache, daß seither die Last nach demselben Maßstabe von den Gemeinden allein ohne Betheiligung der Gutsherrschaften getragen worden ist.

Denn eine, die Gemeinden zur alleinigen Hergabe des jeweiligen gesammten Bedarfes verpflichtende Observanz, wie der Vorderrichter sie aus der, gemäß den oben erörterten behördlichen Kundgebungen seit deren Erlasse gleichmäßig beibehaltenen Uebung herleitet, ist als nachgewiesen nicht anzuerkennen.

Auch in Bezug hierauf greifen ebendieselben Grundsätze Platz, welche in der diesseitigen Entscheidung vom 7. Januar d. J. — I. 21 — nachstehend dargelegt worden sind:

> Das gemeine Recht, unter dessen Geltung das Reglement vom 3. November 1765 entstanden ist, versagt zwar dem Gewohnheitsrechte die Anerkennung nur insoweit, als dasselbe sich gegen ein zwingendes, Abänderungen seinem Wesen oder seinem Wortlaute nach ausschließendes Gesetz richtet, und für ein solches Gesetz ist der §. 13 jenes Reglements, wenngleich derselbe eine — der Regel nach zwingende — öffentlich rechtliche Vorschrift enthält, um deshalb nicht zu erachten, weil er eine Verpflichtung ohne genauere Begrenzung ihres Umfanges begründet hat. Hiernach und da auch das Allgemeine Landrecht die Fortbildung von Observanzen nur, wenn sie schon vorhandenen Gesetzen zuwiderlaufen, nicht aber dann ausschließt, wenn sie einen dort unentschieden gelassenen Gegenstand bestimmen (§§. 60, 61 der Einleitung), erscheint zwar, wie in den diesseitigen Revisionsurtheilen vom 30. Januar

1889 — I. 142 — und vom 16. April 1890 — I. 406 — dargelegt ist — vergl. auch die veröffentlichten Entscheidungen Band XIII. Seite 289/94/95, Band XI. Seite 170/76/77, Band VIII. Seite 355 ff. — in Ansehung der im §. 13 des Reglements nicht näher umschriebenen Konkurrenz der Gutsherrschaften zu den Schulbau- und sonstigen sächlichen Unterhaltungskosten eine Observanz ebensowohl dahin zulässig, daß sie auf einen geringen Beitrag beschränkt wird, als auch dahin, daß sie ganz wegfällt.

Aus einer die Gesetze irrig auslegenden Verwaltungspraxis können aber allgemeine Gewohnheitsrechte niemals entstehen; es kann sich vielmehr daraus nur allenfalls in einzelnen Schulverbänden ein besonderes Herkommen gebildet haben (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII. Seite 279/83), sofern — von den, auch ohnedies die Annahme einer Observanz gestattenden, sehr langen, hier aber nicht in Frage kommenden Zeiträumen abgesehen — noch nach dem Erkennen des Rechtsirrthumes die frühere Uebung fortgesetzt wird (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XV. Seite 222/30).

Von keiner Seite ist jedoch auch nur das Geringste dafür beigebracht worden, daß im Schulverbande K. die bisherige Uebung der Verschonung der Dominien mit Schulbeheizungskosten in der gemeinsamen Ueberzeugung der Betheiligten von deren rechtlicher Nothwendigkeit vorgenommen sei und daß diese Ueberzeugung sich aus einem anderen Grunde als aus der vermeintlichen Befolgung des geschriebenen Rechtes ergeben habe. Der beklagte Schulvorstand selbst betont gegentheils, daß er die Dominien für beitragspflichtig, sich aber durch die Anordnung des Landrathes für verbunden erachtet habe, von ihrer Heranziehung Abstand zu nehmen. Und von den Beigeladenen sind die Landgemeinden mit der Auffassung der Klägerin, daß die Freilassung der Dominien der rechtlichen Ueberzeugung aller anderen Betheiligten zuwiderlaufe, völlig einverstanden, während die Dominien ihrerseits die in der Vergangenheit ihnen eingeräumte und dann in fortgesetzter Uebung beibehaltene Bevorzugung lediglich mit der früheren, wie gezeigt, mißverständlichen behördlichen Gesetzesauslegung vertheidigen. Bei solcher Sachlage kann von einer rechtsbeständigen Gewohnheit offenbar keine Rede sein.

Nicht minder geht die Ansicht des Vorderrichters fehl, daß auch im Falle der Verneinung der von ihm angenommenen Observanz es bei dem seither befolgten Vertheilungsmaßstabe mindestens bis zur Regelung der Angelegenheit durch die Schulauf-

sichtsbehörde, welche zu erwirken den Landgemeinden unbenommen bleibe, sein Bewenden behalten müsse. Hierbei ist übersehen, daß so lange, als nach der Entstehung von Streit der Vertheilungsmaßstab nicht von der zuständigen Stelle bestimmt ist, es an einer steuerlichen Norm überhaupt und damit an einer unerläßlichen Vorbedingung jeder Veranlagung fehlt. Die erforderliche Bestimmung durch entsprechende Anträge bei der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen, war aber Sache des das Besteuerungsrecht ausübenden Schulvorstandes, nicht der Censiten.

Unterlag sonach die Vorentscheidung gemäß §. 94 zu 1 des Landesverwaltungsgesetzes der Aufhebung, so rechtfertigen die hierfür durchschlagenden Gründe zugleich bei nunmehr eintretender freier Beurtheilung (§. 97 a. a. O.) die Abänderung des erstinstanzlichen Urtheiles nach dem Antrage der Klägerin, deren Beitrag anderweitig so, wie geschehen, mit Rücksicht darauf festzusetzen war, daß sie statt der bisher nur geleisteten 1,92 cbm Holz für das in Rede stehende Wirthschaftsjahr 2,67 cbm Holz oder 8,8 Centner Kohlen zu übernehmen sich bereit erklärt hat (vergl. Schlußsatz des §. 79 a. a. O.).

Hinsichtlich der beigeladenen Dominien mag noch bemerkt werden, daß die im gegenwärtigen Steuerprozesse gefällte Entscheidung eine materielle Giltigkeit ihnen gegenüber nicht erlangen kann, und daß sie durch dieselbe im Falle ihrer Heranziehung zu demjenigen Ausfalle an Feuerungsbedarf für den Winter 1888/89, welcher durch das Obsiegen der Klägerin entsteht, der aus dem Gesetze sich ergebenden Rechtsbehelfe nicht verlustig werden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XI. Seite 196 ff.).

Der Kostenpunkt erledigt sich — unter Festsetzung des Streitwerthes auf (4,01—2,67 = 1,34 cbm Holz à 5,80 Mk., mithin) 7,77 Mk. — nach §§. 103, 107 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 296.

---

123) Rechtsgrundsätze des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes in Volksschul- 2c. Angelegenheiten.

a. Auf dem Gebiete des Schulbauwesens sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig, die zu gewährenden Leistungen durch allgemeine Anordnungen verbindlich für den Verwaltungsrichter und im Einzelfalle durch Beschluß, vorbehaltlich der ver-

waltungsrichterlichen Nachprüfung, verbindlich für die Pflichtigen festzusetzen. Dem Festsetzungsrechte der Aufsichtsbehörden unterliegt aber nur das Maß der Bauleistungen, nicht der Begriff der Baupflicht. Wird es einer allgemeinen Anordnung oder einem im Einzelfalle ergangenen Beschlusse gegenüber streitig, ob damit über Dasjenige hinausgegangen sei, was begrifflich unter die Baupflicht fällt, so hat hierüber der Verwaltungsrichter zu entscheiden.

Die zur Entscheidung von Specialfällen ergangenen Erlasse vom 10. Oktober 1883 und 22. Juni 1885 (Centr. Bl. 1883 S. 616 und 1885 S. 629) sowie die an einzelne Regierungen ergangenen generellen Erlasse vom 9. März 1885, 4. Oktober 1885 und 7. September 1887 (ebenda 1887 S. 259, 785, 788), sowie das in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern erlassene Reskript vom 30. Juli 1888 (ebenda 1888 S. 778) bringen in ihrer Gesammtheit die Willensmeinung der anordnenden Centralbehörde für das Unterrichtswesen zum Ausdrucke (vergl. Centr. Bl. 1883 S. 656), daß innerhalb des gesammten Staatsgebietes und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der privatrechtlichen Normen über die Pertinenzqualität die Beschaffung von Oefen für die Lehrerwohnungen von den Trägern der Schulbaulast gefordert werden dürfe und in der Regel auch gefordert werden solle. Die in diesen Erlassen enthaltene allgemeine Anordnung widerstreitet keiner Norm des öffentlichen Rechtes und ist daher rechtsverbindlich. —

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes (§§. 786 ff. Titel 11 Theil II.) sind die Pfarrer und Kirchenbedienten nur zur Unterhaltung vorhandener, nicht aber zur Herstellung neuer Oefen verpflichtet. Die Kosten der letzteren müssen vielmehr — auch wenn es sich um bewegliche Oefen handelt — gleich den übrigen Kirchbaukosten der Regel nach aus dem Kirchenvermögen oder von den Baupflichtigen getragen werden.

(Erkenntnisse des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 31. Mai 1890. I. 533. 557. 575.)

---

b. Das im §. 10 lit. f. des Gesetzes vom 11. Juli 1822, betreffend die Kommunal-Besteuerung der Beamten, begründete Steuervorrecht steht nur den Elementarschullehrern zu.

Für die Eigenschaft als Elementarlehrer ist, soweit es sich um die Kommunalsteuer-Bevorzugungen handelt, nicht deren Bildungsgang, sondern der Charakter der Schule entscheidend.

Elementarschulen (Volksschulen) im Sinne des §. 10 lit. f. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 sind aber nur die der allgemeinen Schulpflicht dienenden, gegenüber den öffentlich rechtlichen

Trägern der Schullast im Aufsichtswege bezw. in den Formen des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887, erzwingbaren Schulen, deren Besuch obligatorisch ist und die keinem im Schulbezirke regelmäßig sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinde verschlossen bleiben dürfen.

Das Waisenhaus der Stadt Berlin im Landgemeindebezirke Boxhagen-Rummelsburg, wenngleich dasselbe als Kommunalanstalt den öffentlichen Anstalten im Allgemeinen beizuzählen sein mag, gehört zu den Elementarschulen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht, weil es — lediglich für elternlose und ortsarme Kinder aus dem Gemeindebezirke Berlin bestimmt — weder von der bürgerlichen Gemeinde noch von den Hausvätern des Ortes, wo diesen Kindern Unterricht und Erziehung gewährt wird, errichtet und gerade den dort einheimischen Kindern nicht zugänglich ist.

Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 10. Januar 1891.

---

c. Die Frage, inwieweit die Rechtskraft der im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen endgiltigen Urtheile sich erstreckt, ist nach den bezüglichen civilprozessualischen Vorschriften zu beantworten.

Gutsherr eines Schulortes (§. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R.) ist der Besitzer eines adeligen Gutes nicht schon deshalb, weil die adeligen Bauern mit ihrem Besitze in den Gemeindebezirk, in welchem die Schule sich befindet, übergegangen sind, vielmehr dies nur unter der Voraussetzung, daß das zeitige Schulgehöft ganz oder zum Theile vormals adeliges Gutsland war.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 14. Januar 1891. I. 52.)

---

d. Das Verwaltungsstreitverfahren beruht, entsprechend seiner Bestimmung, öffentliche Rechtsverhältnisse zu regeln, auf der Untersuchungsmaxime. Es kann daher in demselben von einer Beweislast in dem Sinne, wie im Civilprozesse, keine Rede sein (§. 76 des Landesverwaltungsgesetzes).

Der zeugeneidlichen Vernehmung der Mitglieder einer als Partei betheiligten Behörde steht ein gesetzliches Hindernis nicht entgegen.

Die Erstattung von Exekutionskosten, welche durch die Vollstreckung eines nach §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes erlassenen Bescheides entstanden sind, kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 46 Abs. 7 ibid. nicht verlangt werden.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 14. Januar 1891.)

---

e. In den mit dem Preußischen Staate im Jahre 1815 vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten, welche der Provinz Sachsen einverleibt wurden, sind die dort vordem als allgemeine Landesgesetze in Geltung gewesenen Sächsischen Regulative über die Kirchenbaupflicht ebenso wie das gemeine Kanonische Recht durch die Einführung des Allgemeinen Landrechtes aufgehoben. (§. 2 des Patentes vom 15. November 1816 G. S. S. 233).

Die Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen vom 11. November 1844 (G. S. S. 698) hat hinsichtlich der Verpflichtungen der Personalpatronate von den landrechtlichen abweichende Festsetzungen nicht getroffen.

Es ist weder aus einer für das Kirchen- und Pfarrgebäude erwiesenen Observanz nothwendig zu folgern, daß sie für das Küsterhaus besteht, noch aus der für Reparaturbauten beobachteten Uebung ein Gleiches für Neubauten.

Die Entstehung eines Gewohnheitsrechtes beruht auf der gemeinsamen Ueberzeugung der Betheiligten, daß dasjenige, was sie gleichmäßig üben, für das gegebene Rechtsverhältnis nicht das aus den geschriebenen Quellen, sondern das aus den Umständen geschöpfte — nothwendige — Recht ist. Wo daher dieser Ueberzeugung einerlei ob auf Seiten beider Theile, welchen Rechte bezw. Verbindlichkeiten daraus entwachsen, oder bei einem von beiden Theilen ein Irrthum über die Tragweite des geschriebenen Rechtes zu Grunde liegt, kann die bloße Uebung für sich allein ein Gewohnheitsrecht nicht begründen. —

Nach Kanonischem Rechte (c. 1 X de eccles. aedificand. vel reparand.) hat der Kirchenpatron nur insoweit, als er aus dem Kirchengute Einkünfte bezieht, zu Kirchenbauten bei Unvermögen des Aerars beizutragen. Das Sächsische Landesrecht nach Maßgabe der Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 nebst dem General-Artikel vom 8. Mai 1557 sowie dem Generaldekret vom 6. August 1624 hat es bezüglich der Verpflichtungen des Patronates bei den Grundsätzen des gemeinen Kanonischen Rechtes belassen. In dem Gebiete desselben galt daher, abgesehen von dem Verhältnisse des Patrones als Grundbesitzer oder Parochiane sowie abgesehen vom Lokalrechte der Grundsatz der Beitragsfreiheit des Patronates.

Ein diese Freiheit begründendes partikulares Gewohnheits-echt, welches den subsidiären Bestimmungen des Allgemeinen ʼandrechtes vorgehen konnte, hat sich daher vor der Einführung es Allgemeinen Landrechtes in diesen Theilen der Provinz Zachsen nicht bilden können.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Ober-Ver-altungsgerichtes vom 24. Januar 1891. I. 89.)

---

f. Nach §. 26 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 oll der bestehende Streit über die Eigenschaft eines Gutes als Hutsbezirk grundsätzlich im Verwaltungsstreitverfahren ausge-ragen werden, und soll es nach Abs. 2 daselbst bei dem vor-äufigen Beschlusse des Kreisausschusses bis zur rechtskräftigen Entscheidung in jenem besondern Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden behalten. Bis dahin ist das Gut für das öffentliche Interesse und also für das gesammte öffentliche Rechtsgebiet nach enem Beschlusse zu behandeln, und sofern derselbe die Eigenschaft es Gutes als eines selbständigen Gutsbezirkes bestimmt, der Besitzer als Träger der den Gutsbesitzern eigenthümlichen Rechte ind Pflichten anzusehen, insbesondere auch zu den Schullasten iach Maßgabe des §. 45 der Schulordnung vom 11. Dezember 845 heranzuziehen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Ober-Ver-valtungsgerichtes vom 25. Februar 1891. I. 207.).

---

g. Die Pflicht zur Unterhaltung des Lehrers an der im Jahre 1852 errichteten evangelischen Schule in L. (Regierungs-bezirk Breslau) kann durch formell giltige Vereinbarungen der Betheiligten nach den Vorschriften der katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 bezw. nach der Allerhöchsten im Landtagsabschiede von 1829 zum Ausdrucke gekommenen Intentionen geregelt werden und auf diesem Wege er Uebergang derselben von den Hausvätern des Schulverbandes, velchen sie nach der unmittelbar maßgebenden gesetzlichen Norm er §§. 29 ff. Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes blag, auf das Dominium und die Gemeinde rechtlich möglich sein.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Ober-Ver-valtungsgerichtes vom 14. März 1891. I. 299.)

---

h. 1) In §. 46 Abth. 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist die Klage gegen die zur Veranlagung berufene Behörde nur für die ausgeschriebene, nach vorgängigem Einspruche durch Beschluß aufrecht erhaltene Anforderung gegeben,

während allerdings nach Absatz 3 unter den Betheiligten d. h. den zur Unterhaltung der Schule rechtlich oder doch nach Annahme der Veranlagungsbehörde Verpflichteten die Klage sowohl über die Beitragspflicht an sich, als auch über das ihnen obliegende Beitragsmaß stattfindet.

2) Im Gebiete der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 bilden die zur Schule gehörigen Gemeindebezirke mit den Anwohnern auf dem Gute keinen korporativen von dem Schulvorstande vertretenen Verband (vergl. Schneider und von Bremen das Volksschulwesen II. S. 64 ff. und Entsch. des O. V. G. VI. S. 178, XVII. S. 176). Die Schulordnung hat im §. 32 dem Schulvorstande nur die Verwaltung des Vermögens der Schule und der Schulkasse und die Vertretung der Schule in Prozessen wie in sonstigen Rechtsangelegenheiten übertragen. Damit ist wohl die Schule als eine vom Schulvorstande vertretene Rechtspersönlichkeit anerkannt, hieraus indes nicht unmittelbar abzuleiten, daß die Einzelgemeinde, für deren Bezirk eine besondere Schule besteht, oder die eine gemeinsame Schule unterhaltenden mehreren Gemeinden für sich allein oder mit den zur Schule gehörigen Gutsanwohnern einen korporativen vom Schulvorstande vertretenen Schulverband bilden. Soweit nicht die Gemeinden, sondern die Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande zu den Schullasten verpflichtet sind, ist deren Vertretung nicht dem Schulvorstande, sondern dem Grundherrn übertragen. Die Anwohner haben sich bei der Schullast auch nicht gegenseitig zu übertragen. Es fehlt hiernach auch für die Anwohner, sofern sie eine eigene Schule haben, an der Voraussetzung zu der Annahme, daß sie einen eigenen vom Schulvorstande vertretenen korporativen Verband bilden.

3) Im Gebiete der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist die Gemeinde als solche zur Theilnahme an der Schullast verpflichtet. Was zu diesem Zwecke innerhalb des Gemeindebezirkes aufzubringen ist, hat für das einzelne Gemeindemitglied die Bedeutung einer Gemeindelast. Die Schulmatrikel regelt das Beitragsverhältnis der Gemeinden und der Gutsanwohner. Das einzelne Gemeindemitglied ist weder aus eigenem Rechte noch Namens der Gemeinde zur Anfechtung der Matrikel befugt.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 4. April 1891. I. 378.)

124) Verbesserung des Einkommens der Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschulen, höheren Mädchenschulen 2c.) und anderweite Bemessung ihrer Pensionsansprüche.

Berlin, den 30. Mai 1891.

Durch die allgemeine Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen an die nicht besonders reichlich besoldeten Volksschullehrer in den Orten bis zu 10000 Einwohnern ist eine, den heutigen Preisverhältnissen entsprechende Besserstellung der Volksschullehrer namentlich in denjenigen mittleren Orten herbeigeführt worden, in welchen bis zu der Verfügung vom 28. Juni v. J. (Centr. Bl. S. 614) staatliche Dienstalterszulagen den Volksschullehrern überhaupt nicht gewährt wurden.

Es durfte erwartet werden, daß in diesen Orten die Gemeinden aus freier Entschließung dem Vorgehen des Staates folgen und im wohlverstandenen eigenen Interesse eine Verbesserung des Einkommens der Lehrer ihrer öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschulen, höheren Mädchenschulen 2c.), welche von dem Bezuge staatlicher Dienstalterszulagen ausgeschlossen sind, mindestens insoweit herbeiführen würden, daß die Lehrer (Lehrerinnen) an diesen Schulen nicht schlechter gestellt wären, als die gleichaltrigen, im Genusse der staatlichen Dienstalterszulagen befindlichen Volksschullehrer desselben Ortes.

Wird in Betracht gezogen, daß die Lehrer dieser mittleren Schulen zumeist aus den Volksschullehrern des betreffenden Ortes entnommen, in Folge besonderer Tüchtigkeit und nach Ablegung besonderer Prüfungen an die mittleren Schulen berufen, häufig sogar noch vokationsmäßig verpflichtet sind, die Versetzung von der Volksschule an die mittlere Schule auch ohne ihren Wunsch entgegenzunehmen, so erscheint es als ein, von den Betheiligten mit Recht schwer empfundener Mißstand, wenn dieselben gegenwärtig in ihrem Einkommen schlechter gestellt sind als ihre früheren Amtsgenossen an den öffentlichen Volksschulen.

Aus zahlreichen Beschwerden ersehe ich, daß dieses Mißverhältnis gegenwärtig vielfach besteht und daß die Gemeinden sich den berechtigten Anträgen der Lehrer gegenüber ablehnend verhalten. Hierin muß Wandel geschafft werden.

Die gedachten Schulen unterliegen nach §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 der Aufsicht und Verwaltung der Königlichen Regierungen, welche danach befugt und verpflichtet sind, die Besoldungen der erwähnten Lehrer (Lehrerinnen) nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen und ihre Festsetzung gegenüber den Verpflichteten mit den gesetzlichen Zwangsmaßregeln

zur Durchführung zu bringen (vgl. Erkenntn. d. Ober-Verw. Ger. vom 5. April 1878, Centr. Bl. S. 298).

Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäß, die Gehaltsverhältnisse der in Rede stehenden Lehrer (Lehrerinnen) eingehend zu prüfen und das Erforderliche zu verfügen.

Wo für die Besoldungen ein besonderes Statut besteht (vergl. Erlasse vom 8. März 1886 und 29. Dezember 1887, Centr. Bl. 1886 S. 405, 1888 S. 251), ist die Abänderung desselben nöthigen Falles in die Wege zu leiten.

Bezüglich der Art des Einkommens, insbesondere bezüglich des Aufrückens in höhere Gehaltsstufen soll zwar etwaigen besonderen Wünschen der Nächstbetheiligten nicht entgegengetreten werden. Es wird sich aber im allgemeinen die Festsetzung von Grundgehältern und die Einführung von Zulagen nach Maßgabe des Dienstalters empfehlen, da diese Form der Besoldung bereits für die öffentlichen Volksschullehrer durch die staatlichen Zulagen ihre allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ist unter Umständen auch die Erhöhung des Schulgeldes in Erwägung zu ziehen, zumal es im allgemeinen den Verhältnissen entspricht, daß mindestens die Mehrleistungen, welche die Gemeinden im Vergleiche zu ihren Volksschulen für die mittleren Schulen mangels der Gewährung von Staatsbeiträgen aufzubringen haben, durch das Schulgeld Deckung finden.

Als spätesten Termin der neuen Gehaltsfestsetzungen bestimme ich den 1. Oktober d. J.

Zu weiteren Beschwerden hat den mehrerwähnten Lehrern (Lehrerinnen) das Verfahren bei Bemessung ihrer Pensionsansprüche Anlaß gegeben, da, von einzelnen provinzialgesetzlichen Vorschriften abgesehen, mangels einer eingehenden gesetzlichen Begrenzung dieser Rechte die Praxis der Behörden anscheinend eine sehr verschiedene gewesen ist.

Es ist indes bereits in dem Erlasse vom 14. Februar 1890 (Centr. Bl. S. 278) darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Königliche Regierung auf Grund des §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 ermächtigt und verpflichtet ist, das Ruhegehalt nach den konkreten Verhältnissen in angemessenem Betrage festzusetzen und daß dabei von gleichen Grundsätzen ausgegangen werden soll, wie sie nach dem Gesetze vom 6. Juli 1885 für die Pensionirung der öffentlichen Volksschullehrer bestehen.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, fortan allgemein hiernach zu verfahren und, soweit entgegenstehende Statuten über die Pensionirung mit Zustimmung der Königlichen Regierung

errichtet sind, welche die Lehrer weniger günstig stellen, deren Abänderung herbeizuführen.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß auf diesem Wege seitens der Königlichen Regierung den berechtigten Klagen alsbald in ausreichender Weise abgeholfen wird, und sehe im Oktober d. J. der Einreichung einer Uebersicht entgegen, welche ergiebt, in welcher Weise dies geschehen ist.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III E. 2651.

---

125) Verbesserung des Einkommens der Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen.

Berlin, den 25. Juni 1891.

Auf den Bericht vom 8. Juni d. J. — II. 1526. 5. — erhält die Königliche Regierung die Gesuche der Lehrer Z., M. und P. zu N. um Gehaltsaufbesserung unter Bezugnahme auf meinen Rund-Erlaß vom 30. Mai d. J. — U. III. E. 2651. — (vergl. oben lfd. Nr. 124) zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken zurück, daß die Königliche Regierung bei Durchführung der auf Grund des §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 zu erlassenden Zwangsverfügungen nicht unbedingt genöthigt ist, auf dem im §. 19 des Zuständigkeitsgesetzes vorgesehenen Wege vorzugehen, vielmehr auch befugt ist, Ihren Verfügungen unmittelbar durch die Ihr nach der Regierungs-Instruktion zustehenden gesetzlichen Zwangsmittel Nachdruck zu geben.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
ausschließlich zu N.
U. III. E. 2988. U. III. C.

---

126) Neugestaltung der Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 26. Juni 1891.

Seitdem im Anfange der siebziger Jahre eine allgemeine Regelung der Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen durchgeführt ist, haben sich die Verhältnisse so wesentlich verändert, daß der heutige Zustand dem Interesse des Unterrichtswesens und den billigen Ansprüchen des Lehrerstandes nicht mehr entspricht.

Die Zurückhaltung, welche die Behörden bei der weiteren Verbesserung der Lehrergehälter sich in ihren Anforderungen an die Gemeinden auferlegten, entsprang der nothwendigen Rücksicht auf die allgemeine wirthschaftliche Lage. Nachdem indes durch die Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 eine durchgreifende Entlastung der Schulunterhaltungspflichtigen herbeigeführt ist, und in Folge dessen eine freiere Verwendung der zur Unterstützung von Gemeinden bestimmten Staatsfonds stattfinden kann, müssen jene Bedenken umsomehr zurücktreten, als zahlreiche Beschwerden und allgemeine Berichte aus neuerer Zeit die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Verhältnisse erkennen lassen. In den meisten Provinzen ist es auf dem Lande lediglich bei den in den siebziger Jahren festgestellten Mindestsätzen der Gehälter verblieben. Wo einzelne Regierungen neuere Bestimmungen getroffen haben, ist dies in der Regel ohne zuvorige Verständigung mit den benachbarten Bezirksbehörden geschehen. Die Folge davon ist eine völlig unbegründete Verschiedenheit in den Besoldungen der Lehrer in einer und derselben Provinz oder in benachbarten Provinzen mit gleichartigen Lebensgewohnheiten. Beispielsweise differirten in einer der westlichen Provinzen die Mindestgehälter der ersten Lehrer auf dem Lande um 340 Mk., in einer anderen um 150 Mk., diejenigen der zweiten Lehrer um 170 Mk.

Die Städte haben nur theilweise der schnellen Veränderung der wirthschaftlichen Verhältnisse Rechnung getragen. Beispielsweise ergaben neuere Ermittelungen, daß der Mindestsatz der Besoldungen in einer Fabrikstadt von mehr als 10000 Einwohnern hinter dem Mindestsatze in kleinen Ackerstädten derselben Provinz zurückblieb.

Ganz ungleichmäßig wird in den Städten bei der Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit verfahren. Nicht selten ist dieselbe völlig in die Willkür der Kommunalbehörden gestellt. Bevorzugungen, die im Interesse der Betheiligten durchaus unerwünscht erscheinen, sind dabei erfahrungsmäßig nicht zu vermeiden.

Die neuerliche Erhöhung und Verallgemeinerung der staatlichen Dienstalterszulagen hat die aus der unzureichenden Bemessung der Grundgehälter entspringenden Nachtheile nicht allgemein ausgleichen können.

Die Anregungen, welche auf Grund des Runderlasses vom 1. Juli 1890 — U. IIIa. 17783 — (Centr. Bl. S. 671) über die Revision der Lehrerbesoldungen in den großen Städten gegeben sind, waren nur vereinzelt von Erfolg begleitet.

Diese Umstände und die Berichte, welche auf Grund des Runderlasses vom 20. Dezember 1890 — U. IIIa. 26012 — über die Mindestsätze der Lehrergehälter überhaupt erstattet sind, gewähren mir die Ueberzeugung, daß nur eine planmäßige und systematische Regelung des Besoldungswesens die bestehenden Uebelstände beseitigen kann.

Ich verkenne nicht, daß die Schranke, welche durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 über die Zustimmung der Beschlußbehörden bei neuen Anforderungen an die Gemeinden gezogen ist, den Regierungen die Durchführung ihrer Aufgabe erschwert hat; ich glaube aber, daß der Versuch gemacht werden muß, durch eine regelmäßigere und häufigere Zuziehung der gedachten Selbstverwaltungsbehörden eine ersprießliche Mitwirkung derselben herbeizuführen und eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Lösung der Lehrergehaltsfrage zu erreichen.

Ew. Excellenz ersuche ich hiernach ganz ergebenst, mit den Regierungen der dortigen Provinz über die Neugestaltung der Lehrerbesoldungen in Berathung zu treten und zu den Konferenzen auch Mitglieder des Provinzial-Rathes, sowie besonders erfahrene Landräthe einzuladen.

Bei der Regelung der Gehälter bitte ich insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1) Für jeden Ort ist ein, den Preis- und sonstigen Lebensverhältnissen entsprechendes Grundgehalt festzusetzen. Dasselbe ist so zu bemessen, daß ein Lehrer davon die Kosten eines jungen Familienhaushaltes bestreiten kann.

2) Für provisorisch angestellte Lehrer kann die Besoldung bis auf $^{3}/_{4}$ des Grundgehaltes durch das Statut herabgesetzt werden.

3) Für Aemter mit eigenthümlichem Wirkungskreise oder von besonderer Bedeutung ist das Grundgehalt entsprechend zu erhöhen. Dahin gehören insbesondere die Stellen der Rektoren, Konrektoren, Abtheilungsvorsteher, ersten Lehrer, sowie die vereinigten Schul- und Kirchenämter.

4) Neben dem Grundgehalte ist da, wo keine Naturalwohnung gegeben wird, eine besondere Miethsentschädigung zu gewähren, welche bei definitiv angestellten Lehrern ausreicht, die Ausgabe

für eine Familienwohnung zu bestreiten. Die Abstufung der Sätze kann im Anschlusse an die bestehenden Servisklassen erfolgen.

5) Außer dem Grundgehalte ist ferner eine nach dem Dienstalter steigende Zulage zu gewähren. Die Zwischenstufen dürfen nicht unter diejenigen herabgehen, welche für die staatlichen Alterszulagen festgesetzt sind.

Bei Schulsystemen, welche nicht mehr als acht vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen zählen, kann von der Einführung besonderer kommunaler Alterszulagen neben den staatlichen abgesehen werden, sofern die hiermit verbundenen schwankenden Ausgaben für den kommunalen Haushalt zu sehr in's Gewicht fallen. Es ist aber alsdann für eine planmäßige Abstufung der Gehälter zu sorgen. Bei dem Uebergang von dem System fester Stellengehälter zur beweglichen Dienstaltersskala darf der durchschnittliche Gesammtbetrag der neuen Besoldungen nicht unter die Gesammtsumme der bisherigen Stellengehälter herabgehen.

6) Für die Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit sind feste Normen aufzustellen, welche jede Willkür dem einzelnen Lehrer gegenüber ausschließen.

Wünschenswerth ist jedenfalls, daß die seit der definitiven Anstellung zurückgelegten Dienstjahre voll berücksichtigt werden. Wo die Anrechnung in geringerem Maße stattfindet, ist das Grundgehalt entsprechend höher festzusetzen, um nicht ältere Lehrer von auswärts von der Berufung in die betreffenden Orte auszuschließen.

7) Den zur Zeit angestellten Lehrern verbleiben die ihnen gegenwärtig nach den Gehaltsregulativen vokationsmäßig zustehenden Ansprüche.

Wo in Folge der Neuregelung der Besoldungen besondere Anforderungen an die Schulunterhaltungspflichtigen gestellt werden, welche die Kräfte derselben übersteigen — insbesondere bei kleinen ländlichen Schulgemeinden —, werden die Regierungen in der Lage sein, mit ihren Fonds helfend einzutreten. Die bevorstehende Neueinschätzung zur Einkommensteuer wird voraussichtlich vielfach ein anderes Bild der Leistungskraft gewähren und damit die Nothwendigkeit einer anderweiten Vertheilung der erwähnten Fonds herbeiführen, so daß den Regierungen für wirklich bedürftige Gemeinden auskömmlichere Mittel zu Gebote stehen.

Ich nehme an, daß Ew. Excellenz nach Erledigung der erforderlichen Vorbereitungen und nach Verständigung mit den Behörden der benachbarten Provinzen in der Zeit von Mitte September bis Ende Oktober in der Lage sein werden, eine Konferenz anzuberaumen, damit das Revisionswerk noch im Laufe dieses Jahres zur Durchführung gelangen kann.

Ich lege auf dieselbe großen Werth und würde es dankbar

erkennen, wenn Ew. Excellenz der Erledigung der Sache Ihr persönliches Interesse zuwenden wollten.

Von dem Tage der Konferenz bitte ich mir Anfang September Mittheilung zu machen, da ich mir vorbehalte, Kommissare zu derselben zu entsenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.
U. III. E. 3034.

---

127) Gesuche von Schriftstellern und von Verlegern um Einführung oder Empfehlung von ihnen herausgegebener Lehrmittel.

Berlin, den 10. Juli 1891.

Wie bereits wiederholt mitgetheilt worden ist, werden Lehrbücher und Lehrmittel von hier aus nur geprüft, wenn ihre Einführung in den Unterrichtsgebrauch von zuständiger Seite beantragt wird.

Da sich trotz dessen die Gesuche von Schriftstellern und von Verlegern um Einführung oder Empfehlung von ihnen herausgegebener Lehrmittel stetig vermehren, so werden dieselben von jetzt an unbeantwortet bleiben. Die betreffenden Bücher, Karten, Bilder, Zeichenvorlagen, Schreib-, Lese- und Rechenmaschinen ꝛc. werden den Absendern auf ihre Kosten wieder zugefertigt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
U. III A. 1740. U. II.

---

128) Anweisung bezüglich des Verfahrens bei Verpachtung von Schuldienstländereien seitens der Lehrer.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß die Lehrer an den Volksschulen die ihnen zur Benutzung überwiesenen Schuldienstländereien eigenmächtig ohne Anhörung der Schulvorstände verpachtet haben, so treffen wir hierfür folgende Bestimmungen:

1) Zur Verpachtung von Schuldienstländereien seitens der Lehrer ist die Genehmigung des Schul-Vorstandes erforderlich.
2) Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß eine Verpachtung seitens der Lehrer über ihre Amtszeit hinaus nicht stattfinden darf. In Ausnahmefällen soll eine der-

artige Verpachtung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zugelassen werden.

3) Die Kreis-Schulinspektoren werden angewiesen, alljährlich am 1. April ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke seitens der Lehrer verpachteten Schuldienstländereien der Königlichen Regierung einzureichen.

Posen, den 10. März 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

129) Auszug aus dem Zeitungsberichte des Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg d. d. Arnsberg, den 27. April 1891, betreffend die Einrichtung von Heilkursen für stotternde Kinder.

(Centr. Bl. für 1891 Seite 245.)

Der evangelische Schulvorstand in Altena hat die Errichtung eines Heilkursus für stotternde Kinder, deren Zahl in Altena 35 beträgt, beschlossen, nachdem in der Stadt Lüdenscheid desselben Kreises, sowie in anderen Städten des Regierungsbezirkes ein solcher Kursus mit Erfolg eingeführt worden ist.

Der Regierungs-Präsident.
Winzer.

Pr. 584.

---

130) Aussetzung des Nachmittagsunterrichtes bei großer Hitze.

Düsseldorf, den 3. Juni 1891.

Da es bei der Entfernung mancher Schulen vom Wohnorte des Orts-Schulinspektors nicht immer möglich ist, die durch unsere Verfügung vom 5. Juli 1877 vorgeschriebene Genehmigung zur Aussetzung des Nachmittagsunterrichtes bei großer Hitze rechtzeitig einzuholen, so wollen wir gestatten, daß die Orts-Schulinspektoren die Hauptlehrer bezw. alleinstehenden Lehrer der von ihrem Wohnorte mehr als 2 km entfernten Schulen ermächtigen, den Nachmittagsunterricht auszusetzen, wenn im Schulzimmer 11 Uhr Vormittags 21° R. im Schatten festgestellt worden sind; die Ertheilung dieser Ermächtigung soll jedoch nur dann erfolgen, wenn die Lage und Größe des Schulzimmers und die Zahl der in demselben sitzenden Kinder dies erforderlich erscheinen lassen.

Die Aussetzung des Unterrichtes ist jedesmal im Klassenbuche zu vermeen, rkauch ist dieselbe dem Orts-Schulinspektor anzuzeigen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Königlichen Kreis-Schulinspektoren und die Stadt-Schulinspektion zu Duisburg.
II. A. 1. 2973.

---

131) Förderung der Obstbaumkultur seitens der Lehrer.

Liegnitz, den 7. Juli 1891.

Aus den durch Verfügung vom 15. April d. J. erforderten Berichten haben wir ersehen, daß die Förderung der Obstbaumkultur seitens der Lehrer nicht die Theilnahme findet, welche sie im erziehlichen und volkswirthschaftlichen Interesse verdient. Von 2145 Lehrern unseres Verwaltungs-Bezirkes haben in einzelnen Kreisen 1—2, überhaupt nur 47 Lehrer dieser wichtigen Angelegenheit die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet und etwa 21193 Bäumchen verschiedener Sorten Birnen, Aepfel, Pflaumen, Kirschen, mitunter auch Pfirsichen und Quitten veredelt, außerdem noch 5440 Wildlinge gezogen.

Dieses Ergebnis entspricht nicht dem Umfange, welchen die Obstbaumkultur nach Klima und Bodengüte nehmen müßte, wenn alle Lehrer die Schulgärten oder, wo sonst der zu Anpflanzungen nothwendige Raum vorhanden ist, besser ausnützen möchten. Die Mehrzahl derselben begnügt sich, ihren Zöglingen die theoretische Kenntnis der Obstbaumkultur, soweit das Lesebuch und der naturkundliche Unterricht dazu Veranlassung bieten, beizubringen und unterläßt, dieselben in praktischer Weise zu den Arbeiten anzuleiten, welche die Zurichtung des Bodens und Samens, das Pflanzen, Versetzen, Veredeln und Beschneiden der Bäumchen in den dazu geeigneten Jahreszeiten nahelegt. Auf dieser praktischen Anleitung ruht aber das Hauptgewicht des bezüglichen Unterrichtes, indem sie ganz vorzüglich geeignet ist, sowohl das Interesse der Jugend nachhaltig anzuregen und auf das Gemüth sittlich einzuwirken, namentlich dann, wenn mit ihr angemessene Belehrungen über Schutz und Pflege der Obstbäume, über die der Kultur der letzteren nützlichen und schädlichen Thiere u. s. w. verbunden werden, als auch die auf diese Weise vermittelte Kenntnis weiteren Kreisen zuzuführen und den Sinn für die Pflege der Obstbäume unter den ländlichen Einwohnern zu erfolgreicher Wirksamkeit zu bringen.

Es kommt somit Alles darauf an, daß die Lehrer unter Beachtung der im Vorstehenden angedeuteten Gesichtspunkte künftig den Unterricht in der Obstbaumkultur ertheilen und Liebe zur Vornahme derselben nicht blos in der ihnen unterstellten Jugend, sondern auch in der Bevölkerung ihrer Umgebung wecken und sorgsam pflegen. Ew. Hochwürden Bestreben wird aber sein, — und wir sprechen diese Erwartung vertrauensvoll aus — Ihren Einfluß auch nach dieser Richtung geltend zu machen, bei den Jahresrevisionen von dem diesfälligen Unterrichtsbetriebe, sowie von dem Stande der Anpflanzungen persönliche Kenntnis zu nehmen und uns über die gemachten Wahrnehmungen, insbesondere darüber zu berichten, was für den fraglichen Zweck seitens der Lehrer in den Schulgärten und anderwärts im abgelaufenen Schuljahre geschehen ist.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspektoren des Regierungsbezirkes.
II. 9463.

Nichtamtliches.

1) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten während des Jahres 1890 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, nach Kategorien geordnet.

Auch im Jahre 1890 hat sich der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische Korporationen und andere juristische Personen in reger Weise bethätigt.

Soweit das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, sind wir in der Lage, eine nach Kategorien geordnete Zusammenstellung derjenigen Zuwendungen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 3000 Mk. übersteigen und demnach gemäß den Bestimmungen in §. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 der Allerhöchsten Genehmigung bedurften, nachstehend mitzutheilen:

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Kategorien.	3. Die in Geld gemachten Zuwendungen betragen ℳ	₰	4. Werthhöhe der nicht in Geld gemachten Zuwendungen. ℳ	₰	5. Summe der Spalten 3 und 4. ℳ	₰	6. Anzahl der gemachten Zuwendungen.
1	Evangelische Kirchen und Pfarrgemeinden . . .	393 569	—	198 700	—	592 269	—	39
2	Evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine	362 397	72	—	—	362 397	72	27
				6 Leuchter ohne Werthangabe.		außerdem: 6 Leuchter ohne Werthangabe.		
3	Evangel.-kirchliche Gemeinschaften außerhalb der Landeskirche und dazu gehörige Anstalten	17 233	—	—	—	17 233	—	2
4	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	42 756	—	—	—	42 756	—	4
5	Katholische Kirchen und Pfarr-Gemeinden ꝛc.	456 580	10	91 400	—	547 980	10	55
6	Katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen ꝛc.	437 033	14	384 414	—	821 447	14	30
				außerdem:		1 Grundstück ohne Werthangabe.		
7	Universitäten und zu denselben gehörige Institute	39 770	—	—	—	39 770	—	3
8	Höhere Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Stiftungen ꝛc.	24 112	27	—	—	24 112	27	4
9	Volksschulgemeinden, Elementarschulen bzw. die den letzteren gleichstehenden Institute . .	16 300	—	—	—	16 300	—	3
10	Taubstummen- und Blindenanstalten	170 277	02	—	—	170 277	02	3
11	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten	540 650	08	3 600	—	544 250	08	24
12	Kunst- und wissenschaftliche Institute, Anstalten ꝛc.	14 000	—	67 000	—	81 000	—	14
				außerdem:		2 Bildnisse ohne Werthangabe.		
13	Heil- ꝛc. Anstalten . . .	74 000	—	—	—	74 000	—	10
	Im Ganzen	2 588 678	33	745 114	—	3 333 792	33	218

Außerdem: 6 Leuchter, 1 Grundstück, 2 Bildnisse } ohne Werthangabe.

2) Preußischer Beamten-Verein.

Protektor: Se. Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamten-Verein, welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen.

Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte, Rechtsanwälte, sowie auch die im Vorbereitungsdienste zu diesen Berufszweigen stehenden Personen.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab, und giebt an seine Mitglieder Kautions- und andere Policen-Darlehen.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20 000 Mk. ohne Zahlung eines Prämienzuschlages oder einer Kriegsprämie ihre Giltigkeit bei. Einzige Bedingung ist, daß die Versicherung am Mobilmachungstage mindestens drei Monate in Kraft war.

Der Versicherungsbestand betrug Ende 1890

14 397	Lebensversicherungs-Policen über	59 084 950	Mk. Kapital
6 697	Kapitalversicherungs-Policen über	14 891 010	" "
5 127	Begräbnisgeldversich.-Policen über	2 087 800	" "
26 221		76 063 760	Mk.

und 327 Leibrentenversicherungs-Policen über 116 310 Mk. jährliche Rente.

Nach dem 14. Geschäftsberichte für 1890 lautet das Gewinn- und Verlust-Conto, sowie die Bilanz wie folgt (S. 497 und 498).

Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Passiven nicht gegenüber stehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes für 1890 bereits auf 1 796 646 Mk. 51 Pf.

Die den Vereinsmitgliedern für die 14 ersten Geschäftsjahre gezahlte Dividende beziffert sich auf 1 950 716 Mk. 92 Pf., wovon auf das Jahr 1890: 332 835 Mk. 77 Pf. entfallen.

An fällig gewordenen Lebensversicherungssummen wurden in diesem Zeitraume: 2 303 371 Mk. 98 Pf. gezahlt.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mk. auch auf das Leben der Frau und sonstigen Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf. Diese Sterbekasse gewährt allen Beamten, welche bereits anderweit Lebensversicherungen abgeschlossen haben, die Möglichkeit, sich ohne nennenswerthe Geldopfer an den Einrichtungen des Preußischen Beamten-Vereines zu betheiligen.

Auf Ersuchen versendet die Direktion des Preußischen Beamten-Vereines zu Hannover die Drucksachen des Vereines unentgeltlich und portofrei und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Gewinn- und Verlust-Konto für 1890.

Einnahme.

	M.	₰	M.	₰
Gewinn aus 1889, zu vertheilen 1890	—	—	494 338	76
Lebens-Versicherung:				
Prämien-Reserve Ende 1889	6 211 746	29		
Prämien-Einnahme in 1890	1 884 979	85	8 096 726	14
Kapital-Versicherung:				
Guthaben Ende 1889	5 486 910	46		
Beitrags-Einnahme in 1890	936 025	72	6 422 936	18
Ansammlung der Dividenden:				
Guthaben Ende 1889	265 751	78		
Dividenden-Gutschrift in 1890	76 128	13	341 879	91
Leibrenten-Versicherung:				
Prämien-Reserve Ende 1889	530 017	66		
Prämien-Einnahme in 1890	174 331	94	704 349	60
Sterbekasse:				
Prämien-Reserve Ende 1889	118 748	33		
Prämien-Einnahme in 1890	66 488	21	185 236	54
Zinsen-Einnahme:				
Auf Hypotheken-Darlehen	531 365	24		
Auf Policen-Darlehen	68 115	52		
Auf Effekten	53 579	25	653 060	01
Miethen aus dem Geschäftshause	—	—	4 242	50
Vermischte Einnahmen	—	—	5 402	20
			16908171	84

Ausgabe.

	M.	₰	M.	₰
Gewinn-Vertheilung aus 1889:				
a. Zum Sicherheitsfonds	148 301	63		
b. Zum Extrasicherheitsfonds	35 567	72		
c. Dividende an die Lebensversicherten	310 469	41	494 338	76
Lebens-Versicherung:				
Prämien-Reserve Ende 1890	7 408 759	17		
Gezahlte Sterbefälle	402 400	—		
Reserve für angemeldete Sterbefälle	64 400	—		
Zurückgekaufte Policen	13 815	07		
Rückversicherungs-Prämien	4 892	90	7 888 767	14
Kapital-Versicherung:				
Guthaben Ende 1890	6 170 718	08		
Eingelöste Kapital-Versich.-Policen	477 067	16	6 647 780	24
Ansammlung der Dividenden:				
Guthaben Ende 1890	335 704	50		
Aufgehobene Dividenden-Ansammlung	15 969	75	351 674	25
Leibrenten-Versicherung:				
Prämien-Reserve Ende 1890	683 625	43		
Gezahlte Leibrenten und Rückgewähr	43 415	88	727 041	31
Sterbekasse:				
Prämien-Reserve Ende 1890	154 318	23		
Gezahlte Sterbefälle	14 781	55	169 099	78
Coursverlust auf Effekten	—	—	46 797	20
Bank- und diverse Zinsen	—	—	12 190	89
Monatsschrift	—	—	1 048	85
Verwaltungskosten	—	—	82 111	72
Kommunalabgaben u. Gewerbesteuer	—	—	937	50
Utensilien: 10% Abschreibung	—	—	509	05
Grundstück, 1% Abschreibung	—	—	2 262	63
Gewinn aus 1890	—	—	483 612	52
			16908171	84

Bilanz am 31. Dezember 1890.

Activa.

	M.	₰	M.	₰
Hypothek-Forderungen	—	—	14109511	98
Forderungen aus Darlehen:				
a. Policen-Darlehen innerhalb des Rückkaufswerthes	418 454	43		
b. Policen-Darlehen unter Stellung von Bürgen	185 294	59		
c. Kautions-Darlehen	824 736	49		
d. Lombard-Darlehen	1 700	—	1 425 185	51
Effekten-Cours 31. Dez. 1890				
400000 M. 4% Prß. Konſ. zu 105,10	420 400	—		
801500 M. 3½% Reichsanl. zu 98,00	785 470	—	1 205 870	—
Grundſtücks-Konto	226 262	83		
Ab 1% Abſchreibung	2 262	63	224 000	20
Bankier-Guthaben, gedeckt durch Fauſtpfand an Werthpapieren	—	—	67 778	04
Guthaben bei der Reichsbank	—	—	2 004	27
Baarer Kaſſenbeſtand	—	—	36 118	57
Utenſilien	5 090	45		
Ab 10% Abſchreibung	509	05	4 581	40
Zinsraten vom letzten Fälligkeitstermine bis 31. Dezember	—	—	144 218	88
Im Voraus bezahlte Rückverſicherungs-Prämien	—	—	1 408	78
Eiſerne und laufende Vorſchüſſe	—	—	948	03
			17221615	11

Passiva.

	M.	₰	M.	₰
Sicherheitsfonds	—	—	1 054 258	41
Extraſicherheitsfonds	—	—	591 611	35
Kautionsfonds	—	—	46 642	19
Sicherheitsfonds für Policen-Darlehen	—	—	7 258	24
Töchterfonds	—	—	954	68
Lebensverſicherung:				
Prämien-Reſerve Ende 1890	7 403 759	17		
Vorausbezahlte Prämien	6 326	16		
Reſerve für angemeldete Sterbefälle	64 642	—		
Nicht abgehobene Dividenden	24 012	63	7 498 497	96
Kapitalverſicherung:				
Guthaben Ende 1890	6 170 713	08		
Vorausbezahlte Beiträge	23 266	54	6 193 979	62
Dividenden-Anſammlung:				
Guthaben Ende 1890	—	—	835 704	50
Leibrentenverſicherung:				
Prämien-Reſerve Ende 1890	683 625	48		
Vorausbezahlte Prämien	12 107	37	695 732	80
Sterbekaſſe:				
Prämien-Reſerve Ende 1890	154 318	23		
Vorausbezahlte Prämien	314	42	154 632	65
Aſſervaten	—	—	106 588	52
Lombard-Darlehen bei der Reichsbank	—	—	500	—
Beamten-Penſionsfonds	—	—	51 641	67
Summa			16738002	59
Aktiva:	17221615	11		
ab Paſſiva:	16738002	59		
Gewinn aus 1890	—	—	483 612	52
			17221615	11

3) Zweiundsiebzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1890.

	Zahl der Zöglinge						Religionsverhältnis			Aus dem Regierungsbezirke			Aus anderen Provinzen oder dem Auslande
	überhaupt	in der Anstalt			außer der Anstalt								
		männliche	weibliche	Summe	männliche	weibliche	evangelisch	katholisch	jüdisch	Breslau	Liegnitz	Oppeln	
Ende 1889 verblieben . . .	124	73	37	110	11	3	70	51	3	70	20	33	1
Aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1890 .	38	23	9	32	3	3	23	15	—	20	7	11	—
Im Laufe 1890 waren Zöglinge	162	96	46	142	14	6	93	66	3	90	27	44	1
Im Laufe 1890 gingen ab	38	18	11	29	5	4	21	16	1	23	5	10	—
Ende 1890 verblieben . . .	124	78	35	113	9	2	72	50	2	67	22	34	1

	Schul-Unterricht			Musik-Unterricht			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht								
							männliche	weibliche	Summe	als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt ausgetreten		
	männliche	weibliche	Summe	männliche	weibliche	Summe				m.	w.	S.	m.	w.	S.
Ende 1889 verblieben . . .	36	14	50	35	6	41	20	15	35	—	—	—	—	—	—
Dazu kamen 1890	12	5	17	12	3	15	22	9	31	14	7	21	8	2	10
Unterricht erhielten im ganzen	48	19	67	47	9	56	42	24	66	—	—	—	—	—	—
Im Laufe von 1890 gingen ab	11	5	16	10	4	14	21	11	32	—	—	—	—	—	—
Ende 1890 verblieben . . .	37	14	51	37	5	42	21	13	34	—	—	—	—	—	—

4) Die Ausbildung eines taubstummblinden Zöglings. — Bericht des Vorstehers einer Blindenanstalt.

(Centr. Bl. für 1891 Seite 254.)

Am Schlusse meines 1. Berichtes über den taubstummblinden Gustav H. — Herbst 1889 — erwähnte ich bereits, daß durch die Versetzung des Herrn F. eine unliebsame Unterbrechung in der geistigen Ausbildung desselben eintreten werde. Herr K., welcher als Nachfolger Herrn F.'s den ferneren Unterricht übernahm, mußte sich erst mit dem eigenartigen Unterrichtsverfahren und dem durchgearbeiteten Unterrichtsstoffe bekannt machen. Durch die Kenntnis des Blindenalphabetes als Lese- und Schreibschrift war zwar eine — vorerst auch die alleinige — Verbindungsbrücke zwischen dem Schüler und seinem neuen Lehrer geschlagen, doch mußten dazu noch die bisher angewendeten eigenthümlichen Gebärden kommen, um eine rasche, unmittelbare Wechselwirkung zu haben. Jene Gebärden waren aber so eigenartig, daß sie schwer zu beschreiben und nachzuahmen waren. Es gehört auch eine gewisse Gabe dazu, Gebärden, welche ohne Wortbeschreibung uns vorgemacht werden, in ihrer Bedeutung richtig aufzufassen, daher mag es gekommen sein, daß manche der bisher in Anwendung gewesenen Gebärden abhanden gekommen sind.

Im Unterricht knüpfte Herr K. an das von Gustav bereits Gelernte an und erweiterte den Unterrichtsstoff im Laufe der 5/4 Jahre — Oktober 1889 bis Dezember 1890 — dahin, daß zu den bekannten 180 Substantiven weitere 100 hinzukamen, zu den 3 bestimmten Artikeln kamen die drei unbestimmten; die 40 Verben wurden auf 60, 20 Adjektive auf 32, 6 Adverbia auf 11, 2 Pronomen auf 14 erweitert, zu den 2 Hilfsverben hat und ist kamen noch 2 Konjunktionen und und auch. Zu den bereits erlernten Satzformen traten hinzu solche auf die Fragen: wer? was? wie? wieviel? woraus? wohin? woran?

Nach seinen eigenen Angaben verfuhr Herr K. so, daß er die Frage aufschrieb, Gustav dieselbe lesen und schriftlich beantworten ließ; z. B. der Lehrer schrieb: wer? Gustav las das Fragewort. Sodann wurde er veranlaßt, den Mitschüler Karl anzufühlen. Darauf schrieb der Lehrer hinter die Frage den Namen Karl. Gustav las das Wort. Danach ließ der Lehrer wieder das neu geschriebene Wort wer? lesen, Karl anfühlen und gab Gustav den Schreibgriffel, deutete ihm sodann an, daß er schreiben solle. Gustav schrieb darauf Karl. In ähnlicher Weise sind die übrigen Fragewörter in Sätzen angewendet worden.

Die neu erlernten Satzformen sind in vielen Beispielen zusammengestellt und bilden mit dem früheren Wortvorrath ein Lesebuch für Gustav.

Es wurde auch für denselben eine Zeigetafel aus Holz angefertigt, welche neben den Punktschriftzeichen auch die Buchstaben des deutschen Alphabetes zeigte. Diese Tafel sollte den leichteren Verkehr Gustavs mit Sehenden sowohl, wie Blinden vermitteln helfen. Ich hielt dieses für einen glücklichen Gedanken und habe nur bedauert, daß derselbe nicht länger in thatsächlicher Anwendung erprobt wurde. Durch die Beschreibung des Bildungsganges von der Amerikanerin Laura Bridgman kam Herr K. auf die Anwendung der Fingersprache. Es darf wohl zugegeben werden, daß durch dieselbe zwischen dem taubstummblinden Schüler und dem sehenden Lehrer ein schneller Verkehr ermöglicht wird, indessen hat die Fingersprache für alle anderen Personen, welche mit Gustav in Verkehr treten, keinen Werth, wenn sie nicht vorher von denselben erlernt wird. Bis dahin war die Gebärde für Sehende und Blinde das unmittelbare, eingebürgerte Verständigungsmittel mit Gustav und wird von Gustav noch immer angewendet, allerdings nicht mehr in dem Maße, wie früher. Ich werde später, wenn die Versuche des Herrn K. bezüglich der neuen Verständigungsmittel genügend geprüft sind, bestrebt sein, die im Verkehr mit dem Zögling in Gebrauch kommenden Gebärden zu sammeln und möglichst genau zu beschreiben. Das beste Unterrichtsmittel bleibt die Punktschrift. Durch dieselbe ist bis dahin die Ausbildung Gustavs begründet und gefördert worden, auch wird dieselbe für die Weiterbildung das sicherste Mittel sein. Doch mochte ich Herrn K. die Freude nicht mindern, auch neue Methoden in der Ausbildung seines Zöglings einmal zur Probe anzuwenden. Als weiteres Versuchsfeld hat der Lehrer auch die Uebung der Lautsprache, wie solche in den Taubstummenanstalten in Gebrauch ist, betreten. Gustav bringt auch einige Laute heraus. Bekanntlich war er vor seiner Erblindung in hiesiger Taubstummenanstalt mit den Anfängen in der Lautsprache bekannt geworden. Ob Gustav dazu kommen wird, ohne die bekannten Halsmanipulationen seitens des Lehrers die Lautsprache selbständig denkend zu benutzen, muß bei dem Mangel des Augenlichtes fraglich erscheinen.

Auch im Rechnen sind mit Gustav einige Uebungen, im Zahlenkreise von 1—10, vorgenommen worden. Hier leistete die Punktschrift wieder die besten Dienste. Herr K. schrieb z. B. $5 + 3 =$. Gustav las dieses. Darauf schob er mit der linken Hand 5 Kugeln an der Rechenmaschine ab, mit der rechten Hand las er die Aufgabe wieder und holte dann 3 weitere Kugeln herbei und schob solche zu den 5, worauf er als Resultat 8 aufschreiben mußte.

Am Turnen nahm Gustav ebenfalls Theil. Bei den Frei=

übungen setzte er die ihm besonders gezeigte Bewegung so lange fort, als ihm das Auftreten des Lehrers auf den Fußboden vernehmlich war. In den Handarbeiten hat Gustav außer den im 1. Berichte erwähnten Thätigkeiten inzwischen das Beziehen einfacher Stühle mit Rohr erlernt; es ist dieses seine Haupttagesbeschäftigung, da dem Schulunterrichte täglich nur eine halbe Stunde gewidmet werden kann.

Körperlich ist der Knabe wenig verändert, nur scheint seine Gesundheit dauernder zu sein; früher war er öfters mit Krankheiten behaftet. Während der Tastsinn fortdauernd in guter Entwickelung ist, scheint mir das Gemeingefühl weniger scharf zu sein als früher. Gustav merkte nämlich früher sofort, wenn bei der Hausandacht auf dem Harmonium das Präludium vor dem Choralgesang gespielt wurde, er legte dann seinen Löffel oder seine Gabel hin und faltete die Hände. Seit einigen Wochen muß er meistens darauf aufmerksam gemacht werden, daß er aufhören soll mit dem Essen, er merkt es nicht mehr, daß gespielt wird.

Bis dahin ist freilich nicht festzustellen gewesen, ob die Wahrnehmung des Harmoniumspieles seitens des Knaben eine solche des Gehöres oder Gefühles war. Der Hausarzt unserer Anstalt, welcher zugleich Specialarzt für Gehörleidende ist, konnte keine Schallempfindung durch das Gehörorgan finden. Es wurde also angenommen, daß jene Wahrnehmung der Harmoniumtöne eine Gefühlsempfindung sei, welche durch den Fußboden oder durch Luftschwingungen übermittelt werde. Bei der jetzt eingetretenen Unempfindlichkeit gegenüber diesen Schallwahrnehmungen ist es wieder zweifelhaft geworden, ob nicht doch jene Schälle durch das Gehörorgan übermittelt worden sind, zumal noch einige ähnliche Erscheinungen darauf hindeuten. Eigenthümlich ist mir die Thatsache, daß Gustav, seitdem er die Lautsprache übt, diese geringere Empfindlichkeit des Gemeingefühles oder des Gehöres zeigt.

Die beiden Sinneswerkzeuge Geruch und Geschmack sind bei Gustav vollständig intakt und sehr entwickelt. Durch den Geruch scheint er Personen von einander zu unterscheiden. Für manche Speisen zeigt er große Vorliebe; bei denen, welche nicht zu seinen Lieblingsspeisen gehören, ißt er sehr langsam, wogegen er die anderen schneller verzehrt und durch einen eigenthümlichen Laut zu erkennen giebt, daß er noch mehr davon wünscht. Denselben Laut gebraucht er auch, wenn er seinen Löffel verschoben hat oder sein Brot ihm entfallen ist. Hat dieser Laut schon einen nicht angenehmen Klang, so ist er in der Erregung oder im Zorn geradezu unangenehm zu nennen. Ziemlich natürlich klingt Gustavs Lachen. Im Ganzen überwiegt bei ihm die heitere

Stimmung. An dem Ausdruck seiner Mienen ist deutlich erkennbar, ob er vergnügt ist, oder ob ihn irgend etwas unangenehm berührt. An seine Altersgenossen zeigt er oft große Anhänglichkeit und ist ihnen gegenüber meist liebenswürdig, dasselbe beobachtet man gegenüber dem Arbeitsmeister und Hausdiener. Neben dem ersteren sitzt er bei der Arbeit und letzterer erlaubt ihm, in der Schreinerwerkstatt die Geräthe anzufühlen. Eigenthümlich ist, daß Gustav am liebsten allein spielt. Am Sonntage wird der Arbeitssaal von den Zöglingen nicht besucht, Gustav schleicht sich heimlich hinein, befestigt an einem circa 2 Meter langen Kordel einen Klöppel der Klöppelmaschine und hängt das Seil oben an die Strohdeckmaschine, auf 2 bis 3 übereinander gestellten Arbeitsstühlen klettert er in die Höhe und freut sich an den Schwingungen des Seiles. Ein kleiner Schubkarren ist ihm ebenfalls sehr lieb, er fährt mit demselben hin und her, ohne etwas hineinzuladen. Nach dem Gebrauch versteckt er ihn in der Schreinerwerkstätte. Innerhalb der Anstaltsräume und im Garten ist sein Gang ganz normal. Auf Spaziergängen und ihm unbekanntem Terrain scheint er durch gespreizte breitbeinige Haltung sich besser im Gleichgewicht halten zu können.

Die gute Beanlagung und Auffassungsgabe unseres Zöglinges hat sich bis dahin erhalten. Von den früher gezeigten Unarten und Bösartigkeiten scheint er geheilt zu sein. Dadurch ist er in der Sympathie seiner Umgebung sehr gewachsen. Wenn auch die geistigen Fortschritte nur mäßige zu nennen sind, so ist doch entsprechend der beschränkten Zeit, welche seiner theoretischen Ausbildung gewidmet werden kann, immerhin von einem Fortschreiten zu reden. Besser würde sich allerdings seine geistige Ausbildung gestaltet haben, wenn der Lehrerwechsel hätte vermieden werden können.

---

5) Preisausschreiben des Allgemeinen Deutschen Vereines nebst Auszug aus den Satzungen.

Der Allgemeine Deutsche Verein setzt einen Preis von 300 Mk. aus für die beste Beantwortung der Frage:

> Inwiefern ist eine volksthümlichere Fassung unserer Gesetze erforderlich und ausführbar?

Es wird nicht eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes verlangt, sondern eine kurze, leicht lesbare Darlegung, welche namentlich auch geeignet ist, den Gebildeten aller Stände die Wichtigkeit der Frage ans Herz zu legen, sowie Behörden und gesetzgebende Körper auf ausführbare Vorschläge aufmerksam

zu machen. Ein geschichtlicher Rückblick über die Entwicklung der Gesetzessprache etwa von der Zeit Friedrichs des Großen bis zur Gegenwart wird nicht ganz entbehrt werden können. Das Hauptgewicht ist darauf zu legen, inwiefern die in den letzten Jahren veröffentlichten Gesetze und Gesetzentwürfe, im Vergleiche zu früheren Zeiten, in Bezug auf Volksthümlichkeit einen Fortschritt oder aber einen Rückschritt bedeuten. Die Anführung von Beispielen, in denen durch schlechte Fassung der Gesetze greifbarer Schaden angerichtet worden ist, ist besonders erwünscht. In der Erörterung der Mittel, welche einer volksthümlicheren Fassung der Gesetze dienen können, sollen nicht blos die einzelnen Wörter und Ausdrücke, sondern namentlich auch der Satzbau und die Anordnung der Gesetze behandelt werden.

Der Umfang der Arbeit soll etwa 4—5 Druckbogen betragen. Doch bleibt dem Verfasser die Beilegung umfangreicherer Beispielsammlungen sowie einzelner Ausführungen unbenommen.

Die Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigenthum ihrer Verfasser. Wenn jedoch der Verfasser der preisgekrönten Arbeit diese nicht binnen 3 Monaten nach Zuerkennung des Preises drucken läßt, so geht das Verlagsrecht auf den Verein über.

Das Preisrichter-Amt haben folgende Herren übernommen:

Blenck, Geh. Ober-Reg. Rath, Direktor des Königlichen Statistischen Bureaus zu Berlin,

Gierke, Dr., Geh. Justizrath und Professor an der Universität zu Berlin,

Jastrow, Dr., Privatdozent an der Universität zu Berlin,

Stölzel, Dr., Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission und vortragender Rath im Justiz-Ministerium zu Berlin,

von Wilmowski, Dr., Geh. Justizrath, Rechtsanwalt beim Kammergericht und Notar zu Berlin,

Zelle, Stadtsyndikus und Stadtrath zu Berlin.

Die Arbeiten sind bei dem Geschäftsleiter des Vereines, Dr. Heinr. Thießen, Berlin W. 35, Steglitzerstraße 64

bis zum 1. Dezember 1891

einzureichen. Der Name des Verfassers ist in einem geschlossenen Umschlage beizulegen, welcher außen einen Denkspruch trägt, der gleichlautend auch der Arbeit vorzusetzen ist.

Der Spruch des Preisgerichtes wird bis zum 1. April 1892 bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Mai 1891.

Aufsichtsrath und Geschäftsführung des Allgemeinen Deutschen Vereines.

Auszug aus den Satzungen.

§. 1. Zweck.

Der Allgemeine Deutsche Verein (ADV) bezweckt die Pflege des deutschen Volksthumes.

Er entfaltet seine Wirksamkeit im Anschlusse an die Ergebnisse der allgemeinen wie der deutschen Volkskunde.

Er wendet sich an alle Deutschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und des Bekenntnisses.

Er strebt auf diesem Wege die geistige und sittliche Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu heben und zu fördern.

§. 2. Mitgliedschaft.

Mitglied ist jeder Deutsche männlichen und weiblichen Geschlechtes, welcher sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens einer Mark verpflichtet.

Beitrittserklärungen, überhaupt alle Anfragen, Mittheilungen und Zuschriften sind nur an die Geschäftsleitung des ADV (Geschäftsleiter Dr. Heinrich Thießen) Berlin W. 35, Steglitzerstraße 64 zu richten.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Staatsminister von Puttkamer ist zum Ober-Präsidenten der Provinz Pommern und der Staatsminister Dr. von Goßler zum Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen ernannt worden.

Bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind die Geheimen Regierungsräthe Dr. Höpfner und Naumann zu Geheimen Ober-Regierungsräthen, die Regierungsräthe von Chappuis und Müller, der Provinzial-Schulrath Dr. Köpke zu Geheimen Regierungsräthen und vortragenden Räthen, sowie der Geheime Regierungsrath Dr. Schottmüller zum vortragenden Rath ernannt worden.

Der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium des Innern von Horn ist zum Präsidenten der Regierung zu Marienwerder ernannt worden. — Den Regierungs- und Schulräthen Dr. Schulz zu Münster i. W. und Pabst zu Hannover ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Dem Kreis-Schulinspektor, Pfarrer und Superintendenten Otto

zu Veldenz, Kreis Bernkastel, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Den Kreis-Schulinspektoren Dr. Butzky zu Breslau und Jenetzky zu Marienwerder, sowie den Seminardirektoren Dr. Preische zu Schleswig und Snoy zu Posen und dem Kreis-Schulinspektor Dr. Tyszka zu Arnsberg ist der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen worden. — Der bisherige Erste Seminarlehrer Grensemann, der bisherige ordentliche Gymnasiallehrer Dr. Sternaux und der bisherige Erste Seminarlehrer Thomas sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

B. Universitäten.

Universität Berlin. Der Direktor des Institutes für Infektionskrankheiten der Königlichen Charité zu Berlin Geheime Medizinalrath Dr. Robert Koch ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zum ordentlichen Honorarprofessor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst ernannt worden. — Der ordentliche Professor an der Universität Marburg Dr. Rubner ist in gleicher Eigenschaft in die medizinische Fakultät der Universität Berlin versetzt worden.

Universität Greifswald. Der bisherige Privatdozent Dr. Heck zu Berlin ist zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Greifswald ernannt worden.

Universität Breslau. Der Kustos bei der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Halle a. S. Dr. von Hagen ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Breslau versetzt worden.

Universität Halle-Wittenberg. Dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Halle und Direktor der Universitäts-Nerven- und Irren-Klinik Geheimen Medizinalrath Dr. Hitzig ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden. — Der Kustos bei der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau Dr. Seelmann ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Halle a. S. versetzt worden. — Der Assistent an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Roth ist zum Kustos der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Halle a. S. ernannt worden.

Universität Kiel. Die Kustodin des Schleswig-Holsteinischen Museums vaterländischer Alterthümer zu Kiel Fräulein Johanna Mestorf ist zur Direktorin desselben ernannt worden.

Universität Göttingen. Die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. von Wilamowitz-Moellendorff zum Prorektor der dortigen Universität für die Zeit vom 1. September 1891 bis dahin 1892 ist bestätigt worden. — Der bisherige ordentliche Professor Dr. Bonwetsch zu Dorpat ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt worden. — Der ordentliche Professor an der Universität Breslau Dr. Gaspary ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Göttingen versetzt worden. — Der Bibliotheks-Hilfsarbeiter Dr. Falckenheiner zu Marburg und der Assistent bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Roquette sind zu Kustoden an der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen ernannt worden.

Universität Marburg. Dem Rektor der Universität Marburg, ordentlichen Professor Dr. Weber ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden. — Der bisherige Privatdozent Dr. Rehm zu München ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden. — Den Privatdozenten in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Hüter und Sanitätsrath Dr. von Heusinger ist das Prädikat „Professor" verliehen worden. — Der Kustos bei der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Kiel Dr. Kochendörffer ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Marburg versetzt worden.

Universität Bonn. Der Observator an der Königlichen Sternwarte zu Berlin Dr. Küstner ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

Berlin. Die Wahl des etatsmäßigen Professors Dr. Doergens zum Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1891 bis dahin 1892 ist bestätigt worden. — Dem Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Schäfer ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Hannover. Dem etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover Dr. Jordan ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden. — Der außerordentliche Professor der Kunstgeschichte an der Universität Tübin-

gen Dr. Holtzinger ist zum etatsmäßigen Professor an der Königlichen Technischen Hochschule zu Hannover ernannt worden.

D. Museen, Nationalgalerie u. s. w.

Der bisherige ordentliche Professor an der Universität Berlin Geheime Medizinalrath Dr. Robert Koch ist zum Direktor des Institutes für Infektionskrankheiten daselbst ernannt worden.

Der bisherige Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Professor Dr. von Gebhardt ist zum Abtheilungs-Direktor an derselben Bibliothek ernannt worden.

Dem ordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität und beständigen Sekretar der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin Geheimen Medizinalrath Dr. du Bois-Reymond ist die Große goldene Medaille für Wissenschaft verliehen worden.

Dem Direktor der Sing-Akademie zu Berlin Professor Dr. Blumner ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Lehrer an der Königlichen Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr. Professor Reusch ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

In Bestätigung der statutenmäßig von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie der Künste zu Berlin vollzogenen Wahlen sind

1) der Maler Professor Carl Becker,
2) der Maler Professor Amberg,
3) der Maler Professor Geselschap,
4) der Bildhauer Professor Encke,
5) der Architekt Geheime Regierungsrath Posessor Raschdorff,
6) der Architekt Königliche Baurath Schwechten,
7) der Musiker Professor Albert Becker,
8) der Musiker Professor Radecke

zu Mitgliedern des Senates der Akademie der Künste auf den Zeitraum vom 1. Oktober 1891 bis Ende September 1894 berufen worden.

Der Senator Professor Dr. Blumner zu Berlin ist zum Vorsteher einer mit der Königlichen Akademie der Künste daselbst verbundenen Meisterschule für musikalische Komposition ernannt worden.

Die Leitung der Gemäldegalerie und des Museums zu Cassel ist vereinigt und dem bisherigen Galeriedirektor Dr. Eisen-

mann unter Ernennung desselben zum Direktor des Museums zu Cassel übertragen worden.

Dem Lehrer der Chemie Dr. Borgmann zu Wiesbaden und dem Direktorial-Assistenten bei dem Königlichen Museum für Völkerkunde zu Berlin Dr. Grünwedel ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Dem Organisten an der Matthäikirche und Mitglied des Vorstandes der Singakademie zu Berlin Kawerau ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“ verliehen worden.

Der bisherige Registratur-Assistent bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin Croner ist zum Kalkulator und Registrator bei der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste daselbst ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Chalybaeus zu Meldorf ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden den Oberlehrern:
Bode am Gymnasium zu Greifswald,
Groon am Domgymnasium zu Verden,
Dr. Grühn am Gymnasium zu Meldorf,
Dr. Hoffmann am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Jacobi am Gymnasium zu Emden,
Mellin am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer,
Dr. Middendorf am Gymnasium Carolinum zu Osnabrück und
Dr. Wachenfeld am Gymnasium zu Hersfeld, sowie
dem Lehrer der italienischen Sprache am Joachimsthalschen und Berlinischen Gymnasium, Oberlehrer a. D. Dr. Buchholz zu Friedenau bei Berlin.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:
Preiß von der Löbenichtschen höheren Bürgerschule zu Königsberg i. Pr. an das Friedrichs-Werdersche Gymnasium zu Berlin und
Professor Dr. Schmidt vom Gymnasium zu Insterburg an das Gymnasium zu Allenstein.

Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:
Dr. Bechstein an der Klosterschule zu Roßleben,
Dr. Bettingen und Dr. Schunck am Gymnasium zu Crefeld,

Dr. Cramer am Gymnasium zu Ratibor,
Dr. Hertel am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
Dr. Naumann am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Titular-Oberlehrer Dr. Reuß am Städtischen Gymnasium zu Frankfurt a. M. und
Seidenberg am Gymnasium zu Rößel.

Die Wahl des Pastors Schröder aus Redekin zum Oberlehrer an der lateinischen Hauptschule und geistlichen Inspektor der Waisenanstalt der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. ist bestätigt worden.

Der Titel Oberlehrer ist verliehen worden den ordentlichen Lehrern:
Hauschild am Städtischen Gymnasium zu Frankfurt a. M. und
Lückenbach am Gymnasium zu Montabaur.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden die ordentlichen Lehrer:
Dr. Danker vom Gymnasium zu Stolp an das Gymnasium zu Stargard,
Kokott vom Matthias-Gymnasium zu Breslau an das Gymnasium zu Königshütte,
Moser vom Gymnasium zu Königshütte an das Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Wellmer vom Gymnasium zu Rastenburg an das Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. und
Wernicke vom Realprogymnasium zu Delitzsch an das Domgymnasium zu Merseburg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu
Wehlau der Hilfslehrer Amoneit,
Liegnitz die Hilfslehrer Centner und Tschampel,
Memel der Hilfslehrer Fuchs,
Hagen nebst Realgymnasium der Hilfslehrer Halverscheid,
Breslau (Matthias-Gymnas.) der Hilfslehrer Dr. Klimek,
Rastenburg der Hilfslehrer Krieger,
Hanau der Hilfslehrer Reinhard,
Frankfurt a. M. (Städtisches Gymnasium) der Hilfslehrer Zint,
am Pädagogium zu Putbus der Hilfslehrer Dr. Peters,
am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. der Hilfslehrer Dr. Schöndorffer,
Berlin (Luisenstädtisches Gymnasium) die Schulamts-Kandidaten Beyer und Reinhold,
Culm der Schulamts-Kandidat Bösler,

Elberfeld die Schulamts-Kandidaten Kraushaar und Dr. Nebe,
Hohenstein der Schulamts-Kandidat Luther,
Insterburg der Schulamts-Kandidat Mescher,
Strasburg i. W. der Schulamts-Kandidat Puschmann und
Crefeld die Schulamts-Kandidaten Dr. Mushacke, Dr. Siebourg und Dr. Spieß.

b. Realgymnasien.

Dem Direktor des Realgymnasiums zu Aachen Dr. Reuß ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden den Oberlehrern:
Henrich am Realgymnasium zu Wiesbaden,
Koniecki am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Meyer am 1. Realgymnasium zu Hannover und
Prasser am Realgymnasium zu Perleberg.
Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:
Titular-Oberlehrer Ahrend am Realgymnasium und Gymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Callenberg am Realgymnasium zu Essen,
Hilger und Titular-Oberlehrer Dr. Kiesow am Realgymnasium St. Petri zu Danzig und
Dr. Wattendorff am Realgymnasium zu Coblenz.
Dem ordentlichen Lehrer am Realgymnasium zu Posen Dr. Beck ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Penius,
zu Düsseldorf die Schulamts-Kandidaten Dr. Bohnhardt und Kreutzberg und
Siegen der Schulamts-Kandidat Hennig.

c. Oberrealschulen.

Die Wahl des Rektors der zweiten höheren Bürgerschule zu Berlin Professor Dr. Ulbrich zum Direktor der Friedrich-Werderschen Oberrealschule daselbst ist bestätigt worden.

d. Progymnasien.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der ordentliche Lehrer Collins vom Progymnasium zu Schwetz an das Progymnasium zu Neumark i. W.
Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden am Progymnasium zu Löbau der katholische Geistliche Vikar Dr. Schulte.

e. Realschulen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule:
zu Crefeld die Schulamts-Kandidaten Franck und Schwab und
zu Remscheid die Schulamts-Kandidaten Hohlstein und Pagenstecher.

f. Realprogymnasien.

Der Titel „Oberlehrer" ist verliehen worden den ordentlichen Lehrern:
Esau am Realprogymnasium zu Biedenkopf,
Gerber am Realprogymnasium zu Stargard i. P.,
Pullig am Realprogymnasium zu Bonn und
Westhofen am Realprogymnasium zu Biebrich a. Rh.

g. Höhere Bürgerschulen 2c.

Dem Rektor der 4. höheren Bürgerschule zu Berlin Dr. Reinhardt ist das Rektorat der 2. höheren Bürgerschule daselbst übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Lehrer:
Dr. Bahlsen von der 2. höheren Bürgerschule zu Berlin an die 6. höhere Bürgerschule daselbst und
Dr. Fraustadt von der evangelischen höheren Bürgerschule Nr. 2 zu Breslau an die gleiche Anstalt Nr. 1 daselbst.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule:
zu Berlin (8.) der Hilfslehrer Dr. Hausen,
zu Breslau (2. evang.) der Schulamts-Kandidat Dr. Staats,
zu Goerlitz der Gemeindeschullehrer Dettloff und
an der Gewerbeschule zu Dortmund der Schulamts-Kandidat Stein.

Dem mit der Fortführung und Leitung der Handelsschule zu Berlin betrauten Lehrer Lach ist der Titel eines Direktors der Handelsschule verliehen worden.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Erste Lehrer am Schullehrer-Seminare zu Uetersen Vent ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminares zu Uetersen verliehen worden.

Dem Seminar-Direktor Breitsprecher zu Franzburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Lehrer Erxleben ist die endgiltige Leitung des Lehrer-Seminars der Brüdergemeinde zu Niesky übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Ersten Seminarlehrer:

Schulz vom Schullehrer-Seminare zu Mörs an das neu errichtete Schullehrer-Seminar zu Gütersloh und

Waeber vom Schullehrer-Seminare zu Liegnitz an das neu errichtete Schullehrer-Seminar zu Brieg.

Dem Ersten Seminarlehrer Dr. phil. Fritze zu Cöpenick ist das Prädikat „Professor" und

dem Ersten Lehrer und Musiklehrer am Schullehrer-Seminare zu Habelschwerdt Kothe ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" verliehen worden.

Als Erste Seminarlehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare

zu Pilchowitz der bisherige kommissarische Erste Lehrer, Geistlicher Blana,

zu Genthin (neu gegründet) der ordentliche Seminarlehrer Brückner aus Berlin und

zu Proskau der Vorsteher und Erste Lehrer der Präparandenanstalt zu Landeck Dr. Krause.

Der ordentliche Lehrer Marwitzky vom Schullehrer-Seminare zu Karalene ist in gleicher Eigenschaft an das neu errichtete Schullehrer-Seminar zu Brieg versetzt worden.

Unter Beförderung zum ordentlichen Seminarlehrer sind versetzt worden:

der Hilfslehrer Kulik vom Schullehrer-Seminare zu Peiskretscham an das Schullehrer-Semin. zu Rosenberg O. Schl.,

der Hilfslehrer Kupka vom Schullehrer-Seminare zu Peiskretscham an das Schullehrer-Seminar zu Zülz,

der Hilfslehrer Lange vom Schullehrer-Seminare zu Ziegenhals an das Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt,

der Hilfslehrer Otte vom Schullehrer-Seminare zu Liebenthal an das Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz und

der kommissarische ordentliche Lehrer, Hilfslehrer Schauerhammer vom Schullehrer-Seminare zu Erfurt an das neu gegründete Schullehrer-Seminar zu Genthin.

Am Schullehrer-Seminare zu Berent ist der Vikar Lessel aus Danzig als ordentlicher Seminarlehrer angestellt worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Seminar-Hilfsleher Koch vom Schullehrer-Seminare zu Delitzsch an das Schullehrer-Seminar zu Eisleben.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare zu Pr. Friedland der Lehrer Basarke zu Gr. Loßburg,

zu Oranienburg der Schulamts-Kandidat Moll aus Bromberg,
zu Osterode der Lehrer Molloisch aus Sensburg und
zu Habelschwerdt der bisherige kommissarische Hilfslehrer Stephan.

An den evangelischen Erziehungs- und Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz ist die bisherige kommissarische Lehrerin Marie Böhnig als ordentliche Seminarlehrerin angestellt worden.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Der Direktor Hilger, der ordentliche Lehrer Kopka und der Hilfslehrer Güssow an der Provinzial-Taubstummenanstalt (Wilhelm-Augusta-Stift) zu Wriezen a. O. sind in gleicher Eigenschaft an die am 1. April d. J. neu eröffnete Provinzial-Taubstummenanstalt zu Guben versetzt worden.

Der Erste Lehrer Kauer und der ordentliche Lehrer Becker sind, der erstere unter Beförderung zum Direktor, von der am 1. April d. J. eingegangenen provisorischen Provinzial-Taubstummenanstalt zu Berlinchen N. M. an die Provinzial-Taubstummenanstalt (Wilhelm-Augusta-Stift) zu Wriezen a. O. versetzt worden.

Die Direktorstelle an der Taubstummenanstalt zu Erfurt ist dem Ersten Lehrer und Direktor an der Taubstummenanstalt zu Weißenfels Prüfner übertragen und an letztere Anstalt der ordentliche Taubstummenlehrer Voigt aus Erfurt als Erster Lehrer versetzt worden.

Die ordentlichen Lehrer Barth, Messow, Niklas und Wagenknecht sowie die Lehrerin Reisener an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Berlinchen N. M. sind in gleicher Eigenschaft an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Guben übergetreten.

Der Taubstummenlehrer Adam ist in gleicher Eigenschaft von Weißenfels nach Erfurt versetzt worden.

Der Hilfslehrer Hellwig ist als ordentlicher Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt (Wilhelm-Augusta-Stift) zu Wriezen a. O. angestellt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Louise Möllers ist als Lehrerin an die Taubstummenanstalt zu Essen berufen worden.

Der Hilfslehrer Weiß an der Taubstummenanstalt zu Rössel ist in gleicher Eigenschaft nach Königsberg i. Pr. versetzt worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden an der Taubstummenanstalt:
zu Homberg der Taubstummenlehrer Büttner zu Schneidemühl und der Lehrergehilfe Koch zu Hetzerode,

zu Brühl der Volksschullehrer Kowalski aus Hillscheid,
zu Rössel der Mittelschullehrer Dr. Radtke daselbst,
zu Wriezen a. O. (Wilhelm-Augusta-Stift) der Lehraspirant an derselben Anstalt Schwarz,
zu Essen der Taubstummenlehrer Seidel zu Brühl,
zu Angerburg der bisherige Stipendiat bei der Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr. Wichert und
zu Marienburg der Volksschullehrer Wollermann aus Galzewo.

Dem Lehrer Mey an der Blindenanstalt zu Barby ist der Titel „Inspektor" verliehen worden.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der Luisenschule zu Berlin Dr. Hamann ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

An der Sophienschule zu Berlin ist der Hilfslehrer Suhle als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

I. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

Wickel, Hauptlehrer zu Wiesbaden und
Wille, Oberlehrer zu Wittenberg.

2) den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Blackert, pens. Lehrer zu Gombeth, Kreis Homberg,
Finkler, Hauptlehrer zu Alsfaßen, Kreis St. Wendel,
Friedel, pens. Lehrer zu Berndorf, Kreis Daun,
Gentsch, Erster Lehrer, Kantor und Küster zu Merseburg,
Gorski, Lehrer zu Bogacewen, Kreis Lötzen,
Hanke, pens. Hauptlehrer zu Mährengasse, Kreis Neiße,
Jacob, pens. Lehrer zu Preist, Kreis Bitburg,
Kiselmann, dsgl. zu Föhren, Landkreis Trier,
Krohn, dsgl. zu Roßdorf, Kreis Jerichow II.,
Lassen, dsgl. zu Medelby, Kreis Tondern,
Lindig, Lehrer zu Eilenburg,
Neumann, dsgl. zu Grottkau,
Neumann, dsgl. und Kantor zu Neutomischel,
Oelzner, Erster Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Löbnitz a. d. Mulde, Kreis Delitzsch,
Peren, pens. Lehrer zu Manderfeld, Kreis Malmedy,

Petersen, pens. Hauptlehrer zu Schleswig,
Printz, dsgl. zu Crefeld,
Reuter, Lehrer zu Glatt, Oberamtsbezirk Haigerloch, und
Volquardsen, pens. Lehrer zu Schulau, Kreis Pinneberg.

3) Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Podschwat, Lehrer zu Adl. Grunau, Kreis Sensburg, und
Rieck, pens. Lehrer zu Klein-Glienicke bei Potsdam.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Andresen und Dr. Birlinger, außerordentliche Professoren in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn,
Braun, Seminar-Direktor zu Boppard,
Richter, Seminar-Direktor zu Kreuzburg,
D. Fabri, ordentlicher Honorar-Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn,
D. Franke, ordentlicher Professor in der theologischen Fakultät der Universität Kiel,
Schmiel, ordentlicher Lehrer an der Königl. Augustaschule zu Berlin,
Grubert, ordentlicher Lehrer am Lehrerinnenseminare zu Trier,
Dr. Habrucker, Kustos der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Marburg,
Dr. Handelmann, Professor, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Museums vaterländischer Alterthümer an der Universität Kiel,
Haupt, Professor, Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik zu Berlin,
Dr. Heraeus, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hamm i. W.,
Dr. Stegmann, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg und
Dr. jur., med. et phil. Weber, Wirklicher Geheimer Rath, Excellenz, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

2) In den Ruhestand getreten:

Graf Behr-Negendank, Ober-Präsident der Provinz Pommern, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Excellenz“,

Dr. Bermann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Liegnitz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Fietz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Braunsberg,

Freiherr von Massenbach, Regierungs-Präsident zu Marienwerder, unter Verleihung des Sternes zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

Rode, Schulrath, Direktor der Taubstummenanstalt zu Erfurt,

Dr. Schaab, ordentlicher Realprogymnasiallehrer zu Höchst a. M.,

Schulze, Elementar- und technischer Lehrer am Gymnasium zu Cüstrin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse und

Thomas, Erster Seminarlehrer zu Zülz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

Erhardt, Taubstummenlehrer zu Hornberg und

Dr. Seibt, Professor, Assistent des Königlichen Geodätischen Institutes zu Berlin.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie.

Dr. Dickmann, Oberlehrer an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule zu Berlin.

5) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt.

Dr. Breucker, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Neuwied und

Küpper, Taubstummenlehrer zu Brühl.

Inhalts-Verzeichnis des August-September-Heftes.

Seite

Nichtamtliches.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Oktober-November-Heft.

Berlin 1891.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Preußischer Beamten-Verein zu Hannover.

Protector: Seine Majestät der Kaiser.

Lebens-Kapital-Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte u. Aerzte.

Vorsitzender des Verwaltungsraths
Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath Dr. von Bennigsen, Excellenz.

Am 1. April 1891
Vermögensbestand: 17 502 000 M.
Versicherungsbestand: 77 920 190 M.

Prämienfreie Aufrechterhaltung der Lebensversicherung für den Kriegsfall bis 20 000 M. Hergabe von Kautionsdarlehen. Keine Agenten, daher billigere Prämien, als bei anderen Anstalten.

Jede nähere Auskunft geben die Drucksachen des Vereins, welche allen Aufnahmeberechtigten auf Anfordern kostenfrei übersandt werden von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

„Ein willkommener Gehilfe und Freund des Lehrers"
ist das neue reich illustrirte und höchst eigenartige Jugendjournal



Bisher überall aufs günstigste besprochen und als wirklich nützlich sehr empfohlen.

Preis pro Quartal (6 Hefte) M. 2.10.
Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen.

Stuttgart. **Verlag von K. F. Glaesser.**

H. Reuther's Verlagsbuchhandlg. (H. Reuther & O. Reichard)
Berlin S.W. 12.

Soeben erschien:

Unsere nationale Erziehung.

Mit Bezugnahme auf die Forderungen Paul de Lagarde's und des Verfassers von „Rembrandt als Erzieher" von einem **Oberdeutschen.**
VIII, 167 Seiten gr. 8°.
Dritte, unveränderte Auflage.
Preis M. 1.—.

Bücher jeder Art,
bes. grössere Werke, werden auf **antiquar.** Wege **sehr billig** bezogen durch **P. Ehrlich's Antiquariat in Leipzig, Kurprinz-Str. 3.**

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10 u. 11. Berlin, den 1. November **1891.**

A. Behörden und Beamte.

132) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centr. Bl. für 1890 S. 467.)

Nachdem durch das in der Gesetzsammlung für 1891 Stück 16 Seite 143 Nr. 9459 verkündete Gesetz vom 24. Juni d. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1891/92 festgestellt worden ist, werden die in dem Etat des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nachstehend angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.	Pf.
		A. Dauernde Ausgaben.		
9.		Ministerium. (Die Ausgaben bleiben hier unerwähnt.)		
7.		Provinzial-Schulkollegien. Besoldungen.		
	1.	Vicepräsident des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin, 30 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamte,		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
(117.)	(1.)	6 Verwaltungsräthe und Justiziarien, 7 Justiziarien im Nebenamte, Zulagen für je ein Mitglied der Provinzial-Schulkollegien zu Breslau und zu Hannover als Direktoren	218 400.-
	2.	Sekretäre, Assistenten, Kanzlisten, Portier und Hauswart, sowie Kanzleidiener . . .	136 350.-
		Summe Titel 1 und 2	354 750.-
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	49 380.-
		Summe Titel 3 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern . .	35 678.-
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4 110.-
		Summe Titel 4 und 5	39 788.-
		Sächliche Ausgaben.	
	6.	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Heften der Akten 2c.)	42 130.
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten	78 090.
		Summe Titel 6 und 7	120 220.
		Dazu: „ „ 4 „ 5	39 788.
		„ „ 3 . .	49 380.
		„ „ 1 und 2	354 750.
		Summe Kapitel 117	564 138.
118.		Prüfungs-Kommissionen.	
	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, sowie zu sächlichen Ausgaben bei denselben, einschließlich 24 291 Mark	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
(118.)	(1.)	aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	64 991.—
	3.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Zeichenlehrer und der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und Mittelschulen, der Turnlehrer und der Turnlehrerinnen, der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, sowie zu sächlichen Ausgaben bei denselben und zu Reisekosten und Tagegeldern für die auswärtigen Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen für Vorsteher an Taubstummenanstalten, einschließlich 22 471 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	26 471.—
		Summe Kapitel 118 Titel 1 und 3	91 462.—
119.		Universitäten.	
	1.	Zuschuß für die Universität zu Königsberg	798 603.—
	2.	" " " " " Berlin . .	2 073 600.—
	3.	" " " " " Greifswald	279 494.—
	4.	" " " " " Breslau .	891 980.—
	5.	" " " " " Halle . .	647 684.—
	6.	" " " " " Kiel . .	563 767.—
	7.	" " " " " Göttingen .	395 242.—
	8.	" " " " " Marburg .	594 882.—
	9.	" " " " " Bonn . .	884 577.—
	10.	" " " Akademie zu Münster . .	162 202.—
	11.	" " das Lyceum Hosianum zu Braunsberg	18 978.—
		Summe Titel 1 bis 11	7 311 009.—
	12.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg	60 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
(119.)	13.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyceum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	175 000.-
	14.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesammtbetrage von höchstens 6000 Mark für den einzelnen Empfänger	60 000.-
		Vermerk zu Titel 14. Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von den Stipendiaten in Folge der reversmäßig übernommenen Rückzahlungspflicht wieder eingezogen werden.	
	15.	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende und zur Beschaffung von Vertretern für zeitweise beurlaubte oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten behinderte Universitätslehrer	20 000.-
	15a.	Zuschüsse für die an den Universitäten bestehenden Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalten, Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Professoren an der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg, sowie Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern an den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg	160 000.-
	16.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende . . .	68 766.3
	16a.	Zur Ergänzung des Fonds Titel 16 für Studirende deutscher Herkunft zum Zwecke späterer Verwendung derselben in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Studirende aus dem Regierungsbezirke Oppeln	100 000.-
		Summe Kapitel 119	7 954 775.3

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
120.		**Höhere Lehranstalten.**	
	1.	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Anstalten und Fonds.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Braunsberg.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen.	
		Residenzstadt Berlin: Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Köllnisches Gymnasium, Joachimsthalsches Gymnasium.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Ritterakademie zu Brandenburg.	
		Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasien zu Guben, Kottbus, Cüstrin, Landsberg a. W., Sorau, Realprogymnasium zu Lübben.	
		Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.	
		Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasium zu Bromberg.	
		Regierungsbezirk Breslau: Katholischer Hauptschulfonds in Schlesien.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Görlitz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasium zu Quedlinburg.	
		Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasien zu Merseburg, Naumburg, Gymnasium zu Torgau, Stiftsgymnasium zu Zeitz, Landesschule zu Pforta, Klosterschule zu Roßleben.	
		Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Schleusingen.	
		Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien zu Hadersleben, Husum, Rendsburg.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
(120.)	(1.)	Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Josephinum nebst Realprogymnasium zu Hildesheim. Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle. Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Karolinum zu Osnabrück. Regierungsbezirk Aurich: Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer. Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Burgsteinfurt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Bielefeld, Herford, Studienfonds zu Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Hamm. Regierungsbezirk Cassel: Friedrichs-Gymnasium zu Cassel, Gymnasien zu Hanau, Hersfeld. Regierungsbezirk Wiesbaden: Nassauischer Central-Studienfonds. Regierungsbezirk Coblenz: Gymnasium zu Wetzlar. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Essen, Duisburg, Mörs, Bergischer Schulfonds. Regierungsbezirk Köln: Gymnasium zu Münstereifel. Regierungsbezirk Trier: Progymnasium zu St. Wendel	230 419.2[illegible]
		Summe Titel 1 für sich.	
	2.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten. Regierungsbezirk Königsberg: Friedrichs-Kollegium und Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg, Gymnasien zu Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Hohenstein,	

	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
0.)	(2.)	Memel, Rastenburg, Rössel, Wehlau, Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr. Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasien zu Lyck, Tilsit, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg, Realgymnasium zu Tilsit. Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Marienburg, Neustadt, Friedrichs-Gymnasium zu Pr. Stargardt, Progymnasium zu Berent. Regierungsbezirk Marienwerder: Gymnasien zu Marienwerder, Graudenz, Konitz, Dt. Krone, Kulm, Strasburg, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn, Progymnasien zu Pr. Friedland, Löbau, Neumark, Schwetz, Realprogymnasium zu Kulm. Residenzstadt Berlin: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium und Elisabethschule, Französisches Gymnasium, Luisen-Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium. Regierungsbezirk Potsdam: Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg, Gymnasien zu Freienwalde, Schöneberg, Spandau, Wittstock, Realgymnasium zu Perleberg. Regierungsbezirk Frankfurt: Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O., Gymnasien zu Cüstrin, Friedeberg N. M., Luckau, Sorau, Gymnasium nebst Real-Gymnasium zu Landsberg a. W., Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Kottbus. Regierungsbezirk Stettin: König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, Gymnasien zu Demmin, Greifenberg, Bismarck-	



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
(120.)	(2.)	Gymnasium zu Pyritz, Gymnasien zu Stargard, Treptow. Regierungsbezirk Cöslin: Gymnasien zu Cöslin, Dramburg, Neustettin, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg. Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus. Regierungsbezirk Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und Marien-Gymnasium zu Posen, Gymnasien zu Krotoschin, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Rogasen, Schrimm, Realgymnasien zu Fraustadt, Posen, Rawitsch. Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien zu Bromberg, Gnesen, Inowrazlaw, Nakel, Schneidemühl, Wongrowitz, Progymnasium zu Tremessen, Realgymnasium zu Bromberg. Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs-Gymnasium, König Wilhelms-Gymnasium und Mathias-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glatz, Oels, Strehlen, Wohlau, Wilhelmsschule (Realgymnasium) zu Reichenbach. Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Bunzlau, Evangelisches Gymnasium und Katholisches Gymnasium zu Glogau, Gymnasien zu Hirschberg, Jauer, Lauban, Sagan. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Oppeln, Beuthen, Gleiwitz, Königshütte, Kreuzburg, Leobschütz, Neisse, Neustadt, Pleß, Ratibor, Gr. Strehlitz, Realgymnasium zu Tarnowitz. Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasium zu Magdeburg, Viktoria-Gymnasium zu Burg, Domgymnasium zu Halberstadt, Gymnasien zu Quedlinburg, Salzwedel.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
20.)	(2.)	Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Stiftsgymnasium zu Zeitz. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Nordhausen, Schleusingen, Realgymnasien zu Erfurt, Nordhausen. Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Schleswig, Gymnasien zu Altona, Glückstadt, Husum, Kiel, Meldorf, Plön, Gymnasien nebst Realgymnasien zu Flensburg, Rendsburg, Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Hadersleben, Realprogymnasium zu Sonderburg. Regierungsbezirk Hannover: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Gymnasium zu Linden, Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Nienburg. Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, Gymnasium zu Klausthal, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Göttingen, Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim, Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Duderstadt. Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle. Regierungsbezirk Stade: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Stade, Domgymnasium zu Verden, Realprogymnasium zu Otterndorf. Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Karolinum zu Osnabrück, Gymnasium Georgianum zu Lingen, Gymnasium zu Meppen, Realgymnasium zu Osnabrück. Regierungsbezirk Aurich: Gymnasium zu Aurich, Wilhelms-Gymnasium zu Emden, Ulrichs-Gymnasium zu Norden,	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
(120.)	(2.)	Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer, Gymnasium zu Wilhelmshaven. Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Münster, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Burgsteinfurt, Gymnasien zu Coesfeld, Warendorf. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden, Gymnasium Theodorianum zu Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Arnsberg, Hamm. Regierungsbezirk Cassel: Friedrichs-Gymnasium und Wilhelms-Gymnasium zu Cassel, Gymnasien zu Fulda, Hanau, Marburg, Rinteln, Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Hersfeld. Regierungsbezirk Wiesbaden: Gelehrtes Gymnasium zu Wiesbaden, Gymnasium zu Dillenburg, Kaiser Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M., Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Realgymnasium zu Wiesbaden, Realprogymnasium zu Biedenkopf. Regierungsbezirk Coblenz: Gymnasien zu Coblenz, Kreuznach, Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Neuwied, Gymnasium zu Wetzlar, Progymnasien zu Linz, Trarbach. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Düsseldorf, Cleve, Duisburg, Emmerich, Kempen, Neuß, Wesel. Regierungsbezirk Cöln: Apostel-Gymnasium, Kaiser Wilhelms-Gymnasium, Marzellen-Gymnasium und Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln, Gymnasien zu Bonn, Münstereifel, Siegburg. Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Trier, Saarbrücken, Progymnasium zu St. Wendel.	

	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
0.)	(2.)	Regierungsbezirk Aachen: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen.	
		Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Sigmaringen, höhere Bürgerschule zu Hechingen	4 164 483.14
		Summe Titel 2 für sich.	
		Auf den Staat werden übernommen: die Gymnasien zu Greifenberg i. Pomm., Lauban, Kreuzburg, das Realgymnasium zu Tarnowitz und das Progymnasium zu Linz.	
	3.	Zuschüsse für die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten.	
		Regierungsbezirk Breslau: Ober-Realschule mit Fachschule zu Breslau.	
		Regierungsbezirk Oppeln: Ober-Realschule mit Fachschule zu Gleiwitz.	
		Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasium zu Merseburg.	
		Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld.	
		Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Essen.	
		Regierungsbezirk Trier: Gewerbeschule zu Saarbrücken.	
		Regierungsbezirk Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen	100 957.50
		Summe Titel 3 für sich.	
	4.	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Realgymnasium zu Osterode, Realprogymnasium zu Pillau.	
		Regierungsbezirk Danzig: Realgymnasium zu Elbing, Realprogymnasium zu Dirschau.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
(120).	(4.)	Regierungsbezirk Marienwerder: Realprogymnasium zu Riesenburg. Regierungsbezirk Potsdam: Viktoria-Gymnasium zu Potsdam, Gymnasien zu Brandenburg, Prenzlau, Neu-Ruppin, Realgymnasien zu Brandenburg, Potsdam, Realprogymnasien zu Luckenwalde, Wriezen, Realschule zu Potsdam. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Guben, Gymnasium zu Königsberg N. M., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Realprogymnasium zu Lübben. Regierungsbezirk Stettin: Gymnasium zu Anklam, Realprogymnasium zu Wollin. Regierungsbezirk Cöslin: Gymnasium zu Belgard, Progymnasien zu Lauenburg, Schlawe. Regierungsbezirk Stralsund: Gymnasium zu Stralsund, Realgymnasium daselbst, Realprogymnasium zu Wolgast. Regierungsbezirk Posen: Progymnasium zu Kempen. Regierungsbezirk Breslau: Gymnasien zu Schweidnitz, Waldenburg. Regierungsbezirk Liegnitz: Realgymnasium zu Landeshut. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasium zu Kattowitz. Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasien zu Seehausen, Stendal, Realgymnasium zu Halberstadt, Ober-Realschule zu Halberstadt. Regierungsbezirk Merseburg: Lateinische Hauptschule und Realgymnasium der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S., Gymnasien zu Sangerhausen, Torgau, Wittenberg.	

	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
0.)	(4.)	Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Mühlhausen. Regierungsbezirk Schleswig: Wilhelmsschule (Realprogymnasium) zu Segeberg, Progymnasium nebst Realprogymnasium zu Neumünster. Regierungsbezirk Hannover: Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Hameln. Regierungsbezirk Hildesheim: Realgymnasium zu Osterode, Progymnasium nebst Realprogymnasium zu Münden, Realprogymnasien zu Einbeck, Northeim. Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium Johanneum nebst Realgymnasium zu Lüneburg, Realgymnasium zu Harburg, Realprogymnasium zu Uelzen. Regierungsbezirk Stade: Progymnasium zu Geestemünde. Regierungsbezirk Osnabrück: Realgymnasium zu Quakenbrück, Realprogymnasium zu Papenburg. Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Recklinghausen, Rheine, Progymnasium zu Dorsten, Realprogymnasium zu Bocholt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Herford, Hörter, Warburg, Progymnasium zu Rietberg. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Attendorn, Bochum, Brilon, Soest, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen, Realgymnasien zu Iserlohn, Lippstadt, Siegen, Realprogymnasium zu Schwelm, Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Hagen. Regierungsbezirk Cassel: Realprogymnasien zu Fulda, Hofgeismar, Marburg, Schmalkalden, Realschule zu Eschwege.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Apr[illegible] 1891/92 Mark
(120.)	(4.)	Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur, Realprogymnasien zu Biebrich-Mosbach, Diez, Ems, Geisenheim, Oberlahnstein, Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Limburg, Realschule zu Homburg.	
		Regierungsbezirk Coblenz: Progymnasien zu Andernach, Sobernheim, Realgymnasium (früher Ober-Realschule) zu Coblenz.	
		Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Elberfeld, Gymnasium nebst Realprogymnasium zu München-Gladbach, Gymnasium zu Mörs, Realgymnasium zu Ruhrort, Realschulen zu Elberfeld, Krefeld, Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Barmen.	
		Regierungsbezirk Cöln: Ober-Realschule zu Cöln.	
		Regierungsbezirk Trier: Realgymnasium zu Trier, Progymnasium zu Prüm, Realprogymnasium zu Saarlouis.	
		Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Düren, Progymnasien zu Jülich, Malmedy, Realprogymnasium zu Eupen, Realschule mit Fachklassen zu Aachen	795 31[illegible]
		Summe Titel 4 für sich	
		Dazu: = = 3 . . .	100 95[illegible]
		= = 2 . . .	4 164 48[illegible]
		= = 1 . . .	230 41[illegible]
		Summe Titel 1 bis 4	5 291 1[illegible]
	5.	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 (Staatsanzeiger für 1872 Nr. 156) bei den Gymnasien und Realgymnasien, zu Besoldungsverbesserungen für die technischen Hilfs- und Elementarlehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
20.)	(5.)	höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihilfen zu Wohnungsgeldzuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten	19 460.—
	5a.	Zu Zuschüssen behufs Einführung der Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten der unter Kapitel 120 Titel 3 aufgeführten Anstalten, sowie des Marienstifts-Gymnasiums zu Stettin, der Ritterakademie zu Liegnitz, des Pädagogiums zu Züllichau und des Gymnasiums zu Düren	24 000.—
	6.	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	33 000.—
	6a.	Zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den unter Titel 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten	32 600.—
	7.	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten . .	30 000.—
	8.	Zu Stipendien und zu Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien	22 097.10
	8a.	Zur Ergänzung des Fonds Titel 8 für Schüler deutscher Herkunft auf höheren Lehranstalten in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Schüler höherer Lehranstalten im Regierungsbezirke Oppeln	50 000.—
	9.	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	90 000.—
	9a.	Zur Ergänzung des Fonds Titel 9 behufs besonderer Förderung des deutschen höheren Mädchenschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	80 000.—
	10.	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten	34 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
(120.)	10a.	Zu 6 Reisestipendien von je 1000 Mk. für Lehrer der neueren Sprachen	6 000
		Seminar-Einrichtungen an höheren Lehranstalten und pädagogische Seminare zu Königsberg, Danzig, Berlin, Posen, Breslau, Cassel und Coblenz.	
	11.	Zu Stellvertretungskosten und Remunerationen für die Dirigenten und Lehrer	78 030
	12.	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen für die Kandidaten	76 700
	13.	Zu Unterrichtsmitteln und sonstigen sächlichen Ausgaben	12 990
		Summe Kapitel 120	5 880 055
121.		Elementar-Unterrichtswesen.	
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Schullehrer-Seminare zu Braunsberg, Waldau, Pr. Eylau, Ortelsburg, Osterode.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Schullehrer-Seminare zu Angerburg, Karalene, Ragnit.	
		Regierungsbezirk Danzig: Schullehrer-Seminare zu Marienburg, Berent.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrer-Seminare zu Graudenz, Pr. Friedland, Löbau, Tuchel.	
		Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadtschulen und mit der Augustaschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrer-Seminare zu Köpenick, Oranienburg, Kyritz, Neu-Ruppin.	
		Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Schullehrer-Seminare zu Neuzelle, Altdöbern, Drossen, Königsberg N. M., Friedeberg N. M.	
		Regierungsbezirk Stettin: Schullehrer-Seminare zu Pölitz, Kammin, Pyritz.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
21.)		Regierungsbezirk Cöslin: Schullehrer-Seminare zu Cöslin, Bütow, Dramburg.	
		Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrer-Seminar zu Franzburg.	
		Regierungsbezirk Posen: Schullehrer-Seminare zu Rawitsch, Paradies, Koschmin, Luisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar zu Posen.	
		Regierungsbezirk Bromberg: Schullehrer-Seminare zu Bromberg, Exin.	
		Regierungsbezirk Breslau: Schullehrer-Seminare zu Breslau, Brieg, Münsterberg, Steinau, Habelschwerdt, Oels.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrer-Seminare zu Bunzlau, Liebenthal, Reichenbach, Sagan, Liegnitz.	
		Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrer-Seminare zu Ober-Glogau, Peiskretscham, Kreuzburg, Pilchowitz, Rosenberg, Ziegenhals, Proskau, Zülz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrer-Seminare zu Barby, Genthin, Halberstadt, Osterburg.	
		Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrer-Seminare zu Weißenfels, Eisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.	
		Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrer-Seminare zu Erfurt, Heiligenstadt.	
		Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrer-Seminare zu Segeberg, Tondern, Hadersleben, Eckernförde, Uetersen, Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg.	
		Regierungsbezirk Hannover: Schullehrer-Seminare zu Hannover, Wunstorf.	
		Regierungsbezirk Hildesheim: Schullehrer-Seminare zu Hildesheim, Alfeld.	
		Regierungsbezirk Lüneburg: Schullehrer-Seminar zu Lüneburg.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
(121.)		Regierungsbezirk Stade: Schullehrer-Seminare zu Stade, Verden, Bederkesa. Regierungsbezirk Osnabrück: Schullehrer-Seminar zu Osnabrück. Regierungsbezirk Aurich: Schullehrer-Seminar zu Aurich. Regierungsbezirk Münster: Schullehrer-Seminar zu Warendorf, Lehrerinnen-Seminar zu Münster. Regierungsbezirk Minden: Schullehrer-Seminare zu Petershagen, Büren, Gütersloh, Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Schullehrer-Seminare zu Soest, Hilchenbach, Rüthen. Regierungsbezirk Cassel: Schullehrer-Seminare zu Homberg, Schlüchtern, Fulda. Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrer-Seminare zu Montabaur, Usingen, Dillenburg, Lehrerinnen-Seminarkursus zu Montabaur. Regierungsbezirk Coblenz: Schullehrer-Seminare zu Boppard, Neuwied, Münstermaifeld. Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrer-Seminare zu Mörs, Kempen, Mettmann, Elten, Rheydt, Odenkirchen, Lehrerinnen-Seminar zu Xanten. Regierungsbezirk Cöln: Schullehrer-Seminare zu Brühl, Siegburg. Regierungsbezirk Trier: Schullehrer-Seminare zu Ottweiler, Wittlich, Prüm, Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg, mit einer Mädchenschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar zu Trier. Regierungsbezirk Aachen: Schullehrer-Seminare zu Linnich, Kornelimünster.	
	1.	Besoldungen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, Beamten und Unterbeamten	2 258 25[illegible]

	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
1.)	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	128 592.—
	3.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	106 883.77
	4.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Seminaren	1 649 375.79
	5.	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externate befindlichen Seminaristen	527 167.41
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	242 875.—
	7.	Zu Unterrichtsmitteln	104 935.—
	8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirke Münster	482 905.88
		Summe Titel 1 bis 8	5 501 020.34
		Präparanden-Anstalten.	
		Regierungsbezirk Königsberg: zu Friedrichshof.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: zu Pillkallen, Lötzen.	
		Regierungsbezirk Danzig: zu Preußisch-Stargardt.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: zu Rehden, Schwetz, Dt. Krone.	
		Regierungsbezirk Stettin: zu Plathe, Massow.	
		Regierungsbezirk Cöslin: zu Rummelsburg.	
		Regierungsbezirk Stralsund: zu Tribsees.	
		Regierungsbezirk Posen: zu Meseritz, Lissa, Rogasen.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
(121.)		Regierungsbezirk Bromberg: zu Czarnikau, Lobsens.	
		Regierungsbezirk Breslau: zu Landeck, Schweidnitz.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: zu Schmiedeberg.	
		Regierungsbezirk Oppeln: zu Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: zu Quedlinburg.	
		Regierungsbezirk Erfurt: zu Heiligenstadt, Wandersleben.	
		Regierungsbezirk Schleswig: zu Barmstedt, Apenrade.	
		Regierungsbezirk Hannover: zu Diepholz.	
		Regierungsbezirk Osnabrück: zu Melle.	
		Regierungsbezirk Aurich: zu Aurich.	
		Regierungsbezirk Arnsberg: zu Laasphe.	
		Regierungsbezirk Cassel: zu Fritzlar.	
		Regierungsbezirk Wiesbaden: zu Herborn.	
		Regierungsbezirk Coblenz: zu Simmern.	
	9.	Besoldungen der Vorsteher und Lehrer .	136 500
	10.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	8 184
	11.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	29 996
	12.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	251 172
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	2 883
	14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben . . .	78 771
		Summe Titel 9 bis 14	507 506
	15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	238 595
		Summe Titel 15 für sich.	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
16.	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer, sowie für die Lehrer an der Turnlehrer-Bildungsanstalt und an der Taubstummenanstalt zu Berlin und der Blindenanstalt zu Steglitz	35 000. –
	Summe Titel 16 für sich.	
	Turnlehrer-Bildungswesen.	
	Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	
17.	Besoldungen. 1 Unterrichtsdirigent, 1 Lehrer und 1 Kastellan	10 600. –
18.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für den Dirigenten und den Lehrer	1 440. –
19.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	11 250. –
20.	Zur Unterhaltung des Gebäudes . . .	1 800. –
21.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	7 355. –
	Summe Titel 17 bis 21	32 445. –
22.	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen	56 400. –
	Summe Titel 22 für sich.	
	Summe Titel 17 bis 22	88 845. –
	Schulaufsicht.	
23.	Besoldungen für 66 Schulräthe bei den Regierungen	340 585.71
24.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen	40 140. –
25.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	40 000. –
26.	Besoldungen für 228 Kreis-Schulinspektoren	855 000. –

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
(121.)	27.	Zu Vergütungen für Reise- und sonstige Dienstunkosten für die Kreis-Schulinspektoren .	228 000.
	28.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	110 466.
	29.	Zu widerruflichen Remunerationen für die Verwaltung von Schulinspektionen . .	720 000.
	30.	Zur Verstärkung der Schulaufsicht in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	200 000.
	31.	Zu Unterstützungen für Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte	6 000.
		Summe Titel 23 bis 31	2 540 191.
		Elementarschulwesen.	
	32.	Behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten	26 000 000.
	33.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer und Lehrerinnen, sowie für Schulen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung und aus Specialfonds	259 659.
		Vermerk. Bei den Specialfonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	34.	Zu Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für das Stelleneinkommen der Lehrer und Lehrerinnen	6 986 605.
	35.	Zu Dienstalterszulagen, sonstigen persönlichen Zulagen und Unterstützungen für Lehrer und Lehrerinnen	8 923 300.
		Vermerk: Die Abstufung der Alterszulagen ist in der Weise zu regeln, daß dieselben nach einer Dienstzeit von bezw. 10, 15, 20, 25 und 30 Jahren in Beträgen von jährlich 100, 200, 300, 400 und 500 Mk. an Lehrer, sowie von 70, 140, 210, 280 und 350 Mk. an Lehrerinnen gewährt werden.	
	36.	Behufs Errichtung neuer Schulstellen . .	205 412.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
21.)	37.	Zur Ergänzung der Fonds Titel 34, 35 und 36 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	580 000.—
	38.	Zur Unterstützung von Schulverbänden wegen Unvermögens bei Elementarschulbauten .	800 000.—
	39.	Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen	3 700 000.—
	40.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen	808 000.—
	41.	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen	1 280 000.—
	41 a.	Zu Waisengeldern für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen	300 000.—
	42.	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Elementarlehrern	200 000.—
		Summe Titel 32 bis 42	50 042 977.06
	43.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	214 000.—
	44.	Zur Verstärkung des Fonds Titel 43 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	50 000.—
		Summe Titel 43 und 44	264 000.—
		Taubstummen- und Blindenwesen.	
	45.	Bedürfniszuschüsse für die Taubstummen-Anstalt zu Berlin und die Blinden-Anstalt zu Steglitz	74 633.32
	46.	Zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder	30 000.—
		Summe Titel 45 und 46	104 633.32

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
(121.)		**Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.**	
	47.	Bedürfniszuschüsse für nachbenannte Anstalten.	
		Residenzstadt Berlin: Luisenstiftung, Luisenstift, Lindow- und Orange-Waisenhaus, Kornmesser'sches Waisenhaus, Schindler'sches Waisenhaus, Haupt-Stiftungskasse der Armendirektion.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Civil-Waisenanstalt zu Potsdam, von Türk'sche Waisenanstalt zu Kl. Glienicke.	
		Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Waisenhaus zu Neuzelle.	
		Regierungsbezirk Posen: Krankenanstalt der grauen barmherzigen Schwestern zu Posen, Waisenhaus zu Paradies.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: Waisenhaus zu Bunzlau, Gemeinde Lessendorf im Kreise Freistadt in Schlesien aus dem Legate des verstorbenen Besitzers der Herrschaft Soran, Bischofs Balthasar von Promnitz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: Berg'sche Diözesan-Schullehrer-Witwen und Waisenkasse.	
		Regierungsbezirk Merseburg: Francke'sche Stiftungen zu Halle, Prokuratuamt und Waisenhaus zu Zeitz.	
		Regierungsbezirk Cassel: Kleinkinder-Bewahranstalt zu Cassel	115 436
		Summe Titel 47 für sich.	
		Dazu: Summe Titel 45 und 46	104 633
		„ „ 43 „ 44	264 000
		„ „ 32 bis 42	50 042 977
		„ „ 23 „ 31	2 540 191
		„ „ 17 „ 22	88 845
		„ „ 16 . . .	35 000
		„ „ 15 . . .	238 595
		„ „ 9 bis 14	507 506
		„ „ 1 „ 8	5 501 020
		Summe Kapitel 121	59 438 205

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
122.		**Kunst und Wissenschaft.** **Kunst-Museen zu Berlin.**	
	1.	Besoldungen. 1 Generaldirektor, 1 technischer Beirath für die artistischen Publikationen, 1 Justiziar und Verwaltungsrath, 6 Bureaubeamte, 1 Bureau-Assistent, 8 Abtheilungs-Direktoren, davon 1 in Smyrna domizilirt, 2 Abtheilungs-Direktoren im Nebenamte, 1 Restaurator, 14 Direktorial-Assistenten, 1 Bibliothekar und 1 Chemiker, 1 Restaurator im Kupferstichkabinet, 1 zweiter Restaurator und Inspektor an der Gemäldegalerie, 1 Konservator und 1 technischer Inspektor der Gipsformerei, 1 Bauinspektor, 19 Oberaufseher, Kastellane, Röhrmeister und Oberheizer, 52 Sammlungsaufseher, 7 Kassendiener und Portiers, 20 Bureaudiener, Hausdiener und Wächter . . .	292 200.—
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	53 040.—
	3.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, von Rechnungsführern, Bureauarbeitern, eines Kanzlei-Diätars, von Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte, sowie Stellenzulagen für den Baubeamten und für Unterbeamte	20 300.—
	4.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	340 000.—
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	36 000.—
	6.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Betrieb der Gipsformerei, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten 2c.)	218 805.—
		Summe Titel 1 bis 6	960 345. —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
(122.)		Kunstgewerbe-Museum.	
	6a.	Besoldungen. 1 erster Direktor, 2 Direktoren, 1 Bibliothekar und 4 Assistenten, 1 Bureauvorsteher, 1 Rendant und 1 Verwalter der Stoffsammlung, 2 Kanzleisekretäre, 1 Sekretär der Unterrichtsanstalt, 4 Bibliotheksekretäre, 1 Sekretär der Sammlungen und der erste Restaurator, 1 Hausinspektor, der zweite Restaurator, 1 Maschinist, 6 Oberaufseher, 22 Sammlungsaufseher und 1 Schuldiener, 5 Bibliothekdiener, 1 Kassendiener, 1 Schuldiener, 1 Oberformer, 1 Röhrmeister, 2 Portiers und 1 Sammlungsaufseher als Wächter im Nachmittagsdienste, 1 Schuldiener, 1 Bureaudiener, 1 Hausdiener und 7 Wächter . . .	131 450.-
	6b.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	25 680.-
	6c.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung der Lehrer an der Unterrichtsanstalt, für Assistenzunterricht und für Extrastunden, zur Ausbildung von Sammlungs-Aspiranten und Veranstaltung von Vorlesungen, zur Remunerirung des sonst erforderlichen Hilfspersonales, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer, einschließlich Stellenzulagen für Unterbeamte	71 131.-
		Sächliche Ausgaben.	
	6d.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen, für die Bibliothek und Lehrmittel	89 380.-
	6e.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	10 000.-
	6f.	Zu Stipendien und Prämien	1 992.-
	6g.	Zu Reisen der Beamten und Lehrer . .	5 000.-
	6h.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Kleidung des Dienstpersonales,	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
22.)	(6h.)	für Löhne, für Modelle, Abgaben und Lasten, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Frachten und Porto, Versicherung der Sammlungs-Leihgaben, zur Herstellung verkäuflicher Gipsabgüsse, für die Tischlerei 2c.)	78 765.—
		Summe Titel 6a bis 6h . .	413 398.—
		National-Galerie zu Berlin.	
	7.	Besoldungen. 1 Direktor, 1 Direktorial-Assistent, 1 Registrator, 1 Büreau-Assistent, 1 Oberaufseher und Hilfs-Restaurator, 1 Kastellan, 1 Heizer und Röhrmeister und 2 Oberaufseher, 11 Sammlungsaufseher, 1 Portier und 1 Hausdiener	38 900.—
	8.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	6 480.—
	9.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte, einschließlich Stellenzulagen für Unterbeamte	2 020.—
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	12 450.—
	11.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten 2c.)	26 508.—
		Summe Titel 7 bis 11	86 358.—
		Königliche Bibliothek zu Berlin.	
	12.	Besoldungen. 1 General-Direktor, 2 Abtheilungs-Direktoren, 15 Bibliothekare und Kustoden, 8 Hilfskustoden, 1 Obersekretär, 2 Sekretäre, 1 Bureau-Assistent, 1 Kastellan und 19 Bibliothekdiener, 5 Hausdiener	152 700.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
(122.)	13.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	28 740.–
	14.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte, einschließlich Stellenzulage für den Kastellan	22 650.–
	15.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	150 000.–
	15a.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	12 150.–
	16.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten 2c.)	40 744.–
		Summe Titel 12 bis 16	406 984.
		Geodätisches Institut zu Berlin.	
	17.	Besoldungen. 3 Sektionschefs, 4 Assistenten, 1 Bureauvorsteher, 1 Bureaudiener . .	33 650.–
	18.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	6 840.–
	19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung des Direktors, von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte . . .	18 550.–
	20.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten 2c.)	40 790.–
		Summe Titel 17 bis 20	99 830.–

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
122.)		Meteorologisches Institut zu Berlin.	
	20a.	Besoldungen. 4 wissenschaftliche Oberbeamte als Mitglieder, 1 wissenschaftlicher Assistent, 2 Bureaubeamte, 1 Bureau-Assistent, 1 Institutsdiener	30 050.—
	20b.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	6 120.—
	20c.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung des Direktors, von wissenschaftlichen Hilfsarbeitern, Rechnern, Bureauarbeitern und sonstigem Hilfspersonale, für Hilfsleistungen bei dem Central-Institute, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte . . .	27 500.—
	20d.	Zur Remunerirung der Beobachter an den Beobachtungsstationen	26 600.—
		Sächliche Ausgaben.	
	20e.	Zur Unterhaltung des Gebäudes . . .	700.—
	20f.	Zu Diäten und Fuhrkosten und zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek, sowie der Instrumente und Inventarien, Heizung, Beleuchtung, Abgaben und Lasten, Druckkosten, Reinigungskosten rc.) . .	35 900.—
	20g.	Zur Unterhaltung der Beobachtungsstationen	4 000.—
		Summe Titel 20a bis 20g	130 870.—
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.	
	21.	Besoldungen. 1 Direktor, 3 Observatoren, 1 Assistent, 1 Maschinist, 1 Mechaniker und Kastellan, 1 Institutsdiener	36 950.—
	21a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	1 320.—
	22.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie für Hilfsleistungen	8 200.—
	22a.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	6 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf
(122.)	23.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Druckkosten, Reinigungskosten 2c.)	22 450.-
		Summe Titel 21 bis 23	74 920.-
	23a.	Zur Unterhaltung des Hauptgebäudes und der Nebenanlagen 2c. der ehemaligen Hygiene-Ausstellung	8 500.-
		Summe Titel 23a für sich.	
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.	
	24.	Besoldungen. 1 Konservator der Hannoverschen Landes-Alterthümer, 1 Vorsitzender des litterarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines, 2 Historiographen des Preußischen Staates und der Mark Brandenburg, 1 Schloßkastellan und 1 Schloßdiener zu Marienburg, Aussterbebesoldung für einen Gelehrten, 1 Kustos und 1 Diener des Rauchmuseums zu Berlin, 1 Bibliothekar der Landesbibliothek zu Wiesbaden, 2 Bibliothek-Sekretäre und 1 Kustos desselben Institutes, 1 Diener desselben Instituts, Beamte des Museums zu Cassel: 1 Direktor, 1 Direktorial-Assistent, 1 Konservator der physikalischen und mathematischen Instrumente, 1 Inspektor, 1 Kastellan, 1 Portier, 1 Galeriediener I. Klasse und 7 Galeriediener II. Klasse, 1 Aufseher, 1 Aufseher der Gemäldesammlung zu Wiesbaden, 1 Konservator des Vereines für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, 1 Diener	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
122.)	(24.)	desselben Vereines, 1 Präparator des naturhistorischen Museums zu Wiesbaden	51 410.—
	25.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	6 384.—
	26.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Dirigenten, Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Unterstützungen an Beamte: Museum zu Cassel, Bildergalerie daselbst, Landesbibliothek zu Wiesbaden, Verein für Alterthumskunde daselbst, naturhistorisches Museum daselbst, Kaiserhaus zu Goslar, litterarischer, artistischer, musikalischer, photographischer und gewerblicher Sachverständigen-Verein und Stellenzulagen für den Kastellan und den Galeriediener 1. Klasse bei dem Museum zu Cassel .	5 184.—
	28.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum zu Cassel, Landesbibliothek zu Wiesbaden, Gemäldesammlung daselbst, Verein für Alterthumskunde daselbst, naturhistorisches Museum daselbst . .	27 070.—
	29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Cassel, Landesbibliothek zu Wiesbaden, Verein für Alterthumskunde daselbst, Schloß zu Marienburg, Rauchmuseum zu Berlin	13 180.—
	30.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten 2c.): Schloß zu Marienburg, Rauchmuseum zu Berlin, Reisekosten des Konservators der Hannoverschen Landesalterthümer, Museum zu Cassel, Landesbibliothek zu Wiesbaden, Gemäldesammlung daselbst, Verein für Alterthumskunde daselbst, natur-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Apr 1891/92. Mark.
(122.)	(30.)	historisches Museum daselbst, Kaiserhaus zu Goslar	16 54
	31.	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 15
	32.	Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Litteraten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	220 0
	33.	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300 0
	34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten, sowie zur Verbesserung der Kirchenmusik .	5 3
	35.	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12 0
	36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	12 1
		Summe Titel 24 bis 36	672
	36a.	Zu Ausgaben für das Meßbildverfahren .	18
		Summe Titel 36a für sich.	
		Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.	
	37.	Akademie der Künste zu Berlin und die mit derselben verbundenen Institute . . .	466
	38.	Musikinstitut der Hof- und Domkirche zu Berlin	23
	39.	Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr. . .	45
	40.	= = zu Düsseldorf	83
	41.	= = zu Cassel	37
	42.	Kunstschule zu Berlin	112
	43.	Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau	53

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
[illegible]	44.	Akademie der Wissenschaften zu Berlin . .	199 181.—
		Summe Titel 37 bis 44	1 021 105.—
		Dazu: = = 1 = 6	960 345.—
		= = 6a = 6h	413 398.—
		= = 7 = 11	86 358.—
		= = 12 = 16	406 984.—
		= = 17 = 20	99 830.—
		= = 20a = 20g	130 870.—
		= = 21 = 23	74 920.—
		= = 23a. . .	8 500.—
		= = 24 = 36	672 361.—
		= = 36a. . .	18 000.—
		Summe Kapitel 122	3 892 671.—
		Technisches Unterrichtswesen.	
		Besoldungen.	
	1.	Technische Hochschule zu Berlin. 35 Lehrer, 1 Vorsteher der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, 1 Stellvertreter desselben, 6 Kassen- und Bureaubeamte, 1 Kanzlist der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, 26 Unterbeamte	264 300.—
	2.	Technische Hochschule zu Hannover. 30 Lehrer, 1 Sekretär und Rendant, 1 Bibliothekar, 1 Hausmeister und 2 Pedelle, 12 Haus-, Laboratorien- und Sammlungsdiener .	172 950.—
	3.	Technische Hochschule zu Aachen. 27 Lehrer, 1 Rendant, 1 Bibliothekar, 1 Mechaniker und 1 Werkmeister, sowie 8 Unterbeamte	159 300.—
		Summe Titel 1 bis 3	596 550.—
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	68 556.—
		Summe Titel 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfsbeamten, zu Funktionszulagen für die	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Apr[il] 1891/92. Mark.
(123.)	(6.)	Rektoren der technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen, ferner Stellenzulagen für etatsmäßige Unterbeamte derselben Anstalten, zu temporären Besoldungsverbesserungen der Lehrer der technischen Hochschule zu Berlin, sowie zur Entschädigung von Lehrern und Beamten dieser Hochschule für den Verlust an Wohnungsgeldzuschuß	329 907
	7.	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen bei der technischen Hochschule zu Berlin . .	37 500
	8.	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen . . .	30 000
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer	7 000
		Summe Titel 6 bis 10	404 407
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	11.	Zu Amtsbedürfnissen, Porto und Frachtgebühren	206 247
	12.	Für Lehrmittel, die Bibliothek und Sammlungen und für die Prüfungsstationen .	196 44[illegible]
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	38 2[illegible]
	14.	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen, zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Diplomprüfungen und zu sächlichen Ausgaben bei denselben, sowie zu sonstigen Ausgaben	14 75[illegible]
		Summe Titel 11 bis 14	455 64[illegible]
		Sonstige Ausgaben.	
	15.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften; für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
(123.)	(15.)	und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes	24 500.—
		Summe Titel 15 . . .	24 500.—
		Hierzu: = = 11 bis 14	455 643.—
		= = 6 = 10	404 407.—
		= = 5 . . .	68 556.—
		= = 1 bis 3	596 550.—
		Summe Kapitel 123	1 549 656.—
124.		**Kultus und Unterricht gemeinsam.**	
	1.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sowie zur Erfüllung solcher rechtlichen Verpflichtungen im Vergleichswege durch Anmiethungen	1 841 000.—
		Summe Titel 1 für sich.	
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.	
	4.	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamtskandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12 000.—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	9.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Lehrer mit Ausschluß der Unversitäts- und Elementarlehrer, sowie für Witwen und Waisen von Beamten und von Lehrern mit Ausschluß der Universitäts- und Elementarlehrer	197 400.—
	10.	Erziehungsunterstützungen für arme Kinder	3 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
(124.)	11.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	26 136.1
		Summe Kapitel 124 Titel 1, 4, 9, bis 11	2 079 536.1
126.		Allgemeine Fonds.	
	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75 000.-
	3.	Zu Umzugs- und Versetzungskosten . . .	60 000
	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	49 877
		Summe Kapitel 126	184 87
		Wiederholung.	
117.		Provinzial-Schulkollegien	564 13
118.		Prüfungs-Kommissionen, Titel 1 und 3 .	91 462
119.		Universitäten	7 954 775
120.		Höhere Lehranstalten	5 880 055
121.		Elementar-Unterrichtswesen	59 438 205
122.		Kunst und Wissenschaft	3 892 671
123.		Technisches Unterrichtswesen	1 549 656
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam, Titel 1, 4, 9, bis 11	2 079 536
126.		Allgemeine Fonds	184 87
		Summe A. Dauernde Ausgaben	81 635 37
14.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität Königsberg.	
	5.	Zum Ankaufe des Grundstückes Neuroßgärter Kirchenquerstraße Nr. 6 behufs Sicherung der medizinischen Institute gegen Verbauung	17 00
	6.	Zum Ankaufe eines Abschnittes des vormals Hensche'schen Grundstückes als Bauplatz für einen Neubau der Königlichen und Universitäts-Bibliothek	230 0
		Summe Titel 5 und 6 247 000 M.	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
14.)		Universität Berlin.	
	7.	Zum Umbau des Universitäts-Gebäudes, einschließlich der inneren Einrichtung, 3. und letzte Rate	198 600.—
	8.	Zur Herstellung einer elektrischen Beleuchtungsanlage für den Lesesaal, das Treppenhaus und den Hauptflur der Universitäts-Bibliothek	3 000.—
	9.	Für die Universitäts-Bibliothek zur Anschaffung zweiter Exemplare von Werken, welche in die Lesesaal- und in die Handbibliothek aufzunehmen sind, sowie zur Drucklegung eines Katalogs beider Bibliotheken	12 000.—
	10.	Zum Ankaufe des nördlichen Theiles des Grundstückes Ziegelstraße 10/11 zur Erweiterung der chirurgischen Klinik . .	300 000.—
	11.	Zum Um- und Erweiterungsbau der chirurgischen Klinik, sowie zur Herstellung eines neuen Kesselhauses für das Klinikum, 1. Rate	150 000.—
	12.	Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das II. anatomische Institut, 1. Rate .	180 000.—
	13.	Zum Ankaufe des vormals Jüngken'schen Hauses, Am Zeughause Nr. 1, zur Unterbringung des Seminars für orientalische Sprachen, einschließlich der Kosten der für diesen Zweck erforderlichen Instandsetzung	375 794.—
	14.	Zur Deckung eines Defizits bei den sächlichen Ausgabefonds der allgemeinen Verwaltung des Museums für Naturkunde . . .	4 300.—
	15.	Zur Aufstellung und Ordnung der mineralogisch-petrographischen Sammlung des Museums für Naturkunde	5 600.—
	16.	Für die Drucklegung der Zonenbeobachtungen der Sternwarte, 1. Rate	5 000.—
		Summe Titel 7 bis 16 1 234 294 M.	— —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
(14.)		**Universität Greifswald.**	
	17.	Zur Regulirung, Befestigung und Entwässerung &c. des zwischen dem neuen physikalischen Institut, der neuen Augenklinik, dem großen Universitätsgebäude und dem neuen Anbau desselben gelegenen Hofes	16 900.-
	18.	Zur Beschaffung und Aufstellung zweier neuer Dampfkessel im Universitäts-Krankenhause	10 800.-
	19.	Zur Ausrüstung des neuen physikalischen Instituts mit Apparaten und Instrumenten	12 000.-
	20.	Zum Erweiterungs- und Umbau des Gebäudes der Universitätsbibliothek, 2. und letzte Rate	75 550.-
		Summe Titel 17 bis 20 115 250 M.	—
		Universität Breslau.	
	21.	Zum Neubau des pathologischen Instituts, 2. und letzte Rate	117 500.-
	22.	Zur Anschaffung eines Gasmotors und von Apparaten für das physikalische Institut	5 000.-
	23.	Zum Neubau je einer Absonderungsbaracke für die medizinische und die chirurgische Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung	85 450.-
	24.	Zum Neubau der medizinischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, 3. Rate	200 000.-
	25.	Zum Neubau der dermatologischen Klinik, 2. Rate	120 000.-
	26.	Zur Regulirung des Maxgartengrundstückes und Herstellung der für die neuen medizinischen Anstalten erforderlichen Außenanlagen, 2. und letzte Rate	104 420.-
	27.	Zur Herstellung der das Maxgartengrundstück umgebenden Straßen, 2. und letzte Rate	70 000.-
	28.	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, 4. und letzte Rate	75 700.-
		Summe Titel 21 bis 28 778 070 M.	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
14.)		**Universität Halle.**	
	29.	Zum Neubau einer Irrenklinik, 3. und letzte Rate	165 000.—
	30.	Zum Um- und Erweiterungsbau des chemischen Instituts, 1. Rate	100 000.—
	31.	Zum Bau einer Baracke behufs Einrichtung eines pharmakologischen Instituts . .	25 000.—
	32.	Zur Deckung des Defizits bei den klinischen Anstalten	5 500.—
	33.	Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Kasse des landwirthschaftlichen Instituts . .	14 498.—
	34.	Zu baulichen Aenderungen in der chirurgischen Klinik	8 400.—
		Summe Titel 29 bis 34 318 398 M.	— —
		Universität Kiel.	
	35.	Zum Neubau des mineralogischen Museums und Instituts einschließlich der inneren Einrichtung, 2. und letzte Rate . . .	87 000.—
	36.	Zur Anschaffung von Maschinen, Apparaten ꝛc. für das mineralogische Museum und Institut, sowie zum Umzuge und zur Neuaufstellung der Sammlungen	12 000.—
	37.	Zur Beschaffung eines elektrischen Apparates für Beleuchtungs- und wissenschaftliche Zwecke des physiologischen Instituts .	6 800.—
	38.	Zur Ausstattung des hygienischen Instituts mit Apparaten, Instrumenten und Utensilien	8 000.—
		Summe Titel 35 bis 38 113 800 M.	— —
		Universität Göttingen.	
	39.	Zur Herstellung von Außenanlagen bei den medizinischen Neubauten, 2. und letzte Rate	75 200.—
	40.	Zur baulichen Instandsetzung des bisherigen Ernst-August-Hospitals	50 000.—
		Summe Titel 39 und 40 125 200 M.	— —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Jahr 1891/92. Mark.
(14.)		**Universität Marburg.**	
	41.	Zum Erweiterungsbau der chirurgischen Klinik und zur Vervollständigung der Einrichtungen des vorhandenen Gebäudes, 2. und letzte Rate	44 700
	42.	Zur Ergänzung und Vermehrung der Lehrmittel des chemischen Instituts . . .	5 000
	43.	Zur Vervollständigung des elektrischen Apparates des physikalischen Instituts . .	3 500
		Summe Titel 41 bis 43 53 200 M.	—
		Universität Bonn.	
	44.	Zum theilweisen Um- und theilweisen Neubau der Universitäts-Bibliothek, einschließlich der Kosten der inneren Einrichtung und des Umzuges, 2. Rate	150 000
	45.	Zur gründlichen Instandsetzung des Poppelsdorfer Schlosses, 1. Rate	35 000
	46.	Zur Erneuerung der Heizungsanlage im Tropenhause des botanischen Gartens .	8 800
		Summe Titel 44 bis 46 193 800 M.	—
		Akademie zu Münster.	
	47.	Zur Anschaffung von Apparaten und Instrumenten für das physikalische Institut	6 000
		Summe Titel 47 6 000 M.	—
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Institute.	
	48.	Zum Neubau des Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Pr., 3. und letzte Rate .	195 000
	49.	Zum Bau des Gymnasiums zu Schöneberg bei Berlin, 1. Rate	200 000
	50.	Zum Neubau eines Klassengebäudes rc. für das Realprogymnasium zu Otterndorf, Ergänzungsrate	10 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
14.)	51.	Zum Neubau der Turnhalle, des Abortsgebäudes und einer Schwimmanstalt, sowie zur Regulirung und Einfriedigung des Hofes 2c. bei dem Gymnasium zu Weilburg	31 200.—
	52.	Zum Erweiterungsbau des Gymnasiums zu Düsseldorf	13 000.—
	53.	Zum Neubau des Gymnasiums zu Bonn, 4. und Ergänzungsrate	81 334.—
	54.	Zum Neubau des Gymnasiums zu Saarbrücken, 3. und letzte Rate	50 400.—
	55.	Zum Neubau des Gymnasiums zu Sigmaringen	10 000.—
		Summe Titel 48 bis 55 590 934 M.	— —
		Elementar-Unterrichtswesen.	
	56.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars zu Ragnit, 2. Rate	120 000.—
	57.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars zu Altdöbern, Schluß- und Ergänzungsrate	72 650.—
	58.	Zur Ausführung verschiedener baulicher Herstellungen bei dem Schullehrer-Seminare zu Barby	99 400.—
	59.	Zur Ausführung baulicher Instandsetzungsarbeiten an dem Seminargebäude zu Uetersen	39 700.—
	60.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars zu Verden, Schluß- und Ergänzungsrate	142 500.—
	61.	Zum Bau und zur inneren Einrichtung einer Turnhalle für das Lehrerinnen-Seminar zu Münster	19 850.—
	62.	Zum Umbau des Seminargebäudes zu Büren, 2. Rate	100 000.—
	63.	Zu Elementarschulbauten behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	500 000.—
		Summe Titel 56 bis 63 1 094 100 M.	— —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf
(14.)		**Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.**	
	64.	Zur ordnungsmäßigen Aufstellung und Katalogisirung der Sammlungen des Kupferstich-Kabinets bei den Kunstmuseen in Berlin, 2. Rate	20 000.-
	65.	Für die Reinigung 2c. von Bildwerken, insbesondere der bei Pergamon gemachten Funde, weitere Rate	7 000.-
	66.	Zur Vermehrung der Sammlungen der Königlichen Kunstmuseen zu Berlin, Zuschuß zu Kap. 122 Titel 4 des Ordinariums	60 000.-
	67.	Zu Katalogisirungsarbeiten bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin, 4. Rate .	18 000.-
	68.	Zum Neubau des geodätischen Instituts auf dem Telegraphenberge bei Potsdam, sowie zur Erweiterung der dort vorhandenen Wasser- und Gasanlagen, 3. und Ergänzungsrate	286 750.-
	69.	Zur instrumentellen Ausrüstung des geodätischen Instituts auf dem Telegraphenberge bei Potsdam	30 000.-
	70.	Zum Neubau des meteorologischen Instituts auf dem Telegraphenberge bei Potsdam, 2. Rate	150 000.-
	71.	Zur Drucklegung eines Werkes über die Niederschlagsverhältnisse Norddeutschlands, 2. Rate	1 000.-
	72.	Zur Errichtung eines Pförtnerhauses für die wissenschaftlichen Anstalten auf dem Telegraphenberge bei Potsdam	10 450.-
	73.	Beitrag des Staates zu den Kosten der Restauration des Schlosses zu Marienburg	50 000.-
	74.	Zu Instandsetzungsarbeiten am Gebäude der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.	4 900.-
	75.	Zur ordnungsmäßigen Aufstellung und Aufbewahrung der Dorgerloh'schen Sammlung von Kupferstichen und Holzschnitten 2c.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark. Pf.
4.)	(75.)	bei der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.	7 992.—
		Summe Titel 64 bis 75 646 092 M.	— —
		Für das technische Unterrichtswesen.	
	76.	Zur Einrichtung von vier Dampfkesseln für Donneley-Feuerung bei der technischen Hochschule zu Berlin	7 200.—
	77.	Zur Anschaffung von Modellen und Zeichnungen für den Schiffbauunterricht an der technischen Hochschule zu Berlin . . .	3 000.—
	78.	Für bauliche Erweiterungen und zur Ausrüstung des technologischen Laboratoriums bei der technischen Hochschule zu Berlin	18 000.—
	79.	Zur Anfertigung und Drucklegung eines neuen Bibliothekskataloges für die technische Hochschule zu Hannover, Zuschuß zu Kapitel 123 Titel 12 des Ordinariums .	3 200.—
	80.	Zur Beschaffung eines Gasmotors für das physikalische Institut der technischen Hochschule zu Aachen	2 250.—
		Summe Titel 76 bis 80 M. 33 650	— —
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	5 549 788.—
		Dazu: Summe A. Dauernde Ausgaben	81 635 376.86
		Summe sämmtlicher Ausgaben	87 185 164.86

Erläuterungen bezüglich der dauernden Ausgaben.

1. Universitäten ꝛc. Kapitel 119 Titel 1 bis 11. Neue Professuren werden begründet, bezw. bestehende außerordentl. Professuren in ordentl. umgewandelt:

zu Königsberg: errichtet: eine ordentl. Ersatzprofessur in der theologischen Fakultät und eine außerordentl. Professur für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten.

zu Berlin: umgewandelt: eine außerordentl. Ersatzprofessur der philosophischen Fakultät in eine ordentl. Ersatzprofessur: errichtet: eine ordentl. Ersatzprofessur in derselben Fakultät und eine ordentl. Professur für neuere Geschichte.
zu Breslau: errichtet: je eine ordentl. Ersatzprofessur in der evangelisch-theologischen und in der medizinischen Fakultät.
zu Kiel: errichtetet: eine außerordentl. Professur für Hygiene.
zu Bonn: errichtet: eine ordentl. Ersatzprofessur in der evangelisch-theologischen Fakultät.
Akademie zu Münster: errichtet: eine außerordentl. Professur für mittlere und neuere Geschichte.

2. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen aus Staatsfonds unter Titel 1 bis 11 von . 7 311 009.— Mk.
aus Stiftungs- und bestimmten Zwecken gewidmeten und anderen Fonds . . 1 044 844.75 „
aus Zinsen von Kapitalien und an Revenüen von Grundstücken 2c. . . . . 457 424.46 Mk.
aus eigenem Erwerbe . . . . 1 474 972.20 „
überhaupt . . . . 10 288 250.41 Mk.
Im vergangenen Jahre zusammen . . . . 9 983 076.66 Mk.
mithin mehr 1891/92 . . . . 305 173.75 Mk.

3. Nach Kapitel 120 ergiebt sich für die höheren Lehranstalten, für welche der diesjährige Etat die Summe von 5 880 055 Mk. aussetzt, gegen den vorigen Etat ein Mehraufwand von 145 095.05 Mk.

4. Kapitel 121 Elementar-Unterrichtswesen mit 59 438 205.19 Mk. weist gegen das verflossene Etatsjahr unter Anrechnung eines bei Titel 15 abgesetzten und nach anderen Titeln dieses Kapitels übertragenen Betrages von 11 496 Mk. einen Mehrbedarf von 627 455.41 Mk. auf. Dahin gehören:
a. Titel 1—8 mit . . . . 149 687.57 Mk.
b. „ 9—14 „ . . . . 19 376.— Mk.
c. „ 23—31 mit . . . . 77 000.— Mk.
d. „ 32—42 „ . . . . 368 066.84 Mk.
e. „ 45 und 46 mit . . . . . . 13 325.— Mk.

Zu a. sind u. a. in Folge Errichtung der neuen Seminare zu Brieg, Genthin und Gütersloh und der Nebenkurse an den Seminaren zu Habelschwerdt, Halberstadt, Delitzsch und Hilchenbach neu bewilligt Gehälter für 3 Erste Seminarlehrer (je 1 für die Seminare), 7 ordentl. Lehrer (je 1 für die genannten Anstalten), 4 Hilfslehrer (je 1 für die Nebenkurse); ist ferner eine 6. Lehrerinnenstelle

bei dem mit der Augusta-Schule verbundenen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin errichtet und am Seminare zu Tondern ist eine ordentl. Lehrerstelle in eine Hilfslehrerstelle umgewandelt worden. Berücksichtigung haben auch gefunden für die neuen Anstalten die entsprechenden Wohnungsgeldzuschüsse, die Kosten der Oekonomie ꝛc., sowie die Kosten der Unterrichtsmittel, der Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, Heizung und Beleuchtung ꝛc.

Zu c. hat insbesondere der Fonds zu widerruflichen Remunerationen für die Verwaltung von Schulinspektionen eine Erhöhung erfahren.

Zu d. sind zur Verstärkung des Fonds behufs Errichtung neuer Schulstellen 40 000 Mk. und in Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 211) unter einem neuen Titel 41a. zu Waisengeldern für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen 300 000 Mk. mehr eingestellt worden.

5. Kapitel 122. Die Gesammtausgabe für Kunst und Wissenschaft beträgt 3 892 671 Mk., mithin gegen das vorige Etatsjahr mehr 97 444 Mk.

6. Bei dem Kapitel 123, Technisches Unterrichtswesen, welches 1 549 656 Mk. in Anspruch nimmt, ist gegen den vorigen Etat eine Erhöhung von 43 105 Mk. erfolgt. Bei der Technischen Hochschule zu Hannover ist eine etatsmäßige Lehrerstelle für Kunstgeschichte und bei der Technischen Hochschule zu Aachen eine solche für Nationalökonomie mit dem Durchschnittsgehalte von 5000 Mk. errichtet worden.

---

133) Die am 1. April nachträglich fällig werdenden Zinsen von Anstaltskapitalien sind für das vorhergehende Etatsjahr zu verrechnen.

Berlin, den 9. Juni 1891.

Auf die Berichte vom 22. Mai und 9. Oktober v. J. — 1251 und 3167 — erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß der Anordnung der Königlichen Ober-Rechnungskammer entsprechend künftig die am 1. April postnumerando fällig werdenden Zinsen von Anstaltskapitalien für das vorhergehende Etatsjahr zu verrechnen sind.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat Anordnung zu treffen, daß bei allen Anstalten, bei denen ein entgegenge-



setztes Verfahren bisher in Uebung war, nunmehr in der hiermit festgesetzten Weise die Verrechnung erfolge.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung 2c. zur gleichmäßigen Beachtung bei der Verwaltung etwaiger dort vorhandener Kapitalien.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Stauder.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden.
U. II. 2020. U. I. G. III.

---

134) Betreffend die Zahlung von Pensionen und Unterstützungen für den Gnadenmonat.

Berlin, den 13. Juli 1891.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich in der Anlage Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Königlichen Regierungen 2c. unterm 30. Mai d. J. erlassenen Verfügung, die Zahlung von Pensionen und Unterstützungen für den Gnadenmonat betreffend, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden meines Ressorts.
G. III. 1558.

Berlin, den 30. Mai 1891.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich im Einvernehmen mit den übrigen Herren Ressortchefs und mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß in Anwendung des §. 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) Gnadenmonatsbeträge auch von allen denjenigen Unterstützungen zu gewähren sind, welche auf Grund des §. 16 Nr. 2 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) den entlassenen Beamten, gleichviel ob auf Lebenszeit oder nur auf gewisse Jahre zuerkannt worden sind, weil diese Unterstützungen im Wesentlichen die Eigenschaft einer Pension haben. Von den nur auf Zeit bewilligten Unterstützungen der in Rede stehenden Art ist indessen eine Gnadenkompetenz nur dann zu

bewilligen, wenn der Tod des entlassenen Beamten noch in die Bewilligungsfrist fällt.

Dagegen ist es nicht zulässig, von Unterstützungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht besteht, und deren Bewilligung auch nicht auf sonstiger specieller Bestimmung beruht, Gnadenkompetenzen beim Mangel besonderer Vorschriften, wie solche für Gehälter und Pensionen bestehen, zu gewähren. Hiervon werden diejenigen laufenden Unterstützungen nicht betroffen, welche an solche im Staatsdienste beschäftigt gewesene Personen, denen ein Rechtsanspruch nicht zusteht, im Gnadenwege als Ruhegehalt bewilligt werden. Auf diese Unterstützungen findet der §. 31 des Pensionsgesetzes analoge Anwendung. Desgleichen ist auch fernerweit in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers des Innern an die Königlichen Regierungen 2c. vom 4. Juni 1847 eine Gnadenkompetenz von denjenigen laufenden Unterstützungen zu gewähren, welche im Gnadenwege aus dem unter Kap. 97 Tit. 7 des Etats der Verwaltung des Innern ausgebrachten Fonds „zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und verwaiste Töchter von Staatsbeamten und Offizieren im Allgemeinen" bewilligt und als Stiftspensionen bezeichnet sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach in Zukunft zu verfahren. Insoweit die Bewilligung von Gnadenkompetenzen bisher nicht ohne ministerielle Genehmigung statthaft war, ist diese auch fernerhin einzuholen.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
die Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hier
I. 1548. 1. Ang. II. 3986. III. 4677.

135) Justificirung der Ausgaben an Civilpensionen, Unfallspensionen, Witwen- und Waisengeldern sowie Unfallsrenten für Hinterbliebene von Beamten und Pensionären.

Berlin, den 24. Juli 1891.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten in der Anlage ein Exemplar der bezüglich der Justificirung der Ausgaben an Civilpensionen, Unfallspensionen, Witwen- und Waisengeldern sowie Unfallsrenten für Hinterbliebene von Beamten und Pensionären von der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Potsdam im Einverständnisse mit den Herren Ressort-

chefs erlassenen Verfügung vom 8. April d. J.*) mit dem Auftrage, die danach ergangenen Bestimmungen bei Aufstellung der an mich zur Festsetzung und Anweisung einzureichenden Pensionsnachweisungen ꝛc. zu beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden meines Ressorts.
G. III. 1841.

---

136) Justifikation der Anweisungen zur Zahlung von Civilpensionen.

Berlin, den 24. Juli 1891.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten hierneben Abschrift der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Potsdam in Betreff der Justifikation der Anweisungen zur Zahlung von Civilpensionen unterm 16. April 1885 erlassenen Verfügung nebst Anlage zur Kenntnisnahme mit der Veranlassung, künftig nach Maßgabe dieser Verfügung die Vorschlagsnachweisungen behufs Gewährung von Civilpensionen aufstellen zu lassen und den Berichten, mit welchen diese Nachweisungen zur Festsetzung und Anweisung der zu bewilligenden Pension an mich eingereicht werden, die zur Begründung der Angaben hinsichtlich der pensionsfähigen Dienstzeit des betreffenden Beamten erforderlichen Schriftstücke beizufügen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden meines Ressorts.
G. III. 858. U. Ang.

Potsdam, den 16. April 1885.

In Bezug auf die Justifikation der Anweisungen zur Zahlung von Civilpensionen in den Fällen,

in welchen die selbständige Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach §. 21 Absatz 3 und nach §. 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April 1884 (G. S. S. 126) von den Herren Departementschefs den ihnen nachgeordneten Behörden, bezw. den Chefs derselben übertragen worden ist,

wird, im Einvernehmen mit den Herren Departementschefs, Nachstehendes bestimmt:

*) Diese Verfügung ist bereits abgedruckt im Centr. Bl. S. 484.

Jeder Anweisung zur Zahlung einer Civilpension an einen in den Ruhestand tretenden Beamten ist eine nach dem anliegenden Schema anzufertigende Pensionsnachweisung beizufügen.

Das Schema entspricht im Wesentlichen dem bisher üblich gewesenen Formular, nur sind die Spalten 9, 10 und 14 neu hinzugefügt worden.

Bei der Benutzung des Formulares sind die am Fuße des Schemas befindlichen Bemerkungen sorgfältig zu beachten, namentlich ist Werth zu legen auf die vollständige und richtige Begründung der Angaben über die Dienstzeit, welche für die Berechnung der Pension maßgebend ist.

Im Uebrigen wird es zur richtigen Anwendung des Schemas weiterer Erläuterungen nicht bedürfen.

Bemerkt wird nur noch, daß bei Anweisung der Pensionen die Kasse im Anschlusse an Spalte 10 der Pensionsnachweisung stets zugleich mit Anweisung dahin zu versehen ist, welche Witwen- und Waisengeldbeiträge von der Pension zu erheben, oder aus welchem Grunde solche Beiträge nicht einzuziehen sind.

Ferner wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens mit Bezug auf §§. 1 und 20 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 noch bestimmt:

a. Der Vermerk über die Veranlassung zur Pensionirung der Beamten, welche das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nicht in die Zahlungs-Anweisung, sondern in die Pensionsnachweisung unter „Bemerkungen“ aufzunehmen.

b. Dieser Vermerk ist, je nach den Umständen, dahin zu fassen, daß die Pensionirung erfolgt, weil der N. N. wegen eines körperlichen Gebrechens — oder — wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist.

Schließlich wird noch die sorgfältige Prüfung und vorsichtige Behandlung der Pensionsanträge und Festsetzungen besonders empfohlen. Die im Falle unrichtiger Festsetzung der Pensionen eventl. die anweisende Instanz treffende Verantwortlichkeit für etwa der Staatskasse entstehende Nachtheile würde um so mehr in's Gewicht fallen, als eine diesseitige Remedur vorkommender Unrichtigkeiten oft erst spät und jedenfalls erst dann eintreten kann, wenn der Pensionär die unrichtig festgestellte Pension schon längere Zeit bezogen hat und die Wiedererlangung zu Unrecht gezahlter Beträge von demselben, wenn überhaupt, so doch nur mit Schwierigkeiten ausführbar ist.

Ober-Rechnungskammer.
von Stünzner.

3838.

Nachweisung der für den (Amtsstellung und vollständiger dem Civilbeamten-Pensionsfonds

Name (des zu pensionirenden Beamten, unter vollständiger Angabe der Dienststellung im unmittelbaren Staatsdienste (eventl. unter gierungs-Sekretär).

Letzter dienstlicher Wohnort (z. B. A.).

Lebens-Alter (geboren am)		Pensionsfähige Dienstzeit und Begründung der bez. Angaben: im Militär		im Civil		zu-sammen		Diensteinkommen: Besoldung	Wohnungsgeldzuschuß a. wirklich bezogen b. Durchschnittsbetrag	Emolumente	zusammen (pensionsfähig)	Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind bisher entrichtet worden von	Bezeichnung der Rechnung, in welcher das letzte Aktivi-täts-Einkommen veraus-gabt wird
Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	M.	M.	M.	M.	M.	
1		2		3		4		5	6	7	8	9	10
(Beispiel) 56	8 15/30	11	16/30	25	6 23/30	36	7 11/30	3000	a. 360,00 b. 297,60	—	3297,60	3297,60	Rechnung der Reg.-Hauptkasse zu A. von den Besoldungen ꝛc. für 18..
(geb. am 16/3. 1827)													

Begründung der Angaben in Spalte 2/3.

a. Militärdienstzeit.

ꝛc.

b. Civildienstzeit.

ꝛc.

Zur Beachtung.

Zu Spalte 1. Der Geburtstag ist regelmäßig mit anzugeben.

Zu Spalte 2/4. Die Begründung der Angaben der pensionsfähigen Dienstzeit muß in allen Fällen eine kurze, aber vollständige Darstellung der dienstlichen Laufbahn enthalten, so daß beurtheilt werden kann, ob die Dienstzeit im Ganzen und für die einzelnen Abschnitte der Dienstlaufbahn den Vorschriften der Pensionsgesetze entsprechend zum Ansatz gekommen ist. Bezüglich der Militärdienstzeit genügt, wenn dieselbe nicht unterbrochen worden ist, die Angabe der Tage des Diensteintrittes und des Dienstaustrittes mit dem Hinzufügen: „ohne Unterbrechung". Ist die Militärdienstzeit aber unterbrochen worden, so bedarf es näherer, die berechnete Dienstzeit begründender Angaben über den Verlauf derselben. Die Anrechnung von Kriegsjahren ist durch Bezeichnung der betreffenden Feldzüge ꝛc. zu begründen. — Vergl. No. 10/13 der ministeriellen Vorschriften Minist. Blatt 1883 S. 56 —. In Fällen, wo die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger oder längerer Dauer, oder der Kriegsgefangenschaft zur Anrechnung kommen soll, bedarf es Allerhöchster Genehmigung (§. 18 des Pens. Ges. vom 27. März 1872 und No. 15 des Minist. Erl. vom 29. Juli 1884).

Name des zu pensionirenden Beamten) zu (Wohnort) aus zu zahlenden Pension.

Vornamen z. B. N. N. Wilhelm Albert).
Angabe, ob auf Widerruf, auf Kündigung oder auf Probe, z. B. Re-

Die Pensionirung ist von dem Betrage in Spalte 8 zu berechnen mit Sechzigstel	Betrag der Pension M.	Zeitpunkt, von welchem ab die Pension gezahlt wird	Jahresbetrag der von dem Pensionär erdienten, auf die Civilpension anzurechnenden Militär-Invaliden-Pension M.	Bemerkungen
11	12	13	14	15
44	2256 (genau 2253,36 nach §. 9 des Pens. Ges. abgerundet)	1. Dezember 1883	108	Die Invaliden-Pension ist aus dem allgemeinen Pensionsfonds des Deutschen Reiches zu erstatten. Grund der Pensionirung: N. N. ist wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig.

Bezüglich der Civildienstzeit bedarf es der Angabe des Tages der Ableistung des Diensteides, eventl. des Eintrittes in den unmittelbaren Staatsdienst, wenn dieser vor oder nach jenem Zeitpunkte stattgefunden hat (§. 13 des Pens. Ges. vom 27. März 1872 und Anlage zur Cirkular-Verfügung vom 10. April 1883 — Minist. Blatt 1883 S. 56 No. 3 und folgende). Ist die Civildienstzeit im unmittelbaren Staatsdienste bis zur Pensionirung niemals unterbrochen worden, so genügt die fernere Angabe: „ohne Unterbrechung bis zum —"(Tag des Dienstaustrittes). Wenn dagegen die Dienstzeit unterbrochen worden ist, so müssen die Gründe der Unterbrechung, sowie die Tage des Austrittes aus dem Dienste und des Wiedereintrittes speciell angegeben werden. Ist die Dienstentlassung in Folge eines strafrechtlichen oder Disciplinar-Verfahrens eingetreten, so muß dies gleichfalls angegeben und durch Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erkenntnisses begründet werden. (Vergl. No. 2, 5, 8 und 12 des Minist. Erl. vom 29. Juli 1884.)

Im Allgemeinen ist noch zu beachten, daß die vor dem Beginne des 21. Lebensjahres fallende Dienstzeit, soweit dieselbe nicht anrechnungsfähig ist, in den Ansätzen der Spalten 2 und 3 außer Betracht bleibt.

Etwaige Kriegsjahre kommen in Spalte 2 oder 3 zum Ansatze, je nachdem der Betreffende als Soldat bezw. Militärbeamter oder als Civilbeamter an dem Feldzuge Theil genommen hat.

Soll eine nicht im unmittelbaren Staatsdienste verbrachte Zeit auf die pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung kommen, so bedarf dies in jedem Falle specieller Erläuterung und Begründung.

Zu Spalte 5. Für den Fall der Anwendung der §§. 11 und 12 des Pensionsgesetzes wird noch besonders auf die Vorschriften unter No. 10 und 11 des Minist. Erl. v. 29. Juli 1884 verwiesen, wonach die Ansätze für ein früheres höheres Diensteinkommen oder aus Nebenämtern specieller Begründung in der Pensionsnachweisung bedürfen.

Zu Spalte 7. Sind die Vorschriften im §. 10 des Pens. Ges. v. 27. März 1872 bezw. der Novelle vom 30. April 1884 genau zu beachten. Etwaige Fraktionsberechnungen sind der Pensionsnachweisung beizufügen.

Zu Spalte 9. Eventl. ist anzugeben, weshalb der Beamte von Witwen- und Waisengeldbeiträgen befreit war.

Zu Spalte 14/15. Die Angabe, ob eine Militär-Invaliden-Pension erdient ist, darf in keinem Falle fehlen, wenn eine Militär-Dienstzeit anzurechnen ist. Ist eine Invalidenpension nicht erdient, so muß dies in Spalte 14 durch den Vermerk: „nicht erdient“ ausdrücklich konstatirt werden.

In Spalte 15 ist anzugeben, aus welchem Reichsfonds die Invalidenpension zu erstatten ist.

Im Allgemeinen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Pensionsnachweisungen enthaltenen Angaben bleibt die die Pension anweisende Instanz verantwortlich.

Die Nachweisung ist von derselben mit nachstehendem Atteste zu versehen:

„Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird bescheinigt“,

und dieses Attest ist vorschriftsmäßig zu vollziehen.

---

137) Austritt von Lehrern nichtstaatlicher höherer Lehranstalten aus der Königlichen Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

Berlin, den 27. Juli 1891.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium mehreren städtischen Lehrern die Bescheinigung ertheilt hat, daß ihnen der Austritt aus der Königlichen Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt gestattet sei.

Die betreffenden Lehrer gehören nach der Allerhöchsten Ordre vom 10. Dezember 1816 — von Kamptz's Annalen Band 16 S. 102 — zu den beitrittspflichtigen Mitgliedern der gedachten Anstalt, und kann daher ihr Austritt aus derselben nur stattfinden, wenn solche Allerhöchsten Ortes genehmigt oder gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1831 — G. S. S. 3 — nach Beibringung des Konsenses ihrer Ehefrauen durch den zuständigen Ressortchef zugelassen ist.

Unter Hinweis hierauf mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam, daß Demselben ohne desfalls

ertheilte höhere Genehmigung nicht die Befugnis zusteht, Lehrern an nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten, welche auf Grund einer Verpflichtung der Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beigetreten sind, die Bescheinigung zu ertheilen, daß ihr Austritt aus der Anstalt gestattet sei.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
G. III. 1868. I. U. II.

---

138) Anweisung der Umzugs- und Reisekosten-Liquidationen von Lehrern und Beamten an den mit einem Zuschusse aus der Staatskasse ausgestatteten Anstalten.

Berlin, den 19. August 1891.

Nach dem Schlußsatze meiner Verfügung vom 29. Mai d. J. — G. III. 944. — (Centr. Bl. S. 437), betreffend die selbständige Anweisung der Umzugs- und Reisekosten-Liquidationen durch die nachgeordneten Behörden, soll die Bestimmung unberührt bleiben, nach welcher die sämmtlichen Reise- und Umzugskosten der Lehrer und Beamten an den nur mit einem Zuschusse aus der Staatskasse ausgestatteten Anstalten auf die Fonds dieser Anstalten anzuweisen sind. Hiernach sind auch die Bestimmungen des Erlasses vom 25. November 1881 — U. II. 7960. — in Kraft geblieben. Reichen also die Anstaltsmittel zur Deckung der Reise- und Umzugskosten hin, so erfolgt deren Anweisung auf die Anstaltskasse selbständig durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Reichen die Anstaltsmittel zur Deckung der Reise- und Umzugskosten nicht hin, so ist unter eingehender Begründung der beabsichtigten Versetzung vor ihrer Verfügung wegen Bereitstellung der aus Centralfonds zu gewährenden Mittel zu berichten.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium, wie ich Demselben auf den Bericht vom 10. Juli d. J. — 2726 — erwidere, in Zukunft verfahren.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die sämmtlichen übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 1850. U. II.

---

139) Superrevision von Entwürfen zu Orgel-Neubauten und Reparaturen.

Berlin, den 10. September 1891.

In Abänderung des allgemeinen Erlasses vom 2. November 1885 — G. III. 6451., G. II., U. IV. — (Centr. Bl. für 1886 S. 168) bestimme ich hierdurch, daß fortan Entwürfe zu Orgel-Neubauten und Reparaturen, bei welchen Staats- oder unter diesseitiger Verwaltung stehende Stiftungsfonds in Anspruch genommen werden, zur Superrevision nur dann einzureichen sind, wenn die Kosten mehr als 1500 Mk. betragen. Diejenigen Provinzial- 2c. Behörden, denen für die Prüfung der Orgel-Bauentwürfe ein in musiktechnischer Hinsicht geeigneter Sachverständiger ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, bleibt überlassen, diese Entwürfe auch dann hierher einzureichen, wenn der Kostenanschlag die obengedachte Summe nicht erreicht.

In den Begleitberichten ist dies jedoch besonders hervorzuheben.

Die weiteren Vorschriften des eingangs bezeichneten Erlasses sowie die allgemeinen Bestimmungen, die Denkmalpflege betreffend, bleiben auch fernerhin in Kraft.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die betheiligten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III A. 7254. G. II. U. IV.

B. Universitäten.

140) Form der Jahresquittung hinsichtlich der Waisengelder, welche an Waisen von Universitäts-Professoren gezahlt werden.

Berlin, den 20. Juli 1891.

Bezüglich der Waisen von Universitäts-Professoren, an welche Waisengelder gezahlt werden, habe ich in einem Specialfalle nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt, daß analog den für die Waisen unmittelbarer Staatsbeamten gegebenen Vorschriften bei Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren zur Jahresquittung die Bescheinigung beizubringen ist, daß sie unverehelicht sind.

Den Vorstand setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntnis, bei der dortigen Professoren-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt in gleicher Weise zu verfahren und demgemäß die Universitäts-Kasse mit Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Vorstände der Professoren-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten an den Universitäten zu Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg und Marburg.
U. I. 6912.

---

141) Festsetzung und Anweisung der Liquidationen von Universitätsbeamten und Professoren 2c. über Tagegelder und Reisekosten, bezw. über Umzugskosten bei Versetzungen.

Berlin, den 25. Juli 1891.

Die Liquidationen der Universitätsbeamten und Professoren 2c. über Tagegelder und Reisekosten, bezw. über Umzugskosten bei Versetzungen sind bisher, soweit diese Kosten auf Staatsfonds zu übernehmen waren, den bestehenden Vorschriften gemäß an mich zur Festsetzung und Zahlungsanweisung eingereicht worden.

Ich will nunmehr die Herren Kuratoren bezw. die Kuratorien ermächtigen, die Festsetzung und Anweisung jener Liquidationen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassenen Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1877 — Min. Bl. d. ges. inn. Verw. S. 112/3 — und der dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen, sowie des Runderlasses vom 13. Juni 1884 — G. III. 1580 — (Centr. Bl. 1884 S. 396) fortan selbständig zu bewirken und die zur Zahlung gelangenden Beträge in der Universitäts- 2c. Rechnung beim Titel „Insgemein" verausgaben zu lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Herren Kuratoren der Universitäten und der Akademie zu Münster sowie die Kuratorien der Universität Königsberg und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
U. I. 1292.

---

142) Deckung der Büreaukosten der Bauaufseher bei den Universitäten.

Berlin, den 28. September 1891.

Zur Behebung entstandener Zweifel bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten hierdurch, daß die durch Anmiethung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etwaiger besonderer Bureauzimmer für Universitäts-Bauaufseher entstehenden Kosten sowie die Kosten für Schreib- &c. Materialien und für sonstige Bureaubedürfnisse derselben überall aus Universitätsfonds, und zwar aus den Fonds zur Unterhaltung der Universitätsgebäude bezw. aus den Büreaubedürfnisfonds der Universitäten zu bestreiten sind.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und das Königliche Universitäts-Kurotorium zu Königsberg i. Pr.
U. I. 1398.

C. Akademien, Museen &c.

143) Erwerbung von Gegenständen des Artillerie- und Waffenwesens seitens des hiesigen Zeughauses.

Berlin, den 20. Mai 1884.

1) An die mir unterstellten Museen, Universitäten und Kunstanstalten werden gelegentlich Gegenstände des Artillerie- und Waffenwesens eingeliefert und bei denselben aufbewahrt, welche, ohne besonderen Werth für das betreffende Institut, eine wünschenswerthe Bereicherung der Sammlungen des hiesigen Zeughauses bilden würden.

Ich bestimme daher auf Wunsch des Herrn Kriegsministers, daß in Zukunft die Veräußerung derartiger Gegenstände nicht ohne Weiteres vorgenommen werden darf; vielmehr ist mir jedesmal vorher Anzeige zu machen, um wegen eventueller Ueberlassung der fraglichen Gegenstände an die hiesige Zeughaus-Verwaltung mit dem Herrn Kriegsminister in Verbindung treten zu können.

Der Herr Kriegsminister hat sich bereit erklärt, die hierbei

entstehenden Transport- und sonstigen Kosten auf Fonds seines Ressorts zu übernehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die General-Verwaltung der Königlichen Museen, sämmtliche Königliche Universitäts-Kuratoren bezw. Kuratorien, sowie die Kuratoren der Königlichen Akademie in Münster und des Lyceum Hosianum in Braunsberg, das Kuratorium der Königlichen Kunstakademie in Düsseldorf.

U. IV. 174. U. I.

Berlin, den 23. Mai 1891.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung bezüglich der Sammlungen der Demselben unterstellten höheren Lehranstalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. IV. 1347.

Berlin, den 23. Mai 1891.

2) Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Königliche Behörden Gegenstände des Artillerie- und Waffenwesens, welche in den ihnen unterstellten Sammlungen entbehrlich geworden sind, ohne Vorwissen der hiesigen Zeughaus-Verwaltung Privaten zum Kaufe angeboten haben.

Ich nehme hieraus Veranlassung, den diesseitigen Erlaß vom 20. Mai 1884 — U. IV. 174 U. I. — in Erinnerung zu bringen, wonach von der Absicht einer Veräußerung derartiger Gegenstände hierher jedesmal Anzeige zu machen ist, damit evtl. eine Erwerbung der betreffenden Stücke für die Zeughaus-Verwaltung in Erwägung genommen werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die General-Verwaltung der Königlichen Museen, sämmtliche Königliche Universitäts-Kuratoren bezw. Kuratorien sowie die Kuratoren der Königlichen Akademie in Münster und des Lyceum Hosianum in Braunsberg, das Kuratorium der Königlichen Kunstakademie in Düsseldorf, die Königl. Regierungen zu Cassel, Wiesbaden und Breslau, sowie das Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg i. Pr.

U. IV. 1347.



144) Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung.

(Centralbl. für 1887 Seite 750.)

Nach dem Statute der von Frau Charlotte Stiepel, geb. Freiin von Hopffgarten errichteten Charlottenstiftung für Philologie wird am heutigen Tage (2. Juli 1891) eine neue Aufgabe von der ständigen Kommission der Akademie gestellt:

„Von Damaskios de principiis II. §. 204—239 (II. p. 85, 19—113, 6 ed. Ruelle Paris 1889) soll eine kritische Textbearbeitung gegeben und eine knapp gefaßte Einleitung über Damaskios' Leben und Schriften vorausgeschickt werden. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß der durch diese Probeleistung sich als befähigt ausweisende Gelehrte sodann die Neubearbeitung des Kommentars des Proklos zu Platon's Republik in Angriff nimmt."

Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März 1892 an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruch zu versehen; in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Verfassers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen. In der öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage 1892 ertheilt die Akademie dem Verfasser der des Preises würdig erkannten Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genusse der zur Zeit vier Prozent betragenden Jahreszinsen des Stiftungskapitales von 30000 Mk. (1200 Mk.) auf die Dauer von vier Jahren.

D. Höhere Lehranstalten.

145) Meldung der Kandidaten des höheren Schulamtes zum Antritte des Seminarjahres.

Berlin, den 9. Mai 1891.

Um dem Mißstande zu begegnen, welcher mit der gleichzeitigen Meldung eines Kandidaten des höheren Schulamtes zum

Antritte des Seminarjahres bei verschiedenen Königlichen Provinzial-Schulkollegien verbunden ist, bestimme ich, daß ein Kandidat nur bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium angenommen werden darf, welchem er das nach §. 3 der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890 der Meldung beizufügende Prüfungszeugnis in Urschrift eingereicht hat.

Eine etwa erforderliche Ueberweisung von überzähligen Kandidaten einer Provinz in eine andere ist nach der Bestimmung im vorbezeichneten Paragraphen mir vorbehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
außer N.
U. II. 1913.

146) Betreffend die unbesoldete Beschäftigung von Schulamts-Kandidaten.

Berlin, den 3. Juni 1891.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium theile ich Abschrift der vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu N. unterm 6. Mai d. J. an die Leiter der höheren Lehranstalten erlassenen, die unbesoldete Beschäftigung von Schulamts-Kandidaten betreffenden Verfügung mit der Veranlassung mit, eine gleichartige Anordnung auch für die höheren Schulen des dortigen Bezirkes zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
ausschließlich zu N.
U. II. 6621.

N., den 6. Mai 1891.

Wiederholt haben Schulamts-Kandidaten, welche nur zu unbesoldeter Beschäftigung Anstalten überwiesen waren, deshalb nicht ohne Schwierigkeit innerhalb des Schuljahres zu vorübergehender anderweitiger Beschäftigung abberufen werden können, weil bereits bei der am Anfange des Schuljahres ausgeführten Aufstellung des Stundenvertheilungsplanes auf ihre Hilfe Rücksicht genommen worden war.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, bestimmen wir, daß fortab unbesoldet an der Anstalt wirkende

Kandidaten in dem für das betreffende Schuljahr entworfenen Stundenvertheilungsplane zunächst nicht zu berücksichtigen, daß vielmehr denselben erst nach Aufstellung des gedachten Planes von den zu diesem Zwecke ausgewählten Lehrern etwa 6—8 Unterrichtsstunden abzutreten sind, und daß diese Lehrer verpflichtet bleiben, für den Fall einer zeitweisen oder gänzlichen Abberufung der Kandidaten den ihnen anfänglich übertragenen Unterricht sofort wieder zu übernehmen.

In welcher Weise die Kandidaten beschäftigt werden, ist in den einzelnen Fällen sofort anzuzeigen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Herren Gymnasial-Direktoren, Realgymnasial-Direktoren und Progymnasial-Rektoren.
2693/91. P. S. C.

---

147) Nichtpreußische Aspiranten zur Reifeprüfung für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums sind an die Schulbehörden ihrer Heimath zu verweisen.

Berlin, den 8. Juni 1891.

Auf den Bericht vom 23. Mai d. J. ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Meldungen nichtpreußischer Aspiranten zur Reifeprüfung für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums in Zukunft nicht mehr anzunehmen, vielmehr die Gesuchsteller an die Schulbehörden ihrer Heimath zu verweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Stauder.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2173.

---

148) Benutzung des Staatsschuldbuches bei der dauernden Anlage von Kapitalien höherer Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 12. August 1891.

Ein Specialfall giebt mir Veranlassung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam zu machen, daß sich bei der dauernden Anlage von Kapitalien höherer Unterrichtsanstalten, deren Unterbringung nicht anderweit mit zweifelloser Sicherheit und unter günstigen Bedingungen erfolgen kann, die

Einschreibung in das Staatsschuldbuch angesichts der fast kostenlosen Verwaltung empfiehlt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2572.

---

149) Maßgebende Grundsätze für die Aufstellung der Entwürfe zu den Etats der höheren Lehranstalten.

Posen, den 24. September 1891.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind die Entwürfe zu den Ende März 1893 ablaufenden Etats der höheren Unterrichtsanstalten möglichst frühzeitig und so aufzustellen, daß deren successive Einreichung an denselben bis zum 1. Februar des vorletzten Jahres der Etatsperiode erfolgen kann.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

1) Die Entwürfe sind weitläufig zu schreiben und in Deckel von starkem Papier zu heften.
2) Die nach der Fraktion zu regulirenden Etatsansätze sind auf volle Mark abzurunden.
3) Den Fraktionsberechnungen sind die Resultate der beiden Rechnungsjahre April 1890/91 und April 1889/90 zu Grunde zu legen.

   Erscheinen die Resultate der Fraktion unzutreffend, so ist davon abzuweichen, die Abweichung aber zu motiviren. Es wird dies namentlich in den Fällen geschehen müssen, in welchen die Anstalt in Folge vorhanden gewesener Defizits eine volle Verwendung der etatsmäßigen Ausgabefonds, trotz des vorhanden gewesenen Bedürfnisses mehrere Jahre hindurch nicht hat eintreten lassen können.
4) Sämmtliche im Laufe der Etatsperiode eingetretenen Veränderungen sind durch Beibringung vidimirter Abschriften der diese Veränderungen genehmigenden Ministerial-Erlasse, resp. der diesseitigen Verfügungen zu belegen.
5) Zu den sächlichen Titeln — aber auch nur zu diesen — ist für jede Position eine Fraktionsberechnung unter Beachtung des sub 3 Bemerkten beizufügen.
6) Dasselbe hat bezüglich der Einnahmen an Einschreibegebühren, Schulgeld und Entlassungsgebühren stattzufinden.
7) Die dem Entwurfe beizufügenden Etatsbeläge No. 4, 5 und 6 sind analog den zu den Jahresrechnungen beizu-

fügenden Belägen nach den Titeln und Positionen des Etats-Entwurfes zu ordnen, zu numeriren und zu heften, und ist im Etats-Entwurfe in besonderer Kolonne auf dieselben hinzuweisen.

8) Bei Titel I. „Grundeigenthum" ist bei den seither verstaatlichten höheren Lehranstalten ein Vermerk aufzunehmen, aus welchem das Rechtsverhältnis des Staates bezüglich des zu der Lehranstalt gehörenden Grundbesitzes und der darauf errichteten Gebäude zu ersehen ist und welcher die vertragsmäßigen Rechte des früheren Patrones auf den Grundbesitz bei einer Umwandelung derselben in eine anderweite Lehranstalt des Näheren angiebt.

9) Bei Titel V. der Einnahme ist neben der Gesammtfrequenz die Zahl und die gegenwärtige Frequenz der einzelnen Klassen anzugeben, auch haben die den Belägen beizufügenden Fraktions-Berechnungen die Frequenz für jedes Quartal bezw. Semester der zur Fraktion zu ziehenden beiden Rechnungsjahre nachzuweisen und sind Abweichungen vom Durchschnitte besonders zu begründen.

10) Bei Titel I. der Ausgabe ist bei dem Gehalte des Schuldieners in Gemäßheit des durch unsere allgemeine Verfügung vom 25. April 1891 — 2153/91 P. S. C. — mitgetheilten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. April 1891 — U. II. 5753 — Centr. Bl. S. 354) die etwa von dem Schuldiener fortbezogene, aus einer früheren Civildienststellung des Staates erdiente Pension nachrichtlich zu vermerken.

11) Bei Titel „Insgemein" der Ausgabe ist in Gemäßheit des durch unsere Cirkular-Verfügung vom 26. März 1887 mitgetheilten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. März 1887 — U. II. 377 — folgender Wortlaut einzustellen:

    2c. und zu Unterstützungen an aktive Subaltern- und Unterbeamte der Anstalt bis in Höhe von 50 Mk. durch das Provinzial-Schulkollegium zu Posen, darüber hinaus aber nur mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

12) Da eine Erhöhung der Baufonds und der Fonds zu Gartenanlagen, ferner der Fonds „zur Heizung und Erleuchtung" nur auf Grund technischer, von den betreffenden Königlichen Regierungen revidirter Gutachten in An-

trag gebracht werden kann, so veranlassen wir die Herren Dirigenten, falls ein nachweisbares Bedürfnis zur Erhöhung der gedachten Fonds bei der dortigen Anstalt vorliegen sollte, binnen kürzester Frist, spätestens binnen 14 Tagen einen diesbezüglichen, gehörig begründeten Antrag uns vorzulegen, damit wir wegen Abgabe der erforderlichen bautechnischen Gutachten das Geeignete rechtzeitig veranlassen können.

Die Herren Anstalts-Dirigenten wollen bei Aufstellung der Etatsentwürfe das etwaige Mehrbedürfnis der Anstalt in sorgsamste Erwägung nehmen, damit nicht innerhalb der Etatsperiode Verlegenheiten entstehen, welche alsdann schwer beseitigt werden könnten.

Insbesondere wird das Augenmerk darauf zu richten sein, ob etwa die Theilung einzelner Klassen und im Anschlusse daran eine Vermehrung der vorhandenen Lehrkräfte erforderlich ist oder voraussichtlich in nächster Zeit erforderlich werden wird. Es ist deshalb genau anzugeben, in wie vielen Klassen der Unterricht stattfindet, wie groß die Frequenz der einzelnen Klassen während der der Etatsaufstellung vorangegangenen 4 bis 6 Schulsemester gewesen ist und in welchem Maaße die Heranziehung von Hilfskräften neben dem etatsmäßigen Lehrerpersonale als unbedingt nothwendig sich ergiebt.

Diese Angaben sind nicht in den Bericht aufzunehmen, sondern den Belägen beizufügen.

Gleichzeitig ist den Etatsentwürfen auf besonderem Bogen eine Angabe über die zur Zeit der Etats-Aufstellung vorhandenen Ersparnisse der Anstalt beizufügen.

Der Entwurf nebst den Belägen ist uns pünktlich bis zum . . . . einzureichen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Himly.

An
sämmtliche Königliche Gymnasial-, Realgymnasial- und Progymnasial-Dirigenten in der Provinz Posen.

4845/91. P. S. C.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare zc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

150) Nothwendigkeit der Ablegung einer Vorsteherinnen-Prüfung.

Berlin, den 10. Juli 1891.

Das Zeugnis über die Prüfung, welche Ew. Wohlgeboren seiner Zeit mit Erfolg abgelegt haben, befähigt Sie zum Unterrichte in allen Klassen der höheren, mittleren und Volksmädchenschulen. Es kann Ihnen daher, wie ich Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 13. April d. J. erwidere, am Ende Ihres Kursus am Viktoria-Lyceum eine formelle höhere Lehrbefähigung nicht mehr ertheilt werden, sofern Sie nicht etwa die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen.

Sie haben aber nicht zu befürchten, daß die anerkennenswerthe Arbeit, welche Sie Ihrer Weiterbildung zugewendet haben, vergeblich sein oder daß sich ihr Ertrag auf den inneren Gewinn, welchen Sie von Ihrer Mühe haben, beschränken werde.

Das Vorurtheil, welches zu meinem Bedauern der Zulassung von Lehrerinnen zum Unterrichte in den oberen Klassen der höheren Mädchenschulen, namentlich in den großen Städten, noch vielfach entgegensteht, kann nur durch die Tüchtigkeit der Leistungen der Lehrerinnen selbst überwunden werden.

Wenn die städtischen Schulbehörden wahrnehmen, mit welchem Eifer die Lehrerinnen die ihnen von der Unterrichtsverwaltung dargebotene Gelegenheit zu ihrer Weiterbildung benützen, wie sie insbesondere bemüht sind, ihrer Bildung tiefe, wissenschaftliche Grundlagen zu geben, ohne dabei ihre erziehlichen Aufgaben außer Acht zu lassen, so werden sie auch auf den Versuch nicht verzichten, ihre Kräfte auch in den oberen Klassen der Mädchenschulen zu erproben.

Sie dürfen daher erwarten, daß Ihnen das Zeugnis über Ihre Arbeiten im Viktoria-Lyceum manche Thür öffnen wird, die Ihnen bisher verschlossen war.

Lehrkurse, wie der von Ihnen im Viktoria-Lyceum zurückgelegte, werden auch für Lehrer der Schulen für die männliche Jugend in den verschiedensten Gegenständen eingerichtet.

Auch diese erhöhen die formelle Lehrbefähigung des betreffenden Kursisten nicht; sie gereichen aber erfahrungsmäßig nicht

nur den Anstalten, an welchen diese arbeiten, sondern auch ihnen selbst zur Förderung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
die Lehrerin Fräulein N. N., Wohlgeboren zu N.
U. III C. 2052.

---

151) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

In den diesjährigen Entlassungs-Prüfungen an dem evangelischen Gouvernanten-Institute und dem evangelischen Lehrerinnen-Seminare zu Droyßig bei Zeitz haben das Zeugnis der Befähigung erlangt:

I. als Gouvernanten und für das Lehramt an höheren, mittleren und Volks-Mädchenschulen.

1) Elise Auler zu Simmern,
2) Else Bockmann zu Hirschberg i. Schl.,
3) Emmy Böhnke zu Freienwalde a. O.,
4) Margarethe Gühne zu Brandenburg a. H.,
5) Meta von Gütschow zu Weimar,
6) Hedwig Hänsel zu Hannover,
7) Anna Heydemann zu Eberswalde,
8) Elisabeth Koch zu Naumburg a. S.,
9) Bertha Marquardt zu Lüneburg,
10) Gertrud Nürnberg zu Pewesin bei Brandenburg a. H.,
11) Nommense Peters zu Flensburg,
12) Frieda Reiche zu Finsterwalde N. L.,
13) Lucie Robe zu Ludwigslust W. Pr.,
14) Elisabeth Schulze zu Görlitz,
15) Margarete Stein zu Prenzlau.

II. für das Lehramt an Volksschulen:

1) Hedwig Arndt zu Groß-Borstel bei Hamburg,
2) Antonie Buttgereit zu Gumbinnen,
3) Eugenie Coulon zu Schönlanke,
4) Lucie Eichen zu Palmersheim bei Flammersheim,
5) Margarete Hannemann zu Jüterbog,
6) Luise Herrmann zu Hechingen,
7) Emilie Kette zu Gogarten bei Claswipper, Rheinland,
8) Elise Kosack zu Nordhausen,
9) Hermine Krause zu Teuchern,
10) Marie Marth zu Stralsund,

11) Elisabeth Mickenheim zu Lingen, Reg. Bez. Osnabrück,
12) Elise Pick zu Jülich,
13) Frieda Reinke zu Minden i. W.,
14) Klara Riehn zu Neunkirchen, Reg. Bez. Trier,
15) Emma Schewe zu Hattingen a. Ruhr,
16) Elisabeth Schmidt zu Celle,
17) Karoline Schneider zu Dortmund,
18) Elisabeth Stegemann zu Templin,
19) Dorothea Strech zu Neustettin i. P.,
20) Dorothea Warnecke zu Barmen,
21) Marie Wesemann zu Nierenhof bei Langenberg, Rheinland.

Die Königliche Seminardirektion zu Droyßig ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privatschuldienste nähere Auskunft zu geben.

Berlin, den 18. August 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bolenz.

Bekanntmachung.
U. III. 2959.

---

152) Befähigungs-Zeugnisse zur Ertheilung des Turnunterrichtes an höheren Mädchenschulen.

In der im Monate Mai 1891 in Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an höheren Mädchenschulen erlangt:

1) Bonson, Martha, Lehrerin in Berlin,
2) Brauer, Hedwig, dsgl. in Gleiwitz O. Schles.,
3) Busch, Selma, Handarbeitslehrerin in Cassel,
4) Chemii, Elsbeth, Zeichenlehrerin in Berlin,
5) Dehl, Franziska, Handarbeitslehrerin in Möschlitz (Fürst. Reuß),
6) Döring, Martha, Lehrerin in Berlin,
7) Döring, Johanna, dsgl. daselbst,
8) Dregler, Amalie, Handarbeitslehrerin daselbst,
9) Ehlers, Johanna, Lehrerin in Hannover,
10) Ehlers, Meta, dsgl. daselbst,
11) Endemann, Margarete, Handarbeitslehrerin in Celle,
12) Franke, Hermine, Lehrerin in Arnstadt,
13) Freund, Leslie, Handarbeitslehrerin in Breslau,
14) Gieseler, Minna, dsgl. in Hannover,

15) Görke, Olga, Handarbeitslehrerin in Elbing,
16) Gutschwager, Martha, dsgl. in Berlin,
17) Hartsch, Margarete, Lehrerin daselbst,
18) Heisler, Gertrud, dsgl. daselbst,
19) Hell, Wanda, Handarbeitslehrerin daselbst,
20) Herkendell, Elise, Lehrerin in Frankfurt a. M.,
21) Heyer, Auguste, Lehrerin in Berlin,
22) Hintzpeter, Elsbeth, Handarbeitslehrerin in Berlin,
23) Honig, Emma, in Hannover,
24) Horwitz, Betty, Lehrerin in Berlin,
25) Hüpeden, Sophie, Handarbeitslehrerin in Cassel,
26) Husung, Emilie, dsgl. in Berlin,
27) Jung, Caroline, Lehrerin in Berlin,
28) Kätzke, Gertrud, dsgl. daselbst,
29) Kiesler, Hedwig, dsgl. in Charlottenburg,
30) Kircher, Elisabeth, Handarbeitslehrerin in Cassel,
31) Kinzel, Cäcilie, dsgl. in Berlin,
32) Kopp, Caroline, Erzieherin in Neuwied,
33) Lange, Marie, Lehrerin in Cassel,
34) Leonhardt, Margarete, in Berlin,
35) Lindemann, Bertha, Handarbeitslehrerin in Warnemünde,
36) Maas, Ulrike, Lehrerin in Berlin,
37) Mensch, Margarete, Handarbeitslehrerin in Colbergermünde,
38) Neuman, Anna, Lehrerin in Berlin,
39) Oehlmann, Ida, Handarbeitslehrerin daselbst,
40) Pahlau, Olga, dsgl. daselbst,
41) Patzwahl, Johanna, technische Lehrerin daselbst,
42) Reutze, Clara, Lehrerin in Cassel,
43) Ritzenfeld, Frieda, Lehrerin in Berlin,
44) Scheller, Else, Handarbeitslehrerin in Cassel,
45) Schmitz, Marie, Lehrerin in Treptow,
46) Schulze, Maria, Handarbeitslehrerin in Steinkirchen,
47) Schulz, Martha, dsgl. in Berlin,
48) Steffen, Gertrud, dsgl. in Petersfelde,
49) Steig, Anna, dsgl. in Woldenberg,
50) Steinberg, Erna, dsgl. in Berlin,
51) Stoll, Marie, dsgl. in Diez a. d. Lahn,
52) Sühring, Clara, Lehrerin in Berlin,
53) Telschow, Lucie, in Berlin,
54) Tegge, Lucie, Handarbeitslehrerin in Berlin,
55) Uetz, dsgl. in Karlsruhe,
56) Willkommen, Margarethe, dsgl. in Charlottenburg,
57) Wittenberg, Hedwig, Lehrerin in Berlin,
58) Wittenberg, Wanda, dsgl. daselbst,

59) Wolff, Elise, in Berlin,
60) Zinn, Johanna, Lehrerin in Cassel,
61) Lentze, Margarete, Handarbeitslehrerin in Wolgast.

Berlin, den 18. August 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III B. 3066.

---

153) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

An dem in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin während der Monate April, Mai und Juni 1891 abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben Theil genommen und am Schlusse desselben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erhalten:

1) Adam, Marie, Lehrerin in Rixdorf,
2) Albrecht, Clara, dsgl. in Kastaunen,
3) Altendorf, Auguste, dsgl. in Hannover,
4) Arndt, Emma, dsgl. in Brieg,
5) Baltzer, Luise, dsgl. in Recklinghausen,
6) Barmann, Auguste, Handarbeitslehrerin in Parchim,
7) Bauch, Martha, Lehrerin in Berlin,
8) Baumann, Elfriede, Handarbeitslehrerin in Bunzlau,
9) Bernau, Margarete, Lehrerin in Königsberg i. Pr.,
10) Besig, Marie, Handarbeitslehrerin in Friedeberg i. N.,
11) Brauns, Anna, in Mocker bei Thorn,
12) Caplick, Hedwig, Lehrerin in Goslar,
13) Clauß, Emmy, dsgl. in Crefeld,
14) Deneke, Anna, Handarbeitslehrerin in Magdeburg,
15) Devrient, Katharina, dsgl. und Zeichenlehrerin in Danzig,
16) Döring, Elisabeth, Handarbeitslehrerin in Berlin,
17) Drees, Mathilde, Lehrerin in Oldenburg,
18) Ebel, Agnes, Schulvorsteherin in Prostken,
19) von Eberstein, Ottilie, Kindergärtnerin in Bromberg,
20) von Fragstein, Elisabeth, Lehrerin in Potsdam,
21) Fritz, Anna, Handarbeitslehrerin in Berlin,
22) Gerberding, Elsa, dsgl. daselbst,
23) Gnabs, Margarete in Rixdorf,
24) Goldmann, Elisabeth, Lehrerin in Posen,
25) Gube, Johanna, dsgl. in Lauenburg i. P.,
26) Harms, Julie, dsgl. in Leer,

27) Haspelmath, Helene, Lehrerin in Lingen,
28) Hasse, Helene, Handarbeitslehrerin in Berlin,
29) Heidrich, Elisabeth, in Bunzlau,
30) Heinrich, Luise, Handarbeitslehrerin in Nienburg,
31) Heiermann, Clara, Lehrerin in Charlottenburg,
32) Hempel, Marie, Handarbeitslehrerin in Wismar,
33) Höfer, Etty, Lehrerin in Nordhausen,
34) Janke, Ida, desgl. in Riesenburg Wstpr.,
35) Kaehrn, Elisabeth, dsgl. in Berlin,
36) Kahle, Magdalene, Handarbeitslehrerin in Cöslin,
37) Kannegießer, Emilie, dsgl. in Barmen,
38) Keerl, Elisabeth, dsgl. in Frankfurt a. M.,
39) Klaudtky, Magdalene, dsgl. in Memel,
40) Koselow, Elisabeth, dsgl. in Berlin,
41) Kramer, Marie, dsgl. in Göttingen,
42) Küster, Helene, Lehrerin in Magdeburg-Sudenburg,
43) Lieblinger, Antonie, dsgl. in Löbau Wstpr.,
44) Manderbach, Adele, Handarbeitslehrerin in Biebrich,
45) Meyer, Martha, Lehrerin in Hannover,
46) Mügge, Margret, Handarbeitslehrerin in Hainholz,
47) Musch, Hedwig, Lehrerin in Berlin,
48) Peters, Marie, Handarbeitslehrerin in Kiel,
49) Pröhle, Marie, Lehrerin in Steglitz,
50) Reinsdorff, Elisabeth, dsgl. in Schöneberg,
51) Reuter, Johanna, Lehrerin in Berlin,
52) Rosenkranz, Martha, Handarbeitslehrerin in Danzig,
53) Schaale, Martha, dsgl. in Potsdam,
54) Schechtel, Magdalene, dsgl. in Berlin,
55) Schenkheld, Clara, Lehrerin in Cassel,
56) Schencke, Agnes, Handarbeitslehrerin in Berlin,
57) Schneegans, Pauline, Lehrerin in Schlitz,
58) Schneider, Clara, Handarbeitslehrerin in Danzig,
59) Schönwälder, Martha, dsgl. in Magdeburg,
60) Schulz, Hedwig, Handarbeitslehrerin in Cöslin,
61) Spieß, Helene, Lehrerin in Strasburg i. U.,
62) Steinborn, Helene, dsgl. in Chelmonie bei Schönsee,
63) Theis, Susanna, Seminarlehrerin in Trier,
64) Uhthoff, Dorette, Handarbeits- und Zeichenlehrerin in Schwerin,
65) Urban, Clara, Handarbeitslehrerin in Hecklingen,
66) von Wedell, Margarete, Lehrerin in Berlin,
67) Wegener, Luise, Handarbeitslehrerin in Berlin,
68) Wegner, Margarete, Lehrerin in Danzig,
69) Wehlitz, Margarete, dsgl. in Berlin,

70) Weyer, Hildegard, Lehrerin in Kiel,
71) Wimmer, Anna, Handarbeitslehrerin in Rathenow,
72) von Winterfeld, Katharina, Lehrerin in Berlin,
73) Wolff, Elisabeth, Handarbeitslehrerin in Klötze,
74) Zollfeldt, Hedwig, Handarbeitslehrerin in Berlin,
75) Ehbets, Clara, Lehrerin in Tempelhof,
76) Zeitz, Anna, Handarbeitslehrerin in Trutenau bei Danzig,
77) Bartusch, Emilie, Lehrerin in Forst,
78) Flöthe, Luise, Handarbeitslehrerin in Goldap,
79) Friedrichs, Anna, dsgl. in Kiel,
80) Haagen, Elisabeth, dsgl. in Kiel,
81) von Linstow, Viktoria, dsgl. in Rendsburg,
82) von Manikowsky, Clara, Sprachlehrerin in Hersfeld,
83) Müller, Margarete, in Berlin,
84) Natorp, Selinde, Lehrerin in Essen,
85) Nettbaum, Hermine, Handarbeitslehrerin in Greifswald,
86) Renner, Ellen, dsgl. in Kiel,
87) Strecker, Helene, dsgl. in Dirschau,
88) Stephan, Gertrud, dsgl. in Iserlohn,
89) von Kulesza, Luise, dsgl. in Marggrabowa.

Berlin, den 10. September 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. IIIB. 3022.

---

154) Befähigungszeugnisse zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Unterrichtsanstalten.

An dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin während des Winters 1890/91 haben theilgenommen und am Schlusse desselben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Unterrichtsanstalten erhalten:

†1) Alker, Hubert, Lehrer in Königshütte,
†2) Asmussen, Otto, dsgl. in Kiel,
3) Bath, Eugen, dsgl in Friedrichswalde,
†4) Becker, Oskar, dsgl. in Hofgeismar,
5) Becker, Karl, dsgl. in Hannover,
†6) Behrens, Heinrich, Kandidat des höheren Schulamtes in Verden a. A.,
†7) Borchardt, Isidor, Lehrer in Crone a. Br.,
†8) Buchholz, Karl, dsgl. in Hainholz,

†9) Burchard, Clemens, Lehrer in Fulda,
10) Busch, Theodor, dsgl. in Emmerich,
†11) Degener, Julius, Vorschullehrer in Geestemünde,
†12) Gericke, Emil, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Stolp i. P.,
13) Gödecke, Robert, Lehrer in Martinfeld,
†14) Dr. Grethen, Rudolf, Realgymnasiallehrer in Hannover,
15) Grothmann, Heinrich, Lehrer in Berlin,
†16) Günther, Hugo, dsgl. in Bromberg,
†17) Haase, Wilhelm, Seminar-Hilfslehrer in Oranienburg,
†18) Helmbrecht, Wilhelm, Lehrer in Linden,
19) Hensel, Fritz, Progymnasiallehrer in Neumark Wstpr.,
†20) Hippel, Adolf, Seminarlehrer in Pilchowitz,
21) Hornschuh, Florenz, Kandidat des höheren Schulamtes in Münster,
22) Hübel, Oswald, Lehrer in Kolata,
†23) Hummrich, Friedrich, Kandidat des höheren Schulamtes in Neuwied,
24) Jung, Otto, technischer Lehrer in Hofgeismar,
†25) Kirsten, Arthur, Kandidat des höheren Schulamtes in Posen,
†26) von Kobilinski, Max, dsgl. in Oels,
27) Körver, Hieronymus, Lehrer in Euskirchen,
28) Krelling, Otto, dsgl. in Merseburg,
†29) Mädel, Albert, Kandidat des höheren Schulamtes in Minden,
†30) Mainzer, Friedrich, Lehrer in Trier,
31) Meier, Oskar, dsgl. in Karzen, Kr. Nimptsch,
32) Michaelsen, Wilhelm, Kandidat des höheren Schulamtes in Demmin,
33) Moll, Ernst, Seminar-Hilfslehrer in Bromberg,
34) Müllermeister, Heinrich, Lehrer in Erp, Kreis Euskirchen,
35) Ter Nedden, Wilhelm, Kandidat des höheren Schulamtes in Schalke,
36) Neukranz, Emil, dsgl. in Berlin,
†37) Pellens, Franz, dsgl. in Berlin,
†38) Petry, Karl, Lehrer in Weilburg,
39) Presser, Ferdinand, dsgl. in Deuselbach,
40) Roß, Albin, dsgl. in Erfurt,
†41) Rabeler, Johann, dsgl. in Ohehöfe,
42) Dr. Reiche, Friedrich, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Breslau,
43) Runge, August, Lehrer in Cöslin,
†44) Dr. Schaub, Eduard, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Elberfeld,

†45) Schmidt, Theodor, Kandidat des höheren Schulamtes in Lippstadt,
†46) Schneider, Albert, Lehrer in Elberfeld,
47) Schramm, Max, dsgl. in Erfurt,
†48) Schreiber, Hugo, Kandidat des höheren Schulamtes in Cöln,
49) Sommer, Karl, Lehrer in Hamm i. W.,
50) Strieck, Heinrich, Seminar-Hilfslehrer in Osnabrück,
51) Tschauder, Franz, dsgl. in Ober-Glogau,
52) Unruh, Karl, Kandidat des höheren Schulamtes in Colberg,
53) Vieregge, Heinrich, Lehrer in Bielefeld,
54) Vogt, Heinrich, dsgl. in Wenningsen,
†55) Vogt, Albin, dsgl. in Hannover,
†56) Wegner, Emil, dsgl. in Fordon,
57) Wepner, Ferdinand, dsgl. in Neuenkirchen,
58) Dr. Wille, Alwin, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Horn bei Hamburg,
59) Winde, Otto, Waisenhauslehrer in Bunzlau,
†60) Dr. Woisin, Johannes, Kandidat des höheren Schulamtes in Kiel.
61) Ziegler, August, Mittelschullehrer in Nordhausen,
62) Dr. Zweck, Albert, Gymnasiallehrer in Insterburg.

† Ist auch befähigt zur Ertheilung von Schwimmunterricht.

Berlin, den 14. September 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III B. 2890.

---

155) Verzeichnis der im Jahre 1890 in den preußischen Taubstummenanstalten im Unterrichtsgebrauche befindlichen Lehr- und Lernmittel.

Berlin, den 1. Oktober 1891.

In dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung (Jahrgang 1891, Oktober/November-Heft) ist ein Verzeichnis der im Jahre 1890 in den preußischen Taubstummenanstalten im Unterrichtsgebrauche befindlichen Lehr- und Lernmittel abgedruckt.

Wie aus diesem Verzeichnisse ersichtlich, sind in den genannten Anstalten für ein und denselben Unterrichtsgegenstand zahlreiche Lehr- und Lernmittel im Gebrauche. Behufs Herbeiführung einer Einheitlichkeit veranlasse ich demgemäß das Königliche Provinzial-Schulkollegium, bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß von der Einführung neuer Unterrichtsmittel thunlichst

abgesehen und die Zahl der gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Unterrichtsmittel beschränkt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III A. 2281.

Vorbemerkungen.

1. In das nachstehende Lehrmittel-Verzeichnis sind nicht aufgenommen worden:
   a. Bibelausgaben, Gesangbücher, Ausgaben des Lutherschen Katechismustextes, das Regel- und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung, der Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen, die russische Rechenmaschine, weil deren Gebrauch in den betreffenden Anstalten selbstverständlich ist.
   b. Ortspläne und Kreiskarten, weil sie nur ein lokales Interesse haben.
   c. Alle Gegenstände, welche mehr Zimmerschmuck als Lehrmittel sind.
   d. Physikalische Apparate.
   e. Modelle, Proben, Sammlungen, welche nicht aus Lehrmittelhandlungen zu beziehen sind.
   f. Maße, Wagen, Gewichte, sowie überhaupt Gegenstände, welche zwar zur Veranschaulichung, besonders im Rechenunterrichte, dienen, aber aus der Haushaltung gelegentlich beschafft werden können.
   g. Alle Bücher und Abbildungen, welche gegenwärtig nicht mehr im Handel vertrieben werden.
   h. Alle Manuskripte.
2. Die lateinischen Buchstaben unter jedem einzelnen Titel bezeichnen die Provinzen, die dahinter stehenden deutschen die Anstalten derselben, in welchen das betreffende Lehrmittel gebraucht wird, und zwar
   OP. = Ostpreußen; dahinter: A. = Angerburg, KP. = Königsberg, Provinzial-Taubstummenanstalt, KV. = Königsberg, Vereins-Taubstummenanstalt, R. = Rößel.
   WP. = Westpreußen; dahinter: D. = Danzig, E. = Elbing, M. = Marienburg, S. = Schlochau.
   B. = Brandenburg; dahinter: BK. = Berlin, Königliche Taubstummenanstalt, BS. = Berlin, Städtische Taubstummenanstalt, G. = Guben, W. = Wriezen.
   Pm. = Pommern; dahinter: C. = Cöslin, S. = Stettin, Str. = Stralsund.
   P. = Posen; dahinter: B. = Bromberg, P. = Posen, S. = Schneidemühl.
   Sch. = Schlesien; dahinter: B. = Breslau, L. = Liegnitz, R. = Ratibor.
   S. = Sachsen; dahinter: E. = Erfurt, Hb. = Halberstadt, HP. = Halle, O. = Osterburg, W. = Weißenfels.
   SH. = Schleswig-Holstein, wo sich nur eine Taubstummenanstalt, zu Schleswig, befindet.
   H. = Hannover; dahinter: E. = Emden, H. = Hildesheim, O. = Osnabrück, S. = Stade.
   W. = Westfalen; dahinter: B. = Büren, L. = Langenhorst, P. = Petershagen, S. = Soest.

HN. = Hessen-Nassau; dahinter: C. = Camberg, F. = Frankfurt a. M., H. = Homberg.
R. = Rheinprovinz; dahinter: A. = Aachen, B. = Brühl, C. = Cöln, Elb. = Elberfeld, Ess. = Essen, K. = Kempen, N. = Neuwied, T. = Trier.

8. Die Zahl hinter den Ortsbuchstaben giebt die Gesammtzahl der Anstalten an, in welchen das vorstehende Lehrmittel gebraucht wird.

I.

Religionslehre.

A. Evangelische Lehr- und Lernbücher.

1. Arnold, W., Biblische Geschichten. Ein Lesebuch für Unmündige, zunächst für Taubstumme. 3. Aufl. 1877. Basel, Bahnmaier. — 0,85 M.
Sch. L. S. Hb. HP. H. H. S. W. S. HN. C. 7.

2. Berthelt, A., Jäckel, J., Petermann, K., Thomas, L., Biblische Geschichten für Mittel- und Unterklassen deutscher Volksschulen. Leipzig, Klinkhardt. 29. Aufl. 1886. — 0,35 M., geb. 0,50 M. (Mit Bildern 11. Aufl. 1886. — 1 M., geb. 1,25 M.)
H. H. 1.

3. Block, Der Katechismusunterricht. Skizzen zur Entwickelung des Lehrinhaltes des lutherischen Katechismus. 4. Aufl. 1887. Leipzig, Merseburger. — 1 M.
Sch. L. 1.

4. Callisen, C., F., Biblische Denksprüche auf alle Tage im Jahre. 11. Aufl. 1808. Schleswig, Druck und Verlag der Taubstummenanstalt. — 0,40 M.
SH. 1.

5. Crüger, Joh., Katechismuslehre. Auslegung des kleinen Katechismus Luthers. 11. Aufl. 1889. Leipzig, Amelang. — 4 M.
Sch. L. 1.

6. Danger, O., Christliche Religionslehre für evangelische Taubstumme. 1874. Braunschweig, Bruhn. — 0,8 M.
H. C. W. P. S. HN. C. R. Elb. 5.

7. Erck, Spruchbuch zu den fünf Hauptstücken des Lutherschen Katechismus von Spicker, bearb. von H. Mehlitz. 20. Aufl. 1890. Hannover, C. Meyer (Prior). — 0,30 M.
H. H. S. 2.

8. Fürbringer, M., Biblische Geschichten. Mittelstufe. 52. Aufl. (von H. Bertram) 1889. Berlin, Prausnitz. — 0,75 M.
B. BS. 1.

9. Hilfsbuch für den Unterricht in der Religion. 2. Aufl. 1884. Greifswald, Bamberg, 0,20 Mk.
Pm. Str. 1.

10. Hill, M., Biblische Geschichten des Alten und Neuen Testamentes für evangelische Volksschulen. Neu bearbeitet von Fr. Köbrich. 6. Aufl. 1890. Leipzig, Merseburger. — 0,80 M.
WP. E. B. BK. G. W. Pm. C. S. Str. P. B. S. Sch. B. L. R. S. Hb. D. W. SH. H. E. H. D. S. W. P. S. R. Elb. N. 24.

11. Hollenweger, C., Evangelisch-Lutherische Christenlehre für Schüler in Taubstummenanstalten. 1887. Marienburg, L. Giesow. — 0,80 M.
WP. M. Pm. Str. P. S. 3.

12. Köbrich, Fr., Biblische Geschichten aus dem Alten und Neuen Testamente. 3. Aufl. 1884. Gotha, Thienemann 0,60 M.
OP. A. KP. KB. R. WP. D. E. M. S. B. BK. BS. G. W. Pm. C. S. Str. P. B. S. Sch. B. L. S. E. Hb. HP. DW. SH. H. H. D. W. P. HN. H. 29.

13. Köbrich, Fr., Christenlehre nach Dr. Luthers Katechismus für Oberklassen in Taubstummenanstalten. 1884. Leipzig, Merseburger. — 1 M.
OP. A. WP. S. Pm. Str. P. B. S. Hb. W. H. D. S. R. Ess. 9.

14. Köbrich, Fr., Religionsbüchlein für evangelische Taubstumme. 1878. Leipzig, Merseburger. — 0,30 M.
WP. S. S. Hb. W. H. H. D. S. R. N. 7.

15. Körting, O., Biblische Geschichten des Alten und Neuen Testamentes. 1886. Oppeln, E. Franck (G. Maske). — 0,80 M.
WP. E. 1.

16. Körting, O., Religionsbuch nach dem Lutherschen Katechismus für die Volksschule einschließlich der Taubstummenschule. 1876. Leipzig, J, Klinkhardt. — 1 M.
WP. E. Sch. R. S. D. 3.

17. Kolde, K., A., Achtzig Kirchenlieder und 18 Psalmen mit Wochensprüchen, der kleine Katechismus Luthers und die Liturgie für den Haupt- und Kindergottesdienst. 40. Aufl. 1890. Breslau, Trewendt. — 0,10 M.
S. HP. 1.

18. Leipoldt, W., Geschichte der christlichen Kirche. 12. Aufl. von Huyssen 1882. Schwelm, Scherz. — 1 M.
P. B. 1.

19. Opper, Fr., Hessischer Landeskatechismus mit einer Auswahl von Sprüchen, Psalmen und Kirchenliedern. 6. Aufl. 1882. Cassel, Th. Kay. — 0,60 M.
HN. H. 1.

20. Pfeiffer, G., Kurzgefaßte Erklärung des kleinen

Katechismus Luthers für die Volksschule bearbeitet. 3. Aufl. 1885. Glogau, Flemming. — 0,60 M.

HN. F. 1.

21. Priester, Auszug aus der Liturgie nebst Abschnitten aus den Evangelien. 1860. Camberg, Selbstverlag der Taubstummenanstalt. — 0,75 M.

HN. C. 1.

22. Reinecke, H., Bilder aus der Kirchengeschichte. 1884. Hannover, C. Meyer. — 0,20 M.

H. E. 1.

23. Römheld, Dr. C. J., Biblische Geschichte für Schulen Ausgabe A. (Mit Holzschnitten). Gr. 8. — 8. Aufl. 1889. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. — 0,80 M.

SH. H. E. S. 3.

24. Rößler, E., Sechsundzwanzig Besprechungen biblischer Bilder aus dem alten Testamente, oder: Der erste biblische Geschichtsunterricht mit Taubstummen. 1860. Osnabrück, Meinders. — 0,80 M.

S. E. 1.

25. Schäfer, J. P., Beschreibungen biblischer Bilder nebst biblischem Texte für Taubstummen-Anstalten, Kleinkinderschulen und zum Hausgebrauche. 1850. Frankfurt a. M., Brömner. — 0,80 M.

WP. E. Pm. C. W. P. 3.

26. Schäfer, C. O., Biblische Geschichte, Bilder aus der Kirchengeschichte und Bibelkunde, nebst Geographie von Palästina. 7. Aufl. 1889. Gr. 8. Frankfurt a. M., M. Diesterweg. — 1 M.

HN. F. 1.

27. Stockmann und van der Laan, Heidelberger Katechismus. 2. Aufl. 1887. Emden, Haynel. — 0,60 M.

H. E. 1.

28. Streich, T. F., und Vatter, J., Ausgewählte biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testamente. Für christliche Mütter, für Volks- und Taubstummenschulen. Mit Abbildungen und einer Karte. 1883. Calw und Stuttgart, Vereinsbuchhandlung. — 0,8 M.

SH. H. E. HN. C. F. R. Elb. N. 6.

29. Wangemann, L., Biblische Geschichten, geordnet und bearbeitet zu biographischen Geschichtsbildern. Leipzig, Reichardt. I. Th. Für die Elementarstufe mit 30 bildlichen Darstellungen. 23. Aufl. 1890. — 0,60 M. II. Th. 8. Aufl. 1885. — 1 M.

H. S. 1.

30. **Wendel**, H., Biblische Geschichten des alten und neuen Testamentes. 171.—173. Aufl. 1890. Breslau, C. Dülfer. — 0,80 M.

HN. H. 1.

31. **Wodäge**, L., Katechismus für evangelische Taubstumme. 2. Aufl. 1888. Friedberg, Scriba. — 1,60 M.

OP. KP. WP. D. Pm. S. Str. SH. W. S. 6.

32. **Woike**, C. L., Zweimal 48 biblische Historien für evangelische Elementarschulen. 67. Aufl. (von R. Triebel) 1889. Königsberg i. Pr., J. Bon. — 0,70 M.

WP. E. 1.

33. **Zahn**, Biblische Historien für evangelische Schulen, neu bearbeitet und mit einem Anhange, enthaltend Bilder aus der Kirchengeschichte, versehen von Giebe. 57. Aufl. Düsseldorf, A. Bagel. — 1 M.

H. S. 1.

B. Katholische Lehr- und Lernbücher.

1. **Alleker**, J., Biblische Geschichten des alten und des neuen Testamentes für die katholische Volksschule bearbeitet. 5. Aufl. (von Bürgel) 1890. Cöln, Du Mont-Schauberg. — 0,85 M.

R. A. 1.

2. **Allioli**, Dr. Jos. Fr., Kleines Epistel- und Evangelienbuch. 1872. Regensburg, Pustet. — 0,60 M.

HN. C. 1.

3. **Cüppers**, W., Lehr- und Gebetbüchlein. 3. Aufl. 1877. Bonn, Henry. — 0,50 M.

R. B. K. T. 3.

4. **Deharbe**, J., Katholischer Katechismus für das Bisthum Pelplin. Neue Auflage. Freiburg, Herder. — 0,40 M.

WP. S. P. B. 2.

5. **Deharbe**, J., Kleiner katholischer Katechismus Nr. 3. Neuste Stereotyp-Auflage 1890. Regensburg, New-York und Cincinnati, F. Pustet. — 0,25 M.

? ?

6. **Dullinger**, L., Gebet- und Belehrungsbuch für frommgläubige Katholiken, zunächst für den Unterricht in Taubstummenanstalten, mit bischöflicher Approbation. 2. Aufl. 1888. Linz, Verlag im Taubstummeninstitute in Commission der Verlagsbuchhandlung des katholischen Preßvereins. — 0,50 M.

Sch. R. 1.

7. **Episteln und Evangelien** auf alle Sonn- und Feiertage nebst der Leidensgeschichte des Herrn nach Zugrundelegung

der Uebersetzung des Dr. Joseph Franz Allioli zunächst für die Diöcese Paderborn. Paderborn, Junfermann. — 0,40 M.

S. E. 1.

8. Graf, V., Gebetbuch für katholische Taubstumme. 3. Aufl. 1888. Regensburg, Manz. — 2,80 M.

S. E. W. B. L. R. B. K. 5.

9. Hemmes, W., Katholisches Religionsbuch, zunächst für Taubstumme. 1888. Bensheim, Lehrmittelanstalt (J. Ehrhardt & Co.) — 1,20 M.

OP. R. P. S. Sch. L. N. W. B. L. 6.

10. Hennes, Erster Unterricht in der katholischen Religion für Taubstumme. 2. Aufl. 1888. Selbstverlag der Taubstummenanstalt in Cöln. — 0,30 M.

P. S. R. B. 2.

11. Jaskółski, Ks., Lic., Przygotowaniedo pierwszéj spowiedzi i komunii świętéj. 1882. Selbstverlag des Verfassers. — 0,30 M.

P. P. 1.

12. Katholischer Katechismus für die Erzdiöcese Cöln (Münster und Trier). Stereotyp-Ausgabe 1890. Regensburg, Pustet. — 0,40 M.

P. A. B. K. 3.

13. Katechizm rzymsko-katolicki mniéjszy dla Archydyecezyi Gnieźnieńskiéj i Poznańskiéj. 1871. Gnesen, J. B. Lange. — 0,20 M.

R. P. 1.

14. Kleiner katholischer Katechismus für die Diöcese Breslau und den Delegaturbezirk. Amtlich herausgegeben von dem Fürstbischöflichen Ordinariate zu Breslau und im Selbstverlage desselben. — 0,25 M.

Sch. B. N. 2.

15. Kleiner katholischer Katechismus für das Bisthum Limburg. Limburg Gläßer. — 0,30 M.

HN. C. F. 2.

16. Kistemaker, Die heiligen Schriften des neuen Testamentes, übersetzt zum Gebrauche für Schule und Haus. Stereotyp-Ausgabe. Münster, Theising. — 1 M.

HN. C. 1.

17. Mey, Meßbüchlein für fromme Kinder. 12. Aufl. 1890. — 16. — Freiburg, Herder. — 0,30 M.

W. L. 1.

18. Schuster, J., Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für katholische Volksschulen. 9. Aufl. (von G. Mey) 1888. — 12. — Freiburg, Herder. — 0,45 M.

HN. C. F. 2.

19. Schuster, J., Kurze biblische Geschichten des alten und neuen Testamentes mit 42 Bildern. (Ausgabe von Knecht.) 1889. — 12. — Freiburg, Herder. — 0,20 M.

B. BK. P. B. S. E. HN. C. 4.

20. Schuster, J., Dzieje święte w skróceniu. Przekład z języka niemieckiego. 5. Aufl. 1890. — 12. — Freiburg, Herder. — 0,30 M.

P. P. 1.

21. Weißweiler, N., Biblische Geschichten des alten und neuen Testamentes für Kinder. 2. Aufl. 1885. Cöln, Du Mont-Schauberg. — 0,70 M.

Sch. N. W. B. L. R. A. C. Eſſ. K. T. 8.

22. Weißweiler, N., Biblische Geschichten für Mittel- und Oberklassen katholischer Elementarschulen. 1874. Freiburg, Herder, — 0,75 Mk.

W. L. R. B. C. K. 4.

23. Weißweiler, N., Erster Unterricht in der katholischen Religion für Taubstumme. 1888. Cöln, Selbstverlag der Taubstummen-Anstalt. — 0,30 M.

S. E. R. C. Eſſ. 3.

24. Wirsel, C. W., Katechismus der katholischen Religion zunächst für katholische Taubstummen-Anstalten. 1860. Paderborn, Ferdinand Schöningh. — 0,40 M.

H. D. 1.

C. Veranschaulichungsmittel für den biblischen Geschichtsunterricht: Bildertafeln, Wandkarten u. s. w. (evangelisch und katholisch*).

1. Achtzig biblische Bilder. Kolorirt. Auf Karton gezogen und gebunden. Calw und Stuttgart, Calwer Verlagsverein. — 5 M.

WP. M. W. S. 2.

2. Beyer, Das Leben Jesu in 16 Bildern. Berlin, Wiegandt und Grieben. — 1,25 M.

S. Hb. 1.

3. Braselmann, J. E., Bibel-Atlas. 15. Aufl. 1886. — 4. — Düsseldorf, Michels. — 1,20 M.

H. S. 1.

*) Eine Scheidung der Veranschaulichungsmittel für den biblischen Geschichtsunterricht in evangelische und katholische ist, da dieselben an evangelischen und katholischen Anstalten ohne Unterschied gebraucht werden, unthunlich.

4. Broichmann, J., Wandkarte von Palästina. 2. Aufl. 1885. Cöln, Du Mont-Schauberg. — 7,50 M., aufgez. m. St. 13,50 M.

W. L. 1.

5. Christlich-katholische Bilder. 60 Bl. München, Braun und Schneider. — 1,80 M.

R. T. 1.

6. Christliche Kunstblätter. Elf Blätter. Große Holzschnitte nach Gemälden berühmter Meister. Hamburg, Agentur des rauhen Hauses. — 5,60 M.

P. B. 1.

7. Couissinier, M. B., Bilderkatechismus. 1863. Düsseldorf, Schulgen. — 2 M.

OP. R. 1.

8. Das heilige Land aus der Vogelschau. Darstellung der Ortschaften und Stätten, welche im alten und neuen Testamente erwähnt sind. 6. Aufl. 1863. Leipzig, J. J. Weber. — In Karton 1 M.

OP. R. S. HP. H. S. 3.

9. Doré, Gustav, Große Prachtbibel. Illustrirte Prachtausgabe mit 230 großen Bildern. 5. Aufl. 1890. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. — Gebunden 105 M.

P. P. 1.

10. Ehrenberg, Bilder zum Gebrauche beim Unterrichte in der biblischen Geschichte. 24 Blätter. 1885. 63/77 cm. Berlin, Meidinger. — Schwarz 15 M., kolorirt 20 M.

OP. A. Sch. B. L. R. S. Hb. HN. C. 6.

11. Garbs, F. A., Geographische Karte zum Gebrauche beim Bibellesen. 2. Aufl. Dresden, Ehlermann. — 3 M.

W. S. R. Elb. 2.

12. Giebe, Die biblischen Bilder für Schule und Haus nach Zeichnungen von Fritz Röber. 2 Lieferungen à 7 Bilder. 1887. Düsseldorf, A. Bagel. — 20 M.

B. W. 1.

13. Handtke, Wandkarte von Palästina. 4 Bl. Glogau, Flemming. — 1,80 M., aufgez. m. St. 5 M.

OP. A. KP. WP. D. B. BK. Pm. C S. O. W. B. 7.

14. Hergt, Wandkarte von Palästina. Weimar, Geographisches Institut. — Aufgez. 13,50 M.

HN. F. 1.

15. Holle, Wandkarte von Palästina. Wolfenbüttel, Zwißler (Holle). — 2 M., aufgez. m. St. 6,80 M.

Pm. C. W. B. L. P. S. 5.

16. Jäger, Biblische Bilder für Schule und Haus. Leipzig, Naumann. — 7 M.
S. W. 1.
17. Jerusalem, Das Biblische, aus der Vogelschau. Darstellung der Gebäude und Stätten, welche im alten und neuen Testamente erwähnt sind. Gezeichnet von A. Eltzner. 3. Aufl. 1863. Leipzig, J. J. Weber. — In Karton 1 M.
HN. C. 1.
18. Kiepert, Wandkarte zur Erläuterung der biblischen Erdkunde. Berlin, Reimer. — 4 M., aufgez. m. St. 9 M.
H. H. 1.
19. Kiepert, Neue Wandkarte von Palästina. 5. Ausg. 1883. Berlin, Reimer. — 8 M., aufgez. m. St. 16,75 M.
B. BK. H. H. O. S. HN. C. R. Elb. Ess. 7.
20. Kopenn, Wandkarte von Palästina. 1889. Wien, Hölzel. — 4,40 M., auf Leinen in Mappe 7 M., aufgez. m. St. 10 M.
H. H. 1.
21. Leeder, E., Wandkarte von Palästina. 7. Aufl. (rev. von Dr. M. Leeder). 1889. Essen, Bädeker. — 4 M., aufgez. in Mappe 10,50 M., m. St. 12 M.
OP. R. B. BK. H. O. 3.
22. Ohmann, Schulwandkarte zur biblischen Geschichte. 2. Aufl. Berlin, Wruck. — 5 M., aufgez. m. St. 20 M.
WP. E. B. BK. 2.
23. O'Livier, Bilderbibel in fünfzig bildlichen Darstellungen. Nebst einem begleitenden Texte von G. H. von Schubert. Neue Aufl. 1878. Gotha, F. A. Perthes. — 3 M.
OP. R. WP. D. S. W. H. O. HN. H. 5.
24. Peßler, E., Biblische Bilder nach Originalzeichnungen. 32 Blätter. Fol. Wien, Hölzel. — 48 M.
S. Hb. 1.
25. Rappard, Wandkarte von Palästina. 1869. Augustenruh bei Baden, Selbstverlag der Frau Major von Rappard. — 2 M.
Pm. Str. 1.
26. Schade, Schulwandkarte von Palästina. 1884. Glogau, Flemming. — 3 M., aufgez. in Mappe 6 M., m. St. 7,50 M.
S. E. 1.
27. Schnorr von Carolsfeld, J., Die Bibel in Bildern. 160 Darstellungen aus dem alten und 80 aus dem neuen Testament. — 4 — Leipzig, G. Wigand. — 30 M.
OP. KP. R. B. BK. W. Pm. Str. P. B. S. Sch. B. R. S. E. Hb. HP. W. SH. H. H. W. P. S. HN. C. F. H. R. B. C. Elb. Ess. K. N. T. 27.

28. Schnorr von Carolsfeld, J., Bilder aus der biblischen Geschichte für den Anschauungsunterricht. 30 Tafeln. Imp.-Fol. Leipzig, G. Wigand. — 20 M., kolorirt 30 M.

WP. S. Pm. C. S. Hlb. H. E. O. S. W. L. R. A. B. K. N. 11.

29. Schreiber, J. F., Biblische Bilder zum alten Testament. 30 kolorirte Tafeln mit Text. Qu.-Fol. Eßlingen, Schreiber. 4,80 M.

OP. A. KP. WP. M. Pm. C. S. Str. P. S. Sch. L. N. S. Hb. HP. SH. H. E. W. P. S. HN. H. R. N. 17.

30. Schreiber, J. F., Biblische Bilder zum neuen Testament. 30 kolorirte Tafeln mit Text. Qu.-Fol. Eßlingen, Schreiber. — 4,80 M.

OP. A. KP. WP. M. Pm. C. S. P. S. Sch. L. S. Hb. HP. H. E. W. P. S. HN. H. R. N. 14.

31. Wangemann, 20 Anschauungsbilder für den ersten Unterricht in der biblischen Geschichte. Gezeichnet von Helmert und Rentsch. 1884. Imp.-Fol. Leipzig, Reichhardt. — Kolorirt 16 M., aufgezogen 28 M.

OP. KB. B. BK. G. W. Pm. C. S. Sch. B. L. N. S. Hb. W. 11.

D. Israelitische Lehr- und Lernbücher.

1. Heidenheim, Israelitisches Gebetbuch. Mainz, Wirth'sche Hof-Buchhandlung. — 0,70 M.

HN. C. 1.

2. Lehrbuch der israelitischen Religion im Königreich Württemberg. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. — 0,90 M.

HN. C. 1.

3. Sondheimer, U., Geschichtlicher Religionsunterricht. 2. Abtheilung. 6. Aufl. 1887. Lahr, M. Schauenburg. — 1,20 M.

HN. C. 1.

II.

Deutsch.

A. Lehr- und Lesebücher, Fibeln u. s. w.

1. Arnold, W., Elementarübungen im Auffassen und Nachsprechen, Schreiben und Lesen, mit Bildern, zunächst für Taubstumme und Vollsinnige mit mangelhaftem Sprachorgane. 1865. Frankfurt a. M., Brönner. — 1 M.

H. S. 1.

2. Baron, Junghans und Schindler, Deutsche Sprachschule, Ausgabe C. Heft I. und II. 1887. Leipzig, Klinkhardt. I. 7. Aufl. 0,20 M., II. 5. Aufl. 0,25 M.

S. Hb. 1.

3. Cüppers, W. H., Bilderfibel zum Gebrauche in Taubstummen-Anstalten, enthaltend den Wortstoff der Artikulationsstufe und die Vorbereitung desselben in kleinen Sätzen. 4. Aufl. 1881. Bonn, A. Henry. — geb. 1 M.

B. K. T. 2.

4. Cüppers, W. H., Zweites Lesebuch, enthaltend 1. Lesestücke und Aufgaben zur Gewinnung der elementaren syntaktischen Formen in successiver Folge, 2. Räthsel, Reime und Gedichte, 3. Erzählungen, 4. Anhang, Tabelle zur grammatischen Formenlehre ꝛc. 3. Aufl. 1883. Bonn, A. Henry. — geb. 1,25 M.

B. G. R. Eſſ. K. T. 4.

5. Duden, Dr. Konrad, Vollständiges orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 3. Aufl. 1890. Leipzig, Bibliographisches Institut. — 1,60 M.

Pm. Str. H. S. R. N. 3.

6. Engelien, A., und Fechner, H., Deutsches Lesebuch. Ausg. A. Berlin, W. Schultze.

Theil	I.	II.	III.	IV.	V.
	0,80 M.	1 M.	1,40 M.	1,80 M.	2,20 M.

B. B. S. 1.

7. Gräbner, Robinson Crusoë. Schulausgabe 17. Aufl. 1884. Volksausgabe 16. Aufl. 1884. Leipzig, Gräbner. — 1 M., bezw. 1,60 M.

HN. F. 1.

8. Hill, M., Lesefibel für Volksschulen und Taubstummen-Anstalten. Neu bearbeitet von Fr. Köbrich. 4. Aufl. 1880. Leipzig, Merseburger. — 0,60 M.

WP. E. Sch. L. S. W. W. B. 4.

9. Hill, M., Erstes Wörter- und Sprachbuch für Taubstumme, angeschlossen an die Bildersammlung. 4. Aufl. 1874. Leipzig, Merseburger. — 0,60 M.

OP. R. WP. D. E. Pm. Str. H. S. W. B. 6.

10. Hill, M., Elementar-Lese- und Sprachbuch für Taubstumme, neu bearbeitet von Fr. Köbrich. Leipzig, Merseburger. I. 6. Aufl. 1886 — 1,20 M., II. 4. Aufl. 1887 — 1,20 M.

OP. A. K. P. KW. R. WP. E. B. BK. G. W. Pm. S. Str. S. E. Hb. O. W. SH. H. H. 16.

11. Hill, M., Lese- und Sprachbuch für Oberklassen in Taubstummenanstalten. 4. Aufl. 1885. Leipzig, Merseburger. — 1,20 M.

OP. R. WP. E. S. Hb. O. SH. R. Eſſ. 6.

12. Hill, M., Kleine Erzählungen für Kinder. 4. Aufl. 1885. Leipzig, Merseburger. — 1,50 M.

OP. KP. KB. Pm. Str. Sch. L. R. S. E. SH. H. E. H. T. W. L. P. S. HN. C. H. R. Ess. 16.

13. Hüttmann, Deutsches Sprachbuch. I. Theil. 6. Aufl. 1887. Stade, Schaumburg's Verlag. — 0,50 M.

H. H. D. 2.

14. Huschens, J., Materialien für den Unterricht in der Umgangssprache in Taubstummenanstalten. Düsseldorf, Schwann. — 0,50 M.

Sch. L. S. E. D. W. P. S. HN. C. 6.

15. Keßler, F., Stoff- und Uebungsbuch für den Sprachformenunterricht in Taubstummenanstalten. 1881. Cassel, Klaunig. — 0,75 M.

WP. D. HN. H. 2.

16. Köbrich, Fr., Des Taubstummen erstes Schulbuch. 1874. Gotha, Thienemann. — 0,80 M.

S. HP. W. 2.

17. Lehfeld, Der Unterricht in der Umgangssprache in Taubstummenanstalten. 1884. Ober-Döbling, Selbstverlag. — 0,75 M.

Sch. L. 1.

18. Lepke, Lesebuch für katholische Volksschulen, II. Th. Lesebuch für die Unterstufe. Breslau, F. Hirt. — 0,50 M.

R. B. 1.

19. Lesebuch für die Mittelklassen katholischer Volksschulen, Dortmund, Crüwell. — 0,40 M.

W. L. R. B. 2.

20. Lüneburger Lesebuch. Ausgabe A. 7. Aufl. 1884. Hannover, Hahn'sche Buchhandlung. — 1,20 M.

H. S. 1.

21. Nienhaus, Stilübungen, Berlin, Salewski. Theil I. 0,25 M., II. 0,35 M., III. 0,50 M.

H. E. R. Elb. 2.

22. Oltersdorf und Dehne, Die Umgangssprache in der Taubstummenschule. 1887. Cöslin, Selbstverlag. — 1 M.

OP. KB. Pm. C. S. D. 3.

23. Paldamus, F. C., Deutsches Lesebuch in 6 Theilen, herausgegeben von Scholderer. Frankfurt a. M., Diesterweg.

	Vorstufe	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
geb.	1,20 M.	1,35 M.	1,55 M.	1,80 M.	2 M.	2,65 M.	450 M.

HN. F. 1.

24. Priester, Sprachformen mit Beispielen zur Uebung und Fragen zur Anwendung für die Hand der Schüler über-

sichtlich zusammengestellt. 1864. Idstein, Ohlenmacher. — 1 M.
WP. M. H. S. 2.

25. Püttelkow, Lesebuch für katholische Elementarschulen. Freiburg, Herder. Mittelstufe 2. Aufl. 0,70 M., Oberstufe 1,05 M.
R. K. 1.

26. Riemann, G., Erzählungen für Taubstumme. Leipzig, Fernau. I. (1883), II. (1884), III. (1886) à 0,60 M.
B. BK. Pm. C. P. S. H. S. 4.

27. Rößler, E., Lese- und Sprachbuch für Taubstummenschulen, zum Gebrauche bei dem Anschauungsunterrichte. Osnabrück, Rackhorst. I. 1,20 M., II. 1,20 M., III. 1,50 M.
Sch. B. S. HP. H. H. 3.

28. Sägert, C. W., Materialien zum Sprachunterrichte der Taubstummen. 2. Aufl. 1876. Berlin, E. Staude. — 1,20 M.
WP. M. Pm C. 2.

29. Sägert, C. W., Sprachtafeln zum Sprachunterrichte der Taubstummen. 2. Aufl. 1876. Berlin, E. Staude. — 1,20 M.
WP. M. 1.

30. Schmidt, 12 Lesetafeln für den Schreib-Leseunterricht im Anschlusse an das „Erste Lesebuch". Leipzig, F. C. E. Laukardt.
W L. 1.

31. Stoffel, J., und Mevis, A., Sprachlehre für die ein- und zweiklassige Volksschule. 2 Hefte. 1887. Neuwied, L. Heuser. — à 0,30 M.
SH. 1.

32. Streich, Tr. Fr., Bilderfibel für den ersten Unterricht taubstummer Kinder im Absehen, Sprechen, Lesen und Schreiben. 1887. Eßlingen, S. Mayer. — 0,80 M.
?

33. Vatter, J., Der verbundene Sach- und Sprachunterricht. Ein Lesebuch zunächst für Taubstummenanstalten. 2 Theile. Frankfurt a. M., Bechhold. I. 6. Aufl. 1889 — 1,20 M. II. 4. Aufl. 1888 — 1,20 M.
OP. A. KP. WP. D. M. S. B. BS. Pm. C. P. B. P. S. Sch. B. L. R. S. E. HP. SH. H. E. H. O. S. W. B. L. P. S. HN. C. F. H. R. A. B. Elb. N. 31.

34. Vatter, J., Fibel für den verbundenen Sprech-, Sach-, Abseh-, Schreib- und Leseunterricht bei Taubstummen. 3. Aufl. 1886. Frankfurt a. M., Bechhold. — 0,60 M.
OP. KW. P. S. Sch. L. R. S. E. O. H. E. W. P. S. HN. C. F. 11.

35. Vatter, J., Sprachstoffe. Ein Hilfsmittel für den Begriffsunterricht in Taubstummenanstalten. 1883. Frankfurt a. M., Bechhold. -- 1,80 M.
WP. S. HN. F. 2.

36. Vatter, J., Wandfibel mit Bildern für den ersten Unterricht bei Taubstummen. 25 Tafeln. Qu.-Fol. 1887. Frankfurt a. M., Bechhold. — 9 M.
B. BS. H. S. HN. F. 3.
37. Vatter, J., Zehn Sprechtafeln, Stoff zur Pflege eines technisch guten und logisch richtigen Sprechens bei Taubstummen. Fol. Mit Text 8. 1885. Frankfurt a. M, Bechhold. — 4 M.
OP. KB. WP. M. S. B. BK. Pm. C. Str. H. H. S. W. P. HN. F. R. A. 11.
38. Walther, E., Lesebuch für Landschulen. Mit Bildern. 1886. Leipzig, Velhagen und Klasing. — 1,60 M.
OP. KP. KB. B. BK. G. W. Pm. C. S. Str. P. B. S. Sch. L. N. S. E. Hb. O. W. SH. H. E. H. O. S. W. P. S. HN. F. H. R. A. Elb. Ess. N. 29.
39. Weber, H., Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen. 4. Aufl. 1887. Leipzig, Klinkhardt. — 1 M.
S. H. 1.
40. Weißweiler, N., Sprech-, Schreib-, Lese- und Absehübungen für das erste Schuljahr der Taubstummen. 2. Aufl. 1886. Cöln, Du Mont-Schauberg. — 0,60 M.
R. C. 1.
41. Weißweiler, N., Deutsches Lesebuch für Volksschulen. Cöln, Du Mont-Schauberg.
R. C. 1.
42. Weißweiler, N., Sprech- und Leseübungen für das 2. Schuljahr der Taubstummen. 2. Aufl. 1883. Cöln, Du Mont-Schauberg. — 0,60 M.
R. C. 1.
43. Weißweiler, N., Sprech- und Leseübungen für das 3. Schuljahr der Taubstummen. 2. Aufl. 1886. Cöln, Du Mont-Schauberg. — 0,70 M.
R C. Ess. 2.
44. Weißweiler, N., Sprech- und Leseübungen für das 4. Schuljahr der Taubstummen. 1884. Cöln, Selbstverlag der Taubstummenanstalt. — 0,80 M.
R. C. Ess. 2.
45. Wetzel, E. und F., Die deutsche Sprache. 9. Aufl. 1887. Berlin, Stubenrauch. — 4,50 M.
P. B. 1.
46. Widuwilt, H., Konjugationstafel. 1888. Stade, Selbstverlag. — 17 M.
H. S. 1.
47. Wodäge, L., Umgangssprache für Taubstumme. Unterstufe. 1887. Friedberg, Scriba. — 0,70 M.
WP. E. 1.

B. Veranschaulichungsmittel: Bildertafeln u. s. w.

1. Anschauungsbilder, Neue. Die vier Jahreszeiten. 4 Bl. 98/141 cm. Danzig, Kafemann. — à Bl. 4 M., aufgez. m. St. à 8 M.

B. G. H. S. HN. C. 3.

2. Barth, Th., Bilder für den Sprachformenunterricht in Taubstummenschulen. 1882. Berlin, H. Wendler. — 25 M.

OP. A. K.B. WP. M. B. BK. G. Pm. C. S. P. P. S. Sch. R. S. O. H. O. S. HN. F. H. R. Ess. K. N. 18.

3. Bohny, N., Neues Bilderbuch. Anleitung zum Anschauen, Denken, Rechnen, Sprechen für Kinder von 2½ bis 7 Jahren. 36 Tafeln Fol. 12. Aufl. 1889. Eßlingen, Schreiber. — geb. 6 M.

WP. M. B. G. P. S. Sch. R. S. Hb. W. SH. H. E. H. S. W. L. P. S. HN. C. H. R. A. B. C. N. 19.

4. Franke, K., Zeittafel. Schleswig, Schrödter und Co. — 6 M.

S. O. H. S. W. P. 3.

5. Fröhlich, E., Bilder für den ersten Anschauungsunterricht. 16 Thierbilder 92/69 cm. München, R. Oldenbourg. — à Tafel 1,50 M., aufgez. à 2,50 M.

S. Hb. HN. C. H. 3.

6. Hill, M., Bildersammlung für Taubstumme. 4. Aufl. (von Köbrich). 1889. Leipzig, Merseburger. — 6,80 M.

OP. A. K. P. KB. R. WP. D. E. M. S. B. BK. BS. G. Pm. C. S. Str. P. B. P. Sch. L. R. S. E. Hb. HP. O. W. SH. H. E. H. O. S. W. B. L. P. S. HN. C. F. H. R. A. C. K. N. 39.

7. Hölzel, Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht: Die vier Jahreszeiten. 16 Tafeln. Wien, Hölzel. — à Blatt 5 M.

WP. E. B. BK. G. P. B. P. S. S. Hb. O. W. HN. F. R. A. K. 12.

8. Magnus, Methodische Erziehung des Farbensinnes. Mit 1 Farbentafel und 72 Farbenkärtchen. 1879. Breslau, J. U. Korn. — 6 M.

H. S. 1.

9. Pfeiffer, W., Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckterschen Fabeln. Mit erläuterndem Texte von C. Kehr. 12 Tafeln. 90/68 cm. Gotha, Perthes. — 24 M. aufgez. 44 M.

B. BK. P. B. S. Sch. R. S. Hb. W SH. H. H. E. O. S. W. S. HN. C. R. B. Ess. 15.

10. Reimer und Wilke, Zwanzig methodische Bildertafeln, besonders beim Taubstummen-Unterrichte. 20 lithographische Bilderbogen. 6. Aufl. 1863. Berlin, Öhmigke. — 3 M., kolorirt 6 M.
OP. K. B. WP. D. S. E. HP. H. E. S. HN. H. 7.

11. Rößler, Zwei Bilderbogen, ein Hilfsmittel für die ersten Sprech- und Sprachübungen mit Taubstummen. 4. Aufl. 1887. Osnabrück, Rackhorst. — 0,75 M.
S. E. 1.

12. Schreiber, Bilder zum Anschauungsunterricht für die Jugend. Fol. Eßlingen, Schreiber. I. 6 M., II. 6 M., III. 6 M., IV. 4,80 M., V. 4,80 M., VI. 6,50 M., VII. 6,50 M., VIII. 3 M., IX. 5 M., X. 6,50 M.
OP. A. K. P. R. WP. M. B. G. Sch. B. L. R. S. HP. W. SH. H. E. H. S. W. L. P. S. HN. F. H. R. A. B. C. Elb. Ess. K. N. T. 27.

13. Schönstes Anschauungs-Bilderbuch für die Jugend. 8 Tafeln. 4. 1883. Reutlingen, Enslin und Laiblin. — kartonirt 1,10 M., unzerreißbar geb. 2,40 M.
W. S. 1.

14. Schuhmacher und Cüppers, Bilder für den Anschauungs- und Aufsatzunterricht. 12 Tafeln. 5. Aufl. Bonn, Henry. — 16 M.
OP. A. B. G. S. Hb. W. SH. H. S. W. L. HN. F. R. B. C. Elb. Ess. K. N. T. 15.

15. Schultz, J. Th., Wandbilder für Schule und Haus. (Oelbilder). 4 Tafeln. Hamburg, Selbstverlag. Restaufl.: Leipzig, Lucius. — 12 M.
S. W. SH. 2.

16. Schweizerisches Bilderwerk für den Anschauungsunterricht. 10 Tafeln. 75/55 cm. Bern, Antenen. à Tafel 4 M., auf Karton 4,80 M., gerahmt 7,60 M.
B. BK. W. S. Hlb. W. 4.

17. Söder, H., Veranschaulichung der Zeiteintheilung. 1874. Wien, A. Pichler. — 3,20 M., aufgez. auf Deckel 6 M.
Pm. S. Str. H. S. W. B. P. 5.

18. Stahl, Bilder für Anschauungsunterricht und Heimathskunde. 4 Tafeln. Wiesbaden, W. Roth. — 12 M.
HN. C. 1.

19. Staub, Bilderwerk zum Anschauungsunterrichte für jüngere Kinder. 4 Hefte mit 50 Doppeltafeln in Farbendruck. Zürich, Cäsar Schmidt. — à 3,50 M.
P. P. Sch. R. S. W. H. S. HN. C. 5.

20. Straßburger Bilder für den Anschauungsunterricht. Qu. gr. Fol. 1890. Straßburg i. E., Straßburger Verlagsanstalt. — à 3,50 M., aufgez. m. St. 7 M.
B. BK. 1.

21. Streich, Tr. Fr., und Gerstenberg, K. von, Arbeitsstätten und Werkzeuge der wichtigsten Handwerker. (24 Tafeln). Fol. Eßlingen, Schreiber. — 4,50 M.

OP. A. KP. KB. N. WP. D. M. B. G. W. Pm. C. S. Str. Sch. B. L. R. S. E. Hb. HP. O. W. SH. H. H. O. W. B. L. P. S. 26.

22. Streich, Tr. Fr., und Mehl, H., Die Jahreszeiten. (30 Tafeln). Fol. Eßlingen, Schreiber. — 6 M.

OP. KP. N. S. W. SH. W. B. L. P. S. HN. F. R. N. T. 11.

23. Strübing, Neue Bilder für den Anschauungs- und Sprechunterricht. Berlin, Winckelmann und Söhne. — à Bild 3 M., aufgez. m. St. 6 M.

OP. A. KP. KB. N. B. BK. G. W. P. P. S. Sch. B. L. R. S. E. Hb. W. H. E. H. O. S. W. B. S. HN. C. H. R. A. Elb. K. N. 27.

24. Walther, E., Bilder zum ersten Anschauungsunterricht. I. Bilder zum ersten Anschauungsunterricht. 30 Tafeln. II. Darstellungen der bekanntesten Thiere und Pflanzen. 30 Tafeln. Neue Ausgabe 1890 und 1891. Eßlingen, Schreiber. — Geb. à Band 6,50 M.

OP. A. KB. B. BK. 3.

25. Wilke's Bildertafeln für den Anschauungsunterricht. Nach pädagogischen Vorschlägen von Heinemann. Neu gezeichnet von A. Toller. 16 Tafeln Qu. Fol. Braunschweig, Wreden. — 8 M., aufgez. 16 M.

OP. KP. N. WP. D. E. M. S. B. BK. G. W. Pm. S. Str. P. P. S. Sch. B. L. R. S. E. Hb. O. W. SH. H. E. H. O. S. W. B. L. P. HN. C. F. R. A. C. Elb. Ess. K. 35.

III.

Rechnen.

A. Rechenbücher und Rechentafeln.

1. Aachener Schulrechenbuch. Herausgegeben vom Lehrerverein zu Aachen. Aachen, Druck von J. Sterken. I. Theil, 7. Aufl. 1889. — 0,40 M., II. Theil, 7. Aufl. 1887. — 0,80 M., III. Theil, 4. Aufl. 1890. — 1 M.

R. A. 1.

2. Becker und Paul, Aufgaben für den Rechenunterricht für die oberen Klassen höherer Bürgerschulen. Frankfurt a. M., Auffahrt. I. Rechnen mit ganzen Zahlen. 10. Aufl. 1883. — 1,40 M., II. Rechnen mit Brüchen. 9. Aufl. 1888. — 1,40 M.,

III. Schlußrechnung, Kettenrechnung, Prozentrechnung. 6. Aufl. 1888. — 1,40 M.

HN. F. 1.

3. Böhme, A., Aufgaben zum Rechnen. (I.—V.) 1887. Berlin, Müller. — 1,20 M.

P. P. 1.

4. Büttner, A., Rechenwerk für die Volksschule. Leipzig, Ferdinand Hirt u. S. Rechenfibel 0,15 M.; Ausgabe A. 1 Heft 0,25 M., B. 3 Hefte 0,55 M., C. 5 Hefte 1,20 M., D. 4 Hefte 0,90 M. Fazitbücher zu allen Heften je 0,25 M.

OP. KP. 1.

5. Fechner, H., Rechenhefte. 6. Aufl. 1887. Berlin, Wiegandt und Grieben. Heft 1. — 0,40 M., Heft 2. — 0,50 M.

H. S. 1.

6. Genau, A., Rechenbuch für einklassige Schulen und Halbtagsschulen. 3 Theile. 1887. Werl, Stein. Heft 1. — 0,15 M., Heft 2. — 0,25 M., Heft 3. — 0,30 M.

W. B. 1.

7. Griesinger, H., und Hirzel, W., Rechenbuch für Volksschulen incl. Taubstummenanstalten. 1887. Eßlingen, Langguth. 2 Theile à 0,25 M.

OP. KP. WP. D. E. P. P. S. S. E. Hb. O. W. Sil W. P. HN. C. F. H. R. Elb. T. 16.

8. Heinze und Hübner, Rechenbuch für Stadt- und Landschulen. Neue Ausgabe. 6 Hefte. 1887. Breslau, Goerlich. — 1,50 M.

WP. M. 1.

9. Hentschel, Neue Rechenfibel. Leipzig, Merseburger. — 0,15 M.

WP. E. 1.

10. Heuer, Rechenbuch für mehrklassige Stadt- und Landschulen, bearbeitet von Magnus. Ausgabe A. 4 Theile. Hannover, Meyer. — 2,60 M.

H. H. S. 2.

11. Hilger, Fr., Aufgabenbuch zum Gebrauche beim Rechenunterrichte, zunächst in Taubstummenanstalten. 6 Stufen. Elberfeld, Faßbender. I. 2. Aufl. 1884. — 0,40 M., II. 2. Aufl. 1885. — 0,50 M., III. 2. Aufl. 1886. — 1 M., IV. 1883. — 0,60 M., V. 1884. — 0,50 M., VI. 1885. — 0,50 M.

OP. KP. KB. R. B. BR. G. W. Pm. Str. P. B. P. Sch. R. H E. H. O. S. W. L. S. R. A. Elb. Ess. 19.

12. Koch, W., Aufgaben für das schriftliche Rechnen. 6 Hefte. Berlin, Öhmigke. 1. 456. Aufl. — 0,20 M., 2. 421. Aufl.

— 0,25 M., 3. 289. Aufl. — 0,25 M., 4. 286. Aufl. — 0,40 M., 5. 213. Aufl. — 0,40 M., 6. 96. Aufl. — 0,75 M.

B. BS. 1.

13. Kohlstock, K., Aufgabenstreifen für den Rechenunterricht. 27 Blätter auf Karton (Schmal-Fol.). Nebst einer Anleitung. Gotha, Windaus. — 5 M.,

H. S. 1.

14. Rechenbücher für Elementarschulen. Herausgegeben vom Lehrervereine zu Cöln. Cöln, Du Mont-Schauberg. 1887. Heft 1. — 0,45 M., Heft 2. — 0,70 M., Heft 3. — 0,70 M., Heft 4. — 0,50 M.

R. C. 1.

15. Rechenfibel, 18. Aufl. 1881. Münster, Aschendorf. — 0,25 M.

WP. S. W. B. 2.

16. Schlott, G., Das vereinigte Kopf- und Tafelrechnen. 4. Hefte. 1884. — Braunschweig, Wollermann. — à Heft 0,25 M.

Sch. B. 1.

17. Steuer, W., Kopfrechnen. Sammlung angewandter Aufgaben, nebst ausführlichem Lehrgange für Kopf- und schriftliches Rechnen, mit Auflösungen. 2. Aufl. 2. Hefte. Breslau, Max Woywod. — I. — 1 M. — II. — 1,50 M.

Sch. L. 1.

18. Steuer, W., Rechenbuch für Landschulen in 5 Heften. Breslau, Max Woywod. I. — 0,15 M., II.—V. à 0,20 M.

R. B. 1.

19. Steuer, W., Rechenbuch für Stadtschulen, a in 6, b in 7 Heften. Breslau, Max Woywod. I. — 0,15 M., II.—IV. — à 0,20 M., V.—VII. à 0,30 M.

Sch. L. 1.

B. Veranschaulichungsmittel.

1. Bopp, C., Große Wandtafel des metrischen Systems. 1886. Stuttgart, Julius Maier. — In Mappe 3 M.

H. S. W. P. 2.

2. Born's neuer Rechenapparat (Schieberapparat). Bensheim, Ehrhardt u. Co. — 21 M.

B. BK. 1.

3. Büttner, A., Wandrechenfibel. 2 Tafeln als Veranschaulichungsapparat zur ersten Einführung in die Dezimalrechnung. 2. Aufl. Leipzig, Ferdinand Hirt u. S. — In Mappe 5 M., aufgezogen 8 M.

Pm. C. 1.

4. Feldt, F., Vorrichtung zur Veranschaulichung des Dividirens. 1888. Stettin, Selbstverlag. — 50 M.

B. BK. 1.

5. Lindner, Dr., G. A., Rechnen in Bildern. Zahlenraum des ersten Zehners. Zehn Blätter. 1875. Wien, Pichlers Wittwe und Sohn. — 6 M.

OP. KB. 1.

6. Magnus, 24 Wandtafeln zur Veranschaulichung der Elemente des Rechnens im Zahlenkreise von 1—100. Nebst Begleitwort. Imp.-Fol. 1883. Hannover, Helwing'sche Verlagshandlung. — 6,25 M.

H. S. 1.

7. Tafeln der Maße und Gewichte. Berlin, G. W. F. Müller. — 0,60 M.

W. B. 1.

IV.

Geographie.

Lehr- und Lernbücher, Atlanten, Wandkarten, Bildertafeln u. s. w.

1. Algermissen, J. L., Kleine Handatlanten des deutschen Reiches (für jeden Regierungsbezirk in besonderer Ausgabe) für die Volksschule, à 10 Bl. Gr. 4. 1887. Leipzig, Lang. — 0,50 M.

R. L. Ess. N. 3.

2. Algermissen, J. L., Wandkarte von Europa. 9 Bl. Imp.-Fol. 7. Aufl. 1888. Metz, Georg Lang. — 10 M., auf Leinwand m. St. 20 M.

HN. C. R Ess. 2.

3. Algermissen, J. L., Wandkarte von Westfalen. 4 Bl. 2. Aufl. 1887. Metz, Georg Lang. — 6 M., aufgez. 12 M.

W. L. 1.

4. Algermissen, J. L., Wandkarte von Hannover. 9 Bl. 1887. Metz, Georg Lang. — 10 M., aufgez. m. St. 18 M.

H. H. 1.

5. Bamberg, Wandkarte von Deutschland. Physikalische Ausgabe. 17. Aufl. 1889. — Berlin und Weimar, L. Chun. — 12 M., auf Leinw. m. St. 18 M.

W. P. S. HN. F. 3.

6. Bamberg, Wandkarte von Europa. 13. Aufl. 1889. Berlin und Weimar, C. Chun. — 15 M., auf Leinw. m. St. 22 M.

W P. S. 2.

7. Baur, C. F., Neue Wandkarte von Europa. 6 Bl. gr. Fol. 1889. Stuttgart, Maier. — 8 M.
HN. C. 1.
8. Bildertafeln zur Länder- und Völkerkunde mit Berücksichtigung der evangelischen Missionsarbeit. 6 Lieferungen. Fol. 1883 ff. Calw und Stuttgart, Calwer Verlagsverein. — 6 M. — Textbuch. 1884 — 1 M., bei Bezug des Werkes gratis.
SH. 1.
9. Brauer, Schulwandkarte des Regierungsbezirkes Düsseldorf. 6 Bl. gr. Fol. 1888. Düsseldorf, F. Bagel. — In Mappe 5 M., auf Leinw. mit Rollvorrichtung 11 M.
R. Elb. 1.
10. Broichmann, J., Erdkarte in Merkator's Projektion. Ausgabe A für niedere Schulen. 1883. Metz, Georg Lang. — 10 M., aufgez. mit St. 18 M.
HN. C. 1.
11. Broichmann, J., Wandkarte von Westfalen. 6 Bl. Cöln, A. J. Tonger. — 7,50 M., aufgez. m. St. 15 M.
W. B. S. 2.
12. Coordes, Geographische Größenbilder. Kassel. F. Keßler.
P. P. 1.
13. Danger, Unterricht in den Realien. 1877. Braunschweig, Bruhn. — 1,35 M.
OP. KP. H. E. W. B. 3.
14. Daniel, H. A., Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. 171.—174. Aufl. (von B. Volz). 1889/90. Halle, Waisenhaus-Buchhandlung. — 0,80 M., geb. 1 M.
P. B. 1.
15. Diefenbach und Ravenstein, Wandkarte des Main-Gebietes. Frankfurt a. M., Jäger'sche Buchhandlung. — 6 M., aufgez. m. St. 10 M.
HN. F. 1.
16. Diercke, K., und Gäbler, E., Schulatlas über alle Theile der Erde für die mittleren Unterrichtsstufen. Braunschweig, Westermann. In 36 Karten, 1887, — 3 M., in 54 Karten, 1885. — 5 M.
WP. D. 1.
17. Dobert und Helmke, Wandkarte der Provinz Sachsen. 9 Bl. 3. Aufl. 1889. Leipzig, Siegismund und Volkening. 10 M., aufgez. m. St. 16 M.
S. D. 1.
18. Dronke und Herdt, Physikalische Schulwandkarte der Erde. 12 Bl. 1884. Glogau, Flemming. 12 M., aufgez. in Mappe 17 M., mit rohen St. 19 M.
H. H. 1.

19. Elmenspock und Müller, Schul-Wandkarte der Provinzen Ost- und Westpreußen. 6 Bl. Leipzig, Eduard Peters. — 8 M., aufgez. m. St. 14 M.

OP. A. KP. KW. 3.

20. Fix, W., Wandkarte vom Rheinland und Westfalen. 3. Aufl. 1873. Leipzig, C. F. Amelang's Verlag. — roh 6 M.

W. S. 1.

21. Gerster, Geographische Anschauungslehre. 6 Bl. in Farbendruck mit Gebrauchsanweisung. 1880. Freiburg, Herder. — 14 M.

H. S. 1.

22. Grebe-Lessing, Wandkarte der Provinz Hessen-Nassau. Kassel, Kleimenhagen. 6,50 M., aufgez. m. St. 8,50 M.

HN. F. 1.

23. Guthe, Wandkarte der Provinz Hannover. 12 Bl. Kassel, Th. Fischer. — 9 M., aufgez. m. St. 13 M.

H. O. 1.

24. Guthe, Lehrbuch der Geographie. Neu bearbeitet von H. Wagner. 5. Aufl. 2 Bände. 1883. Hannover, Hahn. — 11 M.

P. B. 1.

25. Handtke, Wandkarte von Afrika. 7. Aufl. 1889, umgearbeitet von O. Herkt. 9 Bl. gr. Fol. Glogau, Flemming. 5 M., auf Leinwand m. rohen Holzrollen 10 M.

H. O. 1.

26. Handtke, Wandkarte von Nord-Amerika. 9 Bl. 4. Aufl. Imp.-Fol. Glogau, Flemming. — 4,50 M., auf Leinw. mit rohen Holzrollen 10 M.

H. O. 1.

27. Handtke, Wandkarte von Asien. 9 Bl. Glogau, Flemming. — 4 M., aufgez. m. St. 10 M.

H. O. 1.

28. Handtke, Wandkarte von Europa. 9 Bl. 13. Aufl. Glogau, Flemming. — 3 M., aufgez. m. St. 8 M.

OP. A. 1.

29. Handtke, Wandkarte des preußischen Staates. 8 Bl. 13. Aufl. 1884. Glogau, Flemming. — 3 M.

OP. KP. H. H. 2.

30. Handtke, Wandkarte von Deutschland. 9 Bl. Glogau, Flemming. — 4,50 M., aufgez. m. St. 11 M.

OP. A. H. O. W. L. 3.

31. Handtke, Wandkarte der östlichen Halbkugel. 12 Bl. Glogau, Flemming. — 4,50 M., aufgez. m. St. 11,50 M.

Pm. C. 1.

32. Handtke, Wandkarte der westlichen Halbkugel. 6 Bl. Glogau, Flemming. — 4,50 M., aufgezog. m. St. 11,50 M.
Pm. C. 1.

33. Handtke, Wandkarte der Planigloben. 12 Bl. Glogau, Flemming. — 4,50 M.
W. B. 1.

34. Handtke, Wandkarte der Provinz Ostpreußen. 6 Bl. 1886. Glogau, Flemming. — 3,50 M., aufgez. m. St. 7,60 M.
OP. KB. 1.

35. Handtke, Wandkarte der Provinz Westpreußen. 6 Bl. 1884. Glogau, Flemming. — 3,50 M., aufgez. m. St. 7,60 M.
OP. KB. 1.

36. Handtke, Wandkarte der preußischen Provinz Brandenburg. 6 Bl. Glogau, Flemming. 1,80 M., aufgez. 6,80 M.
B. BK. 1.

37. Handtke und Ehrlenholz, Wandkarte der Provinz Hannover, Oldenburg und Braunschweig. 9 Bl. 2. Aufl. 1885. Glogau, Flemming. — 6,50 M., in Mappe 10,50 M., m. St. 12 M.
H. H. O. 2.

38. Handtke, Wandkarte der Provinz Sachsen. 6 Bl. Glogau, Flemming. — 1,80 M., aufgez. m. St. 6,80 M.
S. E. 1.

39. Handtke, Wandkarte der Provinz Westfalen. 6 Bl. 5. Aufl. Glogau, Flemming. — 4,50 M., aufgez. m. St. 10,50 M.
W. S. 1.

40. Hirt, F., Die Hauptformen der Erdoberfläche. In vielfachem Farbendruck. 100/77 cm. 1888. Breslau, F. Hirt. — 4 M.
B. W. P. P. Sch. L. S. O. W. H. E. H. S. R. A. B. C. Ess. 12.

41. Hirt, F., Geographische Bildertafeln. 3 Theile. (I. Allgemeine Erdkunde, II. Typische Landschaften, III. Völkerkunde) 1884—1889. Herausgegeben von Dr. A. Oppel und A. Ludwig. Imp.-Fol. Breslau, F. Hirt. I. 3,60 M., geb. 4,75 M.; II. 5 M., geb. 6,50 M.; IIIa. 5,50 M., geb. 7 M.; IIIb. 6,50 M., geb. 8 M., IIIc. 7 M., geb. 8,50 M.
OP. R. WP. M. B. W. P. P. Sch. B. L. R. S. Hb. W. SH. H. E. H. O. S. W. L. P. HN. C. F. R. B. N. T. 21.

42. Holle, Wandkarte von Amerika. Nord- und Süd-Amerika je 4 Bl. Wolfenbüttel, Zwißler. Jede Karte 2,50 M., aufgez. m. St. 7,50 M.
H. S. 1.



43. Holle, Wandkarte von Asien. 4 Bl. Wolfenbütte
Zwißler. 2,50 M., aufgez. m. St. 7,50 M.
H. S. 1.
44. Holle, Wandkarte von Australien. 4 Bl. Wolfen
büttel, Zwißler. — 2 M., aufgez. m. St. 7 M.
H. S. 1.
45. Holle, Wandkarte von Deutschland. 4 Bl. Wolfen
büttel, Zwißler. — 2,50 M., aufgez. m. St. 7,50 M.
S. HP. 1.
46. Holle, Wandkarte von Europa. 4 Bl. Wolfenbütt
Zwißler. — 2,50 M., aufgez. m. St. 7,50 M.
S. HP. H. O. 2.
47. Holle, Wandkarte der Planigloben. Wolfenbütt
Zwißler. Kleine Ausgabe, 4 Bl. — 2 M., aufgezogen m. S
7 M.; große Ausgabe, 6 Bl. — 4 M., aufgez. m. St. 11 M
H. O. 1.
48. Holle, Wandkarte des preußischen Staates. 7 B
Wolfenbüttel, Zwißler. — 4 M., aufgez. m. St. 10,50 M.
W. P. 1.
49. Hottinger, Die Welt in Bildern (Orbis pictus). Fü
Schul- und Unterrichtszwecke. 1881. Straßburg i. E., Hotting
— 4,50 M.
OP. R. P. P. H. E. W. P. 4.
50. Hübner, O., Statistische Tafel aller Länder der Erd
39. Aufl. für 1890. Imp.-Fol. Frankfurt a. M., Romm
Pro Jahrgang 0,60 M.
HN. E. 1.
51. Hübner und Richter, Realienbuch für katholisc
Volksschulen in anschaulich-ausführlicher Darstellung. Ausgabe
für einfache Schulverhältnisse. 3 Theile. 2. Aufl. 1890. Bresla
F. Goerlich. — à 0,20 M., in einem Bande 0,60 M.
Sch. R. 1.
52. Hüttmann, Marten und Renner, Realienbuch f
Volksschulen. 9. Aufl. 1890. Hannover, Helwing. — 0,50 M
WP. S. Sch. L. H. O. R. E. 4.
53. Hummel, A., Kleine Erdkunde. In drei sich erweiternd
Kreisen. Ausg. A. 30—32. Aufl. 1890. Halle, Anton. — 0,40 M
P. B. 1.
54. Kämper, Wandkarte von Westfalen. 6. Bl. 18
Bielefeld, Velhagen und Klasing. — 1 M.
W. S. 1.
55. Keil, W., Berliner Elementar-Atlas. Berlin, Th. Ho
mann. — 0,90 M., geb. 1 M.
B. BK. Sch. B. S. HP. SH. 4.

56. Keil, W., Politische Wandkarte von Deutschland. 1884. Cassel, Th. Fischer. — 8 M., aufg. m. St. 14 M.
S. E. O. HN. C. 3.

57. Keil, W., Orohydrographische Wandkarte von Europa.). Bl. 1884. Cassel, Th. Fischer. — 8 M., aufg. m. St. 14 M.
S. E. O. 2.

58. Keil, W., Saale und Werra, Thüringer Wald, Frankenwald, Harz und angrenzende Gebiete. 1889. Cassel, Th. Fischer. – 9 M.
S. E. 1.

59. Keil, W., und Riecke, F., Deutscher Schulatlas. 8 Haupt- und 30 Nebenkarten in Farbendruck (Gratisbeigabe)eimatskarte). 36. Aufl. 1890. Berlin und Gera, Th. Hoffmann. — 1 M., geb. 1,40 M.
P. B. H. H. O. HN. F. H. R. B. 6.

60. Kiepert, H., Politische Wandkarte von Afrika. Neubearbeitung von R. Kiepert. Verbessert 1890. 6 Bl. Qu. gr. Fol. Berlin, Reimer. — 8 M.
H. S. 1.

61. Kiepert, H., Politische Wandkarte von Asien. 9 Bl. . Aufl. 1887. Berlin, Reimer. — 12 M., aufg. m. St. 2 M.
H. S. 1.

62. Kiepert, H., Wandkarte von Europa. 9 Bl. Berlin, eimer. — 9 M., aufgez. m. St. 19 M.
H. S. 1.

63. Kiepert, H., Wandkarte von Deutschland. 6 Bl. erlin, Reimer. — 7,50 M., aufgez. m. St. 16,50 M.
H. H. HN. F. 2.

64. Kiepert, H., Wandkarte vom großen Ocean (Australien ıd Polynesien). 8 Bl. 1886. Berlin, Reimer. — 12 M., ıfgez. m. St. 22 M.
H. S. 1.

65. Kiepert, H., Politische Schulwandkarte von Nordnerika. 3. Aufl. 1886. 5 Bl. Berlin, Reimer. 7 M., aufgez. . St. 14 M.
H. S. 1.

66. Kiepert, H., Wandkarte von Pommern. Berlin, Reimer. · Aufgez. 18 M.
Pm. C. 1.

67. Krüger, C. A., Realienbuch für Volksschulen. 8. Aufl. 386. Danzig, Axt. — Kart. 0,50 M.
OP. KP. 1.

68. Kühnle und Streich, Kurzgefaßte Geographie von Deutschland für die Hand der Schüler. 9. Aufl. 1887. Eßlingen, Lung. — 0,25 M.

HN. F. 1.

69. Kurth, Otto, Wandkarte des Fürstenthums Lüneburg. 1884. Lüneburg, Engels Buch- und Kunsthandlung. — Auf Leinwand mit St. 20 M.

H. S. 1.

70. Lange, Dr. H., Wandkarte der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln (Landdrostei Stade). 4 Bl. 1883. Stade, A. Pockwitz. — 10 M., aufgez. m. St. 18 M.

H. S. 1.

71. Lange, Dr. H., Kleiner Schulatlas für ein- bis dreiklassige Volksschulen. Braunschweig, Westermann. — 0,60 M.

Pm. Str. H. S. HN. C. R. K. 4.

72. Leeder, E., Wandkarte von Deutschland. 9 Bl. 13. Aufl., besorgt von Dr. M. Leeder, 1889. Essen, Bädeker. — 5 M., aufgez. m. St. 14 M.

OP. KP. KB R. B. BK. Pm. C. W. B. L. P. S. HN. C. 10.

73. Leeder, E., Wandkarte von Europa. 9 Bl. 5. Aufl. 1885. Essen, Bädeker. 5 M., aufgez. m. St. 14 M.

OP. KP. KB. R. B. BK. Pm. Str. H. H. S. W. L. S. 9.

74. Leeder, E., Wandkarte des Königreiches Preußen. 6 Bl. 2. Aufl. 1886. Essen, Bädeker. — 5 M., aufgez. m. St. 14 M.

S. HP. W. L. 2.

75. Leeder, E., Wandkarte der östlichen Halbkugel. 6 Bl. 4. Aufl. 1888. Essen, Bädeker. — 5 M., aufgez. m. St. 14 M.

OP. KB. R. S. HP. W. L. 3.

76. Leeder, E., Wandkarte der westlichen Halbkugel. 6 Bl. 3. Aufl. 1885. Essen, Bädeker. — 5 M., aufgez. m. St. 14 M.

OP. KB. R. S. HP. W. L. 3.

77. Leeder, E., Wandkarte der Provinz Hannover. 6 Bl. 2. Aufl. revid. von Dr. M Leeder. Essen, Bädeker. — 4 M., aufgez. m. St. 12 M.

H. H. 1.

78. Leeder, E., Wandkarte der Provinzen Ost- und Westpreußen. 6 Bl. 2. Aufl. 1886. Essen, Bädeker. — 4 M., aufgez. m. St. 12 M.

OP. R. 1.

79. Leeder, E., Wandkarte der Provinz Pommern. 4 Bl. 3. Aufl. 1890. Cöslin, A. Schulz. — 4 M.

Pm. C. 1.

80. Lehmann, A., Ethnographische Bilder (Völkertypen). 3. Aufl. 1889. Leipzig, Schulbilderverlag (F. E. Wachsmuth). 6 Tafeln à 2 M. Erläuterungen dazu 0,40 M.

P. P. SH. R. B. C. 4.

81. Lehmann, A., Geographische Charakterbilder zur Belebung des geographischen Unterrichtes. Farbendruck. 1890. Leipzig, Schulbilderverlag (F. E. Wachsmuth). 28 Tafeln à 0,80 oder 1,40 M., mit Leinwand und Oesen 0,20 M. mehr. Alle Bilder zusammen 35,80 M., m. Leinw. u. Oesen 41,40 M.

B. BK. W. P. B. S. Sch. L. R. S. Hb. W. H. H. S. W. B. S. HN. F. R. C. K. T. 16.

82. Leutemann, H., Zonenbilder. 2. Aufl. Stuttgart, Thienemann. — 6 M.

Sch. R. 1.

83. Leutemann, H., Die Welt in Bildern. München, Braun und Schneider. — Schwarz 3,50 M., kolorirt 5,50 M.

S. Hb. R. N. T. 3.

84. Liechtenstern, Th. von, und Lange, H., Schulatlas. 80. Aufl. 1889. Qu.-Fol. Braunschweig, Westermann. — 32 Karten 4,50 M., 42 Karten 6 M., 48 Karten 7,20 M.

W S. 1.

85. Möhl, Wandkarte der Provinz Hessen-Nassau. 12 Bl. Cassel, Th. Fischer. — 6 M., aufgez. m. St. 10,50 M.

HN. C. 1.

86. Münscher, A., Weltkunde. Auswahl des Stoffes für den Unterricht in der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre für Oberklassen an Taubstummenanstalten. 2. Aufl. 1882. Gotha, Thienemann. — 1 M.

OP. KB. WP. E. Pm. S. P. P. S. D. HN. H. R. N. 7.

87. Ohmann, C., Wandkarte von Deutschland. Berlin, Wruck. — 7,50 M., aufgez. m. St. 20 M.

WP. E. H. S. W. S. R. Elb. 4.

88. Ohmann, C., Wandkarte von Europa. 16 Bl. Berlin, Wruck. — 7,50 M., aufgez. m. St. 20 M.

R. Elb. 1.

89. Ohmann, C., Wandkarte des preußischen Staates. 9 Bl. 6. Aufl. Berlin, Wruck. — 5 M., aufgez. m. St. 15 M.

B. BK. H. D. W. B. L. P. S. 6.

90. Ohmann und Heimburger, Wandkarte der Hemisphären. 16 Bl. 2. Aufl. Berlin, Wruck. — 7,50 M.

B. BK. 1.

91. Ohmann, C., Wandkarte der Provinz Ostpreußen. 9 Bl. 1864. Berlin, Wruck. — 5 M.

OP. KP. 1.

92. **Ohmann, C.**, Wandkarte der Provinz Pommern. 1864. Berlin, Wruck. — 8 M.
Pm. Str. 1.

93. **Ohmann, C.**, Wandkarte der Rheinprovinz. 9 Bl. Berlin, Wruck. — 5 M., aufgez. m. St. 15 M.
R. Elb. 1.

94. **Ohmann, C.**, Wandkarte der Provinz Westfalen. 9 Bl. 2. Aufl. Berlin, Wruck. — 5 M.
W. P. 1.

95. **Petermann, A.**, Wandkarte von Deutschland, gezeichnet von H. Habenicht. 10. Aufl. 1886. Gotha, Perthes. — 10 M.
H. O. S. 2.

96. **Polack, Fr.**, Illustrirtes Realienbuch. Leitfaden für Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre. 54. Aufl. 1890. Mit 202 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. Gera, Th. Hofmann. — 0,75 M., geb. 1 M.
H. S. 1.

97. **Polack, Fr.**, Kleines Realienbuch. Bearbeitet für einfache Schulverhältnisse. Mit 133 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. 70. Aufl. 1891. Gera, Th. Hoffmann. — 0,50 M., geb. 0,60 M.
Pm. C. H. H. 2.

98. **Relief-Erdglobus.** (Berlin, Schotte und Co. — 800 M.
OP. A. KP. KB. 3.

99. **Reliefkarte von Deutschland.** Berlin, C. Schotte u. Co. — 36 M.
H. O. W. S. 2.

100. **Richter, A., und Lange, E.**, Bilder für Schule und Haus. Leipzig, Expedition der Illustrirten Zeitung. 6 Hefte à 1 M.
SH. 1.

101. **Rokahr**, Wandkarte des Regierungsbezirkes Hannover. 6 Bl. Hameln, Fündeling. — 6 M., aufgez. m. St. 10 M.
H. H. 1.

102. **Schade, T.**, Wandkarte von Europa. 12 Bl. 3. Aufl. 1884. Glogau, Flemming. — 5 M., aufgez. m. rohen St. 11,50 M.
Pm. C. 1.

103. **Schmidt und Bräunlich**, Bilder aus aller Herren Ländern. Leipzig, Ambrosius Abel. — Heft 1 bis 3 à 0,60 M.
SH. 1.

104. **Schneider, O.**, Typen-Atlas. 3. Aufl. 1885. Dresden, Meinhold und Söhne. — 2,40 M., geb. 3,60 M.
H. O. S. 2.

105. Seydlitz, E. von, Kleine Schulgeographie, bearbeitet von Simon und von Öhlmann. Ausgabe B. 20. Bearbeitung, 5. Nachdruck. 1888. Breslau, Ferdinand Hirt. — 2 M.
HN. F. 1.

106. Stieler, A., Schulatlas über alle Theile der Erde und über das Weltgebäude. Neu bearbeitet von H. Berghaus. 33 Karten. 67. Aufl. 1888. Gotha, Perthes. — Kart. 4 M., geb. 5 M.
H. S. 1.

107. Straube, Lehrgang für die Heimathskunde. 1863. Königsberg i. P., Bon. — 0,40 M.
WP. E. 1.

108. Stülpnagel, F. von, Politische Uebersichtskarte von Deutschland. 9 Bl. Gotha, J. Perthes. — 8 M.
Pm. St. 1.

109. Stülpnagel, F. von, Schulwandkarte von Europa. Gotha, J. Perthes. — 3,60 M.
H. S. W. L. 2.

110. Sydow, E. von, Wandkarte von Afrika. Gotha, J. Perthes. — 4 M., aufgez. 11 M.
HN. F. 1.

111. Sydow, E. von, Wandkarte von Amerika. Gotha, J. Perthes. — Nord- und Süd-Amerika in je 2 Ausgaben (physikalisch und politisch). 10 Bl. Die physikalische Ausgabe 5 M., die politische 6 M., aufgez. m. St. jede 14 M.
HN. F. 1.

112. Sydow, E. von, Wandkarte von Australien. 6 Bl. Gotha, J. Perthes. — 4,60 M., aufgez. m. St. 12 M.
HN. F. 1.

113. Sydow, E. von, Wandkarte von Asien. Physikalisch. 9 Bl. Gotha, J. Perthes. — 4,60 M.
HN. F. 1.

114. Sydow, E. von, Erdkarte in zwei Planigloben. 12 Bl. Gotha, J. Perthes. — 5 M., aufgez. m. St. 14 M.
OP. KB. 1.

115. Sydow, E. von, Wandkarte von Europa. Physikalisch. 9 Bl. Gotha, J. Perthes. — 5 M, aufgez. m. St. 13,60 M.
HN. F. 1.

116. Tellurium. Berlin, J. Bischof. — 30 M.
OP. KB. WP. M. B. BK. H. D. S. W. S. 6.

117. Vorländer, J. J., Wandkarte vom Regierungsbezirke Minden. 7. Aufl. Leipzig, A. Volkening. — Schwarz 2 M., kol. 2,25 M., aufgez 3,25 M.
W. P. 1.



118. Wagner, H., und Salzmann, E., Naturgemälde der ganzen Welt. Naturgetreue Darstellung der Völkerrassen und der wichtigsten Thiere und Pflanzen aller Zonen. Eßlingen, J. F. Schreiber. — 6 M.
S. O. W. SH. W. S. R. Elb. N. 6.
119. Wagner, H., Wandkarte des deutschen Reiches. 12 Bl. 4. Aufl. 1886. Gotha, J. Perthes. — 10 M., aufgez. m. St. 21 M.
H. S. 1.
120. Wandkarte des Regierungsbezirkes Osnabrück. Hergestellt in Gäblers Institut in Leipzig. 1887. Osnabrück, Veiths Nachfolger (Pillmeyer). — Aufgez. 16 M.
H. O. 1.
121. Weidt, H., Schulglobus. 1889. Berlin, Rosenbaum und Hardt. — 70 und 90 M.
B. BK. 1.
122. Winkelmann, E., Wandkarte von Deutschland. 2. Aufl. Eßlingen, Weychhardt. — 8 M.
B. BK. 1.
123. Wollweber, Wandkarte des Regierungsbezirkes Wiesbaden. 2 Bl. Frankfurt a. M., Bechthold und Co. — 6 M. aufgez. m. St. 10 M.
HN. C. 1.

V.

Geschichte.

A. Lehr- und Lernbücher.

1. Andrä, J. C., Erzählungen aus der deutschen Geschichte. Ein Lehr- und Lesebuch für den ersten Unterricht in der Geschichte. 11. Aufl. 1889. Kreuznach, R. Voigtländer. — 1 M.
H. H. HN. F. 2.
2. Andrä, J. C., Geschichtlicher Leitfaden für Anfänger. 6. Aufl. 1890. Kreuznach, R. Voigtländer. — Geb. 2,20 M.
HN. F. 1.
3. Bilder aus der deutschen und preußischen Geschichte für die Mittelstufe der Volksschule. Vom Lehrervereine zu Düsseldorf.
WP. D. 1.
4. Böse, G., Achtzig Erzählungen aus der deutschen und preußischen Geschichte. Geschichtliches Lehr- und Lesebuch für die evangelische Jugend. Erster Kursus. Für Mittelklassen und Volksschulen von einfacher Gestaltung 2. Aufl. 1883. Leipzig, J. Brandstetter. — 0,60 M.
SH. 1.

5. Hahn, L., Geschichte des preußischen Vaterlandes. Fortgeführt bis zur Gegenwart. 21. Aufl. 1888. Berlin, Hertz. — 6 M., geb. 7,20 M.

P. B. 1.

6. Huschens, J., Bilder zum Gebrauche beim Geschichtsunterrichte, zunächst in deutschen Taubstummen-Anstalten. 3. Aufl. 1888. Düsseldorf, L. Schwann. — 0,25 M.

Pm. Str. Sch. B. S. Hb. D. H. H. D. S. W. B. L. P. S. HN. C. R. Elb. 13.

7. Krüger, C. A., Vaterländische Geschichte. Lebensbilder aus der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte für Schulen. 2. Aufl. 1890. Danzig, Franz Axt. — 0,50 M.

WP. D. 1.

8. Krüger, C. A., Geschichtsbilder für Volksschulen. Erzählungen aus dem Alterthume, der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte. 10. Aufl. 1882. Danzig, Gruihn. — 0,50 M.

P. B. 1.

9. Schmidt, Ferd., Preußens Geschichte in Wort und Bild. 3 Bände. 3. Aufl. Leipzig, Otto Spamer. — Geb. 21 M.

H. S. 1.

10. Weber, Georg, Lehrbuch der Weltgeschichte. 2 Bände. 20. Aufl. 1888. Leipzig, Wilhelm Engelmann. — 16 M., geb. 18 M.

P. B. 1.

(Außerdem die oben zu IV. angeführten Realienbücher.)

B. Veranschaulichungsmittel.

1. Barack, M., Die deutschen Kaiser. Stuttgart, Thienemann. — 6 M.

P. B. 1.

2. Bilder zur deutschen Geschichte. Zwei Sammlungen à 30 Bl. (Dazu Text. 2 Hefte à 0,75 M.). Roy.-Fol. — Dresden, Meinhold und Söhne. — à 18 M.

WP. M. B. BK. W. Pm. S. P. S. S. Hb. W. SH. H. D. W. L. P. HN. H. R. N. 13.

3. Brecher, Historische Wandkarte von Preußen. 2. Aufl. Berlin, Reimer. — 20 M.

B. BK. H. S. 2.

4. Bürkner, Prof. Hugo, Zwanzig Bildnisse brandenburgisch-preußischer Regenten aus dem Hause Hohenzollern. 3. Aufl. Leipzig, G. Wigand. In Umschlag 5 M., auf Pappe mit Einfassung und Henkel 15 M.

P. B. P. S. Sch. N. R. N. T. 6.

5. Hohenzollerntafel. Abbildungen der brandenburgisch-preußischen Regenten aus dem Hause Hohenzollern. Leipzig, G. Wigand. — 1 M.
B. BK. Pm. C. S. Str. Sch. B. H. E. H. S. W. P. 9.
6. Kaisertafel in Holzschnitten. Abbildungen der 53 deutschen Kaiser mit Kaiser Wilhelm. Leipzig, G. Wigand. — 0,50 M.
W. P. S. 2.
7. Königsbogen. Preußens Herrscher seit dem Großen Kurfürsten. Acht Bilder in Holzschnitt von Bürkner in Dresden. Gütersloh, C. Bertelsmann. — 0,15 M.
S. O. W. W. B. 3.
8. Lehmann, A., Kulturgeschichtliche Bilder. Leipzig, Schulbilderverlag, (F. E. Wachsmuth). — 3 Serien à 10 M.
Sch. R. S. W. SH. H. H. HN. F. R. Ess. K. 7.
9. Ortleb, A. und O., Kleiner historischer Bilderatlas. Abriß des Kriegs- und Waffenwesens aller epochemachenden Völker von den frühesten Zeiten bis zum dreißigjährigen Kriege. 19 Tafeln mit Text. 1882. Leipzig, Weigel. — Karton. 2,50 M.
R. T. 1.

VI.

Naturkunde.

A. Lehr- und Lernbücher.

1. Brehm, Thierleben. Volksausgabe in 3 Bänden. Für Volk und Schule bearbeitet von F. Schödler. Neue Ausgabe. 1883. Leipzig, Bibliographisches Institut. — Geb. 30 M.
R. Elb. 1.
2. Crüger, J., Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen. 18. Aufl. 1886. Leipzig, Amelang. — 1 M.
OP. KP. 1.
3. Fiedler und Blochwitz, Bau des menschlichen Körpers. 4. Aufl. 1888. Dresden, C. C. Meinhold und Söhne. — 1,50 M.
P. P. 1.
4. Kießling und Pfalz, Handbuch für den Unterricht in der Naturgeschichte. Kursus 1 bis 3. 1886. Braunschweig, Bruhn. — 4,50 M.
Pm. Str. Sch. L. H. H. HN. F. 4.
5. Lettau, Realienbüchlein für einfache Schulverhältnisse. 14. Aufl. 1886. Leipzig, Ed. Peters. — 0,50 M., geb. 0,60 M.
WP. D. 1.
6. Lüben, Anweisung zu einem methodischen Unterricht in der Pflanzenkunde. Für Schul- und Selbstunterricht. Heraus-

gegeben von F. Alpers. 6. Aufl. 1879. Halle, E. Anton. — 9 M.

P. B. 1.

7. **Lüben**, Anweisung zu einem methodischen Unterricht in der Thierkunde und Anthropologie. In drei Kursen. Leipzig, Brandstetter. — 20,25 M.

P. B. 1.

8. **Lüben**, Naturgeschichte. Neu bearbeitet von L. Halenbeck. Halle, E. Anton. — 1,15 M. (I. Thierkunde, 16. Aufl., 1886. — 0,60 M., II. Pflanzenkunde, 15. Aufl., 1879. — 0,25 M., III. Mineralienkunde, 11. Aufl., 1886. — 0,30 M.).

H. S. 1.

9. **Müller**, J., Grundriß der Physik und der Meteorologie. 13. Aufl. 1881. Braunschweig, Vieweg und Sohn. — 7 M., geb. 8,40 M.

P. B. 1.

10. **Schubert**, Dr. G. H. von, Lehrbuch der Naturgeschichte. Frankfurt a. M., Heyder und Zimmer.

B. BK. G. 2.

11. **Vatter**, J., Kleine Naturlehre für die Hand der Schüler in Volksschulen und ähnlichen Anstalten. Mit 24 Holzschnitten. 1879. Frankfurt a. M., Bechthold. — 0,60 M.

P. P. SH. HN. E. F. 4.

(Außerdem die oben zu IV. angeführten Realienbücher).

B. **Veranschaulichungsmittel, Bildertafeln u. s. w.**

1. **Ahles**, Dr., Die wichtigsten Handelspflanzen, gezeichnet von H. Groß. 36 Tafeln. (Auch in Form von Wandtafeln erschienen.) Eßlingen, Schreiber. — 5,50 M.

R T. 1.

2. **Ahles**, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse. I. Samenpflanzen. 19 Tafeln. (Auch in Form von Wandtafeln erschienen.) Eßlingen, Schreiber. — 5,50 M.

W. L. P. S. 3

3. **Ahles**, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse. II. Allgemein verbreitete eßbare und schädliche Pilze. 30 Tafeln. Eßlingen, Schreiber. — 5,50 M.

W B. P. S. 3.

4. **Arendt**, Naturhistorischer Schulatlas. 69 Tafeln. 4. 5. Aufl. 1885. Leipzig, Brockhaus. — 2,50 M., geb. 3,70 M.

Pm. S. HN. H. 2.

5. **Ascherson**, Deutschlands Giftgewächse. 1873. Berlin, Peisers Verlag. — 1 M.

P. P. H. E. 2.



6. Benecke, Prof. Dr. Berth., Die westpreußischen Fisch[e]
5 Tafeln Fol. 1887. Danzig, Saunier. — 1,20 M.
WP. E. 1.
7. Berge, Schmetterlingsbuch. 7. Aufl. 1889. Stuttgart,
J. Hoffmann. — 18 M.
R. A. 1.
8. Bock's Plastische anthropologische Lehrmittel für Schulen,
von Gips und mit Oelfarbe naturgetreu gemalt von G. Steger.
Leipzig, G. Steger (Promenadenstr. 31). Kleinere Ausgabe:
Herz 6 M., Augapfel 6 M., Gehörorgan 7,50 M, Haut 5 M.,
Zähne 5 M., Gehirn 4 M., Kopf 15 M., bezw. 8 M., Lunge
15 M., Kehlkopf 4 M., Gelenke à 3 M., Rumpf 36 M.
S. E. 1.
9. Bopp, Prof. C., Vereinigter physikalischer Apparat für
Bürgerschulen, Töchterschulen und Fortbildungsschulen. 6 Ausg.
Stuttgart, Bopp. — 100 M.
Sch. B. H. O. 2.
10. Bopp, Prof. C., Wandtafeln für die Naturlehre
8 Tafeln Fol. 1883. Stuttgart, Bopp. à Tafel 2—10 M.,
zus. 43,50 M
B. BK. Sch. L. HN. F. R. K. 4.
11. Człowiek i państwo zwierząt. 1864. Warschau,
Kaufmann. — 2 M.
P. P. 1.
12. Die wichtigsten einheimischen Singvögel. (Vogel-
schutz-Verein.) Cassel, Th. Fischer. — 4 M.
P. P. 1.
13. Eckhardt, Th., Der Bau des menschlichen Körpers
24 Tafeln Fol. Eßlingen, Schreiber. — Karton. 6,50 M.
Pm. S. S. O. SH. H. S. HN. F. R. N. T. 7.
14. Eckhardt, Th., Naturgeschichtliche Wandtafeln. 4 Chro-
molithographien. Imp.-Fol. Mit Text. 4. I. Abtheilung.
Wien, Hölzel. — 9,60 M., auf Leinw. m. St. 16 M.
P. P. S. 2.
15. Engleder, Vierundzwanzig Wandtafeln für den natur-
kundlichen Unterricht. 24 Tafeln. Eßlingen, Schreiber. — 24 M.
OP. KP. KB. B. BK. Pm. Str. H. O. 5.
16. Elßner, Thiertypen. Säugethiere 20 Tafeln. Vögel
13 Tafeln. Amphibien 7 Tafeln. Fische 5 Tafeln. Käfer 9 Tafeln.
Immen 6 Tafeln. Schmetterlinge 6 Tafeln. Fliegen 2 Tafeln.
Netzflügler und Geradflügler 5 Tafeln. Halbflügler 5 Tafeln.
Löbau in Sachsen, Elßner. — à Tafel 1 M.
Sch. B. 1.
17. Fiedler, Dr. A., Anatomische Wandtafeln für den

Schulunterricht. 6. Aufl. Imp.-Fol. I. Skelett. II. Muskelsystem. III. Eingeweide. IV. Nervensystem und Sinnesorgane. Dresden, Meinhold und Söhne. — 9 M., aufgez. m. St. 18 M.

OP. KB. N. B. BK. W. P. B. P. S. E. Hb. W. H. E. H. D. S. 13.

18. Getreidearten, 2 Wandtafeln. 1870. Stuttgart, E. Ulmer. — 3 M.

W. S. 1.

19. Grönwald, Dr. Joh., Giftgewächse und Kulturpflanzen Deutschlands. 6. Aufl. Eßlingen, Schreiber. — 6 M.

Sch. L. S. Hb. W. W. B. S. HN. F. R. N. 7.

20. Forwerg, M., Blüthenformen. In natürlichen Größen dargestellt. Farbendruck. 12 Tafeln. Dresden, C. C. Meinhold und Söhne. — 8 M.

H. S. HN. E. 2.

21. Hestermann, Gemeinnütziges Herbarium. In Mappe. Hamburg, Vetters Lehrmittel-Anstalt. — 12 M.

H. S. 1.

22. Hestermann, Käfersammlung. Hamburg, Vetters Lehrmittel-Anstalt. — 12 M.

H. S. 1.

23. Hestermann, Technologisch-naturwissenschaftliche Sammlungen. Hamburg, Vetters Lehrmittel-Anstalt. — Flachs 9 M., Baumwolle 9 M., Wolle 9 M., Seide 13 M., Glas 12 M., Färberei und Zeugdruck 15 M., Leder 10 M., Papier 11 M., Eisen 24 M., Leucht- und Heizmittel 14 M.

H. S. W. B. L. 3.

24. Hestermann, Technologisch-naturwissenschaftliche Wandtafeln. 6 Tafeln. Hamburg, Vetters Lehrmittel-Anstalt. — 27,40 M.

S. D. 1.

25. Hochstetter, F. von, Geologische Bilder der Vorwelt und Jetztzeit. 24 Tafeln. Eßlingen, Schreiber. — 5 M.

HN. F. 1.

26. Hölder, Bilder für den ersten Anschauungsunterricht und zur Grundlage für den naturgeschichtlichen Unterricht. 16 Tafeln Thierbilder. Wien, A. Hölder. à Tafel 85 Kreuzer.

Sch. N. HN. H. 2.

27. Hösch, E., Wandtafeln zum landwirthschaftlichen Obstbau. 18 Tafeln. 3. Aufl. Fol. 1883. Bonn, Habicht. — 3 M.

HN. E. 1.

28. Hoffmann, Carl, Botanischer Bilderatlas. Stuttgart, Julius Hoffmann. — 18 M.

H. S. R. T. 2.

29. Hundert Rohprodukte aus allen Naturreichen. In Pappkasten. Berlin, J. Bischof. — 15 M.

W. P. 1.

30. Insekten=Sammlung. 50 Species aller Arten in Glaskasten. Berlin, J. Bischof. — 22 M.

W. P. 1.

31. Kurr, Dr. J. G. von, Das Mineralreich in Bildern. Neu bearbeitet von Dr. A. Kenngott. 24 Tafeln. Fol. Eßlingen, Schreiber. — 10 M., geb. 10,50 M.

HN. F. 1.

32. Lehmann, A. und Braß, Dr. A., Zootomische Wandtafeln. 12 Tafeln. 2. Aufl. 1887. Leipzig, Schulbilderverlag (F. E. Wachsmuth). à Tafel 0,80 M. Erläuterungen 1 M.

H. H. 1.

33. Lehmann, A., Fünfzehn Thierbilder. Gezeichnet von H. Leutemann und E. Schmidt. 8. Aufl. 1890. Leipzig, Schulbilderverlag (F. E. Wachsmuth). — à Tafel 0,80 M., bezw. 1,40 M.

B. BK. W. Pm. C. P. B. P. Sch. L. R. S. E. Hb. T. H. H. S. HN. C. H. R. A. 15.

34. Lehmann=Leutemann, Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch. 36 Tafeln. Leipzig, Schulbilderverlag (F. E. Wachsmuth). — 54 M.

P. B. P. Sch. B. S. E. H. H. S. R. B. C. Ess. A. 16.

35. Lorinser, Die wichtigsten eßbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme. 12 Tafeln. In Farbendruck. 3. Aufl. 1883. Wien, Hölzel. — 6 M., Text 1,20 M.

S. E. 1.

36. Lüben, Naturhistorischer Atlas. I. Säugethiere. 30 Tafeln. 3. Aufl. Leipzig, G. Wigand. — 5 M., kolor. 7,50 M.

H. D. W. S. 2.

37. Lutz, Der Mensch. (Wandtafel). Stuttgart, Hoffmanns Verlag.

P. S. 1.

38. Meinhold, Wandbilder für den Unterricht in der Zoologie. 10 Lieferungen à 5 Bl. Imp.=Fol. 1883—18.. Dresden, C. C. Meinhold und Söhne. — à Lieferung 5 M. à Blatt einzeln 1,20 M.

Pm. C. P. P. S. Sch. L. H. D. HN. C. 6.

39. Ruß, Vögel der Heimat. Unsre Vögel in Lebensbildern geschildert. Mit 120 Abbildungen in Farbendruck. 18 Lieferungen. Leipzig, G. Freitag. — à 1 M.

R. T. 1.

40. Schlitzberger, S., Pilztafeln. 1886. Cassel, Fischer. — 1,20 M.

P. P. 1.

41. Schmierer, A., und Kammerer, J., Unsre wichtigsten eßbaren Pilze für Schule und Haus bearbeitet. 1889. Stuttgart, C. Hoffmannsche Verlagsbuchhandlung (A. Bleil). — Karton. 6,50 M.

H. H. 1.

42. Schreiber, Sechs Tafeln der der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Thiere. Ausgabe A. Eßlingen, J. F. Schreiber. — 17,40 M.

S. W. H. S. 2.

43. Schubert, Dr. G. H. von, Naturgeschichte des Thierreiches. 3 Theile, 91 Tafeln. Fol. (Auch in Form von Wandtafeln erschienen.) 1887. Eßlingen, J. F. Schreiber. — 19 M., in einem Bande gebunden 20 M.

OP. A. KP. KB. N. WP. D. E. B. BK. G. W. Pm. C. S. P. B. P. Sch. N. S. E. Hb. W. H. E. O. W. L. HN. F. R. C. K. T. 24.

44. Schubert, Dr. G. H. von, Naturgeschichte des Pflanzenreiches. Neu bearbeitet von Dr. M. Willkomm. 54 Tafeln. Fol. 4. Aufl. 1887. Eßlingen, J. F. Schreiber. — Geb. 15 M.

OP. A. KP. KB. Pm. S. P. B. P. Sch. N. H. E. O. HN. F. R. A. C. Elb. K. T. 15.

45. Stein, B., und Jauch, Christine, Flora artefacta. 3 Serien. Breslau, Priebatsch. — à Serie 22 M.

WP. M. Pm. S. H. S W. S. HN. H. R. T. 6.

46. Zippel und Bollmann, Einheimische Pflanzenfamilien. Braunschweig, Fr. Vieweg u. S. — I. Abth. mit Text 14 M., II. Abth. mit Text 42 M.

S. Hb. HN. F. 2.

47. Zippel und Bollmann, Ausländische Kulturpflanzen. Braunschweig, Fr. Vieweg u. S. I. Abth. 2. Aufl. 1880. — 12 M., II. Abth. 2. Aufl. 1881. — 13 M., III. Abth. 1. Aufl. 1889. — 15 M.

S. Hb. O. W. SH. HN. F. 5.

(Siehe auch IIB. und IV!)

VII.

Polnisch.

Lehr- und Lernbücher.

1. von Brzeski, Kurs nauk wykładanych w szkole głuchoniemych. 1878. Warschau, in der Druckerei der Taubstummen-Anstalt. — 6 M.



P. P. 1.

2. von Brzeski, Świat w obrazkach dla dzieci. (Die Kinderwelt in Bildern). 1876. Posen, Zupański.

P. P. 1.

3. von Brzeski, Zbiór zadań, pytań i ćwiczeń i. t. d. 1879. Warschau, in der Druckerei der Taubstummen-Anstalt. — 2 M.

P. P. 1.

4. Książka do czytania dla głuchoniemych, ułożona przez radę pedagogiczną Warszawskiego institutu głuchoniemych. 1878. Warschau, in der Druckerei der Taubstummen-Anstalt. — 42 Kop.

P. P. 1.

5. Lukaszewski, Przyjaciel dzieci. 1873. Berlin, Mittler und Sohn. — 1,15 M.

P. P. 1.

6. Nowicki, Początki języka polskiego. 1886. Warschau, Paprocki. — 1,50 M.

P. P. 1.

7. Rozmowy dla głuchoniemych. 1879. Warschau, in der Druckerei der Taubstummen-Anstalt. — 25 Kopeken.

P. P. 1.

8. Tempski, Nauka w obrazkach. Prag, Tempski.

P. P. 1.

VIII.

Zeichnen.

Leitfäden und Zeichenvorlagen.

1. Bauer, Zeichenvorlagen. Eisenach, Backmeister.

WP. S. 1.

2. Behrens, W., Flachornamente für den Zeichenunterricht. Abtheilung I. und II. Cassel, Fischer. — 13 M.

B. BK. 1.

3. Vogler, Ornamentale Vorlagen für Gewerbeschulen. 6 Hefte. 1866. Wiesbaden, Wilhelm Roth. — 12 M.

HN. C. 1.

4. Brenner, Lautz und Schmidt, Zeichenschule. Wiesbaden, Christian Limbarth. Heft I. 1880. 2. Aufl. — 1,50 M., Heft II. 1880. 2. Aufl. — 3 M., Heft III. 1878. — 4 M.

HN. C. 1.

5. Broichmann, Vorlegeblätter zum Zeichnen. (Systematisch geordnete Zeichenvorlagen). Heft 1 bis 15. Cöln, A. J. Tonger. — à Heft 0,40 M.

R. K. 1.

6. Deditius, C., Farbige Vorlageblätter. 20 Chrom. 1883. Leipzig, E. A. Seemann. — 9 M.
B. BK. 1.
7. Domschke, C., Wegweiser für den Unterricht im Freihandzeichnen. 2 Abtheilungen mit Atlas. 1869. Berlin, Landau. — 11 M.
Pm. C. H. S. 2.
8. Dreesen, Vorschule des Zeichnens und der Formenlehre für den ersten Unterricht. (12 Bl.) 5 Hefte. Flensburg, Westphalen. — à Heft 0,20 M.
S. O. 1.
9. Dupuis, Gebrüder, Modelle zur Auffassung, Erzeugung und Darstellung resp. Wiedergabe aller möglichen perspektivischen Figuren. Drahtmodelle. 4 Kollektionen. Kleine Ausgabe. Bensheim, Lehrmittelanstalt. (J. Ehrhardt u. Co.) — 26,50 M.
H. S. 1.
10. Fink, Systematisch geordneter Leitfaden für den Zeichenunterricht in Volksschulen. 1867. Langensalza, H. Beyer und Söhne. — 9 Hefte à 0,75 M.
H. O. R. K. 2.
11. Flinzer, F., Lehrbuch des Zeichenunterrichtes für die Hand des Lehrers. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. — 5,50 M.
Sch. L. 1.
12. Flinzer, F., Zeichenhefte. 14 Hefte. 1880. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. — 7,90 M.
H. S. W. P. HN. C. 3.
13. Fürstenberg, Vorschule der Perspektive. 2. Aufl. 1883. Braunschweig, Vieweg und Sohn. -- 1,80 M.
H. S. 1.
14. Günther, Vorlageblätter für Elementarzeichner. 11 Hefte. Erfurt, Fr. Bartholomäus. — à Heft 1 M.
W. L. 1.
15. Häuselmann, Moderne Zeichenschule. 6 Hefte (à 20 Tafeln). Zürich, Orell Füßli u. Co. — In Mappe 34 M.; 1. Heft 4 M., 2. bis 6. Heft à 6 M.
HN. C. F. R. Ess. 3.
16. Häuselmann, Stilarten des Ornamentes. 2. Aufl. 1884. Zürich, Orell Füßli u. Co. — 6 M.
H. S. 1.
17. Häuselmann und Ringger, Das Zeichen-Taschenbuch des Lehrers. 5. Aufl. 1883. Zürich, Orell Füßli u. Co. — 4 M.
P. P. S. O. H. S. HN. C. H. R. B. Elb. K. 8.
18. Häuselmann und Ringger, Taschenbuch für das



42. Taubinger, Zeichenvorlagen.
H. D. 1.
43. Tretau, F. W., Der kleine Zeichner. 8. Aufl. 1884. Leipzig, Julius Klinkhardt. — 2 M.
S. E. H H. 2.
44. Vollweider, J., und Doll, Neue Aquarellschule. Karlsruhe, J. Veith. — 6 Hefte à 5 M.
HN. F. 1.
45. Wächter, E., Musterzeichnen und die weibliche Handarbeit. 1887. Leipzig, Lehrmittelanstalt. — 1 M.
S. D. HN. C. 2.
46. Wandtafeln zum Lehrgang für den elementaren Zeichenunterricht. 3. Theile. 64 Wandtafeln. Gr. Fol. Hannover, Norddeutsche Verlagsanstalt. — 11,90 M., aufgez. 29 M. (Vergl. No. 31.)
OP. N. 1.
47. Weidmann, F., Lehrgang des Zeichenunterrichtes. 3 Theile. 1887. Leipzig, T. O. Weigel. — 3,30 M.
B. BK. 1.
48. Weißhaupt, Das Elementar-Freihandzeichnen an der Volksschule. 1876. München, R. Oldenbourg. Theil I. bis III à 1,30 M.
S. E. H. S. R. B. Elb. 4.
49. Weißhaupt, Vorlagen zum Elementarunterrichte im Freihandzeichnen, für Schulen, sowie zur Selbstübung. 1876. München, Carl Merhoff's Verlag. — 13 Hefte à 1,30 M.
R. K. 1.
50. Wendler, Th., Farbige Flachornamente für das Schulzeichnen. Berlin, Lehrmittelanstalt des Vereines zur Förderung des Zeichenunterrichtes. Lieferung 1 bis 3 à 6 M.
OP. N. 1.
51. Weßlau, Stylisirte Blätter und deren Anwendung. Mit Text. Lehrmittelanstalt des Vereines zur Förderung des Zeichenunterrichtes. — 3 M.
OP. N. 1.
52. Zeller, Der kleine Zeichenschüler. 8 Hefte. 1886. Straßburg, Schultz u. Co. — 3 M.
R. K. 1.

IX.

Schönschreiben.

1. Henze, A., Schreibhefte für Schulen. Neustadt-Leipzig, Adolf Henze. — à Heft 0,10 M.
OP. KP. W. B. L. 3.

2. Müller, L., Englische Schreibvorlagen. 5 Hefte. Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg. — 6 M.
HN. F. 1.

3. Müller, L., Deutsche Schreibvorlagen. 5 Hefte. Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg. — 6 M.
HN. F. 1.

4. Oppermann, W., Normalduktus. 1 Bl. 1886. Hannover, C. Meyer. — 0,50 M.
H. E. 1.

5. Oppermann, W., Schriftwandtafeln. Hannover, C. Meyer.
W. P. 1.

6. Otto, H. C., Leitfaden für den Schreibunterricht im Anschlusse an die neue Berliner Schreibschule. 1884. Leipzig, Klinkhardt. — 1,50 M.
P. P. 1.

7. Otto, H. C., Neue Berliner Schreibschule. 20 Hefte. Berlin, Chun. — à Heft 0,10 M.
Pm. S. B. BK. 2.

8. Sönnecken, Rundschrift. Schulausgabe. 2 Hefte. Leipzig, Sönnecken. — 0,50 M.
HN. F. 1.

9. Vierundzwanzig Bogen deutsche und lateinische Schulvorschriften. Herausgegeben vom Lehrerverein zu Danzig. 4. Aufl. Danzig, F. Axt. — 6 M.
WP. D. 1.

X.

Turnen.

1. Frohberg, W., Uebungsspiele aus dem Gebiete der Frei-, Ordnungs-, Hantel- und Stabübungen. Mit Abbildungen. 2. Aufl. 1885. Leipzig, Eduard Strauch. — 1 M.
H. H. 1.

2. Gutzmann, A., Anleitung für den Turnunterricht bei Taubstummen in den ersten Schuljahren. 1886. Berlin, Staude. — 2 M.
Pm. Str. S. E. H. O. S. W. P. S. HN. F. 7.

3. Hausmann, C. F., Das Turnen der Volksschule. 4. Aufl. 1882. Weimar, Böhlau. — 2,60 M.

HN. F. 1.

4. Hupfer, Uebungsplan für das Turnen in der preußischen Volksschule. 3. Aufl. 1884. Berlin, E. S. Mittler und Sohn. — 1 M.

H. S. 1.

5. Jäger, O. H., Anweisung zur Ertheilung des Turnunterrichtes. 2. Aufl. 1884. Stuttgart, Ch. Belser. — 0,25 M.

HN. F. 1.

6. Kloß, M., Die weibliche Turnkunst. 4. Aufl. 1889. Leipzig, J. J. Weber. — Geb. 9 M.

H. S. 1.

7. Kohlrausch und Marten, Turnspiele. 3. Aufl. 1884. Hannover, C. Meyer. — 0,60 M.

W. P. 1.

8. Maul, Anleitung für den Turnunterricht an Knabenschulen. 3 Theile. 1883—1888. Karlsruhe, G. Braun. — 7 M.

Pm. S. 1.

9. Maul, Turnübungen der Mädchen. 3 Theile. 1888. Karlsruhe, G. Braun. — 6,20 M.

Pm. S. HN. C. 2.

10. Ritter, H., Jugend- und Turnspiele. 2. Aufl. 1883. Breslau, Franz Görlich. — 0,60 M.

H. H. 1.

11. Schettler, Turnspiele für Mädchen und Knaben. 5. Aufl. 1885. Plauen, A. Hohmann. — 1 M.

Pm. S. Str. 2.

12. Schettler, Turnschule für Knaben. I. und II. Theil. 1876 und 1880. Plauen, A. Hohmann. — 4 M.

Pm. S. S. E. 2.

13. Schettler, Turnschule für Mädchen. I. und II. Theil. 5. und 6. Aufl. 1887. Plauen, A. Hohmann. — 4 M.

Pm. S. Str. S. E. 3.

14. Wennekamp, H., Turntabellen. 1882. Paderborn, Junfermann. — 0,60 M.

W. B. 1.

XI.

Weibliche Handarbeiten.

1. Layer, Lydia, Anleitung zum Zuschneiden von Tisch-, Bett- und Leibwäsche. 1889. Stuttgart, Wilhelm Nitzschke. — Geb. 4 M.

SH. 1.

2. Laudien, Minna, Vorlagen für Holzbrandmalerei. 1889. Leipzig, E. Zehls Verlag. I. 2,40 M., II. 2,40 M., III. 10 M.
HN. C. 1.
3. Schallenfeld, R. und A., Wandtafeln für den Handarbeitsunterricht nach der Schallenfeldschen Methode. Frankfurt a. M., Diesterweg. — 12 M.
HN. F. 1.
4. Schallenfeld, R. und A., Der Handarbeitsunterricht in Schulen. Werth, Inhalt, Lehrgang und Methodik desselben. Neue Auflage von A. Hall. 7. Aufl. 1885. Frankfurt a. M., Diesterweg. — 1 M.
Pm. S. HN. F. 2.
5. Schallenfeld, A., Praktische Anweisung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes. 1.—4. Stufe. 1884 und 1885. Frankfurt a. M., Diesterweg. — 3,20 M. — (I. Stricken, 6. Aufl. 0,80 M., II. Häkeln, 6. Aufl. 0,80 M., III. und IV. Nähen, 6. Aufl. 1,60 M.).
SH. 1.

XII.

Handfertigkeitsunterricht.

1. Laubsäge-, Schnitz-, Einlage- und Holzmalerei-Vorlagen. 893 Nummern. München, Mey und Widmayer. à Nummer 0,15 M.
H. S. HN. C. 2.
2. Laudien, Minna, Vorlagen für Flachschnitzerei (Kerbschnitt). 6 Bl. 1884. Berlin, Spielhagen und Co. — à Blatt 0,30 M.
HN. C. 1.
3. Vorlagen der Leipziger Schulwerkstätte. Leipzig, Selbstverlag des Vorstandes.
HN. C. 1.
4. Werkzeugkasten für Kerbschnitzerei (6 deutsche Schnitzeisen, Zirkel, Klöpfel, Abziehstein, Schraubenzwinge, Beizen, Wachspaste, Pinsel, Bürsten, Anleitung, Vorlagen, Uebungsbrettchen mit angefangener Arbeit). München, Mey und Widmayer. — 16 M.
B. BK. 1.

156) Nachrichten über die im Jahre 1891 abgehaltenen ... schul...

(Centralbl. für ...)

Nr.	1. Provinz. (Seminar.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer. unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	3. Turnunterricht haben bereits erhalten: im einem Seminar.	anderweit.	haben nicht erhalten.
1.	Sachsen (Delitzsch.)	1	10	8	6	1	.	.	26	19	3	4
2.	Hannover (Alfeld.)	2	7	5	4	3	3	.	24	21	.	3
	Summe	3	17	13	10	4	3	.	50	40	3	7
										50		

Nr.	1. Provinz. (Seminar.)	8. An dem Kursus haben theilgenommen mit sehr gutem	mit gutem	mit genügendem Erfolge.	ohne genügenden Erfolg.	a. Am Reck aus Streckhang mit Untergriff: Arm-Beugen und Strecken. Am Anfange des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Am Ende des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	b. Am Barren ... Streckstütz: ... Beugen und ... Am Anfange des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Am ... des Ku... Minimum.	Maximum.
1.	Sachsen (Delitzsch.)	3	12	11	0	0	12	4 6/13	2	13	7 7/13	0	12	3 [illegible]/13	0	14
2.	Hannover (Alfeld.)	6	9	9	0	0	11	4	0	14	7	0	12	4	1	1[illegible]
	Summe	9	21	20												
		50														

vierwöchentlichen Turnkurse für im Amte stehende Volkslehrer.

1890 Seite 280.)

4. Turnunterricht haben: bereits ertheilt und zwar: nur in Freiübungen.	4. Turnunterricht haben: bereits ertheilt und zwar: einen vollen Turnunterricht.	4. Turnunterricht haben: bisher nicht ertheilt.	5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus: Freiübungen.	5. Uebungen mit Handgeräthen.	5. Geräth- u. Gerüst-Uebungen.	5. Instruktion (Theorie).	5. zusammen.	6. Außerdem haben die Theilnehmer: bei dem Turnunterrichte von Schülern hospitirt. Stunden	6. Lehrübungen selbst abgehalten. Stunden	7. Es sind während des Kursus Turnspiele vorgenommen worden. mal	7. Turnfahrten unternommen. mal
6	17	3	42	14	22	20	98	9	8	10	2
16	3	5	15	18	42	21	96	3	9	10	6
22	20	8									
	50										

ermittelungen.

c. Schlußsprung a. Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet. Am Anfange des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Am Ende des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	d. Freisprung über die Schnur mit Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet. (links und rechts.) Am Anfange des Kursus. Minimum. l.	Minimum. r.	Maximum. l.	Maximum. r.	Durchschnitt für Alle. l.	Durchschnitt für Alle. r.	Am Ende des Kursus. Minimum. l.	Minimum. r.	Maximum. l.	Maximum. r.	Durchschnitt für Alle. l.	Durchschnitt für Alle. r.
0,70	1,00	0,834	0,75	1,10	0,998	0,90	0,95	1,40	1,30	1,128	1,132	1,05	1,10	1,50	1,40	1,265	1,256
70	115	85	75	120	95	220	220	370	370	280	280	270	270	425	425	320	320

157) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1892.

Berlin, den 1. Oktober 1891.

Der Königlichen Regierung übersende ich im Anschlusse an meine Rundverfügung vom 24. November v. J. — U. IIIb. 8739. — (Centr. Bl. für 1890 S. 723) 2 Exemplare meiner Bekanntmachung wegen Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1892 mit dem Auftrage, dieselbe in Ihrem Amtsblatte alsbald veröffentlichen zu lassen. Die dort eingehenden Anmeldungen mit den durch meinen Runderlaß vom 10. März d. J. — U. III. B. 1150 — (Centr. Bl. S. 355) vorgeschriebenen Notizblättern sind mir bis spätestens den 1. Februar k. J. einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welcher Reihenfolge eine Berücksichtigung der dort eingegangenen Meldungen angezeigt erscheint.

In Nr. 9 des Notizblattes ist nicht etwa nur auf ein beiliegendes Zeugnis über die Turnfertigkeit zu verweisen, sondern kurz und bestimmt anzugeben, welche Turnfertigkeit die Bewerberin besitzt.

Auf eine sorgfältige Ausfüllung der Nr. 10 des Notizblattes mache ich noch besonders aufmerksam.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und einen Abdruck der Bekanntmachung erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung wegen eventl. Berichterstattung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial=Schulkollegien.
U. III B. 3539.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1892 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer=Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag den 4. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen. Die in Berlin

wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen.

Den Meldungen sind die in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen.

Berlin, den 1. Oktober 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

---

158) Turnlehrerprüfung im Jahre 1892.

Berlin, den 22. Oktober 1891.

Der Königlichen Regierung übersende ich im Anschlusse an meinen Runderlaß vom 18. November v. J. — U. III. B. 8738. — 2 Exemplare der heute von mir erlassenen Bekanntmachung bezüglich des Termins für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1892 mit dem Auftrage, dieselbe in Ihrem Amtsblatte alsbald veröffentlichen zu lassen.

Ueber dort eingehende Meldungen erwarte ich spätestens bis zum 15. Januar k. J. Bericht.

Einer Vakatanzeige bedarf es zutreffenden Falls nicht.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und einen Abdruck der Bekanntmachung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und eventl. zur Berichterstattung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 3596.

Für die im Jahre 1892 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 29. Februar k. J. und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 1. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungs-

ordnung vom 22. Mai 1890 (Centr. Bl. f. 1890 S. 603) bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 22. Oktober 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

159) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes in Volksschul- ꝛc. Angelegenheiten.

a. 1) Durch die Uebernahme einer Schule auf eine bürgerliche Gemeinde werden nicht alle an die „Schule" fortzugewährenden Leistungen ohne Weiteres in Gemeindelasten umgewandelt. Wurzelt die behauptete Beitragspflicht in den Beziehungen des Censiten zur Schule oder hat sie ihre Basis in den besonderen Rechtsverhältnissen der Schule (z. B. Schulgeld), so kann auch die Gemeinde die Leistung nur als eine solche für die Schule aus §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes fordern.

2) Der durch Nichterfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht entstandene Schaden kann nur im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden. Der Civilrichter hat dann als Incidentpunkt die Frage zu entscheiden, ob jene öffentlich-rechtliche Pflicht besteht.

3) Hatte eine Kirchengemeinde die Pflicht zur Unterhaltung eines Küsters mit der Befähigung und der Amtsobliegenheit der Unterrichtsertheilung, so endet diese Pflicht der „Schule" gegenüber, wenn die nothwendige Vorbedingung, die Verbindung des Kirchen- und Schulamtes durch Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden aufgehoben ist. Für die Aemtertrennung ist die Kirchengemeinde vermögensrechtlich nicht verantwortlich.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 25. April 1891. I. 447).

---

b. Die Hergabe von Grund und Boden zur Ausführung nothwendiger Schul-Neu- und Erweiterungsbauten bildet einen Theil der öffentlich-rechtlichen Schulbaulast, da diese nicht blos die Baarkosten, sondern auch alle sonstigen Leistungen in sich begreift, welche nach den Normen des zur Anwendung kommenden Rechts von den Bauverpflichteten verlangt werden können. Demgemäß war vor der neuen Verwaltungsgesetzgebung, wenn über die Verpflichtung zur Hergabe des Schulbauplatzes Streit ent-

stand, hierüber von den Regierungen, jedoch mit Vorbehalt des den Betheiligten untereinander zustehenden Rechtsweges, zu entscheiden. An die Stelle des ordentlichen Rechtsweges ist durch §. 47 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 das Verwaltungsstreitverfahren getreten. Ein vorher ergangener Beschluß der Verwaltungsbehörden konnte für die Rechtsverhältnisse der Betheiligten keine Rechtskraft erlangen, so lange keine Entscheidung im ordentlichen Rechtswege vorlag, und kann daher nach jenem Gesetze der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren unterzogen werden.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 29. April 1891. I. 465).

---

c. Die nach Maßgabe der §§. 7 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges. S. S. 3) aufgestellten Abgabenregulirungspläne bezweckten nur die Regulirung der auf dem dismembrirten Gute ruhenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und öffentlichen Lasten, indem sie den Maßstab feststellten, nach welchem die Parzellenerwerber an diesen Lasten künftig Theil nehmen sollten. Keineswegs aber waren die Pläne hierüber hinaus dazu bestimmt, neue öffentliche Lasten für das dismembrirte Gut zu begründen. Der Plan soll nicht für den Fall des Streites darüber, ob die fragliche Verpflichtung überhaupt bestehe, der Entscheidung desselben durch das zuständige Gericht präjudiciren.

Die Feststellungs- bezw. Erstattungsklage aus Absatz 3 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes steht nur einem der beitragspflichtigen Verbandsgenossen gegen einzelne oder alle Beitragspflichtigen, nicht aber gegen den Verband, die berechtigte Schulgemeinde selbst zu, welche bezw. deren Vorstand nicht befugt erscheint, die persönlichen Rechte aller übrigen Verbandsgenossen gegen einen derselben wahrzunehmen.

Die Vorschriften der §§. 23 ff. Allgemeinen Landrechts II. 12 kommen nicht unter allen Umständen zur Anwendung, vielmehr entscheidet über die Pflicht zur Schulunterhaltung in erster Linie die Schulverfassung, mag sie nun auf giltigen, von der Aufsichtsbehörde genehmigten Vereinbarungen oder auf Observanz (soweit diese rechtlich zulässig ist) oder auf Rezessen beruhen, welche die Auseinandersetzungsbehörde bestätigt hat.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 2. Mai 1891. I. 478).

---

d. 1) Das hannöversche Gesetz vom 26. Mai 1845, das christliche Volksschulwesen betreffend, legt die Verpflichtung zur

Bestreitung der Schulbedürfnisse der Regel nach den zum Schulverbande gehörigen Einsassen persönlich auf, beläßt es aber bei den vordem abweichend begründeten Verpflichtungen und schließt deren Entstehung auch für die Folge nicht aus. Danach ist insbesondere die Zulässigkeit der Ausbildung einer den Grundbesitz und daher auch die Forensen verpflichtenden Observanz anzuerkennen. Als Ausnahme muß sie indes im Streitfalle vom Schulvorstande bewiesen werden (vergl. Entsch. des Ober-Verw. Ger. XVI. S. 277, XIX. S. 210).

2) Die Umlegung nach dem Höfefuße beweist, so lange als nicht erweislich auch Hofbesitzer mit Rücksicht gerade auf diesen Besitz und ungeachtet persönlicher Nichtverpflichtung herangezogen worden sind, nicht unbedingt ein Mehreres als den Maßstab für die Aufbringung der Schullasten innerhalb des Kreises der persönlich verpflichteten Mitglieder des Schulverbandes.

3) Steht eine die Forensen verpflichtende Observanz fest, so wird daran nichts geändert, wenn statt der bisherigen Vertheilung nach dem Höfefuße die Umlegung der Schullasten nach dem Maße der direkten Staatssteuern erfolgt.

4) Eine die Forensen verpflichtende Rechtsbildung braucht nicht nothwendig dahin zu gehen, daß die Verpflichtung alle im Schulbezirke vorhandenen Grundstücke gleichmäßig ergreift. Sie ist vielmehr auch in der Weise möglich, daß sie auf bebaute Grundstücke im Gegensatze zu unbebauten beschränkt bleibt.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 2. Mai 1891. I. 480).

---

e. 1) Die nach §. 66 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 aufzunehmenden Matrikeln schaffen kein neues Recht, sondern sollen nur bestehende Rechtsverhältnisse konstatiren. Die Matrikeln haben daher an und für sich nicht den Charakter von Verträgen, noch erhalten sie solchen durch die Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Dem auf Grund einer Matrikelbestimmung zu den Schullasten Herangezogenen steht der Einwand offen, daß dieselbe das bestehende Recht verletzt.

2) Nach §. 40 der Schulordnung werden, wenn mehrere Güter oder Gemeinden zu derselben Schule gehören, die Antheile der einzelnen an der Schulunterhaltung nach der Zahl der Haushaltungen festgesetzt, sofern nicht Verträge oder andere Rechtstitel ein Anderes bestimmen. Diese Ausnahme liegt nicht vor, wenn ein Theil der Ortschaften eine andere Vertheilung genehmigt hat in einem Termine, zu welchem die übrigen unter der Verwarnung, daß sie beim Ausbleiben als zustimmend angesehen

würden, vorgeladen, aber nicht erschienen sind; denn die zu einer Schule vereinigten Güter und Gemeinden bilden keine Korporation.

Die herkömmliche Befreiung eines Gutsbesitzers bildet keinen besondern Rechtstitel im Sinne des §. 40 der Schulordnung (vergl. Entsch. des Ober-Verw. Ger. XIV. S. 207). Ein Recht auf Freilassung können die Eigenthümer nur im Wege der ersitzenden Verjährung erwerben. (vergl. Entsch. des Ober-Verw. Ger. I. S. 134, VIII. S. 112, XI. S. 133).

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 9. Mai 1891. I. 504).

---

f. 1) Der Schulvorstand bedarf zur Anstellung von Klagen keiner Ermächtigung durch Beschluß der Schulgemeinde.

2) Der Schulvorstand bedarf zur Anstellung von Klagen im Verwaltungsstreitverfahren keiner Autorisation der Schulaufsichtsbehörde.

3) Nach §. 47 Abs. 3 in Verbindung mit §. 49 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes sind der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren Streitigkeiten zwischen den betheiligten Gemeinden, Schulverbänden und Dritten, statt derselben oder neben denselben Verpflichteten über ihre öffentlich-rechtlichen Schulbauverpflichtungen mit der Wirkung überwiesen, daß der Verwaltungsrichter zuständig bleibt, wenngleich zu der Begründung des erhobenen Anspruches aus dem öffentlichen Rechte ein privatrechtliches Moment, wie das der nützlichen Verwendung, hinzutritt. (Entsch. des Ober-Verwalt. Ger. Band XVIII. S. 169 ff.).

4) Für Streitigkeiten über die Untervertheilung kirchlicher Beiträge zu Küsterschulbauten auf die verpflichteten einzelnen Personen sind die Verwaltungsgerichte nicht zuständig.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 13. Mai 1891. I. 529).

---

g. 1) Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges. S. S. 140) gewährt für Reklamationen gegen öffentliche an Gemeinden und Korporationen zu entrichtende oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringende Abgaben eine Frist von 3 Monaten. Diese Bestimmung hat durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 §. 51 eine Aenderung nicht erfahren.

2) Eine erst in einem folgenden Rechnungsjahre vorgenommene Vertheilung der Bedarfssumme aus Vorjahren, mag diese rückständig geblieben oder einstweilen vorschußweise gedeckt sein, ist an sich nicht ausgeschlossen und eine unstatthafte Nachforderung

liegt nur dann vor, wenn in dem betreffenden Steuerjahre der Hebungsberechtigte eine Forderung geltend gemacht, eine Ausschreibung bewirkt hat, und hierbei einzelne Steuerpflichtige übergangen oder zu niedrig eingeschätzt sind (vergl. Entsch. des Ober-Verwalt. Ger. Band II. S. 108, Band X. S. 115).

3) Für den Streit zwischen der veranlagenden Behörde und dem Censiten über die Heranziehung zu kirchlichen Abgaben ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch keine besondere gesetzliche Bestimmung begründet. Wenn jedoch in einer Veranlagungsverfügung ein Beitrag in ungetheilter Summe für Schul- und kirchliche Zwecke ausgeschrieben ist und nicht ersichtlich gemacht wird, wie sich derselbe auf die verschiedenen Lasten vertheile, so ist der Herangezogene berechtigt, mit der gegen die Heranziehung zu den Schullasten gegebenen Klage die Auflage in ihrer ganzen Höhe anzufechten.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 30. Mai 1891. I. 598).

---

h. Nach schlesischem Schulrechte kommt es für das Bestehen der gutsherrlichen Schulbaubeitragspflicht nicht darauf an, ob die Gutsherrschaft im Schulbezirke Liegenschaften besitzt und ob diese einen Ertrag abwerfen oder nicht.

Die Norm für die Vertheilung der Baubeiträge zwischen Herrschaft und Gemeinde ist im Streitfalle beim Mangel giltiger Vereinbarungen oder rechtsbeständiger Gewohnheiten durch die Königliche Regierung als Schulaufsichtsbehörde festzusetzen. Diese Festsetzung des Vertheilungsmaßstabes steht insbesondere dem Verwaltungsrichter nicht zu und ist nur mit der formlosen, unbefristeten Beschwerde an die Centralinstanz für das Unterrichtswesen anfechtbar. Der auf Grund §. 13 des Reglements vom 3. November 1765 zu stellende Antrag ist noch zulässig, wenn auch die Baulasten bereits von einer betheiligten Gemeinde oder der Herrschaft bezahlt sind.

Nach schlesischem katholischen Schulreglement ist der Schulvorstand ausschließlich der gesetzliche Vertreter der Schulanstalt, nicht aber der zur Schule geschlagenen Herrschaften und Gemeinden, welche die Schule zu unterhalten haben.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 20. Juni 1891 I. 681).

---

i. Die Gutsbezirke stellen einen obrigkeitlichen Bezirk dar, woran seitens der Besitzer selbständig durch Zerstückelung nichts geändert werden darf.

Die grundbuchliche Zuschreibung von Grundstücken ist für deren kommunale Zugehörigkeit ohne jede Bedeutung.

Das gutsherrliche Recht geht bei einer Zerstückelung des Gutes nicht auf die verschiedenen Besitzer über, sondern verbleibt bei demjenigen, welcher im einzelnen Falle als Besitzer des Restgutes zu beurtheilen ist. Die auf dem gutsherrlichen Rechte beruhenden Pflichten sind nicht Reallasten, sondern Ausfluß der Gutsherrlichkeit, demgemäß von dem Inhaber allein zu tragen, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich die Heranziehung der anderen Theilbesitzer zugelassen hat (s. Entsch. des Ober=Verwalt. Ger. Band VI. S. 175). Diese letztere Voraussetzung trifft bei dem gutsherrlichen Drittel des schlesischen Schulreglements von 1801 nicht zu.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 24. Juni 1891. I. 692).

---

160) Gewährung von Beihilfen zu Elementarschulbauten aus den den Kreisverbänden auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (G. S. S. 128) aus den Zollerträgen überwiesenen Mitteln.

(Centr. Bl. 1891 S. 417.)

Berlin, den 3. Juni 1891.

Auf den Bericht vom 9. Mai d. J. — 778. — erwidere ich der Königlichen Regierung, daß, wenn der Kreisverband S. bei seiner näheren Kenntnis der Verhältnisse es nicht für erforderlich erachtet, aus den ihm auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (G. S. S. 128) zufließenden Zollüberschüssen ärmere Gemeinden bei Aufbringung der Schulbaukosten zu unterstützen, vielmehr beschlossen hat, die gesammten Zollüberschüsse zum Neubau von Kreischausseen zu verwenden, für den Staat keine Veranlassung vorliegt, mit Gnadenbaubeihilfen einzutreten.

Demgemäß ist die Schulgemeinde G. anzuhalten, die Gesammtkosten des in Aussicht genommenen Neubaues des dortigen Küster- und Schulhauses aufzubringen. Dabei ist ihr anheimzugeben, sich an den Kreisverband wegen Gewährung einer Beihilfe zu wenden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III E. 2400.

---

161) Zur Ausübung der Schulaufsicht über die städtischen Schulwesen können die Königlichen Regierungen sich ihrer ständigen Organe, des Königlichen Landrathes und des Königlichen Kreis-Schulinspektors, bedienen.

Berlin, den 5. Juni 1891.

Auf die Vorstellung vom 26. November v. J. eröffne ich der Schul-Deputation, daß es der Königlichen Regierung in N. nicht verschränkt werden kann, sich zur Ausübung der Schulaufsicht ihrer ständigen Organe, des Königlichen Landrathes und des Königlichen Kreis-Schulinspektors, bezüglich des dortigen städtischen Schulwesens zu bedienen. Dem Magistrate daselbst ist dies bereits in dem Erlasse meines damaligen Herrn Amtsvorgängers vom 15. September 1882 — U. IIIa. 16468. — bemerkt worden. Wenn die genannte Königliche Regierung es für angezeigt erachtet hat, anzuordnen, daß die ihr von der Schul-Deputation zu erstattenden Berichte durch Vermittelung des Königlichen Landrathes bezw. Kreis-Schulinspektors einzureichen sind, je nachdem sie äußere oder innere Schulangelegenheiten betreffen, so entspricht dies einem allgemein üblichen, durchaus bewährten Verfahren, dessen Zweckmäßigkeit hinsichtlich der Geschäftserleichterung keiner näheren Begründung bedarf.

Durch diese Anordnung ist weder die Schul-Deputation den bezeichneten Organen förmlich unterstellt, noch der direkte Geschäftsverkehr mit der Königlichen Regierung unterbrochen. Letzteres würde der Fall sein, wenn die Schul-Deputation anstatt an die Königliche Regierung in der Zwischeninstanz an die Organe derselben zu berichten hätte. Ich kann mich hiernach nicht veranlaßt sehen, die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 10. Juli v. J. aufzuheben.

Wegen Regelung des städtischen Schulaufsichtswesens sind generelle Erwägungen eingeleitet, aber noch nicht zum Abschluß gelangt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
die Schul-Deputation zu N.
U. III B. 1611.

---

162) Einführung von Lehr- und Lernbüchern für den Religionsunterricht.

Berlin, den 18. Juni 1891.

ꝛc.

Zugleich veranlasse ich die Königliche Regierung, die Ihr unterstellten Schulaufsichtsorgane wiederholt nachdrücklich darauf

hinzuweisen, daß nach der Verfügung vom 12. Oktober 1881 — U. IIIa. 15430. — Centr. Bl. für die ges. Unterr. Verwalt. S. 612 — zur Einführung von Lehr= und Lernbüchern, welche dem Religionsunterrichte zu Grunde liegen sollen, die ministerielle Genehmigung erforderlich ist.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium (die Königliche Regierung) zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und die übrigen Regierungen.
U. III.A. 834.

163) Berechnung der Dienstzeit bei der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen an Volksschullehrer.

Berlin, den 22. Juni 1891.

In dem Berichte vom 17. März 1891 hat die Königliche Regierung Ihrer Auffassung Ausdruck gegeben, daß nach der Bestimmung unter Nr. 4 des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — U. IIIa. 18417 — (Centr. Bl. f. 1890 S. 614) hinsichtlich des Zeitpunktes der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen kein Unterschied zu machen sei zwischen den am ersten Tage eines Vierteljahres und den im Laufe eines solchen in den Schuldienst eingetretenen Volksschullehrern.

Gleichzeitig hat die Königliche Regierung die Frage, ob für den Beginn der nach Nr. 3 Absatz 2 und 3 des vorerwähnten Erlasses anrechnungsfähigen Dienstzeit der Tag der Berufung für eine Lehrerstelle in Betracht kommen könne, wenn die Vereidigung oder der thatsächliche Dienstantritt erst später erfolge, verneinen zu sollen geglaubt. Ich vermag in beiden Punkten der Königlichen Regierung nicht beizutreten.

Die Vorschrift unter Nr. 4 des Runderlasses vom 28. Juni 1890 lautet:

> „der Bezug von Dienstalterszulagen beginnt mit Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.“

Nach dieser Vorschrift wird ein Volksschullehrer, welcher z. B. am 1. April 1881 in den preußischen öffentlichen Schuldienst eingetreten ist und also am 31. März 1891 eine 10jährige Dienst=

zeit vollendet hat, vom 1. April 1891 ab unzweifelhaft die erste Dienstalterszulage beziehen müssen.

Den in der Zeit vom 2. April bis Ende Juni 1881 in den Schuldienst getretenen Volksschullehrern kann dagegen diese Dienstalterszulage erst vom 1. Juli 1891 ab gewährt werden.

Hinsichtlich des Beginns der anrechnungsfähigen Dienstzeit bestimmen Abs. 2 u. 3 unter Nr. 3 des vorerwähnten Runderlasses:

> „die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Kann ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt ab gerechnet."

Nach diesen Vorschriften kann also für den Beginn der Dienstzeit sowohl der Tag der Vereidigung, wie des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst maßgebend sein. Als Tag dieses Eintrittes wird, wenn im einzelnen Falle der Tag der Berufung für eine Lehrerstelle nicht mit der Einführung in dieselbe oder der thatsächlichen Uebernahme des Amtes zusammenfallen sollte, derjenige Tag zu gelten haben, von welchem ab dem betreffenden Lehrer der Bezug des Stelleneinkommens gebührt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, in allen vorkommenden Fällen dementsprechend zu verfahren.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und entsprechenden Nachachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
alle Königlichen Regierungen.
U. III.E. 1356.

---

164) Zahlung und Verrechnung der für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen festgesetzten Waisengelder.

Berlin, den 11. Juli 1891.

Im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmen wir im Anschlusse an Nr. 2. des Erlasses vom 15. Juli v. J. — $\frac{\text{M. d. g. A. U. IIIa. 18579. G. IIIII.}}{\text{Fin. M. I. 10285.}}$ — (Centr.

Bl. 1890 S. 676), betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 27. Juni v. J., daß die Zahlung und Verrechnung der festgesetzten Waisengelder stets von derjenigen Regierungs-Hauptkasse — in Berlin von der Civil-Pensionskasse — zu bewirken ist, in deren Bezirke die Waisen ihren Wohnsitz haben. Die festsetzende Behörde hat sich zu dem Ende mit der die Zahlungs-Anweisung erlassenden Behörde direkt in Verbindung zu setzen.

Gleichzeitig bestimmen wir, daß diejenige Königliche Regierung, welche die aus den Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer zu zahlende Waisenpension, sowie das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni v. J. zu zahlende Waisengeld festzusetzen hat, von jeder die Höhe des Waisengeldes beeinflussenden Veränderung in den persönlichen oder Familien-Verhältnissen der Waisen derjenigen Königlichen Regierung, von welcher die Anweisung zur Zahlung des Waisengeldes ausgeht, sofort Mittheilung machen.

Die Königliche Regierung (Das Königliche Provinzial-Schulkollegium) hat demgemäß in Zukunft zu verfahren.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meinecke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die sämmtlichen Königl. Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium hierselbst.

Fin. M. I. 8758.
M. d. g. A. U. III. D. 1425. G. III.

---

165) Frequenz-Liste über den Schulbesuch in den königlichen und städtischen Schulen, sowie der unter Aufsicht der Schul-Deputation stehenden Privat-Schulanstalten der Stadt Stettin pro Sommerhalbjahr 1891.

Die unter städtischer Verwaltung stehenden Schulen zählten:

	am 1. November 1890	am 1. Mai 1891	mehr	weniger
1. 3 Gymnasien	1551	1581	30	—
2. Die städt. höhere Mädchenschule	457	459	2	—
3. 4 Mittelschulen . . .	2054	2195	141	—
4. Gemeindeschulen . . .	10843	11110	205	—
In Summa . .	14905	15345	378	—

Vorstehende 4 Gruppen enthielten:

am 1. November 1889 . . . 14596
„ 1 Mai 1890 . . . 14895

Also Zunahme gegen den 1. November 1889 749
„ „ „ „ 1. Mai 1890 450.

Laufende Nummer		Bezeichnung der Schulen.	Anzahl der Klassen.	Anzahl				
				I		II		
				a	b	a	b	
							O	M

Laufende Nummer		Bezeichnung der Schulen.	Anzahl der Klassen.	I a	I b	II a	II b O	II b M
		I. Gymnasien.						
pro Klasse 25,09	1	a) Städtische: Stadt-Gymnasium	21	32	I. 17 II. 17	I. 24 II. 25	24	34
	2	Friedrich-Wilh.-Real-Gymn. .	21	9	10	16	21	21
	3	Real-Gymn. i. d. Schillerstr. .	21	5	15	23	21	23
30,3	4	b) Kgl.: Marienstifts-Gymnasium	21	19	27	I. 20 II. 20	25	33
	5	König-Wilhelms-Gymnasium .	12	19	22	34		35
			96					

Laufende Nummer		Bezeichnung der Schulen.	Anzahl der Klassen.	I O	I M	II O	II M
		II. Höhere Mädchenschulen.					
pro Klasse 28,6	1	a) Städtische	16		23		41
	2	b) Private: Dr. Wegener . . .	9		14		24
	3	Frl. Lohmeyer	9		17		24
	4	Frl. Friedländer	18	25	20	26	22
	5	Frl. Rausch	10	12	22		17
	6	Frl. Wolff	9		2		5
	7	Frl. Hasselbach	8		1		2
			79				

Laufende Nummer		Bezeichnung der Schulen.	Anzahl der Klassen.	I O	I M	II O	II M
		III. Mittelschulen.					
pro Klasse 44,7	1	a) Städtische: Ottoschule	16	23	17	42	36
	2	Barnimschule	18	36	14	40	44
	3	1. Mädchen-Mittelschule in der Elisabethstraße	8		27		39
	4	2. Mädchen-Mittelschule (Elisabethschule)	7				22
	5	b) Private: Mädchen-Mittelschule des Frl. Ewers	10		35		54
	6	Mädchen-Mittelschule des Frl. Kopp	8		10		24
	7	Schule des Stiftes „Salem“ .	4				5
			71				

Laufende Nummer		Bezeichnung der Schulen.	Anzahl der Klassen.	I O	I M	II O	II M
		IV. Gemeindeschulen.					
pro Klasse 48,9	1	Knabenschule Passauerstr. . . .	13	46	36	I. 40 II. 33	38
	2	Mädchenschule Klosterhof	12	40	22	43	39
	3	Ministerialschule (Knaben) . . .	12	34	31	40	40
	4	Mädchenschule Johannishof . .	12	39	27	54	49
	5	Knabenschule Rosengarten . . .	12	46	47	49	56

der Schüler resp. Schülerinnen in Klasse

III a O	III a M	III b O	III b M	IV O	IV M	V O	V M	VI O	VI M	Vorschule I O	Vorschule I M	Vorschule II O	Vorschule II M	Vorschule III O	Vorschule III M	In Summa
31	35	24	35	18	33	22	27	20	22	12	19	6	8	13	12	510
17	25	20	32	21	40	24	37	29	37	25	32	20	17	22	9	484 } 1581
30	28	34	30	37	42	32	46	42	41	19	31	26	24	16	22	587
21	31	32	34	29	31	39	35	35	35	25	24	22	22	14	23	596
[illegible]	40		45		45		43		38		39		23		22	405
																2582

III O	III M	IV O	IV M	V O	V M	VI O	VI M	VII O	VII M	VIII O	VIII M	IX O	IX M	In Summa
38	25	31	35	23	22	22	33	25	28	25	34	31	23	459
	21		25		28		27		24		18		14	195
	30		28		31		31		24		25		27	237
36	39	28	31	37	34	25	28	20	32	28	21	30	22	504
	15		10		15		10		12		7		8	128
[illegible]	4		10		9		7		9		10		12	68
			9		6		6		7		5		5	41
														1632

III O	III M	IV O	IV M	V O	V M	VI O	VI M	VII O	VII M	VIII O	VIII M	In Summa
48	55	60	62	48	56	46	53	45	52	59	37	739
48	I. 32 II. 35	56	I. 47 II. 47	55	52	59	52	52	53	54	42	818
	46		48		56		48		48		51	358
	22		47		51		51		36		51	280
	57	43	44	47	41		54		54		55	484
	28		33		25		28		30		29	207
	13		13		8							39
												2925

III O	III M	IV O	IV M	V O	V M	VI O	VI M	In Summa
55	59	67	62	56	57	63	43	655
61	48	62	61	70	62	58	69	635
50	47	66	65	51	53	70	38	585
54	51	57	59	61	63	59	59	632
60	62	65	61	44	51	61	50	652

Laufende Nummer.		Bezeichnung der Schulen.	Anzahl der Klassen.	Anzahl			
				I		II	
				O	M	O	M
48,9 pro Klasse	6	Mädchenschule (Luisenschule) . .	12	35	36	42	40
	7	Knabenschule Wallstraße No. 33 .	10		38	39	39
	8						
	9	Knabenschule Wallstraße No. 32 .	11	44	32	40	46
	10	Gertrudschule (Mädchen)	20	48	30	I. 47 II. 32	48
	11	Knabenschule auf der Galgwiese	11		35	45	45
	12	Mädchenschule auf der Oberwiek .	12	36	32	38	46
	13	Knabenschule Pom. Anlage . .	9		34	42	41
	14	Mädchenschule Pom. Anlage . .	11		40	42	43
	15	Knabenschule in Neu-Torney . .	8		33		49
	16	Mädchenschule in Westend	8		34		36
	17	Lukas-Schule (Knaben)	12	30	31	39	38
	18	Mädchenschule in Grünhof . . .	12	39	24	40	32
	19	Bugenhagen-Knabenschule . . .	12	31	19	41	43
	20	Bugenhagen-Mädchenschule . . .	12	38	22	47	45
	21 / 22	Katholische Schule	6		40		52
			227				

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Schulen.	Anzahl der Klassen.	Anzahl
	V. Familienschulen.		
1	Frl. Hellwig	1	16
2	Frl. Lüder	1	10
3	Frau Sauter	1	12
		3	38
	VI. Kindergärten und Kinderbewahranstalten.		
1	Frl. Clara Kossak	1	20
2	Frl. Eichstädt	1	24
3	Knabenhort und Kindergarten . .	2	91 incl. 45 Kinder im Knabenhort
4	Kinderbewahranstalt 1—5 . . .	5	234
		9	369

der Schüler resp. Schülerinnen in Klasse

III O	III M	IV O	IV M	V O	V M	VI O	VI M	In Summa
49	47	49	46	71	69	66	67	617
41	36	44	44	41	38		60	420
60	49	46	48	39	52	73		529
I. 54 II. 39	49	I. 59 II. 49	I. 57 II. 43	I. 50 II. 36	I. 44 II. 36	I. 37 II. 36	I. 44 II. 35	878
49	49	58	56	55	52	53	52	549
50	45	54	54	48	50	71	41	560
52		50	46	42		42	40	389
49	48	60	52	61	52	57	54	558
	65	51	54	33	41		72	398
	53		61	37	58	61	51	391
42	48	49	50	71	60	53	63	569
43	40	61	52	63	53	66	57	570
52	47	62	58	56	60	76	50	595
52	47	51	55	63	58	79	63	620
	52		58		49		62	313 (153 Knaben, 160 Mädchen)
								11110
Gesammtsumme . . .								18249

L. N.	Bezeichnung der Schulen.	Kl.	Anz. d. Schüler.
	VII. Fortbildungs- und Fachschulen (Schlosser-Innung) .		352
	VIII. Militär-Unterrichts-Institut, Platz	1	17
	IX. Lehrerinnen-Seminare.		
1	Director Dr. Haupt	2	42
2	Frl. Rausch	1	25
		3	67



166) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1890/91 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centralbl. pro 1890 Seite 679.)

Die nachstehende Uebersicht wird mit dem Hinzufügen hierdurch veröffentlicht, daß bei Aufstellung derselben die Neubildung des XVI. und XVII. Armeekorps, und zwar sowohl bei den Mannschaften des Landheeres als auch bei denjenigen der Kaiserlichen Marine Berücksichtigung gefunden hat.

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, **Provinz**	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung					ohne Schulbildung	Im Ersatzjahr 1871/72 ohne Schulbildung Prozent
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	Prozent	
1.	Königsberg	a. L.	5749	88	5837	103	5940	1,73	
		b. M.	310	1	311	11	322	3,42	
	Summe	a. und b.	6059	89	6148	114	6262	1,82	6,22
2.	Gumbinnen	a. L.	4013	109	4122	78	4200	1,86	
		b. M.	148	2	150	3	153	1,96	
	Summe	a. und b.	4161	111	4272	81	4353	1,86	6,66
I.	**Ostpreußen**	a. L.	9762	197	9959	181	10140	1,79	
		b. M.	458	3	461	14	475	2,95	
	Summe	a. und b.	**10220**	**200**	**10420**	**195**	**10615**	**1,84**	**6,44**
3.	Danzig	a. L.	2422	128	2550	59	2609	2,26	
		b. M.	286	—	286	7	293	2,39	
	Summe	a. und b.	2708	128	2836	66	2902	2,27	10,61
4.	Marienwerder	a. L.	3882	210	4092	216	4308	5,01	
		b. M.	74	—	74	—	74	0,00	
	Summe	a. und b.	3956	210	4166	216	4382	4,93	13,[illegible]
II.	**Westpreußen**	a. L.	6304	338	6642	275	6917	3,98	
		b. M.	360	—	360	7	367	1,91	
	Summe	a. und b.	**6664**	**338**	**7002**	**282**	**7284**	**3,87**	**12,[illegible]**
5.	Potsdam mit Berlin	a. L.	6528	5	6533	5	6538	0,08	
		b. M.	211	—	211	—	211	0,00	
	Summe	a. und b.	6739	5	6744	5	6749	0,07	0,34
6.	Frankfurt a./O.	a. L.	4771	1	4772	16	4788	0,33	
		b. M.	97	—	97	—	97	0,00	
	Summe	a. und b.	4868	1	4869	16	4885	0,33	0,37
III	**Brandenburg**	a. L.	11299	6	11305	21	11326	0,19	
		b. M.	308	—	308	—	308	0,00	
	Summe	a. und b.	**11607**	**6**	**11613**	**21**	**11634**	**0,18**	**0,[illegible]**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk. **Provinz**	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahr 1871/72 ohne Schulbildung Prozent
7.	Stettin	a. L.	2912	2	2914	1	2915	0,03	
		b. M.	292	—	292	—	292	0,00	
	Summe	a. und b.	3204	2	3206	1	3207	0,03	0,86
8.	Cöslin	a. L.	2597	2	2599	8	2607	0,31	
		b. M.	129	—	129	1	130	0,77	
	Summe	a. und b.	2726	2	2728	9	2737	0,33	1,22
9.	Stralsund	a. L.	867	1	868	2	870	0,23	
		b. M.	214	—	214	—	214	0,00	
	Summe	a. und b.	1081	1	1082	2	1084	0,18	1,65
IV.	**Pommern**	a. L.	6376	5	6381	11	6392	0,17	
		b. M.	635	—	635	1	636	0,16	
	Summe	**a. und b.**	**7011**	**5**	**7016**	**12**	**7028**	**0,17**	**1,16**
10.	Posen	a. L.	4136	1632	5768	214	5982	3,58	
		b. M.	53	1	54	—	54	0,00	
	Summe	a. und b.	4189	1633	5822	214	6036	3,55	15,89
11.	Bromberg	a. L.	2161	704	2865	17	2882	0,59	
		b. M.	29	3	32	—	32	0,00	
	Summe	a. und b.	2190	707	2897	17	2914	0,58	15,50
V.	**Posen**	a. L.	6297	2336	8633	231	8864	2,61	
		b. M.	82	4	86	—	86	0,00	
	Summe	**a. und b.**	**6379**	**2340**	**8719**	**231**	**8950**	**2,58**	**15,59**
12.	Breslau	a. L.	6612	14	6626	11	6637	0,17	
		b. M.	112	—	112	1	113	0,88	
	Summe	a. und b.	6724	14	6738	12	6750	0,18	1,84
13.	Liegnitz	a. L.	3986	4	3990	11	4001	0,27	
		b. M.	46	—	46	—	46	0,00	
	Summe	a. und b.	4032	4	4036	11	4047	0,27	0,63
14.	Oppeln	a. L.	5467	1017	6484	185	6669	2,77	
		b. M.	95	—	95	1	96	1,04	
	Summe	a. und b.	5562	1017	6579	186	6765	2,75	6,84
VI.	**Schlesien**	a. L.	16065	1035	17100	207	17307	1,20	
		b. M.	253	—	253	2	255	0,78	
	Summe	**a. und b.**	**16318**	**1035**	**17353**	**209**	**17562**	**1,19**	**8,34**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahr 1871/72 ohne Schulbildung Prozent
15.	Magdeburg	a. L.	3775	2	3777	4	3781	0,11	
		b. M.	119	—	119	—	119	0,00	
	Summe	a. und b.	3894	2	3896	4	3900	0,10	0,[illegible]
16.	Merseburg	a. L.	3939	3	3942	2	3944	0,05	
		b. M.	115	—	115	—	115	0,00	
	Summe	a. und b.	4054	3	4057	2	4059	0,05	0,[illegible]
17.	Erfurt	a. L.	1907	2	1909	2	1911	0,10	
		b. M.	55	—	55	—	55	0,00	
	Summe	a. und b.	1962	2	1964	2	1966	0,10	0,[illegible]
VII.	**Sachsen**	a. L.	9621	7	9628	8	9636	0,08	
		b. M.	289	—	289	—	289	0,00	
	Summe	a. und b.	**9910**	7	**9917**	8	**9925**	**0,08**	0,[illegible]
18.	Schleswig	a. L.	3707	7	3714	2	3716	0,05	
		b. M.	413	2	415	—	415	0,00	
VIII.	**Schleswig-Holstein** Summe	a. und b.	**4120**	9	**4129**	**2**	**4131**	**0,05**	0,[illegible]
19.	Hannover	a. L.	1638	—	1638	1	1639	0,06	
		b. M.	90	—	90	—	90	0,00	
	Summe	a. und b.	1728	—	1728	1	1729	0,06	
20.	Hildesheim	a. L.	1630	1	1631	—	1631	0,00	
		b. M.	40	—	40	—	40	0,00	
	Summe	a. und b.	1670	1	1671	—	1671	0,00	
21.	Lüneburg	a. L.	1511	—	1511	2	1513	0,13	
		b. M.	37	—	37	—	37	0,00	
	Summe	a. und b.	1548	—	1548	2	1550	0,13	
22.	Stade	a. L.	979	1	980	—	980	0,00	
		b. M.	124	—	124	—	124	0,00	
	Summe	a. und b.	1103	1	1104	—	1104	0,00	
23.	Osnabrück	a. L.	1372	—	1372	—	1372	0,00	
		b. M.	73	—	73	—	73	0,00	
	Summe	a. und b.	1445	—	1445	—	1446	0,00	
24.	Aurich	a. L.	805	—	805	1	806	0,12	
		b. M.	135	—	135	—	135	0,00	
	Summe	a. und b.	940	—	940	1	941	0,11	
IX.	**Hannover**	a. L.	7935	2	7937	4	7941	0,05	
		b. M.	499	—	499	—	499	0,00	
	Summe	a. und b.	**8434**	2	**8436**	4	**8440**	**0,05**	0,[illegible]

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahr 1871/72 ohne Schulbildung Prozent
25.	Münster . .	a. L.	1605	1	1606	1	1607	0,06	
		b. M.	32	—	32	—	32	0,00	
	Summe	a. und b.	1637	1	1638	1	1639	0,06	0,55
26.	Minden . .	a. L.	2320	2	2322	1	2323	0,04	
		b. M.	40	—	40	—	40	0,00	
	Summe	a. und b.	2360	2	2362	1	2363	0,04	2,73
27.	Arnsberg .	a. L.	3746	—	3746	—	3746	0,00	
		b. M.	103	—	103	—	103	0,00	
	Summe	a. und b.	3849	—	3849	—	3849	0,00	0,75
X.	**Westfalen** .	a. L.	7671	3	7674	2	7676	0,03	
		b. M.	175	—	175	—	175	0,00	
	Summe	a. und b.	**7846**	**3**	**7849**	**2**	**7851**	**0,03**	**1,32**
28.	Cassel . . .	a. L.	3340	1	3341	2	3343	0,06	
		b. M.	43	—	43	—	43	0,00	
	Summe	a. und b.	3383	1	3384	2	3386	0,06	0,85
29.	Wiesbaden	a. L.	3119	—	3119	2	3121	0,06	
		b. M.	54	—	54	—	54	0,00	
	Summe	a. und b.	3173	—	3173	2	3175	0,06	0,11
XI.	**Hessen-Nassau**	a. L.	6459	1	6460	4	6464	0,06	
		b. M.	97	—	97	—	97	0,00	
	Summe	a. und b.	**6556**	**1**	**6557**	**4**	**6561**	**0,06**	**0,53**
30.	Coblenz . .	a. L.	2705	2	2707	2	2709	0,07	
		b. M.	54	—	54	—	54	0,00	
	Summe	a. und b.	2759	2	2761	2	2763	0,07	0,30
31.	Düsseldorf .	a. L.	6054	5	6059	4	6063	0,07	
		b. M.	160	—	160	—	160	0,00	
	Summe	a. und b.	6214	5	6219	4	6223	0,06	0,89
32.	Cöln . . .	a. L.	2787	2	2789	3	2792	0,11	
		b. M.	21	—	21	—	21	0,00	
	Summe	a. und b.	2808	2	2810	3	2813	0,11	1,12
33.	Trier . . .	a. L.	2711	2	2713	3	2716	0,11	
		b. M.	52	—	52	—	52	0,00	
	Summe	a. und b.	2763	2	2765	3	2768	0,11	0,80
34.	Aachen . .	a. L.	2343	1	2344	3	2347	0,13	
		b. M.	32	—	32	—	32	0,00	
	Summe	a. und b.	2375	1	2376	3	2379	0,13	0,71
XII.	**Rheinprovinz**	a. L.	16600	12	16612	15	16627	0,09	
		b. M.	319	—	319	—	319	0,00	
	Summe	a. und b.	**16919**	**12**	**16931**	**15**	**16946**	**0,09**	**0,60**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung	Im Ersatzjahr 1871/72 ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	Prozent	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen				
35.	Sigmaringen	a. L.	265	—	265	—	265	0,00	
		b. M.	2	—	2	—	2	0,00	
XIII	Summe Hohenzollern	a. und b.	**267**	—	**267**	—	**267**	**0,00**	**0,00**
	Wiederholung.								
I.	Ostpreußen	a. Landheer	9762	197	9959	181	10140	1,78	
II.	Westpreußen		6304	338	6642	275	6917	3,98	
III.	Brandenburg	"	11299	6	11305	21	11326	0,19	
IV.	Pommern	"	6376	5	6381	11	6392	0,17	
V.	Posen	"	6297	2336	8633	231	8864	2,61	
VI.	Schlesien	"	16065	1035	17100	207	17307	1,20	
VII.	Sachsen	"	9621	7	9628	8	9636	0,08	
VIII	Schleswig-Holstein	"	3707	7	3714	2	3716	0,05	
IX.	Hannover	"	7935	2	7937	4	7941	0,05	
X.	Westfalen	"	7671	3	7674	2	7676	0,03	
XI.	Hessen-Nassau	"	6459	1	6460	4	6464	0,06	
XII.	Rheinprovinz	"	16600	12	16612	15	16627	0,09	
XIII	Hohenzollern	"	265	—	265	—	265	0,00	
	Summe	a. Landheer	**108361**	**3949**	**112310**	**961**	**113271**	**0,85**	
I.	Ostpreußen	b. Marine	458	3	461	14	475	2,95	
II.	Westpreußen	"	360	—	360	7	367	1,90	
III.	Brandenburg	"	308	—	308	—	308	0,00	
IV.	Pommern	"	635	—	635	1	636	0,16	
V.	Posen	"	82	4	86	—	86	0,00	
VI.	Schlesien	"	253	—	253	2	255	0,78	
VII.	Sachsen	"	289	—	289	—	289	0,00	
VIII	Schleswig-Holstein	"	413	2	415	—	415	0,00	
IX.	Hannover	"	499	—	499	—	499	0,00	
X.	Westfalen	"	175	—	175	—	175	0,00	
XI.	Hessen-Nassau	"	97	—	97	—	97	0,00	
XII.	Rheinprovinz	"	319	—	319	—	319	0,00	
XIII	Hohenzollern	"	2	—	2	—	2	0,00	
	Summe	b. Marine	**3890**	**9**	**3899**	**24**	**3923**	**0,61**	
	Dazu Summe	a. Landheer	**108361**	**3949**	**112310**	**961**	**113271**	**0,85**	
	Ueberhaupt Monarchie		**112251**	**3958**	**116209**	**985**	**117194**	**0,84**	3,41

Unter den in Kol. 4 sub a aufgeführten Mannschaften befinden sich 321 bei dem IX. Armeekorps Eingestellte, welche außer in deutscher auch in einer fremden Sprache Schulbildung besitzen.

167) Zeitpunkt, von welchem ab das Ergebnis einer Volkszählung für die Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen für Volksschullehrer zu berücksichtigen ist.

Berlin, den 21. Juli 1891.

In dem Berichte vom 29. Juni d. J. hat die Königliche Regierung die Frage angeregt, ob die Vorschrift des Absatzes 2 in Nr. 7 des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — U. IIIa. 18417. — (Centr. Bl. 1890 S. 614):

„führt eine spätere Volkszählung zu dem Ergebnisse, daß
„in einem Orte von seither 10 000 oder weniger Ein-
„wohnern die Einwohnerzahl über 10 000 hinaus ge-
„stiegen ist, so ist die staatliche Dienstalterszulage nur
„denjenigen Lehrern (Lehrerinnen) neu oder fort zu be-
„willigen, welche bis dahin an dem Orte im öffentlichen
„Volksschuldienste bereits angestellt waren"

schon zur Anwendung zu bringen sei, wenn das „vorläufige" Ergebnis der amtlichen Volkszählung vorliege oder erst nach endgültiger Feststellung desselben. In Entscheidung dieser Frage bestimme ich, daß erst nach endgültiger Feststellung des Ergebnisses der amtlichen Volkszählung die vorerwähnte Vorschrift zur Ausführung zu bringen ist.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und entsprechenden Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Polenz.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 3517.

---

168) Ersparnisse bei widerruflich bewilligten laufenden Beihilfen zur Lehrerbesoldung in Folge vorübergehender Stellenvakanzen sind zum Centralfonds abzuführen.

Berlin, den 24. August 1891.

Auf den Bericht vom 13. Juli d. J. — II. A. 1786. — erwidere ich der Königlichen Regierung, daß diejenigen Ersparnisse, welche durch Einbehaltung widerruflich bewilligter laufender Beihilfen zur Lehrerbesoldung anläßlich von vorübergehenden Stellenvakanzen bei Ihrem Fonds Kap. 121 Tit. 34 entstehen, im Sinne

des Runderlasses vom 30. Juni 1890 — U. IIIa. 18764. — zum Centralfonds abzuführen sind.

Nur diejenigen für eine bestimmte Lehrerstelle bewilligten Beträge, welche, sei es weil die Stelle eingezogen worden ist, oder weil der Schulverband ꝛc. fähig geworden ist, die Lehrerbesoldung aus eigenen Mitteln aufzubringen, als Beihilfen nicht mehr erforderlich sind oder aus einem anderen Grunde zurückgezogen werden, kann die Königliche Regierung nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu anderweiten laufenden Beihilfen verwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 3745.

169) Maßgebende Grundsätze bei den von den Königlichen Regierungen zu machenden Vorschlägen für Neubesetzung von ständigen Kreis-Schulinspektionen.

Berlin, den 21. September 1891.

Ich habe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Königliche Regierungen Bewerbungen um Verwendung im Schulaufsichtsdienste unter dem Hinweise ablehnend beschieden haben, daß die Besetzung erledigter Kreis-Schulinspektionen in der Ministerialinstanz erfolge. Die maßgebende Entscheidung über Ernennung ständiger Schulaufsichtsbeamten muß ich allerdings meiner eigenen Entschließung vorbehalten. Ich wünsche aber nicht, daß die Königliche Regierung die sich dort meldenden Bewerber an mich verweise oder von eigenen Vorschlägen für die Besetzung erledigter Stellen Ihrerseits absehe. Vielmehr lege ich besonderen Werth darauf, daß die Initiative der Königlichen Regierung auf diesem Gebiete eine lebhaftere werde. Für die gedeihliche Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens in der Volksschule ist es von größter Bedeutung, daß das verantwortungsvolle Amt des Schulinspektors nur in die Hände von besonders zuverlässigen und im Volksschuldienste als hervorragend tüchtig erprobten Beamten gelegt wird. Diese Voraussetzung wird sich ebensowohl bei seminarisch, wie bei akademisch gebildeten Schulmännern erfüllt finden; indessen wird die Königliche Regierung in erster Linie Ihr Augenmerk auf die Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten, sowie auf die Leiter größerer Volks- und Mittelschulen zu richten haben.

Ich erwarte dabei, daß die Königliche Regierung Sich bei den mir zu machenden Vorschlägen für Neubesetzung von Kreis-Schulinspektionen in Zukunft nicht auf eine prüfende Auswahl

unter den eingegangenen Bewerbungen für die erledigte Stelle beschränken, sondern Sich ohne Rücksicht auf zu erwartende Vakanzen über die für den Schulaufsichtsdienst besonders geeigneten Persönlichkeiten des Bezirkes schon im Voraus gewissenhaft unterrichtet halten wird. Hierzu werden sowohl die Schulbereisungen als auch ein mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dieserhalb dauernd zu unterhaltendes Benehmen hinreichend Gelegenheit bieten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (außer Frankfurt, Stettin, Cöslin, Stralsund, Magdeburg, Merseburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Aurich).

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien außer Stettin.
U. III. B. 3426.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Aus Anlaß der diesjährigen Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Provinzen Hessen-Nassau und Sachsen haben nachbenannte, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

A. in der Provinz Hessen-Nassau:

1. Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Lahmeyer, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath zu Cassel.
Dr. Schmidt, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Ubbelohde, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Vogt, Gymnasial-Direktor zu Cassel.

2. Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

D. Dr. Graf von Baudissin, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.

Haas, Rektor des Realgymnasiums und Progymnasiums zu Limburg a. d. Lahn.
Dr. Heußner, Direktor des Wilhelms-Gymnasiums zu Cassel.
Schneider, Architekt, Professor und ordentlicher Lehrer an der Kunst-Akademie zu Cassel.
Scholderer, Direktor der Adlerflychtschule (Realschule) zu Frankfurt a. M.

3. Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern:

Rothe, Regierungs-Präsident zu Cassel.

4. Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Schick, Professor und Direktor der Kunstzeichnen-Schule zu Cassel.

5. Den Stern der Großkomthure des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Botho Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau, zu Cassel.

6. Den Adler der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Kannegießer, Provinzial-Schulrath zu Cassel.

7. Den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Demme, Lehrer zu Mönchehof, Landkrs. Cassel.
Denzer, Lehrer zu Nied, Kreis Höchst.
Frick, Lehrer zu Amöneburg, Kreis Kirchhain.
Frölich, Lehrer an der Stadtschule zu Sontra, Kreis Rotenburg.
Hahn, Lehrer an der Stadtschule zu Wehrda, Kreis Marburg.
Wengenroth, Erster Lehrer zu Frohnhausen, Dillkreis.
Wiegand, Lehrer zu Altenbauna, Landkrs. Cassel.

Ferner ist aus dem gleichen Anlasse verliehen worden:
Dem Geheimen Regierungsrath, Kurator der Universität zu Marburg Steinmetz der Charakter als Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse.
Dem ordentlichen Professor der Zoologie an der Universität zu Marburg Dr. Greef der Charakter als Geheimer Regierungsrath.
Dem ordentlichen Professor der Medizin an der Universität zu Marburg Dr. Külz der Charakter als Geheimer Medizinalrath.

B. in der Provinz Sachsen:

1. Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

von Pommer-Esche, Ober-Präsident der Provinz Sachsen, zu Magdeburg.

2. Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Knoblauch, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. Saale.

3. Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Fries, Rektor der lateinischen Hauptschule und Kondirektor der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. Saale.
Dr. Grenacher, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. Saale.
Dr. Grosch, Gymnasial-Direktor zu Nordhausen.
Dr. Hirt, Seminar-Direktor zu Halberstadt.
Dr. Kaltenbach, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. Saale.
Dr. Kayser, Professor und Oberlehrer am Gymnasium zu Erfurt.
Dr. Kneisel, Professor und Oberlehrer am Domgymnasium zu Naumburg a. Saale.
Dr. Loofs, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. Saale.
Dr. Schollmeyer, ordentlicher Professor und Universitätsrichter an der Universität zu Halle a. Saale.

4. Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern:

von Brauchitsch, Regierungs-Präsident zu Erfurt.

5. Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Haym, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.

6. Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Hagemann, Rektor der zweiten mittleren Töchterschule zu Magdeburg.
Lahse, ordentlicher Lehrer und Musik-Direktor am Schullehrer-Seminare zu Eisleben, Mansfelder Seekr.
Marschner, Rektor der Bürger-Knabenschule zu Halle a. Saale.

7. Den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Schmidt, Erster Lehrer und Küster zu Siersleben, Mansfelder Gebirgskr.

Schrader, Erster Lehrer, Kantor und Organist zu Groß-Oedeleben, Kr. Oschersleben.
Schröter, Erster Lehrer und Küster zu Kayna, Kr. Zeitz.
von Wehren, Lehrer an der katholischen Bürgerschule zu Erfurt.
Zander, Hauptlehrer an der Volksschule zu Förderstedt, Kr. Kalbe a. Saale.

Ferner ist aus dem gleichen Anlasse verliehen worden:
Dem Regierungs-Präsidenten von Diest zu Merseburg der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range der Räthe erster Klasse.
Dem Militär-Oberpfarrer a. D. und Schulrath bei der Regierung zu Erfurt Nagel der Charakter als Geheimer Regierungsrath.
Dem ordentlichen Professor an der Universität zu Halle a. Saale Dr. Eberth der Charakter als Geheimer Medizinalrath.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Landrath a. D. Graf zu Stolberg-Wernigerode auf Kreppelhof ist zum Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreußen ernannt worden.
Der Justiziar und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Hannover Geheimer Regierungsrath Dr. Biedenweg ist zugleich zum Direktor dieser Behörde mit dem Range eines Ober-Regierungsrathes ernannt worden.
Den Provinzial-Schulräthen Dr. Deiters und Linnig zu Coblenz ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.
Der Gymnasial-Direktor, Professor Dr. Kammer zu Lyck ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig überwiesen worden.
Der Regierungs- und Schulrath Sternkopf zu Gumbinnen ist in gleicher Eigenschaft nach Cassel versetzt worden.
Der bisherige Kreis-Schulinspektor Dr. Kley zu Fulda ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Arnsberg überwiesen worden.
Der bisherige schultechnische Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Merseburg Divisionspfarrer Meinke ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Gumbinnen überwiesen worden.

Dem Kreis-Schulinspektor Binkowski zu Inowrazlaw ist der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Landwirthschaftsschule zu Bitburg Dr. Pick ist zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten.

Universität Königsberg. Der Professor der Theologie zu Königsberg D. Jacoby ist zugleich zum Konsistorialrath und Mitgliede des Konsistoriums der Provinz Ostpreußen ernannt worden.

Universität Berlin. Die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät Geheimen Regierungsrathes Dr. Förster zum Rektor der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin für das Studienjahr 1891/92 ist bestätigt worden. — Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Regierungsrath Dr. von Hofmann ist der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden. — Der außerordentliche Professor in der theologischen Fakultät der Universität Berlin D. Deutsch ist zum Konsistorialrath und Mitgliede des Konsistoriums der Provinz Brandenburg im Nebenamte ernannt worden. — Dem außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Schneider, sowie dem außerordentlichen Professor in derselben Fakultät und Professor an der Landwirthschaftlichen Hochschule daselbst Dr. Wittmack ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden. — Der Professor an der Landwirthschaftlichen Hochschule Geheimer Regierungsrath Dr. Landold zu Berlin, Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst, ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst ernannt worden. — Der bisherige außerordentliche Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Dames ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät derselben Universität ernannt worden. — Der vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und bisherige außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Karl Friedrich Christian Skrzeczka ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung

zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Universität Greifswald. Der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Scholz ist mit Allerhöchster Genehmigung zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Universität Breslau. Die Wahl des ordentlichen Professors in der evangelisch-theologischen Fakultät D. Schmidt zum Rektor der Universität Breslau für das Amtsjahr 1891/92 ist bestätigt worden. — Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Wilcken zu Breslau ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Kiel. Der bisherige Assistent der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Nörrenberg ist zum Kustos an der Königlichen Universitäts-Biblothek zu Kiel ernannt worden.

Universität Göttingen. Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Dilthey ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden. — Der bisherige Privatdozent Dr. Nernst zu Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. — Dem Lektor der englischen Sprache an der Universität Göttingen Dr. Miller ist das Prädikat „Professor" verliehen worden. — Der bisherige Bibliotheks-Hilfsarbeiter Dr. Schröder zu Göttingen ist zum Kustos an der Königlichen Universitäts-Bibliothek daselbst ernannt worden.

Universität Marburg. Der bisherige außerordentliche Professor an der Akademie zu Münster i. W. Dr. Arthur Meyer ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden. — Der bisherige Privatdozent Dr. Kohl zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. — Der bisherige Hilfskustos an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Münzel ist zum Kustos an der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Marburg ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

Berlin. Der Dozent an der Technischen Hochschule zu Berlin Professor Strack ist zum etatsmäßigen Professor an derselben Anstalt ernannt worden.

Aachen. Zu etatsmäßigen Professoren an der Technischen Hoch-

schule zu Aachen sind ernannt worden: der Dozent an derselben Anstalt Dr. Forchheimer und der Regierungs-Baumeister Köchy.

D. Museen, Nationalgalerie u. s. w.

Die Wahl des Geschichtsmalers Professors Carl Becker zu Berlin zum Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste daselbst für die Zeit vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1892 ist bestätigt worden.

Die Wahl des Vorstehers einer akademischen Meisterschule für musikalische Komposition Professors Dr. Blumner zum Stellvertreter des Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin für die Zeit vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1892 ist bestätigt worden.

Dem ordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und ordentlichen Mitgliede der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst Dr. Weierstraß ist die Große Goldene Medaille für Wissenschaft verliehen worden.

Dem zweiten ständigen Sekretär der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin und Vorsteher der Verwaltung der Königlichen akademischen Hochschule für Musik daselbst Professor Dr. Spitta ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

An Stelle des zum Vorsteher einer akademischen Meisterschule für musikalische Komposition berufenen Musikers Professors Dr. Blumner ist der Komponist Professor Heinrich Hofmann zum Mitgliede des Senates der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin bis Ende September 1892 gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten gefunden.

Den ordentlichen Lehrern an der Königlichen Kunst-Akademie zu Cassel Bildhauer Begas und Landschaftsmaler Neumann daselbst sowie dem Königlichen Musikdirektor, Gesanglehrer am Elisabeth-Gymnasium und Kantor an St. Elisabeth zu Breslau Thoma ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Dem Musiklehrer Schramke zu Cottbus ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“ verliehen worden.

Der technische Lehrer beim Realgymnasium „Am Zwinger“ zu Breslau Banke ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule daselbst angestellt worden.

Zu Bibliothekaren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin sind ernannt worden: der bisherige Bibliothekar an der König-

lichen Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Boysen, sowie die Kustoden an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Meißner und Dr. Müller.

Der bisherige Hilfskustos an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Gaedertz ist zum Kustos an derselben Bibliothek ernannt worden.

Der bisherige Assistent an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Preuß ist zum Hilfskustos an derselben Bibliothek ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Der bisherige Gymnasial-Oberlehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. Professor Dr. Ellendt ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat dieser Anstalt übertragen worden.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Eisleben Professor Weicker ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion dieser Anstalt übertragen worden.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Buschmann zu Bonn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Giesen zu Bonn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist verliehen worden den Oberlehrern:
Glum und Dr. Steuder am Gymnasium zu M. Gladbach,
Dr. Holfeld am Gymnasium zu Guben,
Hübner am Kneiphöfischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Lahmeyer an der Klosterschule zu Roßleben,
Seyler am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Sonntag am Gymnasium zu Duisburg, sowie
dem bisherigen Oberlehrer am Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin Dr. Bahn.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:
Dr. Dreinhöfer vom Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin an das Gymnasium zu Nordhausen,
Dr. Dütschke vom Gymnasium zu Burg an das Joachimsthalsche Gymnasium bei Berlin,
Dr. Mathias vom Gymnasium zu Nordhausen an das Gymnasium zu Burg und
Dr. Stephan vom Gymnasium zu Cottbus an das Luisen-Gymnasium zu Berlin.

Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:

Adjunkt Bartels am Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin,
Dr. Damas am Gymnasium zu Schrimm,
Dr. Degner am Gymnasium St. Elisabeth zu Breslau,
Dr. Franck am Gymnasium zu Dortmund,
Titular-Oberlehrer Dr. Friedrich am Gymnasium zu Mühlhausen i. Th.,
Fritze am Gymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Groth am Gymnasium zu Charlottenburg,
Grötschel am König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Nadrowski am Gymnasium zu Thorn,
Noske am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Titular-Oberlehrer Dr. Stange am Gymnasium zu Minden,
Vollheim am Gymnasium zu Eisleben,
Titular-Oberlehrer Werner am Gymnasium zu Oels und
Titular-Oberlehrer Zabel am Gymnasium zu Guben.

Als Oberlehrer sind berufen bezw. versetzt worden an das Gymnasium zu:

Greifenberg der ordentliche Lehrer Dr. Große vom Gymnasium zu Dramburg,
Frankfurt a. M. (Kaiser-Friedrichs-Gymnasium) der Titular-Oberlehrer Dr. Primer vom Gymnasium zu Weilburg und
Dillenburg der ordentliche Lehrer Wagner vom Gymnasium zu Fulda.

Der Titel „Oberlehrer" ist verliehen worden den ordentl. Lehrern:

Dr. Giebe am Domgymnasium zu Naumburg,
Hanke am Gymnasium zu Königshütte O. Schl.,
Dr. Wedemann am Domgymnasium zu Magdeburg und
Dr. Weidenkaff am Gymnasium zu Wittenberg.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden die ordentlichen Gymnasiallehrer:

Birkle vom Gymnasium zu Siegburg und ten Hermsen vom Gymnasium zu Düren an das Gymnasium an Aposteln zu Cöln,
Christa vom Gymnasium an Aposteln zu Cöln an das Gymnasium zu Siegburg und
Dr. Schumacher vom Gymnasium an Aposteln zu Cöln an das Gymnasium zu Düren.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu:

Greifenberg der Hilfslehrer Bodenstein,
Königshütte = = Bönisch,



Insterburg der Hilfslehrer Frölich,
Ratibor die = Dr. Gröhler, Dr. Plischke und Reinitz,
Weilburg der = Heidsieck,
Dramburg = = Dr. Kausche,
Eisleben = = Dr. Leers,
Thorn = = Preuß,
Tilsit = = Schmidt,
Belgard = = Seidel,
Rinteln = = Schwarz,
Fulda = = Sonne,
Frankfurt a. M. (Kaiser-Friedrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Wiegandt,
Berlin (Friedrichs-Gymnasium) der Schulamts-Kandidat Dr. Fischer,
Neuwied der Schulamts-Kandidat Fleer,
Creuznach = = = Hoyer,
Mörs = = = Knubland,
Berlin (Askanisches Gymnasium) der Schulamts-Kandidat Mittag,
Rößel der Schulamts-Kandidat Dr. Röhrich,
Aachen (Kaiser-Wilhelms-Gymnasium) der Schulamts-Kandidat Dr. Schjerning,
Oels der Schulamts-Kandidat Dr. Schirdewahn,
Berlin (Lessing-Gymnasium) die Schulamts-Kandidaten Dr. Steinhäuser und Dr. Wartenberg,
Breslau (Johannes-Gymnasium) der Schulamts-Kandidat Dr. Habel,
Glatz der Kaplan Müller, sowie
am Pädagogium des Klosters U. L. Frauen zu Magdeburg die Predigt- und Schulamts-Kandidaten Kratzenstein und Dr. Müller.

Der Lehrer Zimmermann zu Deutsch-Würbitz ist als Elementarlehrer am Gymnasium zu Kreuzburg angestellt worden.

b. Realgymnasien.

Die Wahl des Realgymnasial-Oberlehrers Professor Dr. Nagel zu Elbing zum Direktor des städtischen Realgymnasiums daselbst ist bestätigt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Hummel zu Potsdam zum Oberlehrer am städtischen Realgymnasium zu Magdeburg ist genehmigt worden.

Das Prädikat „Professor" ist verliehen worden den Oberlehrern:
Dr. am Ende am Realgymnasium zu Sprottau und
Dr. Schwabe = = = Crefeld.

Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:

Titular-Oberlehrer Dr. Callenberg und Dr. Looser am Realgymnasium und der damit verbundenen höheren Bürgerschule zu Essen,

Henniger, Kuhlo und Dr. Sachse am Realgymnasium zu Charlottenburg, sowie

Dr. Schemmel am Königlichen Realgymnasium zu Berlin.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu:

Wiesbaden der Hilfslehrer Mascher,

Berlin (Dorotheenstädtisches) der Schulamts-Kandidat Bohn,

Berlin (Königstädtisches) der Schulamts-Kandidat Gerhardt,

Berlin (Andreas-Realgymnasium) der Schulamts-Kandidat Dr. Greif und

Potsdam der Schulamts-Kandidat Rengel.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Richert ist als Vorschullehrer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

c. Oberrealschulen.

Dem Direktor der Oberrealschule zu Halberstadt Crampe ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 verliehen worden.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden an der Oberrealschule zu Breslau der bisherige Hilfslehrer Ingenieur Adomeit.

d. Progymnasien.

Dem Waisenhaus- und Progymnasial-Direktor Dembowski zu Königsberg i. Pr. ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden am Progymnasium zu Pr. Friedland der Hilfslehrer Thiem.

Als technischer Lehrer ist angestellt worden am Progymnasium zu Löbau der kommissarische technische Lehrer Günther.

e. Realschulen.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Hanau Knoop zum Oberlehrer ist genehmigt worden. Dem ordentlichen Lehrer derselben Anstalt Forst ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

f. Realprogymnasien.

Dem Rektor des Realprogymnasiums zu Solingen Dr. Heine ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Dem Realprogymnasial-Oberlehrer a. D. Stiepel zu Lennep ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der ordentliche Lehrer Corsenn vom Realgymnasium zu Osterode a. H. an das Realprogymnasium zu Lennep.

Der Hilfslehrer Dr. Bodewig ist als ordentlicher Lehrer und Religionslehrer am Realprogymnasium zu Oberlahnstein und der Hilfslehrer Dr. Borkowsky ist als ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium zu Naumburg angestellt worden.

Der Lehrer Gotter ist als Elementar- und Zeichenlehrer am Realprogymnasium zu Hofgeismar angestellt worden.

g. Höhere Bürgerschulen 2c.

Die Beförderung der ordentlichen Lehrer Köster an der höheren Bürgerschule zu M. Gladbach und Penner an der vierten höheren Bürgerschule zu Berlin zu Oberlehrern sowie die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Schwartz an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin zum Oberlehrer an der sechsten höheren Bürgerschule daselbst ist genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule zu:

Berlin (6.) der Hilfslehrer Brandenburg,
Berlin (3.) der Hilfslehrer Hartmann,
Berlin (5.) die Hilfslehrer Dr. Hoffmann u. Dr. Liebheit,
Berlin (4.) der Hilfslehrer Lehmann,
Berlin (7.) der Hilfslehrer Röttgers und der Schulamts-Kandidat Hartleib.

Der Lehrer May ist als Elementarlehrer an der höheren Bürgerschule zu Cöln angestellt worden.

Der Elementarlehrer Stubenvoll ist als Lehrer an die Löbenichtsche höhere Bürgerschule zu Königsberg i. Pr. berufen worden.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Pfarrer und Kreis-Schulinspektor Maigatter zu Crone a. Br. ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminares zu Bütow verliehen worden.

Der bisherige Kreis-Schulinspektor Oeltjen zu Lötzen ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminares zu Ortelsburg verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

Der Seminar-Direktor Dr. Blügel von Dillenburg nach Rheydt, der Seminar-Direktor Bürgel von Cornelimünster nach Boppard, der Seminar-Direktor Hinze von Rheydt nach Dramburg und der Seminar-Direktor Lotz von Dramburg nach Dillenburg.

Der ordentliche Lehrer Gebler am Schullehrer-Seminare zu Eckernförde ist zum Ersten Lehrer an derselben Anstalt ernannt worden.

An den evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz ist der bisherige kommissarische Erste Lehrer, Pastor Paul Meyer, als Erster Seminarlehrer angestellt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:

Krause vom Schullehrer-Seminare zu Ober-Glogau an das Schullehrer-Seminar zu Proskau und

Richter von dem Schullehrer-Seminare zu Proskau an das Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.

Unter Beförderung zum ordentlichen Seminarlehrer sind versetzt worden:

der Hilfslehrer Bär vom Schullehrer-Seminare zu Rawitsch an das Schullehrer-Seminar zu Uetersen,

der Hilfslehrer Dohmen vom Schullehrer-Seminare zu Cornelimünster an das Schullehrer-Seminar zu Rawitsch,

der bisherige Hilfslehrer am Schullehrer-Seminare zu Waldau Ewert an das Schullehrer-Seminar zu Karalene,

der bisherige Zweite Lehrer an der Präparandenanstalt zu Aurich Kromminga an das Schullehrer-Seminar zu Bederkesa und

der Hilfslehrer Vollmar vom Schullehrer-Seminare zu Fulda an das Schullehrer-Seminar zu Montabaur.

Am Schullehrer-Seminare zu Halberstadt ist der bisherige Zweite Präparandenlehrer Heinemann aus Quedlinburg als ordentlicher Lehrer angestellt worden

Am Lehrerinnen-Seminare zu Trier ist der bisherige Hilfslehrer an dieser Anstalt Faßbinder zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

An dem mit der Augustaschule zu Berlin verbundenen Lehrerinnen-Seminare ist die Hilfslehrerin Raffel als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Seminar-Hilfslehrer Volkmer vom Schullehrer-Seminare zu Pilchowitz an das Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare zu:
Liebenthal der Lehrer Bruhy aus Neumittelwalde,
Drossen der Privat-Präparandenlehrer Derezinski aus Cöpenick,
Cöslin der bisherige Hilfslehrer der Präparandenanstalt zu Plathe Döse,
Waldau der Lehrer Fromm zu Pröfuls,
Peiskretscham die Lehrer Hoffmann aus Habelschwerdt und Radziej aus Oppeln,
Rawitsch der bisherige Hilfslehrer der Präparandenanstalt zu Lissa Kelm,
Mettmann der Lehrer König aus Kreuznach,
Tondern der bisher kommissarisch beschäftigte Lehrer Martens,
Halberstadt der Lehrer Reiber aus Bonn,
Fulda der Lehrer Steinhauer aus Kemperhof bei Coblenz,
Ziegenhals der Lehrer Tschech aus Altendorf und
Graudenz der Lehrer Albert Wolff aus Heiligenstadt.

G. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Der Hilfslehrer Weikert ist zum ordentlichen Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Liegnitz ernannt und der Volksschullehrer Weist aus Neusalz ist zum Hilfslehrer an dieselbe Anstalt berufen worden.

Der Taubstummenlehrer Riemann aus Schneidemühl ist als ordentlicher Lehrer bei der Taubstummenanstalt zu Weißenfels angestellt, der Hilfslehrer Eichel ist von der Taubstummenanstalt zu Weißenfels nach Erfurt und der Hilfslehrer Kühling ist von der Taubstummenanstalt zu Erfurt nach Weißenfels versetzt worden.

An der Blindenanstalt zu Steglitz ist der Lehrer Hinze aus Hamburg als vollbeschäftigter Hilfslehrer angestellt worden.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Ersten Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Gumbinnen Bartetzky ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

I. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

Eichstädt, Rektor zu Kreuzburg,
Opitz, Hauptlehrer und Chorrektor zu Reinerz, Kreis Glatz,

Palzer, ordentlicher Lehrer an der höheren Stadtschule zu Simmern und
Straube, Hauptlehrer an der altstädtischen Mädchenschule zu Elbing.

2) den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Anacker, Lehrer und Kantor zu Schlüchtern,
Becker, Lehrer zu Erbach, Kreis Limburg,
Blaszczyk, Hauptlehrer zu Mrowino, Kreis Posen (West),
Bumiller, Lehrer zu Jungingen, Oberamts Hechingen,
Bürger, Religionslehrer zu Laufenselden, Kreis Langenschwalbach,
Dettmering, Rektor und Erster Lehrer zu Ebstorf, Kreis Uelzen,
Franke, pens. Lehrer zu Jauer,
Glaeser, pens. Hauptlehrer zu Querbach, Kreis Löwenberg,
Horn, Lehrer zu Wendisch-Sagar, Kreis Crossen,
Ikier, dsgl. zu Nottleben, Kreis Erfurt,
Kiepke, dsgl. zu Matschdorf, Kreis West-Sternberg,
Klohs, Hauptlehrer und Organist zu Hanau,
Klostermann, Erster Lehrer an der evangelischen Bürgerschule I. zu Bielefeld,
Leberecht, pens. Lehrer zu Germersdorf, Kreis Guben,
Maskus, Lehrer zu Ohlau,
Meister, Hauptlehrer zu Heiligenstock, Kreis Solingen,
Michael, Lehrer zu Klein-Kreidel, Kreis Wohlau,
Noa, Lehrer und Küster zu Wettaburg, Kreis Naumburg,
Ojust, Erster Lehrer zu Krojanke, Kreis Flatow,
Richter, Lehrer zu Marzahna, Kreis Wittenberg,
Rixecker, dsgl. zu Uchtelfangen, Kreis Ottweiler,
Scharnhorst, dsgl. zu Celle,
Schneider, Hauptlehrer und Kantor zu Fraustadt,
Schödel, pens. Lehrer und Kantor zu Kirchhain, Kreis Luckau,
Schönberg, Lehrer zu Lenzen, Kreis Westprignitz,
Siegmann, dsgl. zu Schernikau, Kreis Stendal,
Thal, dsgl. zu Uggehnen, Landkreis Königsberg i. Pr. und
Witte, dsgl. zu Lanz, Kreis Lauenburg i. P.

3) Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Butte, Lehrer zu Groß-Woitsdorf, Kreis Groß-Wartenberg,
Friedrichsen, pens. Lehrer zu Ehlersdorf, Kreis Rendsburg,
Katt, Lehrer zu Wehden, Kreis Lehe,
Kiesel, pens. Lehrer zu Bischofssee, Kreis West-Sternberg,
Peters, Lehrer zu Hohenfels, Kreis Daun und
Stahnke, pens. Lehrer zu Sellnowo, Kreis Graudenz,

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Bobrik, Gymnasial-Oberlehrer zu Hersfeld,

Dr. Carstädt, Rektor der evangelischen höheren Bürgerschule No. 1 zu Breslau,

Dr. Fischer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Graetz, Honorar-Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

Dr. Klopsch, Geh. Medizinalrath, außerordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Breslau,

Schäfer, Kreis-Schulinspektor zu Koschmin und

Zauritz, Professor am Königl. Realgymnasium zu Berlin.

2) In den Ruhestand getreten:

Dill, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin,

Dr. Dornheim, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Minden,

Ehrlenholtz, Oberlehrer am Lyceum II. zu Hannover, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Falckenheiner, Regierungs- und Schulrath zu Cassel, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath,

Dr. Ficke, ordentlicher Realschullehrer zu Remscheid, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Freudel, Elementarlehrer am Gymnasium zu Kreuzburg O.-Schl., unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Dr. Gerhardt, Gymnasial-Direktor zu Eisleben, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Grüning, ordentlicher Realgymnasiallehrer zu Danzig, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Holder-Egger, Erster Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule und an dem städtischen Lehrerinnen-Seminare zu Graudenz, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Lehnerdt, Gymnasial-Direktor zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath,

Müller II., Lehrer der Löbenicht'schen höheren Bürgerschule zu Königsberg i. Pr.,

Rickmers, Erster Seminarlehrer zu Tondern, unter Ver-

leihung des Adlers der Ritter des Königlichen Haus=ordens von Hohenzollern,
Roßbach, ordentlicher Realgymnasiallehrer zu Wiesbaden,
Dr. Slawitzky, Provinzal=Schulrath zu Breslau, unter Verleihung des Rothen Adler=Ordens dritter Klasse mit der Schleife und
Uihlein, Rektor des Realprogymnasiums zu Geisenheim, unter Verleihung des Königlichen Kronen=Ordens dritter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
Bahl, ordentlicher Lehrer und katholischer Religionslehrer am Realprogymnasium zu Limburg a. d. L.,
Glaser, Vorschullehrer am Friedrichs=Gymnasium zu Berlin und
Osner, Vorschullehrer am Andreas=Realgymnasium zu Berlin.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:
Göbel, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg.

5) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:
Jung, Elementarlehrer am Realprogymnasium zu Hofgeismar,
Pflanz, kommissarischer Dirigent des Schullehrer=Seminares zu Bromberg, Erster Seminarlehrer aus Koschmin,
Schätzer, ordentliche Seminarlehrerin zu Xanten, und
Dr. Vollmöller, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen.

6) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:
Bothe, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Liegnitz.



Inhalts-Verzeichnis des Oktober-November-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dezember-Heft.

Berlin 1891.

Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Titel und Register des Jahrgangs 1891 folgen nach.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 1. Dezember 1891.

A. Behörden und Beamte.

170) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Centr. Bl. für 1891 S. 822.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen 2c verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 — G. S. S. 125 — was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten hinzu:

Der Inspektions-Assistent bei den klinischen Anstalten der Universität Breslau und der Inspektions-Assistent bei der Irren- und Nervenklinik der Universität Halle. Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Amtskautionen wird auf je Eintausendachthundert Mark festgesetzt. Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums — G. S. S. 260 — Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Neues Palais, den 2. November 1891.

Wilhelm R.
Miquel. Graf von Zedlitz.

171) Maßregeln zur Verhütung der Tuberkulose.

Berlin, den 10. Dezember 1890.

Ein auf der XV. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von dem Professor Dr. Heller (Kiel) vorgetragenes Referat über Verhütung der Tuberkulose (in Druck gelegt: Braunschweig, bei Friedrich Vieweg und Sohn. 1890) hat mir Veranlassung gegeben, die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen über die von dem Genannten empfohlenen und über die etwa sonst zu empfehlenden Maßregeln zur Verfolgung des angegebenen Zweckes zu hören. Indem ich Ew. Excellenz beifolgend eine auszugsweise Abschrift des hierauf unterm 5. November d. J. erstatteten Gutachtens zur gefälligen Kenntnisnahme übersende, bemerke ich ganz ergebenst, daß ich mich mit den Ausführungen und Vorschlägen der Wissenschaftlichen Deputation durchweg in Uebereinstimmung befinde. Wenn auch, Dank den Segen verheißenden Forschungsergebnissen Robert Koch's, die Heilung Tuberkulöser für die Zukunft in einer bisher ungeahnten Art und Ausdehnung zu erhoffen steht, so wird es bei der weiten Verbreitung dieser verderblichen Krankheit doch stets eine hochwichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege bleiben, derselben, wo nur immer möglich, auch durch Vernichtung oder Unschädlichmachung ihrer Keime außerhalb des menschlichen Körpers entgegen zu treten, eine Aufgabe, zu deren Erfüllung das Gutachten die geeigneten Mittel und Wege angiebt. Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, innerhalb der dortigen Provinz gefälligst durch Veröffentlichung des Gutachtens, durch Belehrung der nachgeordneten Behörden, der Leiter von Anstalten und Besitzer von Räumen, in denen größere Menschenmengen oder kranke Personen zu verkehren pflegen, der Lehrer, der Aerzte, sowie der gesammten übrigen Bevölkerung, und in sonstiger geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die empfohlenen Maßnahmen möglichst vielseitig ergriffen und in thunlichst vollständiger Weise durchgeführt werden. Auch wollen Ew. Excellenz gefälligst dafür Sorge tragen, daß die von der Wissenschaftlichen Deputation unter II. 2 des Gutachtens hinsichtlich der in den Kranken-Anstalten verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen und der etwa beobachteten Fälle von Ansteckungen gewünschten Nachweisungen für die Jahre 1888—90 erstattet werden, und dieselben in übersichtlicher Zusammenstellung mir bis zum 1. Juli 1891 einreichen. Ferner sehe ich einer gleichen Uebersicht für jedes Jahr zum 1. März des nächstfolgenden Jahres nebst einem Berichte über die zur Verhütung der Tuberkulose hiernach ergriffenen Maßnahmen und deren Durchführung nicht nur in den öffentlichen und privaten

Kranken-Anstalten, sondern auch auf allen übrigen in Betracht kommenden Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege ganz ergebenst entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Herren Oberpräsidenten.
M. 9395.

Berlin, den 5. November 1890.

2c.

Die Heller'schen Maßregeln stützen sich großentheils auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Cornet.

Aus diesen lassen sich folgende Hauptsätze entnehmen:

1) Tuberkelbacillen sind nicht allenthalben verbreitet (ubiquitär), sie fehlen sogar in einem Drittel der von Tuberkulösen bewohnten Räumen.
2) Sie werden hauptsächlich verbreitet durch den Auswurf der Tuberkulösen,
3) und zwar vorwiegend durch den getrocknet zerstäubten Auswurf.
4) Die gewöhnlichen Desinfectionsmaßregeln sind zu diesem Zwecke großentheils unzureichend.

Die einschlägigen Sätze des Heller'schen Referates lauten: „Es handelt sich einmal darum, die Schwindsüchtigen dahin zu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen, zweitens an solchen Orten, an welchen viele Menschen und darunter auch Schwindsüchtige verkehren, solche Maßregeln zu treffen, daß unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbacillen unschädlich gemacht werden.

Die unschädliche Beseitigung des Auswurfes ist dadurch zu erzielen, daß in allen öffentlichen Gebäuden, wie es bereits in vielen der Fall ist, in reichlicher Weise für die Benutzung der verkehrenden Menschen Spucknäpfe aufgestellt und für deren regelmäßige und zweckentsprechende Reinigung gesorgt werde. Dasselbe ließe sich wohl für Fabriken, Werkstätten und dergleichen Arbeitsräume mit demselben Rechte erzwingen, wie andere Maßregeln zum Schutze der Arbeiter."

Regelmäßige feuchte Reinigung der Räume ist vorzunehmen. Jedes trockene Auskehren erhöht die Gefahren.

„Diese Maßregeln durchzuführen, wird in vielen öffentlichen Gebäuden keine Schwierigkeiten haben, so in Gerichten, Bahnhöfen, Posträumen, in Kasernen, Waisenhäusern, in Werk- und Armen-

häusern und in Gefängnissen.“ Ebenso wird wohl in Krankenhäusern strenge Durchführung dieser Maßregel auf keine Schwierigkeit stoßen. In den Eisenbahnwagen könnten ähnliche Einrichtungen für Hustende vorgesehen werden.

Am meisten Widerstand wird sich von Seiten der Schule geltend machen. Mit Auswurf behaftete Kinder sollen besondere Plätze in der Nähe der Spucknäpfe bekommen oder das Dettweiler'sche Spuckfläschchen benutzen, sonst ausgeschlossen werden. Ganz besonders müssen schwindsüchtige Lehrer selbst zur Beobachtung dieser Maßregeln angehalten werden.

Dies gilt auch für Pensionate, Krippen und Kleinkinderbewahranstalten. Wünschenswerth wäre es auch für Gasthäuser, Wirthschaften, Theater. Ferner werden befürwortet: öffentliche zweckentsprechende Desinfectionsanstalten, Desinfection von Wäsche und Wohnung verstorbener Tuberkulöser, auch von Zeit zu Zeit der Wohnung Tuberkulöser, Ausschluß Schwindsüchtiger von Krankenpflege und Hebammenberuf. Ferner wird hingewiesen auf die Gefahr des Lebensmittelverkaufes durch Schwindsüchtige. Straßenreinigung darf nur feucht geschehen, Straßenbesprengung muß reichlicher werden.

Ein weiterer Abschnitt von der Verbreitung der Tuberkulose durch Thiere darf um so mehr hier übergangen werden, als Heller selbst sagt, das in Preußen z. B. geltende Verfahren scheine vorläufig das richtige.

In den Schlußsätzen wird u. A. verlangt:

1) Anzeige- und Desinfectionspflicht bei Sterbefällen tuberkulöser Menschen.
2) Vorkehrungen zur Beseitigung des Auswurfes in allen öffentlichen und soweit möglich privaten, dem Menschenverkehre dienenden Gebäuden und Einrichtungen, besonders Schulen, Verkehrsanstalten, Krankenhäusern und Gefängnissen.

Die von Ew. Excellenz gestellte Frage, ob die Heller'schen Vorschläge den Anordnungen der Medizinalverwaltung zu Grunde gelegt werden können, müssen wir im Allgemeinen vollkommen bejahen. Die sämmtlichen von Heller gemachten Vorschläge sind, wenn auch nicht in gleichem Maße, des Versuches der Ausführung werth. Nächstdem lassen sich der Sache noch einige andere Gesichtspunkte abgewinnen.

I. 1. Man soll die Schwindsüchtigen dazu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen. Aber man muß, wie dies bei den neueren Verhandlungen über diesen Gegenstand oft hervorgehoben wurde, Alles vermeiden, was diesen Unglücklichen das Gefühl verursacht,

gerichtet, gemieden, ausgestoßen zu sein. Allem, was man den Tuberkulösen an Beschränkung in der freien Entleerung ihres Auswurfes und sonst auferlegt, wird der Stachel genommen, wenn man die Gelegenheit, geheilt zu werden, in größerer Ausdehnung, als seither, bietet. Die Heilungsmöglichkeit besteht, wenigstens für frühe Zeit der Krankheit, aber dem Armen stehen, wenn er Hilfe und Pflege sucht, nur die allgemeinen Hospitäler zur Verfügung.

Man wird der Verbreitung der Tuberkulose wirksamer entgegenwirken, wenn man die Errichtung von besonderen Krankenanstalten für arme Tuberkulöse befördert. Insbesondere ist zu wünschen, daß die gemischten Hospitäler der größeren Gemeinden und Gemeindebezirke durch die Errichtung solcher Anstalten entlastet werden. Soweit solche gemischte Hospitäler noch Tuberkulöse aufnehmen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Tuberkulösen von den übrigen Kranken abgesondert werden. Jedenfalls haben diese Anstalten den Nachweis zu liefern, daß die Luft tuberkelbacillenfrei sei.

I. 2. Es steht zu hoffen, daß der ärztliche Stand sich der vielen Gelegenheiten mehr und mehr bewußt werde, die die neuere Entwickelung der Tuberkuloselehre für nützliche Thätigkeit des Hausarztes bietet; dahin gehören frühzeitiges Erkennen des Leidens, so lange es leichter heilbar ist, Entfernung der Kranken aus der Familie, Abrathen vom Heirathen. Auch die Sorge für Unschädlichmachen und Beseitigen des Auswurfes gehört dahin.

I. 3. Weit mehr kann in letzterer Richtung geschehen durch die Krankenwärter. Jedem Krankenwärter von Beruf sollte eine Anweisung in die Hand gegeben werden, wie er mit ansteckenden Ausscheidungen aus dem Körper Kranker zu verfahren habe, um sie unschädlich zu machen. Zu betonen wäre, daß die eigene Gesundheit des Wärters stark mit in Frage kommt.

II. 1. An Orten, wo unter vielen Anderen auch Schwindsüchtige verkehren, sollen unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbacillen unschädlich gemacht, der Auswurf unschädlich beseitigt, nämlich reichlich gut zu reinigende Spucknäpfe aufgestellt werden. Hier entsteht die Frage, in welcher Form und aus welchem Stoffe die Spucknäpfe gemacht sein sollen. Sie sollen flach und groß sein, damit nicht leicht daneben gespuckt wird. Letzteres soll nicht durch Randausbiegung, sondern durch die Größe des Gefäßes erzielt werden. Je nach dem besonderen Zwecke dürften Durchmesser von etwa 15, 20, 25 cm (Untertasse, Dessertteller, Suppenteller) zu verwenden sein, flacher Boden, bis zu 5 cm Höhe, etwas nach außen abweichender Rand, glatte Flächen, keine Henkel. Zwar gestattet Metall gründlichste Reinigung durch Erhitzen, wird

jedoch leicht rissig und rauh, auch Porzellan bekommt leicht kleine rauhe Bruchflächen. Aus dickem Glas ließe sich, sobald einmal der Bedarf groß wird, billig und zweckentsprechend das Gefäß herstellen, sicher auch so, daß es siedendes Wasser aushielte. Der Spucknapf ist so weit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen. Die verschiedentlich (z. B. bei der Verhandlung in München) aufgeworfene Frage, ob der Inhalt des Speibeckens zu desinficiren sei vor dem Ausgießen, möchten wir verneinen. Chemische Mittel berühren die Ballen des Auswurfes nur von außen, bewirken dort Gerinnung der Eiweißstoffe und dringen nicht weiter ein. Kochen wäre sicher, aber kaum zu erzielen. Somit bleibt nur Ausgießen in die Abfuhrröhre oder Tonnen, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt.

II. 2. Am nothwendigsten ist diese Vorkehrung in Kasernen, Krankenhäusern und Gefängnissen. Für Kasernen wird sie ohnehin schon eingeführt. Für Krankenhäuser dürfte zur Pflicht gemacht werden a. Aufstellen großer Speibecken auf den Treppengängen, Aborten, in den Gärten, kleinerer am Bette (bezw. auf dem Nachttische) hustender Kranken. b. Anbringung von Anschlägen, in denen die Kranken ersucht werden, die Speibecken zu benutzen, in denen zugleich verboten wird, auf den Boden, an die Wände, in und auf Tücher zu spucken. c. Entfernung aller Teppiche, Bodendecken u. s. w., die geeignet sind, Auswurf einzusaugen. Mehr noch wie früher dürfte auf abwaschbare Wände, glatte Fußböden u. s. w. zu dringen, trockenes Abwischen zu verbieten sein.

Es dürfte sich besonders empfehlen, von sämmtlichen Krankenhäusern Berichte zu verlangen über

a. die Zahl der in den letzten 3 Jahren darin verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen.
b. über etwa vorgekommene Ansteckungen Gesunder oder anderweit Kranker durch Tuberkulöse.
c. über die Art der Ausführung obiger Maßregeln.

II. 3. Was die Gefängnisse anbelangt, so sind schon in Bayern Versuche vorgeschlagen worden, dahin gehend, ein Gefängnis vollständig zu reinigen, darin strengste Reinlichkeit zu beobachten und zu sehen, ob sich dadurch die Häufigkeit der Tuberkulose mindern lasse.

In dieser Beziehung dürfte jedoch keine Zeit durch Vorversuche auf Kosten Lebender zur Entscheidung kaum fraglicher Fragen zu verlieren, sondern ganz allgemein zu verlangen sein, daß in den Gefängnissen:

1) tuberkulöse Erkrankungen bei der Aufnahme, später be

regelmäßig wiederholten Untersuchungen möglichst frühzeitig erkannt und festgestellt werden,

2) die Erkrankten von den Gesunden abgesondert werden,
3) gründlichste Reinigung der Schlaf- und Arbeitsräume, fortdauernde Reinhaltung derselben zur Aufgabe gemacht werde,
4) ausschließlicher Gebrauch geeigneter Spucknäpfe zur Entleerung des Auswurfes angeordnet werde,
5) daß soweit möglich Arbeit im Freien und Körperbewegung im Freien angeordnet werde.

Diese Gesichtspunkte gelten noch für viele andere geschlossene Anstalten: Waisenhäuser, Seminare, Klöster.

II. 4. Für die Schulen sind die Erkrankung der Lehrer von größerer Bedeutung als die der Schüler, wenigstens soweit es sich um jüngere Kinder handelt. Lymphdrüsen der Brust und das Gehirn (Heller S. 14/15) erkranken bei Kindern häufiger als die Lunge an Tuberkulose, zudem sind Kinder im Aushusten nicht geübt und verschlucken den Auswurf. In den oberen, namentlich Knaben-Klassen wird die Bedeutung des Spucknapfes schon größer sein. Ganz allgemein dürfte für Schulen anzuordnen sein:

1) daß Lehrer wie Schüler zur Entleerung ihres Auswurfes im Schulgebäude sich nur der in geeigneter Beschaffenheit und genügender Zahl aufzustellenden Spucknäpfe bedienen dürfen oder eines Dettweiler'schen Fläschchens,
2) daß in den Schulräumen Staub möglichst beseitigt, aber nur durch nasses Aufwaschen entfernt werden darf,
3) daß öfter hustende Schüler in Bezug auf 1) vom Lehrer besonders zu beachten sind,
4) daß brustkranken Schülern das Wegbleiben von der Schule zum Zwecke längerer Kuren mit besonderer Bereitwilligkeit erleichtert und gestattet werde.

II. 5. Für Gasthäuser dürfte die Aufstellung von geeigneten Spucknäpfen in den Wirthschaftsräumen zu verlangen sein und die Desinfektion von Bettwäsche und Zimmern, die nachgewiesener Maßen längere Zeit im Gebrauche von Tuberkulösen standen, z. B. in denen Tuberkulöse starben, sollte vorgeschrieben werden. Für Kurorte, die viel von Tuberkulösen besucht werden, sollte die Aufstellung weiter gehender Anforderungen an Gastwirthe und Zimmervermiether (Desinfektion am Schlusse jeder Saison) durch Ortsstatut oder ortspolizeiliche Verordnung angeregt und begünstigt werden.

II. 6. Die Eisenbahnen würden das Ziel der Verminderung der Tuberkulose fördern helfen können durch Aufstellung von

Spucknäpfen geeigneter Art in Bahnhöfen, durch Beschränkung der Anwendung von Teppichen, Faserndecken in den Wagen u. drgl. auf die kalte Zeit des Jahres, sowie durch nasses Aufwaschen der Wagenböden. Auch kann nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß die glatten Stoffe, welche in manchen Ländern zum Bezuge der Sitzbänke verwendet werden, weniger Staub festhalten, als die Plüschstoffe, welche bei uns üblich sind. Von den Wagen sollen zum mindesten mit wasserhältigen (vielleicht etwa urnenförmigen) Spucknäpfen ausgestattet werden: Schlafwagen, Wagen für lange Fahrten (sog. direkte Wagen) und Wagen, die nach gewissen Kurorten hin den Verkehr vermitteln, z. B. nach Soden, Ems, Salzungen, Lippspringe.

II. 7. Während tuberkulösen Hebammen die Ausübung dieses Berufes untersagt werden kann, muß man die Abwehr des vielen Unglückes, welches in Familien durch tuberkulöse Ammen, Kinderfrauen, Erzieherinnen gebracht wird, von der fortschreitenden Aufklärung des Publikums über diesen Punkt und von gewissenhaftem Rathe der Hausärzte erwarten.

In Pensionaten, Kleinkinderbewahranstalten, Krippen dürfte der Ausschluß Tuberkulöser von der Ausübung der Kinderpflege durchzusetzen sein.

II. 8. Von den übrigen in den Heller'schen Vorschlägen erwähnten Klassen sind noch besonders hervorzuheben:

Verkäufer von Nahrungsmitteln.

Während kaum bezweifelt werden kann, daß unter Umständen die Sputum-Bacillen eines Bäckers u. drgl. in seinem Laden so verbreitet werden können, daß sie mit der Waare verkauft werden können, läßt sich doch vom Standpunkte der Behörden vorläufig kaum mehr verlangen, als größte Reinlichkeit in den Verkaufsstätten.

Ferner Fabriken. Bei der großen Häufigkeit der Tuberkulose unter den Arbeitern gewisser Fabriken (Stahl, Stein, Baumwolle, Tabak) muß die veränderte Auffassung: Staubeinathmung ist nur Hilfsursache, Ansteckung der Grund der Erkrankung — zu neuen und andern Anstrengungen Veranlassung geben, um die Arbeiter zu schützen. Für solche Fabriken ist anzuregen:

1) Aufstellung geeigneter Spucknäpfe in großer Zahl, am besten für jeden Arbeiter,
2) Verbot, ohne Benutzung des Spucknapfes auszuspucken.
3) nasse Reinigung der Arbeitsräume,
4) Einrichtungen, die es kranken Arbeitern erleichtern, auswärts Heilung zu suchen.
5) Belehrung der Arbeiter über die Bedeutung des Auswurfes für die Verbreitung der Tuberkulose.

Man hat schon in der Tuberkulose der Arbeiter in Tabaksfabriken eine Gefahr sehen wollen für die Raucher der Cigarren, die dort gemacht werden. Auch die Verbreitung der Tuberkulose in kleineren Fabrik-Städten weit über die Arbeiterkreise hinaus zeigt, daß nicht nur Fabrikbesitzer und Arbeiter von dieser Angelegenheit berührt werden.

III. Die Anschaffung von Desinfectionsapparaten durch Gemeinden, Verbände, Heilanstalten ist möglichst zu empfehlen und zu fördern. Sie dient ja noch vielerlei anderen guten Zwecken. Namentlich wird sie zur Desinfection der Wäsche, Kleider, des Bettzeuges von Tuberkulösen nützlich sein.

In Heilanstalten sollte die Desinfektion obiger Hinterlassenschaft eines Tuberkulösen vorgeschrieben sein, im übrigen sollte sie auf dem Wege der Belehrung (durch Aerzte, Geistliche, Standesbeamte, Krankenwärter, Leichenschauer) zu beantragen sein. Auf gleichem Wege läßt sich dahin wirken, zeitweise gründliche Reinigung der Wohnung Tuberkulöser zu erlangen.

Auch das Verlangen der Straßenreinigung unter reichlicher Wasserverwendung erscheint jeder möglichen behördlichen Unterstützung würdig.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

An
den Königlichen Staatsminister und Minister
der geistlichen 2c. Angelegenheiten Herrn
Dr. von Goßler Excellenz.

---

172) Betheiligung der Königlichen Bauinspektoren bei der Ausführung von Patronatsbauten und Bauten, zu denen Allerhöchste Gnadengeschenke gewährt sind.

Berlin, den 17. März 1891.

Auf den Bericht vom 16. Februar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, daß durch die Bestimmungen der Dienstanweisung der Königlichen Bauinspektoren der Hochbauverwaltung über deren Mitwirkung bei kirchlichen Bauten nur der Umfang derjenigen Leistungen hat festgestellt werden sollen, welche von diesen Beamten gegebenen Falls ohne besondere Entschädigung gefordert werden können. Eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der kirchlichen Gemeindekörperschaften war bei Erlaß jener Dienstanweisung selbstverständlich ausgeschlossen. Die Grundsätze des in der Dienstanweisung Seite 446 abgedruckten Erlasses vom 9. August 1887 — G. III. 6074 — können da=

her im Allgemeinen auch für Bauten, zu denen ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von über 5000 M. bewilligt worden ist, maßgebend sein.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten wird es sich aber empfehlen, in jedem einzelnen Falle eine den Verhältnissen desselben entsprechende Vereinbarung mit den kirchlichen Gemeindekörperschaften zu treffen, durch welche eine sachgemäße Bauausführung gesichert wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 5472.

---

173) Versicherung der vom Staate beschäftigten versicherungspflichtigen Personen in einer höheren Lohnklasse als der gesetzlich vorgeschriebenen.

(Centr. Bl. für 1891 S. 832.)

Berlin, den 3. Oktober 1891.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche sich bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97), ergeben haben, mache ich darauf aufmerksam, daß es keinem Bedenken unterliegt, die vom Staate beschäftigten versicherungspflichtigen Personen in geeigneten Fällen mit deren Zustimmung in einer höheren Lohnklasse, als der gesetzlich vorgeschriebenen, höchstens aber in derjenigen Lohnklasse zu versichern, in welche der durchschnittliche thatsächliche Jahres-Arbeitsverdienst des Versicherten entfällt.

In den Kassenanweisungen sind derartige Höherversicherungen als solche besonders zu bezeichnen.

Die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts veranlasse ich, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2480.

174) Verfahren bei Besetzung der den mit Aussicht auf Anstellung im Civildienste verabschiedeten Offizieren vorbehaltenen Stellen.

Berlin, den 28. Oktober 1891.

Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. — Nr. 6856 — erwidere ich der Königlichen Klosterkammer nach Benehmen mit dem Herrn Kriegsminister, daß künftig bei Besetzung der den mit Aussicht auf Anstellung im Civildienste verabschiedeten Offizieren vorbehaltenen Stellen des diesseitigen Ressorts — vergl. Abschnitt IX. der den nachgeordneten Behörden meines Ressorts mittels Cirkular-Erlasses vom 6. August v. J. — G. III. 1471 — (Centralbl. für 1891 S. 174) mitgetheilten Nachrichten vom 10. Juni 1890 — in nachstehender Weise zu verfahren ist:

Insoweit anstellungsberechtigte Offiziere bei den betreffenden Behörden bereits vorgemerkt sind, ist denselben — entsprechend dem Verfahren mit Militäranwärtern — durch die zur Anstellung befugte Behörde von der bevorstehenden Stellenerledigung Mittheilung zu machen und hiermit zugleich die Aufforderung zu verbinden, für den Fall der Bewerbung ihre Befähigung darzuthun.

Sind dagegen keine Anwärter vorgemerkt, so ist durch die Anstellungsbehörde von der bevorstehenden Stellenerledigung demjenigen Königlichen General-Kommando, in dessen Bezirk die zur Erledigung kommende Stelle belegen ist, und eventuell auch einem der benachbarten Königlichen General-Kommandos, behufs Benachrichtigung der im Korpsbezirk vorhandenen anstellungsberechtigten Offiziere Mittheilung zu machen; die Königlichen General-Kommandos werden auch in der Lage sein, sich über die in Frage kommenden Persönlichkeiten zu äußern.

Um etwaigen Bewerbern die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung ꝛc. zu geben, hat die bezügliche Mittheilung an die General-Kommandos, bezw. die Heranziehung schon vorgemerkter Bewerber zur Darlegung ihrer Befähigung, soweit irgend angängig, bereits zu dem Zeitpunkte zu erfolgen, zu welchem das Ausscheiden des die betreffende Stelle z. Z. bekleidenden Beamten in Aussicht genommen wird.

An
die Königliche Klosterkammer zu Hannover.

Abschrift vorstehenden Erlasses theile ich den nachgeordneten Behörden meines Ressorts zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung auch bei der Beaufsichtigung nichtstaatlicher bezw.

nicht unter staatlicher Verwaltung stehender Anstalten und Institute mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts sowie an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.
U. IIIB. 8590. U. I. U. II. U. III. G. III.

B. Universitäten.

175) Erlaß, betreffend die Bibliotheken der Universitäts-Anstalten und deren Beziehungen zu den Universitäts-Bibliotheken.

Berlin, den 16. Oktober 1891.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 18. Oktober v. J. — U. I. 2242 — und die in Folge derselben erstatteten Berichte lasse ich Ew. Hochwohlgeboren hierbei einen Erlaß vom gestrigen Tage, betreffend die Bibliotheken der Universitäts-Anstalten und deren Beziehungen zu den Universitäts-Bibliotheken, mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, für die Ausführung desselben Sorge zu tragen und über den Fortgang der darin angeordneten Katalogisirungsarbeiten zuerst anfangs Oktober k. J. und sodann halbjährlich zu berichten.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß es dem Vorsteher der dortigen Universitäts-Bibliothek gelingen wird, die Katalogisirung mit den bei der Bibliothek verfügbaren Kräften durchzuführen. Sollten aber dazu außerordentliche Mittel erforderlich sein, so wollen Ew. Hochwohlgeboren dieselben gefälligst aus Titel „Insgemein" des Universitätsetats bereit stellen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
die Herren Kuratoren sämmtlicher Universitäten und der Akademie zu Münster, sowie die Kuratorien der Universität Königsberg und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
U. I. 1540. I.

Erlaß, betreffend die Bibliotheken der Universitäts-Anstalten und deren Beziehungen zu den Universitäts-Bibliotheken.

§. 1. Die Bibliotheken der Universitäts-Anstalten (Seminare, Institute, Laboratorien, Kliniken, Polikliniken, Museen, Sammlungen, Apparate u. s. w.) sind Präsenzbibliotheken: die zu denselben gehörigen Bücher sind beständig in den Anstaltsräumen zu belassen und dürfen insbesondere auch nicht ausgeliehen werden.

Indes steht es den Universitäts-Kuratoren frei, von dieser Regel aus gewichtigen Gründen Ausnahmen unter den von ihnen festzusetzenden Beschränkungen zuzulassen. Für die Universität Berlin bleibt diese Befugnis dem Ministerium vorbehalten.

§. 2. Die Direktoren der Universitäts-Anstalten sind verpflichtet, jedem Lehrer der Universität auf dessen Ersuchen zur Benutzung der Anstalts-Bibliothek nach Maßgabe der für dieselbe bestehenden Benutzungsordnung zu verstatten.

§. 3. Die gleiche Verpflichtung liegt den Direktoren der Universitäts-Anstalten mit Bezug auf diejenigen Studirenden der Universität ob, welche die Anstalts-Bibliothek im Interesse einer wissenschaftlichen Arbeit (Preisarbeit, Dissertation, Prüfungsarbeit u. s. w.) zu benutzen wünschen und gegen deren Zulassung besondere Bedenken nicht obwalten.

§. 4. Die Vorsteher der Universitäts-Bibliotheken werden beauftragt, von der Bibliothek einer jeden Universitäts-Anstalt einen alphabetischen Zettelkatalog in zwei Exemplaren aufzunehmen und durch jährliche Nachträge auf dem Laufenden zu erhalten. Dabei ist jede Anstalt durch ein besonderes Zeichen kenntlich zu machen.

Das eine Exemplar des Katalogs verbleibt der Anstalt; das andere wird auf der Universitäts-Bibliothek aufbewahrt, um dort mit den Katalogen der übrigen Anstalten zu einem Gesammtkatalog vereinigt zu werden.

§. 5. Es wird erwartet, daß die Leiter der Universitäts-Anstalten den Vorstehern der Universitäts-Bibliotheken bei Erfüllung ihres Auftrages in bereitwilliger Weise entgegenkommen werden.

§. 6. Die Vorsteher der Universitäts-Bibliotheken werden ermächtigt, Bücher, bezüglich deren ihnen dies unbeschadet der Aufgaben der Bibliothek zulässig erscheint, an Universitäts-Anstalten über die vorschriftmäßige Benutzungszeit hinaus, jedoch jedesmal nur bis zum Schluß des nächstfolgenden Semesters zu überlassen.

Entbehrliche Doubletten können auch endgültig an diese abgegeben werden.

§. 7. Von den Universitäts-Anstalten dürfen Bücher nicht veräußert werden. Vielmehr sind solche, wenn sie entbehrlich werden, endgültig an die Universitäts-Bibliothek abzugeben.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Königliche Akademie zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg Anwendung.

Berlin, den 15. Oktober 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

---

176) Betreffend den Heimfall laufender Unterstützungen.

Berlin, den 27. Oktober 1891.

Nach Ausweis des Jahresabschlusses der dortigen Regierungs-Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1. April 1890/91 ist Fräulein N. N., welche aus Kap. 119 Tit. 15a. eine von der Königlichen Regierung zu N. N. dorthin überwiesene laufende Unterstützung von jährlich 150 Mk. bezog, verstorben, ohne daß eine Anzeige seitens der Königlichen Regierung über das erfolgte Ableben derselben hierher erstattet worden ist. Die Unterlassung eines solchen auch nach den allgemeinen Grundsätzen erforderlichen Berichts beeinträchtigt die Sicherheit der diesseits geführten Fondskontrollen und verhindert die anderweite Verwendung heimgefallener Beträge.

Mit Rücksicht hierauf veranlasse ich die Königliche Regierung, mir von dem Ableben einer Empfängerin, sobald dasselbe zur dortigen Kenntnis gelangt, künftighin baldigst Anzeige zu erstatten.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift lasse ich der Königlichen Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. I. 1086. II. Ang.

C. Akademien, Museen 2c.

177) Bewerbung um den Preis der ersten Michael-Beer'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der ersten Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion wird hiermit für das Jahr 1892 für Maler aller Fächer eröffnet.

Die für die Preisbewerbung bestimmten Bilder müssen in Oel ausgeführt sein; die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen.

Die kostenfreie Ablieferung der Bilder nebst schriftlichem Bewerbungsgesuch an den Senat der Königlichen Akademie der Künste muß bis zum 1. März 1892, Nachmittags 3 Uhr, erfolgt sein.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) mehrere Studien nach der Natur, sowie Kompositionsskizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Bewerbers dienen können;

2) ein Attest, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, und daß derselbe sich zur jüdischen Religion bekennt;

3) ein Attest darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;

4) einen kurzen Lebenslauf, aus welchem der Studiengang des Konkurrenten ersichtlich ist;

5) Eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 2 bis 5 aufgeführten Schriftstücke und Atteste nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 M. zu einer einjährigen Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich acht Monate in Rom aufhalten und über seine Studien bei Ablauf der ersten sechs Monate an die Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat April 1892.

Berlin, den 4. November 1891.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

178) Bewerbung um den Preis der zweiten Michael-Beer'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der zweiten Michael-Beer'schen Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zuzulassen sind, wird hiermit für das Jahr 1892 für Bildhauer eröffnet.

Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Die Komposition kann in einem runden Werke oder einem Relief, in Gruppen oder in einzelnen Figuren bestehen, nur muß dieselbe ganze Figuren enthalten und zwar für runde Werke nicht unter einem Meter, das Relief aber soll in der Höhe nicht unter 70 cm und in der Breite nicht unter einem Meter messen.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Relief ausgeführte Skizze, darstellend: „Werkleute, beschäftigt beim Bau der Pyramiden";

2) einige Studien nach der Natur, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Bewerbers dienen können.

Die kostenfreie Ablieferung der Konkurrenz-Arbeiten an den Senat der Königlichen Akademie der Künste muß bis zum 1. März 1892, Nachmittags 3 Uhr, erfolgt sein.

Das schriftliche Bewerbungsgesuch und die Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

1) einem Attest, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;

2) einem Attest, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;

3) einem Lebenslaufe, aus welchem der Studiengang des Konkurrenten ersichtlich ist;

4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 1 bis 4 aufgeführten Schriftstücke und Atteste nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 M. zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich acht Monate in Rom aufhalten und bei Ablauf der ersten sechs Monate über seine Studien an die Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat April 1892.
Berlin, den 4. November 1891.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

D. Höhere Lehranstalten.

179) Ordnung für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirthschaftlichen Lehramtes in Preußen.

§. 1.

An den vom Staate subventionirten landwirthschaftlichen Winterschulen, Ackerbauschulen und Landwirthschaftsschulen sind in Zukunft thunlichst nur solche landwirthschaftliche Fachlehrer und Direktoren anzustellen, welche dargethan haben, daß sie mit Erfolg in die Methodik des Unterrichtes eingeführt sind.

§. 2.

Zu dieser Einführung dienen pädagogische Seminare für Kandidaten des landwirthschaftlichen Lehramtes, welche mit geeigneten Landwirthschaftsschulen verbunden sind.

§. 3.

Dieselben haben den Zweck, die Kandidaten mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die in §. 1 genannten Schulen, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirthschaftlichen Unterrichtes bekannt zu machen und sie hierdurch, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichtes und durch Anleitung zu eignen Unterrichtsversuchen für die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§. 4.

Die Dauer dieser Lehrzeit beträgt ein Jahr, welches entweder mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im Oktober) begonnen werden kann. Die genauen Anfangstermine sind dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten von den Direktoren der betreffenden Landwirthschaftsschulen jedesmal spätestens drei Monate vorher anzuzeigen.

§. 5.

Die Meldung zum Antritte des Seminarjahres haben die Kandidaten, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu richten, welches sie alsdann einer Landwirthschaftsschule überweist, und zwar so, daß die zu verschiedenen Terminen Eintretenden auch thunlichst verschiedenen Anstalten überwiesen werden.

§. 6.

Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

§. 7.

Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht theils in Unterweisungen und Uebungen, an welchen die Gesammtheit der Seminarmitglieder theilnimmt (§. 8—13), theils in besonders geordneter Thätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§. 14—17).

§. 8.

Die Anleitungen für die Gesammtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarsitzungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Uebungen. Die letzteren bestehen theils in Musterlektionen, welche der anleitende Lehrer im Beisein sämmtlicher Seminarmitglieder hält, theils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

§. 9.

Für die im §. 8 erwähnten Gesammt-Anleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) 12 Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens drei Stunden für Seminarsitzungen zu verwenden (ordentliche Seminarsitzungen), die übrigen für Muster- und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarsitzungen zu vertheilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, theilweise auch noch für Seminarsitzungen zu verwenden (außerordentliche Seminarsitzungen).

§. 10.

Zu den Seminarsitzungen, sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

§. 11.

Die in den Seminarsitzungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik bekannt zu machen sind.

Specielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in den im §. 1 genannten Schulen betrieben werden, insbesondere:

a. Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichtes, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Litteratur einzuführen, mit der Gewinnung, Verwerthung und Konservirung der nöthigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind;

b. Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichtes, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Litteratur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamen Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentiren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind;

c. Methodik des landwirthschaftlichen Unterrichtes, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Litteratur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Thierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen; sowie zur schulmäßigen Thätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

§. 12.

Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt theils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Themata, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion;

theils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminarsitzungen vorbereitet, in nachfolgenden beurtheilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

§. 13.

Außerdem hat jedes Seminarmitglied circa drei Monate vor Schluß seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bezw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminarsitzungen zu besprechen ist.

§. 14.

Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Befähigung, ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Vertheilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens 1/6 seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit der betreffenden Landwirthschaftsschule verbundenen landwirthschaftlichen Winterschule oder Ackerbauschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speciellen Pflanzen- und Thierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

§. 15.

Die Seminarmitglieder sind thunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeführten Jugendspiele zu betheiligen, sowie zu dem Turnunterrichte und den Schulausflügen heranzuziehen.

§. 16.

Im Sommer wird jedem Seminarmitgliede eine Anzahl von Schülern zugetheilt, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

§. 17.

Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirthschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirthschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rath zur Seite steht.

§. 18.

Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

§. 19.

Die sonstigen Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor zu treffen, welchem die Gesammtleitung des Seminars obliegt.

§. 20.

Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urtheile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über die Führung der ausscheidenden Seminarmitglieder, ihre Thätigkeit während des Jahres, das von jedem Einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Thätigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen.

Dem Berichte sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§. 13) mit dem Urtheil des Direktors beizufügen.

§. 21.

Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon, sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des die betreffende Landwirthschaftsschule beaufsichtigenden Regierungs-Schulrathes oder Ministerialrathes, das Urtheil über den Verlauf und Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst vorgeschriebenen Probejahr dispensirt werden.

§. 22.

Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Thätigkeit wegen großen pädagogischen Ungeschickes oder fortgesetzten Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dahingehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten sammt den Entscheidungsgründen mitgetheilt.

§. 23.

Dem für geeignet zur Anstellung erklärten Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein, nach einem besonderen Formulare auszufertigendes Zeugnis ausgehändigt, worin nur enthalten ist: das National des Kandidaten mit Angabe der Konfession oder Religion, der äußere Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung und die Bemerkung, daß er zur Anstellung geeignet sei, eventl. mit dem Zusatz: besonders zur Anstellung an Landwirthschaftsschulen.

Dies Zeugnis ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrerstelle mit vorzulegen.

Berlin, den 2. Juni 1891.

Der Königlich Preußische Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

---

180) Auszug aus dem Erkenntnisse des II. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 11. September 1891 — II. 892 —, betreffend den Charakter des an städtischen Unterrichts-Anstalten zur Erhebung kommenden Schulgeldes.

Das Preußische Schulwesen ist nicht auf dem Boden des Gemeinderechtes erwachsen; vielmehr bilden die darauf bezüglichen Normen einen besonders gestalteten, für sich bestehenden Theil des öffentlichen Rechtes. — Dieser Satz gilt auch da, wo die Gemeinden sich zufolge eigener Entschließung zu Trägern der Schullast machen und mit oder ohne Beihilfe des Staates höhere Lehranstalten — die Volksschule bleibt hier außer Betracht — gründen oder mit Zuschüssen versehen. Es ist nicht angänglich, so in's Leben gerufene oder erhaltene öffentliche Lehranstalten etwa ebenso zu beurtheilen, wie sonstige Einrichtungen und Unternehmungen, zu denen die Gemeinden in Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechtes (§. 8 der Städteordnung vom 15. Mai 1856) zur Förderung der Wohlfahrt ihrer Bürger sich entschließen, vielmehr sind und bleiben alle öffentlichen Schulen — auch die von den Gemeinden geschaffenen — Veranstaltungen des Staates (§. 1 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts), die nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden können — §. 2 ebendort — und dann unter der „näheren Direktion" der dem Schulwesen vom Staate vorgesetzten Behörde stehen (§. 56 ebendort) dergestalt, daß auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen oder die Bestallung der Lehrer gewissen Privatpersonen oder Korporationen überlassen

ist, dennoch ohne Vorwissen und Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde wesentliche Veränderungen in der Einrichtung nicht vorgenommen werden dürfen (§. 60 ebendort). Diese zunächst in dem Allgemeinen Landrecht niedergelegten Grundsätze haben auch außerhalb seines sonstigen Gebietes Geltung. Eine gesetzliche Nöthigung, höhere Schulen zu gründen, oder zu erhalten, ist allerdings nicht vorhanden, aber auch kein Recht der Stadtgemeinde, solche etwa mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu errichten; vielmehr ist dazu die Genehmigung des Unterrichtsministers unerläßlich, welche unter Anderem erst dann ertheilt wird, wenn für das Elementarschulwesen gehörig gesorgt und eine angemessene Dotation der höheren Anstalt gewährleistet ist. — Es erscheint nur als ein Ausfluß und als ein Ausbau dieses dem Staate vorbehaltenen Organisations- und Aufsichtsrechtes, daß der Aufsichtsbehörde auch die Regulirung des Schulgeldes d. h. die Festsetzung der Schulgeldsätze, des Schulgeldtarifes übertragen ist (§. 18 Litt. k. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817), und Beschwerden über eine unangemessene Handhabung des Erhebungsrechtes, sofern es sich um Remedur im Aufsichtswege handelt, auch bei rein städtischen höheren Lehranstalten nicht von der Kommunalaufsichtsbehörde, sondern wiederum nur von dem Unterrichtsminister zu entscheiden sind; dabei mögen die Stadtgemeinden und deren Organe ein Recht und ein Interesse an der Nichterhebung oder Erhebung, der Erhöhung oder Ermäßigung des Schulgeldes haben — schon insofern, als davon die Höhe der sonst aufzubringenden Kosten beeinflußt wird; es läßt sich dasselbe aber nur durch geeignete Vorstellungen bei denjenigen Behörden zur Geltung bringen, denen die Regulirung des Schulgeldes übertragen ist; ein selbständiges Befinden steht den Gemeindeorganen auf diesem Gebiete nicht zu, und wenn auch immerhin die Befugnis der Regierung in zahlreichen Fällen so zum Ausdrucke kommen mag, daß sie Gemeindebeschlüsse über die Erhebung von Schulgeld nur genehmigt, so liegt doch das rechtserzeugende Moment nicht in den Gemeindebeschlüssen, sondern in der Entschließung und Festsetzung der Regierung. — Das Recht zur Einforderung von Schulgeld, auch wenn es von einer Stadtgemeinde für eine von ihr gegründete Anstalt geübt und das Schulgeld zur Gemeindekasse vereinnahmt wird, hat nicht in der Autonomie der Stadtgemeinde, nicht in dem Korporationsrechte, insbesondere nicht in der Befugnis, Korporationsmitglieder und Fremde mit Abgaben oder Lasten zu beschweren, seinen Grund, sondern in einem staatlichen Akte.

Nach diesen, auch in der Verwaltung gleichmäßig zur Anwendung gebrachten Grundsätzen (vergl. unter Anderen Centrbl.

für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1862 Seite 566/67, 1884 Seite 192, 1890 Seite 182 ff., Seite 212) ist dem Schulgelde schon nach der Art, wie es zur Entstehung gelangt, die Natur einer Gemeindeabgabe nicht beizulegen.

---

181) Betrifft den formalen Nachweis etwa vorkommender Deficits in den Rechnungen der höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 21. Oktober 1891.

Die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 20. Juli 1888 — U. II. 1506 I. — (Centrbl. für 1888 Seite 674) und das derselben beigegebene Beispiel eines Final-Abschlusses der höheren Unterrichts-Anstalten hat hinsichtlich des formalen Nachweises etwa vorkommender Deficits zu Zweifeln Veranlassung gegeben, zu deren Behebung ich mich mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer und dem Herrn Finanzminister in Verbindung gesetzt habe.

Nach den gepflogenen Verhandlungen muß zwar daran festgehalten werden, daß die Bedürfnisse jedes Etatsjahres über die zur Verfügung stehenden Mittel nicht hinausgehen sollen und Deficits grundsätzlich zu vermeiden sind. Sollten letztere jedoch ausnahmsweise nicht zu umgehen sein, so sind doch alle Ausgaben in der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem sie thatsächlich geleistet oder fällig geworden sind, und der Fehlbetrag als solcher in dem Schlußresultate zwischen Gesammteinnahme und Gesammtausgabe nachzuweisen; in der Rechnung des nächstfolgenden Jahres ist alsdann der Fehlbetrag bei der Ausgabe in Soll und Ist vorzutragen.

Die entgegenstehende Bestimmung zu No. 5 der eingangs gedachten Cirkular-Verfügung, wonach die unberichtigt gebliebenen Ausgaben im Einzelnen in der Rechnung des nächsten Jahres nachgewiesen werden sollten, wird hierdurch aufgehoben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2445.

---

182) Gewährung von Vorschüssen an staatliche höhere Lehranstalten zur Bestreitung der etatsmäßigen Besoldungen und Remunerationen.

Berlin, den 26. Oktober 1891.

Vor den Quartalsersten gehen regelmäßig Anträge von Königlichen Provinzial-Schulkollegien wegen Gewährung von

Vorschüssen an staatliche höhere Lehranstalten zur Bestreitung der etatsmäßigen Besoldungen und Remunerationen in größerer Zahl hier ein. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ermächtigen wir hiermit die Königliche Regierung, derartige Vorschüsse bis zur Höhe von 8000 Mk. für die einzelne Anstalt auf Ersuchen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums der dortigen Provinz ohne unsere Genehmigung auf Ihre Hauptkasse anzuweisen.

Das Provinzial-Schulkollegium hat hierbei in jedem einzelnen Falle der Königlichen Regierung die Nothwendigkeit des Vorschusses in der beanspruchten Höhe zu bestätigen und dafür Sorge zu tragen, daß die Erstattung des Vorschusses baldthunlichst, spätestens aber rechtzeitig vor dem Jahres-Rechnungsschlusse erfolgt.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meinecke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
Fin. M. I. 15101.
M. d. g. A. U. II. 2930.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

183) Betreffend die auf dem Disciplinarwege aus dem Seminar entfernten Seminaristen.

Berlin, den 25. April 1891.

Wie der Bericht vom 26. März d. J. ergiebt, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium durch die in Abschrift unter den Anlagen befindliche Verfügung vom 3. Dezember 1889 dem aus dem Schullehrer-Seminar zu O. entlassenen Seminaristen B. durch den Superintendenten und Orts-Schulinspektor Z. zu A. zu meinem Bedauern eine gewisse Aussicht auf Zulassung zur Entlassungsprüfung in diesem Jahre eröffnet.



Mit Rücksicht hierauf will ich hiermit ausnahmsweise genehmigen, daß dem 2c. B. die Theilnahme an einer diesjährigen Lehrerprüfung an einem evangelischen Seminare der dortigen Provinz gestattet werde.

Im übrigen giebt der Verlauf dieser Angelegenheit mir Veranlassung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium anzuweisen, in Zukunft in Fällen wie der vorliegende streng zu prüfen, ob es sich im Schulinteresse nicht empfehle, den auf dem Disciplinarwege aus dem Seminare entfernten Seminaristen den Eintritt in den Lehrerstand zu verschließen, anstatt denselben, wie es hier geschehen ist, eine wenn auch noch so geringe Aussicht auf Aufnahme in denselben zu eröffnen, in Fällen leichter Art aber zu erwägen, ob nicht der Wiederaufnahme eines strafweise entlassenen Seminaristen in das Seminar der Vorzug zu geben sei.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 1154.

---

184) Der Berechnung der Pension in Gemäßheit des §. 4 Abs. 5 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 ist das gesammte Diensteinkommen als Lehrer und Kantor als ein einheitliches Stelleneinkommen zu Grunde zu legen. Dagegen sind unfixirte Einnahmen für kirchliche Verrichtungen auch bei organisch verbundenen Aemtern auf die Lehrerbesoldung nicht anzurechnen.

Berlin, den 30. September 1891.

Dem Magistrate erwidere ich auf die Vorstellung vom 18. Juni d. J., daß die Beschwerde über die anliegenden Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 23. März und 23. Mai d. J. wegen Festsetzung der Pension des in den Ruhestand versetzten Hauptlehrers und Kantors N. daselbst nach Prüfung der Sachlage als unbegründet zurückgewiesen werden muß.

Wie die angestellten Ermittelungen ergeben haben, ist die erste Lehrerstelle an der katholischen Schule in N., welche der 2c. N. bekleidete, von je her mit dem Amte eines Organisten und Kantors an der dortigen katholischen Stadt-Pfarrkirche organisch verbunden gewesen, und demgemäß hat auch der Magistrat als Patron der gedachten Kirche und Schule den 2c. N. dem Herkommen gemäß ausweislich der Berufungs-Urkunde vom

3. Oktober 1871 zum Organisten, Kantor und ersten Lehrer an der dortigen Pfarrkirche und Schule berufen.

Hiernach war, wie geschehen, der Berechnung der Pension in Gemäßheit des §. 4 Absatz 5 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 das gesammte Diensteinkommen des rc. N. als Lehrer und Kantor als ein einheitliches Stelleneinkommen zu Grunde zu legen, wobei es unerheblich erscheint, daß derselbe seit Einführung eines nach Altersklassen abgestuften Gehaltsplanes im Jahre 1884 das ihm nach dem letzteren zukommende Gehalt an Stelle der in der Vokations-Urkunde zugesicherten Baar-Einkünfte als Lehrer erhalten hat.

Wenn in der Beschwerde angeführt wird, daß das Einkommen aus dem Kirchenamte nicht auf die Lehrerbesoldung zur Anrechnung gekommen sei, wie es bei organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern hätte geschehen müssen, so wird hierbei übersehen, daß unfixirte Einnahmen für kirchliche Verrichtungen, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, auch bei organisch verbundenen Aemtern auf die Lehrerbesoldung nicht anzurechnen sind.

Da dem rc. N. ein Rechtsanspruch auf eine Pension aus kirchlichen Mitteln der Kirchengemeinde gegenüber nicht zusteht, so ist die berechnete Pension in Gemäßheit §. 26 des Pensionsgesetzes bis zur Höhe von 600 Mk. aus der Staatskasse, darüber hinaus aber von der Stadtgemeinde N. als der zur Aufbringung der Lehrerpension öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu zahlen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Magistrat zu N.
U. III.B. 3142.

---

185) Form der Personalbogen für disciplinarisch entlassene Lehrer.

Berlin, den 5. Oktober 1891.

Durch den Erlaß vom 4. April d. J. — U. IIIa. 14247/90 — (Centrbl. Seite 365) ist vorgeschrieben, daß von der Entlassung eines Lehrers hierher kurze Anzeige zu erstatten, der Grund der Entlassung aber auf den abschriftlich hierher einzureichenden Personalbogen zu vermerken ist. Dieser Vorschrift ist nur in wenigen Fällen voll genügt worden. Die Rubriken „Disciplinarstrafe" in den hierher gelangten Personalbogen enthalten zumeist nur eine sehr allgemein gefaßte Begründung der Vorstrafen und der späteren Entlassung, oder sie sind unaus-

gefüllt geblieben, während der Begleitbericht die Ergänzung giebt. Der Zweck des Erlasses, das Schreibwerk in den Berichten zu vermeiden, insbesondere die Rückfragen bei den Wiederanstellungsgesuchen entlassener Lehrer entbehrlich zu machen, wird durch ein derartiges Verfahren nicht erreicht. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung 2c., darauf hinzuwirken, das künftighin in den Personalbogen namentlich die Rubriken „Disciplinarstrafe" mit größerer Sorgfalt ausgefüllt und die Gründe der Vorstrafen und der Entlassung in schärferer Fassung zum Ausdruck gebracht werden. „Vernachlässigung des Dienstes", „tadelnswerthes Verhalten", „Vergehen gegen die Sittlichkeit" und dergleichen allgemeine Ausdrücke können als ausreichend nicht bezeichnet werden. Begleitberichte sind von jetzt an nicht mehr zu erstatten, die Personalbogen sind vielmehr in derselben Weise einzureichen, wie dies mit den General-Verfügungen geschieht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier
und an sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. C. 3039.

---

186) Als Dienstzeit im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) ist auch das mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde thatsächlich erfolgte Funktioniren als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule vor Erlangung der formalen, vom Bestehen der angeordneten Prüfung abhängigen Anstellungsfähigkeit im Schuldienste anzusehen.

Berlin, den 6. Oktober 1891.

Das Gesetz vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen — G. S. S. 298 — bestimmt in §. 5: „Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die gesammte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hat. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet."

Diese Bestimmungen sind in No. 13 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 2. März 1886 — Centrbl. 1886 S. 387 — dahin erläutert, daß als Dienstzeit auch die

Zeit der Adjuvantur und der provisorischen Anstellung, sowie diejenige Zeit zu gelten habe, während welcher einem anstellungsfähigen Schulamtskandidaten seitens der Schulaufsichtsbehörde auch nur die kommissarische Verwaltung einer vakanten Schulstelle oder die Vertretung eines beurlaubten oder sonst behinderten Lehrers übertragen war.

In der Praxis sind diese Vorschriften bisher dahin ausgelegt worden, daß als Dienstzeit im Sinne §. 5 a. a. O. nur diejenige Zeit angesehen werden könne, welche nach Erlangung der formalen, von dem Bestehen der angeordneten Prüfung abhängigen Anstellungsfähigkeit im Schuldienste zurückgelegt sei.

Nachdem aber neuerdings das Reichsgericht in dem in Abschrift beiliegenden Erkentnisse vom 23. Februar 1891 ausgeführt hat, wie das Erfordernis der Anstellungsfähigkeit aus §. 5 des erwähnten Gesetzes nicht herzuleiten sei; vielmehr die Fassung desselben insbesondere in Absatz 3 dafür spreche, daß als Dienstzeit im Sinne dieser Vorschrift auch das mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde thatsächlich erfolgte Funktioniren als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule angesehen werden müsse, weise ich im Einverständisse mit dem Herrn Finanzminister die Königliche Regierung — das Königliche Provinzial-Schulkollegium — hierdurch an, dementsprechend sowohl bei Berechnung der Dienstzeit im Falle einer Pensionirung, wie bei Bewilligung der staatlichen Dienstalterszulagen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und das Königliche
Provinzial-Schulkollegium in Berlin.
U. IIIB. 3251.

Im Namen des Reiches.

In Sachen 1. des Preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu B., 2. der evangelischen Schulgemeinde zu B., vertreten durch den Schulvorstand, Beklagten und Revisionskläger,

wider

den Lehrer a. D. N. zu B., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1891 unter Mitwirkung: ꝛc. für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 17. November 1890 verkündete Urtheil des Ersten Civil-Senates des Königlich Preußischen Ober-

landesgerichtes zu P. wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Der Kläger, welcher an der evangelischen Volksschule zu R. definitiv als Lehrer angestellt war, ist vom 1. März 1889 ab pensionirt worden. Die Königliche Regierung zu B. als Schulaufsichtsbehörde hat die Pension desselben, unter Zugrundelegung einer Dienstzeit von 25 Jahren und eines Diensteinkommens von 1136 Mk. auf den Betrag von 568 Mk., zahlbar aus der Staatskasse, festgesetzt. Der Kläger fühlt sich hierdurch beschwert, indem er der Pensionsberechnung eine Dienstzeit von 28 Jahren und ein Diensteinkommen von 1300 Mk. zu Grunde gelegt wissen will. Nachdem seine Beschwerde bei dem Minister der geistlichen, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten ohne Erfolg geblieben, hat er den Rechtsweg beschritten mit dem Antrage,

> den Preußischen Fiskus zur Zahlung eines jährlichen Pensionsbetrages von 600 Mk. und die evangelische Schulgemeinde zu R. zur Zuzahlung eines jährlichen Pensionsbetrages von 115 Mk. zu verurtheilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers ist vom Oberlandesgerichte der Fiskus zur Zahlung des Pensionsbetrages von 600 Mk. und die Schulgemeinde zur Zahlung eines weiteren Pensionsbetrages von 101 Mk. auf das Jahr verurtheilt, während bezüglich des Mehranspruches der Schulgemeinde gegenüber die Berufung zurückgewiesen ist.

Mit der Revision begehren jetzt die Beklagten völlige Zurückweisung der klägerischen Berufung. Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der Streit der Parteien betrifft wesentlich nur zwei von denjenigen Faktoren, welche nach dem Preußischen Gesetze vom 6. Juli 1885 für die Berechnung der Pension des Klägers maßgebend sind, nämlich einestheils die Dienstzeit, anderntheils den Werth der freien Wohnung und Feuerung.

1) Was zunächst die Dienstzeit anlangt, so gehen die Ansichten der Parteien darüber auseinander, von welchem Tage ab dieselbe im Sinne des §. 5 des angeführten Gesetzes zu berechnen sei. Die Beklagten wollen die Dienstzeit erst vom 15. Oktober 1863 ab, an welchem Tage der Kläger die Anstellungsfähigkeit als Lehrer, nach Ablegung der bezüglichen Prüfung erlangt hat, gerechnet sehen, während Kläger meint, daß die Dienstzeit bereits

vom November 1860 ab, in welchem Monate er von der Königl. Regierung mit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle zu Neu=G. betraut sei und diese Verwaltung angetreten habe, gerechnet werden müsse.

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung des Klägers beigetreten. Es geht davon aus, daß nach §. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 der Zeitpunkt entscheidend sei, von welchem ab Kläger sich im öffentlichen Schuldienste befunden habe. Nun stellt es fest, daß Kläger zwar erst am 15. Oktober 1863 auf Grund des Prüfungszeugnisses vom 27. September 1863 für wahlfähig erklärt, am 27. Januar 1863 förmlich vocirt und am 15. Februar 1864 beeidigt, aber bereits durch Verfügung der Königlichen Regierung zu B. vom 4. November 1860 mit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle zu Neu=G. betraut, am 16. November 1860 in dieses Amt eingeführt und seitdem von Seiten der Schulaufsichtsbehörde in dieser Amtsfunktion nach Weise angestellter Lehrer, namentlich im Bezuge des mit der verwalteten Lehrerstelle verbundenen Gehaltes belassen worden sei. Danach nimmt das Berufungsgericht an, daß Kläger bereits vom 16. November 1860 ab sich im öffentlichen Schuldienste befunden habe.

In dieser Ausführung kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. In §. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 ist der Satz an die Spitze gestellt, daß bei Berechnung der Dienstzeit des Lehrers die gesammte Zeit in Anrechnung kommen soll, während welcher der Lehrer sich im öffentlichen Schuldienste in Preußen befunden hat. Nach Absatz 2 wird die Dienstzeit vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Nach Absatz 3 soll jedoch für den Fall, daß der Lehrer nachweislich erst nach seinem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst vereidigt ist, die Dienstzeit vom Zeitpunkte dieses Eintrittes an gerechnet werden. Gegenüber diesen Vorschriften läßt sich die Ansicht der Beklagten, daß dem Kläger bei Berechnung seiner Dienstzeit die Zeit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle zu Neu=G. nicht anzurechnen sei, weil Kläger damals noch nicht die Anstellungsfähigkeit als Lehrer auf Grund der bestandenen Lehrerprüfung gehabt habe, nicht rechtfertigen.

Das Erfordernis der Anstellungsbefähigung ist aus dem §. 5 des Gesetzes nicht herzuleiten. Zwar soll nach Absatz 2 als Anfangspunkt der Dienstzeit der Tag der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst maßgebend sein. Allein wenn auch dieser Vorschrift der Gedanke zu Grunde liegen mag, daß in dem angegebenen Zeitpunkte die Anstellungsbefähigung in der Regel bereits vorhanden sein werde, so soll doch zufolge



des Absatzes 3 bei nachweislich früherem Eintritte des Lehrers in den öffentlichen Schuldienst die Dienstzeit bereits von diesem Zeitpunkte ab gerechnet werden. Damit wird wieder zu dem in Absatz 1 ausgesprochenen Satze zurückgekehrt, daß die gesammte Zeit, während welcher der Lehrer sich im öffentlichen Schuldienste befunden hat, zur Anrechnung gelangen soll. Die Fassung dieses Satzes spricht aber unverkennbar dafür, daß dabei an das mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde thatsächlich erfolgte Funktioniren als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule gedacht ist. Zu einer abweichenden Auslegung führt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht. Das Gesetz ist aus dem Schooße des Hauses der Abgeordneten ohne Beigabe von Motiven hervorgegangen, und die Verhandlungen über dasselbe in den parlamentarischen Körperschaften ergeben für die vorliegende Frage nichts Wesentliches. In dem vom Berufungsgerichte erwähnten ministeriellen Cirkulare vom 2. März 1886 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 37) heißt es unter Nr. 13 allerdings, daß als Dienstzeit auch die Zeit der Adjuvantur und der provisorischen Anstellung, sowie diejenige Zeit, während welcher einem anstellungsfähigen Schulamtskandidaten seitens der Schulaufsichtsbehörde auch nur die kommissarische Verwaltung einer vakanten Schulstelle oder die Vertretung eines Lehrers übertragen worden, zu gelten habe. Sofern hierdurch ausgesprochen sein sollte, daß der §. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in jedem Falle die Erlangung der formalen, von dem Bestehen der angeordneten Prüfung abhängigen Anstellungsfähigkeit im Schuldienste voraussetze, würde für die Auffassung nach obiger Ausführung im Gesetze eine ausreichende Stütze nicht gefunden werden können. Daß aber der Kläger seit dem 16. November 1860 mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde sich im öffentlichen Schuldienste in Preußen befunden hat, ist vom Berufungsgericht in unanfechtbarer Weise festgestellt.

2. Anlangend sodann den Werth der freien Dienstwohnung und Feuerung, ist in §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bestimmt, daß der Berechnung der Pension das vom Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, bezw. Mieths- und Feuerungsentschädigung, sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien zu Grunde gelegt werden soll; und in den Absätzen 3.4 ist hinzugefügt, daß Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien mit demjenigen Betrage zur Berechnung kommen, auf welchen deren Geldwerth als Theil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung

festgestellt ist, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, während die ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstemolumente nach den bei Verleihung des Rechtes auf dieselben getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor der Pensionirung zur Anrechnung gebracht werden.

Das Berufungsgericht folgert aus diesen Vorschriften, daß für die Pensionsberechnung der Werth der Wohnung und Feuerung, im Gegensatze zu demjenigen von Naturalien und Dienstlanderträgen, bei Beschreitung des Rechtsweges vom Gericht unabhängig von der administrativen Berechnung festzusetzen sei. Schon mit Rücksicht hierauf erachtet es die bezüglichen Werthsangaben, welche in der behufs Ertheilung einer Vokation für den Kläger von dem Schulvorstande ausgefertigten und von dem Kläger mitunterzeichneten Nachweisung des Einkommens der Lehrerstelle zu R. vom 16. August 1886 enthalten sind, für nicht maßgebend, wobei es bemerkt, daß die Schulaufsichtsbehörde selbst der Pensionsberechnung nicht die Werthssätze jener Nachweisung, sondern diejenigen des vom Kläger ebenfalls mitvollzogenen Schuletats für die Jahre 1888—1891 zu Grunde gelegt habe. Aber auch den Werthsangaben bei Aufstellung des Schuletats legt der Richter keine entscheidende Bedeutung bei, weil dieselben anderen Zwecken dienten, als der Feststellung der Grundlagen für die Pensionsberechnung. — Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere kann um deswillen, weil der Kläger die Einkommen-Nachweisung von 1886 und den Schuletat für 1888—1891 mitunterzeichnet hat, in diesen Urkunden nicht, wie die Revision geltend macht, eine für die Berechnung der klägerischen Pension maßgebende vertragsmäßige Feststellung des Werthes der Wohnung und der Feuerung oder ein Verzicht des Klägers auf richterliche Festsetzung dieses Werthes angenommen werden.

Demnach hat das Berufungsgericht mit Recht sich der selbständigen Ermittelung des fraglichen Werthes unterzogen. Bei dieser Ermittelung hat es die nach den bestehenden Normativbestimmungen für die Familienwohnung eines Landschullehrers zu bemessenden Räume, denen die Lehrerwohnung in R. auch thatsächlich entsprochen hat, zu Grunde gelegt, und aus den erheblich von einander abweichenden Werthsergebnissen der vernommenen Sachverständigen den Durchschnitt gezogen. Danach ist der Richter zur Annahme eines Wohnungswerthes von 205 M. und eines Feuerungswerthes von 118,75 M. jährlich gelangt, während die Schulaufsichtsbehörde nur die Werthsätze von

100 bezw. 86 M. zur Anrechnung gebracht hatte. Diese Entscheidung giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß und ist auch von der Revision nicht angegriffen.

Demzufolge ist der Revision der Erfolg zu versagen.

Meischeider. Calame. Englaender. Reincke.
Daubenspeck. Veltman. Boethke.

Urtheilsausfertigung. IV. 1./91.

---

187) Bei den Prüfungen behufs Aufnahme in die Schullehrer-Seminare sind sämmtliche Bewerber nach Maßgabe der Vorschriften im §. 9 l. der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 auch im Turnen zu prüfen.

Berlin, den 13. November 1891.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß bei den Prüfungen behufs Aufnahme in die Schullehrer-Seminare auf die Fertigkeit im Turnen, hinsichtlich welcher auf §. 9 l. der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 zu verweisen ist, nicht immer das gebührende Gewicht gelegt, wiederholt sogar von einer besonderen Prüfung im Turnen ganz abgesehen worden ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, dafür Sorge zu tragen, daß bei jeder derartigen Aufnahmeprüfung sämmtliche Bewerber nach Maßgabe der genannten Vorschriften auch im Turnen geprüft und die Ergebnisse dieser Prüfung in die Prüfungsprotokolle ordnungsmäßig aufgenommen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 4242.

---

188) Betreffend die Listen der für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer an mehrklassigen Volksschulen.

Berlin, den 2. November 1891.

In den in Gemäßheit des Runderlasses vom 29. August 1879 — U. IIIa. 11944 — einzureichenden Listen der für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer an mehrklassigen Volksschulen sind vielfach die Bestimmungen des Runderlasses vom 7. Januar 1880 — U. IIIa. 14952 — über die Aufführung der Gründe für die Unabkömmlichkeit nicht beachtet worden, und konnte in Folge dessen nicht übersehen werden,

ob die betreffenden Lehrer thatsächlich als unabkömmlich anzuerkennen seien.

Da zu Rückfragen keine Zeit bleibt, ist es nothwendig, die Begründung genau den Bestimmungen des vorbezeichneten Erlasses entsprechend, aber doch in einer Kürze anzugeben, welche sogleich eine Uebersicht über die Verhältnisse der Schule gestattet und die Unabkömmlichkeit der betreffenden Lehrer erkennen läßt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, in den künftig einzureichenden Listen der als unabkömmlich zu bezeichnenden nicht einzeln stehenden Volksschullehrer die Unabkömmlichkeit nach dem Muster der beiliegenden Liste zu begründen und in Spalte „Bemerkungen":

a. die Zahl der Klassen der Schulen,
b. die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen der Schule,
c. die Schülerzahl der einzelnen Klassen,
d. die Gesammtschülerzahl,
e. wieviele der Lehrer militärfrei,
f. wieviele der Lehrer militärpflichtig sind,
g. welche der militärpflichtigen Lehrer reklamirt werden und
h. wo die Reklamirten in der Liste nachgewiesen werden,

anzugeben.

Werden mehrere Lehrer derselben Schule reklamirt, so ist die Begründung nur einmal bei dem in der Liste zuerst aufgeführten Lehrer anzugeben, aber hinzuweisen, unter welchen Nummern die übrigen Lehrer in der Liste verzeichnet sind. Bei Letzteren ist nur auf die Begründung bei dem zuerst aufgeführten Lehrer zu verweisen.

Bezüglich der einzuhaltenden Reihenfolge der Lehrer in den einzureichenden Listen bringe ich die Runderlasse vom 28. August 1879 — U. IIIa. 11944 — und vom 31. Januar 1888 — U. IIIa. 20771 —, welche mehrfach nicht beachtet sind, in Erinnerung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

U. III C. 3342.



Liste der im Bezirke des ten Armeekorps von der Königlichen unabkömmlich bezeichneten Lehrer

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militärcharge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheil in das stehende Heer eingetreten.
1.	Volksschullehrer	Schulz, Franz Ernst	Reservist der Infanterie	1./10. 87. Inf. Rgt. Prinz Friedrich Carl von Preußen (8. Brandenb. Nr. 64).
2.	dsgl.	Braun, Paul Emil	dsgl.	1./10. 88 Inf. Rgt. von Stülpnagel (5. Brandenb. Nr. 48).
3.	dsgl.	Gärtner, Karl	Landwehrm. II. Aufgebots.	4./10. 79 Füsil. Regt. Prinz Heinrich von Preußen (Brandenb. Nr. 35).
4.	dsgl.	Müller, Johann Gustav	Reservist der Infanterie.	1./4. 84 Colbergsches Inf. Rgt. Graf Gneisenau (2. Pom. Nr. 9).

Regierung in für den Fall einer Mobilmachung als an mehrklassigen Volksschulen.

Wohnort			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen:
Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			
Krautdorf	Niederbarnim	Bernau	Für 1891/92		5klassige Schule mit 4 Lehrern: I. Klasse 54 Schüler II. " 62 " III. " 69 " IV. " 61 " V. " 47 " Sm. 293 Schüler. Von den Lehrern sind 2 nicht militärpflichtig, 2 militärpflichtig. Von letzteren werden reklamirt 1) Schulz nebenstehend, 2) Müller Nr. 4 dieser Liste.
Grünheide	Teltow	Teltow	dsgl.		2klassige Schule mit 2 Lehrern: I. Klasse 40 Schüler II. " 65 " Sm. 105 Schüler. Der zweite Lehrer ist auch militärpflichtig.
Hasenberg	Westprignitz	Perleberg	dsgl.		4klassige Schule mit 4 Lehrern: I. Klasse 36 Schüler II. " 52 " III. " 75 " IV. " 87 " Sm. 250 Schüler. Sämmtliche Lehrer sind militärpflichtig. Reklamirt wird: 1) Gärtner nebenstehend 2) Schmidt Nr. 17 der Liste der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.
Krautdorf	Niederbarnim	Bernau	Bisher nicht		Begründet unter Nr. 1

189) Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 12. November 1891.

Von den im Staatshaushalts-Etat unter Kap. 121 Tit. 40 zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen ausgeworfenen 808 000 Mk. sind bestimmte Summen an die einzelnen Königlichen Regierungen zu dem Zwecke überwiesen, die eingehenden Unterstützungsgesuche ihrerseits zu erledigen. Die Höhe dieser Dispositionsbeträge ist eine derartige, daß sowohl laufende, als auch einmalige Unterstützungen in einem Maße bewilligt werden können, welches im Großen und Ganzen den billigen Anforderungen der früheren Lehrerschaft des betreffenden Bezirkes entspricht. Geringe Ungleichheiten, welche bei der bisherigen Vertheilung des Fonds hervorgetreten sind, behalte ich mir vor im nächsten Etatsjahre auszugleichen.

Die Erfahrung hat gleichwohl gelehrt, daß einzelne, regelmäßig auf besonderen Ursachen beruhende Unterstützungsanträge von Emeriten erhoben werden, welchen die Fonds der Königlichen Regierungen nicht in ausreichender Weise ohne Zurücksetzung anderer begründeter Anträge gerecht zu werden vermögen. In derartigen Fällen ist bisher von den Königlichen Regierungen an mich berichtet und sodann — soweit dies angängig — der Gesuchsteller mit einer einmaligen außerordentlichen Unterstützung aus dem hier zu diesem Zwecke zurückbehaltenen Theile des Fonds bedacht worden. Aber auch direkt an mich gelangen vielfache, oft regelmäßig alljährlich wiederkehrende Unterstützungsgesuche von ausgeschiedenen ehemaligen Elementarlehrern und Lehrerinnen, welche nach stattgehabter Prüfung, soweit thunlich, ebenfalls aus dem diesseitigen Fonds berücksichtigt worden sind.

Durch ein solches Verfahren wird eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Landestheile und aller vorhandenen Bedürfnisse sehr erschwert, da sich in der Centralinstanz das Bedürfnis nach Unterstützung im Vergleiche zu anderen Fällen nicht in vollem Maße übersehen läßt. Ich nehme an, daß dieser Uebelstand beseitigt werden kann, wenn die Beurtheilung der zu gewährenden besonderen Beihilfen an Emeriten bezw. ausgeschiedene Lehrer und Lehrerinnen nicht mehr hier, sondern durch die Herren Ober-Präsidenten erfolgt, welche auf Grund Ihrer näheren Kenntnis der einschlägigen örtlichen und persönlichen Verhältnisse in der Lage sein werden, bei Entscheidung über ein einzelnes Gesuch das vorhandene Bedürfnis zu berücksichtigen und dabei auch die Interessen der übrigen Lehrerschaft der Provinz genügend zu wahren.

Ich habe deshalb beschlossen, in Zukunft die an mich gelangenden Unterstützungsgesuche von ausgeschiedenen Elementarlehrern und Lehrerinnen, welche früher in der dortigen Provinz angestellt oder beschäftigt waren, Ew. Excellenz zur gefälligen weiteren Veranlassung zugehen zu lassen. Es ist jedoch nach wie vor daran festzuhalten, daß die Königlichen Regierungen in erster Linie bestimmt sein sollen, laufende wie einmalige Unterstützungen aus ihren Fonds zu bewilligen, und daß nur in außerordentlichen Bedarfsfällen seitens der Herren Ober-Präsidenten einmalige außerordentliche Unterstützungen an die betreffenden Gesuchsteller gewährt werden.

Um Ew. Excellenz in den Stand zu setzen, den begründeten Anträgen stattzugeben, stelle ich Ihnen hiermit einmalig den Betrag von Mk., geschrieben: „ Mark," zur Verfügung.

Aus dieser Summe wollen Ew. Excellenz bis zur Höhe derselben nach Maßgabe der angegebenen Gesichtspunkte einmalige außerordentliche Unterstützungen im laufenden bezw. in den folgenden Etatsjahren bewilligen und die bewilligten Beträge an die Empfänger durch die betreffende Regierungs-Hauptkasse zahlen und in deren Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1. April 1891/92 ff. unter Kap. 121 Tit. 40 als Mehrausgabe nachweisen lassen.

Laufende Unterstützungen sind nach wie vor regelmäßig nur durch die Königlichen Regierungen aus deren Dispositionsfonds zu gewähren. Gesuche um laufende Unterstützungen sind daher eventl. an die Königlichen Regierungen abzugeben.

Weitere Unterstützungen aus Centralfonds können nach dem Zwecke der durch den gegenwärtigen Erlaß getroffenen Maßregel von hier aus nicht mehr bewilligt werden.

Den Königlichen Regierungen wollen Ew. Excellenz von dem Inhalte dieser Verfügung Kenntnis geben.

Bis zum 1. Mai k. J. sehe ich einem gefälligen Berichte über den im laufenden Rechnungsjahre verausgabten Betrag der überwiesenen Summe unter Angabe, wie viel davon auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallen ist, entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Herren Oberpräsidenten.
U. IIIB. 3798.

190) Bericht über den in Oels abgehaltenen

Stoffvertheilungsplan des Fortbildungskursus

Unterrichtstage		Das Stricken.	Die verschiedenen Nähte, das Stopfen und Flicken.
Lfde Nr.	Datum.		
1.	24. 9.	Die I. Hälfte des Strickbandes.	
2.	25. 9.	Die II. Hälfte des Strickbandes. Die Eintheilung des Kinderstrumpfes; Anschlagen zu demselben. Die Regel des Beinlings.	
3.	26. 9.	Die Strumpfregel des Beinlings.	Eintheilung des Uebungstuches. Verschönerungs- und Verbindungs-Steppnaht.
4.	28. 9.	Berechnung und Eintheilung der Wade bei verschiedenen Maschenzahlen.	Einschlagen zum Saume und der Saumstich.
5.	29. 9.	Strumpfregel des Fußes.	Ueberwendlingsnaht — Stilstichnaht.
6.	30. 9.	Wiederholung der Strumpfregel.	Kappnaht, Stopfen dünner Stellen und Ergänzen einer Art Faden.
7.	1. 10.	Die Frauenstrumpfregel.	Der Lochstopf- der Languetten- und Knopflochstich.
8.	2. 10.	Die Frauenstrumpfregel.	Der Rißstopf. Der Hexenstich.
9.	3. 10.	Wiederholung beider Strumpfregeln.	Das Flick-Aufsetzen.
10.	5. 10.	Wiederholung beider Strumpfregeln	Das Flick-Einsetzen.
11.	6. 10.	Wiederholung.	Das Flick-Einsetzen.
12.	7. 10.	Wiederholung.	Das Flicken von Kleiderstoffen.
13.	8. 10.	Die Fausthandschuhregel.	Das Tuch-Stopfen.
14.	9. 10.	Wiederholung.	Wiederholung.
15.	10. 10.	Schlußprüfung.	

Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen.

für Handarbeitslehrerinnen in Oels 1891.

Wäschenstücke.	Namensticken.	
		Der Lehrgang; Lehrverfahren. Massenunterricht.
		Gliederung der Stoffe nach 3 Fortschrittsstufen.
		Erziehliche Aufgabe der Handarbeitslehrerin.
		Schulordnung.
		Schulsprache.
		Körperhaltung.
Das 4 teilige Mädchenhemd in Papier; 1/4 der natürlichen Größe.		Reinlichkeitspflege.
Das 4 teilige Mädchenhemd in Papier; 1/4 der natürlichen Größe.		Aufbewahrung der Schülerarbeiten.
Das 4 teilige Mädchenhemd in Stoff; natürliche Größe.		Beschaffung der Lehr- und Lernmittel.
Wiederholung.	Zeichnen und Zusammensetzen der verschiedenen Schrifttheile und Zahlen.	Werth der Anschauungsmittel.
Das 2 teilige Frauenhemd in Papier; 1/4 der natürlichen Größe.	Zeichnen und Zusammensetzen der Buchstaben.	Anlage der zu führenden Listen.
Wiederholung.	Der Kreuzstich.	Der Stoffvertheilungsplan.
Das Manneshemd. (Zeichnen und Zuschneiden.)	Wiederholung.	Wiederholung.



Breslau, den 28. Oktober 1891.

Ew. Excellenz beehren wir uns zufolge des nebenstehend bezeichneten hohen Erlasses gehorsamst zu berichten, daß der für Handarbeitslehrerinnen im Kreise Oels eingerichtete Fortbildungskursus am 24. September d. J. begonnen und 14 Arbeitstage, bei täglich 3stündiger, für einzelne Theilnehmerinnen noch darüber hinaus ausgedehnter Unterrichtszeit umfaßt hat. Die Uebungen sind nach dem gehorsamst beigefügten Plane abgehalten, und im Anschlusse an dieselben sind die Theilnehmerinnen durch wiederholte Lehrproben zur praktischen Anwendung des in den Lehrstunden Gewonnenen angeleitet worden. Sämmtliche 23 Mitglieder haben regelmäßig, mit löblichem Fleiße und, wie die von unserm Kommissarius geleitete Schlußprüfung dargethan hat, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit befriedigendem Erfolge an den Uebungen theilgenommen. Es ist daher zu hoffen, daß durch den in Oels abgehaltenen Fortbildungskursus für den fruchtbringenden Betrieb des weiblichen Handarbeitsunterrichts in dem Oels'er Kreise ein guter Grund gelegt worden ist. Durch Veranstaltung von Lehrproben, wozu die Theilnehmerinnen sich erbötig gezeigt haben, soll der durch den Kursus erzielte Gewinn auch denjenigen Lehrerinnen, welche demselben nicht beigewohnt haben, zugänglich gemacht werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
den Königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler Excellenz in Berlin.

---

191) Aufnahme-Prüfung beim Seminare für Lehrerinnen- und Erzieherinnen zu Posen.

Am 21. April 1892, morgens 8 Uhr, findet die Prüfung für die Aufnahme in das hiesige Königliche Seminar für Lehrerinnen und Erzieherinnen statt.

Wegen der näheren Bedingungen haben sich die betreffenden Aspirantinnen an den Königlichen Seminar-Direktor Baldamus hierselbst zu wenden.

Posen, den 9. November 1891.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Himly.

Bekanntmachung.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

192) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes in Volksschul- rc. Angelegenheiten.

a. Die durch Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (R. G. Bl. S. 31) entstehenden, gemäß dem Preußischen Ausführungsgesetze vom 12. April 1875 (G. S. S. 191) den Kreisen zur Last fallenden Kosten sind nicht lediglich auf die im §. 2 des letzteren Gesetzes erwähnten Ausgaben für Remunerirung der Impfärzte, für deren Bureauarbeiten und Drucksachen beschränkt, umfassen vielmehr auch solche weiteren Aufwendungen, welche wie z. B. die Kosten für den Druck der bundesräthlichen Vorschriften vom 18. Juni 1875 unter I. und II. erforderlich sind, um durch Aushändigung der letzteren an die Impfärzte und bezw. Angehörigen der Impflinge die vorschriftsmäßige Ausführung der Impfung zu sichern und bezw. das Impfgeschäft der Aerzte zu ergänzen.

Andererseits ist aber durch das vorerwähnte Preußische Landesgesetz die Ausführung des Reichsgesetzes nicht derart aus der allgemeinen Landesverwaltung losgelöst, daß, wo irgend ein Organ der letzteren mitzuwirken hat, die diesem hieraus erwachsenden Kosten gleichfalls von den Kreisen zu tragen wären. Die Bestreitung der Kosten solcher Maßnahmen, welche nur mittelbar aus Anlaß der Impfung durch anderweite öffentliche Interessen nothwendig geworden sind, ist daher als eine den Kreisen gesetzlich obliegende Last nicht anzuerkennen.

Hierher gehören insbesondere die Kosten, welche durch die vorerwähnte Vorschrift des Bundesrathes unter III. §. 3 bezw. Nr. 16/17 der Ministerial-Anweisung vom 6. April 1886 (M. f. d. i. V. S. 51) entstehen, daß in jedem Impftermine Vertreter der Polizeibehörden des Impfortes und der betheiligten Gemeinden, bei den für Schulkinder bestimmten Terminen auch ein Lehrer behufs Aufrechterhaltung der Ordnung gegenwärtig sein sollen und im Bedürfnisfalle für die Beaufsichtigung der Schulkinder auf dem Wege zu und von den Terminen ein „zuverlässiger Begleiter" zu bestellen ist. Gleichgültig ist hierbei, ob diese Maßregeln als durch das allgemeine Interesse der öffentlichen Ordnung oder das besondere der Schulverwaltung geboten angesehen werden.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 9. September 1891 — I. 942 —.)

---

b. 1) Der durch Resolut der Aufsichtsbehörde auf Grund der §§. 707 ff. Tit. 11 Th. II. A. L. R. und der Allerhöchsten

Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 zu den Kosten eines Küster- oder Schulhausbaues Herangezogenen kann sich durch die in Abs. 2 §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vorgesehene Klage von dieser Pflicht der Behörde gegenüber nur dadurch befreien, daß er in demselben Prozesse gegen den Dritten, vermeintlich statt seiner Pflichtigen auf Uebernahme der Leistung klagt.

Das Urtheil darf auch bei dem Nachweise, daß das Kostenvertheilungs-Resolut formell oder materiell normwidrig ist, nur insoweit die Befreiung des Klägers von dem ihm durch Resolut auferlegten Kostenbeitrage aussprechen, als es zu diesem gleichzeitig den mitbeklagten Dritten verurtheilt.

Ausnahmen treten nur dann ein, wenn das Resolut außerhalb der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde ergangen ist oder wenn nicht die Vertheilung der Kosten auf Gemeinden, Schulverbände oder neben diesen Pflichtige, sondern deren Untervertheilung innerhalb dieser Verbände bewirkt sein sollte.

Ist diese Abweisung der Klage gegen die Aufsichtsbehörde erfolgt, weil ein Dritter zu dem rechtswidrig auferlegten Kostenantheile nicht verurtheilt werden konnte, z. B. weil der wirklich Verpflichtete nicht mitbeklagt war, so steht es dem Kläger frei von dem bisher nicht belangten wirklich Verpflichteten mit der Klage aus §. 47 Abs. 3 und 4 die Erstattung des Geleisteten zu fordern.

2) Titel 12 Theil II. A. L. R. hat in Bezug auf die die Schulen betreffenden Rechtsverhältnisse in den §§. 29ff. und 34ff. aus der die gesammte Unterhaltung der Schule und des Lehrers einschließenden Verpflichtung der Hausväter die die Schulgebäude nebst Lehrerwohnung betreffende Pflicht unverkennbar als eine besondere nach anderen Grundsätzen und theilweise von anderen Personen zu erfüllende Unterart ausgesondert. Diese Pflicht besteht nicht nur in der Erhaltung der bestehenden Gebäude, sondern auch in deren Umgestaltung und Erweiterung nach Maßgabe des jeweilig auftretenden Bedarfes und stellt sich somit als die Fürsorge für die Bereitstellung der im Schulbedürfnisse benöthigten Räumlichkeiten dar.

Wenn es auch dem Beschlusse der Betheiligten bezw. der Anordnung der Aufsichtsbehörde überlassen ist, zu bestimmen, auf welche Art im Einzelfalle — etwa durch selbstthätige Errichtung neuer oder durch Ankauf oder Anmiethung bestehender Gebäude — diesem Bedürfnisse genügt werden kann und diese Pflicht erfüllt werden soll, so kann durch eine solche Festsetzung über die Modalität der Erfüllung der Pflicht doch deren rechtlicher Charakter nicht völlig verändert, der Kreis der pflichtigen Personen nicht beliebig verschoben werden.

Für das Gebiet des öffentlichen Schulrechtes ist daher in Uebereinstimmung mit der Verwaltungspraxis daran festzuhalten, daß dem Schulbaupflichtigen nicht bloß die Herstellung eigener Gebäude, sondern auch so lange solche fehlen, die miethsweise oder anderweite Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten obliegt.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der §. 36 Tit. 12 Theil II. A. L. R. die ländlichen Dominien nur verpflichtet, die zu Schulgebäuden nothwendigen Materialien, soweit sie auf dem Gute hinreichend vorhanden, herzugeben; denn hierdurch wird nicht der Begriff und Umfang der Baulast bestimmt, sondern lediglich das Verhältnis, nach welchem die Gutsherren zu dieser Last beizutragen haben.

Dort wo die Schulbaulast nach §. 37 a. a. O. den Kirchenbaupflichtigen obliegt, können daher diese, somit subsidiär auch der Patron und die Eingepfarrten, der Pflicht zur Anmiethung vorübergehend benöthigter Räume sich nicht entziehen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 3. Oktober 1891 — I. 1052 —).

---

193) Schrift des Taubstummenlehrers Heidsiek zu Breslau „Ein Nothschrei der Taubstummen.“

Berlin, den 8. Oktober 1891.

Der Taubstummenlehrer Heidsiek zu Breslau hat in der von ihm verfaßten Schrift „Ein Nothschrei der Taubstummen“ behauptet, daß in mehreren Taubstummen-Anstalten der Monarchie die körperliche Züchtigung über das zulässige Maß hinaus angewendet werde, und daß die angeblichen Mißhandlungen der Kinder in ursächlichem Zusammenhange mit der heutigen Methode des Taubstummen-Unterrichts ständen.

Bei der Wichtigkeit der Sache habe ich die einzelnen von dem 2c. Heidsiek besprochenen Vorgänge durch Vernehmungen der dabei angeblich betheiligt gewesenen Lehrer auf das Eingehendste untersuchen lassen.

Zu meiner Genugthuung hat sich dabei ergeben, daß die sämmtlichen von dem 2c. Heidsiek aufgestellten Behauptungen mit den thatsächlichen Verhältnissen in direktem Widerspruche stehen. Dadurch sind auch die Schlüsse, welche der genannte Lehrer aus seinen Angaben gezogen hat, hinfällig geworden.

Indem ich Ew. Excellenz hiervon in Kenntnis setze, ersuche ich gleichzeitig ganz ergebenst, dem Landeshauptmann (Landesdirektor) der Provinz und dem Provinzial-Schulkollegium zur

weiteren Mittheilung an die Vorsteher der demselben unterstellte
Taubstummen-Anstalten eine entsprechende Nachricht gefälligst zu
kommen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Herren Ober-Präsidenten.
U. III. A. 2298.

---

194) Sonn- und Feiertage sind auf die übrigen Ferien zeiten nicht anzurechnen; auch ist die Vorenthaltung de Dienstalterszulagen an Lehrer, welche wiederholt da Züchtigungsrecht überschritten haben, unzulässig.

Berlin, den 17. Oktober 189

Aus den Berichten vom 28. Juli d. J. und vom 4. Se tember d. J., betreffend den Artikel der Schlesischen Volkszeitun über Maßnahmen der dortigen Schuldeputation, habe ich ersehe daß die Königliche Regierung sich mit der Anrechnung de katholischen Feiertage auf die übrigen Ferienzeiten einverstande erklärt hat.

Eine derartige Anordnung ist in keinem der übrigen Regie rungsbezirke getroffen und auch nicht zulässig. An den Sonn und Feiertagen wird der Unterricht ausgesetzt, damit Lehrer un Schüler ihren kirchlichen Pflichten genügen und mit ihrer Famili ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen können. Als Ferientag sind diese Tage nicht anzusehen.

Außerdem hat eine Ungleichheit in Bemessung der Ferien zeit für Kinder aus demselben Orte noch andere Bedenken gege sich. Zeit und Dauer der Ferien werden nach den örtlichen Ve hältnissen bestimmt, und diese sind für die katholischen Schül dieselben wie für die evangelischen.

Die Königliche Regierung wolle daher veranlassen, daß de katholischen Schulen daselbst die Ferien hinfort nicht verkür werden.

Ferner hat sich die Königliche Regierung mit der Vo enthaltung der Dienstalterszulagen an dortige Lehrer, welc wiederholt das Züchtigungsrecht überschritten haben, einverstande erklärt. Dieses ist ebenfalls unzulässig.

Wie in dem diesseitigen Erlasse vom 14. Februar d. J. — U. IIIa. 25573, U. III E. 343 — (Central-Blatt für die Unte richts-Verwaltung Seite 304) ausgeführt ist, haben die Dienst alterszulagen nicht den Charakter von Belohnungen und Bene ficien für tadellose Dienstführung, sondern sind lediglich da

bestimmt, das Diensteinkommen der Volksschullehrer dem mit dem fortschreitenden Dienstalter steigenden Bedürfnisse entsprechend zu erhöhen.

Indem ich noch auf die weiteren Ausführungen des vorbezeichneten Erlasses Bezug nehme, veranlasse ich die Königliche Regierung, in dieser Beziehung gleichfalls Remedur eintreten zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III A. 2398.

---

195) Ausleihung von Jugendschriften aus den Volksschulbibliotheken an Schulkinder.

Berlin, den 7. November 1891.

In Anlaß eines Einzelfalles erinnere ich unter Bezugnahme auf schon früher getroffene Anordnungen wiederholt daran, daß bei der Ausleihung der für die Volksschulbibliotheken von hier aus überwiesenen oder dortseits angeschafften Bücher die Lehrer für eine geeignete Auswahl verantwortlich sind. Insbesondere haben sie auf Grund einer gewissenhaften Prüfung des Inhaltes der verschiedenen Jugendschriften dafür Sorge zu tragen, daß den einzelnen Schulkindern seitens der Schule kein Buch in die Hand gegeben wird, welches hinsichtlich des Bekenntnisses Anstoß erregen oder gar verletzen könnte.

Die Schulaufsichtsbehörden werden den Lehrern diese Pflicht stets gegenwärtig zu halten, erforderlichen Falles ihnen auch bei deren Ausübung selbst Hilfe zu leisten haben.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz zur Kenntnisnahme und gefälligen gleichmäßigen Beachtung bezüglich der Volksschulbibliotheken in den Stolberg'schen Grafschaften ganz ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Pommer-Esche Excellenz zu Magdeburg.
U III A. 2503.

---

196) Speisung und Bekleidung armer Schulkinder aus entlegenen Ortschaften während des Winters.

Oppeln, den 15. Oktober 1891.

Durch unsere Cirkular-Verfügung vom 14. Januar a. c. K. A. III./VI. 107 b. hatten wir in Anbetracht der damals besonders fühlbaren Beschwerden des Winters den Herren Kreis-Schulinspektoren die Fürsorge für die aus entlegenen Ortschaften zur Schule kommenden, oft schlecht ernährten und unzureichend gekleideten Schulkinder ans Herz gelegt und Ihnen empfohlen, für die Verpflegung dieser Kinder mit warmen nahrhaften Suppen rc., sowie für die Ausstattung derselben mit den nothwendigsten Kleidungsstücken die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen.

Aus den uns hierüber erstatteten Berichten haben wir mit Befriedigung ersehen, daß unsere Anregung nicht ohne Erfolg geblieben und daß es den dankenswerthen Bemühungen der Herren Kreis-Schulinspektoren gelungen ist, durch angemessene Einwirkung auf die Gutsherrschaften und Gemeinden, sowie durch geeignete Vorstellungen bei Wohlthätigkeitsvereinen und Gönnern die nicht unbeträchtlichen Geldmittel zu beschaffen, um an sehr vielen Schulorten die Schulkinder, die aus entlegenen Ortschaften die Schule besuchen, nicht nur mit warmen Suppen, sondern auch mit den erforderlichen warmen Kleidungsstücken zu versehen.

Ebenso haben sich die Lehrer und deren Familien bereitwilligst überall, wo die Speisung der Schulkinder ins Werk gesetzt worden ist, der Mühewaltung der Bereitung und Vertheilung der Speisen nach Kräften unterzogen.

Im Hinblicke auf den bevorstehenden Winter, der bei der zum Theil mangelhaften Ernte in unserm Bezirke für die ärmere Bevölkerung voraussichtlich recht schwer werden wird, erscheint es dringend wünschenswerth, daß in gleicher Weise, wie im verflossenen Winter, für die Speisung und Kleidung armer aus entlegenen Ortschaften kommender Kinder gesorgt werde, und erneuern wir deshalb unsere vorjährige Anregung. Die Herren Kreis-Schulinspektoren wollen rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß bei Beginn der kalten Jahreszeit die segensreiche Einrichtung der Speisung der betreffenden Kinder und die Versorgung derselben mit der nöthigen Kleidung in möglichst ausgedehntem Maße wieder ins Leben tritt.

Vor allen Dingen wird es sich darum handeln, die hierzu erforderlichen Gelder flüssig zu machen, und verweisen wir zu diesem Behufe auf die in unserer Verfügung vom 14. Januar a. c. gemachten Bemerkungen. Namentlich wird es sich empfehlen, daß die Herren Kreis-Schulinspektoren sich dieserhalb

mit den Vorständen der betreffenden Kreisvereine des Vaterländischen Frauenvereins, dessen Provinzial-Vorstand wir um thunlichste Förderung und Unterstützung der Sache ersucht haben, in Beziehung setzen. Wir hoffen auch, daß die Kreiskorporationen, an die Sie Sich ebenfalls eventuell wenden wollen, bereit sein werden, aus ihren Mitteln die genannte wohlthätige Einrichtung kräftig zu unterstützen.

Da von einer Seite bereits an uns der Antrag gestellt worden ist, hierzu Mittel zu gewähren, so bemerken wir ausdrücklich, daß uns solche nur in ganz beschränktem Umfange zur Verfügung gestellt sind. Wo daher für die fragliche Einrichtung die erforderlichen Kosten von uns gezahlt werden sollen, ist vorher unsere Genehmigung einzuholen. Im übrigen dürfte es keinem Bedenken unterliegen, daß dort, wo die kleinen Schulkassen über ausreichende Bestände verfügen und wo das Bedürfnis zur Speisung und Bekleidung armer Schulkinder ein dringendes ist, diese Bestände nach vorheriger Beschlußfassung des Schulvorstandes hierzu zum Theil mit verwendet werden.

Ew. Wohlgeboren wollen demnach baldigst das Erforderliche in die Wege leiten und uns bis zum 15. März k. J. über das Geschehene berichten.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspektoren des Bezirkes.

Abschrift obiger Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme. Ew. Hochwohlgeboren wollen die Einrichtung der Speisung und Bekleidung armer Schulkinder aus entlegenen Ortschaften nach Möglichkeit unterstützen und Ihren Einfluß auf Private sowohl, wie auf die Kreisvertretung, resp. die städtischen Verwaltungen zur Hergabe möglichst reichlicher Mittel geltend machen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Landräthe des Regierungsbezirkes und an den Herrn Ersten Bürgermeister in Beuthen O. S.
K. A. VI. 4862b.



Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Dozent an der Technischen Hochschule zu Berlin Regierungs-Baumeister Donath ist zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Patentamtes ernannt worden.

Der Dozent an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin Hartmann ist zum Regierungsrath und ständigen Mitglied des Reichs-Versicherungsamtes ernannt worden.

Der ordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Rubner ist zum ordentlichen Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen auf die Dauer von fünf Jahren ernannt worden.

Der bisherige Regierungs- und Schulrath Dr. Montag zu Oppeln ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Breslau überwiesen worden.

Dem Kreis-Schulinspektor Lust zu Rogasen ist der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Patschkau Waschow ist zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

Der Kreis-Schulinspektor von Coellen zu Dirschau ist in gleicher Eigenschaft nach Fulda versetzt worden.

Der bisherige Bureau-Hilfsarbeiter Georg Schulze ist zum Rendanten der Königlichen Erziehungs- und Bildungs-Anstalt zu Droyßig ernannt worden.

B. Universitäten.

Universität Königsberg: Der bisherige Privatdozent Dr. von Esmarch zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Königsberg ernannt worden.

Universität Berlin. Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichs-Anstalt, Geheimen Regierungsrath Dr. von Helmholtz ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikate „Excellenz“ verliehen worden.

Universität Kiel. Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Kiel Geheimen Regierungsrath Dr. Forchhammer ist der Rothe Adler-Orden zweiter

Klasse mit Eichenlaub und dem Rektor derselben Universität und ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät Dr. Reinke ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden. — Dem ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Möller ist der Charakter als Konsistorialrath verliehen worden.

Universität Marburg. Der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Königsberg Dr. Fränkel ist zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden.

Universität Bonn. Der bisherige Professor am Erzbischöflichen Seminare zu Posen Dr. Englert ist zum außerordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn ernannt worden.

Akademie Münster. Der Dr. Kaßner zu Breslau ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster i. W. ernannt worden.

C. Museen, Nationalgalerie u. s. w.

Dem Dr. Boettger zu Frankfurt a. M. ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Der bisherige Assistent an der Königlichen Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W. Dr. Peter und der bisherige Assistent an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Reimann sind zu Hilfskustoden an der Königlichen Bibliothek zu Berlin ernannt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Kotowski zu Gumbinnen ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums zu Lyck übertragen worden.

Dem Gymnasial-Direktor Breuker zu Saarbrücken ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Scheer zu Saarbrücken ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden den Oberlehrern:
Dr. Bußmann am Gymnasium mit Realgymnasium zu Minden,
Grahn an dem Lyceum I zu Hannover,
Dr. Jentsch am Gymnasium zu Guben,
Dr. von Karwowski am Gymnasium zu Leobschütz und
Dr. Pohlmey am Gymnasium zu Gütersloh.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:
Professor Dr. Baurmeister vom Gymnasium zu Glückstadt an das Gymnasium zu Friedeberg N. M. und
Dr. Mix vom Gymnasium zu Friedeberg N. M. an das Gymnasium zu Glückstadt.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers Rösener am Lyceum II. zu Hannover zum Oberlehrer an derselben Anstalt ist genehmigt worden.

Der ordentliche Lehrer Titular-Oberlehrer Selting am Realgymnasium zu Rawitsch ist zum etatsmäßigen Oberlehrer am Marien-Gymnasium zu Posen befördert worden.

Dem ordentlichen Lehrer Dr. Domke am Gymnasium zu Greifenberg i. Pomm. ist der Titel Oberlehrer verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden die ordentlichen Lehrer:
Bänitz vom Realgymnasium zu Rawitsch an das Gymnasium zu Schneidemühl,
Hagemeyer vom Marien-Gymnasium zu Posen an das Gymnasium zu Schrimm und
Schwarz vom Gymnasium zu Spandau an das Gymnasium zu Charlottenburg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu:
Spandau der Hilfslehrer Petzoldt,
Berlin (Friedrich-Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Pfeifer,
Warburg der Hilfslehrer Schunck,
Mühlhausen der Hilfslehrer Tamß,
Posen (Marien-Gymnasium) der Schulamts-Kand. Hübscher,
Hannover (Lyceum II.) der Schulamts-Kandidat Dr. Kiewiet,
Bromberg der Schulamts-Kandidat Kummerow,
Wongrowitz " " Neumann,
Schneidemühl " " Dr. Reichert und
am Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin zugleich auch als Adjunkt der Schulamts-Kandidat Kullrich.

Es sind angestellt worden am Gymnasium zu:
Fraustadt der Lehrer Liebig als technischer Lehrer und
Cüstrin der Lehrer Pieske als Elementarlehrer.

b. Realgymnasien.

Dem Realgymnasial-Direktor a. D. Paulsiek zu Magdeburg ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Den Oberlehrern am Realgymnasium zu Magdeburg Dr. Klein und Dr. Lilie ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer: Titular-Oberlehrer Fabian am Realgymnasium zu Elbing und Dr. Scheibler am Realgymnasium zu Magdeburg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu Rawitsch der Oberlehrer Schröder aus Grätz und zu Harburg der Schulamts-Kandidat Dr. Barthe.

Es ist angestellt worden am Realgymnasium zu Posen der Lehrer Fuchs als Vorschullehrer.

c. Oberrealschulen.

Den Oberlehrern an der Oberrealschule zu Breslau Dr. Pfenninger und Kleinstüber ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers Oberlehrers Günther an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule zu Berlin zum etatsmäßigen Oberlehrer ist genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Oberrealschule zu

Magdeburg die Hilfslehrer Dr. Dankworth und Meyer und zu Kiel der Schulamts-Kandidat Latrille.

d. Progymnasien.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu:

Saarlouis der Hilfslehrer Krauthausen und

Forst i. L. der Schulamts-Kandidat Dr. Ruchhöft.

Es ist angestellt worden der Lehrer Meier aus Petershagen als Elementar- und Vorschullehrer am Progymnasium zu Neumünster.

e. Realschulen.

Dem Oberlehrer an der Realschule zu Bochum Dr. Peters ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu:

Potsdam der Privatlehrer Dr. Brandes und

Remscheid der Lehrer an der höheren Stadtschule zu Schwerte Dr. Modersohn.

f. Realprogymnasien.

Die Wahl des Oberlehrers Francke am städtischen Realprogymnasium zu Gardelegen zum Rektor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Dem Rektor des Realprogymnasiums zu Diez Chun ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers am Realprogymnasium zu Bonn Oberlehrers Pullig zum etatsmäßigen Oberlehrer ist genehmigt worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der ordentliche Lehrer Dr. Korten vom Realgymnasium zu Cöln an das Realprogymnasium zu Bonn.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium zu:

Segeberg der Schulamts-Kandidat Dr. Burmester und
Buxtehude " " Wundram.

Es sind angestellt worden am Realprogymnasium zu:

Schmalkalden der Seminar-Hilfslehrer Brüggemann zu Elsterwerda als Elementarlehrer und

Lauenburg der Lehrer Schmidt an der höheren Bürgerschule zu Obercassel als Elementar- und Vorschullehrer.

g. Höhere Bürgerschulen 2c.

Die Wahl des ordentlichen Lehrers Dr. Häntzschel an der III. höheren Bürgerschule zu Berlin zum Oberlehrer und die Wahl des ordentlichen Lehrers am Sophien-Gymnasium zu Berlin Dr. Hellwig zum Oberlehrer an der V. höheren Bürgerschule daselbst ist genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule zu:

Berlin (2.) der Hilfslehrer Kottke,
Berlin (3.) " " Dr. Stoß und
Berlin (7.) der Gemeindeschullehrer Dr. Münster.

Die Lehrer Dombrowski und Knaust sind als Vorschullehrer bezw. Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Graudenz angestellt worden.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Direktoren:

Wieacker von Schlüchtern nach Erfurt und
Herrmann von Erfurt nach Schlüchtern.

Als Erste Seminarlehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare zu:

Pölitz der Rektor der Stadtschule zu Greifenberg i. Pomm. Gerlach,

Oels der bisherige kommissarische Erste Lehrer an dieser Anstalt, ordentlicher Lehrer an der Ritterakademie zu Liegnitz Dr. Heidingsfeld und

Tondern der bisherige ordentliche Lehrer Wendling.

Unter Beförderung zum ordentlichen Seminarlehrer sind versetzt worden:

der Hilfslehrer Steckel vom Schullehrer-Seminare zu Eisleben an das Schullehrer-Seminar zu Delitzsch und

der Hilfslehrer Schoppe vom Schullehrer-Seminare zu Soest an das Schullehrer-Seminar zu Gütersloh.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare zu:

Hilchenbach der kommissarische Lehrer Dr. Frenzel,
Münsterberg der bisherige Hilfslehrer dieser Anstalt Gierth,
Eckernförde der bisherige Hilfslehrer Kühne und
Tondern der bisherige Hilfslehrer Martens.

Am Lehrerinnen-Seminare zu Xanten ist die Lehrerin Maria Heinz aus Saarburg als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare zu

Hilchenbach der kommissarische Lehrer Borchers,
Eckernförde der Schulamts-Kand. Clasen aus Ratzeburg,
Osnabrück der Lehrer Hagemann aus Gehrde,
Erfurt der Lehrer Hesse aus Hochheim bei Ermstedt,
Delitzsch die Lehrer Dr. Imhäuser und Voigt daselbst,
Soest der Lehrer Kattwinkel aus Weidenau,
Tondern der Schulamts-Kandidat Nadolni und
Elsterwerda der Lehrer Schneppel aus Buckau-Magdeburg.

An der Präparandenanstalt zu Aurich ist der Lehrer Busemann aus Emden und an der Präparandenanstalt zu Quedlinburg ist der Mittelschullehrer Hentze von dort als Zweiter Lehrer angestellt worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Lehrer Frantz an der höheren Mädchenschule zu Saarbrücken und dem pensionirten Ersten ordentlichen Lehrer der höheren Töchterschule zu Elbing Lingenberg ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem katholischen Religionslehrer Ehlen und dem evangelischen Religionslehrer Kownatzki an der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Cöln ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

Blumenfeld, jüdischer Prediger und Religionslehrer zu Essen,

Breiter, pens. Hauptlehrer und Chorrektor zu Liegnitz,
Evers, pens. Hauptlehrer und Kantor zu Elbing,
Hecht, pens. Rektor zu Posen,
Dr. Hintz, dsgl. zu Pr. Stargard,
Kahnt, dsgl. zu Ermsleben, Mansfelder Gebirgskreis, und
Studt, pens. Hauptlehrer und Rektor zu Segeberg.

2) den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Becher, pens. Lehrer zu Selau, Kreis Weißenfels,
Beinbrecht, dsgl. zu Kreuzdorf, Kreis Pleß,
Berg, Lehrer zu Sünninghausen, Kreis Beckum,
Besener, pens. Lehrer zu Sperenberg, Kreis Teltow,
Biella, dsgl. zu Lehmanen, Kreis Ortelsburg,
Burzynski, dsgl. zu Lißau, Kreis Putzig,
Cichos, dsgl. zu Karmerau, Kreis Oppeln,
Dapprich, dsgl. zu Staffel, Kreis Limburg,
Döhringer, dsgl. zu Reichenbach, Kreis Pr. Holland,
Dößelmann, dsgl. zu Ditfurth, Kreis Aschersleben,
Dräger, dsgl. zu Beelitz, Kreis Zauch-Belzig,
Dreyer, dsgl. zu Tillau, Kreis Putzig,
Filter, dsgl. zu Marzahn, Kreis Niederbarnim,
Jordan, dsgl. zu Bettlern, Landkreis Breslau,
Franke, Lehrer zu Dollenchen, Kreis Luckau,
Genschmer, pens. Lehrer zu Driesen, Kreis Friedeberg N. M.,
Gips, dsgl. zu Gingst auf Rügen,
Großer, dsgl. zu Rosenberg O. Schl.,
Gustke, Lehrer zu Borrentin, Kreis Demmin,
Guttmann, pens. Lehrer zu Berlin,
Hanke, dsgl. zu Tornow, Kreis Oberbarnim,
Harffen, pens. Hauptlehrer zu Remscheid,
Heinrich, pens. Lehrer zu Fröbel, Kreis Glogau,
Heinrichs, dsgl. zu Miel, Kreis Reichenbach,
Heising, dsgl. zu Sende, Kreis Wiedenbrück,
Hennig, dsgl zu Jaschken, Kreis Oletzko,
Hirschfelder, dsgl. zu Graben, Kreis Guhrau,
Hoepfner, dsgl. zu Benern, Kreis Heilsberg,
Hojanski, dsgl. zu Groß-Srocko, Kreis Kosten,
Holzhausen, dsgl. zu Barneberg, Kreis Neuhaldensleben,
Horn, dsgl. zu Bahn, Kreis Greifenhagen,
Jaeger, dsgl. zu Aschersleben,
Jastrow, dsgl. zu Königswalde, Kreis Ost-Sternberg,
Jerrentrup, dsgl. zu Blankenhagen, Kreis Wiedenbrück,

Jopp, Lehrer zu Alt-Sauskojen, Kreis Darkehmen,
Jürgens, pens. Lehrer zu Micheln, Kreis Kalbe,
Kasch, dsgl. zu Treptow a. Toll.,
Kätzke, pens. Lehrer und Küster zu Hasenfelde, Kreis Lebus,
Kelch, pens. Rektor zu Gehsen, Kreis Johannisburg,
Kiefert, pens. Lehrer zu Schweidnitz,
Klipstein, dsgl. zu Bollstedt, Kreis Mühlhausen i. Th.,
Knoll, dsgl. zu Ferdinandshof, Kreis Ueckermünde,
Koschel, dsgl. zu Kraschen, Kreis Guhrau,
Krause, dsgl. zu Luttomerbrücke, Kreis Konitz,
Krone, dsgl. zu Weetzen, Landkreis Linden,
Krüger, Lehrer, Küster und Kantor zu Mainsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde,
Lampel, pens. Lehrer zu Nieder-Peterswaldau, Kreis Reichenbach,
Langenfeld, pens. Hauptlehrer zu Wertherbruch, Kreis Rees,
Lietze, pens. Lehrer zu Schartau, Kreis Jerichow I.,
Loß, dsgl. zu Ottmuth, Kreis Groß-Strehlitz,
Lüdeke, dsgl. zu Schönebeck, Kreis Osterburg,
Marienhagen, dsgl. zu Höckelheim, Kreis Northeim,
Menser, dsgl. zu Duisburg,
Metzner, dsgl. zu Neurode,
Meyer, dsgl. zu Pommoißel, Kreis Bleckede,
Müller, dsgl. zu Fritzow, Kreis Cammin,
Nieß, dsgl. zu Schwirbeln, Kreis Insterburg,
Otto, dsgl. zu Werkel, Kreis Fritzlar,
Oppermann, dsgl. zu Harriehausen, Kreis Osterode,
Pfaff, Lehrer und Organist zu Oberndorf, Kreis Gelnhausen,
Plamann, pens. Lehrer zu Streitzig, Kreis Neustettin,
Raschick, dsgl. zu Meeckow, Kreis Ost-Sternberg,
Reinboth, pens. Lehrer u. Küster zu Lützen, Kreis Merseburg,
Reuter, Hauptlehrer zu Trier,
Rogatz, pens. Konrektor, Organist und Schulvorsteher zu Müncheberg, Kreis Lebus,
Rösler, Lehrer zu Blenke, Kreis Bomst,
Sattler, pens. Lehrer zu Poggenpfuhl, Kreis Königsberg i. Pr.,
Schade, dsgl. zu Ostrow, Kreis Ost-Sternberg,
Schlensog, dsgl. zu Lossen, Kreis Brieg,
Schmelzkopf, dsgl. zu Gustedt, Kreis Marienburg i. H.,
Schmerbauch, dsgl. zu Erfurt,
Schmidt, dsgl. zu Esbeck, Kreis Gronau,



Schneider, pens. Konrektor zu Weißensee i. Th.,
Seebach, pens. Lehrer zu Caarßen, Kreis Bleckede,
Stock, Lehrer zu Hanau,
Stoltze, pens. Lehrer zu Croya, Kreis Isenhagen,
Stutte, Lehrer und Organist zu Oberfischbach, Kreis Siegen,
Theißing, pens. Lehrer zu Meiderich, Kreis Ruhrort,
Thinius, dsgl. zu Chorinchen, Kreis Angermünde,
Treger, dsgl. zu Schillehnen, Kreis Pillkallen,
Troska, dsgl. zu Sczeykowitz, Kreis Rybnik,
Urlaub, dsgl. zu Groß-Strellin, Kreis Stolp,
Uwitz, pens. Erster Lehrer zu Bogumillen, Kreis Johannisburg,
Wrachtrup, pens. Lehrer zu Senne II., Landkreis Bielefeld,
Zimmermann, dsgl. zu Sinzig, Kreis Ahrweiler, und
Zitzke, Lehrer zu Reetz, Kreis Arnswalde.

3) Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Hennings, pens. Lehrer zu Stuvenhorn, Kreis Segeberg,
Mackenthun, dsgl. zu Oerbke, Kreis Fallingbostel, und
Marquardt, dsgl. zu Hohenwalde, Kreis Marienburg Westpr.

4) Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Brüggemann, pens. Lehrer zu Erbstorf, Landkreis Lüneburg,
Koop, dsgl. zu Hollenbeck, Kreis Herzogthum Lauenburg,
Lipke, dsgl. zu Rantau, Kreis Fischhausen,
Münzer, dsgl. zu Wald, Oberamts Sigmaringen,
Neubauer, pens. Lehrer und Organist zu Groß-Lichtenau, Kreis Marienburg W. Pr.,
Orisch, pens. Lehrer zu Langenbrück, Kreis Sensburg,
Stöhrer, dsgl. zu Beuren, Oberamts Hechingen,
Weichert, Lehrer zu Gluschin, Kreis Posen-Ost,
Wulfgramm, pens. Lehrer zu Pyritz,
Zeuch, dsgl. zu Gingen, Kreis Lyck, und
Zühlsdorff, dsgl. zu Petznick, Kreis Pyritz.

II. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Berge, ordentlicher Lehrer und Erster Zeichenlehrer an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin,

Dr. Esser, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
Franz, Kreis-Schulinspektor zu Insterburg,
Jahns, Elementarlehrer an d. Albinusschule zu Lauenburg,
Lierse, Kreis-Schulinspektor zu Marienwerder,
Dr. Liman, Geheimer Medizinalrath und außerordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin,
Dr. Magnus, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau,
Marschall, Kreis-Schulinspektor zu Nakel,
D. Räbiger, ordentlicher Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau,
Reinicke, Kreis- und Stadt-Schulinspektor zu Berlin,
Dr. von Richter, außerordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau,
Roth, ordentlicher Realprogymnasiallehrer zu Buxtehude,
Steuer, Kreis-Schulinspektor zu Riesenburg, und
Dr. Todt, Geheimer Regierungsrath und Provinzial-Schulrath zu Magdeburg.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Brunnemann, Direktor des Realgymnasiums zu Elbing,
Crampe, Direktor der Oberrealschule zu Halberstadt,
Hahn, Gymnasial-Zeichenlehrer zu Fraustadt, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Dr. Hundt, Gymnasial-Oberlehrer zu Mühlhausen,
Lindemann, Elementarlehrer am Realgymnas. zu Altona,
Lüdtke, Vorsteher der Präparanden-Anstalt zu Plathe, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Neubauer, Rektor der höheren Bürgerschule zu Erfurt,
Schulte, Progymnasial-Oberlehrer zu Linz a. Rh., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Schultz, technischer Gymnasiallehrer zu Rogasen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Stasche, Erster Seminarlehrer zu Alt-Döbern,
Dr. Stenzel, Realgymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse und
Teege, ordentlicher Realprogymnasiallehrer zu Segeberg.

3) Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

Baum, Elementarlehrer am Realgymnasium zu Quakenbrück,

Spieker, Geh. Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten und
Striek, Seminarhilfslehrer zu Osnabrück.

4) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:
Brehm, Elementarlehrer am Realprogymnasium zu Schmalkalden und
Dr. Edleffen, außerordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Kiel.

5) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:
Dr. Isenkrahe, Oberlehrer am Realprogymnasium zu Bonn.

Inhalts-Verzeichnis des Dezember-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1891.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bezw. des Reichskanzler-Amtes.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
M. V. — M. Bek. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
K. V. = dsgl. eines Königl. Konsistoriums.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
Erk. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

Sach-Register zum Centralblatt für den Jahrgang 1891.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.



E.

H.

J.

K.

L.



M.

Q.

R.

T.



W.

Z.

Namen-Verzeichnis
zum Centralblatt für den Jahrgang 1891.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 147, 243, 244, 245, 298, 299, 402 bis 404, 408 bis 413, 415 bis 417, 448 bis 467, 470, 585 bis 592 vorkommenden Namen nicht angegeben.


Digitized by Google

L.

T.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.





